











Neues Archiv

für

# Sächsische Geschichte

und

## Altertumskunde.

---

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrat.

Zehnter Band.

---

Dresden 1889.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.



# Inhalt.

|   | Seite |
|---|-------|
| I. Meissen und Böhmen in den Jahren 1307 bis 1310. Von Gymnasiallehrer Dr. Wold. Lippert in Dresden . . . . .   | 1     |
| II. Zur Geschichte der Herrschaft Seidenberg (-Reibersdorf) während der Jahre 1622 bis 1630. Von Professor Dr. Herm. Knothe in Dresden . . . . .  | 26    |
| III. Zur Politik Wallensteins und Kursachsens in den Jahren 1630—1634. Von Professor Dr. Arnold Gaedeke in Dresden . . . . .  | 32    |
| IV. Ein Versuch zur Gründung einer Ritter-Akademie in Dresden (1674). Von Oberlehrer Lic. Dr. Georg Müller in Dresden . . . . .   | 43    |
| V. Die frühesten Nachahmungen des Meißner Porzellans. (Die Fabriken in Plaue, Wien und Venedig.) Von Regierungsrat Dr. W. von Seidlitz in Dresden . . . . .   | 58    |
| VI. Ein verhängnisvolles Zeugnis. Mitgeteilt aus den Akten des Pfarrarchivs zu Pausa. Von Pfarrer M. J. Herz in Pausa . . . . .   | 73    |
| VII. Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. Vom Herausgeber . . . . .  | 83    |
| VIII. Kleinere Mitteilungen . . . . .   | 144   |
| 1. Urkundenfund zu Bautzen. Von Professor Dr. Knothe. — 2. Aberglaube und Glaubensfestigkeit des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich. Von Archivrat Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar. — 3. Ein Brief Melanchthons an den Rat der Stadt Bautzen. Von Dr. Georg Müller. — Zur sächsischen Rechtsgeschichte. Von demselben. — 5. Strafrechtsgeschichtliche Findlinge. Von Archivrat Dr. Th. Distel in Dresden. — 6. Zaubersprüche aus Dresdner Handschriften. Von Dr. R. Kade in Leipzig — 7. Aus dem Nachrichtensbuch der Stadt Colditz. Von Bürgermeister Johannes Müller in Colditz. — 8. Reihe der sächsischen Hof- und Staatskalender. Von Dr. Th. Distel. |       |
| Litteratur . . . . .  | 160   |

|   | Seite |
|---|-------|
| IX. Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters (Schluß). Vom Herausgeber . . . . .  | 177   |
| X. Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden. Von Dr. Ludwig Schwabe in Dresden . . . . .   | 216   |
| XI. Untersuchungen zur ältesten Geschichte Freibergs. Von Bergamtsdirektor Dr. C. E. Lenthold in Freiberg . . . . .   | 304   |
| XII. Kleinere Mitteilungen . . . . .  | 330   |
| 1. Luther in Mähra. Von Archivdirektor Archivrat Dr. Burkhardt in Weimar. S. 330. — 2. Ein theologischer Injurienprozeß des 18. Jahrhunderts. Von Oberlehrer Dr. Georg Müller in Dresden. S. 334. |       |
| Litteratur . . . . .  | 336   |
| Register . . . . .  | 345   |

### Besprochene Schriften.

---

|   |     |
|---|-----|
| Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte IV (G. Müller) . . . . .                        | 169 |
| Distel, Der Leipziger Schöppenstuhl II (Knothe) . . . . .                             | 338 |
| Gefs. Die Klostersvisitationen des Herzog Georg (G. Müller) . . . . .                 | 160 |
| Gründler, Schloß Annaburg (G. Müller) . . . . .                                       | 168 |
| Heydenreich und Knauth, Beziehungen des Hauses Wettin zu Freiberg (Ermisch) . . . . . | 336 |
| Pilk, Neukirch am Hochwalle (Knothe) . . . . .  | 339 |
| Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meissen (v. Druffel) . . . . .                      | 162 |

---

# I.

## Meißen und Böhmen in den Jahren 1307—1310.

Von

**Wold. Lippert.**

~~~~~

Das Aussterben der Przemisliden mit Wenzel III. stürzte vom Jahre 1306 an Böhmen in eine Reihe von Unruhen, in welche auch die Nachbarlande vielfach hineingezogen wurden. Nach Wenzels Tod war der Habsburger Rudolf, der Sohn des römischen Königs Albrecht, trotz der Gegenansprüche, die Herzog Heinrich von Kärnten als Gemahl der Anna, der Schwester des letzten Przemisliden, machte, von seinem Vater mit Böhmen belehnt und von den Böhmen als König anerkannt worden, starb aber schon am 3. Juli 1307. Eine Partei erhob nun am 15. August 1307 auf tumultuarische Weise den genannten Herzog Heinrich, den Sohn Meinhards IV., Herzogs von Kärnten und Grafen von Tirol, zum Könige<sup>1)</sup>, während eine Gegenpartei für Rudolfs Bruder, Herzog Friedrich den Schönen von Österreich, eintrat, dem schon bei seines Bruders Erhebung ein eventuelles Nachfolgerecht zugestanden worden war. Eine dritte, nationale Partei wollte keinen dieser beiden Nichtböhmern, sondern einen Nachkommen des alten eingebornen Königshauses auf den Thron setzen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. über ihn und seine Abstammung Ankershofen-Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten (Klagenfurt 1867) IV, 434, 666, 671.

<sup>2)</sup> Über diese Verhältnisse s. Palacky, Gesch. von Böhmen II, 2 (Prag 1842), 45, 55; Tomek, Geschichte der Stadt Prag I

Heinrich stand außer dem böhmischen Herrscherhause auch mit anderen deutschen Dynastien in verwandtschaftlichen Beziehungen; seine Schwester Elisabeth war an den Habsburger Albrecht, seine Schwester Agnes an den Wettiner Friedrich den Freidigen, Markgrafen von Meissen, vermählt<sup>3)</sup>; er selbst war mütterlicherseits ein Vetter der bayrischen Herzöge.

Die Beziehungen zu den Habsburgern gestalteten sich jedoch wegen der Nebenbuhlerschaft um die böhmische Krone keineswegs freundlich. König Albrecht rückte alsbald von Thüringen aus, das er nebst Meissen hatte an sich reißen wollen<sup>4)</sup>, im September in Böhmen ein, konnte aber gegen die vollendete Thatsache der Festsetzung Heinrichs zunächst nichts ausrichten.

Um so enger waren dagegen die Beziehungen, welche die Wettiner mit dem neuen Könige von Böhmen verbanden, denn sie waren nicht nur durch die Verwandtschaft, sondern auch durch die politische Notwendigkeit geknüpft. Die Wettiner waren durch die territorialen Verhältnisse zu gutem Einvernehmen mit dem Nachbar genötigt, die Grenze war wiederholt zu ihrem Ungunsten nach Norden vorgedrückt; mehrfach hatten die böhmischen Herrscher versucht, die nördlich von Böhmen gelegnen Lande an sich zu bringen<sup>5)</sup>.

Unter Heinrich von Kärnten freilich lagen die Verhältnisse anders; beiden Teilen war an freundlichen Wechselbeziehungen gelegen. Heinrich mußte suchen, sich nicht allein von Norden her zu sichern, sondern die nicht unbeträchtliche Macht der Wettiner zu seiner Unter-

---

(Prag 1856), 526, 530; Schlesinger, Die Deutschböhmen und die Regierung Heinrichs von Kärnten, in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen V (1867), 69; Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde III, 2, König Albrecht und seine Zeit (Berlin 1862), 358, 360, 374; Ankershofen-Tangl IV, 844, 854; Heide mann, Heinr. v. Kärnt. als König von Böhmen, in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. IX (1869), 483; Schötter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen I (Luxemb. 1865), 61, 65.

<sup>3)</sup> Vergl. Wegele, Friedr. d. Freidige, Markgr. von Meissen, Landgr. v. Thüringen und die Wettiner seiner Zeit (Nördlingen 1870), S. 94. Agnes war zwar schon 1293 gestorben, aber von ihr stammte der damals einzige Sohn und künftige Erbe, Friedrich der Junge oder Lahme, s. Wegele S. 157.

<sup>4)</sup> S. Wegele a. a. O. S. 286, 289; Kopp III, 1, 376.

<sup>5)</sup> So noch in jüngster Zeit Wenzel II, vergl. Kopp III, 1, 248; III, 2, 13; Wegele S. 242. Ebenso später Karl IV., vergl. Steinherz, Mitteil. d. Instit. f. öst. Gesch.-Forsch. IX, 585.

stützung zu gewinnen; letzteren wiederum konnte es nur willkommen sein, sich gleichfalls die Flanke zu decken und an dem verschwägerten und verbündeten Böhmenkönig einen Rückhalt zu bekommen gegen die noch immer drohenden, von Albrecht energisch wieder aufgenommenen Pläne weiland König Adolfs. Diese gemeinsame Furcht vor den Habsburgern war es, die Markgraf Friedrich und den Kärntner zusammenführte<sup>6)</sup>.

Bald nach des letzteren Erhebung verhandelten die beiden Fürsten über ein Bündnis. Der Markgraf kam selbst nach Prag und hier erfolgte am 1. September 1307 der Abschluß des Vertrags. Friedrich verspricht in der in seinem Namen angestellten Urkunde dem Heinrich, Könige von Böhmen und Polen<sup>7)</sup>, Herzoge von Kärnten, seinem Schwager und dessen Leuten von dem Tage an, an welchem sie zu seiner Unterstützung die Grenzen seines Gebietes überschreiten, die in solchem Falle nötigen Auslagen zu erstatten und zwar so lange, als jene zu dem gedachten Zwecke zugegen sind. Schäden, die dem Könige und den Seinigen von des Markgrafen Gegnern zustoßen, sollen ihm vergütet werden<sup>8)</sup>.

Die Urkunde ist also nicht der eigentliche Bundesvertrag selbst, sondern dieser wird hier schon als vorhanden vorausgesetzt; es ist vielmehr nur eine weitere Ausführungsbestimmung eines Punktes des Vertrags. Dieser letztere ist bisher unbekannt geblieben; Palacky hat ihn im böhmischen Kronarchiv nicht gefunden, und in der böhmischen Abteilung des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs und im Dresdner Hauptstaatsarchiv findet sich gleichfalls keine derartige Urkunde. Palacky und Kopp haben jedoch in einem deutschen Auszuge Kunde gegeben von einem undatierten Vertrage zwischen Heinrich und den Meißen Markgrafen<sup>9)</sup>.

<sup>6)</sup> Wegele S. 277, 289; Kopp III, 2, 375; Palacky II, 2, 59; Heidemann, Peter von Aspelt (Berlin 1875), S. 60, 66.

<sup>7)</sup> Letzteren Titel führten die Böhmenkönige, seit Wenzel II. die polnische Königskrone erworben hatte.

<sup>8)</sup> Mit einigen Kürzungen ist die Urkunde gedruckt bei Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II (Prag 1882) n. 2142, nach einer Abschrift des böhm. Museums; sie folgt vollständig am Schlusse als n. 1 nach dem Original im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

<sup>9)</sup> Palacky II, 2, 79; Kopp III, 2, 375, Anm. 3. Der Text des interessanten Stückes ist bisher unbekannt geblieben und soll im folgenden (am Schlusse n. 2) mit veröffentlicht werden.

Palacky hielt diesen Vertrag nicht für den des Jahres 1307, sondern verlegte ihn ins Jahr 1310<sup>10)</sup>.

Wegele jedoch erhob dagegen Einspruch, da schon Anfang Mai 1310 ein Punkt dieses Vertrages erfüllt wurde, derselbe also früher fallen müsse; er verlegte ihn, wie schon vorher ohne diese Begründung Kopp (a. a. O.) gethan hatte, ins Jahr 1307<sup>11)</sup> und betrachtete ihn als den damals abgeschlossenen, oben erwähnten Vertrag. Hiergegen sprechen jedoch mehrere Gründe. In dem Vertrage wird als Inhaber des großen Turmes auf der Prager Burg bezeichnet Konrad von Aufenstein. Dieser, der Landeshauptmann und Marschall von Kärnten, und sein Bruder Heinrich waren aber erst im Jahre 1309, und zwar erst in der Zeit zwischen dem 15. August und 27. November, ihrem Landesherrn mit Hilfstruppen aus seinem Herzogtume zugezogen; Konrad konnte also nicht vorher, wo er noch gar nicht im Lande war, die Bewahrung eines wichtigen Postens anvertraut werden<sup>12)</sup>.

<sup>10)</sup> Dieser Ansetzung folgen auch Schlesinger a. a. O. S. 79; Tomek I, 550.

<sup>11)</sup> Wegele S. 290 und 315, Anm. 1; den Kopp'schen Auszug giebt auch mit der Ansetzung zu 1307 (1. Sept. Prag) wörtlich wieder Emler II, n. 2143, mit dem komischen Versehen, daß er Kopp's Stelle „beide Fr.“ auflöste „beide Frauen“ (statt Friedriche). Das Jahr 1307 nimmt auch an Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 66.

<sup>12)</sup> Palacky und mit ihm alle andern bezeichnen Heinrich von Aufenstein (nach dem Chron. aul. reg.) als Marschall; nach urkundlichen Angaben bei Ankershofen-Tangl IV, 640 und 835 war jedoch Konrad seit 1293 Marschall und später auch Landeshauptmann von Kärnten und blieb als solcher in Kärnten, als Herzog Heinrich nach Böhmen ging. Schon vorher hatte er sich wiederholt als tapferer Heerführer und treuer Diener des herzoglichen Hauses erwiesen, vergl. Tangl a. a. O. S. 457, 611, 839. Nach Heinrichs Wahl fiel Herzog Friedrich von Österreich auch in Kärnten und Krain ein und Konrad von Aufenstein war mehrfach an diesen Kämpfen beteiligt; seine Anwesenheit in Kärnten und Tirol ist bezeugt bis zum 15. August 1309, vergl. Tangl S. 863, 870, 871, 873, 880, 887, 906. Erst nach dieser Zeit entließ ihn König Heinrichs Bruder, Herzog Otto, mit Hilfsschaaren aus Kärnten und Tirol nach Böhmen, vergl. Tangl S. 923, 926, 930. Ende November waren diese Mannschaften bereits in Böhmen eingetroffen, denn Heinrich von Aufenstein erscheint urkundlich in Prag am 27. Nov. 1309, vergl. Emler S. 957 n. 2202. Tangl läßt es (S. 926) unentschieden, ob die beiden Aufensteiner Brüder oder Vettern waren. Vergl. über das Geschlecht auch Weiß's, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300 (Wien 1869), S. 47. Das Chronicon aulae regiae (ed. Loserth, Wien 1875, Font. rer. Austr., Script. Bd. VIII.) erwähnt nur Heinrich von Aufenstein (Henricus de Haufenstein) cap. XCIII S. 240, 242,



Dieser Umstand allein genügt zur Zurückweisung; doch ihm schliessen sich verstärkend noch andre Gründe an, die gegen 1307 sprechen. Der Vertrag vom September 1307 wurde durch den Markgrafen Friedrich selbst abgeschlossen, denn sowohl die Urkunde vom 1. September als auch eine zweite vom 13. September bezeugen seine Anwesenheit in Prag um diese Zeit<sup>13)</sup>, während von einer Anwesenheit seines Sohnes Friedrich, der als Vertreter seines Vaters in dem undatierten Schreiben erscheint, 1307 nicht die Rede ist, und auch nicht gut sein kann, denn dieser war damals wenig über vierzehn Jahre alt, 1310 dagegen stand der auch da noch jugendliche, aber schon kriegskundige Friedrich nachweislich an der Spitze der meißnischen Hilfstruppen und ist auch als der den Vertrag für sich und seinen Vater Abschließende in jenem Schriftstück genannt; auch dies spricht dafür, daß das oder die undatierten Stücke — denn es sind mehrere Entwürfe davon vorhanden — der Thätigkeitsperiode des jungen Markgrafen angehören, daß er also, ehe er 1310 von seinem Vater in Ausführung der Vertragsbestimmungen nach Böhmen gesandt wurde, bereits dort gewesen war und den in den Entwürfen vorliegenden Vertrag verabredet hatte.

Ferner spricht gegen 1307 auch noch die Fassung des Wortlautes. In den Verträgen, die sich auf Bundeshilfe im Jahre 1307 beziehen, wird in ganz allgemeinen Ausdrücken seitens Heinrichs Hilfe ausbedungen *contra nostros adversarios*, so in den Verabredungen mit dem Grafen von Württemberg<sup>14)</sup>. Dieser allgemeine Ausdruck

---

CVIII S. 306, 311 und CVI, CVII S. 294, 303 irrig als marschaleus; Heinrich tritt auch auf in Urkunden, so am 27. Nov. 1309, s. Emler a. a. O. n. 2202, und 12. Januar 1310, Emler V, 772, Orig. im Dresd. Hauptstaatsarchiv n. 1892. Konrad erscheint im Chron. aut. reg. nicht, wohl aber (XCV S. 245) ein Albertus de Haufenstein als satelles des Königs, von dem sonst nichts berichtet wird. Konrads Namen (Chunradus de Oevenstain) bringt hingegen auch des Johann. Victoriensis Chronicon (Böhmer, Fontes Rer. German. I (Stuttgart 1843) S. 353, l. III c. 9 freilich mit der Angabe, daß Konrad schon 1307 beim Zug Albrechts gegen Böhmen Kutteneberg verteidigt habe; wie vieles andere in früheren Jahren der Darstellung des Abtes von Victring ist auch dies nicht richtig, denn in derselben Zeit verteidigte Konrad Kärnten gegen die Österreicher, und im November und Dezember 1307 war er in Tirol.

<sup>13)</sup> S. Emler II n. 2142, 2145.

<sup>14)</sup> Emler n. 2139 vom 27. Aug., n. 2140 vom 28. Aug. 1307. Ganz entsprechend allgemein ist auch die Urkunde Markgraf Fried-

ist gewählt, weil unter den Feinden nicht bloß die Glieder der Gegenpartei im eignen Lande, sondern vor allem die verwandten Habsburger gemeint sind und unter diesen der Oberherr Heinrichs, der römische König Albrecht, selbst mit. Als dann mit der Eröffnung des Feldzugs durch König Albrecht und Herzog Friedrich der Zwiespalt zum Ausbruch gekommen und Zurückhaltung nicht mehr nötig war, nannte Heinrich in einer neuen Verschreibung für den Würtemberger den König Albrecht offen als den, gegen den das Bündnis sich richte<sup>15)</sup>. Anders jedoch ist es in dem undatierten Vertrag mit den beiden Friedrichen von Meissen; denn hierin wird ausdrücklich nur bemerkt, daß die meißnische Bundeshilfe dienen soll, um zu „helfen betwingen alle di wider uns sin in deme lande zu Behem und Mereren“, oder wie es in der andern Fassung lautet: „und sal bihalfin sin zu betwingen und untermenich machen uns das land ze Peheim und alles das, daz ze dem chunichrich gehört“. Also nur gegen die aufständischen Unterthanen will Heinrich Hilfe. Dies führt uns in eine Zeit, wo die von ausen drohenden Gefahren geschwunden waren oder doch schienen. Am 1. Mai 1308 war König Albrecht dem Meuchelmord seines Neffen Johann zum Opfer gefallen. Sein Sohn Friedrich setzte zwar zunächst den Krieg gegen Heinrich von Böhmen fort, aber am 14. August kam es in Znaim zu einem Frieden zwischen beiden Nebenbuhlern, worin der Herzog von Österreich auf alle Ansprüche verzichtet gegen eine Entschädigungssumme von 45000 Mark Prager Pfennige und die in Heinrichs Ländern eingenommenen Orte herauszugeben sich verpflichtet; für jene Summe werden ihm einige Plätze in Mähren und Kärnten zum Pfand überlassen<sup>16)</sup>. Damit schien die hauptsächlichste äußere Gefahr beseitigt, nur im Innern gährte es fortgesetzt, und hiergegen nun richteten sich die Entwürfe.

Alle diese Gründe, besonders der erste (aufensteinische), entscheiden somit gegen das Jahr 1307; wohl

richs vom 1. Sept. über die reciproke Verpflichtung Heinrichs gehalten, da hier die gleiche Sachlage obwaltete, d. h. der Vertrag auch mit gegen das Reichsoberhaupt gerichtet war. Mit Niederbayern war bereits 1306 ein Vertrag abgeschlossen worden, vergl. Tangl IV, 847.

<sup>15)</sup> Emler n. 2168 vom 11. Februar 1308.

<sup>16)</sup> Vergl. Emler II. n. 2183: Kopp IV, 1, 7, Palacky II, 2, 64, Heidemann, Peter von Aspelt, S. 111.

aber fügen sich die Entwürfe passend in die Zeitverhältnisse ein, wenn wir sie in die späteren Zeiten des Kärntners versetzen, wo sich die Unzufriedenheit mit dem Könige im Lande immer mehr verbreitete und seine Herrschaft der einheimischen Grundlagen sich fast gänzlich beraubt sah. Die Entwürfe sind demnach nicht die Vorlagen des 1307 abgeschlossenen Vertrags; dieser ist vielmehr als verloren zu betrachten oder zur Zeit noch nicht aufgefunden. Dafs thatsächlich ein solcher mit noch anderen als den in der Urk. v. 1. Sept. 1307 angegebenen Punkten abgeschlossen wurde, ist aber auch durch ein andres unkundliches Zeugnis bewiesen. Am 10. Oktober 1307 giebt Heinrich dem Prager Bürger Fridlin von Otelefs eine Anweisung auf eine Geldsumme aus der königlichen Münze für geleistete Auslagen unter der Bedingung, dafs er wöchentlich einen bestimmten Teil des Gesamtbetrags erhalten soll und zwar von dem Zeitpunkt an, wo „dominus Fridericus Misnensis et Orientalis marchio duo milia marcarum denar. et ponderis praedictorum (scil. Pragens.), quae sibi de dictis moneta et urbura nostris percipienda deputavimus, perceperit“<sup>17)</sup>. Hiervon steht nichts in der Urkunde Friedrichs vom 1. September 1307, auch nicht in den undatierten Konzepten, sondern es war dies eine der Bestimmungen des Vertrags zwischen Meißen und Böhmen im Jahre 1307. Die Beziehungen verliefen also wohl in folgender Weise. Bei seiner Erhebung suchte und fand Heinrich Anlehnung an den Markgrafen von Meißen. Friedrich kam selbst nach Prag und schloß einen Vertrag, der im Wortlaut unbekannt, von dessen Bestimmungen aber folgendes zu ermitteln ist: 1. (Urkunde vom 1. September) die Hilfeleistung sollte eine gegenseitige sein und Heinrich dem Meißner nötigenfalls Hilfe bringen, wogegen dieser sich dann zu bestimmten Leistungen an die Böhmen verpflichtete; 2. (Urkunde vom 10. Oktober) Heinrich machte sich anheischig, dem Markgrafen 2000 Mark Prager Groschen zu zahlen, wohl für den entgegengesetzten Fall, dafs der Markgraf mit Hilfstruppen nach Böhmen käme. Die Gefahr, die Albrechts Einmarsch im Herbst 1307 drohte, ging indessen vorüber, da der König, ohne etwas wesentliches vollbracht zu haben, abzog, und im nächsten Jahre verhinderte sein Tod eine nachdrücklichere Ver-

<sup>17)</sup> Emler II, n. 2150, Prag 10. Oct. 1307.

folgung der habsburgischen Pläne. Am 14. August fand dann der Friedensschluß mit Herzog Friedrich statt, der Heinrichs Königtum zu sichern schien, zumal jetzt auch die Lage seines meißnischen Bundesgenossen sich bedeutend besserte<sup>18)</sup>.

Böhmen fand aber keineswegs die zu erwartende Ruhe, denn bald brach heftiger Bürgerkrieg aus, da verschiedenlei Interessen und Bestrebungen teils nationaler und politischer, teils sozialer Art sich kreuzten. Die Bürger der großen Städte, besonders in Prag und dem mächtigen Kuttenberg, waren verfeindet mit den adligen Landherren; selbst innerhalb der Bürgerschaften gab es Spaltungen und ebenso war auch der Adel nicht einmütig. Das ganze Land war geteilt in eine kärntnische und eine noch an Österreich festhaltende Partei; selbst Friedrich von Meisen soll Anhänger im Lande gezählt haben, und wieder andere bildeten eine Gruppe von Unzufriedenen, die eine mehr nationale Lösung der Herrschaftsfrage wünschten im Gegensatz zu den fremden Fürsten, von denen man das Hereinbringen und die Begünstigung ihrer auswärtigen Unterthanen fürchtete<sup>19)</sup>.

Der König besaß wenig Macht und wurde fast ein Spielball der jeweilig herrschenden Partei<sup>20)</sup>; schließlicb brachte ihn die Adelpartei sogar in ihre Hand und besetzte die Burg von Prag.

<sup>18)</sup> Durch den Tod seines Bruders Diezmann hatte er Machtzuwachs erhalten und die meißnischen Großen suchten jetzt Ausöhnung, so Burggraf Meinher von Meisen; s. Märcker, Burggraftum Meisen (Leipzig 1842), S. 305, 308, 437 (dazu Dresd. Arch. Urk. n. 1839 1840); Wegele S. 292, 300.

<sup>19)</sup> Vergl. Palacky II, 2, 72; Tomek I, 534; Schlesinger S. 72; Heidemann, Forsch. IX, 491, 503. Loserth, Chron. aul. reg. c. LXXXIX, 227 Anm. 2. meint, die Notiz von der Berücksichtigung des Markgrafen von Meisen und eines polnischen (schlesischen) Herzogs beziehe sich auf das Jahr 1307.

<sup>20)</sup> Die leidenschaftlichen, oft maßlosen Angriffe des Abtes von Königsaal auf König Heinrichs Persönlichkeit und Regierung unterzieht Heidemann, Forsch. IX, 484 fg., einer besonnenen Kritik, die ihn zwar nicht zu einer durchweg günstigen Auffassung dieses Fürsten führt (vergl. S. 493), wohl aber von dessen Bild manchen dieser Königsaal'schen Schmutzflecken tilgt und die Hauptschuld der Schwäche der Regierung gewiß mit Recht nicht im Könige allein sucht, sondern zum guten Teile in den Landesverhältnissen, der Zwietracht der Nationen und Stände unter einander und in sich selbst; vergl. auch Heidemann, Peter S. 130 fg. Pelzel (Diplom. Nachrichten, wie das Königreich Böhmen an das Luxemb. Haus gekommen, Abhandl. einer Privatgesellsch. in Böhmen, Prag 1777,

Die verbündeten Fürsten kamen jetzt Heinrich zu Hilfe, zuerst die Meißner; unter wessen Führung sie standen, ist nicht überliefert. Von der königlichen Partei unterstützt drangen sie in die Stadt, wo sie nach heftigem Straßenkampf ihre Gegner zurückdrängten. Wolfram und die Bürger seines Anhangs flohen in das Kreuzherrenspital, ein anderer besetzte den Turm auf der Burgseite der Brücke, die Burg selbst hielt namens der Barone Witek von Landstein. Als jedoch auch die andern Verbündeten Heinrichs, Graf Eberhard von Württemberg und Herzog Otto von Bayern, herankamen, wurden auf ihre Vermittelung hin auch diese Punkte dem König übergeben, der so wieder Herr seiner Hauptstadt wurde; ein Waffenstillstand sollte die Streitigkeiten beschließen, wurde aber bald gebrochen, da Heinrich gegen die Verabredungen das Burggrafenamt dem eben eingesetzten Adligen entzog und meißnische Truppen, die er für sichrer halten mochte, in die Burg aufnahm, sobald Eberhard und Otto wieder abgezogen waren. Die durch des Königs Erfolge niedergehaltene Mißstimmung brach nun von neuem hervor<sup>21)</sup>.

Den Ausschlag gab die Entfremdung zwischen Heinrich und Elisabeth, der jüngern Schwester seiner Gemahlin. Mag ihr Grund gewesen sein, welcher er wolle, sie wurde der Mittelpunkt für die Pläne der Unzufriednen<sup>22)</sup>; eine

---

III, 74 fig.) erzählt alle Beschuldigungen, die besonders die böhmischen Chronisten gegen Heinrich und seine Anhänger geschleudert haben, als historische Wahrheiten. Auch Schötter, Johann I, 67, stimmt dem alten absprechenden Urteil über H. zu, erweist sich als unbedingt freundlich für Johann und folgt den auf dessen Seite stehenden Quellen rückhaltslos. Joh. von Víctring III c. 9 (Böhmer I, 355) ist ganz verwirrt, verlegt die späteren böhmischen Parteikämpfe von 1309 schon ins Jahr 1307, vor König Albrechts Tod.

<sup>21)</sup> S. Tomek S. 540; Schlesinger S. 76; Palacky S. 72. Das Eingreifen der Meißner bezeugt Dalimil ed. Hanka S. 227, das Eberhards und Ottos Ottokars Reimchronik. Nach letzterer sind beide Fürsten dreimal (1307, 1308, 1309) in Böhmen gewesen, um Heinrichs Herrschaft zu festigen, s. Pez. Script. rer. Austr. (Ratisb. 1745) III, 797, 815, 829, wovon aber das erste Erscheinen Ottos 1307 unter ganz andern Umständen erfolgte, also hier zu streichen ist (vergl. Tangl IV. 832), während die Anwesenheit der Bayern im Sommer 1308 auch Chron. aul. reg. I c. 107, S. 298 bestätigt.

<sup>22)</sup> Nach Lorenz, Deutshl. Gesch.-Quell. im Mittelalter (Berlin 1886) I, 295 waren dies besonders deutsche Elemente, wie die Cisterzienseräbte von Königsaal, Sedlee, Plass; jedoch waren von Anfang an auch einflußreiche Mitglieder des böhmischen Herrenstandes dabei. Dafs übrigens erst durch diese Äbte des Luxembur-

Gesandtschaft begab sich zu Albrechts Nachfolger König Heinrich VII., dem Luxemburger, um sein Eingreifen in die böhmischen Wirren zu veranlassen. Dieselbe traf im August 1309 mit ihm in Heilbronn zusammen und erhielt eine Verweisung auf baldige Erledigung ihrer Wünsche.

Damit fing allerdings die Sachlage an für den Kärntner sehr bedenklich zu werden. Es mußte ihm vor allem daran liegen, seine widerspenstigen Unterthanen niederzuwerfen, ehe sie auswärtige Hilfe erhielten, um nicht gegen zwei Feinde zugleich kämpfen zu müssen<sup>23)</sup>.

Zu diesem Zwecke wurden jetzt Hilfstruppen aus den Erbländern berufen, die unter Aufensteins Führung eintrafen, und dann auch behufs Erlangung neuer Hilfsvölker mit den Meißner Markgrafen Verhandlungen angeknüpft und deren Unterstützung durch weitgehende Zugeständnisse erkaufte. Es ist dies der Vertrag, von dem uns die Konzepte vorliegen, ich glaube ihn also in den Herbst oder Winter 1309/1310 versetzen zu müssen<sup>24)</sup>.

---

gers Blicke auf das erledigte Reichslehn Böhmen gelenkt worden seien, hat schon Kopp IV, 1, 66, Anm. 4 bezweifelt und Heidemann, Forsch. IX, 493 und Peter S. 105 entschieden bestritten. Letzterer legt (Forsch. S. 498, Peter S. 137) dar, wodurch die Cisterzienser zur Feindschaft gegen den Kärntner geführt wurden; es war höchstwahrscheinlich mönchische Eifersucht gegen die von Heinrich begünstigten Benediktiner. Nach Joh. Victor. IV, 1 (S. 359) soll Heinrich sich dem neuwählenden römischen König gegenüber ablehnend verhalten haben, obwohl der Luxemburger einen Straßburger, Hugo Wiricus, an ihn abgesandt habe.

<sup>23)</sup> Wenig später ballte sich ein neues Unwetter im Süden zusammen. Albrechts Söhne Friedrich und Leopold hatten sich von Heinrich VII. ferngehalten; erst jetzt erfolgte am 17. Sept. 1309 in Speyer eine Uebereinkunft, welche zugleich zeigt, daß der Luxemburger die böhmische Angelegenheit ernstlich ins Auge gefaßt hatte. Die Habsburger huldigen und werden mit ihren Erbländern belehnt; der König verspricht ihnen 30 000 Mk. Silber, wogegen sie ihn unterstützen sollen *pro facienda acquisitione regni Boemie*. Für ein Darlehn von 20 000 Mk., das sie ihm gewähren, erhalten sie Mähren verpfändet. Auch zum Heerdienst mit 200 Mann gegen den Markgrafen Friedrich verpflichten sie sich. Die weiteren Punkte betreffen andre Angelegenheiten. Vergl. Emler n. 2195, 2196; Böhmer Regesta imperii 1246—1313 (Stuttg. 1844), Reichsachen n. 281 S. 377; Kopp IV, 1, 73; Heidemann, Peter S. 121.

<sup>24)</sup> In welchem Monat die Verhandlungen stattfanden, ist zweifelhaft; in der oben angegebenen Zeit müssen sie stattgehabt haben, weil bereits am 14. Mai 1310 der große Turm der Prager Burg dem Vertrage gemäß in den Händen der Bevollmächtigten des Markgrafen ist, also mindestens einige Wochen vorher der Vertrag abgeschlossen sein muß. Nach der Reihenfolge der Begebenheiten im Chron. aul. reg. c. 93 S. 240 traf Heinrich von Aufenstein

Die Angabe des Inhalts ist nicht ohne eine gewisse Schwierigkeit. Wie wiederholt bemerkt, liegt nicht das Original vor, sondern ein Konzept, oder richtiger nicht ein, sondern drei Konzepte, alle auf demselben Stück Pergament von zwei verschiedenen Händen geschrieben. Die Schwierigkeit liegt darin, zu ermitteln, welcher Entwurf der frühere, welcher der spätere, endgiltige, dem Original als Konzept dienende gewesen ist.

Der eine von ihnen (ich bezeichne ihn mit A) bringt nur den Anfang der Verabredungen, ein Bruchstück von  $5\frac{1}{2}$  Zeilen. Er steht dem Entwurf B, auf der andern Seite des Blattes, sehr nahe, deckt sich fast wörtlich mit ihm und zeigt auch dieselbe Orthographie, während der dritte Entwurf C in beiden Punkten abweicht. In A hat der Schreiber selbst einige Korrekturen vorgenommen, indem er frühere Worte ausstrich und andere darüber schrieb, und diese verbesserte Lesart ist dann in B angewandt. Wir haben also anzunehmen, daß der Schreiber erst A zu schreiben begann, dann aber das Schriftstück, vielleicht der Korrekturen wegen, auf der Rückseite des Blattes nochmals von vorn anfang und hierbei die Änderungen von A benutzte. Diesen zweiten Entwurf B schrieb er bis zu Ende. Dann wurde derselbe nochmals durchgenommen, sei es nun in Gegenwart der beteiligten Fürsten oder ihrer Räte; sicher ist, dass eine neue Besprechung erfolgt sein muss, denn es wurde in diesem Entwurf B noch eine ziemliche Anzahl von Änderungen angebracht. Daß dies nicht nur Schreiberkorrekturen waren, lehren zwei Umstände: erstens sind diese Korrekturen in B nicht alle, wie die in A, von der Hand des Schreibers selbst gemacht, sondern, obschon einzelne von ihm selbst sind, rühren andere von einer andern Hand her, und zwar von der, welche den dritten Entwurf C schrieb; zweitens sind es nicht bloß stilistische Änderungen, sondern Änderungen sachlicher Art oder kleine Zusätze, die ein Schreiber nicht eigenmächtig vor-

---

erst 1310 ein, nach der Flucht der Prinzessin Elisabeth nach Nürnberg (am 28. Mai 1310) und andern Ereignissen. Zur Zurückweisung dieser ganzen, verwirrten Zeitfolge genügt schon die Urk. v. 27. Nov. 1309, die Heinrich bereits als in Prag anwesend nennt, Emler n. 2202. Die Zahl des reisigen Zuzugs unter Aufenstein betrug nach dem Chron. auf reg. nur 80 Ritter nebst Gefolge und Tross, da ein Teil der Ritterschaft schon 1307 mit Heinrich ins Land gekommen war, s. Joh. Viet. III, 9, 354.

nehmen konnte. Es wurde nun von dem, welcher diese Art von Korrekturen in B vorgenommen hatte, auf der Seite des Blattes, wo schon vorher A begonnen war, aber von unten her auf dem freigebliebenen größern Teile dieser Seite, ein dritter Entwurf C angefertigt, in welchem die Änderungen berücksichtigt wurden und auch hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Vertragspunkte mehrfache Abweichungen von B stattfanden.

Es sollen nun die einzelnen Bestimmungen von B und C neben einander aufgeführt werden; die wenigen Abschnitte von A stimmen ja mit denen von B überein, bedürfen daher keiner besonderen Erwähnung.

### B.

Einleitung: Der Vertrag gilt für Heinrich auf der einen Seite und seinen Neffen Friedrich, den jüngeren Markgrafen von Meissen, und dessen Vater auf der anderen.

1. Heinrich ist ewiglich verpflichtet, den Markgrafen mit aller Macht gegen jeden Feind zu helfen.
2. Zur selben Leistung sind andernfalls die Markgrafen gegen Böhmen verpflichtet.
3. Friedrich und sein Vater kommen nach Böhmen und helfen Heinrich, sich Böhmen und Mähren und alles dazu gehörige Land zu unterwerfen ohne Arglist.
4. Für den Schaden und die Kosten, die der Markgraf dabei erleidet, werden ihm die vier Städte Leitmeritz, Brüx, Laun und Melnik eingeantwortet nebst aller zugehörigen Herrschaft in Stadt und Land.
5. Wenn Heinrich das Land verläßt und nach Kärnten und in seine Erblände zurückkehrt, sollen der Markgraf und sein Vater Böhmen und Mähren als Pfleger innehaben.
6. Zum Pfande dafür wird der große Turm der Burg zu Prag bestimmt, welchen Konrad von Aufenstein zu Handen der Markgrafen innehaben soll.
7. Aller Schaden, den der Markgraf und sein Vater in der Pflege obiger Länder und bei ihrer Hilfeleistung erleiden, soll ihnen erstattet werden.
8. Erlangen sie Vorteil, so sollen sie diesen nach dem Urteilsspruch von sechs Männern (je drei von jeder Seite) dem König zurückgeben.
9. (Zusatz von der Hand des Schreibers von C.) Wenn Heinrich seinen Pflichten nachkommt, sollen sie ihm ohne Arglist sein Land zurückgeben.
10. Falls Heinrich ohne Erben stirbt, will er ihnen lieber als irgend einem andern sein Königreich gönnen.

### C.

Einleitung = B Einleitung (gemeint ist hier nur die sachliche Gleichheit, nicht die Identität des Wortlautes).

- 1 = B 1.
- 2 = B 2.



- 3 = B 3.  
 4 = B 10.  
 5 (ein Zusatz, der in B fehlt) Sicherstellung des Witwengutes der Königin für den Fall des Eintrittes von 4.  
 6 = B 5.  
 7 = B 7 nebst dem Schlusse von B 8 (der Anfang von 8 folgt als n. 12 in C).  
 8 = B 9.  
 9 = B 4.  
 10 = B 6.  
 11 (Zusatz, der in B fehlt.) Falls Heinrich den Vertrag nicht erfüllt, sollen die vier Städte den Markgrafen als Eigen gehören und der Turm zu Prag ihnen von Konrad von Aufenstein ausgeantwortet werden.  
 12 = B 8 Anfang (aber ausführlicher).

C hat also eine bessere Zusammenstellung verschiedener Bestimmungen; denn C 6, 7, 8 schliessen sich sachlich gut an einander, während sie in B getrennt sind als n. 5, 7, 9; dasselbe gilt für C 9 und 10, die in B getrennt sind als 4 und 6. Losgelöst vom Zusammenhang ist in C nur Punkt 12, der in B an passenderer Stelle als Teil von 8 auf 7 folgt; doch zeigt die Schreibung von C 12 am Schlusse auf zwei getrennt stehenden Zeilen, daß hier nur ein Versehen vorliegt und der Schreiber bei der Umstellung der Anordnung von C 4—10 diesen Punkt B 8 nicht ganz in C 7 mit folgen liefs, sondern die eine Hälfte von B 8 vergafs und dann am Schlufs des Ganzen noch darunter schrieb; im Original dürfte somit die Reihenfolge, unter Ausgleich dieses Versehens, wohl gewesen sein C 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 8, 9, 10, 11.

Beachtenswert sind ferner die zwei in B fehlenden Punkte C 5 und 11, welche sachlich wichtige Ergänzungen geben; bei andern giebt C einen deutlicheren, bestimmteren Ausdruck als B, so betreffs n. 4 (= B 10), wo B nur vom Götmen der Nachfolge spricht, C dagegen festsetzt, daß sich Heinrich selbst für die Nachfolge der Markgrafen bemühen soll; auch C 12 ist deutlicher und ausführlicher gehalten als der entsprechende Punkt B 8 (Anfang); in 3 spricht B von der Bundeshilfe für Böhmen, Mähren und Zubehör, während für letzteren Ausdruck C das umfassendere „und anderswo“ bietet.

Der junge Markgraf Friedrich wird als Heinrichs Oheim bezeichnet, während er der Sohn der Schwester Heinrichs war. Oheim ist jedoch hier nicht im heutigen Sinne zu nehmen, denn da war umgekehrt Heinrich der

Oheim Friedrichs des Jüngeren; es steht vielmehr dem damaligen Sprachgebrauch zufolge hier für Neffe<sup>25)</sup>.

Die vier Städte, um die es sich handelt, sind Leitmeritz auf dem rechten Elbufer, Melnik oberhalb von Leitmeritz, in einiger Entfernung vom rechten Elbufer, Brüx, die heute durch ihre Kohlengruben bekannte Stadt südlich vom Erzgebirge, im SW. von Teplitz, und Laun an der Eger südlich von Teplitz, ein für den Markgrafen sehr wertvolles Städteviereck in Nordböhmen, da dasselbe die wichtigsten Strafsen<sup>26)</sup> beherrschte, die von der Mark Meissen über das Gebirge und im Elbthal hinauf in das Herz von Böhmen, nach Prag, führten<sup>27)</sup>.

Der Vertrag ist, wie die späteren Vorgänge zeigen, auch wirklich so vollzogen, wie das Konzept ihn angiebt (wenigstens soweit es in der Macht der beiden kontrahierenden Parteien stand<sup>28)</sup>).

Die Entwicklung der Dinge hatte sich durch die Ankunft der kärnthnischen Verstärkungen nicht aufhalten lassen; nicht einmal Prags war der König völlig mächtig, und auferhalb der Hauptstadt spürte man ihn nach dem *Chronicon aulae regiae* nur an den Raubzügen seiner Truppen in die Umgegend, wiewohl auch dies gewiß in zu schwarzen Farben dargestellt ist.

Die Beziehungen der Unzufriedenen zu dem römischen König Heinrich gingen fort; der ersten, mehr vertraulich

<sup>25)</sup> Als Beleg seien (aufer den mhd. Wörterbüchern) beispielsweise zwei Urkunden Heinrichs selbst angeführt, in denen er die Söhne seiner andern Schwester Elisabeth, die Herzöge Friedrich und Rudolf von Oesterreich, mit obigem Namen bezeichnet, und zwar sowohl im Deutschen wie im Lateinischen, vgl. Emler II, n. 2175: *per reges Bohemie et maxime per Rudolphum, quondam avunculum nostrum*, und n. 2183 . . . *Hertzogen Friderichen von Oesterreich, unserem lieben Oehaym*. Auch im *Dalimil* (ed. Hanka) S. 227 (c. 103) heißt der Markgraf von Meissen „ohim“ Heinrichs.

<sup>26)</sup> Brüx lag an der alten Hauptheerstrasse, s. *Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutsch. in Böh. XX, 233. XXI, 103.*

<sup>27)</sup> Also ebenso, wie gelegentlich Böhmen strebte, sich nördlich des Erzgebirges festzusetzen, suchten ihrerseits die Markgrafen unter andern Zeitverhältnissen südlich vom Gebirge in den fruchtbaren Gegenden des nordwestlichen Böhmen Fuß zu fassen, und zwar auch später wiederholt in der Form der Verpfändung von Städten oder Schlössern seitens Böhmens; Brüx z. B. selbst war auch in hussitischer Zeit an Meissen (bez. Sachsen) verpfändet, s. *Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böh. XX, 1, 80, 216.*

<sup>28)</sup> In der Zahl der Schiedsrichter (B. 8, C. 7) ist jedoch eine Abweichung eingetreten: statt sechs finden wir dann (Urk. 24. Sept. 1310) nur vier.

anfragenden Gesandtschaft im August folgte eine andre<sup>29)</sup>, und auch der König selbst schickte, um den Zustand des Landes zu erforschen, Gesandte nach Böhmen, die jedoch von Konrad von Aufenstein gefangen genommen, bald aber wieder freigelassen wurden. Die Lage Heinrichs von Kärnten wurde immer beengter, die Burg selbst wurde bedroht und umschlossen, sodafs Heinrich von Aufenstein durch einen Ausfall mit der kärntnischen Besatzung den Königlichen Luft zu machen suchte, wobei er jedoch selbst verwundet in die Hände der Empörer fiel<sup>30)</sup>. Dieser Kampf scheint noch vor der Ankunft der Meißner erfolgt zu sein, da wir nur von der kärntnischen Besatzung der Burg hören. Zu Anfang Mai 1310 wurde die Ankunft des Markgrafen erwartet, wie uns folgendes Schreiben lehrt. Graf Albert von Barby, Otto von Eilenburg und Vogt Heinrich von Plauen melden nämlich brieflich dem älteren Friedrich die an sie erfolgte Überlieferung des großen Thorturmes des Prager Schlosses; sie waren also vor der Hauptmacht, die unter dem jüngern Markgrafen nachfolgte, bereits in Prag eingetroffen<sup>31)</sup>.

Diese Verstärkung mag es gewesen sein, die Heinrich zu dem Versuche veranlafste, die Gegner ihrer gefährlichsten Waffe zu berauben. Die Prinzessin Elisabeth, deren Name dazu diente, die aufrührerischen Bestrebungen

<sup>29)</sup> Vgl. Kopp IV, 1, 69, 78 Anm. 4; Palacky S. 73, 75 Anm. 100; Ankershofen-Tangl IV, 927; am ausführlichsten Heide-  
mann, Peter S. 140 flg. und, freilich unkritisch und gläubig dem  
Chron. aul. reg. und Pulkawa folgend, Schötter I, 69 flg.

<sup>30)</sup> Palacky a. a. O. S. 79; Tomek I, 547; Schliesinger  
V, 78; Tangl IV, 933.

<sup>31)</sup> Das Schreiben (Orig. Dresd. Archiv n. 1907) ist gedruckt  
bei Schmidt, Urkundenbuch der Vögte v. Gera, Weida u. Plauen  
(Jena 1885) I n. 418; zweimal fehlt hier „dominus“: serenissimus  
dominus noster dominus Henricus . . . Von den drei gelben Siegeln  
ist das Alberts bis auf ein Stückchen am Pergamentstreifen ver-  
loren; das Ottos hat die Umschrift: S. O . . . nis senioris de . . . eh;  
das Heinrichs: S . . . . . Henrici advocati de Plawi. Die Brief-  
schreiber melden, dafs König Heinrich „iuxta petitionis vestre (des  
Markgr.) desiderium“ und „nomine et vice vestri“ ihnen den Turm  
anvertraut habe. — Im Frühjahr, gleichzeitig mit der von Aufen-  
stein gefangen genommenen Gesandtschaft (s. vorher), wohl im Fe-  
bruar 1310, hatte Peter von Mainz in Eger mit Friedrich verhandelt,  
um dem Böhmenkönig auch diese Hilfe zu entziehen (wie ihm die  
würtembergische Hilfe schon durch den Reichsstädtekrieg gegen  
Eberhard entzogen war), doch es kam zu keiner Einigung, Friedrich  
hielt fortgesetzt zu Böhmen, vgl. Heide mann, Peter S. 125, 143.

mit dem Schein der Legitimität zu umkleiden, indem man mit ihrer Hand dem Sohne des deutschen Königs, Johann, die böhmische Krone zuwenden wollte, sollte unschädlich gemacht werden; in welcher Weise, ob durch ihre Beseitigung oder nur durch sichere Verwahrung, ist unbestimmt<sup>32)</sup>. Johann von Wartenberg vereitelte jedoch den Anschlag und rettete die Prinzessin nach Nimburg (28. Mai 1310), von wo sie, da ihre Partei mehr und mehr erstarkte und Prag außer der Burg beherrschte, bald darauf nach der Hauptstadt zurückkehrte; denn als am 29. Juni eine neue, offizielle Gesandtschaft an Heinrich VII. beschlossen wurde, war sie bereits zurückgekommen. Diese Gesandtschaft ging am 1. Juli ab, ohne daß der König es hindern konnte, und ihre Geschäfte nahmen in Frankfurt a. M. den von den Böhmen gewünschten Verlauf. Nach einigem Zögern — er wollte die Krone erst seinem Bruder Walram geben — stimmte der Luxemburger dem Wunsche einer Vermählung seines Sohnes mit Elisabeth bei; am 24. Juli wurden im Reichsgericht Heinrich von Kärnten Böhmen und seine eignen Erblande abgesprochen und Johann von seinem Vater den Böhmen als künftiger König zugesagt. Bereits am 14. August reiste Elisabeth selbst, die durch die Gesandten sofort abgeholt worden war, von Prag ab, am 31. August wurde in Speier Johann mit Böhmen und dessen Nebenlanden belehnt und am 1. September mit Elisabeth vermählt. Die Heerfahrt zur Eroberung des Königreichs wurde noch für den Herbst angesagt<sup>33)</sup>.

So rasch verhältnismäßig diese Sachen sich in den Sommermonaten abgespielt hatten, war doch in Böhmen selbst die Lage für die Empörer viel schwerer geworden. Die Hauptmacht der Meißner<sup>34)</sup> unter Anführung des

---

<sup>32)</sup> Vorher schon soll versucht worden sein, ihre etwaigen Thronansprüche durch eine unebenbürtige Ehe zu hintertreiben, Palacky S. 77; Schlesinger V, 78; Tomek S. 546. Über Elisabeth vgl. auch das minder günstig für sie lautende Urteil Heidemanns, Forsch. IX, 504, der freilich auch geneigt scheint, die Redereien über ihre Unkeuschheit als wahr gelten zu lassen. Über den mutmaßlichen Grund dieser Gerüchte s. Schötter I, 87, Anm. 1.

<sup>33)</sup> Palacky S. 80 — 87; Schlesinger VI, 3; Pelzel Dipl. Nachr. a. a. O. S. 83; Heidemann, Peter S. 149, 156, 163; Schötter I, 77, 91; Kopp IV, 1, 79.

<sup>34)</sup> 600 Bewaffnete nach Joh. Vict. S. 363; 500 Helme nach Pulkawa b. Dobner Monum. Hist. Boem. III, 267; also eine potens comitiva, wie es in der Urk. b. Pelzel, Dipl. Nachr. S. 96 heißt.

jungen Friedrich hatte inzwischen handelnd eingegriffen; die Abwesenheit mehrerer der Häupter der Gegenpartei (die sich an den Gesandtschaften zum Hofe des römischen Königs beteiligten) kam dem Markgrafen zu statten und er errang bedeutende Erfolge. Am 18. Juli hatten die Meißner und Kärtner Kuttenberg, am 14. September Prag selbst, d. h. auch die Stadt außer der Burg, besetzt, wodurch Heinrichs Stellung sehr gekräftigt wurde, zumal auch andre Städte und einige der Landherren sich für ihn erklärten<sup>35)</sup>.

Nach der Besitznahme von Prag stellte der junge Markgraf Friedrich für sich und seinen Vater am 24. September eine Urkunde aus, in welcher er auf den im Entwurf vorhandenen, vorausgegangenen Vertrag Bezug nimmt. Die dort für Heinrichs Weggang in Aussicht genommene Übertragung der Pflege von Böhmen an die meißnischen Fürsten scheint schon jetzt während seiner Anwesenheit erfolgt zu sein; denn Friedrich gelobt, daß er seinem Oheim das Königreich, „daz her unseme vatere unde uns antwort“ (also vollzogene Thatsache), auf dessen Verlangen wiedergeben will. Bürgen sind drei Edle und acht Ritter; falls der alte Markgraf selbst nach Böhmen kommt, soll er dies mit seiner Umgebung auch persönlich geloben. Ein Schiedsgericht von vier Mann (je zwei von jeder Seite) wird eingesetzt, um eine Abrechnung des Schadens und der Kosten vorzunehmen, die sich für den Markgrafen bei der Unternehmung ergeben und die ihnen von Heinrich vergütet werden sollen. Etwaiger Überschufs des Nutzens über den Schaden und über die Auslagen soll dem Könige nach Urteil derselben vier Leute zufallen<sup>36)</sup>.

<sup>35)</sup> So Kolin; so die Herren von Lichtenburg, s. Emler II, n. 2230, wo als Zeugen noch andre Mitglieder hervorragender Geschlechter erscheinen. Die Urkunde ist in dem kurz zuvor eroberten Kuttenberg 28. Juli 1310 ausgestellt, ist also vielleicht die unmittelbare Folge des wieder erstarkten Einflusses Heinrichs in dieser Gegend. Schötters blinde Parteinahme gegen Heinrich und die Seinigen zeigt sich hierbei auf fast komische Weise; in der Schilderung der meißnischen Schaaren überbietet er noch seine, mit Gift und Galle wahrlich genugsam durchtränkte Vorlage, das Chron. aul. reg., so I, 95, wo er die Meißner mit „blutigierigen Bestien“ vergleicht.

<sup>36)</sup> Die Urkunde ist gedruckt nach einer Abschrift des Böhmisches Museums bei Emler II, n. 2236, folgt jedoch genauer nach dem Original des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Schlusse dieses Aufsatzes. Ausser manchen Fehlern giebt Emler

In der That hören wir in den letzten Monaten des Jahres 1310 nichts vom Könige<sup>37)</sup>, er war wohl jedes wirklichen Einflusses entblößt; die wahren Machthaber waren die fremden Helfer, und nicht nur de facto, sondern unserer Urkunde zufolge auch de jure. Abgesehen von der Herabsetzung der Zahl der Schiedsrichter (vier statt sechs) entsprechen die Punkte ganz denen des früheren Vertrags, wie sie uns aus dessen Konzepten bekannt geworden sind.

Beim Herankommen des Reichsheeres hielten besonders die Meißner die Sache Heinrichs noch eine Zeit lang aufrecht; als ihre Ausdauer schon von Erfolg gekrönt zu werden schien, als Kuttenberg sich glücklich behauptet hatte, Kolin bei Heinrich aushielt und man im feindlichen Lager vor Prag, gegen das man sich schliesslich gewendet hatte, der Belagerung teilweise schon überdrüssig war, da führte verräterisches Einverständnis unter den Bewohnern am 3. Dezember 1310 den Fall der Stadt herbei. Zwar hielt sich die Burg, in der sich Heinrich und Friedrich befanden, noch mehrere Tage; dann aber berief der ältere Markgraf seinen Sohn mit den meißnischen Truppen zurück; es mochte ihm nun doch gefährlich erscheinen, allein der Macht des Reiches und des neuen Böhmenkönigs zu trotzen. Erleichtert wurde ihm diese Haltung, da Heinrich selbst seine Sache verloren gab und nur strebte, seinen Abzug zu bewerkstelligen, was auch bald geschah; damit entband er von selbst seine Bundesgenossen von weiteren Pflichten<sup>38)</sup>.

---

die Urk. mit Auslassungen; z. B. läßt er weg „ane argelist“. Dies ist aber deshalb unzulässig, weil man gerade damals eine solche Zufügung durchaus nicht für etwas gleichgiltiges ansah. Einen lehrreichen Beweis bieten unsere Entwürfe. Entwurf B gab die Bestimmung der Hilfeleistung (B 3) ohne diesen Zusatz; die andre Hand, die mehrere sachlich wichtige Änderungen u. dergl. vornahm, setzte ausdrücklich hinzu „ane allirleige argelist“ und im neuangefertigten dritten Entwurf C (C 3) sind in der That die Worte in den Text aufgenommen, man muß sie also doch nicht für belanglos gehalten haben.

<sup>37)</sup> Eine Urk. aus Prag v. 18. Okt. 1310 (Tangl IV, 940) betrifft nicht böhmische, sondern kärntnische Angelegenheiten.

<sup>38)</sup> Heinrich verließ Prag am 9. Dezember 1310 (V. Id. Dec. media nocte, Chron. aul. reg. c. CVIII, 312) und begab sich durch Bayern nach Tirol; seine heimische Umgebung hatte mit ihm das Land verlassen; so finden wir Konrad von Aufenstein bereits am 9. Januar 1311 mit seinem Herzoge (der allerdings den Königstitel beibehielt) in Innsbruck; vergl. Kopp S. 83, 84 Anm. 2; Palacky

Unsicher ist, ob nach seinem Weggange der junge Friedrich sich mit dem neuen Herrn von Böhmen ins Einvernehmen setzte, oder ob sein Vater selbst herbeieilte, um die Unterhandlungen zu führen. Letzteres ist das Wahrscheinlichere; denn in der am 19. Dezember von Seiten des Reiches (in des Kaisers Namen urkunden Erzbischof Peter von Mainz und Graf Berthold von Henneberg) erteilten Urkunde wird nur Friedrich selbst aufgeführt, nicht sein Sohn, wie dies doch der Fall gewesen wäre, wenn er den Vertrag abschloß (vergl. das entsprechende Verfahren bei den Entwürfen); dasselbe zeigt sich auch in der Bestätigung dieser Urkunde durch König Johann in seiner Eigenschaft als Reichsvikar diesseits der Alpen und in dem Bündnisse zwischen Friedrich und Johann<sup>39)</sup>.

Der Preis, den die Wettiner für ihren Rücktritt von der Sache des Kärntners und für ihren Bund mit

S. 91. Mit Freigebigkeit lohnte er Aufenstein und anderen ihre für ihn erlittenen Mühen und Opfer, s. Egger, Gesch. Tirols (Innsbruck 1872) I, 340.

<sup>39)</sup> S. die Urkunden b. Wilke, Ticemannus (Lips. 1754) Anh. S. 208, 209, und Wegele S. 452 (hier statt „unionis indemptitatem“ aber zu lesen „ydemptitatem“, s. Orig. Dresdner Archiv, n. 1922). Böhmer Reg. S. 378 n. 293, 294. Kopp läßt IV, 1, 85 die Verträge durch den jüngeren Friedrich abgeschlossen werden, Wegele S. 316 durch den Vater. Das Zeugnis Johanns von Victring (IV, 3, Böhmer I, 363, 364) hat hier nur bedingten Wert, denn während er deutlich sagt, der junge Markgraf, von dem er hierbei eine sehr günstige Schilderung entwirft, sei *patre eum revocante* traurig und von Sorge um seinen Oheim erfüllt, heimgelehrt, hat er vorausgeschickt, der junge Friedrich selbst habe Versprechungen betreffs der wettinischen Lande erhalten (*de investitura terre sue, que adhuc herebat in pendulo, promissa recipiens certitudinis*); sonach müßte er selbst also noch vor seiner Rückkehr die Verhandlungen mit Johann und dessen Beratern gepflogen haben, wogegen aber der Text der vorliegenden Urkunden spricht. Nach Joh. Viet. scheint es ferner auch, als habe Friedrich die Sache des Kärntners noch vor dessen Abzug aufgegeben (*dolens et anxius quod avunculo adesse non debuit*), wo doch die Urkunden erweisen, daß erst am 19. Dez. der Vertrag zwischen Meißen und Johann (und dem Reiche) erfolgte, während Heinrich schon am 9. Prag verlassen hatte. Hiernach ist also die Darstellung bei Palacky S. 90, Egger S. 338 und bei Heidemann, Peter S. 168, Forsch. S. 507, 509 zu berichtigen. Über die Abreise Heinrichs und der Seinigen stehen Joh. v. Victring und der Fürstenfelder Mönch in völligem Gegensatz; denn nach Joh. versagte Pfalzgraf Rudolf, Heinrichs Schwager, jede Beihilfe beim Abzuge und der Graf von Oettingen und der Burggraf von Nürnberg nahmen sich der königlichen Familie an, nach dem Monach. Fürstenfeld. (Böhmer I, 42) war es gerade Rudolf, der den Abziehenden sicheres Geleit gab.

Johann erteten, war der Verzicht auf die Ansprüche des Reiches an Thüringen und Meissen, womit die Markgrafen erblich belehnt wurden. Die freundlichen Beziehungen zu Johann fanden erneute Bethätigung im folgenden Frühjahr, als Friedrich in Eger mit dem Böhmenkönig und andern Fürsten zusammentraf; denn Johann übertrug ihm das dem Reich gehörige Pleißnerland nebst den Reichsstädten Chemnitz, Zwickau und Altenburg, mit der Bedingung, daß das Reich sie in zehn Jahren für 2000 Mark wieder einlösen solle, welche Summe Böhmen dem Markgrafen schuldete<sup>40)</sup>. Friedrich gab dagegen das ihm von Heinrich verpfändete Laun zurück<sup>41)</sup>. Über die andern Städte fehlen Nachweise, doch sind auch sie an Böhmen zurückgekommen<sup>42)</sup>.

<sup>40)</sup> Dieses Gebiet war bereits längere Zeit als Pfand für die Mitgift Margarethens, der Tochter Kaiser Friedrichs II., in die Hände der Wettiner gekommen, später aber wieder eingelöst worden, vergl. Wegele S. 51, 141; Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten (Dresden 1845) I, 87.

<sup>41)</sup> Vergl. Urk. Johanns (Dresdner Staatsarchiv n. 1932) vom 1. April 1311, gedruckt bei Mencke, Script. rer. German. II col. 960 und Winkelmann, Acta imperii inedita (Innsbruck 1885) II, 768, Reichssachen n. 1104. In derselben wird von dem Vertrage Friedrichs mit Heinrich, kraft dessen Laun und die drei andern Städte an Meissen verpfändet waren, nichts erwähnt, sondern die Verpfändung mit einer Schuld von 2000 Mk. (zu je 56 Prager Groschen) in Verbindung gebracht; ob das noch jene Schuld von 2000 Mk. (à 56 Gr.) war, die laut Urkunde vom 10. Oktober 1307 Friedrich von Heinrich zu fordern hatte (s. oben) und die vielleicht bei der beständigen Notlage Heinrichs noch nicht bezahlt war, oder ob es eine neue Verschreibung für die neue Bundeshilfe im Jahre 1310 war, ist nicht zu ermitteln. Bemerkenswert ist aber, daß Johann diese Schuld anerkannte, während er doch sonst die Regierungshandlungen seines Vorgängers als ungiltig erklärte, s. Urk. bei Pelzel, Dipl. Nachr., wie Böhmen an d. Lux. Haus gekommen, a. a. O. S. 96, 97.

<sup>42)</sup> Für Leitmeritz vergl. Julius Lippert, Leitmeritz von seiner Gründung bis zum Beginn seiner Czechisierung, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen VI, 93, 94 und dessen Gesch. v. Leitmeritz (Prag 1871) S. 46, woraus hervorgeht, daß in Leitmeritz 1319 der König von Böhmen Herrschaftsrechte ausübte. Die Verpfändung von Leitmeritz ist übrigens von Lippert in beiden Schriften völlig übersehen worden. — Melnik erscheint 1319 als der Königin Elisabeth gehörig, die hierher während des Zwistes mit ihrem Gemahl übersiedelte, s. Chron. aul. reg. II, c. VI, S. 402. Auf die Rückkehr dieser und andrer Städte unter die böhmische Herrschaft bezieht sich wohl auch mit die Angabe des Chron. aul. reg. I, c. CLX, 314: Reliquias autem Chorinthianorum et Misnensium, quas in quibusdam urbibus et presidiis Chorinthianus dux fugiens post se dimiserat, rex Johannes statim sua sollicitudine et conven-



So hatte der böhmische Thronstreit dem Wettiner die Mittel an die Hand gegeben, das Hauptziel seines Strebens, die Behauptung seiner Erblande zu erreichen. Schon hatte es geschienen, als sollte das erlauchte Geschlecht aus der Reihe der deutschen Fürstenhäuser schwinden — Friedrichs Tapferkeit und Ausdauer verbunden mit der Gunst des Schicksals, das ihn von zwei feindlichen Königen durch deren plötzlichen Tod befreite, und dann besonders sein Geschick bei der Ausnützung der böhmischen Verhältnisse trugen schliesslich den Sieg davon, und mit Recht kann Friedrich der Freidige als der zweite Gründer wettinischer Macht in unsern Landen gelten.

tione aliqua de finibus Bohemiae exterminat. Auch Kolin hatte sich wie es scheint nicht ohne Widerstand ergeben (König Johann spricht von seinem begründeten Unwillen und von gefangenen Bürgern Kolins) und deshalb Handelsbegünstigungen eingebüßt, die an das der Elisabeth treue Nimburg kamen, doch schon am 31. Dez. 1310 erwies sich der König wieder gnädig gegen Kolin, so dafs in Anbetracht der dazwischenliegenden Vorgänge auch Kolin alsbald nach dem Falle Prags an den Luxemburger gekommen sein mufs, vergl. Emler II, 1216 n. 2781, 2782.

## Beilagen.

*No. I. Markgraf Friedrich von Meißen verpflichtet sich, dem König Heinrich von Böhmen vom Tage des Eintritts in sein Land an die üblichen Leistungen zu gewähren und erlittenen Schaden zu vergüten.*

*Prag, 1. September 1307.*

Nos Fridericus dei gracia Misnensis et Orientalis marchio notum esse volumus universis presentes litteras inspecturis, quod nos serenissimo principi domino Heinricho inclito Bohemie et Polonie regi ac ducei Karinthie, sororio nostro karissimo, et hominibus suis, cum quibus ipse rex nobis contra nostros adversarios in subsidium venire promisit, a die, qua metas terrarum nostrarum ad nos venientes attigerint, expensas, quas et sicut consuetum est dari in casu huiusmodi, per tempus, quo in nostro manserint adiutorio, promittimus nos daturus. Dampna eciam, si qua predictum dominum . . . regem et homines suos in nostris presidiis existentes ab adversariis et inimicis nostris percipere contingeret, sibi volumus et promittimus resarcire, dantes super hoc presentes litteras nostri sigilli munimine roboratas.

Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo septimo in die sancti Egidii.

*Orig. perg. k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.  
Mit dem Reitersiegel des Markgrafen, zum Teil beschädigt.  
Indorsat von späterer Hand.*

No. II. *Die drei Konzepte des Vertrages zwischen Markgraf Friedrich dem Jungen in Vertretung seines Vaters, des Markgrafen Friedrich, mit König Heinrich.  
(Prag, Herbst—Winter 1309—1310.)*

*A. Der erste unvollendete Entwurf.*

Wir Heinrich etc. tuen chunt etc. Daz wir mit unseme liben oheim dem edln margrave Fridrich dem Jungen von Meichsen vriuntlich und lieblich uberain worden sin und taidingt haben, daz wir im und sinem vater<sup>1)</sup> beholfen sollen sin ewichlich auf einen iezlichen der in<sup>2)</sup> wider wer mit alle unser<sup>3)</sup> macht, und hat auch daz gelobt und getaidingt, daz unser swager, sein vater, mit siner macht sol in daz lant ze Pehaim chomen betwingen und undertennich machen uns daz land ze Pehaim und ze Merhern.

*Pergamentblatt H. H. u. St. Archiv Wien.*

*B. Der zweite Entwurf<sup>1)</sup>.*

Wir H. etc. tūne chūnt etc. Daz wir mit unseme liben oheim dem edln margrave Frid. von Michsen dem Jungen für in und für sinen vater friuntlich und liblich uberain sin worden und getaidingt haben, daz wir in beholfen sullen sin<sup>5)</sup> ewichlich uf einen islichen, der in wider wer, mit alle unsere macht, als si uns auch herwider gebanden sullen sin, und wande unser vorgenande oheim uns gelobt hat, daz sin vater mit siner macht sol in daz lant ze Pehaim chom<sup>6)</sup> und sal bihalfin sin zu betwingen und undertenich machen uns das lande ze Pehaim und das lande ze Merchern und allez daz, daz ze dem chunichrich gehört, an allirleige argelist nach siner macht<sup>7)</sup>. Darumbe haben wir in gelobt in ze antwurten<sup>8)</sup> für den schaden und

<sup>1)</sup> *Erst war geschrieben daz er uns beholfen, der Schreiber selbst strich er uns durch und schrieb wir im und sinem vater darüber.*

<sup>2)</sup> *Erst: der uns wider, uns durchstrichen, übergeschrieben in vom Schreiber.*

<sup>3)</sup> *Erst: alle siner macht, durchstrichen siner, übergeschrieben unser vom Schreiber.*

<sup>4)</sup> *Mit B bezeichne ich den Schreiber des Stückes selbst, mit C den Schreiber des dritten Entwurfs.*

<sup>5)</sup> *Hinter sin ein Buchstabe wie e.*

<sup>6)</sup> *Hinter chom Rasur, erst hieß es: betwingen und undertenich machen, C schrieb über chom und die folgenden Worte darüber und . . . . ., radierte dies wieder weg, nur das erste und ist noch sichtbar, und schrieb dann und sal bihalfin sin zu, bis über den Rand heraus.*

<sup>7)</sup> *an allirleige — macht übergeschrieben von C.*

<sup>8)</sup> *Hinter antwurten schrieb B vier, durchstrich dies aber selbst wieder und schrieb darüber ze phande, C strich es aber gleichfalls wieder aus.*

di chost, di si<sup>9)</sup> auf daz lande und in unseme dinst tragen, vier un-  
sere stet Luthmericz, Pruchs, Lawn und Melnik mit aller der her-  
schaft und nuez, di<sup>10)</sup> dazu gehorent beidire<sup>11)</sup> in den steten und  
auf den landen. Ouch haben wir<sup>12)</sup> unseme oheim<sup>13)</sup> gelobt, daz  
wir im und sinem vater di lande ze Pehaim<sup>14)</sup> und ze<sup>15)</sup> Merchern  
enphlechen ze einer phleg, wem wir haim ze Chernden und in un-  
serere lande varn. Daz wir daz tuen, darumb haben wir im gesezter  
ze phande<sup>16)</sup> den grozzen turn auf deme hous ze Prag, und denselben  
turn sol inhaben unser getrewer Chuur. von Aufenstein ze unserz  
swager dez margraven von Meißen und sinez sunes hant unserz  
oheimz. Ouch haben wir gelobt unseme oheim ellen den schaden,  
den er und sin vater in der phleg der vorgeantent lande und in unser  
hilfe nemen, daz wir in den sullen aufrichten<sup>17)</sup>. Nem si aber chain  
frum, den sollen si uns wider chern nach sechs mann rat, der wir<sup>18)</sup>  
drei chiesen<sup>19)</sup> und si drei. Wenne wi das gitun, so sullen si uns  
unse lande widergebun an argelist<sup>20)</sup>. Ouch haben wir gelobent, ob  
wir abgiengen an erben, daz wir im unserz chunichriche und swaz  
dazu gehoret<sup>21)</sup> paz gunnen dan imant ander.

*Pergamentblatt H. H. u. St. Archiv Wien, auf der Rückseite  
des Blattes, das Entwurf A enthält.*

### C. Der dritte Entwurf.

Wie H. etc. tun kunt, das wi mit unsime liben oheim deme  
edilen margraven<sup>22)</sup> Friderich von Misne deme Jungen fur in und  
fur sinen vater vruntlich und liplich uberein kumen sint und haben  
getedingit, das wir in biholdin sullen sin kegen allen den, di in wider  
sin mit allir unsir macht eweliche, also si ouch herwider sullen uns  
gebunden sin. Ouch hat unse oheim uns gelobit, sinen vater unsen  
liben swager, den margraven von Misne, mit sinre macht zu brengen  
in das lant zu Behem und sullen uns helfen betwingen alle, di wider  
uns sin in deme lande zu Behem und Mereren und anderswa<sup>23)</sup> an  
allirleige argelist, also verre si kunin mit libe und mit gute. Dar-

<sup>9)</sup> Erst die er in unsern dinst auf .., corr. von B. selbst, er  
und in uns. dinst durchstrichen.

<sup>10)</sup> Hinter di radiert z B.

<sup>11)</sup> Oder beidiw, undeutlich.

<sup>12)</sup> Hinter wir stand im, durchstrichen von B.

<sup>13)</sup> Hinter oheim stand und sinem vater, durchstrichen von B.

<sup>14)</sup> Phaim, e ubergeschrieben von B.

<sup>15)</sup> ze ubergeschrieben von B.

<sup>16)</sup> ze phande durchstrichen von C, dann durch darunter ge-  
setzte — — — wieder als gültig erklärt.

<sup>17)</sup> Über aufrichten — frum waren etwa sieben Worte von C  
ubergeschrieben, wurden aber wieder radiert, da sie erst im folgen-  
den kommen und hier nur verschenlich gebracht wurden; es waren  
die Worte si uns . . . . unse (oder dise) lant wider gebin, einige  
Spuren sind noch sichtbar.

<sup>18)</sup> der wir der drei, das zweite der durchstrichen von B.

<sup>19)</sup> chiezen, corr. s von B.

<sup>20)</sup> Wenne — argelist ubergeschrieben von C. über die Worte  
Ouch — erben und über den Rand heraus.

<sup>21)</sup> gehört, e ubergeschrieben von B.

<sup>22)</sup> Schluß des Wortes fehlt, da die Blattecke abgerissen ist.

<sup>23)</sup> und anderswa ubergeschrieben von C selbst.

umme habe wir in gelobit zu mache ne unse lande zu Behem und zu Mereren, also das di lant und allis, das darzu iehorit, uf si vallen sullen, ap wir ane erbe sterben, ane also vil das wir unsir lieben husvrowin [zu lipgedinge]<sup>24)</sup> machen wollen. Ubir das so sulle wir ouch unseme liben swager deme maregraven von Misne und sime suone unseme ohem bivelin unse lande zu Behem und zu<sup>25)</sup> Mereren, swenne wi kegen Kerndin in unse lant varen, das si derselben lande pflegere sullen sin. Neme si in der pfilage der lande adir in unsirn dinste keinin schaden, den sul wir in ufrichten, also sechs man sprechen, di darzu iekoren werden, dri von unsir wegen und dri von irren wegen; und so<sup>26)</sup> sullen si<sup>27)</sup> unse lande uns wider anworten an allirleige arhelist. Das wi dise vorieschribene rede stete und ganz alden an argelist, des habe wi in ieanwortit vire unsir stete: Lutmericz, Lume, Bruxs und Melnic mit aller der herschaft und nutze, di darzu horen bruxde in den steten und uf deme lande, und den grossen turm uf deme huse zu Prage. Denselben turm sal inne halden unsir ietruwir Cunr. von Aufenstein von unsis swagirs und unsis ohemis wegin. Tete wi dise vorienante rede nicht, so sullen di vire vorienante stete uns verlorn und in iewunnnin sin und der grosse turm uf deme huse zu Prage. Denselben turm sal in demme anwortin Cunr. von Aufensteyn an allirleige widerrede<sup>28)</sup>. Neme ouch unse swager adir ohem vrumin, den sal man<sup>29)</sup> kegen deme schaden apslan, und wurde des vrumin me, den sullen si<sup>30)</sup> uns wi dir keren.

*Pergamentblatt H. H. u. St. Archiv. C. steht auf der Seite des Blattes, wo schon A steht, ist jedoch umgedreht von unten her geschrieben.*

No. III. *Der jüngere Markgraf Friedrich gelobt für seinen Vater und sich, das ihm eingeantwortete Königreich Böhmen seinem Onkel Heinrich auf Verlangen zurückzugeben. Schaden und Kosten sollen nach Schiedsspruch von vier Leuten ihnen wiedererstattet werden, Überschüsse wollen sie ihrerseits zurückgeben.*  
Prag, 24. September 1310.

Wyr Friderich von gothes gnaden junge maregrave zeu Misene unde in deme Osterlande geloben truweliche an dyseme brieve vor unsen lyben vater unde uns, daz wir deme edlen vursten, unseme lyben omen kunik Heynriche von Behemen sin konikriche, daz her unseme vatere unde uns antwort, sullen wyder gebe, swanne her iz heyschit ane argelist. Daz geloben mit uns die edeln luthe Otte von Bergowe, Albrecht der burgrave von Lyznik, junge der burgrave von Dony, unde unse ritthere Otte von Jleburg, Johan von Geylnowe, Albrecht Knut, Tamme von Haldeke, Heynrich von Kokeritz, Syfrit von Schonevelt, Groze von Seweschin unde Heynrich Knut.

<sup>24)</sup> zu lipgedinge durchstrichen von C selbst.

<sup>25)</sup> zu übergeschrieben von C.

<sup>26)</sup> so übergeschrieben von C.

<sup>27)</sup> si übergeschrieben von C.

<sup>28)</sup> Das Stück Neme ouch — widirkeren (im Konzept noch 2 Zeilen) folgt erst nach einem Absatz, wohin von späterer Hand die Worte geschrieben worden sind Punttus mit den von Meichsen 1308.

<sup>29)</sup> man übergeschrieben von C.

<sup>30)</sup> si übergeschrieben von C.

Daz selbe sal unse vater globe unseme lyeben omen, swanne her zeu yme kumit, unde sullen mit yme globe die vursten unde die herren, die mit yme kument. Neme ouch unse vater unde wir icheynen schaden in der phlage des kunikriches oder in nuses omen dinste, oder tete wir icheyne kost, die sal uns unse ome ufrichte noch heyze zeweyger manne, die her kuset. unde nach zwayger manne, dy wir kysen. Neme wir aber vromen uber schaden unde uber kost, den schulle wir unseme omen wider keren noch heyzze der selben vir manne, die her unde wir dar zeu kysen. Daz unse vater unde wir diz stete halden, daruber gebe wir desen brief bisegelt mit unseme insegele unde mit der insegele, die mit uns globet haben. Dýser brief ist gegeben zeu Prage nach gothes geburthe thusent iar druhundert iar in deme zcenden iare, an deme nesten dunrestage vor sente Michahelstage.

*Orig. perg. k. k. H. II. u. St. Archiv zu Wien.*

*Am Bug 12 gelbe Wachssiegel.* 1. S. Friderici marchionis iunioris. 2. S. Ottonis de Lodeburg . . . ergowe. 3. S. Al. Burgravii de Liznik. 4. . . . . de Domin. 5. S. Ottonis senioris de Ylburch. 6. † S. Johannis de Geilnow. 7. † S. Alberti Knut de Breitenbuch. 8. Sigill. Tammonis d. Haldech. 9. Sigill. Heinrici de Kokeritz. 10. S. Sigfridi de Schoninvelt. 11. . . . . de Zew . . . . . 12. S. Heinrici Knut . . de tovdiz<sup>31)</sup>.

*Jndorsat von späterer Hand (15. Jahrh.):* margraf von meisen hat ubergebn ein geslos kunig von behaim.

<sup>31)</sup> Das bis auf diese Zeiten zurückgehende Prager Stadtbuch enthält einen Rechnungsbericht, den Emler nachträglich in den Addendis Bd. V, 781 n. 1992, 1993 abdruckt. Es sind hier Geldsummen für einen Markgrafen erwähnt; daß dies Markgraf Friedrich von Meißen ist und die Abrechnung mit dem Zug nach Böhmen im Jahre 1310 in unmittelbarem Zusammenhang steht, lehrt eine Reihe von Namen andrer dort mit angeführter Personen. Von den elf Leuten nämlich, die in der obigen Urk. v. 24. Sept. als in Prag beim meißnischen Heere anwesend erscheinen, finden wir nicht weniger als acht in diesen Rechnungen wieder, nämlich den dominus de Bergau (an der zweiten Stelle Pergau), dom Heinricus de Coeriez, d. de Lyznik, d. de Dony. d. de Schonvelt, d. Heinricus Knaut und seinen Bruder Albertus, Tammo de Haldek. Es fehlen somit nur Groze von Seweschin, Joham von Geilnow. Otto von Heburg, von denen aber Joh. v. G. vielleicht in einem dominus Johannes steckt, denn sein Titel dominus zeigt ihn als ritterbürtigen Mann (die zahlreich mit genannten Bürger, selbst solche aus bekannten, angesehenen Familien, sind einfach mit Namen genannt). Ob ein dominus de Henberk etwa verschrieben oder verlesen ist für den von Heburg (bez. Hlenberk), erscheint zu unsicher, um es behaupten zu können. Mag nun von jenen dreien der eine oder andre unter ungenauer Bezeichnung noch mit vorhanden sein, so ist doch schon das Zusammenerscheinen der 8 obigen unter 11 Lenten, die in der Umgebung des Markgrafen im Feldzuge 1310 besonders hervortreten, zu charakteristisch, um die Schuldabrechnungen nicht mit diesem Zuge in Beziehung zu setzen. Uns näher auf die Finanzoperationen des Prager Magistrats einzulassen, liegt hier keine Veranlassung vor; es sollte nur auf das interessante Aktenstück hingewiesen werden, das als ein Nachklang aus jener kriegerischen Zeit in die Regierung König Johans herein sich bemerklich macht.

## II.

# Zur Geschichte der Herrschaft Seidenberg (-Reibersdorf) während der Jahre 1622—1630.

Von

**Hermann Knothe.**



Die bekannten Schriften über Seidenberg von Klofs<sup>1)</sup> und Mende<sup>2)</sup> erwähnen natürlich die Einziehung der gesamten Herrschaft nach der Ächtung des bisherigen Besitzers, Christoph von Rädern, die Sequestration und den späteren Verkauf derselben an Christian von Nostitz, enthalten aber nichts über die mancherlei Projekte, welche in der Zwischenzeit von verschiedenen Seiten wegen des Besitzes von Seidenberg gemacht wurden. Während die Quellen hierüber den Verfassern jener Schriften noch nicht zu Gebote standen, suchen wir in nachstehendem diese vielfach interessanten Projekte nachzutragen<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Sammlung einiger histor. Nachrichten von der freyen Standesherrschaft in der kleinen Stadt Seidenberg. 1762.

<sup>2)</sup> Chronik der Standesherrschaft, Stadt- und Kirchgemeinde Seidenberg. 1857.

<sup>3)</sup> In dem Hptst.-Archiv zu Dresden befand sich früher ein besonderes Aktenfaszikel über die Herrschaft Seidenberg von 1625 an, welches jedenfalls die sämtlichen betreffenden Aktenstücke enthielt. Dasselbe ist aber 1859 an Preußen abgegeben worden. Wir vermögen daher nur dasjenige zusammenzustellen, was wir in anderen Aktenbänden des Hptst.-Arch. über Seidenberg aufgefunden haben.

Seidenberg und Friedland hatten von je her nur eine einzige, obgleich innerhalb zweier Länder gelegene, Herrschaft gebildet. Seitdem aber (6. Juli 1619) die Oberlausitz von Kaiser Ferdinand II. dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen als Unterpand für die Kosten der dem Kaiser zu leistenden Kriegshilfe verschrieben worden war, mußte nun die zur Oberlausitz gehörige Herrschaft Seidenberg von der zu Böhmen gerechneten Herrschaft Friedland(-Reichenberg) streng geschieden werden. Der letzte Besitzer von beiden, Christoph von Rädern, war wegen seiner Beteiligung an dem böhmischen Aufstande vom Kaiser geächtet und all seiner Güter verlustig erklärt worden. Die Herrschaft Friedland verkaufte der Kaiser (16. Juli 1622) um 150 000 Gulden an Graf Albrecht von Waldstein<sup>4)</sup>. Da die Ächtung vor der Pfandübergabe der Oberlausitz an Kursachsen (13. bis 23. Juli 1623) erfolgt war, so behielt sich der Kaiser auch über Seidenberg die Verfügung vor.

Der nach Polen geflüchtete Christoph von Rädern betrachtete sich aber noch immer als rechtmäßigen Besitzer wenigstens von Seidenberg, liefs daher bei der Pfandübergabe der Oberlausitz durch einen seiner Vasallen, Erasmus von Gersdorff auf Oberullersdorf, als „seinen Mandatar“, dem neuen Landesherrn die Huldigung leisten und erbot sich, als er später deshalb von dem Landeshauptmann der Oberlausitz gemahnt wurde, dieselbe auch noch persönlich abzulegen<sup>5)</sup>. Man scheint ihm also damals in Bautzen wie in Dresden als rechtmäßigen Besitzer angesehen zu haben und hatte ihn daher in dem Verzeichnis der Landstände vom Jahre 1623 noch als Herrn auf Seidenberg aufgeführt. Ja, als Abraham von Haugwitz auf Altseidenberg den Kurfürsten ersuchte, ihm nach dem soeben erfolgten Tode seines Bruders in den Besitz des zur Herrschaft Seidenberg gehörigen Gutes Oppelsdorf (bei Reibersdorf), als nächsten Agnaten, zu „immitieren“, resolvierte (21./31. Oktober 1623) der Kurfürst, daß er, da die Sache bei dem Amte zu Görlitz anhängig gemacht worden sei, „und vor allem Herr Christoph von

<sup>4)</sup> Die Urkunde bei Herrmann, Reichenberg S. 455.

<sup>5)</sup> Schreiben des Kurfürsten an den Landeshauptmann v. 7./17 Januar 1625 Hptst.-Arch. Loc. 9181. Aechtes Buch Oberlaus. Sachen fol. 159.

Rädern zu antworten habe“, Bedenken trage, pendente lite die Immission anzuordnen<sup>6)</sup>.

Inzwischen aber hatte nicht nur Rädern bei dem Oberamte zu Bautzen „eine neue Werbung wegen der Herrschaft Friedland“ eingereicht (25. April 1623), sondern auch Waldstein beim Kaiser suppliziert, „ihm den zu Friedland gehörigen Markt Seidenberg gegen bare Bezahlung käuflich zu überlassen“. Infolgedessen hatte Fürst Karl von Lichtenstein, als Statthalter in Böhmen, von dem Landeshauptmann ausführlichen Bericht verlangt, „was es einmal mit Seidenberg und sodann mit der neuen Werbung Räderns für eine Beschaffenheit habe“. Der Kurfürst erlaubte zwar, daß der Landeshauptmann den gewünschten Bericht erstatte, befahl aber, denselben nicht an Lichtenstein, sondern direkt an den Kaiser einzusenden<sup>7)</sup>. Dieser Bericht, den wir seinem Wortlaut nach nicht kennen, dürfte jedenfalls dahin gegangen sein, daß Stadt und Herrschaft Seidenberg zur Oberlausitz gehöre. Auf ein direktes Schreiben des Kaisers an den Landeshauptmann (10. Juli 1626) erstattete dieser in Gemeinschaft mit dem Kammerprokurator abermals Bericht über die Beschaffenheit „des Gutes Seidenberg“. Danach war gegen den bisherigen Besitzer, Christoph von Rädern, welcher besonders „durch sein eignes Handbriefel vom 13. Januar 1625 an den Grafen Mathias Thun“ des Verbrechens *laesae majestatis* überführt sei, auf kaiserliche und kurfürstliche Verordnung hin, nach Landesbrauch vor dem *judicium ordinarium*, als dem obersten Gerichtshof in der Oberlausitz, durch den Kammerprokurator Klage angestellt, auf Einziehung und Sequestration der Herrschaft Seidenberg angetragen und als erster Termin in dieser Rechtsache der 29. August a. c. angesetzt worden. Es seien daher noch die beiden anderweitigen, vom Gesetz vorgeschriebenen Gerichtstage abzuwarten, ehe über Rädern „mit Recht“ die Acht könnte ausgesprochen werden. Einstweilen aber habe man Seidenberg „dem Kaiser und dem Kurfürsten zum besten“ mit einem geschworenen Sequester besetzt<sup>8)</sup>. — So ist denn die Sequestration von niemand anders, als von der zuständigen oberlausitzischen Gerichtsbehörde verhängt worden. Zum Sequester hatte man einen Franz Schubert ernannt, welcher fortan

<sup>6)</sup> Loc. 9513. Der Stände — Abschickungen 1623—1686. fol. 33.

<sup>7)</sup> Loc. 9191. Siebentes Buch Oberlaus. Sachen. fol. 108 flg.

<sup>8)</sup> Loc. 9191. Achstes Buch etc. fol. 83—96.



in Reibersdorf wohnte, da es hier einen herrschaftlichen Hof gab und Reibersdorf inmitten des wichtigsten Teiles der Herrschaft Seidenberg gelegen war.

Die neue Landesgrenze zwischen den Seidenbergischen und Friedländischen Besitzungen war inzwischen von den Waldsteinschen Truppen, die in dem Friedländischen Gebiet standen, nicht eben respektiert worden. Schon den 3. Februar 1624, wo es noch keinen Sequester gab, hatte daher „Ritterschaft, Mannschaft und Rat von Seidenberg“ den Kurfürsten um „salva guardia“ gebeten und den 16. Mai 1627 beschwerte sich auch der Sequester, daß das Kriegsvolk, welches aus Böhmen nach Schlesien geführt werden sollte, sich mit Gewalt auf den Dörfern der Herrschaft einquartiere, die Landleute mißhandele und nach keinen Durchzugs-Kommissaren frage<sup>9)</sup>.

Da glaubte bei Gelegenheit einer angeordneten Rechnungsablegung des Landeshauptmanns Adolf von Gersdorff im Sommer 1627 der nach Bautzen entsendete Reichshofrat Dr. Justus Gebhard entdeckt zu haben, daß Gersdorff Gelder aus den landesherrlichen Einkünften der Oberlausitz unterschlagen habe. Im März 1628 kam Gebhard ein zweites Mal nach Bautzen, um die begommene Untersuchung fortzusetzen. Er sollte laut der ihm vom Kaiser ausgestellten Instruktion (vom 4. März 1628) anstatt einer empfindlichen Strafe, wie Absetzung, Arrestierung der Gersdorffschen Güter, dem Landeshauptmann — die Herrschaft Seidenberg zum Kauf antragen<sup>10)</sup>. Jedenfalls hoffte man in Wien unter diesen Verhältnissen eine um so höhere Kaufsumme von Gersdorff herauszuschlagen. Von der zu hoffenden Kaufsumme nun sollte dem Präsidenten des Geheimen Ratskollegiums zu Dresden, Kaspar von Schönberg, dem Leiter des sächsischen Kabinetts seit Beginn des Krieges, 40000 Gulden als der ihm vom Kaiser schon längst versprochene „recompens“ für seine dem Kaiser so geneigte Politik „gutgemacht“ werden. Würde aber Gersdorff sich auf jenen Kauf nicht einlassen, so sollte dem von Schönberg selbst die Herrschaft Seidenberg „um die 40000 Gulden hypothek- und genußweise eingeaantwortet werden, bis der Kaiser ihm anderweit befriedigen könne“. Würde aber auch Schönberg hierauf

<sup>9)</sup> Loc. 9191. Achstes Buch etc. fol. 44. Neuntes Buch fol. 198.

<sup>10)</sup> Loc. 9542. Landtag in Oberlaus. etc. fol. 82 flg.

nicht eingehen, so sollte wegen Seidenberg mit irgend jemand anderem „auf das höchste traktieret werden“.

Die Gersdorffsche Angelegenheit wurde in anderer Weise erledigt, und so stellte denn (15. September 1628) der Kaiser in der That dem von Schönberg eine Urkunde aus, durch welche er letzterem jene Summe von 40000 Gulden auf der Herrschaft Seidenberg dergestalt verschrieb, daß ihm aus deren Nutzungen zunächst die Zinsen obiger Summe und später bei deren Verkauf das Kapital selbst ausgezahlt werden solle<sup>11)</sup>. — Endlich fand der Kaiser einen Käufer für Seidenberg in Christian von Nostitz auf Quatitz, kaiserlichem Oberamtsrichter in Schlesien<sup>12)</sup>, dem er nun (26. Mai 1630) die Herrschaft für 46000 Gulden überließ<sup>13)</sup>. Als nun aber die Erben des 1629 verstorbenen Kaspar von Schönberg die Auszahlung der ihnen verschriebenen Summe von 40000 Gulden erwarteten und sich deshalb an den Kurfürsten um Befürwortung wendeten, erhielten sie von diesem den Bescheid (28. April 1631), der Kaiser habe aus eigener Bewegniss erklärt, daß der Kurfürst die Kaufgelder für Seidenberg, wie solche nach und nach (terminweise) erlegt würden, auf Abschlag seiner, des Kurfürsten, Forderungen beziehen solle. Er stelle es daher den Schönbergschen Erben anheim, sich an den Kaiser zu wenden, damit dieser sie mit ihren Ansprüchen „an einen andern Ort verweise“<sup>14)</sup>.

So ist denn die Herrschaft Seidenberg zwar vom Kaiser verkauft, aber die Kaufsumme dem Kurfürsten auf Abschlag der für die Kriegskosten des Jahres 1620 zu fordernden Zinsen überlassen worden. Noch 1636 restierten von den terminlich abzuzahlenden Kaufgeldern für Seidenberg 13000 Gulden meißn., welche in dem Traditionsrezeß dieses Jahres dem Kurfürsten ausdrücklich nochmals zugewiesen wurden. Die Schönbergschen Erben aber sind leer ausgegangen.

Noch einmal wurden übrigens die Kaufverträge sowohl über Friedland als über Seidenberg ernstlich in Frage gestellt, als (Mai) 1639 die Schweden sich Fried-

<sup>11)</sup> Bernh. v. Schönberg, Gesch. d. Geschlechts v. Schönberg. I (Abteilung A), 393 flg.

<sup>12)</sup> Vergl. über ihn Knothe, Fortsetz. der Gesch. d. Oberlaus. Adels. S. 103.

<sup>13)</sup> Die Urk. bei Mende, Seidenberg, Beil. 21. Herrmann, Reichenberg S. 458.

<sup>14)</sup> Bernh. v. Schönberg a. a. O.

lands bemächtigten. Am 27. Januar 1640 nämlich setzte der schwedische General Baner durch offenes Patent den früheren Besitzer, Christoph von Rädern, förmlich in seine Herrschaften Friedland, Reichenberg und Seidenberg wieder ein, und so erschien denn letzterer nach achtzehnjähriger Verbannung wieder zu Friedland auf dem Schlosse seiner Väter. Allein schon im Februar 1640 mußte sich Baner aus Böhmen zurückziehen und somit auch Rädern abermals und jetzt für immer seine einstigen Güter verlassen<sup>15)</sup>, welche von da ab den neuen Besitzern, Graf Mathias Gallas (seit 1634) und Christian von Nostitz, ungestört verblieben sind.

---

<sup>15)</sup> Hallwisch, Reichenberg u. Umgebung S. 212—215.

---

### III.

## Zur Politik Wallensteins und Kursachsens in den Jahren 1630—34.

Von

**Arnold Gaedeke.**

Ich habe auf die hier der Öffentlichkeit übergebenen, vereinzelt Aktenstücke zum Teil schon an anderer Stelle hingewiesen<sup>1)</sup>. Verschiedenen Jahren angehörig, würden dieselben — mit einer Ausnahme dem Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden entnommen — in einem darstellenden Artikel nicht gut ihren Platz finden können, obwohl mehrere nicht unwichtige Momente in der Politik der Jahre 1630—34 durch ihre Veröffentlichung eine hellere Beleuchtung erfahren. Einige kurz erläuternde Bemerkungen mögen daher gleichfalls hier ihre Stelle finden.

1630. Anton Gindely hat neuerdings die Anklagen der Gegner Wallensteins, daß derselbe während seines ersten Generalats sich mit weitgehenden, gefährlichen Plänen gegen einzelne deutsche Fürsten getragen habe, mit einer gewissen Zuversicht wieder aufgenommen. Darnach habe der Besitz von Meklenburg dem Ehrgeize des Friedländers nicht genügt, er habe schon damals den Kurhut erstrebt und sein Augenmerk dabei auf Brandenburg gerichtet, dessen Kurfürsten er ganz am kaiserlichen

---

<sup>1)</sup> Gaedeke, Die Ergebnisse der neueren Wallensteinforschung: Historisches Taschenbuch, her. von Maurenbrecher. 6te Folge. VIII, 31 n. 101.

Hofe habe verderben wollen. Er habe, sagt Gindely, planmäßig an dem Sturze des Kurfürsten gearbeitet und versucht, denselben durch fortgesetzte Mißhandlungen und unerhörte Aussaugung seines Landes zur Verzweiflung und aus seiner neutralen Stellung zu offener Feindseligkeit zu treiben. So schrieb Schwarzenberg: Wallenstein habe den Kurfürsten ohne Grund schwarz gemacht, und der venezianische Gesandte: Wallenstein wolle Braunschweig, Holstein und vor allem Brandenburg und damit den Kurhut. Auch der spanische Gesandte Aytona bemerkt: man müsse froh sein, wenn sich Wallenstein mit Meklenburg begnüge, denn er sei überaus mächtig. Bestimmte Pläne Wallensteins in dieser Richtung sind indessen nicht nachzuweisen. Unzweifelhaft hat jedoch Wallenstein eine Zeit lang auf das heftigste gegen Brandenburg agitirt und den Kurfürsten mit den unerhörtesten Erpressungen heimgesucht, zu denen gar keine rechtliche Veranlassung vorlag.

Das vorliegende Aktenstück zeigt klar, daß man am Berliner Hofe die lebhaftesten Besorgnisse vor den schlimmen Absichten des Herzogs von Friedland empfand. Von allen Seiten waren dem Kurfürsten Georg Wilhelm Warnungen zugegangen. In seiner Bedrängnis wandte er sich an den befreundeten und nahe verwandten Dresdner Hof, um hier Hülfe für den äußersten Fall und gegen die Umtriebe Wallensteins „uns in ganzes Verderben und Elend zu treiben“ zu erbitten. (No. 1 der Aktenstücke.)

1633. Sehr bemerkenswert ist das erste, dem Gräflich Arnimschen Familienarchiv zu Boitzenburg entnommene Schriftstück. Dasselbe lag neben dem Konzepte des Schreibens Arnims an den Kurfürsten von Sachsen vom 6./16. August 1633, dessen Original sich im Dresdner Archiv befindet und von mir bereits publiziert worden ist<sup>2)</sup>. Es ist ein Entwurf von Arnims Hand und läßt

<sup>2)</sup> Gaedeke, Wallensteins Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen. No. 69. Hier heißt es: „I. F. Gn. der Herzog von Friedland hatt den Herrn Graff Trzka zu mir geschickt, muthet mir abermahl tractaten an, Heute werdt ich, geliebts Gott, umb 4 uhr Nachmittage selbstn mit ihm zusammen kommen, wirdt E. Ch. D. mit deme Keinen frieden schliesen, so wirdt der schluf zu Breslau wenig fruchten, denn ich kann nicht aussinnen, was von der handlung werden kan, Die k. dänischen Gesandten seint zwar unterwegs, darkegen werden I. Kay. May noch darauff dringen, dasz zue Praga soll tractirt werden, von den Catholischen Gesandten vernimbt man nichts, und wann die kommen, So werden doch die Evangelischen

deutlich erkennen, daß schon bei den früheren Verhandlungen feindliche und gewaltsame Vorschläge gegen das Haus Oesterreich von Seiten Wallensteins gemacht worden sein müssen, da der kursächsische Generalissimus sich auch für diesen Fall Instruktionen des Kurfürsten erbittet. (No. 2 der Aktenstücke.)

In weit höherem Maße aber wird unsere Aufmerksamkeit noch von den vier übrigen dem Jahre 1633 angehörenden Aktenstücken in Anspruch genommen. Die im August von neuem von Wallenstein eingeleiteten Verhandlungen mit den Evangelischen waren anscheinend dem Abschlusse nahe gewesen. Eine Vereinigung der Heere, um den Frieden zu erzwingen, wurde allgemein erwartet. Da erfolgte ein jäher Rückschlag. Wallenstein verlangte plötzlich eine Verbindung der kaiserlichen und kurfürstlichen Truppen, um „die Schweden zu schmeißen“, womit ein Abbruch der Verhandlungen und Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verbunden war. Wie wir nunmehr allen Grund haben anzunehmen, hatte der Herzog von Friedland seinen Abfall damals nur vertragen, weil er sich nach Holcks Tode überzeugt hatte, daß er seines Heeres und verschiedener Obersten durchaus nicht sicher war, und weil er seine ganze Zukunft nicht auf eine ungewisse Karte setzen wollte. Er war nunmehr aber gezwungen, die bisherigen Verhandlungen mit den Evangelischen, über die er nach Wien, wo man bereits mißtrauisch geworden war, zu berichten hatte, als den Intentionen des Kaisers und den Instruktionen gemäß, welche ihm vorher der Hofkriegsratspräsident Graf Schlick überbracht hatte, darzustellen, ja sogar in diesem Sinne mit den beiden Kurfürsten weiter zu verhandeln, obwohl er sich einen Erfolg davon nicht mehr versprechen konnte. Schon Ranke hat betont, ohne das Faktum genügend erklären zu können, daß sich Eggenberg sehr zufrieden über die damaligen Verhandlungen

---

nicht schicken oder ja nicht fieden zu tractiren, sondern wieder die tractaten zu protestiren, Schenst einer alleine, so wirt er sich wenig ruhe damit schaffen, Insonderheit wann I. F. Gn. der Herzog von Friedland nicht damit einigk. Meiner Instruction nach will ich mit ihm wegen den Friedenspunkten conferiren, erfordert es die notturfft, so reise ich bis Senfftenbergk, zu vorhero aber werde E. Ch. D. ichs ferner avisiren, da derselben gefellig, Ihre geheimbde Rätthe, einen oder mehr dahin abzuordtnen, kan ich alsdan referiren, den anfang will ich zwahr machen, E. Ch. D. aber schicken leuthe, die mit ihm, wo er dazu geneigt, schliesen.“

Wallensteins geäußert, und einen Abschluß mit den beiden Kurfürsten dringend gewünscht, ja erhofft habe. Wallenstein muß somit dem Wiener Hofe andere Bedingungen mitgeteilt haben, als die vorher mit den Evangelischen vereinbarten. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich in dem vorliegenden italienischen Aktenstücke die von Wallenstein damals dem Wiener Hofe mitgeteilten Friedensbedingungen erblicke (vergl. No. 6 der Aktenstücke). Wir können uns nunmehr Eggenbergs Zufriedenheit wohl erklären. Darnach waren die Bedingungen folgende: 1. Deutschland solle in den Zustand vor dem Krieg versetzt werden, mit Ausnahme von Kurpfalz; 2. in den kaiserlichen Erbländern dürfe nur die katholische Religion herrschen; 3. im übrigen Deutschland solle freie Religionsausübung hergestellt, das Restitutionsedikt annulliert, Magdeburg und die Gebiete des Erzherzogs Leopold abgetreten werden; 4. die Lausitz solle dem Kaiser wieder gegeben werden, sobald die Schuld an Sachsen bezahlt sei; 5. allen Fürsten und Städten der Beitritt gestattet werden; 6. als Belohnung solle Wallenstein den Teil der Pfalz, welchen Bayern jüngst verloren, vom Kaiser die Markgrafschaft Durlach und die benachbarten Gebiete erhalten.

Diese Bedingungen wurden zugleich mit einem Berichte Wallensteins über die Schlacht bei Steinau dem Herzoge von Lothringen und Aldringen mitgeteilt, das ganze Packet aber von den Schweden aufgefangen und abschriftlich von dem schwedischen Reichskanzler dem Kurfürsten von Sachsen eingeschickt (Nr. 3, 4, 5, 6 der Aktenstücke).

1634. Aus diesem Jahre liegt nur ein Aktenstück vor. Es zeigt uns den Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg in schwerer Not und Bedrängnis und kann zugleich als ein Beitrag zur Charakteristik dieses leichtlebigen Condottieres gelten. „Der Kaiser gebe acht auf sich, wir haben nichts zu besorgen“, hatte der Herzog noch prahlerisch in der sicheren Hoffnung des Abfalls der kaiserlichen Armee am 18. Januar 1634 an Arnim geschrieben. Dann war das Gegenteil erfolgt und weit weniger zuversichtlich klingen deshalb seine Worte in einem zweiten Briefe vom 24. Februar: „Ich will mich vorsehen, denn sonst möchten mich seine Widerwärtigen ertappen“. Seine Ahnung sollte in Erfüllung gehen. Auf dem Rückwege nach Eger wurde der Herzog, der die

Ankunft Bernhards von Weimar dem schwer gefährdeten Herzoge von Friedland melden sollte, bei Tirschenreuth von einer Reiterpatrouille, welche den Heimkehrenden auflauerte, gefangen genommen und mit den Leichen der ermordeten Freunde nach Mies, dann nach Prag und endlich nach Neustadt zur Untersuchung abgeführt. Hier wurde der Herzog Monate lang bis zum August 1635 in schärfster Haft gehalten. Die Untersuchung gegen ihn konnte indessen nichts Besonderes ergeben, weil er in kursächsischen Diensten gestanden hatte und in besonderem Auftrag des Kurfürsten nach Pilsen und weiter gereist war. Da er sich überdies mit Konsequenz aufs Leugnen legte, wurde er endlich begnadigt und trat später in kaiserliche Dienste über.

In den beweglichsten Ausdrücken schildert er in dem vorliegenden Schreiben dem Kurfürsten von Sachsen seine Leiden und bittet dringend um eine energische Intercession zu seinen Gunsten. In dem Schreiben, welches aus dem Gefängnisse so abgefaßt werden mußte, daß dasselbe von den Kaiserlichen gelesen werden konnte, werden alle Verhandlungen mit Wallenstein als harmlose Friedensvermittelungen dargestellt (Nr. 7 der Aktenstücke).

Ein Schreiben des Kurfürsten vom 15. März, in welchem er bereits des Herzogs offizielle Sendung bei dem Herzog von Friedland bezeugt und erklärt hatte, daß er „ungerne erfahren“, daß man den Herzog „in Arrest genommen“, und daß er sich „auf I. Kay. May. Wort und dero kays. Generalissimi Pafs und repafs nicht vermuten können, daß dem Herzog etwas Widriges begegnen sollte“, hatte in Wien nicht den erwünschten Erfolg gehabt.

**No. 1.** *Georg Wilhelm Kurf. von Brandenburg an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, 23. Sept. 1630. (Original.)*

Unser freuntlich Dienst und was wir mehr liebes und gutes vermeinen zuorn durchlauchtiger hochgeborener Fürst freuntlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und Genatter.

Das E. Ld. unsers ansuchens umb eine bewegliche intercession am die Kays. Mayt. für Unns also freuntlich woll eingedenk verblieben, dieselben ausgefertigt und Unns dauon copiam zuschicken wollen, dafür sagen wir Ew. Ld. fleisigen Danck und wuntschen, das sie solchen effect haben müge, wie wir wissen, das es E. Ld.



uns gerne gönnen, auch unsere erschöpften Lande und Leuthe eufserste nohtturfft erheischet.

Wir müssen aber daran nicht unebener anzeige fast zweiffeln, dann wir mügen E. Ld. inn hohen vertrauen nicht verhalten, das Uns unsere Rhäte von Regensburg zugeschrieben, Was gestalt eine vornehme Person, die Sie uns zu nennen Ihre bedenecken gehabt haben werden, gegen Ihnen in vertrauen gedacht, das etzliche bose Leuthe wehren, die da gern sehen würden, wenn wir uns zur desperation bewegen liefsen. Ja, Mann ginge damit umb, unns hifs dahinn zu treiben, daraus wir denn leichtlich, wo Ihm also, zu schliesen haben, wie mann es mit uns meinen müsse, und das Mann nur ursach. Uns beyzukommen, und in ganzes verderben und elend zu treiben; Getrösten unns aber Unsers guten gewissens, und verlasen unns zufferst auf Gottes hülfte, und dann auf allen fall auf E. Ld. und anderer unserer anverwandten beystandt und handtbietung.

Dafs auch ein Jeder mit Usern Landen nur seines gefallens gleichsamb als wehren Sie mit Heereskraft einem Feinde abgenommen, zu handeln sich unterfangen darff, das haben wir erst diese tage erfahren müssen,

In dem der Obriste Holcke unsere arme und bis auf die Knochen ausgezehrte Altmark bedreuet, da Sie Ihme nicht inner zween tagen seinen praetendirenden Rest, der dazu groses theils kein liquidum ist, endtrichten, nicht allein mit seinem Regiment über Sie zu kommen, Sondern zu procuriren, das von den ankommenden Regimentern noch ein Pahr hinnein geleet werden sollen, das wir also fast abzunehmen, es sey mit unsern Landen auf ein total ruin angesehen, und das Ihnen, wann Sie nun nichts mehr zu geben haben, also mitgefahren werden möchte, wie den Pasewalkern ganz kläglicher weise geschehen,

E. Ld. verzeihen unns, das wir Sie mit so bosen verdrieslichen dingen aufhalten, Wir haben dennoch nicht unterlasen können, unser hohes anliegen gegen E. Ld. als unsern so nahen Verwandten und Erbvereinigten auszuschütten, Nicht zweiffelndt, Sie werden sichs zu herzen gehen, und uns ohne raht wie wir uns dann entlich bei solchem Zustandt zu verhalten, nicht lassen, Worumb wir dann E. Ld. frenndtflaisig biten und Ihr hinwieder angenehme Dienste zu erweisen, iederzeit bereit und willig sein, geben Kölln an der Spree am 23. Septembris Anno 1630. E. Ch. D.

(eigenhändig):

Allezeit dienstwilliger  
Vetter Schwager und Bruder  
Georg Wilhelm Churfürst.

*No. 2. H. G. von Arnim an den Kurfürsten von Sachsen.  
August 1633. (Konzept, eigenhändig, im Boitzenburger Archiv.)*

Durchlauchtigster Hochgebohrener Churfürst

E. C. D. Seindt meine untertenigste und gehorhsambste Dienste bevohr, gnedigster Her, dieweil dem Herzog zu fridelandt die Vertröstung gegeben, dafs Ich zu ihm kommen soll, So habe Ich nötig befunden, folgende Puncten bei E. C. D. untertenigst zu erinnern, dafs zufferst notigk sein wollte, dafs E. C. D. von derselben vornehmen Heren Rechte, wie es auch vohn I. Kays. May. selbstn und dem Herzog zu fridelandt gesuchet mit mir geschicket,

Und nebenst den Friedens Conditionen eine vollkommliche instruction erteilet, Wie sich bey den tractaten zu verhalten,

Ob allein, ohne der Catholischen Volmacht, mit I. Kays. May. die Handlung allein anzutreten, Wan vleicht von Kaiserliche seiten man Schweden und Frankreich excludiren wolte, wafs zu thun,

Wan der Herzogk zu fridelandt seinem Vorschlage nach begehren würde, daß die Heren Rechte mit einander, Er aber mit mir absonderlich ohne E. C. D. Rechte tractiren wolte, ob Ich mich mit ihm einzulassen,

Wan Ich den Herzogk zu fridelandt von I. Kays. May. disgoustirt befände und daß er wider dem Hause Oestereich edtwas zu tentiren gemeint, wie Ich mich in dehme zu verhalten,

Wan vleicht Er in seinem Nahmen ohne genugsahme Volmacht von S. Kay. Maj. mit mir edtwas schliesen<sup>1)</sup> . . . .

---

*No. 3. Axel Oxenstierna an den Kurfürsten von Sachsen,  
29. Oct. 1633. (Kopie.)*

Durchblanchtigster Hochgeborener Churfürst Gnädiger Herr,

Euer Churf. Durchl. soll ich hiemit unterthenig zu communiciren nicht unterlassen, diejenige notification schreiben, welche der Keyser mit einschließung des von Friedlandt relation<sup>2)</sup>, wie es im Schlesien hergangen, an Herzogen von Lothringen<sup>3)</sup> duc de Feria und Altringern lassen abgehen, zusambt noch einer andern Italienschen relation<sup>4)</sup> und was der von Walmerode an den Altringer geschrieben<sup>5)</sup>, welches alles zugleich im Elsafs intercipirt und mir alher zugeschicket worden, darauß E. Ch. Durchl. nicht allein des Gegentheils dijudication und was Sie selbst von dem Werck halten, sondern auch sein weiter fürhaben und wohin er sein intent gerichtet gnedigst zu ersehen haben und umb so viel füglicher zu nothwendigen wiederst ndt, zeitliche Verordnung und anstaldt machen können, Wie mir daun nicht zweifelt, daß E. Ch. D. ohne das für die Conservation deroselben selbst eigenen Churfürstenthumb und Landen wie auch das ganze Evangelische Weesen, dero bekandten hochstrühmlichen eyffer nach vigilant und dem feindt uff allen fall mit nothwendiger resistenz zu begegnen gefast sein werden, welche auch des iüngst angedenten succurs, nicht weniger heren Herzog Bernhards Fürstl. Gn. abhabende diversion damit man allerseits im vollen werck begriffen, sich negst der hülff des Allerhöchsten gewiss zu nersichern haben, Mafsen E. Ch. D. von höchstgedachten Herzog Bernhards F. G. guten progress etwas aus ebenmelfsig beygefüigten avisen, so mir erst hent zukommen, gnedigst zu vernehmen E. Ch. D. zu selbsterwünschtem Ch. Wohlergehen den gnaden Gottes treulich empfelend,

Datum Frankfurth am Main den 29. Octobris Ao 1633

E. Ch. D.

Unterteniger gehorsamer  
Diener  
Axel Oxenstirn.

---

<sup>1)</sup> Die beiden letzten Sätze sind durchgestrichen.

<sup>2)</sup> Beilage I. Mehrfach abgedruckt, veygl. Hallwich I, 633. A.

<sup>3)</sup> Beilage II. — No. 4. <sup>4)</sup> Beilage III. — No. 5. <sup>5)</sup> Beilage IV. — No. 6.

**No. 4** (*Beilage II z. No. 3*). *Kaiser Ferdinand an den Herzog von Lothringen, 17. Oktober 1633. (Kopie.)*

Ferdinandt etc.

Durchlauchtiger Hochgeborener lieber Vetter Schwager und Fürst etc. uns ist gehorsambst von E. L. wegen fürgebracht worden, in was Stande und betrangnis sich deroselben Landen anizo befinden und mit was beständigen treuen eyfer dieselbe resolvirt sein, das Ihrige bey uns und der gerechten Sachen aufzusezen.

Wie wir uns nun dann solcher lobwürdigen intention gegen E. L. zum höchsten bedancken, als mögen dieselben sich wol versichert halten dafs wir in keinerley weis unterlassen werden, uns deroselben und angedenthen dero Landen mit ernst anzunehmen, zu mafsen wir dann das hierzu benötigten succurs halber in völligem Werck begriffen, auch allerseits schon des wegen behörige verordnung gethan haben, und zu dem Allmechtigen Gott verhoffen, weih nunmehr durch dessen Gnadenreiche verleihung der Feind in unserm Herzogthumb Schlesien (so laut hiebeyliegender uns erst heut von unserm General Feldhauptmann des Herzogen zu Meckelnburg und Friedlandt L. eingelangte relation) ganz subjugirt, die übrige Sächsische und Brandenburgische Armada hardt verfolgt, auch in den Schwäbischen Craifs die Stadt Constanz vor feindlicher belagerung liberirt und der unter dem Duca de Feria und Feldmarschalchen Grafen von Aldringen sich befindenden Exercitus in starke faction gleich am Feinde begriffen uns hierdurch desto ehunder die occasion an die hande wachsen werde, E. L. sambt denen getreuen Chur Fürsten und Ständen des Reichs so viel belder mit unsern fr. Vetter und gnediglichen hülf zu assistiren und dieselbe unsers Kays. Schutzes und protection fruchtbarlich geniefsen zu lafsen, deswegen wir dann dieselbe nochmals ganz frl. ersuchen, Sie von sowol fürhabender intention nicht aussezen, sondern mit erstgedachten Duca de Feria und Grafen von Aldringen Ihrer angelegenheit halber unablesig correspondiren wolten, wie es von einer Zeit zur andern die occasiones dero orten erfordern möchten, Solches sein wir hinwiederumb mit angenehmer freundschaft und geneigten willfährigkeit zu erlehnen erbietig, Geben zu Ebersdorff den 17. Octobris Ao 1633.

E. L. Gutwilliger Vetter und Schwager  
Ferdinandt.

Hendrich Schlickh  
Graf zu Pafsau.

Johann Georg Pucher.

**No. 5.** (*Beilage III z. No. 3*). *Wallensteins Friedenspropositionen für den Kaiser. (Kopie.)*

Di Vienna 17 7 bris 1633.

1. La Germania deve esser rimessa nello stato che si trouava l'anno 1615 puntualm<sup>te</sup> salva la sentenza con il Palatino del 1625.
2. Nelli stati hereditary non deve esser essercitata altra religione che la Catt<sup>ca</sup>.
3. Nell restante dell Imperio liberta di conscienza conche viene annullato l'Editto della restitutione de beni Ecc<sup>ci</sup> anzi sara necessario che lo Arciduca Leopoldo restituisca il vescovato di Magdeburgo et altri che tienne occupati in questa guerra.

4. La Lusatia doverà esser restituita all' Impre il quale pero all' incontro dovrà p<sup>ma</sup> pagare all' Elettore di Sassonia con denari contanti quanto gli uà debitore.

5. Ogni Principe e Città dell' Imperio, che vorrà entrare nella pace con queste conditioni deve esser ricevuto senza conditione alcuna.

6. Per ricompensa del Walestein sarà à lui ceduta la parte del Palatinato ultim<sup>te</sup> perduta da Baviera et dell' Imperatore il Marschato di Turlach et altri beni in quei contorni che vi sono da confiscare.

7. L'essercito di Sassonia si deve unir con quello dell' Impre se ne farà tutto un corpo, ne sarà Generalissimo il Walestein, et l'Arnim Luogotenente Generale, la prima impresa farrano sarà cacciare dall' Imperio li Suezzi et altri Principi straniere, che vi sono entrati.

8. Le confiscationi che saranno fatte devono servire per pagare gli eserciti et remunerari i bravi principali ufficiali, che hanno servito bene.

9. Fare li disconti all' Arnim et pagarlo intieramente di quanto va creditore per tutto il tempo che ha servito l'Imperatore e l'Elettore di Sassonia.

**No. 6.** (*Beilage IV z. No. 3.*) *Walmerode an Aldringen,*  
19. Oktober 1633. (*Kopie.*)

Hochwohlgeborener Graff, gnediger Herr, Herr.

Bey Ihr Kays. Mayt. habe ich dasienige, was die publica betreffen thut, gehorsambst referirt, die werden E. Exc. mit nechstem über ein und andern Zuschreiben so baldt ich mit meinen relationen fertig, sollen dero privat sachen bestes vleifses, und wie ich nit zweiffeln zu ihrem contento negotyrt werden. Von den Ordinanzzen so E. Exc. zukommen, haben I. Key. Mait. aus der Schlesien, wie Sie mir selbst angedent, copias bekommen gehabt, in dieser materi schreib ich mit negsten aufsführlich, habs iezo wegen eilender abfertigung des Currirers nit an der Zeit, mit I. F. G. Herrn Christoffen habe ich auch Alles, was mir anbefohlen geredt, die und andere trene confidentz werden E. Exc. gewis dapffer assistiren, Ich vernehme auch so viel, dafs I. K. M. gnedigst gern sehen, dafs Sie auch dem Spanischen Volck commendiren theten, doselbsten nit weniger annehmen.

Wie wunderlich Gott der Allmechtige in der Schlesien geholfen, solches werden E. Exc. von daraus vernehmen, I. F. Gn. Herr Grlissimus haben ihren marche gegen Glogau zu genommen, mit resolution defselben ortts und Crofsen sich zu empatroniren, alsdann mit macht von allen seithen uff den Arnimb zu gehen und die Winterquartier in den Stifften zu suchen, dero ist von hieaus angedent worden, uff keynerley weifß mit den Arnimb sich inn neuen Stillstandt einzulafszen. Das Werk mit dem Ragozi ist auch ganz accommodirt, und verbleib so lang ich leb, E. Exc.

Datum Ebersdorff den 19. Octob. 1633. Tr. gehors. oblig.  
F. und Diener  
Walmeroda.

**No. 7.** *Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg an*  
*den Kurfürsten v. Sachsen, 11. Juli 1634. (Original.)*

Durchlauchtigster Churfürst, hoch geerter Herr Vatter, vor E. G. und der ihrigen glückliches wollergelien seufzte undt bitte ich

zu gott ihm meiner elenden gefengnus hertzlig, mein elend kurtz zu sagen. ist nicht zu schreiben, bin anfenglich 9 Wochen vernauerdt gewesen, das ich das tageslicht nicht sehen können. anitzo aber noch starck verschlossen und verwacht, dafs ich kein triedt vor die thür thun darf, bin nach verflosenen 4 Wochen auf 73 Articul examiniret worden, welche ich also verandtwordedt, das sie nicht auff eines haaresbreidt, fuck oder recht, mich als E. G. Diener undt Feldmarschalek wieder offentligen pas u. repas ihres generalissimi mich in arest oder gefangen zu nehmen, noch weniger solchen schimpft an zu thun, welcher niemals keinen schlechten Canalliro noch weniger einigen redlichen Fürsten bei seiner gerechten sache gelitten. Von der Zeitt nuhn an habe ich keinen Menschen von Hofe weder gehordt noch gesehen, der mir die Uhrsachge sagte also hir zu liegen. Man lafset mir keine Diuten, undt Federn zu, Meine nodt undt Unschuldts weiters I. K. M. zu klagen, kein Mensch darff auch zu mir das ich mündtlich klagen konte: was der Hertzog von Friedlandt wieder I. M. gethan, dauon weis ich Nichts, bin von I. G. nicht geschickt zu tractiren, sondern auff sein vielfeltiges schreiben von E. G. geschickt, ihm zu hören, welches ich gethan, auff E. G. befelig, wie ich aber auff Bilsen kommen, hatt mir der Hertzog nichts anders gesagt, als ich solte machen, das Arnim eilens komme sonsten was er thun wollte kein wordt mitt mir geredt undt hette er etwas kegen seinen Herrn den Kaiser begehren zu thun, das zu E. G. Nutzen u. besten gereicht, so were ich ja schuldig gewesen als ein Diener der ihm I. G. eidt und pflichten ist, dero bestes helffen zu befordern, den ja weltkundig das I. G. mitt dem Romischen Kayser anitzo einen offenen Krieg füredt, so hatt aber niemals der Hertzog von Friedlandt anders mir gesagt, als einen redlichen frieden zu machgen, so den Chnr undt Fursten ihm reich werde annemlig sein, hette ich dawieder gerett, wie hette ich bei I. G. als meinen Herrn gehandelett, wenn ich I. M. Diner gewesen, wie vor diesem, hette ich lieber sterben wollen als einzige sachge wieder den Kaiser zu tractiren. Das ich dem Ilo von Regensburg aus geschrieben, undt den meineidigen schelmen die Kopffe zu brechgen, daraus sie so grofs recht vermeinen zu haben, so habe ich nicht anders geschrieben, als wie auch Ilo ihm Namen des generalissimi an mich geschrieben, habe mich als E. G. Diener, welcher eines redligen versichgerten friedens begierig Nicht anders schreiben können, der Ilo nennet etliche, so den Frieden begehren zu zerstören, hatt mir auch nicht geburen wollen, Frieden zwischen sie zu machgen da sie sich selber haben begerdt zu erwürgen, haben sie kegen dem Kaiser etwas gehandelt, gehett mir nichts an. Ich habe meine schuldigkeit undt pflicht E. G. bestes bedacht, und so viel mir möglich befordert, wie nur E. G. aufrichtiger undt redlicher Diner ich alle Zeitt gewesen, auch als ein erliger Fürst ihm E. G. Dienst begere zu sterben, als troste ich Mich enig undt allein undt hoffe E. G. werden Meiner itzo Nicht vergessen, sondern auf Mittel gedenken, mich aus dieser elenden Gefengnus zu helffen; zu welchem viell helffen würde, wann E. G. mit eigener handt an den König schrieben, das der bei I. K. M. vor meine erledigung solieitirte, bin sonsten aller hoffnung beraubett, habe keinen Menschen aufser einen einzigen pasgen so bei mir eingesteckt, meine leute seindt hin und wieder starck verwardt und verwacht, Inn mittels behalte ich meine hoffnung zu Gott undt E. G. und versichger sie das wan ich auch ewig sietzen solte, ja auch gar hier sterben, werde ich Nichts ein-

gehen das wieder E. G. dero Dienst, meine err und reputation ge-  
reichgen mochte, schliesse also befelle E. G. ihn den schutz des  
allerhegsten Mich aber ihn dero gnaden undt gedechtnus, Mich als  
dero getreuen Diener aus diesem elende wieder zu helffen,

ich bin und werde sterben dahier oder wo gott will E. G.  
gehorsamer treuer Diner

Neustatt den 14. July anno 1634.

F. A.

E. G. lafsen sich ja nicht mercken, das ich deroselben ge-  
schrieben habe, den ich bin wunderlich darzu kommen hatt grofse  
diuicultet gehabt ehe ich darzu heimlig habe kommen können, an  
G. L. arnheim habe ich auch einmall geschrieben, mochte von hertzen  
wünschen, das es woll were überkommen, ich weis von nichts, kan  
auch kein buchstaben nichts erfahren, ist alles verboten. patientia.

---

#### IV.

## Ein Versuch zur Gründung einer Ritter- Akademie in Dresden (1674).

Von

**Georg Müller.**



Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts machte sich ein Streben geltend, zur Vorbildung des jungen Adels für seine künftige Lebensstellung besondere Anstalten zu gründen. Durch den dreißigjährigen Krieg unterdrückt, trat es nach Beendigung desselben wieder lebhafter hervor, bis es namentlich in Leibniz einen ebenso beredten wie einflußreichen Vertreter fand. An die Stelle der mehr oder weniger theologischen Vorbildung in den bisherigen Anstalten, sollte die weltmännische treten, statt der Kenntniss und Imitation der klassischen Litteratur war eine genaue Einführung in die zeitgenössischen, politischen und militärischen Verhältnisse geplant, gegenüber der klösterlichen Abgeschlossenheit der Fürstenschulen und verwandter Anstalten wurde der Verkehr bei Hofe als wertvolles Bildungsmittel in Aussicht genommen. So wurden von zahlreichen deutschen und außerdeutschen Fürsten und Herren Ritterakademien gegründet, welche sich eines großen Ansehens und zahlreichen Besuches zu erfreuen hatten und sich durch die Erziehung tüchtiger Beamten und Offiziere um die Bil-

dung der Zeit aner kennenswer te Ver dien ste er wor ben ha ben <sup>1)</sup>).

Um so auffallender ist es, daß es in Kursachsen erst spät, im Jahre 1725, zur Gründung einer Ritterakademie kam <sup>2)</sup>. Man darf wohl annehmen, daß die Fürstenschulen mit ihren zahlreichen Freistellen für die Söhne der adeligen Familien das Bedürfnis nicht so stark wie anderwärts hervortreten ließen, und schon wegen der finanziellen Vorteile die Aufmerksamkeit von Anstalten ablenkten, deren Gründung und Besuch nur mit großen Opfern bewerkstelligt werden konnte. Und doch sind auch in Sachsen mehrfach Versuche gemacht worden, für die Vorbildung des Adels gesonderte Anstalten zu schaffen. Schon der für die Entwicklung des kursächsischen Schulwesens hochwichtige Landtag zu Torgau vom Jahre 1579 hatte sich mit dem Plane zur Gründung einer Schule zu beschäftigen, die neben den drei Fürstenschulen ausschließlich der Erziehung junger Edelleute dienen sollte <sup>3)</sup>. Aber Jakob Andreaä, der wohl nach württembergischem Muster <sup>4)</sup> diese Scheidung in Anregung gebracht hatte, drang mit seinen Plänen nicht durch, und so ist die Gründung dieser Anstalt nicht zur Ausführung gekommen.

Ein Jahrhundert später trat der Gedanke in etwas veränderter Gestalt von neuem auf. Die Abgeordneten der Ritterschaft übergaben dem Kurfürsten ein „untertäniges Memorial, daß die Landschule zu Meissen alleine zur adeligen Jugend sein möge“ <sup>5)</sup>. Sie rechtfertigten ihr Gesuch vom 15. Januar 1682 mit der Erfahrung, „wie die Information an unsere Jugend anderer Art als an die von bürgerlichen Stande zu thun die höchste Nothdurft erfordern und die Umstände bey deren Auf-

---

<sup>1)</sup> F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885. S. 337—346. O. Heine, Ritterakademien: in Schmid-Schrader, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. VII<sup>2</sup> (I), 221—244, wo S. 228—237 die wichtigsten Gründungen aufgezählt werden.

<sup>2)</sup> Vergl. Das erste hundertjährige Jubelfest des Königlich Sächsischen Kadettenhauses, gefeiert zu Dresden den dritten Oktober 1825. Dresden, C. G. Gärtner. Ich verdanke die Kenntnis dieses Schriftchens der gütigen Auskunft des Kommandeurs des hiesigen Kadettenkorps, Herrn Major von Carlowitz.

<sup>3)</sup> Th. Flathe, Sankt Afra. Leipzig 1879. S. 61.

<sup>4)</sup> Schmid-Schrader, Encyklopädie. VII<sup>2</sup> (I), 222.

<sup>5)</sup> Th. Flathe, Sankt Afra. S. 167, 483 fig.



sicht und Anführung ganz ein absonderlich Tractament und Veranlassung rathen wollen“. Allerdings bestehe kein Unterschied „so viel das Fundament in pietate et religione und lateinischen Stylum angehet“, dagegen könne der Adel den dem bürgerlichen Stande nötigen Unterricht im Griechischen und Hebräischen völlig entbehren. Interessant sind die sittlichen Bedenken, die gegen das Zusammenleben der adeligen und bürgerlichen Jugend erhoben werden: „Zu geschweigen, wie unter adeligen und bürgerlichen Standes Jugend stätige Zanckereyen, Schalousien und Emulationes, denen nicht zu steuern, sich ereignen, auch dahero ienen die Adeligen umb so vielmehr in moribus zurückgesetzt und durch den gleichen Zwang dergestalt schüchtern gemacht werden, dafs nachgehents continuirlich etwas davon ihnen anhenget und nicht zu corrigiren ist.“ Es wird daran die Bitte um Einführung ritterlicher Übungen geknüpft: „Gestalt dann auch bey dieser Ueberlegung verhoffentlich sich auch dieses finden soll, dafs zugleich bei den Freystunden, welche sonst mehr zum Muthwillen und Fortpflanzung der Laster angewendet werden, etliche wenige Exercitia vor die Adeligen in der ersten Schulen ohne neue und mehrere Kosten anzustellen und sie darinnen bey zarter Jugend zu unterweisen und wenigstens einen neuen Anfang zu machen Möglichkeit und Mittel sich herfür thun möchten.“ Zum Schluß beruft man sich auf die günstigen Erfolge, welche die Ritterschulen zu verzeichnen gehabt haben. Aber diese Forderung scheiterte an dem heftigen Widerstande der städtischen Abgeordneten<sup>6)</sup>.

Wie sehr das Bedürfnis aber auch von einzelnen Familien empfunden wurde, dafür zeugt z. B. das im Jahre 1638 testamentarisch ausgesetzte Legat zur Gründung eines Vitzthumschen Gymnasiums, das freilich erst in unserem Jahrhundert zur Verwirklichung gelangt ist<sup>7)</sup>. Und wenige Jahre nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges begründen die kurfürstlichen Pagen ihr Gesuch um Gewährung von Fechtunterricht damit, „dafs einem jetwedten von Adel etwas Wissenschaft, seinen Tegen im Falle der Noth zu gebrauchen, nicht allein wohl au-

<sup>6)</sup> Ihre Antwort bei Th. Flathe, a. a. O. S. 485.

<sup>7)</sup> Paulsen, a. a. O. S. 342.

stehet, sondern auch zu Defendierung seiner Ehre und Salvierung dessen Leben sehr nützlich und guth ist“<sup>8)</sup>.

Diesem Bedürfnis wurde in eingehender Weise Rechnung getragen, als es sich darum handelte, für die reorganisierte Armee ein wissenschaftlich vorgebildetes und militärisch geschultes Offizierkorps heranzuziehen<sup>9)</sup>. Interessant sind in dieser Richtung die Pläne des Geheimen Kriegsrats von Bose, welche auf dem Landtage vom Jahre 1687 vom Obersten von Klengel behufs Bewilligung der Geldmittel den Ständen vorgelegt, aber von diesen abgelehnt wurden, bis sie einige Jahre später in bescheidener Weise zur Ausführung gelangten<sup>10)</sup>.

Doch schon länger als ein Jahrzehnt vorher war dem Kurfürsten und den Ständen ein ähnlicher Plan zur Gründung einer Ritterakademie in Dresden unterbreitet worden. Leider sind die Akten darüber nur teilweise erhalten. Im landständischen Archive zu Bautzen<sup>11)</sup> findet sich eine Reihe von Dokumenten, welche sich auf den Anteil des Markgrafentums Oberlausitz beziehen, während es mir nicht gelungen ist, die an den Kurfürsten und die erbländischen Stände gerichteten Schriftstücke ausfindig zu machen. Da aber die Oberlausitz bezüglich der Pflichten und Rechte den Erbländen vollständig gleichgestellt sein sollte, so läßt sich von hier aus leicht ein Schluß aufs Ganze machen. Namentlich sind die urkundlichen Nachrichten insofern von Interesse, als sie einen vollständigen Einblick in die Ziele, den Unterricht und die Organisation gestatten, während dies bezüglich der späteren Unternehmungen nur teilweise möglich ist<sup>12)</sup>.

<sup>8)</sup> Bittschrift vom 25. Mai 1653. Hauptstaatsarchiv in Dresden (HStA). Loc. 8698. Des Hoffechtsmeisters Besoldung wegen Unternehmung der Pagen betr. 1653. Bl. 1. Bisher hatte der gewesene Trabant Theobalt Pell den Fechtunterricht erteilt

<sup>9)</sup> Schuster und Franke, Geschichte der Sächsischen Armee. Leipzig 1885. I, 120 flg.

<sup>10)</sup> HStA. Loc. 9392. Landtags-Acta de Ao. 1687. 1688. Bl. 357 flg.: Wie 60 Junge von Adel 2 Jahr über mit Nutz zu Krieges-Diensten undt anderen Exercitiis zu Drefsden gehalten werden können.

<sup>11)</sup> F. IX. 1. Für die Erlaubnis zur Benutzung des Archivs sage ich auch an dieser Stelle Herrn Syndikus Hofrat Seehausen ergebensten Dank.

<sup>12)</sup> Ein späterer Plan bei Schuster und Franke, Geschichte der Sächsischen Armee. I, 121.

Merkwürdigerweise stammte der Entwurf nicht aus Kursachsen, sondern wurde den maßgebenden Stellen von Halle aus unterbreitet. Hier befand sich bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Pageninstitut, an welchem z. B. der gleichnamige Sohn des berühmten sächsischen Humanisten und Schulmannes Johann Rivius eine Zeit lang als Pagenhofmeister wirkte<sup>13)</sup>. Diese Stellung nahm mindestens seit 1666 Johann Georg Pascha ein, der sich in weiteren Kreisen durch eine Reihe von Schriften über die verschiedenen militärischen Gebiete einen angesehenen Namen erworben hatte<sup>14)</sup>. Über sein Leben ist nur bekannt, daß er eine gute Schulbildung genossen<sup>15)</sup>, von einem erfahrenen Offizier seine militärische theoretische Bildung erhalten, aber am dreißigjährigen Kriege nicht teilgenommen hat<sup>16)</sup>. Er hält es daher für nötig, die Berechtigung seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu verteidigen: „Mir zweifelt aber nicht“, sagt er am Schlusse einer seiner Schriften<sup>17)</sup>, „es werden sich Klüglinge finden, sonderlich die, welche von diesem Exercitio nichts verstehen, so da sagen, warum ich, der ich in Kriege niehmals gewesen, mich unterstanden, von diesem Krieger-Exercitio zu schreiben, deme antworte ich, daß es nicht allezeit folge, daß derselbe, welcher im Kriege nicht gewesen, von Kriegssachen nichts verstehen sollte, denn sonst dürfften die Herren Professores, derer gar wenige in Kriege gewesen, die Fortifikation nicht dociren, noch

---

<sup>13)</sup> Die Litteratur darüber s. in meinem demnächst in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ erscheinende Artikel über Johann Rivius.

<sup>14)</sup> Die hiesige K. öffentliche Bibliothek besitzt z. B. von ihm: Deutliche Beschreibung Von dem Exerciren in der Musquet Vnd Pique, Wie auch von dem Baston à Deux Bons Jägerstock oder Halbepique. Hall in Sachsen, Gedruckt bey Melchior Oelschlegeln. s. a. Das Buch besteht aus drei Theilen, von denen jeder als besonderes Heft mit gesonderter Seiten- und Bogenzählung erschien. — Johann Georg Paschens Vollständiges Fecht-, Ringe- und Voltiger-Buch. In verlegung des Autoris 1666. Besteht ebenfalls aus drei Theilen mit gesonderter Seiten- und Bogenzählung. — Beide Reglements sind mit zahlreichen Kupferbildern ausgestattet, welche in überaus anschaulicher Weise zur Erklärung des Textes dienen.

<sup>15)</sup> Vergl. das unten zu nennende Zeugnis der juristischen Fakultät der Universität Halle.

<sup>16)</sup> Deutliche Beschreibung von dem Exerciren in der Musquete. Bl. 35.

<sup>17)</sup> Ebenda Bl. 35.

davon schreiben, welches doch von ihnen genugsam practiciret wird.“ Dieser J. G. Pascha tritt nun im Jahre 1674 mit einem Plane zur Begründung einer Akademie für den kursächsischen Adel auf. Was gerade ihn zu diesem Unternehmen veranlaßt hat, geht aus den erhaltenen Briefen und Entwürfen nicht hervor, nirgends wird einer persönlichen Bekanntschaft Erwähnung gethan<sup>18)</sup>. Nur zu den Ständen der Oberlausitz muß er nähere Beziehungen gehabt haben; ihnen dedicirt er im Jahre 1670 eines seiner Bücher und erhält dafür vom Landtage ein Geschenk von 20 Thalern bewilligt<sup>19)</sup>. Vielleicht war es nur der Mangel des von ihm beabsichtigten Institutes, der ihm den Gedanken eingegeben hatte, wenigstens wird dieser Umstand von ihm und seinen Gömmern stark betont.

Unter diesen schreibt zunächst Graf Kinsky in Halle unter dem 18. Juni 1674<sup>20)</sup> an den kurfürstlichen Rat und Kammerherrn, Landeshauptmann der Lausitz, Christoph Vitzthum von Eckstädt<sup>21)</sup>. Er benachrichtigte ihn von der Absicht seines Schützlings, „eine Academie von allerhandt Exercitien vor die adelige Jugendt in dem Chur- und Fürstentum Sachsen“ zu gründen, und bittet „den Herrn Bruder“, seinen hochvermögenden Einfluß beim Kurfürsten dem genannten Unternehmen angedeihen zu lassen. Er rühmt die schriftstellerische Thätigkeit Paschas, die den Verfasser allenthalben bekannt gemacht, sowie die erspriessliche erzieherische Wirksamkeit, die derselbe am Hofe zu Halle bei den Prinzen und den Pagen entfaltet habe. Er hebt die große Bedeutung hervor, die ein solches Unternehmen für das ganze Kurfürstentum haben müsse und schließt mit der Versicherung der Dankbarkeit seines Günstlings: „als wird auch offtbemelter Hoffmeister

<sup>18)</sup> In welchem Verhältniß steht er wohl zu dem „churfürstlich sächsischen Cämmerirer Mr. Pasch“, dem die Stände der Oberlausitz ihre Vertretung am kurfürstlichen Hofe übertragen gegen ein Salär von 100 Thalern? Landständ. Archiv in Bautzen. C II<sup>a</sup> 21 (4. Septbr. 1675).

<sup>19)</sup> Landtagsschluss Elisabeth 1670: No. 22. Herrn Johann Georg Paschen pro dedicatione seines in Druck gegebenen Exerciten (sic) Buches von beyden Creysen 20 Thaler. Landständ. Archiv C II<sup>a</sup> 19. Bl. 419.

<sup>20)</sup> Landständ. Archiv F. IX. 1. Bl. 1.

<sup>21)</sup> Vergl. über ihn E. H. K n e s c h k e, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon IX (Leipzig 1870), 397.

Pasch solch große faveur und hohe Gunstbezeigung mit unterdienstlich schuldigstem Danke stets rühmen und mit gehorsamst schuldiger Aufwartung zu demeriren geflissen sein“. In welchem Sinne dieses Schreiben aufgenommen und beantwortet wurde, läßt sich nicht nachweisen, da sich bei den Akten keine weitere Auskunft befindet. Daß aber der Kurfürst sich in der That sofort für die Sache interessierte, ergiebt sich aus einer kurfürstlichen Instruktion, die Pascha kurz darauf seiner eigenen Bittschrift beifügen konnte.

Am 6. Juli legt er selbst in einem ausführlichen Schreiben den Ständen des Markgraftums Oberlausitz seinen Plan vor<sup>22)</sup>; man darf wohl annehmen, daß er sich in ähnlicher Weise auch an die erbländischen Stände gewendet hat. Er geht davon aus, „wie höchst nützlich und rühmlich sei in einem Lande, wenn Junge von Adel in dero blühenden Jugend in denen Adeligen Exercitien unterwiesen und gleichsam von Kindheit auf in allen dem Adel anstehenden Tugenden erzogen werden, darmit selbige hernach . . . geschickt seyen, ihrer hohen Landesobrigkeit und dem ganzen Vaterlande zu Friedens- und Kriegszeiten unterthänigste treue Dienste zu leisten“. Es sei nun bisher Sitte gewesen, daß diejenigen, die solche Absichten gehegt, ins Ausland gegangen seien, aber es gebe „anietzo in Deutschland, Gott lob, dergleichen qualificierte Subjecte, welche eben dasselbe in Unterweisung allerhand Exercitien, was man in Franckreich oder andern Ländern durch große Kosten<sup>23)</sup> suchen müsse, praestiren können.“ Auch würden die Reisen ins Ausland den jungen Edelleuten segensreicher werden, wenn sie bereits vorher sich eine gediegene Bildung erworben hätten, als wenn sie auf ihren Reisen sich

<sup>22)</sup> Landständ. Archiv. F. IX. 1. Bl. 3 flg.

<sup>23)</sup> Diesen Gesichtspunkt hatte ein Jahrhundert früher Jakob Andreä in seinen Predigten als Hauptgrund für die Notwendigkeit der sächsischen Schulreform geltend gemacht. Vergl. auch bei Schmid-Schrader, Encyclopädie VII<sup>2</sup> (1), 224 die Ausführung der steirischen Stände, „die klinder . . . vil lieber mit geringen vucosten allhie zu underweisen und zu lernen, als das sie es mit vierdoppeltem grosen gelt in frembde Landt schicken und dennoch wan sie gleich ein guette Zeit aufgewesen, wenig oder gar nichts erlernen haben“. Auch Leibniz warnt, daß man „solcher Dinge wegen, so man zu Hause haben kömte, sein halbes Patrimonium in der Fremde verzehren und mit seinem eignen Verderben zur Verarmung des Vaterlandes kooperieren müsse“. Ebenda S. 228.

überall nur kurze Zeit aufhielten und dabei unter dem Wechsel der Methoden bei den einzelnen Lehrern zu leiden hätten, wobei sie „sich mehr confundiren, als was rechtschaffen darinne fassen“. Dies gelte namentlich bezüglich der kriegerischen Vorbildung; „wenn einer solche erst im Kriege zu erlernen vermaynt, welches bisweilen zu spät, und indem er in denenselbigen unerfahren, seine untergebenen Soldaten nicht wohl anzuführen weiß, solche mit seines Herrn und seinem eignen großen Schaden begriffen würde“.

Damit nun das Markgrafentum Oberlausitz sich diesen Vorteil verschaffe, schlägt Pascha die Gründung einer Akademie vor, wie sie bereits in Tübingen<sup>24)</sup>, Sora<sup>25)</sup> in Dänemark, Erfurt<sup>26)</sup>, Berlin<sup>27)</sup>, Frankfurt a. d. Oder<sup>28)</sup>, Kolberg<sup>29)</sup> in Hinterpommern und anderwärts von hohen Potentaten errichtet worden seien. Nachdem er noch die wichtigsten Grundsätze über die Errichtung einer solchen Anstalt entwickelt hat, empfiehlt er sich zur Leitung derselben, da er in seiner Eigenschaft als Prinzenzieher und Pagenmeister am Hofe des Administrators zu Halle bereits genügende Erfahrungen in dieser Richtung gesammelt habe.

Diesem Gesuche sind eine Reihe von Beilagen beigefügt, welche einen näheren Einblick in den Plan gestatten. Zunächst entsteht die Frage, wo die Akademie gegründet werden sollte. In seinem Gesuche drückt sich Pascha

<sup>24)</sup> Über das Collegium Illustre zu Tübingen und seinen vorwiegend gelehrten Charakter vergl. F. Paulsen, a. a. O. S. 338. Über die Vorgeschichte desselben, die hier in Betracht kommt, vergl. Schmid-Schrader, Encyklopädie. VII<sup>2</sup> (I), 222.

<sup>25)</sup> Sora ist das heutige Sorøe. Christian IV. wandelte die hier nach der Reformation entstandene Freischule 1613 in eine Ritterakademie um. 1813 brannten die Gebäude ab, 1822 wurde die Anstalt neu organisiert. Auch von Bose gedenkt dieser „Kriegsakademie“ des Königs von Dänemark in seinem Gutachten HStA. Loc. 9392. Landtags-Acta de Ao. 1687. 1688. Bl. 357<sup>a</sup>. Vergl. Schmid-Schrader, Encyklopädie VII<sup>2</sup> (I), 224, 229. F. Pauly, Topographie von Dänemark, einschließlic Islands und der Färöer. Altona 1828. S. 626.

<sup>26)</sup> Eine Ritterakademie zu Erfurt ist weder bei Paulsen noch bei O. Heine erwähnt.

<sup>27)</sup> Nach O. Heine, a. a. O., S. 231 fällt die Gründung einer Ritterakademie zu Berlin erst ins Jahr 1705. Nach der Angabe im Texte würden also die ersten Anfänge in eine frühere Zeit fallen. Vergl. auch von Bose in dem oben erwähnten Gutachten. Bl. 357<sup>a</sup>.

<sup>28)</sup> Wird weder von Paulsen noch von O. Heine erwähnt.

<sup>29)</sup> O. Heine, a. a. O. S. 230.

nur sehr allgemein aus. Er stellt der Landschaft anheim, die Schule entweder „zu Baudissen oder anderswo nach dero Belieben“ zu gründen<sup>30)</sup>. Aber aus den Beilagen ergibt sich, daß in der That Dresden ins Auge gefaßt war. Denn überall wird die Verbindung des Institutes mit dem erbländischen vorausgesetzt, die Nähe des Hofes, sowie die unmittelbare Aufsicht des Kurfürsten betont. Die Zahl der Zöglinge ist auf dreißig festgesetzt; fünfzehn sollen dem Adel der Oberlausitz und ebenso fünfzehn dem der Erblande entnommen werden<sup>31)</sup>.

Eingehend wird der Unterricht behandelt. Nach den selbstbewußten Äußerungen des Entwurfs soll derselbe den anderer gleichartiger Anstalten an Reichhaltigkeit und Vollkommenheit übertreffen<sup>32)</sup>. Bei genauerer Durchsicht ergibt sich die auffallende Thatsache, daß die theoretische Unterweisung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, gänzlich fehlen und nur die praktischen Übungen des militärischen Turnens, Fechtens und Exercierens reichlich vertreten sind. Sie zerfallen in zehn Nummern<sup>33)</sup>: 1. Fechten auf dem Stofs; 2. Ringen; 3. Voltigieren; 4. Exercieren in der Mufquete; 5. Exercieren in der Pique; 6. Bataillen in der Musquete und Pique zu stellen, sich sowohl gegen Kavallerie als Infanterie zu defendieren; 7. Fahneschwingen; 8. Pertuisane; 9. halbe Pique oder Jägerstock und 10. Trinciren. Daneben erfährt der Tanzunterricht eine ausgedehnte Beachtung. Von Sprachen wird nur die französische gelehrt. Außerdem betont der Entwurf die Pflege eines frommen Sinnes, der „Pietät“. Aber so oft diese auch hervorgehoben wird, so giebt es keinen besonderen Religionsunterricht, sondern wird nur das tägliche Morgen- und Abendgebet, sowie der regelmäßige Kirchenbesuch erwähnt<sup>34)</sup>.

Wie diese Fächer sich auf die einzelnen Tage verteilen, wird in einem ziemlich ausführlichen Stundenplane (Beilage III) ausgeführt<sup>35)</sup>. Er hat um so mehr Interesse, als aus dieser Zeit nur wenige ähnliche eingehende Proben veröffentlicht sind. Der tägliche Unterricht umfaßt sieben Stunden, von denen vier vormittags von 7—11 Uhr ge-

<sup>30)</sup> A. a. O. Bl. 4.

<sup>31)</sup> Ebenda Bl. 57 n. ö.

<sup>32)</sup> Ebenda Bl. 16. No. 8.

<sup>33)</sup> Ebenda Bl. 8<sup>b</sup>, 13<sup>c</sup> und 16. No. 1.

<sup>34)</sup> Ebenda Bl. 7.

<sup>35)</sup> Ebenda Bl. 14<sup>b</sup> und 15<sup>a</sup>.

halten werden, während der Nachmittag mit drei Stunden von 1—4 Uhr besetzt ist. Die letzteren sind Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags für den Unterricht im Tanzen und Voltigieren bestimmt, während Mittwochs und Sonnabends das Bataillenstellen und Contrafechten geübt wird. Die Vormittage sind folgendermaßen besetzt<sup>36)</sup>:

|            |      |                                                                                                                             |
|------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Montag     | 7— 9 | Fechten, Pertuisane und französische Sprache.                                                                               |
|            | 9—11 | Ringens, Fahneschwingen u. französische Sprache.                                                                            |
| Dienstag   | 7— 9 | Fechten und wie ein Musquetier mit der Musquette allein vor sich recht ümbgehen soll, desgleichen die französische Sprache. |
|            | 9—11 | Ringens, halbe Pique und französische Sprache.                                                                              |
| Mittwoch   | 7— 9 | Das Exercieren in der Musquette.                                                                                            |
|            | 9—11 | Trinciren, französische Sprache u. Contrafechten.                                                                           |
| Donnerstag | 7— 9 | Fechten, Pertuisane und französische Sprache.                                                                               |
|            | 9—11 | Ringens, Fahne und französische Sprache.                                                                                    |
| Freitag    | 7— 9 | Fechten und „wie ein Piquenirer mit der Pique alleine vor sich selbst recht ümbgehen soll“, französische Sprache.           |
|            | 9—11 | Ringens, halbe Pique und französische Sprache.                                                                              |
| Sonnabend  | 7— 9 | Exercieren in der Pique.                                                                                                    |
|            | 9—11 | Trinciren, französische Sprache u. Contrafechten.                                                                           |

Auffallend ist, daß der Reitunterricht gänzlich fehlt. Dieser Mangel hängt jedenfalls mit den Kosten zusammen, die die Erhaltung der Pferde verursacht haben würde. Denen, die „zu dem Reuthen Beliebung tragen“, wird anheimgestellt, bei einem Bereuther Unterricht zu nehmen und denselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es wird hierbei ausdrücklich auf die ähnlichen Einrichtungen in der Ritterakademie zu Tübingen Bezug genommen<sup>37)</sup>.

War so der Bereich des Unterrichts nur eng, so ist dagegen von Wichtigkeit, daß in dem Entwurfe regelmäßige Prüfungen und Zensuren gefordert wurden. Dies ist um so auffallender, als die Vernachlässigung derselben später in einzelnen Ritterakademien einen Hauptmangel bildete<sup>38)</sup>. Diese Examina mußten um so einflußreicher

<sup>36)</sup> Bezüglich des Betriebes der einzelnen Übungen geben uns die oben Anm. 14 genannten Exercier-Reglements Paschas Auskunft.

<sup>37)</sup> F. IX. 1. Bl. 57. An einzelnen Akademien, wie z. B. in Hildburghausen, wurden vom Hofe die Pferde gestellt, was dann zur Anpreisung des Institutes benutzt wurde. Vergl. Paulsen, a. a. O. S. 345.

<sup>38)</sup> So sprachen noch 1787, bei Gelegenheit der Einführung von Prüfungen, die Lehrer der Ritterakademie zu Liegnitz die Befürchtung aus, „die Veranstaltung öffentlicher Examinum möchte bei dem adligen Publico im Lande Aufsehen machen und Anstofs erregen, als wolle man die Ritterakademie, die nach ihrer ersten Verfassung etwas mehr als eine gemeine Schule oder Gymnasium sein soll, zu einer Trivialschule herabwürdigen“. Schmid-Schrader, Encyclopädie VII<sup>2</sup> (I), 239.



sein, wenn sie unter kurfürstlicher Oberaufsicht gehalten und ihre Resultate dem Kurfürsten selbst vorgelegt wurden. Bereits in seinem Gesuche an die Lausitzer Stände schreibt Pascha<sup>39)</sup>: „So wäre eines hohen Ministri Ober-Inspektion dieserwegen hochmöthig, welcher dem Hof- und Sprachmeister, wie auch Bereuther, Tanz- und Ezercitionenmeister nicht allein gebührenden Schutz leistete, sondern auch auf das wenigste alle halbe Jahr ein Examen anstellte, damit die Adelige Jugend beim Fleiß erhalten und zur französischen Sprache, wie auch allerhand Exercitien desto besser angereizt würde“. Diese Forderung kurfürstlicher Oberaufsicht hängt jedenfalls mit den großen Schwierigkeiten zusammen, welche die Aufrechterhaltung der Disziplin damals im allgemeinen machte<sup>40)</sup>, wie andererseits mit den Vorteilen, die der Anstalt erwachsen, wenn sie durch das Ansehen des Hofes gedeckt wurde.

Dafs diesem Gesuche seitens des Kurfürsten entsprochen wurde, ergibt sich aus einer genauen Instruktion für den Hofmeister, als den Vorstand der Akademie. Hier wird ausdrücklich ein vom Hofe ernannter und mit besonderen Rechten ausgestatteter, dem Hofmeister übergeordneter Vertreter des Kurfürsten namhaft gemacht und bezüglich seiner einzelnen Amtshandlungen und Verpflichtungen mit eingehenden Anweisungen versehen.

Diese Instruktion ist betitelt: „Wornach Unser von Gottes Gnaden Johann Georg des Andern, Hertzogs zu Sachsen . . . angenommener und bestalter Hoffmeister über etzliche aus Unserem Chur- und Fürstentum Junge von Adel, und lieber Getreuer N. N. sich richten und verhalten solle“<sup>41)</sup>. Seine Verpflichtungen werden in acht Punkten zusammengefaßt. Diese sind auch insofern von Interesse, als sie uns einen Einblick in die Organisation der geplanten Anstalt gestatten.

Punkt 1 behandelt die religiöse Erziehung der Zöglinge. Der Hofmeister soll darauf halten, dafs fromme Sitte in

<sup>39)</sup> F. IX. 1. Bl. 4<sup>b</sup>.

<sup>40)</sup> Vergl. die Klagen in den verschiedenen Schulgeschichten. Auch die Landtage beschäftigen sich mehrfach mit der Frage. So beschließen die Lausitzer Stände, um der mangelhaften Schuldisziplin aufzuhelfen, der Jugend dürfe von den Wirthen kein Bier mehr verabreicht werden. Landständ. Archiv C. II<sup>a</sup>. 13. Bl. 278 flg. Vergl. auch die Klagen auf dem Dresdner Landtag von 1687. HStA. Loc. 9391. Landtagssachen 1687. Bl. 424<sup>b</sup>. Loc. 9392. Landtagsakta de Ao. 1687. 1688. Bl. 180 flg.

<sup>41)</sup> F. IX. 1. Bl. 7—12.

der Anstalt herrsche und daher das tägliche Morgen- und Abendgebet, wie den regelmäßigen Kirchgang überwachen. Punkt 2 bestimmt die Sorge für die sittliche Führung der Schüler in und außerhalb der Stunden. Wenn er etwas „von ihrer Üppigkeit, liderlichem Leben, Gotteslästern, Vollsaufen, Fluchen, Spielen, Schlagen oder sonstigem ärgerlichen Leben verspürt“, so soll er sie zur Rede stellen; wenn sie seinen Warnungen kein Gehör schenken, so soll an den kurfürstlichen Vertreter berichtet werden. In Punkt 3 werden Bestimmungen über das Verhalten bei Tische getroffen; einer nach dem andern soll das Vorlegen verrichten, damit alles fein ordentlich zugehe. Ferner sollen „keine andere, als der Adelichen Jugend erbauliche Discursse geführt werden“. Das Einladen von Gästen soll von des Hofmeisters Genehmigung abhängen. Namentlich soll er nicht zugeben, daß „durch übermässiges Trincken einigerley debauche an seinem Tische vorgehe“. — Im folgenden Abschnitte wird des Hofmeisters Verhältnis zu den übrigen Lehrern und Exerziermeistern, wie seine Beteiligung am Unterrichte bestimmt, die sich namentlich auf Fechten und militärische Instruktion bezieht. — Weiter soll er darüber wachen, daß die auf Veranlassung des Kurfürsten ausgearbeiteten und ihm zugestellten Lektions-Tabellen genau innegehalten werden. Zur Kontrollierung der Leistungen wird der Kurfürst von Zeit zu Zeit Prüfungen anordnen. — Wichtig sind die Bestimmungen des sechsten Abschnittes, welche jegliche dauernde Dispensation von einzelnen Fächern strengstens untersagen und eine gleichmässige Teilnahme aller Zöglinge an allen Übungen verlangen; „sollte eines oder des andern Inclination, Vermögen, Gesundheit oder Zustand dieses oder jenes Exercitium zu treiben nicht zulassen“, so soll an den kurfürstlichen Kommissar berichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. — Des Sommers um 9, des Winters um 8 Uhr soll das Haus geschlossen werden, nur Urlaub, vom kurfürstlichen Vertreter erteilt, befreit vom rechtzeitigen Eintreffen. — Der letzte Abschnitt schärft nochmals die strengste Einhaltung der getroffenen Bestimmungen ein und schließt mit der Anordnung, daß der Hofmeister „Uns auch, wie sich einer oder der andere in seinem Gottesdienste, in Exercitiis und Sprachen, in Fleiß und in andern Uns zu wissen von nöten seienden Dingen comportire, zu Zeiten untertänigst eröffne, weswegen denn zu Uns Wier ihm

einen freyen Zutritt gnädigst gestatten wollen; wie denn, daß ein solches zu Unserer notitz komme, und Wier dadurch der Fleißigen und Frommen Beförderung ümb so mehr Uns angelegen seyn lassen werden, Unsern Jungen Adel verhoffentlich zu allen Guten animiren wird.“

Man sieht aus dieser Instruktion, welches Interesse der Angelegenheit am kurfürstlichen Hofe entgegengebracht wurde. Trotzdem blieben die Entwürfe ohne greifbare Folgen. Es hing dies mit dem leidigen Geldpunkte zusammen, der nicht nur diese heilsamen Verbesserungsvorschläge zu Falle gebracht hat. Und doch waren die finanziellen Anforderungen nur gering. Ein dem Schreiben Paschas beigelegter Entwurf gab auch darüber die nötigsten Anhaltspunkte<sup>42)</sup>.

Das Haupterfordernis war zunächst der Bau eines Hauses, in welchem die Zöglinge untergebracht, verpflegt und unterrichtet werden sollten. Die dazu nötige Summe wird nicht angegeben, vielleicht hoffte man auf die Überlassung eines kurfürstlichen Gebäudes. Für Gehalte waren folgende Summen angesetzt: dem Hofmeister nebst freier Wohnung, Lieferung von Bier, Wein, Korn, Holz und Futter für zwei Pferde, ein baares Einkommen von 500 Thalern. Zu seiner Unterstützung war ein Adjutant in Aussicht genommen, „ein junger Mensch, welcher in allerhand Exercitien geübet, der dem Hofmeister in Unterweisung der jungen Edelleute, weihn derer viel, auch unterschieden Exercitia, unter die Arme greift, und gedachte junge Edelleuthe informiren hilft“. Für ihn waren 200 Thaler bestimmt. Der französische Sprachmeister sollte 250 Thaler bekommen, ebensoviel der Tanzmeister.

Diese zur Bestreitung der Gehalte nötigen 1200 Thaler sollten so aufgebracht werden, daß die Stände der Oberlausitz, wie die der Lausitz je 600 Thaler beisteuerten. Dafür sollten die Lehrer verpflichtet sein, die Hälfte der Schüler in der französischen Sprache und den anderen Fächern unentgeltlich zu unterrichten. Außerdem sollte die Landschaft dem Bereuther für den Reitunterricht

---

<sup>42)</sup> Ebenda Bl. 16, 57<sup>a</sup>. Unterthänigste ohnmafsgebliche Spezifikation, was zur Erziehung dreißig Junger von Adel, solche sowohl in pietate, moribus und französischer Sprache, als auch allerhand Exercitien einzuführen, jährlich vor Unkosten ohngefehr erfordert werden.

jährlich eine Unterstützung an Hafer, Heu und Stroh gewähren.

Woher sollten aber die nicht unbeträchtlichen Kosten, welche die Verpflegung der Zöglinge veranlaßte, bestritten werden? Dafür wurden zwei Vorschläge gemacht. Nach dem ersten sollte jeder Schüler der Akademie dem Hofmeister jährlich 65 Thaler für den Tisch und 10 Thaler pro discretionem für Erlernung der Exercitien geben, umsomehr da seine Besoldung nicht gar hoch sei. So sei es zu Tübingen, Soröe, Erfurt und anderwärts Sitte; dort seien freilich die Beiträge höher, während weniger Unterricht geboten werde. Ein zweiter, die Kosten vermindender Vorschlag ging dahin, die Zöglinge sollten „unter die Leib-Guardie zu Fues“ genommen werden und von ihrem Solde den Tisch bezahlen<sup>43)</sup>. So habe es der Kurfürst von Brandenburg in Kolberg angeordnet, wozu von der Landschaft Hinterpommern den Hof- und Exercitienmeistern jährlich ein gewisser Zuschuß bewilligt werde.

Es waren mäßige Forderungen, welche Pascha in seinem sorgfältig ausgearbeiteten Plane an die Landstände stellte<sup>44)</sup>. Trotzdem gingen dieselben über die Leistungsfähigkeit und den guten Willen der Landschaft hinaus. Vergeblich sucht man in den Landtagsverhandlungen der Lausitzer Stände nach einer Vorlage in der Angelegenheit. Erklärlich wird dies, wenn man in den Akten verfolgt, mit welchen Schwierigkeiten schon die kurfürstlichen Forderungen zur Erhaltung der zwölf bis fünfzehn jungen Edelleute zu kämpfen hatten, die in herkömmlicher Weise bei der kurfürstlichen Leibkompagnie in Dresden standen<sup>45)</sup>. In den verschiedensten Tonarten werden die

<sup>43)</sup> Der zweite Vorschlag wurde später ausgeführt. Vergl. Das erste hundertjährige Jubelfest des K. S. Kadettenhauses. S. 10.

<sup>44)</sup> Ungleich höher stellte sich später der Anschlag, als der Etat „wegen der neu zu errichtenden Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Ritter- und Militärakademie“ den Ständen vorgelegt wurde. Danach sollte der Inspektor, drei Professores (neben freier Wohnung) und der Stallmeister je 1000 Thaler, der Oberberenther 600, der Fechtmeister 400, der Tanzmeister 420, zwei französische und ein italienischer Sprachmeister je 240 Thaler bekommen. Für den Bau und die Ausstattung des Gebäudes wurden 145776 Thaler 6 Gr. 4 Pf. berechnet. Vergl. Landständ. Archiv F. IX. 1. Bl., 17 flg. Konzept, Bl. 21 flg. Reinschrift.

<sup>45)</sup> Vergl. Die Verhandlungen aus dem Jahre 1659 im Landständ. Archive C. II<sup>a</sup>, 13. Bl. 115, 130, 209, 269, 301, 335, 338. Vergl. im IIStA. Loc. 9539. Die 12 vom Adel und deren Knechte 1666—75 u. ö.

Klagen laut über „das Armut dises Landes“<sup>46)</sup>. Grade in dieser Zeit beseufzte man „dieses Landes bekanten kalamitosen Zustand, welcher durch den in drey Jahren nach einander ereigneten Mißwachs des Getreidichs, Rindvieh- und Schaffsterben und absonderlich durch den dieses Jahres im gantzen Lande geschehenen, unbeschreiblichen überaus großen Wetterschaden“ herbeigeführt sei<sup>47)</sup>.

Wie aber die Stände der Erblande sich dergleichen Forderungen gegenüber verhielten, ergiebt sich aus den Schwierigkeiten, die ein Jahrzelmt später dem Boseschen Plane gegenüber erhoben wurden<sup>48)</sup>.

So blieb ein Plan erfolglos, der, wenn auch in bescheidenen Grenzen, doch zielbewußt und mit manchen der Zeit voraneilenden Vorschlägen, die militärische Vorbildung des kursächsischen und lausitzer Adels in Aussicht nahm.

---

<sup>46)</sup> Landständ. Archiv. C. II a, 22. Bl. 632.

<sup>47)</sup> Ebenda Bl. 638 a.

<sup>48)</sup> Vergl. Das erste hundertjährige Jubelfest u. s. w. S. 9 f. Auch die den Gegenstand betreffenden Verhandlungen im HStA. Loc. 9392. Landtags-Acta de Ao. 1687. 1688. Bl. 357 flg. u. ö.

## V.

# Die frühesten Nachahmungen des Meißner Porzellans.

Die Fabriken in Plaue, Wien und Venedig.<sup>1)</sup>

Von

**W. von Seidlitz.**

---

Die großen Entdeckungen auf geistigem Gebiet werden häufig von mehreren Forschern gleichzeitig gemacht, denn sie hängen zum guten Teil von der Summe der bereits erworbenen Kenntnisse ab; bei den großen Erfindungen auf technischem Gebiet spielt dagegen, wengleich auch sie zumeist an bestimmte Vorbedingungen gebunden sind, der Zufall gewöhnlich eine weit größere Rolle als die Folgerichtigkeit des Denkens oder die Genialität der Gedankenverbindung. Sie können daher auch leichter und für eine längere Zeit in ausschließlicher Weise ausgenutzt werden und pflegen in weit höherem Grade als die ersteren das Gepräge von Errungenschaften rein persönlicher Natur zu bewahren.

---

<sup>1)</sup> Benutzte Akten des Hauptstaatsarchivs: (I) Böttger betr. Vol. I. 1707—19. Loc. 1339. (II) Böttger betr. Vol. II. 1719. 20. Loc. 1339. (IV) Varia Böttger betr. Vol. I. 1708—39. Loc. 1340. (VII) Varia Böttger betr. 1701 flg. Loc. 1341. (VIII) Böttgerische Verlassenschaft, Vol. III. Loc. 1341. (IX) Die Porcellaine-Manufactur betr. 1725 flg., Vol. IV. Loc. 1341. — Vergl. meinen Aufsatz: Die Meißner Porzellanmanufaktur unter Böttger, in dieser Zeitschrift VIII. 115 flg.

So ging es auch mit der von Böttger erfundenen Porzellanfabrikation. Während der ersten Jahrzehnte des Bestehens der Meißner Manufaktur blieb letztere ohne eigentliche Nebenbuhler. Dem die wenigen Fabriken, welche auswärts errichtet wurden, vermochten nicht aus eigener Kraft sich empor zu arbeiten, sondern waren darauf angewiesen, Arbeiter der Meißner Manufaktur dieser abspenstig zu machen.kehrten dann aber solche Arbeiter, was in der Regel geschah, wieder nach Meissen zurück, so nahm der flüchtige Aufschwung ein jähes Ende.

Bisher wußte man nur von der Plaueschen und der Wiener Fabrik als von solchen, welche bereits während des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts begründet worden seien. Aus den Akten des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs erhellt, daß auch die Fabrik in Venedig hierher zu zählen ist.

Welcher Art die Erzeugnisse dieser drei Fabriken waren, läßt sich nur für die Wiener mit einiger Bestimmtheit angeben; J. v. Falke, Die k. k. Wiener Porzellanfabrik (Wien 1887, 4<sup>o</sup>), giebt auf den ersten vier Tafeln eine Anzahl von Stücken, die dieser ersten Periode der Fabrik angehören und sämtlich eine starke Abhängigkeit von Meissen bekunden. Von der Plaueschen Fabrik wissen wir nur, daß dort ausschließlich braunes Porzellan, also Steingut, die sogenannte Böttgerwaare, gefertigt wurde: beglaubigte Stücke aber haben sich nicht erhalten; solche werden wohl unter den als Meißner Erzeugnisse gehenden Böttger-Porzellanen zu suchen sein. Für eine Charakterisierung des venezianischen Fabrikats fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Wie die nachfolgenden Aktenstücke über die früheste Thätigkeit der Fabrik in Venedig, welche man bisher, soweit es sich um die Herstellung des wirklichen Porzellans handelt, in eine weit spätere Zeit zu verlegen pflegte, zum ersten Mal Aufschluß geben, so ergänzen und berichtigen sie auch die spärlichen Nachrichten, welche wir über die Fabriken in Plaue und Wien, insbesondere hinsichtlich der ersten, vorstaatlichen Periode der letztgenannten, besitzen.

Über die Fabrik in Plaue a. d. Havel, im Regierungsbezirk Potsdam, in der Nähe der Stadt Brandenburg, berichtet Engelhardt<sup>2)</sup>, dieselbe sei 1713 durch den

<sup>2)</sup> C. A. Engelhardt. J. F. Böttger (Leipzig 1837) S. 541 flg.

Geheimen Rat und Kammer-Präsidenten von Görne begründet worden, und zwar mit Hilfe des bereits von Tschirnhaus und dann von Böttger bei seinem Laboratorium auf der Bastei verwendeten Samuel Kempe (eigentlich Kämpffe). Durch einen Töpfer, Mehlhorn (den Bruder des bei der Meißner Manufaktur Angestellten), welchen Böttger im April 1715 zum Schein der Plaueschen Fabrik überließ, der aber bereits nach vier Tagen wieder nach Sachsen zurückkehrte, wurde bekannt, daß Masse und Öfen zwar dort gut seien, daß man aber die schwarze Glasur ebensowenig herzustellen wisse, wie das weiße Porzellan. Dem Kammerrat Nehmitz machte Görne um dieselbe Zeit den Vorschlag, der König von Polen möge die Plauesche Fabrik gegen Rückzahlung der Vorschüsse im Betrage von 13000 Thalern für eigene Rechnung fortsetzen und die Arbeiter auch sächsischerseits in Pflicht nehmen lassen. Ein Immediatbericht Böttgers vom 19. Juni 1715 (I, 279b) führt die gegen diesen Antrag sprechenden Gründe, welche sich denn auch als wirksam erwiesen, auf und berührt dabei manche für die Fabrikations- und Vertriebsweise der Plaueschen Fabrik bezeichnende Einzelheiten<sup>3)</sup>. In ihrer besten Zeit beschäftigte die Fabrik zu Plane zwischen 30 und 40 Personen, doch kam sie nie recht auf. 1715 wurde zum erstenmal die Leipziger Michaelismesse beschildet; die Waaren aber erwiesen sich als zu schwer, zu teuer und zu schlecht fassoniert. Dergleichen Brandenburger genanntes Porzellan soll noch 1729 auf die Leipziger Messe gekommen sein, dann aber nie wieder. — Soweit Engelhardt.

Mit der Mehlhornschen Episode steht offenbar ein Brief in Zusammenhang, den ein Glasschneider Jeremias Spiller unterm 19. März 1715 von Plane aus schrieb und worin er verlangt, daß ein gewisser Gromholtz aus Alt-Dresden (das ist der Christoph Krumholz, welchen Dr. Bartelmaei bereits seit 1708/9 beschäftigte)<sup>4)</sup> dorthin komme, um Geschirre zu drehen und zu malen; oder daß er wenigstens jemand schicke. „Sie haben die rote Masse so gut als in Dresden mögen haben“ (VII). — Ob Mehlhorn im folgenden Monat darauf hin oder, wie Engelhardt<sup>5)</sup> angiebt, infolge eines Briefes, der unmittelbar

<sup>3)</sup> Unten mitgeteilt als Beilage 1.

<sup>4)</sup> Vergl. diese Ztschr. VIII, 117.

<sup>5)</sup> A. a. O. S. 542.



an ihn gerichtet gewesen, aber von Böttger abgefangen wurde, den Auftrag erhielt, nach Plane zu gehen, hat sich nicht feststellen lassen. Krumbholz hat jedenfalls seine Dresdner Stellung nicht verloren, da er noch im November desselben Jahres seinen Gehalt bezog. — Zur Ergänzung des Böttgerschen Berichts vom 19. Juni 1715 mögen sein Bericht vom 5. Juni desselben Jahres (I) sowie ein französischer Brief dienen, den er unter dem 26. desselben Monats an den Privatsekretär des Königs, Gaultier, richtete (I, 303g). — Daß die Wirksamkeit der Planeschen Fabrik übrigens nicht ganz ohne Erfolg war, geht aus dem Umstande hervor, daß im April 1718 zwei gute Arbeiter dieser Fabrik nach Meissen herangezogen wurden (I). — Im Jahre 1719 scheint die Fabrik schon in den letzten Zügen gelegen zu haben, wie aus einem Brief des Inspektors Steinbrück an Nehmitz vom 17. Januar desselben Jahres hervorgeht, wonach die brandenburgische Fabrik, wo damals noch „alleinig braune Gefäße fabriziert“ wurden, der Meißner Manufaktur „keinen merklichen Schaden zugefügt“ hat. „Es scheint vielmehr, daß der Herr von Görne jetzo lieber wünschte dergleichen nicht entrepreniert zu haben“ (IV). Gleich darauf, am 9. Februar, drückt sich derselbe in einem Bericht so aus: „Die brandenburgische Fabrik ist in sich selbst zergangen und nie auf die Kosten gekommen“ (I).

Die Anfänge der Wiener Fabrik erzählt Falke<sup>6)</sup> folgendermaßen. Sie wurde durch einen in Wien lebenden Holländer, Namens Claudius Innocenz Du Paquier, welcher als Kriegsagent in kaiserlichen Diensten stand, im Jahre 1718 als Privatanstalt gegründet, in der Vorstadt Rofsau in einem kleinen gräflich Kufsteinschen Hause am Ende der Dreimohrengasse (jetzt Teil der Liechtensteinstraße) gegenüber dem Liechtensteinschen Gartenpalais. Sie hatte einen Ofen und beschäftigte zehn Leute. (Nach drei Jahren wurde sie in die nach ihr benannte Porzellangasse verlegt.) Die zur Herstellung des Porzellans erforderlichen Erden waren in Österreich gefunden, doch führten die ersten Versuche nicht zu genügenden Resultaten. Du Paquier begab sich daher nach Meissen, setzte sich dort mit zwei französischen Abenteurern, dem Musiker La France und dem Billardhalter

<sup>6)</sup> A. a. O. S. 6 flg.

Dupin, in Verbindung<sup>7)</sup> und wußte zwei Angehörige der Manufaktur, den Emaillieur und Vergolder Christoph Konrad Hunger und den Werkmeister und Arkanisten Samuel Stenzel (so soll der Name nach den Wiener Akten lauten; in Wirklichkeit aber hieß der Mann Stölzel, nämlich nach Ausweis der Dresdner Akten, in denen der Name fortwährend und mehrmals in eigenhändiger Unterschrift — dann bald Stöltzel bald Stöltzell geschrieben — vorkommt), durch Geld und Versprechungen für Wien zu gewinnen, letzteren gegen freie Wohnung, Equipage und 1000 fl. Gehalt. Dafs Hunger bereits im Oktober 1717 nach Wien ging, Stölzel aber erst am 5. Januar 1719 aus Meissen nach Wien entfloh, sagt Engelhardt<sup>8)</sup>. Falke fährt dann fort: Durch die Verbindung mit dem Hofkriegsagenten Peter Heinrich Zerder und dem Kaufmann Martin Peter gewann Du Paquier die zur Gründung der Fabrik erforderlichen Geldmittel. Peter übernahm die kaufmännische Leitung, die künstlerische wurde Hunger anvertraut und Du Paquier selbst behielt sich die Oberleitung vor. Ein ausschließliches kaiserliches Privilegium wurde ihnen unterm 27. Mai 1718 ausgestellt. (Damit stimmt die Nachricht bei Engelhardt<sup>9)</sup>, wonach Hunger am 6. Mai 1718 den bei der Meissner Manufaktur angestellten Mehlhorn dringend einladet, nach Wien zu kommen, mit dem Bemerkten, dafs der Kaiser der Porzellanfabrik ein ausschließendes Privileg für die ganze Monarchie geben und, wie er hinzufügt, gleich selbst für einige tausend Gulden Porzellan kaufen wolle; in diesem Brief wird auch ausdrücklich die weisse Erde von Passau als die Schmorrsche gänzlich ersetzend geschildert.) Die Fabrik machte aber keine Geschäfte, man sah sich demnach bald nicht mehr in der Lage, Stölzel seinen Gehalt zu zahlen und die ihm gemachten Versprechungen zu halten. Stölzel, in seinen Erwartungen getäuscht, ging nach zweijähriger Thätigkeit wieder davon (in Wirklichkeit nach  $1\frac{1}{4}$  Jahren, da er bereits am 18. April 1720 wieder in Meissen eintraf<sup>10)</sup>) und zwar heimlich, nachdem er noch der Fabrik durch Zerstörung der Modelle und Verwüstung des Materials einen auf 15000 Gulden veranschlagten

<sup>7)</sup> Vergl. Engelhardt a. a. O. S. 545.

<sup>8)</sup> A. a. O. S. 546 f.

<sup>9)</sup> A. a. O. S. 546.

<sup>10)</sup> Engelhardt S. 548.

Schaden zugefügt. Da Stölzel das Geheimnis der Fabrikation nicht vollständig preisgegeben, hatte Du Paquier viel Mühe, die Fabrik fernerhin in Gang zu erhalten<sup>11)</sup>. Doch vermochte er das immerhin bis zum Jahre 1744, wo sie vom Staate übernommen wurde.

Diese Nachrichten werden durch die Berichte des sächsischen Legationssekretärs Christian Ad. Anacker in Wien vom 31. Januar und 10. April 1720 (II, 51 v. flg. und 71 flg.) theils ergänzt, theils berichtigt<sup>12)</sup>. Danach hieß der Kaufmann, mit welchem sich Du Paquier anfangs verband, nicht Peter, sondern Becker; doch wird hierin den Wiener Akten wohl mehr zu trauen sein. Dieser Mann streckte über 10000 Gulden vor, sagte sich aber bereits Anfang 1720 von der Gesellschaft los. Von dem Hofkriegsagenten Zerder ist hier gar nicht die Rede. An Stelle Peters (Beckers) trat dann Balde, ein vermögender Mann, als Sozius ein; ein Umstand, der besonders deshalb von Bedeutung ist, weil er die Bezahlung der rückständigen Löhne zur Folge hatte, so daß nimmehr erhellt, Stölzel, der 500 Gulden ausgezahlt erhalten, sei nicht so sehr aus dem oben angegebenen Grunde, als vermutlich infolge der Versprechungen, die ihm Anacker machte, nach Meissen zurückgekehrt. Die Zerstörungen, welche er bei seinem Weggange von der Wiener Fabrik anrichtete, erscheinen freilich unter solchen Verhältnissen nur um so brutaler. — Darauf, daß Du Paquier hier Brabanter statt Holländer genannt wird, ist kein besonderes Gewicht zu legen; interessant aber

<sup>11)</sup> Falke reproduziert auf Taf. IV eine Kaffeetasse mit Unterschale, im Besitz des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien, deren letztere in Rot „A. Bottengruber F. Viennae 1730“ bezeichnet ist. S. 10 erklärt er Bottengruber für den Hauptmaler der Fabrik in dieser Periode. — Von demselben befindet sich in dem Hamburger Kunstgewerbe-Museum eine henkellose Tasse mit Unterschale und eine Spülkumme, die eine gleiche künstlerische Behandlung zeigen, mit viel Gold, Rot und Gelb ornamentiert sind, in den Mittelteilen kleine Schlachtszenen in Kupferrot enthalten, und von denen die Unterschale die Bezeichnung „AB (verbunden) f. Wrat. 1726“ trägt. Dem Charakter seiner Malereien nach scheint Bottengruber ursprünglich Emailmaler gewesen zu sein. Bevor er nach Wien ging lebte er, der eben angeführten Inschrift zufolge, in Breslau. Die betreffenden Stücke werden wohl eher Wiener als Meißner Erzeugnisse (wie man in Hamburg annimmt) gewesen sein; denn Meissen bedurfte damals für die Malerei nicht mehr der auswärtigen Hilfe.

<sup>12)</sup> Beilage 2 und 3: vergl. Engelhardt S. 547.

ist die Angabe, daß Erde für die Porzellanbereitung auch aus Ungarn herbeigeschafft wurde (oben war Passau als ein Ort, wo solche sich vorfand, genannt worden), und von besonderer Wichtigkeit die Nachricht, daß Hunger bereits zu Anfang 1720 aus Wien entfloh. Im Nachfolgenden werden wir ihm auf venezianischem Boden wieder begegnen.

Engelhardts Angabe<sup>13)</sup>, daß Hunger am 6. Mai von Wien aus dem Mehlhorn einen Wechsel über 100 fl., die er als Reisegeld verwenden sollte, geschickt habe, wird durch einen Brief Steinbrücks an Nehmitz vom 17. Januar 1719 (IV) bestätigt, wonach Mehlhorn droht, gleich dem soeben entlaufenen Stölzel nach Wien zu gehen, zu welcher Reise er bereits 100 fl. von dort erhalten habe. In diesem Brief wird auch desjenigen gedacht, „der jetzo zu Wien Porzellan machen will“ — also Hungers — und der das Geheimnis durch Böttger in trunkenem Zustand erhalten habe. Stölzel habe sechs Jahre — also von 1712 oder 1713 an — in Meissen gedient und zwar bei dem Brennhaus und dem Schlemmgebäude. — Daß Stölzel aus Wien den Porzellanmaler Johann Gregor (nicht Georg) Herold mitbrachte, durch welchen die Manufaktur in ganz neue, durch die schönsten Erfolge gekennzeichnete Bahnen geleitet wurde, ist schon bei früherer Gelegenheit angeführt worden.

Aus einer Registratur vom 20. August 1727 (IX, 113 flg.) erhellt endlich, daß Hunger nicht durch Du Paquier, sondern durch den österreichischen Gesandten Grafen Virmond für Wien gewonnen worden ist, und daß Stölzel auf die zwischen Du Paquier und dem genannten Dupin gepflogene Korrespondenz sich entschloß, gleichfalls nach Wien zu gehen und von Du Paquier aus Meissen abgeholt wurde<sup>14)</sup>. Dasselbst ist auch deutlich ausgesprochen, daß in Wien so lange keine rechten Resultate erzielt werden konnten, bis man sich nicht, auf Anraten Stölzels, entschloß, etliche Zentner der Sehnorr-schen Erde dorthin kommen zu lassen. Der Aussage Hungers zufolge ist der aus Jena gebürtige Herold ein Jahr lang bei der Wiener Fabrik beschäftigt gewesen. Über Hungers Persönlichkeit sind hier nähere Aufschlüsse zu finden.

<sup>13)</sup> A. a. O. S. 547.

<sup>14)</sup> Beilage 4.

Es mag gleich bemerkt werden, daß Hunger in dem weiter unten anzuführenden Schreiben vom Jahre 1730 angiebt, Herold und Stölzel hätten ihm bei ihrem Abgange von Wien alle seine Farben mitgenommen und seien dadurch in Dresden in großen Estim gekommen, denn vorher habe man in Sachsen nicht gewußt, was blau oder grün, rot u. s. w. auf das Porzellan wäre. — Das letztere ist richtig; aber was die angebliche Entwendung der Farben betrifft, so kann es sich nicht eigentlich um eine solche gehandelt haben, da Hunger ja, wie wir gesehen haben, vor Stölzel aus Wien entwichen ist: gemeint wird also nur sein, daß die beiden die Kenntniß der Farbenverwendung von ihm erlangt hätten, wie er der Registratur von 1727 zufolge ausdrücklich sagte, daß er in Wien die Aufstreichung der Farben an Hand gegeben habe.

Über die Fabrik in Venedig bietet die gleiche Registratur von 1727 erwünschten Anschluß. Danach kam Hunger, der mit seinen Wiener Gesellschaftern in Uneinigkeit geraten war, auf Veranlassung des venezianischen Botschafters in Wien, „Pierre Pricali“<sup>15)</sup>, nach Venedig —, wir wissen nummehr, daß das 1720 geschah —, und begann dort unter der Direktion von vier Nobili Porzellan zu machen. Da er daselbst keine geeignete Erde fand, ließ er sich nach dem Beispiel Stölzels einen Zentner Schmorrsehe Erde hinbringen. Die Probe, bei welcher die Nobili genau aufpafsten, daß nicht etwa Scherben asiatischen Porzellans zur Masse gethan würden, gelang zur Zufriedenheit, worauf nach und nach 500 Zentner derselben Erde aus Sachsen bezogen wurden. Fünf Jahre lang blieb Hunger bei dieser Fabrik. Als aber dann weitere Erde, die bei Schmorr bestellt worden war, nicht eintraf, faßten die Venezianer Verdacht gegen Hunger, versuchten ihn durch Drohung zu zwingen, ihnen seine Kunst schriftlich zu übermitteln und bewirkten so, daß er um 1725 Venedig verließ und nach Meissen ging. An letzterem Ort wurde er, nach Ausweis eines Berichts der Manufaktur - Kommission vom 21. August 1727

<sup>15)</sup> Wahrscheinlich Pietro Grimani, vielleicht aber dessen Nachfolger Giovanni Priuli, der sich noch 1722 in Wien befand; vergl. v. Arneth, Die Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrh. (Fontes rer. Austr. Abt. II. Bd. 22.) S. XXII. (Gef. Mitt. des Herrn Bibl.-Kustos Dr. Häbler).

(IX, 109 flg.), im August 1727 an Stelle des bereits in hohem Alter stehenden Goldarbeiters Funke als Vergolder (um die Geschirre „mit Golde zu emalliren“) bei festem Lohn und außerdem einem jährlichen Traktament von 300 Thalern angestellt. Um den Vertrieb der Schnorr'schen Erde nach auswärts zu verhindern (auch nach Wien wurde damals noch solche gebracht), beschloß die Kommission, Schnorr's Schichtmeister bei der Zeche, wo die fragliche weiße Erde gefördert wurde, darauf in Specie zu vereiden, daß keine solche Erde mehr ins Ausland gebracht werde; ferner einen eigenen geschworenen Hüttenmann auf diese Zeche zu setzen, welcher die Zeche selbst sowie das Lager, wohin die weiße Erde bis zur Abfuhr geliefert wurde, in beständigem Beschlufs zu halten und dafür zu stehen haben würde. Denn so könne man hoffen, daß die Venezianische wie die Wiener Fabrik in der Kürze ihr Aufhören erlangen würden. Schnorr's Verhalten aber sei streng zu tadeln, da ihm doch die Manufaktur jährlich an die 800 bis 1000 Thaler für solche Erde zu lösen gebe.

---

Nicht lange aber blieb Hunger in Meissen. 1729 treffen wir ihn in Schweden. In einem Schreiben aus Stockholm vom 27. Juli dess. J. (IX, 272) bittet der König von Schweden, man möge dem ohne Abschied aus Dresden weggegangenem Porzellanmacher Hunger pardonieren und ihm ihm überlassen. Da die dortige Porzellan-Manufaktur (wohl eine Fayence-Fabrik) nur „grobes Gut“ liefere, „auf welches die Dresdnischen Malereien und Vergöldungen sich gar nicht schicken“, so gedenke man ihn als Probierer bei den Bergwerken zu verwenden.

Am 1. April 1730 ist Hunger noch in Stockholm. Unter diesem Datum schreibt er von dort aus an den Kammerrat v. Wichmannshausen (IX, 393 flg.), daß ihm in Wien Stelzel (Stölzel) und Herold, welches „seine Arbeitsleute waren, abtrümmig gemacht“ worden. „Dieselben, fährt er fort, wurden auch zu Dieben und nahmen mir alle meine Farben mit, wodurch diese beiden schönen Herren in Dresden in großen Estim gekommen, bin also auch um meine Wissenschaft gekommen durch diese zwei gottlosen, ehrvergessenen Leute, dann vorher wußte man in Sachsen nicht, was blau oder grün, rot u. s. w. auf das Porcellain wäre.“ Er bittet, man möge ihm zu seinen Forderungen verhelfen, damit er wieder nach Sachsen

zurückkehren könne. Wenn man dies nicht thut, „so will ich“, sagt er, „nicht allein hier in Schweden Porcellain machen, sondern durch mein Buch, so ich in Druck werde herausgehen lassen, die Porcellain-Wissenschaft so gemein machen, daß nicht allein viel andere hohe Personen solches enterpreniren werden, sondern alle Töpfer sollen es nachmachen können, dann man darf nicht nacher Sachsen reisen, um vom Colditzer Thon zu holen, vielweniger nacher Schneeberg, um weiße Erde von dorten weg zu führen, dann Altenburg, Halle, Eisleben, Pareuth (Bayreuth), Donawerth und Cölln am Rhein haben diese Praerogativa“.

Eben so wenig, wie diese Drohungen sich bewährt haben, wird auch das Schreiben einen Erfolg gehabt haben.

*No. 1. Immediatbericht Joh. Friedr. Böttgers d. d. Dresden,  
19. Juni 1715.*

Allerdurchlächtigster u. s. w.

Ew. Königl. Majt. haben mir durch den von Holtzbrinck anbefehlen lassen, meine unmaßgebliche Gedanken zu eröffnen, wie es ratione der Brandenburg. Fabrique zu Plauen in Puncto des rothen Porcellains fernerhin zu halten sein dürfte. Diesem nun allerunterthänigste Folge zu leisten, habe zuförderst nöthig erachtet, zu Ew. Majt. allergnädigsten Überlegung Nachfolgendes vorzustellen. Und zwar (1) den ictzigen Zustand der Plauischen Fabrique, (2) den Zustand Dero Fabriken zu Meissen, dann (3) woher es entstanden, daß die Meißn. Fabriken bishero nicht mit solcher Force getrieben werden können, als es sonst wohl möglich gewesen, und endlich (4) wie sonder Ew. Majt. Incommodität die hiesigen Werke in guten Stand gesetzt, die Plauischen aber von sich selbst zu untergehen genöthiget werden könnten.

Anlangende nun die Beschaffenheit dieser Plauischen Fabrique, so habe soviel als möglich sein wollen, durch in- und ausländische Personen genaue Kundschaft davon eingezogen, und soviel in Erfahrung gebracht, wie daß der geheimde Rath von Görne sich sehr bemühe, dieser Werke wiederum los zu werden, weiln er bereits mehr als 10 $\frac{1}{2}$  m Thlr. darauf verwendet, aber noch bis dato nicht den geringsten Debit, vielweniger profitablen Überschufs davon gespühret. Seine Frau selbst wie auch seine Töchter seind ebenfalls übel damit zufrieden, sondern beschweren sich, daß sie die Dienste derer Kaufliener dabei vertreten und einem jeden, so die Waaren zu sehen verlanget, entweder aus der Vorraths-Kammer in des von Görne Behausung zu Berlin oben in einem kleinen Winkel, etwas in der Schürze herunter tragen, oder selbstn hinauf führen müßten; wie solches ein Berlinerischer Kaufmann mir umständlich berichtet und zugleich referiret hat, daß ohngefähr an die 50 Stücke von pollierten Waaren vorhanden, die meisten aber wären schwer, plump, und unfaconirlich; und könnte man daselbst weder Lustre noch Leichtigkeit denen Geschirren beibringen: die allermeisten aber ließen sich gar nicht pollieren. Woraus dann sowohl auch wegen des allzuho-

Preises folgete, dafs kein Debit zu hoffen, sondern es müßten die Sachen dem von Görne wohl über dem Halse bleiben: Man hat erwähntem Kaufmanne einige Stücke zu verdebitiren geben wollen: er hat aber nichts davon annehmen mögen; sondern man hat ihm 2 Stück durch seine Frau nacher Leipzig auf die Messe nachschicken lassen, damit er nur etwas zeigen könnte. Diese Stücke nun habe ich letztlich zu Leipzig gesehen und in Händen gehabt, da ich dann wahrgenommen, wie dafs die Leute noch nicht die Composition derer Massen haben, sondern ihre ganze Kunst besteht nur noch bis dato in dem Gebrauch einer simplen rothen Erde, die sie aus Sachsen über Halle bringen lassen. Diese Materie aber hat die Eigenschaft, dafs sie sich weder recht feste brennen, noch aber fein und zart drehen, oder klar schleifen läset: da im Gegentheil der hiesige Porcellain aus einer besonderen Composition besteht, welche jenen nicht so leichte offenbar werden wird. Ich sehe also noch nicht, warum man ratione dieser Fabrique einige Sorge zu tragen habe. Wie es aber scheinen will, so suchet der von Görne entweder seines Schadens wiederum beizukommen, oder aber durch Assistenz von hier aus seine Werke allererst in bessern Stand zu bringen; welches um soviel deutlicher erhellet, weil selbiger verlanget, man möchte ihm nur einige gute Arbeiter und schöne Modelle aus den hiesigen Fabriken zukommen lassen, mit dem Erbieten zwar, dafs er sowohl diese Arbeiter als die seimigen in Ew. Majt. Pflichten nehmen lassen; die Werke aber fernerhin unter dem Vorgeben, als ob sie sein eigen wären, bei sich behalten und tractiren wollte. Nun stelle zwar Ew. Majt. anheim, was Sie hierinnen zu resolviren allergnädigst belieben werden; sehe aber nicht, wie Ew. Majt. sodann versichert sein könnten, dafs, wofern die Werke daselbst verblieben, obschon die Arbeiter in Ew. Majt. geheimen Pflichten stünden, nicht über kurz oder lang unter allerhand Praetext die Werk in die Hände des Preussischen Hofes, oder eines Ministri daselbst gespielt werden dürften; zugeschwiegen, dafs sehr schwer fallen würde, unter eines andern Herrn Botmäßigkeit die Bedienten und Arbeiter im Zaum zu halten; über dieses würde die Unterhaltung solcher ausländischen Fabrique Ew. Majt. weit höher als die hiesige zu stehen kommen: wie denn auch sowenig der von Görne als sonst jemand die Garantie wird leisten können, dafs nicht ein- oder der andere Arbeiter hiervon einem fremden etwas offenbaren, oder sich, wenn er etwas erlernet, gar an einen dritten Ort hinwenden mögte; darneben ich auch nicht durchzusehen vermag, wofern man diese Werke continüiren sollte, wie und auf was Weise die Effecten zu verdebitiren sein möchten, weih die hiesigen Werke bereits so viel von dergleichen Waaren fourniren, als nur zu verkaufen möglich; so dafs noch darüber allezeit etliche 1000 Stücke im Vorrathe verbleiben. Sollten nun die Plauischen Porcellaine unter dem Namen, als ob es Sächsische wären, mit vertrieben werden; so würde es denen hiesigen Werken, wegen der schlechten Condition jener Waaren, einen großen Stofs geben: wie dem gleichergestalt zu besorgen ist, dafs wofern einige derer hiesigen Fabricanten wahrnehmen sollten, dafs Ew. Majt. auf die Conservation derer Arcanorum an andern Orten so viel angewendet, sie wohl gar mit Hintansetzung ihrer Pflichten um des leidigen Geldes willen, sich auch anders wohin begeben mögten, um die Arcana zu divulgiren und Ew. Majt. an einem 3<sup>en</sup> Orte in gleiche Unkosten zu setzen. Der Cammer-Rath Nehmitz hat mir zwar die Punctation des von Görne durch seinen Vetter vorlesen lassen, weih



ich aber selbige nicht bei mir behalten dürfen, so bin nicht im Stande auf alle und jede Sätze meine Pflichtmäßige Gedanken zu eröffnen. Mir kommt noch alles als eine sehr subtile Intrigue vor, wodurch man sucht, die hiesigen Werke zu zernichten, und einer andern Puissance in die Hände zu spielen; welches um soviel glaublicher scheint, weil sowohl besagter Cammer-Rath, als auch andere, sich nicht entblöden, denen allhiesigen Arbeitern und sonst fast jedermannlich beizubringen, daß weil nunmehr die Fabrique in Berlin in vollkommenen Stande wäre, Ew. Majt. dero hiesigen Werke gar nicht mehr estimirten; es wäre zu Plauen alles besser; die Arbeiter würden dort reichlicher und richtiger bezahlet, der Debit wäre sicherer, und der Ort zu der Arbeit viel plaisirlicher als hier; auch wäre da alles wohlfeiler, und kömte man die Materialien gleich in der Nähe haben, und was dergleichen Persuasoria mehr gewesen; wodurch die hiesigen Arbeiter dergestalt irrig gemacht worden, daß wofern sie nicht auf meine Remonstrationses und stetige Ermahnung, Pflicht, Ehre und Gewissen bedacht, sie vorlängsten ihre Retraite heimlich würden genommen haben.....

*No. 2. Aus dem Bericht des Legationssekretärs Christian Ad. Anacker d. d. Wien, 31. Januar 1720.*

.... 2. ....: (*Die Wiener Porzellan-Gesellschaft*) so in einem gewesenen Handelsmann, französischer Nation, Namens: Claudius Innocentius du Paquier, einem Goldschmieds-Gesellen, Hunger genannt, der eines bei Eur. Königl. Majt. Löbl. Ober-Steuer-Amt stehenden Officianten, Namens: Brückner, Tochter hat, einem hiesigen Niederläger oder evangelischen Kaufmann, Becker, und obbesagten Steltzel besteht;

3. die beiden letztern, Becker wegen seines Vermögens, und Steltzel der zu dieser Fabrique erforderlichen Wissenschaft halber, werden vor die besten und nöthigsten Subjecta dabei gehalten;

4. doch kann Steltzel selbst nicht läugnen, daß Hunger und du Paquier große Mühe angewendet, um dieses Werk in Schwang zu bringen; wie ihnen dann die dazu gehörigen Materialien nicht unbekant sein sollen;

5. dabei aber versichert Steltzel hoch und theuer, wie er die ihm in diesem Negotio beiwohnende Wissenschaft Niemanden so weit offenbaret, daß die Fabrique allhier ohne ihn fortgeführt werden könne; weiln sonst keiner, als er, von denen Entrepreneurs den Ofen zuzurichten, noch dem Porcellaine die rechte Glasur zu geben wisse; zu geschweigen, daß auch kein Geld, um dieses Werk länger zu unterhalten, vorhanden sei. ....

*No. 3. Aus dem Bericht Anackers d. d. Wien, 10. April 1720.*

Sire.

1. Eur. König. Majt. wird aus denen auf die unterm 16. Januarij wegen Samuel Steltzels allergnädigst an mich ergangene Ordre, .... von mir nach und nach allerunterthänigst erstatteten Berichten, und vornehmlich aus dem letzten vom 14. Februarij, geziemend vorgetragen sein, wie weit ich damals in meiner Werbung bei obgemelten Steltzel gekommen, und in was vor Zustande sich die hiesige Porcellaine-Fabrique zu selbiger Zeit befunden.

2. Ob es nun gleich das Ansehen gehabt, daß selbige sogleich von sich selbst gänzlich zerfallen würde, bevorab, da der Kaufmann

Becker, so sich mit einer Summe über m/10 fl. dabei versteckt gehabt, weiter keinen Verlag zu thun vermocht, sondern auf ihn vielmehr von seinen Creditoren dergestalt gedungen worden, daß er sich nunmehr von der sogenannten Porcellain-Societät völlig losgesaget; der aus dem Arrest wieder gelassene Hunger auch, nachdem er unterschiedliche Leute, und unter andern einen Kriegs-Agenten, Namens: Isenflamm, mit 600 Kfl. angesetzt, gar von hier flüchtig geworden.

3. So hat dennoch der in meinen vorigen allerunterthänigsten Berichten benannte Du Paquiers (so eigentlich aus Brabant bürtig, und nicht, wie man Anfangs vorgegeben, ein Kaufmann gewesen, sonst aber schon hier und da unterschiedliche Personagen gespielt, auch dermaln noch auf der Liste der hiesigen Kriegs-Agenten stehet) die angelegte Porcellain-Manufacture bei hiesigem Hofe auf solche Art beliebt gemacht, daß Ihre Kayserl. Majt. in einer von einigen Cammer- und Regierungs-Räthen besonders angestellten Commission das ganze Werk genau untersuchen, das schon vormals darüber ertheilte Privilegium, dessen sich Hunger durch übles Verhalten, ehe er noch entwichen, unwürdig gemacht haben soll, und Becker aus obangeführten Ursachen sich nicht weiter zu erfreuen gewünschet, auf Du Paquiers, und einen neuen wohlhabenden Consorten, mit Namen: Balde, welchen, da er wegen eines Processes von Frankfurt am Main hieher gekommen, jener aufgetrieben, einrichten, und mit Anschließung aller übrigen bisherigen Interessenten erneuern lassen.

4. Über dieses ist an nöthigen Materialien gmugsamer Vorrat angeschaffet, und nur noch erst vorige Woche eine große Quantität Erde, das Fuder à 25 Kfl. aus Ungarn anhero gebracht: von dem neuen Accessisten und Socio auch so viel Geld hergeschossen worden, daß der Kaufmann Becker, seines gethanen Aufwandes halber, theils baare, theils schriftliche Befriedigung, alle Arbeiter auch ihren Rückstand, und unter andern Samuel Steltzel allein über 500 Kfl. erhalten. ....

#### *No 4. Registratur d. d. Dresden, 20. August 1727.*

Nachdem die zu besserer Einrichtung der Porcellain-Manufactur in Meissen verordnete Herren Commissarij unter Königl. allergnädigster Approbation Herrn Conrad Christoph Ungern zu Vergoldung derer Porcellain-Geschirre auf- und angenommen, derselbe auch nunmehr mit gewöhnlicher Pflicht beletet werden soll; So hat gedachter Hr Unger seines zeitherigen Bewerbs halber acto referiret, wie er nach seiner Profession eigentlich ein Gold-Arbeiter, und von Weisensee aus Thüringen gebürtig, der Römisch-Catholischen Religion zugethan, und mit des Ober-Güter-Beschauers allhier Hr Brückners leiblichen Tochter verhehliget sei. Da der Herr Baron Böttger sich noch am Leben befunden, hätte er sich, als er zu der Zeit aus Frankreich hieher gekommen, mit selbigen bekannt gemacht und dieser ihm angesommen wie er gerne die Auftragung der blauen Farbe unter der Glasur ausgearbeitet wissen mochte. Mit gedachten Baron Böttger hätte er sich eben in keine Specialia eingelassen, sondern da inzwischen der Kayserl. Gesandte, Herr Graf von Virmont anno 1717 allhier in Dresden zugegen gewesen, hätte er ihm dahin persuadiret, daß er noch in selbigen Jahre nach Wien gekommen, und in Porcellain zu arbeiten sich allen Fleiß und Mühe gegeben. Es wäre wohl ein ganzes Jahr vorbei gegangen, daß er

mit denenjenigen Personen so ihm von dem Herrn Grafen von Virmont associiret worden, eine zur Porcellain-Massa bequeme Erde in der Gegend Wien aufzusuchen Gelegenheit genommen, allein alle Mühe wäre vergebens gewesen, zumal da sich keine Erde gefunden, durch welche eine Massa zur blauen Farbe anfänglich gemacht werden können. Im Jahre 1719 hätte sich der jetzige Obermeister bei der Fabrique in Meissen, Namentl. Stöltzel, auf die zwischen dem Wienerischen Compagnon Dupaquier und einem Franzosen in Meissen, namentlich Dupain gepflogene Correspondence zu Wien persönlich eingefunden nachdem bemelter Dupaquier Stöltzeln aus Meissen abgehohlet. Es hätte gedachter Stöltzel eine lange Zeit zu Wien wegen einer guten Masse zwar auch gekünstelt, alleine ebenfalls nichts ausgerichtet, bis er endlich aus eigenen Triebe in Vorschlag gebracht, daß aus Sachsen und zwar aus der Gegend Schneeberg von einem Kaufmann Namens Schnorren eine Quantitaet weißer Erde herbei geschaffet werden möchte, so man auch also fort bewerkstelliget, an den Kaufmann Schnorren geschrieben und etliche 50 Centner dergleichen weiße Erde herbei bringen lassen. Durch Vermittelung dessen hätte man Porcellain in Wien gemacht, er selbst dergleichen allda praepariret, die Aufstreichung der Farben an Hand gegeben, und dadurch den jetzigen Hof Maler Herolden in Meissen zu arbeiten Gelegenheit gemacht, welcher ein ganzes Jahr über wirklich in seiner Besoldung gestanden. Wegen einer in ihrer dasigen Compagnie entstandenen Uneinigkeit hätte er sich von Wien wieder weg, und nach Venedig in Italien gewendet, allda er unter der Direction vier Nobili Venetiani Porcellain zu machen wieder Anstalt gemacht, nachdem der an Kayserl. Hofe damals subsistirende Venetianische Botschafter Monsieur Pierre Pricali ihm darzu anverlafet. An diesem Orte hätte es ihm wieder an Erde gemangelt, daher er dem Stöltzlichen Vorschlage nachgegangen, und anfänglich Einen Centner Schnorrische weiße Erde aus Sachsen unmittelbar von Schneeberg sich holen lassen. Die vier Nobili Venetiani wären so behutsam gewesen, daß da er die Massa aus dieser Erde praepariret gehabt, sie in der Einsetzung oder Gutmehrung des daraus gefertigten Geschirres selbst zugegen sich befunden, um versichert zu sein, daß nicht etwa von Indianischen Stücken etwas eingeschoben werden möchte. Da nun seine Probe mit diesen Centner Erde gelungen, hätten die Patroni auf 3 unterschiedene Mal 500 Centner dergleichen Erde aus Sachsen nach Venedig holen lassen, daselbst auch er, Referent, einen guten Lohn gefunden, und also 5 ganzer Jahr über in Porcellain allda gearbeitet. Der Kaufmann Schnorr hätte inzwischen an ihn nach Venedig geschrieben, und gemeldet, wie es in hiesigen Landen verboten werden würde, dergleichen Erde auswärts zu schaffen, habe auch ihm dabei frei gestellet, wenn er bei Zeiten noch was haben wollte, er ihm mit 4—500 Centnern dienen könnte, haben ihn auch eine Assignation auf 300 Thlr. zugleich mitgeschicket, und bei deren Acceptirung sich erboten soviel Erde davor zu schicken. Dieses wäre gleichwohl nicht erfolgt, ohnerachtet einen Monat darnach Schnorr wiederum eine Assignation auf 1000 Kfl. an ihm geschicket, die er nicht angenommen. Weil nun keine Erde weiter angelanget, hätten oberwähnte Nobili Venetiani darüber, und da sein EheWeib inzwischen auf ihrer Eltern Verlangen hieher nach Sachsen sich begeben, nicht wenige Apprehension gefasset, ein Mißtrauen in ihm gesetzt, und es endlich dahin gebracht, daß er, weil man ihn einmal mit gewaffneter Hand überfallen, und seine Kunst

geschrieben weg haben wollen, der Sache müde worden, und vor nunmehr 2 $\frac{1}{2}$  Jahren von Venedig sich wieder weg begeben auch allhier angelanget. Er habe bei Schnorren wegen nicht gelieferter Erde, und gleichwohl dargegen assignirter Gelder noch 300 Thlr. zu fordern, selbiger schützte vor die Erde läge in Nürnberg, da er aber hinaus geschicket, hätte es bei dem Kaufmann Benjamin Wahrenbergern geheissen, das die Waare schon nach Venedig geschicket worden, und dahero wäre er zu dem seinigen nicht gekommen. Nach eingezogener Erkundigung und in Händen habenden Briefen wären nur vor 6 Monat noch eine Quantitaet weißer Erde nach Venedig gekommen, man hätte auch auf ihn daselbst nicht recht sprechen wollen, weil er vorgegeben, das die Erde nicht weiter dahin verabfolget werden dürfte, da doch selbige noch immer bis daher zu erlangen gewesen. Die mehr beschriebene weiße Erde würde noch jetzo durch den Spitzenhändler zu Schneeberg Benjamin Hennigen sowohl nach Wien als auch nach Venedig verschaffet, selbige ginge in kleinen Fätslein vor blaue Stärke und weil er zum besten der Königl. Fabrique nunmehr angenommen worden, hielte er dafür wie es wohl gethan sein würde, wenn man die Ausfuhr dergleichen Erde auf das sorgfältigste verbieten, und dahin Anstalt treffen wollte, das selbige im Lande zum Besten der Manufactur consumiret werden könnte. Er seines Orts hielte dafür, das wenn diese Erde auswärts nicht zu erlangen, die Praeparirung des Porcellains in Wien und Venedig auf einmal cessiren werde, jetzo würde wohl noch immer in Wien und Venedig gekünstelt, alleine man hätte sich nicht zu besorgen, das etwas großes dadurch zu Stande kommen möchte, denn wenn die Erde nicht weiter zu erlangen, hörte das ganze Werk auf einmal auf.

Wormit Herr Unger seine Relation beschlofen, facta praelectione derselben darbei verblieben, und sub silentio dimittiret, diese Registratur aber von ihme eigenhändig unterschrieben worden. uts.

Carl Friedrich Prommiz

Not. Publ. Caes:

ad. Act. jur.

Christoph Conrad Hunger.

## VI.

### Ein verhängnisvolles Zeugnis.

Mitgeteilt aus den Akten des Pfarrarchivs zu Pausa.

Von

**M. J. Herz.**

---

Es war im Jahre 1720, also zu einer Zeit, wo der Pietismus in einer bereits entarteten Form mit der absterbenden Orthodoxie in offener Fehde lag. Im sächsischen Vogtlande war noch letztere herrschend, im angrenzenden Reußenlande aber hatte, namentlich von dem Grafen zu Obergreiz begünstigt, der Pietismus das Feld erobert. Da erschien eines Tages bei dem letztgenannten Grafen ein abgesetzter Lehrer, Salomo Neidhardt aus Waltersdorf, gab vor, er sei um seiner religiösen Überzeugung willen von seinem Pfarrer arg verfolgt und schließlich auf dessen Antrieb durch den Superintendenten in Eisenberg ohne jegliche Verschuldung seinerseits seines Amtes enthoben worden. Des zum Zeugnis wies der Mann einen — wie sich später herausstellte, von ihm selbst angefertigten — Entlassschein des Superintendenten Elias Tömlich in Eisenberg vor und wußte durch sein salbungsvolles Auftreten so zu bestechen und das Mitleid zu erregen, daß der leichtgläubige Graf ihm als „Schulhalter“ in dem reußischen Dorfe Dobia anstellte.

Doch sehr bald kam die Wahrheit an den Tag. Bereits im April 1721 traf aus Eisenberg ein Schreiben des Hofrats und Amtmanns D. Kayser ein, welches die Aus-

lieferung Neidhardts wegen einer wider ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung verlangte. Der Graf von Obergreiz aber war so von Neidhardt geblendet, daß er auf eigene Kosten den Greizer Advokaten Heydrich nach Eisenberg sandte, um die gerichtlichen Akten einzusehen. Und obgleich nun sich herausstellte, daß Neidhardt schwer belastet, ihm sogar die Tortur wegen Diebstahlsverdachts zuerkannt war, obgleich der Superintendent in Eisenberg auf geschehene Anfrage den oben erwähnten Entlassschein für falsch erklärte, so begnügte sich der Graf doch damit, den schlaunen Mann, der seine Unschuld sehr bald nachzuweisen versprach, lediglich seines Schulamts zu entheben, verzichtete aber darauf, ihn an die Gerichtsbehörde auszuliefern. Neidhardt stellte sich natürlich nicht, wie er versprochen hatte, seiner Gerichtsbehörde, sondern lief in der Welt herum und erzählte, er habe seinem pietistischen Pfarrer um des Gewissens willen nicht beistimmen können, und weil im Reufsischen alles pietistisch gesinnt sei, sei er schließlic abgesetzt worden. Als man in Greiz davon Kenntnis bekam, erhielt der Landknecht Befehl, den Mann, sobald er im Lande sich blicken liefse, zu verhaften. Das gelang auch, als am 1. November 1721 Neidhardt seine in Greiz wohnhafte Frau besuchte. Man setzte ihn nun in die Frohnveste, aus der er aber durch das Dach entwich, um dann seine abenteuerliche Laufbahn fortzusetzen.

Vor und nach dieser Haft erschien Neidhardt wiederholt bei dem damaligen Pfarrer Heydenreich in Pausa, der weder von des Mannes Vergangenheit noch von den Vorgängen in Reufs etwas wußte. Auch hier gelang es dem schlaunen Betrüger, der überall die Lage beherrschte und die schwachen Seiten eines Menschen trefflich zu benutzen verstand, dem Pfarrer Sand in die Augen zu streuen. Der orthodoxe Pfarrer, der schon längst heftigen Unwillen über das Gebahren der Pietisten empfand, sah den ehemaligen Lehrer als ein Opfer seiner Bekenntnistreue und pietistischer Gewaltthätigkeit an und liefs sich dazu bestimmen, demselben zu seiner Beförderung in ein anderes Amt zwei Atteste auszustellen, von denen das eine folgenden Wortlaut hat:

Auf inständig beschehenes Ansuchen habe Kraft dieses von den angrenzenden Pietisten glaubwürdig attestieren sollen, daß sie Lutherum, die Lutheraner, Lutheri Katechismus, den Himmelsweg, die symbolischen Glaubensbücher, die lutherischen Priester und

Kanzel, den öffentlichen Gottesdienst, das Beichten, den Beichtstuhl, das h. Abendmahl, das Gebet des Vaterunsers vor und nach Tische, alle lutherischen Gebet- und Gesangbücher und Gesänge nicht allein verwerfen, sondern auch aufs allerärgste und ärgerlichste verlästern, Lutherum ein Luder, die Lutheraner Luderaner, Lutheri Schriften und die symbolischen Glaubensbücher (sit venia verbo) Dreck-, verfluchte Teufels- und Sündenbücher, die lutherischen Priester verfluchte Luder-, Bauch-, Götzen-, Teufelspfaffen, deren Predigen, Absolvieren, Sakramentauspenden und Amt aller Kraft beraubet wäre, ingleichen Stützen der Hölle, die lutherischen Tempel und Gottesdienste steinerne Götzenhäuser und Götzendienste, den Himmelsweg einen Teufelsweg, den Beichtstuhl einen Teufelsstuhl, das h. Abendmahl ein Teufels- und Säuemahl, die Taufe ein Saubad, die lutherischen Gebet- und Gesangbücher Narrenbücher heißen; die Kinder weder ein Hauptstück noch den Himmelsweg lernen, und nichts als die Hauskirche, so ein Pietist verfertigt und zu Greiz gedrucket ist, lehren lassen und vorgeben, Christen wären zu geistlichen Priestern und mit der geistlichen Salbung geschmückt, und kapabel, Gebete und Beichten vor sich und aus ihren Köpfen zu erfinden und herzusagen, Christus hätte das Vaterun-er nur vor seine Jünger verfertigt, konsekrieren weder Brot noch Wein, teilen beides ungesegnet aus, communicieren theils ganz und gar nicht oder reichen sich das Abendmahl selbst, halten ihre nächtlichen Konventikula in Privathäusern, verlesen und erklären keine Evangelia noch Episteln in denen Predigten, lesen aus Historienbüchern oder pietistischen Scharteken was her, fragen hernach die Manns- und Weibspersonen von der Kanzel, was sie daraus gemerket, bedienen sich lauter fremder Pietistenlieder aus dem hallischen Gesangbuch, lehren nicht Christus für uns, sondern in uns, d. h. nicht dafs Christi Verdienst, sondern ein heuchlerischer und pharisäischer Pietistenwandel und heil. Leben und der thätige Glaube, wodurch die guten Werke in dem Articulus de Justificatione mit eingeflochten werden, den Menschen gerecht und selig machen, und alle Dinge in ihre vorige Güte und vollkommene Glückseligkeit gebracht, und alsdann erst die beiden Sprüche: Ich will sie erlösen aus der Hölle etc. (Hos. 13) und: In Jesu sollen sich beugen alle Kniee derer, so unter der Erde sind (Phil. 2) in ihre wirkliche Erfüllung kommen würden, der Herr Jesus habe bei seiner Höllenfahrt nach den Worten Petri gepredigt den Geistern (1. Petr. 3, 19), den Teufeln und Verdammten eine evangelische Gnaden- und Trostpredigt abgelegt und die Erlösung und Wiederbringung verkündigt\*; dafs die Pferde, Hunde und andere Tiere einmal am jüngsten Tage auferstehen, schön fett und in güldenen Halsbändern erscheinen und im Himmel sein, Christus vor dem jüngsten Tage ein tausendjähriges Reich mit seinen Gläubigen anrichten, und ein lauter Wohlleben, Freude und Wonne herrschen würde; dafs der Mensch die 10 Gebote vollkommenlich und in allen Stücken halten und auch nicht im geringsten übertreten könnte, deswegen sie auch in der Konfitemen Beichte die Worte: Ich habe die 10 Gebote übertreten oder nicht gehalten, durchaus nicht leiden; dafs man aus christlicher Liebe allen Religionen weichen und sich mit ihnen vereinigen müsse, nichts von Geld, Gut und Habe besitzen, alles weg und denen Leuten geben solle, weil alles verflucht und an der Seligkeit hinderlich wäre; dafs das Tanzen eine tausendmal grössere Sünde als grobe Abgötterei, Hexerei, Hurerei, Ehebruch, Mord und Strafsenraub sei, daher die Beichtkinder das Tanzen im

Beichtstuhl verreden und sich mit dem Handschlag darzu verpflichten müssen, und wofern sie tanzen, vom Beichtstuhl und Abendmahl verstoßen werden. Die Pietisten rühmen sich vieler Entzückung in den Himmel, enthusiastischer göttlicher Erleuchtung, und dafs sie alles, was die Propheten und Apostel gethan, gleichfalls thun, die Teufel von den Besessenen austreiben könnten u. a. m. In Summa der Pietismus ist Cento and Colluvies multarum Haeresium, eine Verfälschung aller Glaubensartikel und Verdrehung heiliger Schrift und ein Schlüssel, dadurch dem Atheismo und Epikureismo, ja der Hölle Thor und Thür eröffnet, das arme Volk im Glauben irre gemacht, zur Melancholie und Desperation veranlasset, und das lutherische Priesterthum und Amt in die äußerste Verachtung gesetzt wird; [inmittelst werden alle die Kirchen- und Schuldienere, welche sich opponieren, die pietistische Schwärmerei und ihre Irrtümer mißbilligen, wie Schweinehirten traktiret, unter böschlich ersonnenen und pur unwahren Prätexten ab- und andere, die sich mit ihnen konformieren und ihres Gelichters, auch anderwärts um ihrer leichtfertigen Thaten willen abgeschaffet sind, wieder eingesetzt. Wie nun dergleichen dem ehrlichen Herrn M. Schüßler, vormaligen Diakono in Zeulenroda, amitzo aber Pastori zu Sacka und Tauscha, welcher seines pietistischen, aus Friesdorf und Randelsdorf irriger Lehre halben renovierten Kollegen Herrn M. Georg Klein Nicolai verdeutschte Scharteken von der Wiederbringung aller Kreaturen solid und rühmlich widerleget, widerrechtlich und höchst unverschuldet angethan und wegen der bezeugten Wahrheit gleich die Dimission zugeschicket worden, hingegen ein anderer wahnsinniger Mensch an seine Stelle gekommen; nicht weniger dergleichen ungebührliche Procedur hat der Herr Pfarrer zu Netzschkau und andere mehr erfahren, auch dem guten Herrn Pfarrer zu Schönbach, einem gelehrten, fleißigen und exemplarischen Manne, zudedacht ist: Also hat das Unglück auch die armen Schulmeister, den zu Schönbach, der sich zu Tode gehärmet, den zu Hohndorf, und die vorige Woche Vorzeiger dieses, Herrn Salomo Neidhardt, Schulmeister in Dobia, getroffen, dafs sie lediglich ihrer Schuldienste entsetzet worden, weil sie die pietistischen Irrtümer nicht ausprobieren wollen; gestaltsam ich zuverlässige Nachricht von dem letzteren Salomo Neidhardt habe, dafs er sich bei seiner Schularbeit treu und fleißig, auch fromm und christlich erwiesen, niemand nicht die geringste Klage und Beschwerde über ihn geführt, sondern jedermann alles Gute von ihm rühmet, und er von der Gemeinde beglaubte Attestata erlanget, blofs weil er seinem Pfarrer, der dreimal in Himmel entzückt gewesen, den Aposteln in allem gleich, mehr denn Lutherus sei, die Teufel, Verdammten, Pferde und Hunde zu seinen Compagnions in seinem himmlischen Leben haben, in allem eine Vollkommenheit und nichts Eigentümliches und Irdisches besitzen will; und auf Lutherum, die Lutheraner, lutherische Priester, Religion und Gottesdienste ganz horrend skaliret, und gegen seine Gemeinde ohne alle Vernunft die entsetzlichsten Kalumnien und blasphemische Dinge austrenete, die Seligkeit der Teufel und andere gräuliche Irrtümer mißbilliget und widersprochen, seiner Schuldienste entsetzet worden]. Gott helfe ihm und seinem armen Weibe und Kindern nun bald wieder an, erleuchte die Irrigen und Verführten, bekehre die Verstockten und verhüte in Gnaden, dafs durch pietistisches Seelengift nicht andere und meine vertraute Gemeinde inficiert werden; was ich vor täglichen Eifer und mühsam Vigilanz anwenden muß, solches zu verwehren



ist dem allwissenden Gott am besten bekannt. Zu Stener der Wahrheit habe dieses ausgebetene Attestat ausgefertigt und aus höchst dringendem Gewissenstriebe auch nicht entbrechen können.

Pausa den 27. Juni 1721.

Johann Siegmund Heydenreich,  
Pastor Pausensis.

Das zweite Attestat läßt die oben eingeklammerten Beispiele weg, fügt aber hinter der durch \* bezeichneten Stelle die Worte der Entgegnung in Klammer hinzu:

„Da doch eine große Kluft zwischen denen Seligen und Verdammten befestiget, dafs, die wollten von hinnen hinabfahren, können nicht, und auch nicht von dannen herüberfahren (Luk. 15, 26), und solchergestalt die Kluft mit Pietisten ausgefüllet werden müßte, dafs die Teufel und Verdammten eine Brücke darüber kriegten.“

Der Schluß des zweiten Attestes lautet:

„Gott erleuchte und bekehre die schwärmerische Rotte und Verführten, bewahre alle rechtgläubigen Christen vor den gott-, trost- und heillosen Irrtümern und dem heillosen Pietistenhimmel, wo Teufel, Verdammte, Pferde und Hunde anzutreffen und ein toller Tummelplatz sein wird.“

Pausa den 21. Juli 1722.

Johann Siegmund Heydenreich.“

Mit diesen Attestaten in der Hand zog nun Neidhardt in der Welt herum, tauchte in Gera, Dresden, Karlsbad und anderen Orten auf und suchte sich überall als einen armen Exulanten darzustellen, um dadurch das Mitleid zu erregen und den Geldbeutel der Lente zu öffnen. Doch scheint das Geschäft nicht ganz nach Wunsch gegangen zu sein. Denn bereits unter dem 8. Juni 1722 richtet er an den Grafen in Obergreiz ein Schreiben im Armensündertone, worin es heißt:

„Als ich mich an gnädigster Herrschaft sehr versündigt habe, indem ich ein verflucht Zeugnis vom Pfarrer in Pausa mir hab geben lassen, welches ich zwar niemand gewiesen, als da ich nicht gewußt wohin, hab ich es müssen dem Gerichtsverwalter in Schneckengrün weisen, welcher noch viel mehr dazu geschrieben, und es behalten hat, und allen Leuten geben hat, wozu ich nicht kann, bitte also um Gottes willen mir es zu vergeben, was ich wider gnädigste Herrschaft gesündigt.“

Und in einem zweiten am 14. September 1722 dahin gerichteten Schreiben heißt es:

„Dafs ich mich so sehr versündigt hab, macht nichts, als dafs man mit mir so sehr verfahren ist wegen des Herrn Pfarrers, da ich doch wegen der Akten, so von Eisenberg geschickt worden, so unschuldig bin, welches ich mit der ganzen heiligen Dreifaltigkeit bezeuge, bitte also um Gottes willen, mir es nicht zuzurechnen, indem nach dem Matth. XVIII es also lautet: Da jammerte den Herrn desselbigen Knechtes, und Matth. 6, 14, 15 und Luk. 17, 4. Daher

hab ich freilich mich nicht allein 7 mal versündigt, sondern wohl 77 mal 7 mal, und obgleich Paulus die Christen verfolgt, so wurde er dennoch ein auserwähltes Rüstzeug, sollt ich die einige Gnade haben, dafs mir von gnädiger Herrschaft erlaubt wäre, so wollte ich in Dobia und Arnsgrün auf öffentlicher Kanzel widerrufen, oder sollt ich von gnädiger Herrschaft versichert sein, dafs mir es vergeben wäre, so wollte ich gleich nach Greiz kommen, und viel entdecken, so aber kann ich nicht kommen, denn man hat mir so sehr gedrohet, man wollte mich aufs Zuchthaus schaffen oder in die Büttelei setzen. Hierbei sende durch eigenen Boten den Brief mit der verfluchten Lästerschrift, bezeuge dabei vor Gott, dafs ich es nicht hab gewußt, was darinnen enthalten ist, bis ich es wohl 14 Tage habe gehabt, indem ich es nicht hab lesen können.“

Von diesen Auslassungen Neidhardts ist nur der letzte Satz völlig wahr; Pfarrer Heydenreich schrieb in der That eine kaum leserliche Hand. Was aber sonst von ihm gesagt ist, tritt erst durch das mit ihm in Schneckengrün angestellte Vernör in die rechte Beleuchtung. Nach den Gerichtsakten erklärte da am 11. November 1722 Neidhardt: „er wisse nicht, dafs er dem Herrn Pfarrer zu Pausa noch mehr pietistische Allfanzereien erzählet, als was in seinen Attestaten stünde, aufser von Pferden und Ochsen; als dafs der Pfarrer zu Dobia am Fest der h. Dreifaltigkeit auf der Kanzel sein Pferd den wohlseligen Schimmel geheifsen und weiter gesaget: da er seinen Ochsen wolle schlachten lassen, habe der Geist in ihm den Pfarrer gesprochen: er der Pfarrer solle hingehen, solle vor ihm beten, welches der Pfarrer auch gethan; und sodann habe der Ochse vor den Pfarrer zu Dobia die bitteren Zähnen fallen lassen; welches alles auch schon der Pfarrer in Greiz vor dem Kanzleidirektor und Hofrat, auch Registrator in Greiz gestanden, und es mit einem Spruch zu den Römern am 8. Kap. beweisen wollen“. —

Doch hören wir, welches Geschick die beiden Zeugnisse des Pfarrers Heydenreich hatten. Man fand das eine eines Tages an das Schloßthor in Obergreiz angeschlagen. Wer das gethan, blieb unbekannt. Auch das andere Zeugnis gelangte in die Hände der Greizer Behörde. Der Graf, dem Pietismus aufs äufserste zugehan, glaubte sich persönlich beleidigt, „blamiert“, wie es in den Akten heißt, und gab seinem Kanzleidirektor gemessenen Befehl, gegen den sächsischen Pfarrer vorzugehen. Man schrieb deshalb an den damaligen Superintendenten Herrmann in Plauen und forderte von diesem die Einleitung einer Untersuchung gegen den ihm unter-

stellten Pfarrer. Aber dies hatte nicht den gewünschten Erfolg. Denn Pfarrer Heydenreich erklärte sowohl schriftlich als mündlich seinem Superintendenten, er gebe wohl zu, daß Neidhardt ihm durch seine Heuchelei getäuscht habe, aber den übrigen Inhalt seiner Zeugnisse könne er nicht widerrufen, da das, was er von den Pietisten gesagt, die lautere Wahrheit sei, wie das leicht zu beweisen sei; man möge nur z. B. das von Dr. Petersen geschriebene und in Greiz gedruckte Büchelchen: Schlüssel u. s. w. lesen; auch habe er niemanden beleidigen oder blamieren, sondern nur die Wahrheit verteidigen wollen. Ein sehr vorsichtig abgefästes Schreiben des Superintendenten, welches die Erklärung enthielt, daß man die Entscheidung des Oberkonsistoriums in Dresden in dem Handel beantragen wolle, wurde in Greiz sehr übel aufgenommen. Denn man wußte in Greiz recht gut, daß die Stimmung in Dresden gegen Greiz keine günstige war und auch nicht sein konnte, weil man sich (von Greiz aus) mancherlei Eingriffe in sächsische Gerechtmame, namentlich auf kirchlichem Gebiete, seit Jahren erlaubt hatte.<sup>1)</sup> Man schritt deshalb zur Selbsthilfe.

Es war am 7. November 1722 mittags 11 Uhr an einem Jahrmartstage. Da sollte Greiz ein wundersames Schauspiel haben. Auf öffentlichem Marktplatze erschien eine Abteilung Soldaten und bildete einen Kreis um die miterschienenen Gerichtsbehörden und den Scharfrichter, sowie den dort errichteten Scheiterhaufen. Mit lauter Stimme verlas dann der Kanzleidirektor einen allerhöchsten Erlaß und übergab dem Henker die beiden Zeugnisse des Pfarrers Heydenreich. Der Henker aber warf die Attestate in die Flammen des entzündeten Holzstosses.

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens wurde eine 16 Seiten starke Schrift (in 4<sup>o</sup>) ausgegeben, die den Titel führt: „Ursachen, Warum Johann Siegmund Heydenreichs, Pfarrers zu Pausa, Dem gewesenen Ober-Gräitzisch.

---

<sup>1)</sup> So lagen z. B. eine ganze Reihe von Beschwerden der Inspektion Reichenbach wegen der reufsichen Filialkirchen in Hohnsdorf und Stelzen vor, welche in sächsische Mutterkirchen (Elsterberg und Reuth) eingepfarrt waren. Man hatte die sächsischen Geistlichen mit Entziehung des reufsichen Decems bedroht, wenn sie nicht dem Greizer Willen sich fügen und z. B. monatliche Bußstage in den Filialkirchen abhalten, für die Siege über die Türken beten, Ehesachen dort vor die Greizer Behörde verweisen wollten.

Schulhalter zu Dobia, Salomon Neidhardt, Ertheiltes Attestat, Als ein schändliches Pafsquill, zu Grätz Auf öffentlichem Marckt durch den Scharff-Richter verbrannt worden. (Grätz, gedruckt bey C. F. Martini, Hochgräfl. Buchdr.). Da heißt es nun wörtlich:

„Nachdem des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich des Andern, älterer Linie Reußen, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Grätz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein etc. Hochgräfl. Gnaden von verschiedenen Orten berichtet worden, was Gestalt der abgesetzte interimis-Schulmeister Salomon Neidhardt mit einem Attestat des Pfarreis Johann Siegmund Heydenreichs von Pausa herum gienge, darinnen nicht allein Sr. Hochgräfl. Gnaden und dero Consistorii Verfahren gegen den Neidhardt und einige Prediger, angegriffen, sondern auch die niesigen Prediger allerhand gräulicher Ketzereyen und irriger Lehr-Sätze beschuldiget würden; So haben Sie gnädigst befohlen, das man sich darnach erkundigen und bemühen solte, das Attestat zur Hand zu bekommen. Sobald man nun desselben, wie auch noch eines andern, so in etwas geändert gewesen, habhafft worden, und daraus ersehen, das obbemeldter Pfarrer Heydenreich sich nicht entblüdet, hiesige Landes Obrigkeit und dero Consistorium auf das allerverwegenste, als nicht leicht erhöret worden, anzugreifen, dero Verfahren aufs schändlichste zu traduciren, und der allergottlosesten schändlichsten Lehren und albernern Meynungen zu beschuldigen; Z. E. (nur etwas Weniges, um Weitläufigkeit zu vermeiden, zu melden) man verfluchte hier Lutherum, seinen Namen und Catechismum, (welchen doch Se. Hochgräfl. Gnaden so hoch halten, das Sie ihn auf ihre Kosten haben drucken lassen, und keinen andern als diesen in allen Schulen zu tractiren befohlen), man verwürffe und verschimpfe das heilige Abendmahl, Vater Unser und die Symb. Bücher, ja man theile das Brod und Wein aus ohne Consecration, dessen Contrarium ja öffentlich am Tage ist, und derer gleichen mehr; So haben Se. Hochgräfl. Gnaden beyde Attestata an den Superintendenten Herrmann nach Plauen geschickt, mit dem Ersuchen, den Pfarrer darüber zu vernehmen und zu fragen, ob er sich darzu verstehe, und revociren wolle oder nicht. Alldieweilen nun jetzt gedachter Herr Superint. unterm 18. Sept. berichtet, das der Pfarrer zu Pausa sich zu heyden Attestatis verstünde, und nicht revociren wolte, so haben Sie zu Rettung ihrer und ihres Consistorii, wie auch des geistlichen Ministerii Ehre, so dann auch zur Warnung der Lästerey und Verläumbder, aus Landesherrlicher Macht und Befugniss, resolviret, denen Reichs-Constitutionen und sonderlich dem Kayserl. Edict vom 18. Juli 1715 gemäfs, beyde Attestata als offenbare Pasquille und Lästereien durch den Scharffrichter auf öffentlichem Marckt verbrennen zu lassen (wie dann auch wirklich geschehen) und durch nachfolgende Speciem facti cum adjunctis das Publicum von denen abscheulichen Lügen und Lästereien des Pfarrers zu Pausa zu desabusiren.“

Diese „species facti“ besteht nun zunächst in der Darstellung des Neidhardtschen Lebenslaufs, wie er oben dargestellt ist, worauf eine Rechtfertigung des Pietismus mit heftigen Ausfällen auf die „unbekehrten und

pharisäischen“ Gegner folgt. Als Beilagen sind endlich beigelegt die Beweismittel gegen den Betrüger Neidhardt und zwei Gutachten über den Pietismus von der juristischen Fakultät in Jena und von der theologischen Fakultät in Leipzig vom 7. Okt. 1710.

Als diese Vorgänge und diese Schrift dem Pfarrer Heydenreich bekannt geworden waren, stellte dieser sofort bei Superintendent Herrmann in Plauen den Antrag, die Sachlage dem Oberkonsistorium in Dresden mitzuteilen und dasselbe um Schutz gegen die Greizer Mafnahmen zu bitten. In einem sehr ruhig und besonnen abgefaßten Berichte an das Konsistorium zu Leipzig, welches dann mit einer Reihe anderer Beschwerden über Greiz die Sache nach Dresden abgab, sagt Superintendent Herrmann in Plauen, nachdem er den ganzen Hergang ausführlich dargelegt und gefragt, ob die Greizer Behörde nicht einen anderen Weg hätte wählen sollen, um sich Genugthuung zu verschaffen:

„Viele stehen in den Gedanken, es sei das letzte (die Verbrennung der Attestate) unter andern mit daher gerührt, weil einige der Greizer Ministri einen großen Haß gegen das gesammte Evangelische Ministerium, so nicht öffentl. ihre partes nimmt, bey sich hegeten und desselben prostitution bey aller Gelegenheit ins Werk zu setzen sucheten, auch etwa mit befahret hätten, es möchten die imputirten Greuel in den Attestatis Ew. HochEhrwürd. Magnif. und HochEdl. Herr. oder E. Hochlöbl. Kirchen-Rath in Dresden allzusehr in die Augen fallen, weshalber man ingleichen das wenigste daraus in specie angeführt habe. So viel ist am Tage, daß das meiste, was die contenta der Attestaten besagen, von denen so genannten Pietisten dieser Gegend eine gemeine Sage ist.“ — „Nun habe erst vor 3 Wochen die gantz sichere und unfehlbare Nachricht erhalten, daß der Schulmeister zu Schönbach noch nicht, ja gar nicht so lange er Schulmeister des Orthes ist, zur Beicht und heil. Abendmahl kommen; auch sonst ein Verdächtiger Mensch sey, und gleichwohl lässet man einen solchen Verächter des heyl. Abendmahls bey dem Lehr Amte der Jugend, und heget ihn, als andere darüber klagen, auf alle möglichste Weise. Gleichergestalt ist der eine OberGraitzer Pfarrer an der Gräntze, in Dobia, Gypser genannt, wo nicht alle Nachrichten dießfalls trügen, ein fanatischer verkehrter Mann, der publice und privatim schlimme Sachen lehret, — und mögen öftters angränzende frembde Leuthe in seine Predigten kommen, zu hören, was Er selzammes vorgebet. Daß selbiger sein verstorben Pferd den seel. Schimmel auf der Cantzel geheissen und Hoffnung bezenget, Er werde ihn dereinst im güldenen Halsbande wieder finden, item, daß er von seinem Hunde dergleichen vorgegeben, auch die Historie mit dem Ochsen, mit. oder für den Er, che er geschlachtet worden, soll gebethet haben, daß er die Heiligung erlangen möge, worauff das Thier Thränen vergossen, und der Pfarrer, da sich das noch warme Fleisch gereget, gleichwohl, aus der Ursache, an seiner erlangten völligen Heiligung gezweiffelt, Ferner,

dafs dieser Gypser nicht leiden wolle, wenn die Beichtenden sich Sünder nennen, und alle BeichtFormeln verwerffe, so gar auch die Worte: Gott sey mir Sünder gnädig, improbare etc. Das sind dieser Gegend gemeine Zeitungen, welche das Gräfl. Consistorium zu Graitz durch publicirung der Untersuchungs Acten billig refutiren solte, wenn sich selbige falsch befunden. Allein hieran ist noch wohl gewisser mafe zu zweifeln, da mir Ein oder der andere unverdächtige Referente, der mit dem erwähnten Pfarrer zu Dobia geredet, sancte versichert, es mache selbiger in discoursen kein Geheimnifs daraus, dafs Er v. g. der unvernünftigen Thiere künftige Gegenwart im Reiche Gottes asserrire, bringe auch wohl einen und den andern locum scripturae vor, seine Meynung zu behaupten.“

Dieser Bericht ist unter dem 18. November 1722 geschrieben. Demselben ist folgende Nachschrift beigefügt: „Erhalte gleich iezo sichere Nachricht, dafs Vorgestrigen Tages der Herr Graf zu Graitz Obernthails Todes verblieben; Ob nun wegen des dasigen Ministerii und bis-herigen Wesens in Ecclesiasticis eine Veränderung vorgehen möchte? stehet zu erwarten.“ Und ein von Superintendent Herrmann an Pfarrer Heydenreich gerichtetes Schreiben vom 7. Juli 1723 enthält die Nachschrift: „Heute wird mir referiret der Canzelley Director in Graiz sey auch verstorben; Ists also, so gratuliren sie sich, dafs sie von aller specie vindictae abstiniret, und den göttl. Gerichten raum gegeben haben.“ Damit schliesfen unsere Akten.

---

## VII.

# Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters.

Von

**Hubert Ermisch.**



Die hohe Wichtigkeit, welche die sogenannten Stadtbücher nicht bloß für die städtische Geschichte im engeren Sinne, sondern auch für allgemeinere Fragen der Rechtsgeschichte besitzen, ist längst anerkannt; namentlich war es die grundlegende Abhandlung von G. Homeyer<sup>1)</sup>, noch immer das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, welche zu einer sorgfältigeren Würdigung und eingehenderen Bearbeitung dieser Gattung von Quellen die Anregung gab. Das „Verzeichnis von Stadtbüchern“, das Homeyer a. a. O. S. 17 flg. gegeben hat, läßt sich gegenwärtig schon erheblich vermehren. So liegen, um nur einiges anzuführen, aus den Rheinlanden die ältesten Zeugnisse der Stadtbuchführung vor: der Rotulus der Stadt Andernach [1173—1256]<sup>2)</sup>, die ersten Hefte einer groß angelegten Publikation der Kölner Schreinsurkunden<sup>3)</sup>. Aus dem Gebiete des Lübischen Rechtes

<sup>1)</sup> G. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. (Aus den Abhandlungen der Kgl. Akad. d. Wissensch.) Berlin 1860.

<sup>2)</sup> R. Hoeniger, Der Rotulus der Stadt Andernach, in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 42 (Köln 1884) S. 1 flg.

<sup>3)</sup> R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bd. I. Bonn 1884—1888. (Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde I). Vergl. auch desselben: Judenschreinsbuch der Laurentiuspfarre zu Köln Bd. I, Berlin 1888 (Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland Bd. I).

nennen wir in erster Linie die vorzüglichen Ausgaben des Stralsunder Stadtbuchs<sup>4)</sup> und des Verfestigungsbuchs der Stadt Stralsund<sup>5)</sup>, daneben die Ausgaben, Bearbeitungen und Besprechungen der Stadtbücher von Freienwalde in Pommern<sup>6)</sup>, Garz<sup>7)</sup>, Hannover<sup>8)</sup>, Kiel<sup>9)</sup>, Reval<sup>10)</sup>, Riga<sup>11)</sup>, Stade<sup>12)</sup>; aus dem Magdeburger Rechtskreise die Publikationen der Hallischen Schöffebücher<sup>13)</sup>, des Wetebuchs von Calbe a. S.<sup>14)</sup>, des ältesten Stadtbuchs der Stadt Neuhalldensleben<sup>15)</sup>, die neue Ausgabe des Berliner Stadtbuchs<sup>16)</sup>, Untersuchungen über die Breslauer Stadtbücher<sup>17)</sup> nebst Auszügen aus denselben<sup>18)</sup>, über die

<sup>4)</sup> Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310). Im Auftrage des Rathes und des bürgerschaftlichen Kollegiums der Stadt Stralsund herausg. von F. Fabricius. Berlin 1872.

<sup>5)</sup> Otto Francke. Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund. Mit einer Einleitung von F. Frensdorff. Halle 1875.

<sup>6)</sup> H. Lencke, Das älteste Schöffebuch von Freienwalde, in den Baltischen Studien XXXII, 1 flg.

<sup>7)</sup> G. v. Rosen, Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf Rügen (Quellen zur pomm. Geschichte I). Stettin 1885.

<sup>8)</sup> Fiedeler in d. Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1876, S. 1 flg.

<sup>9)</sup> P. Hasse, Kieler Stadtbuch a. d. J. 1264—1289. Kiel 1875.

<sup>10)</sup> Th. Schiemann, Revaler Stadtbücher, in der Archival. Zeitschr. XI (1886), 53 flg. Revaler Stadtbuch I, herausg. von L. Arbusow. Reval 1888 (Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands III. Folge, Bd. I).

<sup>11)</sup> J. G. L. Napiersky, Die libri reddituum der Stadt Riga. Leipzig 1881. Derselbe, Die Erbebücher der Stadt Riga. 1384—1579. Riga 1888. Hildebrandt, Das Rigaer Schuldbuch (1286—1352). St. Petersburg 1872.

<sup>12)</sup> Das älteste Stader Stadtbuch von 1286, herausg. vom Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade, Heft I. Stade 1882. Vergl. Wittpennig, Beschreibung der alten Stadt-Kundebücher zu Stade, im Archiv des Vereins f. Geschichte und Altertumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade, VI (1877), 415.

<sup>13)</sup> Die Hallischen Schöffebücher, Th. 1 u. 2. (1266—1460), herausg. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen, bearb. von G. Hertel. Halle 1882—1888.

<sup>14)</sup> G. Hertel, Das Wetebuch zu Calbe a. S. (1381—1462), in den Magdeb. Geschichtsblättern XX u. XXI (1885—1886).

<sup>15)</sup> Hülsse, ebenda XIV (1879), 369. Über Stadtbücher zu Aken (seit 1266!) und Stafsfurt vergl. Hertel Hall. Schöffeb. I, VII (N.). XV flg.

<sup>16)</sup> Herausg. von Clauswitz, 1883. Vergl. sonst über Schöffebücher in der Mark Brandenburg F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg II, 241 f.

<sup>17)</sup> Laband, Neuling und Grünhagen in der Ztschr. des Vereins f. Schles. Gesch. IV, 1 flg., 179 flg.

<sup>18)</sup> Stobbe ebd. VI—X.



Jauerschen Wachstafeln<sup>19)</sup>, eine lehrreiche Arbeit über das älteste Olmützer Stadtbuch<sup>20)</sup>, einen Aufsatz über die böhmischen Stadtbücher<sup>21)</sup> u. a. m.

Nicht eine einzige Ortschaft der wettinischen Lande ist in dem Verzeichnisse Homeyers vertreten; und doch hat es in diesen wohl ebenso wie im Norden und Osten schwerlich irgend eine Stadt und irgend ein Städtchen gegeben, das nicht seit dem 14. oder 15. Jahrhundert sein Stadtbuch besessen hätte. Freilich haben Krieg, Feuer und nicht zum Mindesten gewissenlose Nachlässigkeit den städtischen Archiven unserer Lande in ganz besonders fühlbarer Weise mitgespielt; trotzdem ist die Anzahl der Stadtbücher, die dem Verderben entgangen sind, noch eine nicht unbedeutende. Ob dies auch in den thüringischen Staaten und in den ehemals dem Hause Wettin gehörigen Teilen der preussischen Provinz Sachsen der Fall ist, muß dahingestellt bleiben<sup>22)</sup>. Im Gebiete des jetzigen Königreichs Sachsen jedoch, auf das sich die vorliegende Arbeit beschränkt, habe ich auf amtlichen Reisen, die mich nach und nach in sämtliche städtische und Gerichts-Archive des Landes geführt haben, doch eine so beträchtliche Anzahl von Stadt- und Gerichtsbüchern aufgefunden, daß ihre Zusammenstellung wohl der Mühe lohnt.

Die nächste Veranlassung zu dieser Arbeit war, daß ich mich, nicht ohne einige Bedenken, entschloß, in den dritten Band meines Freiburger Urkundenbuchs (Cod.

<sup>19)</sup> Th. Lindner ebd. IX, 95 flg.

<sup>20)</sup> Bischoff, Über das älteste Olmützer Stadtbuch. Wien 1877. (Aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akad. d. Wissensch. zu Wien.)

<sup>21)</sup> Prochaska, Über die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen, in den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXII (1883), 56 flg.

<sup>22)</sup> Über ein jetzt im Besitze des thüringisch-sächsischen Vereins zu Halle befindliches Stadtbuch von Eilenburg (1403—1490) vergl. L. Korth in dieser Ztschr. I, 281 und Opel in den Monatsblättern des thüring-sächsischen Vereins I, 97 flg. Aus einem Weimarer Ratshandelsbuche (1380—1418), sowie aus einem Gerichtsbuche des Rates zu Erfurt (1482—1492) macht Michelsen. Rechtsdenkmale aus Thüringen (Jena 1863) 260 flg., 356 flg., verschiedene Mitteilungen. Die Kopial- und Handlbücher des Stadtarchivs zu Weimar beginnen erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.; vergl. Burkhardt in den Neuen Mitteil. des thüringisch-sächsischen Vereins XVI, 129. Die lokalgeschichtliche Literatur, die ich nicht genauer durchgesehen habe, enthält vermutlich noch manche Hinweise auf Stadtbücher in jenen Gegenden.

diplomat. Saxon. regiae II, 14) ziemlich unfängliche Auszüge aus den mittelalterlichen Stadt- und Gerichtsbüchern Freibergs aufzunehmen; ein Urkundenbuch kann solcher kaum entbehren, wenn es ein einigermaßen vollständiges Bild des gesamten sozialen, Verfassungs- und Rechtslebens einer Stadt geben will. Da jedoch nur auf vergleichendem Wege eine objektive Würdigung des betreffenden Materials möglich ist, so mußte ich mir zunächst eine Übersicht über die auch für andere Städte vorhandenen Aufzeichnungen gleicher Art zu verschaffen suchen, um so die gemeinsamen Grundlagen festzustellen, die trotz mancher individuellen Züge doch vorhanden sind. Sie sind, wie das ja von vornherein zu vermuten war, die nämlichen, von denen auch in anderen Gegenden die Anlegung und Ausgestaltung der Stadtbücher ausging.

Wie die materielle Entwicklung der Städte, so hatte auch das städtische Verfassungsleben, dessen Anfänge wir in unsern Landen kaum über das 12. Jahrhundert hinaus zu verfolgen vermögen, im Laufe des 13. erhebliche Fortschritte gemacht. Hatte sich anfangs sowohl die Verwaltung als die Handhabung der Gerichtsbarkeit fast ausschließlich in den Händen landes- (oder grund-) herrlicher Beamter befunden, neben denen nur als Berater oder im Dinge als Schöffen einzelne Mitglieder der Gemeinde erscheinen, so war gegen Ende des 13. Jahrhunderts fast allenthalben ein jährlich wechselnder städtischer Rat entstanden, der mit mehr oder weniger Selbständigkeit die Verwaltungsgeschäfte besorgte. An seiner Spitze stand ein Bürgermeister; nur in ganz unbedeutenden Städtchen (z. B. Geising, Grotzsch<sup>23)</sup>, Königstein, Thum) war der Richter der Vorsitzende des Rates, und wo dies der Fall, da ist anzunehmen, daß dieselbe Körperschaft sowohl die Verwaltung als die Rechtspflege besorgte. In der Regel aber handhabte die letztere ein besonderer Stadtrichter, dessen Verhältnis zum Rate sich im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten verschieden gestaltete. Die Urteiler, die er im Dinge brauchte, mag er in ältester Zeit in der Regel aus dem „Umstande“, der den Gerichtssitzungen beiwohnenden Volksmenge, entnommen haben<sup>24)</sup>; später bestand überall hierfür ein be-

<sup>23)</sup> Vergl. HStA. Loc. 15155 Landsteuerregister von 1467. WA-Örter Grotzsch, Bl. 2.

<sup>24)</sup> Vergl. z. B. Cod. dipl. II. 13, XXXIII f.

stimmtes Schöffenkolleg, dessen Mitglieder entweder aus dem jeweiligen Rate genommen oder ganz unabhängig von demselben gewählt wurden, dessen Amtsdauer in der Regel eine einjährige, häufig aber auch eine längere war<sup>25</sup>). Im Einzelnen entwickelte sich hier wie bei fast allen mittelalterlichen Institutionen aus der gleichen Wurzel eine solche Fülle von individuellen Gestaltungen, daß ein tieferes Eingehen auf die Rats- und Gerichtsverfassung unserer Städte eine besondere Darstellung verlangen würde. Hier kam es nur darauf an, die beiden neben einander stehenden Kollegien, deren Zwecken hauptsächlich die uns überlieferten „Stadtbücher“ dienen, kurz zu kennzeichnen. Auch die den Beschreibungen der Stadtbücher beigefügten Bemerkungen über die Rats- und Gerichtsverfassung der einzelnen Städte, die sich mir bei Durchsicht jener Bücher ungesucht boten, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen gleichfalls nur den Einfluß jener Verfassungsverhältnisse auf die städtische Buchführung andeuten.

Im Zusammenhange mit dem Ausbau der städtischen Verfassung steht auch die Ausbildung des städtischen Kanzleiwesens. Auch dieses bedarf noch eingehenderer Untersuchung, als sie uns hier möglich ist. Ist eine eigene landesherrliche Kanzlei nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar<sup>26</sup>), so geht man wohl nicht fehl, wenn man die Anfänge der städtischen Kanzleien erst in das Ende desselben versetzt. Für die wenigen Schreibgeschäfte, die in früheren Zeiten etwa notwendig waren, fand der Rat wohl ohne Schwierigkeit eine des Konzipierens und Schreibens kundige Persönlichkeit unter den Welt- oder Klostergeistlichen der Stadt und bedurfte daher nicht eines besonderen Stadtschreibers. So hat man für einen solchen wohl kaum zu halten den

<sup>25</sup>) Schon das dem 14. Jahrhundert angehörige Rechtsbuch nach *Distinctionen* (III, 1 d. 2) bezeichnet die Einrichtung von „Erbeschöffen“ als „nod unde gud und vil besser, wenn da man schepfen sezt ezu einem jar, wenn erbeschepfen brengen in guter handlung das glich recht volkommelicher under sich, wenne dy ein jar gesaczt werden“. Lebenslängliche Schöffen gab es z. B. in Leipzig (Distel, *Der Leipziger Schöffenstuhl: Ztschr. der Savigny-Stiftung. Germ.-Abth.* VII, 4), in Dresden (Cod. dipl. Sax. reg. II, 5, 249); eine Verordnung des Kurf. Friedrich von 1444 Febr. 24 bestimmt, daß in Torgau künftig „sieben ewige Schöffen“ des Stadtgerichts warten sollen (HStA. Cop. 42 fol. 93<sup>b</sup>).

<sup>26</sup>) Posse, *Die Lehre von der Privaturkunde* S. 45, 167 flg.

*Johannes diaconus et scriptor*, der unter den Zeugen einer Urkunde Heinrichs, des Sohnes des Freiburger Vogtes Ripert, von 1223 erscheint<sup>27)</sup>, sondern „*scriptor*“ bedeutet vermutlich nur, daß er die vorliegende Urkunde aufgesetzt bez. geschrieben hat. Zweifelhafter kann es scheinen, ob der in den Jahren 1253—1259 einige Male vorkommende *Gozwinus scriptor de Vriberg*<sup>28)</sup>, der nirgends als Geistlicher bezeichnet wird, Stadtschreiber war; allein da ihn Heinrich der Erlauchte einmal *scriptor noster de Vriberc* nennt, so wird man ihm doch wohl<sup>29)</sup> mit mehr Recht für einen — vielleicht aus Freiberg stammenden oder dort angesessenen — Beamten der landesherrlichen Kanzlei ansehen müssen, zumal er uns ausschließlich in markgräflichen Urkunden (allerdings nur in solchen, die für die Stadt oder das Hospital ausgestellt sind) begegnet. Der Pleban zu St. Peter in Freiberg, Hertwich von Hurslegowe, den man auch für einen Freiburger Stadtschreiber hat halten wollen<sup>30)</sup>, war thatsächlich landesherrlicher Notar<sup>31)</sup>. Übrigens ist nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich auch die markgräflichen Beamten der Stadt in ihren Geschäften dienten; so möchten wir den Schreiber einer Freiburger Ratsurkunde vom Jahre 1300 in dem *magister Tirmannus notarius domini marchionis* sehen, der unmittelbar hinter den Ratmännern als Zeuge erscheint<sup>32)</sup>.

Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstand also vermutlich das Amt eines ständigen Stadtschreibers, in derselben Zeit, in welcher, wie wir noch sehen werden, auch die ersten Spuren einer städtischen Buchführung bemerkbar sind. Das Freiburger Stadtrecht, das auf der Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts codificiert worden ist, kennt es bereits; denn wenn auch das, was über *der burger scriber* und seine Thätigkeit überliefert ist, sich mehr auf seine Stellung als Gerichtsschreiber bezieht<sup>33)</sup>, so hat er doch ohne Frage, wie dies ja schon seine amtliche Bezeichnung andeutet, auch die städtischen

<sup>27)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 2.

<sup>28)</sup> Ibid. 12<sup>38</sup>, 17<sup>25</sup>, 18<sup>8</sup>.

<sup>29)</sup> Mit Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, 97.

<sup>30)</sup> Möller, Theatr. Freiberg. chron. I, 398.

<sup>31)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 35. Posse a. O. S. 179.

<sup>32)</sup> Cod. dipl. II. 12, 43.

<sup>33)</sup> Kap. XXXV. Vergl. Kap. I, § 35, 37. (VIII, § 2. XII, § 1). XIII, § 3. XXIV, § 2. XXXII, § 7. Ich citiere das Freiburger Stadtrecht nach meiner demnächst erscheinenden neuen Ausgabe.

Kanzleigeschäfte besorgt. Dem Namen nach sind die Freiburger *statschreiber* erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekannt<sup>34</sup>). In Oschatz erscheint seit 1300 ein *Rulivo scriptor*, seit 1317 ein *Albertus scriptor*; wir dürfen diese beiden wohl für die frühesten, namentlich bekannten Stadtschreiber unserer Lande halten, zumal auch in der Überschrift des ältesten Stadtbuches (1321) des *scriptor* gedacht wird (s. u.). Ausdrücklich als solcher wird 1370 ein *Conradus scriptor* genannt<sup>35</sup>). In Grimma (s. u.) kommt zuerst 1346 ein Stadtschreiber Namens Johannes von Leisnig vor; dann 1364 Ulmannus Greys, 1372 Iwannus de Kempnicz, 1406 Nicolaus de Ihenis u. s. w.<sup>36</sup>). Auf die Bestimmungen des Zwickauer Stadtrechts von 1348 über die Stellung des Stadtschreibers komme ich noch zurück; der erste dem Namen nach bekannte Zwickauer Stadtschreiber ist (seit 1374) Marquard, Kapellan und später Stadtpfarrer zu Zwickau<sup>37</sup>). Der „alte“, d. h. gewesene Stadtschreiber Hans von Wolfein zu Leipzig erscheint 1376 als Zeuge<sup>38</sup>). Im Jahre 1400 war Conradus Ber Stadtschreiber<sup>39</sup>); derselbe wird später (1420) als Magister bezeichnet<sup>40</sup>). Der erste Stadtschreiber von Dresden, dessen Name überliefert ist, ist Peter Bernher [1380]<sup>41</sup>). Im Jahre 1382 er-

<sup>34</sup>) Eine Zusammenstellung wird der Vorbericht zu Cod. dipl. Sax. reg. II, 14 bringen.

<sup>35</sup>) Hoffmann, Beschreibung von Oschatz I, 437. — Der älteste Görlitzer Stadtschreiber wird schon 1298 namhaft gemacht: *acta sunt hec et data per manum Kunradi notarii Gorlicensis*. Cod. dipl. Lusat. 160. Ein *Hermannus notarius Gorlycz civitatis* erscheint 1314—1320 ebd. 160, 204, 208; ein *Johannes notarius civium* 1334 ebd. 305.

<sup>36</sup>) Lorenz, Grimma S. 1205.

<sup>37</sup>) Herzog, Chronik v. Zwickau II, 82. Weller, Altes I, 142.

<sup>38</sup>) Orig. des Hauptstaatsarchivs No. 4164. Vergl. auch Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, 64. 68.

<sup>39</sup>) Ebenda 79.

<sup>40</sup>) Lpz. Schöffenbuch 1420/78 (s. u.) fol. 1<sup>b</sup>.

<sup>41</sup>) Cod. dipl. Sax. reg. II, 5, 66. Wenn O. Richter, Verfassungsgesch. d. Stadt Dresden S. 129, sagt, daß im J. 1303 bei einem Streite der Stadt mit dem Clarenkloster zu Weisensefels der Notar des Markgrafen „die Vertretung der Bürgerschaft“ geführt habe, und daraus schließt, daß es im Anfange des 14. Jahrhunderts noch keinen Stadtschreiber gegeben habe, so trifft dies nicht zu, da nach der betr. Urk. (a. O. II, 5, 14) jener Notar der von der Stadt Dresden gekörnte Schiedsrichter war und daher ebenso wenig zur Stadt in einem engeren Verhältnisse stehen konnte, als die vom Kloster bestimmten Schiedsleute Angehörige des letzteren waren.

scheint der erste Stadtschreiber zu Leisnig, Hannus Gunczil<sup>42)</sup>. In demselben Jahre bekleidete zu Plauen i. V. der Magister Friedrich Eybanger von Nürnberg zugleich die Ämter einer *prothonotarius civitatis* und eines *rector scholarum* (s. u.). Ebenso vereinigte in Löbau 1384—1395 die Ämter eines Stadtschreibers und eines Schulmeisters Conrad Wissinbach, gebürtig aus Eschwege in Hessen, der 1395 als Stadtschreiber nach Zittau ging, wo vor ihm Joh. Hertil und Joh. Guben diese Stelle bekleidet hatten<sup>43)</sup>. — Dies sind die mir bekannten Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts; ihre Liste ließe sich wohl noch vermehren. Viel zahlreichere Stadtschreibernamen sind uns aus dem 15. Jahrhundert überliefert<sup>44)</sup>; von ihrer Zusammenstellung kann wohl abgesehen werden.

Der Stadtschreiber bedurfte zu seinem Amte neben der Kunst des Schreibens gewisser geschäftlicher Fertigkeiten und der Kenntnis des Lateinischen<sup>45)</sup>; eine juristische Vorbildung, d. h. Kenntnis des römischen Rechts, war wohl erst seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts erforderlich. Nur ausnahmsweise fand sich unter den Einwohnern die geeignete Persönlichkeit für dieses Amt; sehr oft berief man Auswärtige. So gab es, wie wir sahen, im 14. Jahrhundert zu Grimma Stadtschreiber aus Leisnig, Chemnitz, Jena; der Freiburger Stadtschreiber Paulus Lindner (1423—1444) stammte aus Mittweida, dessen Nachfolger Heinr. Sitz aus Eisenach, Joh. Brückmann (1485—1500), der vorher Stadtschreiber in Oschatz gewesen war, aus Grimma<sup>46)</sup>. Aus Nürnberg waren der Plauensche Stadtschreiber Eybanger (s. o.) und Mag. Johannes Schwebel, der 1472—1481 in Zittau diese Stelle bekleidete; aus Eschwege in Hessen Conradus Weissenbach, Stadtschreiber in Löbau, dann in Zittau (s. o.);

<sup>42)</sup> Orig. des HStA. No. 4362.

<sup>43)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 7, 243. Die Stadtschreiber von Zittau seit 1319 s. bei Carpzov, *Analecta* II, 300 f.

<sup>44)</sup> Während desselben kommt „Statschreiber“ auch als Familienname vor; so war ein Johannes Statschreiber kurf. Küchenmeister und später Kanzler; Nachweise aus den Jahren 1459—1465 Cod. dipl. II. 4, 234; 6, 150, 158; 12, 215, 217. Vergl. v. Langenn, Albrecht der Beherzte S. 559. Posse, *Lehre v. d. Privaturkunde* S. 180.

<sup>45)</sup> Auch die in deutscher Sprache geführten Stadtbücher lassen oft erkennen, daß ihr Schreiber Latein verstand; vergl. z. B. unten Leisnig und die Freiburger Stadtbücher, in denen hin und wider lateinische Bemerkungen vorkommen.

<sup>46)</sup> Hoffmann, *Oschatz* I, 438. Möller, *Theatr. Freib. chron.* I, 399.

aus Bamberg Otto Verge, den der Rat zu Chemnitz 1498 der Stadt Rochlitz als Stadtschreiber empfahl<sup>47)</sup>.

Meistens waren die Stadtschreiber weltlichen Standes; Geistliche finden wir verhältnismäßig selten mit diesem Amte betraut. Ein Beispiel ist der schon genannte Zwickauer Stadtschreiber Marquard. In Rofswein erscheint 1449 als solcher ein Altarist Johannes Zandaw<sup>48)</sup>, in Borna 1459 ein „er“ Gorge Hug, der zugleich Rektor des Hospitals war<sup>49)</sup>. Wenn in Leipzig die Rathauskapelle stets dem *scriba* oder *secretarius* der Stadt verliehen wird, sofern er *beneficiorum capax* ist<sup>50)</sup>, so scheint auch hier in älterer Zeit die Regel gewesen zu sein, daß geistliche Personen zu Stadtschreibern genommen wurden. Auch in Dresden waren bis ins 16. Jahrhundert die Stadtschreiber meist Geistliche<sup>51)</sup>.

Mehrmals begegnet uns die Verbindung der Stellung eines Schulmeisters mit der Stadtschreiberstelle; deutet doch auch die fremde Herkunft vieler Stadtschreiber darauf hin, daß sie dem wanderlustigen Stande der Scholaren angehörten. Aus dem 14. Jahrhundert habe ich bereits zwei Beispiele angeführt: Friedrich Eybanger war zugleich Protonotar und Schulmeister in Plauen, Conrad Weissenbach 11 Jahre lang Stadtschreiber und Rektor in Löbau, dann Locat und 1395 Stadtschreiber in Zittau<sup>52)</sup>. Mehr Belege für die Verbindung der Stadtschreiber- und Schulmeisterstelle bietet das 15. Jahrhundert, allerdings nur aus kleineren Städten, da in den größeren wohl schon damals der Stadtschreiberdienst die Kräfte des damit Betrauten voll in Anspruch nahm. So besorgte in Dahlen um 1434 der Schulmeister die Stadtschreibergeschäfte<sup>53)</sup>. In Rofswein<sup>54)</sup> war um 1460 Nicol. Fincke zugleich Stadtschreiber und Schulmeister (*archigrammaticus et ludimoderator*); auch der schon erwähnte Otto Verge bewarb sich 1498 zugleich um „das Dienst der Stadtschreiberei, Küsterei und auch der Schule“. Ebenso

<sup>47)</sup> Knauth, Altzelle VIII, 226.

<sup>48)</sup> Rofsweiner Stadtbuch (s. u.) I. fol. 286.

<sup>49)</sup> Bornaer Stadtbuch (s. u.) fol. 21<sup>b</sup>. 93.

<sup>50)</sup> Urk. v. 1464. Cod. dipl. II. 8, 307.

<sup>51)</sup> O. Richter a. O. S. 130.

<sup>52)</sup> Vergl. Joh. Müller in dieser Ztschr. VIII, 252 f.

<sup>53)</sup> Nach dem Dählener Stb. (s. u.) fol. 13 bezog der Schulmeister II Schill. Gr. von der *notaria*.

<sup>54)</sup> Knauth, Altzelle III, 52 flg. VIII, 139. Beyer, Altzelle S. 107.

wird aus Altendresden<sup>55)</sup>, Dohna<sup>56)</sup>, Eibenstock<sup>57)</sup>, Frauenstein<sup>58)</sup> berichtet, daß die Schulmeister zugleich als Stadtschreiber fungierten; doch beziehen sich diese Nachrichten wohl meist auf das 16. Jahrhundert<sup>59)</sup>.

Jurist von Fach war z. B. der bekannte spätere Ordinarius und kurfürstliche Kanzler Mag. Johann Scheibe, der seine Laufbahn als Stadtschreiber in Leipzig begann. Auch der „Baccalaureus“ Ulrich Haller, der 1493 fg. in Grimma dieses Amt versah<sup>60)</sup>, ist wohl für einen graduierten Juristen zu halten.

Der Stadtschreiber war überall der vornehmste städtische Beamte. Er wohnte den Ratssitzungen bei, wenn er auch nicht als stimmberechtigtes Mitglied des Rats galt<sup>61)</sup>. In der Regel wurde er nach kürzerer oder längerer Dienstzeit Ratsherr<sup>62)</sup>, zuweilen unter Beibehaltung seiner Funktion als Stadtschreiber<sup>63)</sup>; ja es kommt vor, daß er auch schon vor seiner Ernennung zum Stadtschreiber Ratsherr gewesen war<sup>64)</sup>. Die Einkünfte der Stelle waren je nach der Größe der Stadt sehr ver-

<sup>55)</sup> O. Richter a. O. S. 130.

<sup>56)</sup> Bartsch, Dohna S. 17.

<sup>57)</sup> Oettel, Eibenstock S. 259.

<sup>58)</sup> Bahn, Frauenstein S. 118 (vergl. S. 111).

<sup>59)</sup> Über Pirna vergl. diese Ztschr. IX, 197.

<sup>60)</sup> Lorenz, Grimma S. 1205.

<sup>61)</sup> Daß man ihn doch in gewisser Weise als Ratsmitglied ansah, ergibt sich z. B. aus einer Dresdner Urk. von 1457 Dez. 14, nach welcher man von einer Stiftung den „driezen personen des rats, nemlich burgermeister, ratmannen und dem statschreiber“ jährlich 5 Gr. geben soll. Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 214. Sonst erscheint er wohl in Urkunden als Zeuge unmittelbar hinter den Ratsherren; vergl. Lorenz, Grimma S. 1205.

<sup>62)</sup> So wurden in Freiberg die früheren Stadtschreiber Barthol. Brunsdorf (1408), Joh. Prose (1423), Paulus Lindner (1441), Casp. Ludwig (1461 fg.) Ratmannen; vergl. die Ratslinie in Cod. dipl. Sax. reg. II, 14. Für Dresden vergl. O. Richter a. O. S. 131.

<sup>63)</sup> Z. B. Melchior Thiele in Grimma 1481/91; vergl. Lorenz S. 1205. Häufig in Zittau, vergl. Carpsov, Analecta I, 300 fg. Paul Lindner in Freiberg führt, nachdem er 1441 in den Rat gewählt, noch bis 1444 die Stadtbücher.

<sup>64)</sup> So waren die Freiburger Stadtschreiber Heinricus Sitz (seit 1445) in den Jahren 1442 u. 1443, Paul Weigkarth (seit 1461) in den Jahren 1460/61, Thomas Refse (seit 1468) 1465/66 Ratsmitglieder gewesen. Ein Nicolaus Friberger war notarius opidi Kempniz im Jahre 1444 (Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, 108); ein gleichnamiges Ratsmitglied erscheint 1432 u. 1436, dann wieder 1451 u. 1453 (Ermisch, Die Ratslinie der Stadt Chemnitz, in den Mitt. des Vereins f. Chemn. Gesch. 2, 136 f.).



schieden<sup>65</sup>). Die Amtsdauer der Stadtschreiber war in der Regel eine längere. Zwar schreibt das Zwickauer Stadtrecht eine jährliche Neuwahl vor<sup>66</sup>); doch dürfte dieselbe meist bloß in der Bestätigung des bisherigen Schreibers durch den neuen Rat bestanden haben. Eine solche Bestätigung pflegte auch in Leipzig stattzufinden<sup>67</sup>).

Wenn auch während des Mittelalters die Thätigkeit eines Stadtschreibers in der Regel für die Geschäftsführung ausgereicht haben mag<sup>68</sup>), so deutet doch das gleichzeitige Vorkommen verschiedener Hände in einzelnen Stadtbüchern — z. B. in denen der Stadt Freiberg — darauf hin, daß Gehilfen angenommen wurden. Dasselbe könnte man auch aus dem der landesherrlichen Kanzlei nachgebildeten Titel „Prothonotarius“, der uns

---

<sup>65</sup>) Nach dem Freiburger StR. war er schofsfrei, wie andere städtische Beamte, und bezog für gewisse Aufzeichnungen im Interesse Privater, bei welchen der Richter seine „Urkunde“ erhielt, ein bestimmtes Schreibgeld (z. B. bei Auflassung von Immobilien, Eignung von Kistenpfändern, Lossprechung der wegen einer Geldschuld Beklagten beim Nichterscheinen des Klägers u. s. w.); sein sonstiges Honorar wird nicht angegeben. — In Zwickau erhielt der Stadtschreiber Mitte des 14. Jahrhunderts 10 Scheffel Getreide (immer der 3. Weizen, die andern Roggen), 28 Schill. Zinsen von einem Garten, 16 Ellen des besten grauen Tuchs oder dessen Wert; Sommerkleider stehen in der Huld des Rates; ferner eine besondere Gratifikation bei Erhebung des Geschosses und Honorar von den einzelnen Bürgern bei Arbeiten für dieselben (Zwickauer Statuten). In Lößnitz giebt man im 14. Jahrhundert den Stadtschreibern  $\frac{1}{2}$  Schock Gr. und 8 Gr. „zu tranckgelt adder muß, daruber der rath will thun“ (Willkür aus der 2. Hälfte 14. Jahrh. im Lößnitzer Stadtb. fol. 117). In Dresden erhielt der Stadtschreiber bis 1456 jährlich 6, seit 1457 jährlich 9, seit 1478 12 Schock; außerdem hatte er verschiedene Nebeneinkünfte. O. Richter a. O. S. 133. In Grimma: 1372 fünf, 1505 acht Schock; Lorenz S. 474. 1205. Wie in Zwickau der Garten, so gehörten in Oschatz zur Stadtschreiberei ein Zwinger bei dem Brüderthore (*ein qwinger bie dem brüderthore, der . . zu der statschreyberge unde zu dem dinst geort hat 1478 Stb. fol. 97*). In Borna wurden dem Stadtschreiber Paulus Tontelouben 1442 zwei Acker mit 8 Gr. Erbzins *uff Michaelis jertlichen cynem stadschreiber czu reichen geliehen*; also auch wohl eine ständige Einnahme der Stadtschreiberei. In Grimma gab es ein Stadtschreiberhölzchen und eine Stadtschreiberlache, von denen in früherer Zeit wahrscheinlich der Stadtschreiber Einkünfte bezog; vergl. Lorenz S. 210. 316. Über Pirna vergl. diese Ztschr. IX, 197.

<sup>66</sup>) *Darnach sol der schreiber treten vor den (neuen) rat und muten, ob er dem rate zu dinst rüge. Vügel iz in denne beidersit, so bestetig in der rat mit ein eide, daz er getruwe und gewer si an allen sachen, di dem rate an heimlicheit oder an offenbarigkeit.*

<sup>67</sup>) Vergl. Leipziger Stadtbuch I.

<sup>68</sup>) Vergl. O. Richter a. O. S. 134.

in Plauen begegnet (s. o.), schliessen. Einen „Unterstadtschreiber“ neben dem, „Oberstadtschreiber“ finden wir zuerst um 1470 in Leipzig<sup>69</sup>); in Dresden wurde 1521 der erste Unterstadtschreiber angestellt<sup>70</sup>); auch in Zwickau gab es erst seit Einführung der Reformation zwei Stadtschreiber<sup>71</sup>).

Über die Pflichten des Stadtschreibers spricht sich das mehrfach angeführte Zwickauer Stadtrecht von 1348 folgendermaßen aus:

Der schreiber ist pflichtig zu dienen, di briewe zu schriben und zu lesen und daz geschoz zu schriben und zu rechen. Der rat sol im ouch permit und wachs geben als vil als er iz bedarf zu dem jar. Er ist auch pflichtig zu riten, wo in der rat in siner botschaft hinsendet, getruwelich zu werben, also daz der rat sol di kost tragen, di er di wile vortun mag.

Er hatte also die gesamten Kanzleigeschäfte des Rats zu besorgen, insbesondere die städtischen Urkunden und Geschofsregister zu schreiben, auch über das Geschofs Rechnung zu führen; ferner wurde er zu Sendungen in auswärtigen Angelegenheiten gebraucht. Von der städtischen Buchführung ist hier nicht die Rede; aus einer andern Stelle des Stadtrechts wissen wir wenigstens, daß es für die Eintragung neuer Bürger „Tafeln“ gab<sup>72</sup>).

Ähnlich wie in Zwickau ist der Geschäftskreis des Stadtschreibers in allen anderen Städten, soweit uns Nachrichten vorliegen<sup>73</sup>). In erster Linie hatte er überall die städtischen Schreibgeschäfte zu besorgen, zu denen in der Regel auch die Niederschrift der Kammereirechnungen gehörte, so daß er zuweilen zugleich als der Kassenbeamte der Stadt erscheint<sup>74</sup>). Sonstige Neben-

<sup>69</sup>) Meister Johann Schober (1465 Stadtschreiber, Schöffenbuch 1420/78, fol. 111<sup>b</sup>) heisst 1470 Oberstadtschreiber, Stadtb. I, fol. 78; Casp. Skole, Unterstadtschreiber 1472, ebenda fol. 96.

<sup>70</sup>) O. Richter a. O. S. 130.

<sup>71</sup>) Herzog, Chronik von Zwickau I, 256.

<sup>72</sup>) Vergl. u. S. 105 f.

<sup>73</sup>) Vergl. im Allgem. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. III (5. Aufl.), 337. Für Dresden: O. Richter a. O. I, 130. Grimma: Lorenz 1204 f. u. a.

<sup>74</sup>) In Borna wurde der frühere Stadtschreiber Jacob Lindner, der in den Rat gewählt worden war, aus demselben wieder ausgestoßen, weil er nicht die richtige „Rechnung“ seinem Nachfolger überantwortet hatte: Stadtb. 1434, fol. 24. Dagegen scheidet ein Aufsatz des Pegauer Stadtschreibers Lorenz Lekener von 1455 streng die Buchführung und die Kassenführung von einander; zwar habe der Stadtschreiber „czu schribene alles daz die kammerere dacz jare obir haben yngenommen unde ufgegeben“, sei aber nicht der

geschäfte, die ihm wohl übertragen wurden, brauchen wir hier nicht weiter zu erwähnen.

Bei den engen Beziehungen, die zwischen Stadtgericht und Rat bestanden, kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Stadtschreiber meist zugleich als Gerichtsschreiber diente<sup>75)</sup>. Daß das Freiburger Stadtrecht ausschließlich diese seine Thätigkeit berücksichtigt, erwähnten wir bereits; gerade in Freiberg wurde es allerdings später anders, denn die erst seit 1464 erhaltenen Gerichtsbücher sind nicht von der Hand des Stadtschreibers, sondern von der des Stadtvogts geführt. Dagegen war in Dresden<sup>76)</sup>, Grimma<sup>77)</sup>, Torgau<sup>78)</sup> und wohl überall in den kleineren Städten<sup>79)</sup> der Stadtschreiber zugleich Gerichts-

---

Kassenführer: „sunder eyn statschriber der ist eyn anschriber unde eyn leser unde nicht eyn nemer noch eyn ufsgeber“. Vergl. F. Bech im Programm des Zeitzer Gymnas. von 1879 S. 1. 4. In Dresden wurde erst 1478 die Führung der Rechnungen dem Stadtschreiber übertragen: Richter a. O. S. 130. — Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß sich gerade die Stadtrechnungen in unseren Landen sehr trümmerhaft erhalten haben, teilweise weil sie vielfach auf Wachstafeln geführt wurden, die man nicht dauernd aufbewahrte, sondern wiederholt benutzte, teils weil sie als „unlesbar“ der Vernichtungswut früherer Jahrhunderte und des unsrigen vielfach zuerst zum Opfer fielen. Die ältesten sind die sehr zahlreichen Dresdner Rechnungen, die mit dem Jahre 1370 beginnen (im Ratsarchiv, das auch einige Wachstafelrechnungen 1437—1456 enthält). Sonst habe ich nur in Pegau Rechnungen gefunden, die noch ins 14. Jahrhundert zurückreichen (1399, 1413, 1437, 1442 flg.; jetzt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden). Die Leipziger Stadtrechnungen beginnen, abgesehen von den aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Wachstafeln in Schulpforta, der Kgl. Bibl. zu Dresden, der Stadtbibliothek und der Sammlung der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig (Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 77. 80. Corssen, Neue Mitt. X, 1, 145. Falkenstein, Beschreib. der k. ö. Bibl. zu Dresden S. 378), erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ferner fanden sich Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts in Löbau (1470, 1497 flg.), in Lößnitz (1428 flg.), in Mittweida (1453, 1472), in Meissen (1460 flg.), in Oschatz (1477; vergl. Hoffmann, Beschreibung von Oschatz I, 420. 440) und in Pirna (1479, 1490, 1503 flg., vergl. R. Hofmann in dieser Ztschr. IX, 185 flg.); aus Crimmitschauer Stadtrechnungen 1488 flg. enthält Auszüge das Aktenstück des HStA. Loc. 8454 Beweisung des Rates zu Crimmitschau fol. 403.

<sup>75)</sup> Über die Stellung der Gerichtsschreiber, vergl. das Rechtsbuch nach Distinct. III, 1 d. 4.

<sup>76)</sup> Er erhielt hier 1444 für einen Gerichtsbrief 4 Gr. Stadtb. 1437 flg., fol. 24.

<sup>77)</sup> Lorenz, Grimma S. 1212.

<sup>78)</sup> Knabe, Gesch. der Stadt Torgau (1880) S. 22.

<sup>79)</sup> Z. B. in Schneeberg, vergl. Meltzer, Chronik v. Schneeberg S. 432 flg., Frankenberg, vergl. Bahn S. 256. Daß es auch

schreiber. In Leipzig beschloß im Jahre 1472 der Rat wegen der mannigfachen Übelstände, zu denen die Vereinigung der Ämter des Rats- und Schöffenschreibers Anlaß gegeben hatte:

das hinfur dii schreybereyen sollen geteilet sein, also das der rat hinfurder halten und haben [soll], der dem rate gewertig und anders nicht denn des rats geschefte warten und noch befehll der bawemeister des rats innname und usgabe, ouch was sust von rats wegen not were beschreiben solte, den solt der rat allenthalben also vor und also einen staßschreiber halten und im seinen gewonlichen jarsolt geben; so solten die scheppen auch ires ampts zu geborlicher zeit warten und yren eygen schreiber haben, den wolt der rat dem scheppenstall zu gut alle jar L alde iso. geben, doch also das er dem rate, den personen des rats also eyn syndicus und [in] latinischen sachen, wo sein not were, gewertig und dienstlich were<sup>80)</sup>. —

Nur eine Seite der Thätigkeit des Stadtschreibers, über dessen Stellung ich mich etwas eingehender ausgesprochen habe als vielleicht für den Zweck dieses Aufsatzes erforderlich gewesen wäre, interessiert uns hier näher, die Führung der „Stadtbücher“ bez. der „Gerichtsbücher“.

Unsere Vorfahren waren bekanntlich nichts weniger als schreibselig und gaben sowohl bei Verwaltungsgeschäften als vor Gericht der Mündlichkeit entschieden den Vorzug. Wenn es — namentlich in unsern Gegenden — verhältnismäßig nur selten zu einer eigentlichen Codification des geltenden Rechts gekommen ist, so war dieses nicht sowohl eine Folge des Mangels an geeigneten Persönlichkeiten für eine solche Arbeit, als davon, daß man ein Bedürfnis nach derselben nicht empfand; nur das galt als Recht, was im Bewußtsein und in der Erinnerung der Genossen eines Rechtskreises lebte, und die Gerichtsverfassung, welche den Richter überall auf die Mitwirkung einer Anzahl dieser Rechtsgenossen anwies, sorgte dafür, daß aus dieser Quelle fort und fort geschöpft wurde und daß es also auch an beständiger Übung des

---

in Pegau so war, ergibt sich aus Einträgen in den dortigen Gerichtsbüchern, s. u. Ebenso hatte der Stadtschreiber in Mittweida die Gerichtsbücher zu führen, s. u. — In Oschatz erscheint im 15. Jahrhundert der merkwürdige Familienname „Gerichtschreiber“ (Hoffmann I, 201).

<sup>80)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, 386. Eine wohl noch aus dem 15. Jahrhundert stammende Geschäftsordnung für ihn bei Th. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgesch. des Leipz. Schöffenstuhls: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. VII, 112 f. Vergl. ebenda S. 96, N. 3.

Gedächtnisses nicht fehlte. Gelang es den Schöffen nicht, im einzelnen Falle über das, was Rechtens war, zu völliger Klarheit zu kommen, oder wurde ihr Urteil gescholten, so wandte man sich entweder an den Rat der eigenen Stadt<sup>81)</sup> oder meist — da eben das Schöffenkolleg sich in der Regel aus dem Rat zusammensetzte, sogar nicht selten mit ihm identisch war — an benachbarte oder durch gleiche Rechtsverhältnisse verwandte Städte mit der Bitte um Belehrung. Hie und da wurden solche Rechtsbelehrungen zu Sammlungen vereinigt<sup>82)</sup>; man hatte dabei vielleicht weniger die Absicht, ein geschriebenes Recht zu schaffen, als im Wiederholungsfalle die Unbequemlichkeiten und Kosten der Urteiholung zu sparen.

Selbst die fundamentalen Rechte einer Stadt, auf denen sich ihre gesamte Verfassung und Verwaltung aufbaute, lebten vielfach nur in der mündlichen Tradition. So führt eine Urkunde von 1241 Aug. 8 das *jus an, quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit*<sup>83)</sup>; doch ist eine Beurkundung dieses Rechts nicht nachzuweisen, hat wohl nie stattgefunden. Seit dem 13. Jahrhundert legte man freilich auf Verbriefung der Privilegien immer mehr Gewicht. Allein zu einer Vereinigung dieser Privilegien, die in der Regel nicht sehr zahlreich waren und im Archiv der Stadt sicher geborgen lagen, zu Privilegienbüchern oder Kartularien scheint man während des Mittelalters nur selten das Bedürfnis empfunden zu haben<sup>84)</sup>.

<sup>81)</sup> So stets während des Mittelalters in Freiberg (Cod. dipl. Sax. reg. II. 13, XXXIII f.); ferner in Zwickau: *Wa dri schepffen kiesen, daz einer wider si ist amme rechten zu sprechen, oder zwene gegen zwein sich zweigen, durch des willen, daz einer den andern nicht vordenke, so ziehen si sich mit eren in den rat und in daz buech, waz in daz recht darinne sail, dabi sullen si bliben* (Zwickauer Stadtrecht). Von auswärtigen Städten vergl. z. B. Dortmund (Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LXIX).

<sup>82)</sup> Vergl. unten Mittweida. Größere Schöffenspruchsammlungen giebt es ferner in Dresden (vergl. Wassersehben, Samml. deutscher Rechtsquellen I, XI flg. Richter, Verfassungsgesch. der Stadt Dr. S. 255 f.), in Zwickau (vergl. Herzog in v. Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. III, 346).

<sup>83)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 10.

<sup>84)</sup> Beispiele s. u. Mittweida, Plauen. Etwas häufiger kam es im 16. Jahrhundert zu derartigen Kodifikationen: vergl. das Rote Buch zu Chemnitz (Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, XI), die Privilegien-sammlungen in den Ratsarchiven zu Freiberg, Dresden u. a.

Aber kam es in unsern Gegenden auch selten zu solchen Kodifikationen, die man anderwärts als „Stadtbücher“ bezeichnete<sup>85)</sup>, so mußte doch schon sehr früh die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung zu Aufzeichnungen anderer Art nötigen. Es lag im Begriffe der mittelalterlichen Stadt, daß die Stadtbehörde, der Rat, das Recht hatte, bindende Verordnungen in städtischen Angelegenheiten zu erlassen, und eine weitgehende Polizeigewalt besaß, ohne welche jenes Recht unwirksam gewesen wäre. Solche Ratsbeschlüsse (Willküren, Ordnungen) aber, welche ein neues Recht schufen, das sich erst im Bewußtsein der Mitbürger einleben mußte, bedurften unsomehr der Aufzeichnung, als die Besetzung des Rates in der Regel jährlich wechselte. Zuweilen wählte man für diese schriftliche Fixierung von Willküren die Form der Urkunde; allein bequemer war es, die betreffenden Ratsbeschlüsse in ein dafür bestimmtes Buch offiziellen Charakters einzutragen<sup>86)</sup>.

Die Stadtbücher dienten ferner den mannigfachsten Verwaltungszwecken. An einigen Orten finden wir sie in Gebrauch als Bürger- und Ratsmatrikel. Im Zwickauer Stadtrecht heißt es: „*Den tag, als ein man burger wirt, sol der schriber schriben in der stat taveln, durch daz man der jarzal ich vergezze*“. Dem entsprechend enthält z. B. das älteste Freiburger Stadtbuch genaue Einträge über die Aufnahme von Bürgern, wie auch die jährlich wechselnden Personen des Rates; im Jahre 1404 wurde eine besondere „*Matricula civitatis*“ hauptsächlich für diesen Zweck angelegt<sup>87)</sup>. Auch das Altdresdner Stadtbuch (1412) hat eine Rubrik für Neuaufnahmen<sup>88)</sup>; das Stadtbuch von Plauen enthält Einwohnerverzeichnisse von 1388 und 1456; in Kamenz wurden seit 1483 die neuen Bürger in das Stadtbuch eingetragen.

Zahlreiche Niederschriften beziehen sich auf die Vermögensverwaltung der Stadt. Vermerke über Käufe und Verkäufe von Grundstücken, über Anleihen, die der Rat macht, sowie über von ihm ausgeliehene Kapitalien, Wiederkaufs- und Leibrentenverschreibungen, Notizen über die

<sup>85)</sup> Vergl. Homeyer a. O. S. 13 flg.

<sup>86)</sup> Vergl. z. B. unten Colditz, Crimmitschau, Frauenstein, Grimma u. s. w.

<sup>87)</sup> Vergl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 14.

<sup>88)</sup> Über solche Verzeichnisse in einem Weimarer Stb. s. Michelsen Rechtsdenkmäler S. 262 flg.

Verwaltung ihm depositarisch anvertrauter Gelder (von Kirchen, Altären und anderen Stiftungen, häufig auch von Ummündigen), Verträge der mannigfachsten Art, die für die Stadtkasse von Bedeutung waren, wie Dienst-, Arbeits-, Lieferungsverträge u. s. w., mußten durch Niederschrift der Vergessenheit entzogen werden. Hierher gehören auch die für die Ermittlung der mittelalterlichen Einwohnerzahlen so wichtigen Geschofsregister, die manchmal den Stadtbüchern inseriert sind<sup>89)</sup>, während sie in der Regel, ebenso wie die Kämmereirechnungen, besonders geführt werden.

Zu anderen Aufzeichnungen gab die Polizeigewalt, die der Rat ausübte, Veranlassung. Da wurden verhängte Strafen notiert, damit der Betreffende sich der Leistung, zu welcher er sich etwa hatte verpflichten müssen, nicht entziehen könne; Verfestungen<sup>90)</sup>, Stadtverweisungen und Urfehden wurden eingetragen; auch wenn der Rat Gnade für Recht hatte ergehen lassen, wurde dies bemerkt, damit im etwaigen Wiederholungsfalle eine schärfere Bestrafung eintrete oder aus anderen Gründen.

Aber alle diese Vermerke, zu denen oft noch Notizen über alle möglichen dem jeweiligen Stadtschreiber denkwürdig erscheinenden Dinge hinzukamen<sup>91)</sup>, bilden doch nur ausnahmsweise den Hauptinhalt der Stadtbücher. Besondere Wichtigkeit gewannen sie dadurch, daß sie auch Aufzeichnungen über die Privatangelegenheiten der Bürger aufnahmen.

Es hängt dies bekanntlich mit der Entwicklung des Beweisverfahrens im mittelalterlichen Prozesse zusammen. Neben den Beweis durch den Eid der Partei mit oder ohne Zeugen trat schon früh als eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens der Beweis durch Gerichtszeugnis: das Zeugnis des Richters mit oder ohne einer gewissen Anzahl von Beisitzern galt als beweisend für das, was vor ihm, sei es im gehegten Dinge, sei es außerhalb desselben, verlautbart worden war, bez. für die Richtigkeit der als Schlußfolgerung aus dem gerichtlichen Verfahren gezogenen Parteibehauptung<sup>92)</sup>. Es mußte

<sup>89)</sup> Vergl. unten Chemnitz, Crimmitschau, Löfsnitz (II).

<sup>90)</sup> Auf diese, über die es hie und da, z. B. in Freiberg, besondere Bücher gab, werde ich bei anderer Gelegenheit näher eingehen.

<sup>91)</sup> Vergl. z. B. unten Borna, Frauenstein.

<sup>92)</sup> Vergl. Freiburger Stadtrecht Kap. XIII. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 157 flg.

dies notwendig dahin führen, daß man immer mehr dem gerichtlichen Abschlusse von Rechtsgeschäften aller Art den Vorzug gab vor bloß privaten Abmachungen<sup>93)</sup>. Ja bei einzelnen Rechtsgeschäften, namentlich der Überlassung von Immobilien, hing die Rechtsgiltigkeit geradezu von der Vornahme im ordentlichen Gerichte ab<sup>94)</sup>. War dieses ordentliche Gericht zunächst das echte Ding, so trat für die Städte, entsprechend dem allgemeinen Verlauf ihrer rechtlichen Entwicklung, an dessen Stelle das Stadtgericht, und sowohl die Auflassungen als auch die sonstigen Rechtsgeschäfte fanden nummehr vor diesem statt. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Rat und Gericht ist es ferner begreiflich, daß vielfach ersterem eine gleiche Autorität wie letzterem beigemessen wurde, daß das Zeugnis des Rates ebensoviel galt als das des Gerichts und daß es mithin oft in das Belieben der Parteien gestellt war, ob sie ihre Verlautbarungen vor dem Rate oder vor dem Gerichte oder, was auch vorkam, an beiden Stellen machen wollten.

Gab man wohl dem Richter, vor welchem ein Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, eine Gebühr — sie heißt im Freiburger Recht „Urkunde“ —, damit er „der Sache gedanke“<sup>95)</sup>, so mußte man doch schon früh das Gedächtnis durch die Schrift unterstützen. Man stellte Urkunden aus, deren Bestimmung zunächst allerdings nur die war, zum mündlichen Zeugnis zu verhelfen, indem sie die Einzelheiten des Vorgangs in die Erinnerung der darin genannten Zeugen zurückriefen, die aber allmählich zu vollgiltigen Beweismitteln wurden. Wurden diese Urkunden von den Gerichten ausgestellt, so waren es sogenannte Schöffener oder Gerichtsbriefe; in unsern Landen scheinen dieselben ziemlich spät in Gebrauch gekommen zu sein<sup>96)</sup>. Aber auch die Verwaltungsbehörde der Stadt beurkundete in verschiedener Weise die vor ihr kundgegebenen Rechtsgeschäfte. Schon dadurch konnte eine solche Beurkundung erfolgen, daß der Rat an die von dem betreffenden

<sup>93)</sup> Planck II, 176 flg. Homeyer S. 15 flg.

<sup>94)</sup> Sächs. Landrecht I, 52 § 1: Ane erven gelof unde ane echte ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Vergl. Stobbe, Privatrecht II, 191.

<sup>95)</sup> Vergl. Frb. Stadtr. Kap. I, § 35, 37. XIII, § 3. XXIII, § 20. XXXV. Planck I, 332.

<sup>96)</sup> Beispiele aus Dresden Cod. dipl. Sax. reg. II, 5, 227 (1461), aus Chemnitz ib. II, 6, 210 (1472), aus Freiberg ib. II, 12, 133 (1420) u. ö. Vergl. Planck II, 196 flg.



Privatmanne ausgestellte Urkunde sein Siegel hängen liefs<sup>97)</sup>; es kann nicht auffallen, wenn in solchen Urkunden unter den Zeugen entweder der gesamte Rat<sup>98)</sup> oder doch einzelne Mitglieder desselben<sup>99)</sup> aufgeführt werden. Ein weiterer Schritt war es, wenn der Rat seinerseits über den Vorgang eine Urkunde ausstellte; seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kam dies sehr häufig vor<sup>100)</sup>.

Allein diese Ausstellung von Schöffenbriefen und Ratsurkunden blieb immer nur Ausnahme; es ist zu beachten, daß die Mehrzahl der uns erhaltenen Dokumente

<sup>97)</sup> So hängt z. B. der Freiburger Rat sein Siegel an die Urkunden des Vogts Heinrich und des Ripertus für das Hospital daselbst von 1227 und 1230 (Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 5. 9), der Leipziger Rat an eine Urkunde von 1301 über eine vor Zeugen gemachte Verabredung zwischen dem Propst des Thomasklosters Albert, Simon von Weyda und Heinrich von Threna wegen einer dem Kloster eigentümlich gehörenden Hufe (ebenda II. 9, 42) u. s. w.

<sup>98)</sup> et hii qui XXIII<sup>or</sup> dicuntur de civitate: a. O. II. 12, 7.

<sup>99)</sup> So sind wohl mehrere unter den Zeugen der oben angeführten Urkunde von 1230 (a. O. II. 12, 9) für Ratsmitglieder zu halten.

<sup>100)</sup> Einige Beispiele aus der Zeit bis 1350 mögen genügen. So beurkundet der Rat zu Leipzig 1294 Juni 30 einen Vergleich zwischen dem Thomaskloster und dem Sohne des Angermüllers, 1301 die vor ihm erfolgte Auffassung von Äckern, welche Johann der Sohn Walthers des Kramers dem Thomaskloster verkauft hatte, 1304 die *in nostro consistorio et coram iudice et scabinis* erfolgte Verzichtleistung der Witwe Gertrud auf gewisse dem Thomaskloster überlassene Güter (Cod. dipl. Sax. reg. II. 9, 30. 43. 46); ferner der Rat zu Freiberg 1300 eine auf den Todesfall gemachte Schenkung des Sifridus Topper an das Kloster Alzelle, 1309 die Schenkung von Zinsen und Zehnten an das Hospital und die Begine Aluscha durch Theodericus den Sohn des Kunico, 1318 Febr. 24 die letztwilligen Verfügungen des Heineman Emmerich, 1343 Febr. 18 die Verzichtleistung der Erben des Theodericus de Hotamme (*ad nostrum venire presentiam*) auf ein Grundstück zu Gunsten des Pleban zu St. Bartholomäi Friczko (a. O. 12. 42. 45. 51. 67). Der Rat zu Dresden beurkundet 1328 Febr. 10, daß die Brüder Heinzelin und Konrad Grosse (*venientes ad nostram presentiam*) sich für sich und die Nachbesitzer eines Weinbergs zu Kötzschenbroda *nomine testamenti* zur Abgabe von je  $\frac{1}{2}$  Eimer Wein an drei Klöster verpflichtet haben; Erbvogt und Rat zu Pirna beurkunden 1299 Sept. 8 die Überweisung eines jährlichen Zinses von einem Garten durch Hugo den Sohn des Johannes Schneider (*in nostra constitutus presentia*) an die Pfarre zur Stiftung einer ewigen Messe (a. O. 5, 288. 333). Der Rat zu Chemnitz die Stiftung eines Seelbades (a. O. 6, 9), der Rat zu Kamenz eine Schenkung von Zinsen auf den Todesfall durch den Pfarrer Philipp zu Krostitz und dessen Mutter (*constituti coram nobis*) an das Kloster Marienstern, der Rat zu Löbau die Schenkung eines Waldes bei Cunewalde (*in facie nostri iudicis et coram nostro iudicio*) an das Franziskanerkloster (a. O. 7, 9. 227).

dieser Art Klöster und geistliche Stiftungen betrifft, die ja stets besonders eifrig darauf bedacht waren sich ihre Rechte verbrieften zu lassen, während verhältnismäßig wenige bloße Privatinteressen berühren. Allerdings hängt dies wohl nicht allein damit zusammen, daß Privatpersonen seltener die mit anderen abgeschlossenen Verträge oder einseitige Willensäußerungen förmlich beurkunden ließen, sondern vielleicht noch mehr damit, daß die betreffenden Urkunden aus dem Privatbesitz sehr leicht verloren gehen konnten. Dieser Umstand und wohl auch der, daß die Echtheit einer in den Händen eines Privatmannes befindlichen Urkunde leicht in Zweifel gezogen werden konnte, führte schon früh zu einem anderen Verfahren. Man ließ gleichzeitig mit der Verhandlung oder bald nach derselben durch den vereidigten Stadt- bez. Gerichtsschreiber unter Aufsicht der Behörde eine offizielle Niederschrift über den Vorgang abfassen, die man an Amtsstelle sorgfältig aufbewahrte. Auch diese Niederschrift sollte zunächst nur dazu dienen, dem Richter oder den Ratsmitgliedern, die unter Umständen Zeugnis über den Vorgang ablegen mußten, die Einzelheiten desselben ins Gedächtnis zurückzurufen; nach und nach erhielt sie selbständige Beweiskraft. Erfolgt anfangs diese Niederschriften vielleicht vielfach auf einzelnen Zetteln, so führte das Bedürfnis doch schon früh zur Anlegung von Büchern, die alle derartigen Aufzeichnungen zu vereinigen hatten<sup>101)</sup>.

Dies ungefähr war der Entwicklungsgang, der wie anderwärts so auch in unsern Landen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zur Anlegung von Stadt- und Gerichtsbüchern führte. Der Inhalt weitaus der meisten beweist, daß ihre praktische Bedeutung hauptsächlich nach der privatrechtlichen Seite hin zu suchen ist. Als Gerichtshandlungsbücher oder unter ähnlichen Bezeichnungen haben sie sich bis zu den Organisationen der Neuzeit erhalten; letztere haben ihnen in mancher Hinsicht den Boden entzogen, in anderer aber eine weitere Ausbildung gegeben: wir haben in den alten Stadt- und Gerichtsbüchern die Vorläufer unserer heutigen Grund- und Hypothekenbücher zu sehen.

---

<sup>101)</sup> Vergl. Homeyer S. 16 flg. Stobbe, Rechtsquellen I, 494. Planck, Gerichtsverfassung II, 199 flg. Siegel, Deutsche Rechtsgesch. S. 68 flg. u. a.

Nicht überall kann man Stadtbücher und Gerichtsbücher genau unterscheiden. Die Stadtbücher geben Auskunft über das, was vor dem Rate, die Gerichtsbücher über das, was vor Gericht verhandelt worden. Ob es in einer Stadt sowohl Stadt- als Gerichtsbücher gab oder ob ein und dasselbe Buch beiden Zwecken diene, hing lediglich von der städtischen Verfassung und dem Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ab; wo beide identisch sind, wie z. B. in Geising, Königstein, Thum, gab es gewöhnlich nur ein Buch für die gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Kollegiums<sup>102</sup>). Aber auch in anderen kleinen Städten, wo zwar an der Spitze der Verwaltungsbehörde kein Richter, sondern ein Bürgermeister stand, das Schöffengericht sich aber mit dem Rate entweder völlig deckte, so daß es bloß der Hegung des Dinges bedurfte, um aus der Ratsversammlung eine Gerichtsversammlung zu machen, oder die Schöffen doch sämtlich oder größtenteils aus dem Rate entnommen waren, und Rat und Gericht fortwährend in enger Beziehung zu einander blieben, genügte oft ein Buch für beide Zwecke; so in Altendresden, Crimmitschau (wo allerdings gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Gericht noch ein „Gegenbuch“ führte), Dahlen, Lommatzsch, Löfsnitz, Pirna, Rofswein, in älterer Zeit auch in Oschatz. Man könnte ein solches Buch passend Stadt- und Gerichtsbuch nennen. Dagegen drängte in größeren Städten, wo sich die Geschäftskreise des Gerichts und des Rates nicht so nahe berührten, weungleich auch hier das Schöffengericht sich vielfach ganz oder teilweise aus dem Rate rekrutierte, schon das Bedürfnis zu einer getrennten Buchführung<sup>103</sup>). Erhalten haben sich

<sup>102</sup>) Dasselbe war bei Dorfgemeinden der Fall. Dorfgerichtsbücher scheinen sich nur in sehr geringer Zahl erhalten zu haben; mir sind gelegentlich bekannt geworden das 1491 angelegte Gerichtsbuch des späteren Städtchens Aue (im dortigen Ratsarchiv), das Gerichts- oder Schöppenbuch von Wiesa bei Annaberg (im HStA. Loc. 9924), das zwar erst 1510 angelegt wurde, aber Auszüge aus einem älteren Schöffenbuch von 1478 an enthält, und ein ebenfalls ins 15. Jahrhundert zurückreichendes Gerichtsbuch von Ortmannsdorf (im gräflich-Solmschen Archiv zu Wildenfels). Den Hauptinhalt auch dieser Bücher bilden Verlautbarungen über Privatgeschäfte.

<sup>103</sup>) In Magdeburg kam es Ende des 13. Jahrhunderts zu einem ernstlichen Streit zwischen dem Schöffengericht und dem Rate wegen Führung und Aufbewahrung der städtischen Bücher. Vergl. Homeyer S. 26. Janicke, Mitteil. aus der Magdeb. Schöffenchronik S. 12 flg., 44 flg. Behrend, Stendaler Urteibuch S. 3. Planck, II, 201.

sowohl Stadt- als Gerichtsbücher nur in Chemnitz, Grimma und Leipzig; neben den erhaltenen Stadtbüchern hat es nachweislich noch Gerichtsbücher gegeben in Dresden, Leisnig, Mittweida, Oschatz, zweifellos auch in Borna, Colditz und Plauen, während in Pegau sich nur die Gerichtsbücher, nicht die Stadtbücher erhalten haben.

Außer den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn wir uns dieses modernen Ausdrucks bedienen wollen, wurden auch Verhandlungen in streitigen Sachen — die natürlich nur vor Gericht stattfinden konnten — niedergeschrieben<sup>104</sup>). Der Umstand, daß die genaue Beobachtung der herkömmlichen Formen im mittelalterlichen Prozesse vielfach entscheidend für den Ausgang des Rechtsstreits war, verlieh dem Gerichtszeugnis über die einzelnen Momente der Streitverhandlung eine zu große Wichtigkeit, als daß man dasselbe lediglich von dem Erinnerungsvermögen des Richters abhängig machen konnte. Aber in der Regel waren diese Aufzeichnungen, etwa abgesehen von denjenigen über das Endresultat des Rechtsstreits, nicht von so dauernder Bedeutung, als diejenigen über den Abschluß von Rechtsgeschäften; sobald der Prozeß rechtsgültig beendet war, verloren die meisten ihr Interesse. Man schrieb sie daher vielleicht auch in späterer Zeit vielfach auf Zettel oder Wachstafeln; und wo es Bücher für sie gab, da wurden diese nicht so sorgfältig aufbewahrt, wie die eigentlichen Stadt- und Gerichtsbücher. Daraus erklärt sich wohl, daß solche Niederschriften, die man im Gegensatz zu den Gerichtsbüchern als Gerichtsregister bezeichnen könnte, nur ausnahmsweise sich erhalten haben; sie haben meines Wissens in der rechtsgeschichtlichen Litteratur bisher noch wenig Beachtung gefunden, und doch verdienen sie solche gewiß in hohem Grade, weil sie als unmittelbare Produkte des täglichen Gerichtslebens das sprechendste Zeugnis für dasselbe ablegen. Ich habe solche Gerichtsregister nur in Löbau, Löbsnitz (wo sie zugleich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten), Pegau und Rofswein gefunden<sup>105</sup>). Ihren

<sup>104</sup>) Planck II, 201.

<sup>105</sup>) Daß es aber auch in anderen Städten derartige Bücher gegeben hat, beweisen manche Einträge. Vergl. z. B. folgende Notiz (des 16. Jahrhunderts) auf dem Vorsatzblatte des Mittweidaer Stb. II: „Item II gr. pfeget man von eyner clage, wen die von worten ins gerichtsbuch verzeichent wirt, zcu gebin, den schepen eynen und

Inhalt bilden zum weitaus größten Teil die im Dinge vorgebrachten Klagen, wobei jedesmal bemerkt ist, die wievielte Klage es ist, zuweilen auch, ob der Beklagte erschienen ist oder nicht; ferner finden sich Vermerke über die Ladung, die Antwort des Beklagten, die einzelnen Momente der Beweisaufnahme, die verschiedenen im Laufe des Rechtsstreits von den Schöffen gefundenen Urteile, über Vollmachtserteilung, Bestellung gerichtlicher Vormünder, Fristgewährung, Leistungsversprechen, Vollstreckungsbefehle, Zuerkenntnis von Buße und Wette u. dergl. m. Auch die Achtbücher, die schon oben (S. 99) kurz erwähnt wurden, kann man in gewissem Sinne zu diesen Gerichtsregistern zählen.

Die gewöhnlichste Bezeichnung für die Bücher, welche über Verlautbarungen vor dem Rate bez. die Thätigkeit des Rates überhaupt Auskunft gaben, war *statbuch*, *der stat buch*, *liber civitatis* (Mittweida), *registrum civitatis* (Freiberg), auch *ratsbuch* (Leipzig, Pegau), womit gleichbedeutend ist *der burger buch*<sup>106</sup>) (Lommatzsch), *liber civium* (Leipzig). In Grimma ist das älteste Gerichtsbuch als *cartula nostri opidi* bezeichnet. In Leisnig findet sich der seltsame Ausdruck *rapularium*<sup>107</sup>) [oder *rapularius*] *ad recordacionem causarum in consilio tractancium*. Das *gerichtsbuch* (Dahlen, Mittweida, Pegau, Thum; *richterbuch*: Rofswein II) heißt oft auch *scheffenbuch* (Chemnitz II, Grimma II, Leipzig, Mittweida, Thum), auch wohl Gerichts- und Schöffenbuch (Thum) oder Stadtschöffenbuch (Lommatzsch); in Pegau *registrum iudicis* oder *iudicii*, Gerichtsregister.

Unterschieden werden wiederholt von den Büchern die „Tafeln“<sup>108</sup>). Man hat unter denselben vermutlich Wachstafeln zu verstehen, die man in älterer Zeit wohl hie und da zu solchen Aufzeichnungen benutzte, wie sie

---

dem statschreiber eynen, die borger sein. Aber die fremden gibt eyner IIII gr. Detsgleichen pflegt man von cym urtel, wen das ins gerichtsbuch vorschriben wirt, zu geben.“

<sup>106</sup>) Vergl. den Ausdruck „der burger brif“ für die Aufzeichnungen über Verzahlungen (Verfestungen) in Freiberg. Freiburger Stadtrecht Kap. XXVI u. ö.

<sup>107</sup>) Vergl. Dieffenbach Glossar. Lat.-Germ. S. 484: *cym buch von mancherley dingen*. S. a. Duange (ed. Hentschel) s. v. *raparius*.

<sup>108</sup>) Vergl. Rechtsbuch nach Dist. (ed. Ortloff) IV, 47 d. 8: „Leget man dy kuntschaft in dy taffeln adder in daz buch.“ Freiburger Bergrecht B § 42 (Cod. dipl. Sax. reg. II, 13, 299): „Eynes bergmeysters tafel noch buch“.

sonst die Stadtbücher enthielten<sup>109)</sup>; in der Regel werden sie aber nur zu Konzepten gedient haben, da das vergängliche Material sich doch recht wenig zu Aufzeichnungen eignete, die längere Geltung haben sollten. Solche Konzeptaufzeichnungen gingen wohl häufig den Eintragungen im eigentlichen Stadtbuch voraus; denn diese letzteren machen nicht selten mehr den Eindruck von Reinschriften als von Originaleinträgen; vergl. z. B. das Memorialbuch der Stadt Chemnitz, die ersten Seiten des Colditzer Stadtbuchs<sup>110)</sup>. Freilich kommt das zuweilen auch daher, daß man in ein neu angelegtes Stadtbuch eine Anzahl von Einträgen der älteren hinüber nahm (Chemnitzer Schöffenbuch, Wiesaer Gerichtsbuch — siehe oben S. 103 Anm.). Es ist wohl nicht zufällig, wenn dies gerade bei Verfestigungsbüchern (Freiberger Verzahlbuch, Chemnitzer Achtbuch) öfters vorkommt: man hatte das Bestreben, diese für einzelne Bürger kompromittierenden Aktenstücke baldmöglichst zu vernichten, wenn die betreffenden Vergehen gesühnt waren oder die Einträge sonst ihre praktische Bedeutung verloren hatten, nahm daher die noch nicht erledigten Sachen in ein neu angelegtes Buch hinüber, um dann das alte kassieren zu können; daraus mag es sich auch erklären, daß so wenig derartige Bücher sich erhalten haben. Einer Übertragung von einem Buch in das andere gedenkt eine alte Leipziger Schöffenordnung; dieselbe unterscheidet von den „Gerichts- und Schöppenbüchern“ das „Jahrbuch Donationem genannt“ und von diesem wiederum das „pirgamenen Buch“, in das, wie es scheint, nur einmal jährlich die Einträge zu bewirken waren<sup>111)</sup>.

Was die Zeit des Aufkommens der Stadtbücher in unsern Landen anlangt, so ist meines Wissens die älteste Nachricht über sie aus Leipzig überliefert, wo schon 1292 ein *liber civium* genannt wird (s. u.). Das Freiberger Stadtrecht gedenkt mehrfach der vom Stadtschreiber vor-

<sup>109)</sup> Vergl. *der stad tavel unde register*. Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, 27. Ein auswärtiges Beispiel bietet Jauer; vergl. Zeitschrift des Vereins f. schles. Gesch. IX, 95.

<sup>110)</sup> Vergl. für Halle Hertel, Die hallischen Schöffenbücher I, XX flg.

<sup>111)</sup> *Item die scheppen sollen alle jar in vorenderung des richters das jarbuch donationem genant besichtigen und vleissig ohne verzug in das pirgamenenbuch schreiben lassen*. Distel, Der Leipziger Schöppenstuhl, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ.-Abt. VII, 24.

zunehmenden Einträge<sup>112)</sup>; ein eigentliches Stadtbuch wird zwar nicht erwähnt, doch ist kaum zu bezweifeln, daß es zur Zeit der Kodifikation des Stadtrechts (um 1300) ein solches bereits gegeben hat; vielleicht hatte es aber noch nicht Buchform, sondern bestand aus einzelnen Blättern, wie auch der Ausdruck „der burger brief“ für das Verzáhlbuch vermuten läßt. Das älteste, leider verloren gegangene Oschatzer Stadtbuch, von dem wir Kunde haben, wurde 1321 angelegt. Dann folgen der Zeit nach das Grimmaer Gerichtsbuch von 1346, das Leipziger Stadtbuch von 1359, das Freiburger Stadtbuch und das Stadtbuch von Plauen von 1378, das älteste Kamenzer Stadtbuch (um 1399). Alle übrigen von uns zu erwähnenden Stadtbücher entstanden erst im 15. Jahrhundert.

Wie in anderen deutschen Städten<sup>113)</sup>, so ist auch in denen der wettinischen Lande die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zeit, in welcher die lateinische Geschäftssprache von der deutschen verdrängt wurde. So war das verlorne älteste Oschatzer Stadtbuch bis etwa 1360 in lateinischer Sprache geführt; das älteste Leipziger Stadtbuch ist bis etwa 1362, das älteste Grimmaer bis etwa 1365 lateinisch, während wir in Lößnitz bereits 1355 die deutsche Sprache finden. Hie und da ließen übrigens die Stadtschreiber auch später einzelne lateinische Einträge einfließen.

Außerlich stattete man die Stadtbücher in der Regel so würdig aus, wie es der Wichtigkeit ihres Inhaltes entsprach. Die meisten haben jetzt noch ihre soliden mittelalterlichen Einbände (gewöhnlich Holzdeckel mit farbigem Lederüberzug, messingenen Buckeln und Schließen, die freilich oft abhanden gekommen sind). Als Stoff wählte man zuweilen Pergament (Chemnitz I, II, Dahlen, Dresden, Grimma I–III, V, Leipzig I, IV, die ältesten Teile des Lößnitzer Stb.), meistens das schöne dauerhafte Papier jener Zeit, schwerlich nur aus Sparsamkeitsrücksichten; denn sonst hätten Städte wie Freiberg und Leipzig wohl kaum nötig gehabt, sich des Papiers zu bedienen.

Die Führung der Stadtbücher und meist auch der Gerichtsbücher hatte, wie wir bereits oben sahen, der Stadtschreiber zu besorgen, jedoch unter Aufsicht des

<sup>112)</sup> S. die Stellen oben S. 88 N. 33.

<sup>113)</sup> Homeyer S. 36.

Rates; die eigenmächtige Vornahme von Einträgen oder Löschung derselben war ihm selbstverständlich nicht gestattet. In Grimma mußte er z. B. im 16. Jahrhundert schwören, daß er „keine Händel für sich ohne Bewilligung der Parteien oder Vorwissen des Rates vollziehen noch ins Stadtbuch schreiben wolle“<sup>114</sup>). Handelte es sich um Einträge im Interesse Privater, so erhielt er von der Partei, welche den Eintrag veranlaßt hatte, ein bestimmtes Honorar, über das sich manche Angaben finden. So spricht das Freiburger Stadtrecht in allen Fällen, in welchen dem Richter eine „Urkunde“ zusteht, dem Schreiber ein „Schreibelohn“ zu<sup>115</sup>); bei gerichtlichen Auflassungen z. B. betrug erstere 1 Schilling, der Lohn des Schreibers 2 Pf.<sup>116</sup>). In Crimmitschau wurde im Jahre 1454 über die Eintragungen ins Stadtbuch bestimmt: *Wurde ymant der nachhern icht öre handelung unde sachen yn unßer statbuch lassen geschriben, der sal dovon gebin geschriben VI gr.; dovon sal dem schriber II gr. geporen, daz übermaze dem rathe.* (Stadtb. fol. 20). Um 1463 wurde ebendort festgesetzt, daß beim Gastgerichte der Richter 2 Gr., jeder Schöffe 1 Gr. und ebensoviel der Schreiber erhalten solle; beim Halsgerichte der Richter 4 Gr., jeder Schöffe 2 Gr. und *bedörfte man eynes schribers yn der panck zcu sitzen und schriben müste*, dieser ebenfalls 2 Gr. [ebenda fol. 66b]<sup>117</sup>). In Rofs-

<sup>114</sup>) Lorenz, Grimma S. 1205. Auch der Stadtschreiber zu Grefsen muß sich (1556) verpflichten: „der Stadt Geschofsbücher, Rechnungen und alle andern Register in bester beständigster Ordnung zu halten, nichts einzuschreiben, daraus abzucopieren noch auszulöschten ohne des Rats sonderlichen Befehl.“ Walch, Vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht VII, III. In Olmütz sollen die Einträge nur im gehegten Dinge oder im vollen Rate stattfinden (*non in aliis locis preterquam in nostro firmato iudicio vel in pleno nostro consilio sub nostri ac successorum nostrorum omnium presentia*); vergl. Bischoff, Über das älteste Olmützer Stadtbuch, in den Sitzungsber. der k. Akad. d. Wiss. zu Wien 1877 S. 284 cf. 288. Was die Löschung anlangt, so findet sich in dem Dresdner Stadtbuch von 1454 f. 30 b. der Vermerk: *Orthen Andres hat vorwillet das usszuthune in kegimertikeit zueyer geschwornnen Lorenez Weczels und Friedr. Kentzsehs und die andern 4 Sch. Gr. hat auch Blasius Koppelt vorwillet usszuthun.* — Ein Prozeß gegen den Stadtschreiber Lekener in Pegau wegen Fälschung der Stadtbücher s. F. Bech, Progr. d. Gymnas. zu Zeitz 1879. Vergl. a. Planck, II, 202.

<sup>115</sup>) Frb. Stadtrecht Kap. XXXV.

<sup>116</sup>) Ebenda Kap. I § 35.

<sup>117</sup>) Vergl. auch unten Colditz, Mittweida.



wein heißt es einmal beim Eintrage eines zu Gunsten von Altzelle ausgestellten Testaments: *Des beidersit iezlichir* (nämlich der Testator und der Vogt des Klosters, welcher diese „Wegreichung und Auflassung“ aufgenommen hat) *eyn gr. zcu wissegelde gegeben hot so gethune sache in unser statbuch lassen zcu schriben* (Roßweiner Stb. fol. 12<sup>b</sup>). Auch in Colditz finden wir Bestimmungen über das Honorar für Einträge ins Stadtbuch.

Die Form der Einträge ist entweder die eines kurzen Berichts über den Vorgang<sup>118)</sup> oder die eines Bekenntnisses des Rats bez. des Richters oder des Gerichts<sup>119)</sup>, wobei die Namen der anwesenden Rats- und Gerichtspersonen zuweilen genannt werden; eine Unterschrift des Stadtschreibers findet sich einigemal im Roßweiner Stadtbuch. Sehr häufig ist, daß am Schlusse die Zeugen des Vorgangs aufgeführt werden. Wo der Eintrag vollständig die Form einer Urkunde hat, da ist wohl durchweg abschriftliche Eintragung eines vorliegenden Dokumentes anzunehmen. Daß neben dem Eintrage im Stadtbuche auch Urkunden über den Vorgang ausgestellt wurden, meist in der Form von „ausgeschnittenen Zetteln“, wird oft erwähnt (z. B. Crimmitschau, Oschatz). Auch kam es vor, daß Zettel, welche die betreffenden Abmachungen enthielten, ins Stadtbuch eingehftet wurden (Crimmitschau, Dahlen); sie erlangten dadurch wohl gleiche Rechtskraft mit anderen Einträgen.

Von großer Wichtigkeit war die sorgfältige Aufbewahrung des Stadtbuches, da von dieser seine Glaubwürdigkeit vorzugsweise abhing<sup>120)</sup>. In Dresden beschloß der Rat am 5. Januar 1469, daß die „Stadtbücher, darin man gezeichnet hat und noch täglich schreibt, was vor dem Rate bekannt und verhandelt wird“, zusammen mit dem Stadtgelde in eine im Gewölbe aufzubewahrende Lade zu legen seien, zu welcher der Kämmerer einen, zwei Ratsherren zwei andere Schlüssel haben sollen<sup>121)</sup>. Die Bücher des Leipziger Schöffenkollegs sollen „in eine

<sup>118)</sup> Vergl. z. B. Freiburger Stadtbuch I Nr. 2: *Retieta Theoderici Medici abnegavit et pollicita fuit coram consulibus pro se et filio suo, quod nunquam vellet repetere debita, sicut antea fecerat, a Paulo Vetter et Storme, quia totaliter est concordatum.*

<sup>119)</sup> *Dy burgere bekennen das, daz . . .*

<sup>120)</sup> Vergl. Homeyer S. 40. Planck II, 202. Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg II, 242.

<sup>121)</sup> Col. dipl. Sax. reg. II, 5, 246.

sonderliche Kapsel, Kote oder Kasten mit zwei Schlüsseln verschlossen werden, dazu der Schöppenmeister einen und der Schöppenschreiber den andern haben sollen<sup>122</sup>).“ Wollte man etwas in den Büchern lesen oder daraus abschreiben, so sollte dies im Beiwesen der Schöppen geschehen, und sofort nach genommener Einsicht oder Abschrift sollte die Lade wieder verschlossen werden.

Noch zu manchen andern allgemeinen Bemerkungen, namentlich auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin, geben die sächsischen Stadtbücher Anlaß; indes um diese Vorbemerkungen nicht allzu umfangreich werden zu lassen, breche ich hier ab und gebe im Folgenden ein Verzeichnis der erhaltenen Stadt- und Gerichtsbücher, soweit dieselben vor dem Jahre 1500 angelegt worden sind. Dasselbe darf wohl als ziemlich vollständig gelten, soweit Vollständigkeit bei derartigen Verzeichnissen überhaupt erreichbar ist. Immerhin läßt der Zustand, in welchem sich leider noch so manches Stadtarchiv befindet, und der Umstand, daß noch im Laufe unseres Jahrhunderts einige solche Bücher nachweislich verschwunden sind, hoffen, daß eins oder das andere, das vielleicht in Privatbesitz übergegangen ist, noch auftaucht. Für jede darauf bezügliche Mitteilung würde ich dankbar sein. Wenn die Beschreibung der Stadtbücher ziemlich ausführlich ausgefallen ist und ich manche Einzelheit in dieselbe aufgenommen habe, die mir bei der Durchsicht derselben von Interesse schien, was freilich Wiederholungen unvermeidlich machte, so wird man dies hoffentlich im Hinblick auf die zahlreichen Lücken, die unsere Stadt- und Rechtsgeschichte noch aufweist, für gerechtfertigt halten.

### Bautzen.

Für die mittelalterliche Geschichte und insbesondere Verfassungsgeschichte von Bautzen ist noch wenig geschehen<sup>123</sup>); ein großer Teil des urkundlichen Quellenmaterials ist erst im Oktober 1887 nach langer Vergessenheit bei einer Revision des städtischen Archivs von mir wieder aufgefunden worden. Bei derselben Gelegenheit stieß ich auch auf zahlreiche bis 1442 zurückreichende Geschößbücher und insbesondere auf zwei mittelalterliche

<sup>122</sup>) Distel a. O. S. 24.

<sup>123</sup>) Vergl. Knothe, Zur ältesten Geschichte der Stadt B., in dieser Zeitschr. V, 73 flg.

Gerichtsbücher der Stadt; daß die sehr wünschenswerte eingehende Ordnung des Ratsarchivs noch weitere zu Tage fördern wird, ist durchaus nicht ausgeschlossen.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestand der Rat in Bautzen wie in den übrigen Sechsstädten aus einem Bürgermeister und 12 geschworenen Ratmannen<sup>124)</sup>; einer derselben war wohl stets der Vogt<sup>125)</sup>, der mit den ebenfalls aus den Ratmannen genommenen 6 Schöffen<sup>126)</sup> die Rechtspflege handhabte. Anwesend im Dinge aber war in der Regel der gesamte Rat, weshalb die dort verhandelten Gegenstände nicht selten von Bürgermeister und Ratmannen beurkundet wurden.<sup>127)</sup>

(I.) Über die Verhandlungen im gehegten Dinge giebt das Dingbuch von 1359 Auskunft<sup>128)</sup>, ein Folioband in gelbem, weichem Pergamentumschlag, auf welchem sich die wohl dem 16. Jahrhundert angehörige Aufschrift *Eyn aldt dingbuch* und ein kurzes Register einiger wichtiger abschriftlich im Bande enthaltener Urkunden befindet; beides ist auf einem Vorsatzblatte wiederholt. Der Band zählt 136 Blatt Papier und besteht aus mehreren ursprünglich gesonderten, aber doch wohl noch gegen Ende des Mittelalters oder im 16. Jahrhundert vereinigten Fascikeln.

Das eigentliche Dingbuch bilden nur die ersten dieser Fascikel (fol. 1—93). Es wurde im Jahre 1359 angelegt und bis 1384 (fol. 80<sup>b</sup>) regelmäsig fortgesetzt; auf fol. 85, 87<sup>b</sup>—89 folgen noch eine Anzahl Einträge aus den Jahren 1396 und 1399 (ietztere meist Pfandaufgebote und Urteil über erstandene Gelder).

Den Inhalt des Buches bilden ausschließlic Aufzeichnungen über die Verhandlungen im gehegten Dinge; als Überschrift ist in der Regel das Datum des Dinges beigefügt (z. B. *anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> LIX<sup>o</sup> iudicium primum post nativitatem Christi*); seit 1364 (fol. 28<sup>b</sup>) werden meist auch die Namen der Richter und der Schöffen angegeben. Wie viele gehegten Dinge jährlich stattfanden, läßt sich aus dem Buche selbst nicht feststellen, da die Zahlen wechseln. Die gröfstenteils offenbar gleichzeitig d. h. im

<sup>124)</sup> Knothe a. O. 99. Vergl. Gerichtsbuch I, fol. 26<sup>b</sup>, 30<sup>b</sup>.

<sup>125)</sup> Vergl. ebenda fol. 16, 19.

<sup>126)</sup> Ein Richter mit sechs Schöffen z. B. ebenda fol. 32<sup>b</sup>, 34<sup>b</sup>, 45. Daneben werden auch weniger Schöffen genannt z. B. 5 (fol. 33<sup>b</sup>, 35, 51), 4 (fol. 30).

<sup>127)</sup> z. B. a. O. fol. 5<sup>b</sup>, 15<sup>b</sup>, 16, 19.

<sup>128)</sup> Ratsarchiv Bautzen.

Dinge selbst gemachten Einträge über die Verhandlungen und Verlautbarungen sind meist ganz knappe Registraturen (z. B. *Houwynsteyn obligavit domum suam Johanni Waychsmut pro duobus sexagenis ad duos annos*); die Namen der Zeugen sind beigefügt, sofern nicht Richter und Schöffen als solche gelten, in welchem Falle einfach auf sie verwiesen wird. Einzeln finden sich auch ausführlichere Bekenntnisse (z. B. fol. 5<sup>b</sup>, 15<sup>b</sup>, 26<sup>b</sup>), die teilweise urkundliche Form haben und als Abschriften von den der Partei gegebenen Gerichtsbriefen aufzufassen sind (z. B. fol. 16, 19).

Das Buch wurde zunächst in lateinischer Sprache geführt; doch erscheinen schon auf den ersten Blättern einzelne deutsche Einträge, die dann immer häufiger werden. Die Tilgung der Einträge erfolgte mittels Durchstreichens.

Was den Inhalt anlangt, so sind die meisten Einträge Verlautbarungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und beziehen sich namentlich auf Grundstücke und Zinsen: Käufe und Verkäufe, Auflassungen und Verzichte, Satzungen und Verpfändungen und dergleichen mehr. Ferner finden sich Testamente, Vermächtnisse, Seelgerätsstiftungen, Erbverzichte und Erbverträge, mannigfache Vergleiche und Sühnen, Schuldbekenntnisse und Zahlungsverprechen, Bürgschaftsbestellungen, Vermerke über Übernahme und Aufgabe von Vormundschaften u. dergl. Selten erscheinen Akte der streitigen Gerichtsbarkeit, wie Urteilsfragen und Urteil<sup>129</sup>).

Als Stadtbuch im eigentlichen Sinne d. h. für Verwaltungsangelegenheiten wurde unser Buch höchst selten benutzt. Wohl nur aus Versehen ist einmal eine Aufnahme ins Bürgerrecht notiert worden (fol. 6: *Jacobus de Brosyn acceptavit jus civile*). Eine Sühne zwischen dem Rat und den Fleischhauern wegen des Kuttelhofs von 1364 (fol. 26<sup>b</sup>), die Verleihung des Spitalteichs an zwei Fischer (fol. 27<sup>b</sup>) u. ä. gehören kaum hierher, weil diese Akte auch verlaubar worden wären, wenn statt des Rats ein Privatmann beteiligt gewesen wäre. Auf

<sup>129</sup>) Z. B. fol. 13. *Joh. Apfil quam vor dy vir benke. Do vroc Pauyl Czoleke eynis orteyls, ab her vorbas keyn hindernis sulde haben von Hanus weggeJne an synis vaters hofe, den Pauyl gekouft hat . . . . Do wart orteyl gevrot, ab yn Hans icht gehindern mochte, ab Aphil abginge. Do wart geteylt: Swege no, zo sulde her swigen ymmmerme. Vergl. fol. 19<sup>b</sup>, 20, 23<sup>b</sup>, 24, 26<sup>b</sup>, 38, 39 u. ö.*

fol. 81 findet sich eine Taxe der Büttner von 1383, auf fol. 84<sup>b</sup> ein unter anderem auch von Abgesandten der Sechsstädte vermittelter Vergleich von 1382 Dez. 30 zwischen den Franziskanern zu Löbau und Heinrich von Radeberg zu Kunewalde wegen eines Waldes, der auch in das älteste Görlitzer Stadtbuch aufgenommen worden ist<sup>130)</sup>.

Noch zwei andere für die Stadt wichtige Urkunden stehen mitten zwischen den Einträgen; nämlich auf fol. 14 unter der Überschrift „*Die marg Budissin sal ewig bei der cron bleiben*“ eine Übersetzung der Urkunde Karls IV. für Bautzen vom 9. Mai 1364<sup>131)</sup> und auf fol. 64<sup>b</sup> der Urkunde Karls IV. über „Scheffel, Cretzschan, Gerichte, Saltz“ vom 9. Februar 1372<sup>132)</sup>.

Wie schon erwähnt, sind dem eigentlichen Dingbuch noch mehrere Lagen angeheftet. Dieselben enthalten Abschriften bez. Konzepte mehrerer Dokumente des 15. (und 16.) Jahrhunderts, welche für die Stadt Bautzen und den Sechsstädtebund von Interesse waren. So finden sich fol. 94—102 verschiedene auf den Nürnberger Reichstag von 1431 und den dort beschlossenen Zug gegen die Hussiten bezügliche Schriftstücke<sup>133)</sup>, fol. 103—105 das unvollständige Konzept einer Sühne zwischen dem Burggrafen Wenzel von Donyrn und Albrecht Birke von der Duba einer- und den Mannen und Städten der Oberlausitz andererseits wegen des von letzteren berannten Schlosses Grafenstein<sup>134)</sup> (um 1450 oder 1451), fol. 106 bis 107 ein interessanter Bericht über den Zug der Hussiten gegen Zittau und Ostritz (1427), sowie königliche Befehle wegen der Lehnshoheit über Stolpen und wegen des Verhaltens des von Colditz beim Hussiteneinfall (wohl auch 1427), fol. 118 ein Verzeichnis von Dörfern, welche „*sein komen von Budissin, daz dy landlewthe undir sich bracht han*“, fol. 109—116 Aktenstücke betreffend die Streitigkeiten zwischen dem Landvogt Hinke Birke genannt Hlawacz und Hans von Polentz einer- und Mannen und Städten der Oberlausitz andererseits (1420), fol. 118 Artikel der Ritterschaft gegen die

<sup>130)</sup> Danach Knothe, Urkundenbuch der Städte Löbau und Kamenz. Cod. dipl. Sax. reg. II, 7, 237.

<sup>131)</sup> Huber, Regg. Karls IV. Nr. 4038

<sup>132)</sup> Ebenda No. 5020.

<sup>133)</sup> Deutsche Reichstagsakten IX. No. 411, 410, 404, 408, 409.

<sup>134)</sup> Vergl. Knothe in v. Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. N. F. I, 242.

Sechsstädte (nach 1510) und fol. 119 flg. ebensolche aus dem 15. Jahrhundert, fol. 122—125 eine Verteidigungsschrift gegen derartige Klagen, fol. 126 ein Schreiben des Gubernators Georg Podiebrad an Mannen und Städte von 1457 Dez. 26, fol. 127 ein Zollprivileg Wenzels für Görlitz von 1414 Juni 10, fol. 129 die Antwort der Mannschaft und Städte des Fürstentums Breslau, Neumarkt und Namslau auf das Ansuchen der Erbhuldigung von 1454 Mai 7<sup>135</sup>), fol. 131 flg. Artikel wider die Placker (1496). Näher auf den Inhalt dieser Schrifstücke einzugehen ist hier nicht der Ort.

(II.) Eine zweite Handschrift<sup>136</sup>), die auf dem Rücken als „Gerichtsbuch von 1430“ bezeichnet ist, ein Folioband in Holzdeckeln mit weißem Lederüberzug, Buckeln und Spuren ehemaliger Schließen von 50 beschriebenen und einer größeren Zahl unbeschriebener Blätter Papier, enthält lediglich die Bekenntnisse gefangener und teilweise hingerichteter Verbrecher aus den Jahren 1430—1479. Erwähnt mag werden, daß auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels zwei Blätter eingeklebt sind, die Verlautbarungen vor gehogter Bank in Privatsachen enthalten und wahrscheinlich als Reste eines Gerichtsbuches des 15. Jahrhunderts angesehen werden müssen.

### Borna.

In Borna bestand der jährlich wechselnde Rat aus einem Bürgermeister mit sieben Ratmännern<sup>137</sup>); als im Jahre 1451 wegen der schweren Schädigungen, welche die Stadt im Bruderkriege erlitten, nur sechs Personen in den Rat gewählt wurden, holte man hierzu eine besondere Genehmigung des damaligen Pfandbesitzers von Borna, des Bischofs von Naumburg, ein<sup>138</sup>). Über die Gerichtsverfassung ist wenig bekannt<sup>139</sup>).

<sup>135</sup>) SS. rer. Siles. VIII, 1.

<sup>136</sup>) Ebenfalls im Bautzner Ratsarchiv.

<sup>137</sup>) Außer dem Stadtbuch (s. u.) vergl. die Gesuche um Bestätigung des neuen Rates von 1471 u. 1480 (HStA. Dresden. WA. Öter Borna Bl. 1. 2).

<sup>138</sup>) Stadtbuch fol. 13: „Uff dazselbige jar gunste myn herre von Nuemburg, das Hans Kluge, wywol er uff der fryheit und wale wanhafftig was, burgermeister syn muste. Item gunste er, das Claus Bretsnider unde Hans Ritter von yrer eemuter rechte gebrodere byenander sassen. Item gunste er uff das jar von volks gebrechen halben, das went sechs personen eyn rat volbrachten“.

<sup>139</sup>) Die Angaben in Wolframs Chronik der Stadt Borna (Neue Ausg. 1886) sind ganz ungenügend.

Die Stadt besitzt ein Stadtbuch<sup>110)</sup>, welches 1434 angelegt und bis 1514 (in einzelnen Nachträgen bis 1518) fortgesetzt wurde, ein Folioband von 105 Blatt (meist Papier, einzeln Pergament), in welchem, gelbem Pergamentumschlage mit Rücken aus starkem Leder und der Aufschrift „Allerhand alte Nachrichtunge“. Wolfram hat in seiner Chronik der Stadt dieses Stadtbuch von 1434, wie er es richtig nennt<sup>111)</sup>, vielfach benutzt und zahlreiche Stellen daraus wörtlich aufgenommen.

Das Stadtbuch beginnt fol. 1 mit dem Eintrag der Ratsmitglieder des Jahres 1434 und nennt dann auch als Überschriften zu den folgenden Jahren (regelmäßig bis 1465, dann wenigstens sehr oft) die jeweiligen Bürgermeister und Ratmänner. Sein Inhalt betrifft lediglich die Thätigkeit des Rates; des Gerichts geschieht wohl nur einmal Erwähnung, indem eine 1475 vor „dem obersten Gerichte unser gnädigen Herren von Sachsen in des Vogts Hause in Gegenwart der ganzen Gemeinde“ erfolgte Auflassung auf Bitte der Beteiligten in das Stadtbuch geschrieben wird (fol. 35). Von den zahlreichen vor dem „sitzenden Rate“ erfolgten Verlautbarungen über Privatgeschäfte einzelner Bürger giebt Wolfram S. 30 flg. einige Proben. Andere Einträge beziehen sich auf Verhandlungen, Beschlüsse und Geschäfte des Rates; so finden sich z. B. Vermerke über die Verdingung von Bauten an der Kirche (fol. 3<sup>b</sup>, vergl. Wolfram S. 93), an der Stadtmauer (fol. 6), am Rathaus (fol. 4), über den Verkauf eines Steinbruchs gegen einen der Stadt zu reichenden Jahrzins (fol. 5), über Zins- und Leibrentenverkäufe (z. B. fol. 9<sup>b</sup>, 10, 10<sup>b</sup>, 17, 19), ferner verschiedene Ratswillküren, eine Innungsordnung der Schmiede, Sporer, Gürtler, Böttcher und Wagner von 1435 (fol. 1<sup>b</sup>), ein Vergleich wegen des Wegegeldes in Borna von 1454 (Wolfram S. 340), ein 1499 niedergeschriebenes Statut über Gerade und Heergewette (fol. 62), ein Vermerk über Handhabung des Halsgerichts zu Kitzscher (fol. 5). An die strafrechtlichen Befugnisse des Rats erinnern Einträge über verschiedene Mordthaten und Frevel, einige Urfehden (Wolfram S. 32); die letzte Seite enthält eine Reihe von Verurteilungen zu Lieferung von einem oder

<sup>110)</sup> Im Ratsarchiv zu Borna.

<sup>111)</sup> Wenn er einmal von einem 1413 beginnenden Stadtbuch spricht, so ist das nur ein Druckfehler.

mehreren Fudern Steine, welche der Rat in den Jahren 1441—1451 verhängte. Endlich erwähnen wir noch einige Notizen über den Ausschluss von Ratsmitgliedern (fol. 10, 24).

Einen besonderen Reiz geben dem Bornaer Stadtbuche die vielfach eingestreuten geschichtlichen Notizen, von denen einige, wie die gleichzeitigen Bemerkungen über den Bruderkrieg und die Leiden der Stadt während des Jahrs 1450 (Wolfram S. 24 flg.), über den Prinzenraub 1455 (ebd. S. 27), über den Türkenzug der Bornaer Bürger und ihre Heimkehr (ebd. S. 28) von mehr als gewöhnlichem Interesse sind. Auch die abschriftlich aufgenommenem Schriftstücke über die 1487 geleistete Erb-Indulgenz (fol. 43<sup>b</sup>—46) verdienen Beachtung. — Ein eingehaftetes Pergamentblatt (fol. 93) hat die Aufschrift: *Anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> LIX<sup>o</sup> notabilia racione hospitalis sancti Georgi foris valvum Bornis, cujus tutores tota civitas et consulatus sunt notanda, tempore illo videlicet quando Georgius Hug rector hospitalis et notarius civitatis fuit* und enthält Notizen und Urkundenauszüge über das Hospital aus den Jahren 1332 bis 1459.

### Chemnitz.

Über die Chemnitzer Stadtbücher habe ich eingehend in meinem Urkundenbuch der Stadt Chemnitz<sup>142)</sup> gehandelt und bemerke daher hier nur der Vollständigkeit wegen folgendes.

(I.) Das neuerdings als „Geschofs- und Memorialbuch“ bezeichnete Stadtbuch<sup>143)</sup> enthält in seinen drei ersten Lagen ein um 1400 angelegtes und um 1466 erneuertes Geschofsregister<sup>144)</sup>, in den beiden folgenden eine Reihe interessanter Willküren vom Anfange des 15. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, Aufzeichnungen von Vorgängen, die allerhand Rechtsverhältnisse der Stadt, insbesondere auch ihr Verhältnis zum Abt betreffen, Zinsregister, Vermerke über Ausleihung von Geldern des Rates und geistlicher Stiftungen, einen Eintrag über Aus-

<sup>142)</sup> Cod. dipl. Saxon. reg. II. 6, XIII flg.

<sup>143)</sup> HStA. Dresden Loc. 9831 (aus dem Archiv des Bezirksamts zu Chemnitz abgegeben).

<sup>144)</sup> Ein älteres Geschofsregister, in welchem, wie es scheint, auch die Kaufpreise der Grundstücke mit eingetragen waren, wird in einer Ratswillkür von 1367 als *der stad tavel unde register* erwähnt (Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, 27); es ist nicht mehr vorhanden.



weisung verschiedener Personen (fol. 56) und dergleichen mehr; alles Wichtigere ist in dem genannten Urkundenbuche abgedruckt. Auffallend ist, daß Verlautbarungen von Rechtsgeschäften Privater fast ganz fehlen; ein eingehaftetes Blatt über eine Richtung in Erbschaftssachen (fol. 50), ein Vermerk über die Bezahlung einer Schuld an einen Kommotaner (fol. 53 b), ein Gelöbniß der Gewere (fol. 54) und ein Vermerk über die Stellung von Werbürgen (fol. 56), dazu etwa noch einige Vermerke über Vermächtnisse an fromme Stiftungen sind das Einzige, was in dieser Beziehung zu nennen wäre. Entweder fanden in Chemnitz alle diese Geschäfte überhaupt nicht vor dem Rate, sondern nur vor Richter und Schöffen statt, oder es gab besondere Bücher über dieselben und diese sind abhanden gekommen.

(II.) Zahlreiche Verlautbarungen der angedeuteten Art finden sich dagegen in dem Schöffenbuch der Stadt Chemnitz<sup>145</sup>), das durchweg Dinge enthält, die vor Richter und Schöffen, meist in gehegter Dingbank, verhandelt wurden<sup>146</sup>). Dieses Buch wurde nach der Aufschrift im Jahre 1475 angelegt; wenn die Einträge schon 1459 beginnen, so ist wohl anzunehmen, daß die noch giltigen Einträge eines älteren Schöffenbuches abschriftlich übernommen worden sind; die Gleichmäßigkeit der Handschrift bestätigt dies. Das Buch wurde fortgeführt bis 1483.

(III.) Das Achtbuch<sup>147</sup>), über dessen rechtliche Bedeutung ich an einer anderen Stelle handeln werde, wurde nach der Überschrift im Jahre 1535 „ernuert“; dabei übernahm man jedoch aus einem früheren Achtbuche eine Anzahl älterer noch geltender Einträge, von denen die neun ersten undatierten wohl noch dem 15. Jahrhundert angehören, während elf weitere aus den Jahren 1502 bis 1533 stammen; endlich folgen von anderer Hand noch drei Ächtungen von 1563, 1580 und 1589.

### Colditz.

Die Verwaltung der Stadt Colditz lag in den Händen eines Bürgermeisters und dreier Ratmannen; wahr-

<sup>145</sup>) HStA. Dresden Loc. 9831 (aus dem Bezirksgerichtsarchiv zu Chemnitz).

<sup>146</sup>) Ein Beispiel Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, 150. Über das Verhältnis des Schöffenkolleg zum Rate s. ebenda XXIV.

<sup>147</sup>) HStA. Dresden Loc. 9831 (aus dem Bezirksgerichtsarchiv).

scheinlich gab es drei solcher Räte, die in regelmäßigem Turnus wechselten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war in der Regel der „ältere“ Bürgermeister eins der drei Ratsmitglieder<sup>148</sup>); auch urkunden einigemal außer den vier Personen des sitzenden Rates („Ratskumpanen“) noch neun weitere, die sämtlich als „Geschworene des Rates“ bezeichnet werden<sup>149</sup>). Völlig getrennt vom Rate war das Gericht, das aus einem Richter und vier Schöffen bestand; letztere wurden nicht aus der Zahl der Ratmannen genommen<sup>150</sup>).

Obwohl das Archiv der Stadt Colditz im schmalkaldischen Kriege schwer beschädigt worden ist<sup>151</sup>), hat sich doch ein mit dem Jahre 1431 beginnendes und bis 1526 fortgesetztes Stadtbuch erhalten<sup>152</sup>). Dasselbe besteht aus 125 Blatt Papier und ist in mit rotem Leder überzogenen und mit Messingbuckeln beschlagenen Holzdeckeln gebunden; die Schliessen sind abgerissen. Auf der inneren Seite des hinteren Deckels befinden sich Vermerke über Feuersbrünste von 1503 Juni 15 und 1567 Juli 23<sup>153</sup>), sowie über ein gewaltiges Unwetter am 14. September 1539.

Die ersten Blätter des Stadtbuches enthalten eine um 1431 niedergeschriebene „*Wilköre, dy dy böryer und dy ganzè gemeyne gewilliget hat*“, der nachträglich verschiedene „alte Gewohnheiten“ hinzugefügt worden sind<sup>154</sup>), ferner (fol. 2<sup>b</sup>, 3) Abschriften älterer Einträge (ihre Originale fol. 11) und einer Urkunde der Herzogin Margaretha von 1472 über Seelbäder, endlich (fol. 3<sup>b</sup>—6) ein aus dem 16. Jahrhundert herrührendes Verzeichnis von Besitzungen und Einkünften des Pfarrlehns zu Colditz.

Dann folgt (fol. 7—9) eine Abschrift und Übersetzung

<sup>148</sup>) Vergl. Stadtbuch fol. 77<sup>b</sup>, 78, 81, 84 u. ö.

<sup>149</sup>) Ebd. fol. 61, 63.

<sup>150</sup>) Vergl. die Aufzählungen ebd. fol. 11<sup>b</sup> u. fol. 37.

<sup>151</sup>) Am 4. Okt. 1548 schrieb der Rat zu Colditz an den zu Dresden, daß die Hispanier ihr Rathaus und die Behältnisse desselben zerbrochen und spoliert hätten, wobei auch ihre Privilegien, Verschreibungen u. dergl. zusehenden gegangen sein. Ratsarchiv Dresden Art. G. XXXI, 1<sup>a</sup>, Bl. 45. Vergl. Thammii Chron. Collicense bei Menke SS. rer. Germ. II, 723.

<sup>152</sup>) HStA. Dresden Loc. 9859 (aus dem Colditzer Amtsgerichtsarchiv abgegeben).

<sup>153</sup>) Thammii Chron. a. a. O. 717. Die erstgenannte Feuersbrunst ist hier unter dem Jahre 1504 mitgeteilt.

<sup>154</sup>) Gedruckt Weifse, Musäum der Sächs. Gesch. II, 89.

der Bulle Innocenz VIII. vom 28. Juli 1490, durch welche den Unterthanen des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Johann von Sachsen gegen gewisse teils zur Erbauung einer Brücke und Kapelle bei Torgau, teils zur Vollendung der Peterskirche in Rom zu verwendende Abgaben auf die Dauer von 20 Jahren der Genuß von Butter und anderen Milchspeisen in der Fastenzeit gestattet wird, sowie eine Abschrift der entsprechenden Verordnung der genannten Fürsten vom 5. Januar 1491 an den Hauptmann zu Colditz Heinrich von Geilstorf und die Räte der Städte Grimma, Colditz und Naunhof, denen schließlicb anbefohlen wird, die Bulle und die landesherrliche Verordnung in das Amtbuch bez. die betreffenden Stadtbücher eintragen zu lassen, „das man daraus alle Jahre neue Copien anzuschlagen schreiben lassen möge“: ein interessantes Beispiel, wie auch die Regierung aus dem Institut der Stadtbücher Nutzen zog. Auch in dem Crimmitschauer Stadtbuch (s. u.) finden sich die betreffenden Schriftstücke; sonst sind sie mir nicht begegnet.

Das eigentliche Stadtbuch beginnt mit der zweiten Lage (fol. 11). Seinen Hauptinhalt bilden Verlautbarungen über mannigfache Privatgeschäfte vor dem Stadtrate. Die ältesten Einträge machen den Eindruck von Abschriften; später haben wir es ohne Zweifel mit Originalen zu thun.

Demselben Zwecke wie diese Registraturen dienen einige in das Buch aufgenommene Abschriften, wie die einer Urkunde der Herzogin Margaretha über eine Schenkung zum Altare der heiligen Maria Magdalena in der Egidienkirche von 1472 (fol. 31<sup>b</sup>), eines Gerichtsbriefs über ein errichtetes Testament 1478 (fol. 37), einer Urkunde des Rats zu Leisnig über einen Vertrag zwischen einem Leisniger und einem Colditzer Bürger 1492, des Hauptmanns Heinrich von Geilsdorf über den Verkauf eines Hauses am Schloßgraben 1488 (fol. 65<sup>b</sup>), der Konfirmation des Bischofs Johann VI. von Meissen über die Stiftung eines Umgangs und einer Messe 1498 (fol. 85).

Verhältnismäßig selten erscheinen Einträge, welche Angelegenheiten der städtischen Verwaltung im engeren Sinne betreffen. Hierher gehören z. B. ein Verzeichnis von Personen, welche gegen Sicherheitsleistung Geld von der Stadt erhalten haben 1480 (fol. 39<sup>b</sup> cf. fol. 112), Vermerke über den Ankauf von Grundstücken in Raschütz

1490 (fol. 61) und des Dorfes Seupalm 1492 (fol. 63), über die Erteilung einer Immung an die Leineweber 1459 (fol. 25 b), über den Lohn des Stadthirten und der Stadtknechte im 16. Jahrhundert (fol. 125), über die vom Rate dem Nickel Puschel erteilte Erlaubnis zum Bau einer „Mandel“ gegen die Verpflichtung, die Mauer und zwei Thore in stand zu halten 1447 (fol. 15 b). Wir rechnen auch hierher, wenn „zu Gedächtnis“ eingetragen wird, daß N. Linke den Stadtrat unrechtmäßigerweise beim Hauptmann verklagt habe (fol. 13).

Wie vor dem Rate, so fanden auch vor Gericht Auflassungen und andere Rechtsgeschäfte statt. Die oben erwähnte Willkür von 1431 enthält Bestimmungen über die Gebühren, welche der Bürger, der Gerichtsangehörige und der außerhalb des Gerichts Ansässige in gehegter Bank „*zcu wyssenung*“ zu geben hat; auch wird dort festgesetzt, daß jeder, der Acker oder Erbschaft in Lehen nimmt, dem Richter einen Groschen und den Schöffen einen Groschen geben solle. Es fanden sonach wohl die Auflassungen von Immobilien hauptsächlich vor Gericht statt; auch wenn sie zunächst vor dem Rate erfolgt waren, wurden sie zuweilen nachträglich vor dem Gericht wiederholt<sup>155</sup>). Daß auch Testamente vor dem Gericht gemacht wurden, beweist die Aufnahme der Abschrift eines solchen ins Stadtbuch (fol. 37). Ohne Frage wurden auch Gerichtsbücher geführt; erhalten haben sich dieselben jedoch nicht.

### Crimmitschau.

Der sitzende Rat der Stadt Crimmitschau bestand im 15. Jahrhundert aus einem Bürgermeister und drei Ratskumpanen, der volle Rat aus drei solchen Kollegien, die jährlich wechselten. Nur in wenigen Fällen, z. B. wenn es sich um Friedensbrüche im städtischen Weinkeller handelte, hatte der Rat eigene Gerichtsbarkeit; dann saßen der Bürgermeister und seine drei Ratmannen, wie es scheint, ohne Zuziehung des Richters, das Gericht (Stadtbuch fol. 9). Sonst standen die Ober- und Erbgerichte den Stadtherren, den Markgrafen, zu<sup>156</sup>). Diese ernannten den Vogt und den Stadtrichter. Neben letzterem fun-

<sup>155</sup>) Ein Beispiel fol. 11 b.

<sup>156</sup>) Göpfert, Geschichte des Pleisengrundes (Zwickau 1794). S. 125.

gierten als Schöffen die Mitglieder des sitzenden Rates, zu denen je nach Bedarf auch Mitglieder der beiden anderen Räte gezogen wurden; denn die Zahl der Schöffen wechselte<sup>157)</sup>. So war das Gericht, das in der Regel am Dienstag gehegt wurde, nur eine erweiterte Rats-sitzung, und schon hieraus ergibt sich, daß die Geschäfte des Gerichts und des Rates sich nahe berührten. Auch zu den gewöhnlichen Ratssitzungen wurde nicht selten „*umme merern orkunde willen*“<sup>158)</sup> der Richter zugezogen; notwendig war dies vermutlich, wenn z. B. eine förmliche Verzichtleistung „*mit ein ezichen eynes hutes mit angegriffen henden mit munde unde mit hant, mit fingern unde mit zungen*“ stattfand<sup>159)</sup>, was freilich in der Regel im gehegten Dinge geschehen sein mag<sup>160)</sup>.

Diese Eigentümlichkeiten der städtischen Verfassung äußern sich in dem Stadtbuche der Stadt Crimmitschau<sup>161)</sup>. Dasselbe, ein Quartband in weichem, gelbem Lederumschlage, besteht aus 11 Lagen Papier (105 Blatt nach Zählung von alter Hand), denen nachträglich Geschloßregister aus den Jahren 1526, 1543, 1582 und 1583 beigelegt worden sind. Die 11 Lagen sind nicht in der gehörigen Ordnung zusammengeheftet; zwischen die 2. und 3. Lage gehören die 8. (fol. 67—78), die 7. (fol. 64—66) und die 6. (fol. 47—53). Auch ist vielleicht einiges abhanden gekommen.

<sup>157)</sup> So bezeugen z. B. der Richter, der Bürgermeister und seine drei Eidgenossen eine vor Gericht und gehegter Dingbank gemachte Teidigung (Stadtbuch fol. 9<sup>b</sup>). Sonst erscheinen als „gerichts dingpflichtige“ neben Richter und Bürgermeister 4 Personen, die „den tage in gericht gehegter dingpangk gesessen“ (fol. 10<sup>b</sup>); oder nach dem Richter, dem Bürgermeister und seinen 3 Eidgenossen „dornach 2 yngesessin gerichtsschöppen“ (fol. 14<sup>b</sup>); oder auch 9 „gesworen gerichtsschöppen“ neben dem regierenden Bürgermeister (fol. 16<sup>b</sup>); oder neben Richter und Bürgermeister 8 „Geschworne des Rats“ oder „Geschworne zum Rat und Gericht“ (fol. 23<sup>b</sup>, 50<sup>b</sup>) u. dgl. m. Nach einer Willkür von etwa 1463 soll derjenige, dem man ein Gastgericht sitzt, „an gelde gebin als manchen groschen als manche schopffe yn gerichtspangk siezet“. Das Halsgericht soll nach derselben Willkür mit 12 Schöffen bestellt werden, von denen jeder 2 Groschen erhält (fol. 66<sup>b</sup>).

<sup>158)</sup> Stadtbuch fol. 21<sup>b</sup>.

<sup>159)</sup> Ebd. fol. 6<sup>b</sup>.

<sup>160)</sup> So ebd. fol. 72<sup>b</sup>: „*da wart ir ein ritczhute yn ör hant geentwort durch unsern richter, der sie vörder fragte; die frau mit angraiße*“ u. s. w. Ebenso geloben die Geweren „*mit munde und mit hant, mit finger unde mit ezungen unde an gerichtsstabe mit angegriffen*“ (fol. 14<sup>b</sup>).

<sup>161)</sup> HStA. Loc. 9823 (Depositum des Stadtrats).

Das Buch wurde, nachdem die älteren städtischen Archivalien hauptsächlich in den Hussitenkriegen zu Grunde gegangen<sup>162)</sup>, um 1436 angelegt; mit diesem Jahre beginnen die regelmäßigen Einträge, die, übrigens keineswegs in streng chronologischer Folge, weil vielfach da niedergeschrieben, wo gerade freier Raum war, bis 1497 reichen. Die Innungsartikel der Tuchmacher von 1429 (fol. 73<sup>b</sup>) sind nachträglich aufgenommen worden.

Der Inhalt unseres Stadtbuchs ist ein sehr mannigfaltiger. Zahlreiche Vermerke betreffen Geschäfte des Rats: Schuldbekennnisse desselben, auch einzelne abschriftliche Schuldbriefe (z. B. fol. 2<sup>b</sup>, 23); Verzeichnisse von Personen, welche städtische Gelder inne haben und von denselben zinsen müssen (fol. 15); Begnadigung einzelner Grundstücke mit Geschöftsfreiheit (fol. 5, 7<sup>b</sup>, 29<sup>b</sup>); Abschriften von Geburtsbriefen (fol. 20) und von anderen Ratsurkunden (fol. 38 flg.); ein Verzeichnis der Waffen, die jeder Bürger haben soll, von etwa 1460 (fol. 55<sup>b</sup>); ein Vermerk über das Einkommen des Schulmeisters von 1486 (fol. 38<sup>b</sup>) und dergleichen mehr.

Von Wichtigkeit sind mehrere statutarische Bestimmungen, von denen einige die Form eines Weistums haben<sup>163)</sup>; so finden sich Willküren über die Bußen der Einheimischen, die auf Klagen in ehelichen und in schlechten Gerichten nicht antworten, sowie der Auswärtigen (fol. 4<sup>b</sup>), über die Abgabe von Witvern und Witwen, die sich wieder verheiraten (fol. 16), über den Lohn des Stadtschreibers 1454 (fol. 20), über die Kosten des Gast- und Halsgerichts 1463 (fol. 66<sup>b</sup>) u. a. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die sogenannte „Stadtrüge“ d. h. eine Sammlung von Statuten und Polizeivorschriften, welche den Bürgern an den dreimal jährlich stattfindenden „Vardingen“<sup>164)</sup> vorzulesen waren; sie ist in zwei

<sup>162)</sup> Vergl. ein Schreiben des Rates an Bischof Peter von Naumburg d. d. 1456 Febr. 24, in welchem mitgeteilt wird, „daz uns alle unser urkunde der stat durch die vortampthen keezer und Behmen endtworten und sonste von etlichen personen unbesorget abekommen und empffremdet wurden sint“. Petri Albinii Annales der Stadt Crimmitschau, bei Schöttgen u. Kreysig Diplom. Nachlese X, 222.

<sup>163)</sup> Vergl. z. B. fol. 16: „des wir denne von unsern eldisten also undirweiset sein“.

<sup>164)</sup> Die „Vardinge“, die sich unter demselben Namen in Freiberg (Stadtrecht Kap. XXXI § 3. XXXIII § 9—11) und mit anderen Bezeichnungen in vielen Städten finden (vergl. Löfsnitz, Mittweida, Pegau) sind die alten echten Dinge des Landrechts. Vergl. Planck I,

Redaktionen von 1444 (fol. 11) und von 1460 (fol. 63) vorhanden.

Wie das Colditzer<sup>165</sup>), so enthält auch das Crimmitschauer Stadtbuch Abschriften der Bulle Innocenz VIII. von 1490 über die Butterindulgenz und des entsprechenden Befehls der Landesherren von 1491 (fol. 79 flg.). Auch die Urkunde über die 1487 dem Landgrafen von Hessen geleistete Erbhuldigung hat abschriftlich Aufnahme gefunden (fol. 43<sup>b</sup>): der Abschrift fehlt anscheinend der Schluß.

Die weitaus größte Zahl der Einträge betrifft aber die mannigfachsten Rechtsgeschäfte Privater, die entweder vor dem sitzenden Rate oder vor gehegtem Dinge abgeschlossen oder doch verlaublich worden. In den meisten Fällen scheint es gleichgültig gewesen zu sein, ob man die gewöhnliche Ratssitzung oder die Gerichtsversammlung wählte<sup>166</sup>). Zuweilen wurden die Verhandlungen auf Zettel geschrieben und diese dem Stadtbuch eingehftet (vergl. bei fol. 10<sup>b</sup>, 17); auch dies hatte also Gültigkeit. Den Parteien wurden manchmal Abschriften aus dem Stadtbuch, meist wohl in Form von „ausgeschnittenen Zetteln“, gegeben<sup>167</sup>).

Verhandlungen auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, die natürlich nur vor gehegtem Dinge geschehen konnten, weil man dabei „mit Urteilen teidingen“ mußte, wurden nicht ins Stadtbuch aufgenommen; nur in einem einzigen Falle fand ich eine solche, die einzelnen Schöffenaussprüche enthaltende Niederschrift (fol. 16<sup>b</sup> bis 18). Übrigens kam es auch vor, daß ein Testament „mit orteilen“ errichtet wurde (fol. 50<sup>b</sup>). —

Neben dem Stadtbuche gab es, wenigstens gegen Ende des 15. Jahrhunderts, noch ein besonderes Gerichtsbuch, das einmal (Stadtbuch fol. 57) als „Gegenbuch“ des Gerichts erwähnt wird. Es ist wohl identisch mit dem „gelben Stadt- und Gerichtsbuch angefangen 1481“, aus

63 flg. 120. In Crimmitschau sitzt sie aufser dem Richter der volle Rat, nämlich die drei Bürgermeister „*ör yezlicher mit synen namhaftigen ratzmannen alle gesworen gerichtschöpffen*“ (fol. 59<sup>b</sup>).

<sup>165</sup>) Vergl. oben S. 118 flg.

<sup>166</sup>) So heißt es einmal (fol. 49<sup>b</sup>): „*So das kint zu seynen mündigen jaren kommet, so sal das kint eine rechte vorsicht und aufflabunge thun vor gerichte adir vor eynem rathe*“.

<sup>167</sup>) fol. 31<sup>b</sup>: „*Daruber hab wir den vättern cyn außschriff verwilliget*“. fol. 44: „*Deß lautes ezwen außgesneten ezedel neben dem stadtbuch*“.

dem sich in einem Aktenstücke des Hauptstaatsarchivs<sup>168)</sup> eine Anzahl Auszüge (bis 1524) finden, größtenteils Bekenntnisse des Richters und der (4) geschworenen Schöffen des Stadtgerichts, jedoch auch einzelne Verhandlungen vor dem sitzenden Rate. Ich habe dieses Gerichtsbuch ebensowenig aufzufinden vermocht als das „braune Stadtbuch des Anfangs mit groben Ziffern 1494“<sup>169)</sup>, in welchem wir offenbar die Fortsetzung unseres Stadtbuchs zu sehen haben.

### Dahlen.

Das Städtchen Dahlen, das im 15. Jahrhundert den Herren von Schleinitz gehörte, hatte einen Rat, der aus einem Bürgermeister und sieben Ratmännern bestand; auch die Schöffen, deren Zahl wechselt<sup>170)</sup>, wurden teilweise wenigstens aus dem Rate genommen. Der Richter, der jedenfalls vom Erbherrn angestellt wurde, wohnte auch den Ratssitzungen, in denen kein gehegtes Ding stattfand, manchmal bei, während andererseits einmal (fol. 1) nur der Bürgermeister mit vier Schöffen als anwesend im gehegten Dinge genannt wird. Rats- und Gerichtsverhandlungen erscheinen daher nicht streng geschieden, und es gab wohl schwerlich ein besonderes Buch für die letzteren.

Das Stadtbuch<sup>171)</sup> besteht aus 21 Blatt Pergament (4<sup>o</sup>) in einfachem mittelalterlichen Einband (Holzdeckel mit braunem Lederüberzug) und hat auf dem ersten Blatte die von einer Hand des 16. Jahrhunderts herrührende Aufschrift: *Des Rathis zu Dahlen Stadt-Buch*. Die ersten beiden Lagen liegen wohl nicht ganz in Ordnung; fol. V/VIII gehören vermutlich zwischen fol. II/III. Das Buch beginnt mit einem Bekenntnis des Rates über die Verleihung des Bischofholzes durch den Erbherrn Heinrich von Schleinitz 1429. Dann folgen auf fol. 1, 2, 5—8 zahlreiche Verschreibungen an Ehefrauen, denen

<sup>168)</sup> Loc. 8454. Beweisunge des Rathis zu Crimmitschau fol. 482<sup>b</sup> flg.

<sup>169)</sup> Ebenda fol. 488<sup>b</sup>, 507<sup>b</sup>, 568<sup>b</sup>. Erwähnt bei Joh. Vulpus Crimmitschaviae celebritas (1704) S. 20 flg. und in Albinus Annales a. O. IX, 228.

<sup>170)</sup> In der Regel beträgt sie 4; einmal (Stb. fol. 2) erscheinen neben 4 „consules“ noch 2 andere (Schöffen aus der Gemeinde?), mehrmals 5 Schöffen (fol. 6<sup>b</sup>—7<sup>b</sup>), aber auch nur 3 oder 2.

<sup>171)</sup> Ratsarchiv zu Dahlen.



der Gatte meist die Hälfte der Güter auf den Todesfall schenkte, aus den Jahren 1430—1449, 1457 und 1470; dieselben erfolgten fast alle im gehegten Dinge, nur wenige im Rate. Erst seit der Mitte des Jahrhunderts kommen andere vor dem Rate verlaublich Rechtsgeschäfte, Erbauseinandersetzungen, Vergleiche und dergleichen dazu (fol. 8, 8<sup>b</sup>, dann fol. 3, 4, 14, 15 etc.); in einem Falle ist eine solche Verlautbarung (Verpfändung aller Güter durch den Stiefvater für die Schuld seiner Stiefkinder) auf ein Blättchen Papier geschrieben und dies nachträglich eingeklebt worden (fol. 20). In gleicher Weise hat eine vor dem Amtmann Benisch Rabenstein, dem Bürgermeister zu Oschatz und dem Rat zu Dahlen geschworne Urfehde (fol. 21) und ein Verzeichnis der von Grisgut der Stadt zu entrichtenden Zinsen (fol. 22) Aufnahme ins Stadtbuch gefunden.

Andere Einträge betreffen Verwaltungsgeschäfte der Stadt. Eine Lage, die ursprünglich eine Sonderexistenz geführt haben mag (fol. 11—13), enthält ein Verzeichnis der an die Stadtherrschaft zu entrichtenden Abgaben, der städtischen Erbzinzen, der Einkünfte des Schulmeisters und des Stadtknechts von etwa 1430 mit mehreren Nachträgen über die Zinsen in Kirchberg, die Zinsen der Dahlemer Kirche und einem Verzeichnis der Personen, welche das „Frühmessergeld“ geborgt haben und davon zinsen müssen (fol. 11); auf der Rückseite des letzteren findet sich eine Willkür über die Bestrafung der Einwohner, bei denen Feuer auskommt, ein Vermerk über einen Vertrag zwischen dem Rat und dem Schusterhandwerk wegen eines Zinses von ihren Ständen im Kaufhause (1483) und ein Vermerk wegen Nutznießung der Weiden vor dem Thore gegen Zins (1486). Auch an anderen Stellen kommen Vermerke finanziellen Charakters vor, so über die Zinspflicht eines Speichers (fol. 8<sup>b</sup>), über die Zinsen von den Kammern am Rathause (fol. 19<sup>b</sup>), über Darlehen an die Kirche (fol. 15<sup>b</sup>, 16), die der Rat verwaltete, über andere Ratsdepositen. Wir finden ferner Verträge zwischen der Stadt und den Geistlichen (Pflichten des Frühmessers 1485 fol. 17<sup>b</sup>, Begängnis 1493 fol. 15), zwischen der Gemeinde zu „Wulffreinsdorf“, wohl einer Vorstadt von Dahlen, und dem Kaland daselbst wegen einer Wiese 1488 (fol. 16<sup>b</sup>) und dergleichen mehr. Auf die Willküre über Heergewette und Gerade von 1484 (fol. 18<sup>b</sup>, 19) mag noch besonders hingewiesen werden.

Alle diese Einträge gehören noch dem 15. Jahrhundert an; später wurde das Buch nur ausnahmsweise benutzt; so findet sich fol. 9<sup>b</sup> ein Rezefs zwischen der Stadt und der Erbherrschaft von 1533, fol. 9 eine Rainung mit der Zisser Gemeine von 1638 u. a.

### Dresden.

Die Verfassung der Stadt Dresden ist neuerdings eingehend dargestellt worden<sup>172)</sup>, und ich beschränke mich daher darauf, zu bemerken, daß der Rat aus einem Bürgermeister und 11 Ratmannen bestand und ein Schöffenkolleg von 7 Mitgliedern mit dem seit spätestens dem Anfange des 15. Jahrhunderts vom Rate ernannten Stadtrichter die Gerichtsbarkeit ausübte. Auch auf die Verfassungsänderung von 1470 gehe ich hier nicht ein<sup>173)</sup>.

Die Dresdner Stadtbücher galten lange als verloren<sup>174)</sup>; mehrere von ihnen haben sich jedoch neuerdings im Archiv des Amtsgerichts zu Dresden wieder aufgefunden<sup>175)</sup>. O. Richter giebt in seiner Verfassungsgeschichte<sup>176)</sup> eine Aufzählung und Beschreibung derselben. Sie sind sämtlich auf Pergament geschrieben und haben noch ihre alten Einbände (Holzdeckel mit rotem, gelbem oder geprefstem Leder überzogen, mit Messingbuckeln — außer dem unter IV angefüllten — und teilweise verlorenen Schließen)<sup>177)</sup>. Auch inhaltlich tragen sie einen wesentlich gleichartigen Charakter.

(I.) Das Stadtbuch 1437—1453 besteht aus 52 Blatt und beginnt fol. 2 mit den Worten: *Anno domini millesimo quadringentesimo septimo by meister Niclos Thirman burgermeister*. Entsprechende Überschriften hat jedes neue Amtsjahr. Wiederholt wird eines älteren Stadtbuches gedacht<sup>178)</sup>. Den Inhalt bilden durchweg Verhandlungen und Verlautbarungen vor dem sitzenden Rate; werden hie und da Rechtsgeschäfte erwähnt, die

<sup>172)</sup> O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden (1885) S. 64 flg.

<sup>173)</sup> Ebenda S. 78.

<sup>174)</sup> Für das Urkundenbuch der Stadt Dresden (Cod. dipl. Sax. reg. II, 5) sind sie nicht benutzt worden.

<sup>175)</sup> Jetzt im Hauptstaatsarchiv Loc. 8579.

<sup>176)</sup> S. 153 flg.

<sup>177)</sup> Vergl. die Vermerke aus den Stadtrechnungen über den Einband bei Richter a. a. O.

<sup>178)</sup> Z. B. fol. 3, 5, 5<sup>b</sup>, 28, 33.

„vor gehegter Dingbank“ stattfanden<sup>179)</sup>, so hat man wohl überall eine nachträgliche Verlautbarung vor dem Rate oder einen besonderen Antrag auf Niederschrift des Vorganges im Stadtbuche anzunehmen<sup>180)</sup>. Ziemlich selten begegnen uns Einträge über Geschäfte, welche der Rat abschloß, wie den Verkauf von Spitaläckern, die Vererbung von Altargütern (fol. 38<sup>b</sup>); auch einige Befreiungen von der Entrichtung des Geschosses (fol. 38, 41) gehören hierher. Erwähnt mag noch werden die abschriftliche Aufnahme einer Antwort des Schusterhandwerks zu Wien über den dort erfolgten Tod eines Schuhmachers 1449 (fol. 39). Die inneren Seiten der Einbanddeckel, das Vorsatzblatt und die Rückseite des letzten Blattes wurden zu verschiedenen anderen Notizen benutzt. So findet sich hier eine Abschrift der goldenen Bulle Karls IV. von 1350 (Febr. 6.) für die Land- und Markgrafen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, nach welcher die Bürger der in ihren Gebieten belegenen Städte rittermäßige Güter kaufen konnten<sup>181)</sup>, ein Schied zwischen den Schustern und Fleischern von 1442, Vermerke über den Schererlohn (1441), über die zu verschiedenen geistlichen Stiftungen gehörigen Zinsen, über die den Landesherren zustehenden Renten, ein Schiedsspruch der Räte und Tuchmacherhandwerksmeister zu Freiberg, Pirna und Dresden in Streitigkeiten zwischen den Handwerksmeistern zu Großenhain und zu Oschatz (1444), Leibrenten- und Zinsverkäufe, eine Feuerordnung u. a.

(II.) Die Fortsetzung bildet das Stadtbuch 1454 bis 1476 (140 Blatt) von ganz ähnlicher Einrichtung. Auch hier finden sich nur selten Verhandlungen, die vor Gericht erfolgt waren; die Wendung „*des habin der richter und die scheppfen fur dem rate bekunnt*“ (fol. 40) zeigt deutlich, wie dieselben ins Stadtbuch gekommen sind. Immer häufiger wird die Aufnahme von Kopien schriftlicher Abmachungen auf Antrag der Kontrahenten<sup>182)</sup>.

<sup>179)</sup> Vergl. fol. 3, 5.

<sup>180)</sup> Vergl. fol. 40<sup>b</sup>: „*Peter Nuweman had vor gericht und gehegter bangk und ouch ynn deme rate Dorothean ... nach synem tode gegeben und verreichen lassen*“.

<sup>181)</sup> Huber, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV, No. 1212.

<sup>182)</sup> Vergl. fol. 24: „*Niclas Rotchen und Hanns Rote habin den rath gebeten zu vergönnen dise nachgeschrebin teidingezcedil ynß statbuch zu schriben lassen*“. Ähnlich die Eintragung einer „*kouffezcedil*“ fol. 25<sup>b</sup>, einer „*sunderungszcedil*“ fol. 28, 41<sup>b</sup> u. dgl. m.

Wieder enthalten die Einbanddeckel, das Vorsatzblatt und die letzten Blätter besonders interessante Notizen; so einen verfassungsgeschichtlich wichtigen Vermerk von 1457<sup>183)</sup>, eine Schöffentaxe, die „*zcediln*“ des Kurfürsten Friedrich II. und des Königs Georg von Böhmen über die von geladenen Wagen einzuschlagenden Strafen von 1462 (fol. 136 b), eine undatierte Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. (fol. 137 b), eine Innungsordnung der Schneider von 1462 (fol. 139 b), verschiedene Ratsbeschlüsse und dergleichen mehr.

(III.) Das Stadtbuch 1477—1494 (164 Blatt) enthält neben den Verlautbarungen etc., die noch immer den Hauptinhalt bilden, auch einige Vermerke über städtische Geschäftsangelegenheiten: verschiedene Ratswillküren, ein Gedinge mit dem Organisten wegen des Seigerstellens und wegen des „Tagekorns“ vom heiligen Kreuze 1491 (fol. 115 b), einen Vermerk über die Bestallung des Stadtschenken (fol. 133 b) und dergleichen mehr. Auf fol. 6 b steht eine „*Rechnung von renten und gerichtten, das die stat unnsrer gnedigen hern jertlich gibt*“. Auch hier sind zahlreiche Abschriften aufgenommen, z. B. von „Aufgabebriefen“, die vom Stadtgericht ausgestellt sind (z. B. fol. 119 b)<sup>184)</sup>. Auf der Innenseite des Einbanddeckels sind verschiedene Ratsbeschlüsse aus der Zeit von 1477 bis 1494 notiert.

(IV.) Das letzte hier zu nemende Stadtbuch 1495 bis 1505 (116 Blatt) entspricht durchaus den vorhergehenden. Die stadtgeschichtlich interessantesten Notizen finden sich auch in diesem auf dem vorderen und hinteren Deckel, dem Vorsatzblatt und dem letzten Blatt: so Vermerke über die Wache während des Jahrmarkts, über die Verpflichtung der Hausgenossen zum Wachdienst (1497), über die Überlassung des Judenteichs an den Rat (1496) und der Salzflässer an der Elbe (1501), über den Dienst des Abdeckers (1501), Ratsbeschlüsse über das Grabgeläute (1505) und das Wächtergeld (1501) und dergleichen mehr. Abschriftlich aufgenommen ist u. a. eine Urkunde des Herzogs Georg vom 21. August 1502 über einen Schied zwischen dem Amt und dem Brückenmeister wegen der Erbgerichte auf den Gütern der Kreuzkirche und dem Halsgericht auf der Brücke (fol. 86). —

<sup>183)</sup> Gedruckt bei Richter a. a. O. S. 352.

<sup>184)</sup> Häufiger noch in dem unter IV aufgeführten Stadtbuch fol. 33, 39 b u. ö.

Neben den Stadtbüchern gab es noch Gerichtsbücher<sup>185)</sup>; doch scheinen dieselben sämtlich abhanden gekommen zu sein. Dasselbe gilt auch von dem Achtbuche, dessen 1492 einmal gedacht wird<sup>186)</sup>.

### Altendresden.

Im Zusammenhange mit Dresden gedenken wir des diesem gegenüber auf dem rechten Elbufer gelegenen Altendresden, welches 1403 Stadtrecht erhielt und bis zu seiner Einverleibung in Dresden 1548 ein eigenes Gemeinwesen bildete<sup>187)</sup>. Während des 15. Jahrhunderts bestand hier der Rat aus einem Bürgermeister und acht Ratmannen; dieselben Personen fungierten als Schöffen, während andererseits der Stadtrichter auch meist in den Ratssitzungen anwesend war<sup>188)</sup>. So fehlt der scharfe Unterschied zwischen Rat und Gericht; Wendungen wie „vor einem sitzenden Rate und vor gehegtem Dinge“ (z. B. Stadtbuch 1412 flg. fol. 6, 11<sup>b</sup>, 27), „sie sind kommen vor gehegte Bank und vor einen ganzen Rath“ (ebd. fol. 29<sup>b</sup>) u. ä. bestätigen dies. Es hat daher auch ein besonderes Gerichtsbuch hier nicht gegeben, sondern das Stadtbuch vertrat seine Stelle.

Die Stadtbücher von Altendresden<sup>189)</sup> sind, wie es scheint, vollständig erhalten<sup>190)</sup>.

(I.) Das Stadtbuch 1412—1509 ist ein starker Folioband von 173 Blatt in mittelalterlichem Einbände (Holzdeckel mit braunem Lederüberzug, Buckeln und verlorenen Schließern). Seinen ältesten Teil, dem einige Blätter mit einem Zinsregister und einem Ratsbeschluss über die Gewährung von Hosentuch an den jedesmaligen

<sup>185)</sup> Vergl. z. B. Stadtbuch 1437—1453 fol. 5<sup>b</sup>: „als das gerichtsbuch uswiset“; fol. 32<sup>b</sup>: „als das in deme gerichtsbuche ouch geschriben ist“. Vergl. Richter a. a. O. S. 154.

<sup>186)</sup> Vergl. Richter a. a. O.

<sup>187)</sup> Vergl. Richter a. a. O. S. 83 flg.

<sup>188)</sup> Nach Richter S. 84 bildete ein Teil der Ratmannen das Schöffenkolleg; allein das ist wohl nicht genau, denn wir finden sehr oft im gehegten Dinge den Bürgermeister mit all seinen acht Ratmannen (vergl. Stadtbuch 1412 flg. fol. 3<sup>b</sup>, 6, 11<sup>b</sup>, 34, 50), und sind es weniger, so sind wohl entweder bei der Aufzählung einige ausgelassen oder sie fehlten in der Sitzung. Ausdrücklich heißt es einige Male: das Gericht hätten gesessen (der Vogt zu Dresden,) der Stadtrichter und der geschworne Rat (fol. 26<sup>b</sup>, 29).

<sup>189)</sup> HStA. Loc. 8585; abgegeben vom Amtsgericht zu Dresden, wo sich die Fortsetzung von I (1509—1549) noch befindet.

<sup>190)</sup> Vergl. Richter S. 153 flg.

Schützenkönig (16. Jahrh.) vorgeheftet sind, bildet die von alter Hand foliierte Pergamentlage fol. 1—5. Ein teilweise weggeschnittener Vermerk am Rande von fol. 1 betraf wohl die Anlage des Buches und scheint gelautet zu haben: „*Nota. Iste liber est inceptus secundum in penthecosten*<sup>191)</sup> *anno domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> XII<sup>o</sup>*“. Hierauf folgt eine Notiz über die Ablegung der Kämmereirechnung des Jahres 1412<sup>192)</sup>. Blatt 4<sup>b</sup> war für ein Bürgeraufnahmeregister bestimmt; es hat die Überschrift: „*Nota dy do burgerrecht haben*“, worauf aber nur ein einziger Eintrag über eine 1412 geschehene Aufnahme ins Bürgerrecht sich findet, der nachträglich durchstrichen worden. Auf Blatt 5 sollten dann wohl Auffassungen folgen; auch hier ist wenigstens der erste Eintrag, wie sich aus den Namen der Ratsmitglieder ergibt, von 1412. In dasselbe Jahr dürften die beiden Achtserklärungen gehören, die sich oben auf Blatt 5<sup>b</sup> finden. So scheint bei Anlage des Buchs ein bestimmter Plan vorgelegen zu haben; er wurde jedoch nicht festgehalten, sondern bunt durcheinander, selbst ohne chronologische Ordnung, folgen sich Verhandlungen vor dem Rate und vor dem Gerichte über Privatsachen, Achtungen, auch Vermerke über städtische Geschäfte (so die Rechnungslegung von 1418 fol. 2, eine Notiz über die Schuld des alten Bürgermeisters an die Stadt von 1416 fol. 5<sup>b</sup>) aus den Jahren 1412—1433.

Eine geordnetere Buchführung begann im Jahre 1434. In diesem Jahre bestimmte man eine Lage Papier zur Fortführung des Stadtbuchs; die in dieser bewirkten Einträge reichen bis 1449 (fol. 6 bis 23). Erst später, vielleicht 1480<sup>193)</sup>, entstand der gegenwärtige Band durch Vereinigung der beiden früheren Lagen mit einer Anzahl neuer (Papier).

Den Inhalt bildeten auch weiterhin hauptsächlich Verlautbarungen über Privatgeschäfte vor dem Rate oder vor dem Gerichte. Auf die dabei gebrauchte Formel: „Wir bekemen in Gegenwärtigkeit unsers Stadtbuchs“ hat Richter bereits aufmerksam gemacht<sup>194)</sup>; auch der einige Male vorkommende Schluß „*als wir losin legin yn unser statbuch*“ (fol. 6<sup>b</sup>, 7<sup>b</sup>, 8, 10 u. ö.) klingt ungewöhn-

<sup>191)</sup> Mai 23.

<sup>192)</sup> Richter S. 84.

<sup>193)</sup> Vergl. Richter S. 154.

<sup>194)</sup> a. a. O. S. 153. Doch daneben kommt auch (und zwar öfter) die gewöhnlichere Formel „Wir bek. mit, in unserm Stadtbuch“ vor.

lich und noch mehr die Wendung: „*Dess czu eynem waren bekentnissin habin wir lossen drockin in unserm statbuch*“ (fol. 15<sup>b</sup>) — wohl eine Reminiszenz an die Besiegelungsformel bei Urkunden.

Neben diesen privatrechtlichen Einträgen sind die, welche Ratsgeschäfte betreffen, ziemlich spärlich. So finden sich Vermerke über die Ausleihung des zu einem Salve in der Dreikönigskirche gehörigen Kapitals, dessen Verwaltung dem Rat übertragen war, nebst der Abschrift einer Ratsurkunde über dieses Salve (fol. 39—41, 61—62), Verzeichnisse der Zinsen der Stadt um 1463 (fol. 38), der zum Altar der heiligen Barbara zinsenden Gärten 1474 (fol. 47), der Zinsen von den verliehenen Feldern des Stadtvorwerks von 1485? (fol. 84<sup>b</sup>), ferner Vermerke über die Braupfannen der Stadt, über die Waffen und Rüstungen, die einzelnen Einwohnern überlassen waren (fol. 47<sup>b</sup>), über Verkäufe städtischer Grundstücke (fol. 172<sup>b</sup>, 173<sup>b</sup>) und dergleichen mehr, auch einige Ächtungen von Übeltätern (fol. 23<sup>b</sup>).

(II.) Ein anderes Altendresdner Stadtbuch, von neuerer Hand als *Protocollum* bezeichnet, 121 Blatt Papier (in gelbem Lederumschlage), beginnt 1491 und reicht bis 1528. Es enthält neben einigen Ratsgeschäften (z. B. Verkauf eines Hauses durch den Rat fol. 3, Sühne der Stadt mit Ambrosius Hornigk fol. 3<sup>b</sup>, Willkür über die Jagd 1492 fol. 4, Zinsgeschäfte fol. 5) ebenfalls fast nur Verhandlungen in Angelegenheiten Privater; größtenteils scheinen dieselben im Rate, nur wenige im gehegten Dinge verlaublich worden zu sein. Warum in den einzelnen Fällen die Eintragung hier und nicht in dem vorher genannten Stadtbuche erfolgte, vermag ich nicht anzugeben.

### Frauenstein.

Das Städtchen Frauenstein, welches schon 1384 als *oppidum* bezeichnet und 1399 mit „Weichbildrecht“ begabt wurde<sup>195)</sup>, wurde im Jahre 1411 von dem Stadtherrn, dem Burggrafen Heinrich von Meissen, „begnadet und belehnt mit Stadtrechte und mit solchen Gewohnheiten und Rechten, als haben die von Dresden oder die von Dippoldiswalde oder die von Sayda“<sup>196)</sup>. Die Urkunde

<sup>195)</sup> Bahn, Frauenstein S. 60 flg.

<sup>196)</sup> Ebenda S. 62.

enthält u. a. Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und der „Ratsgenossen oder Schöffen“, deren Zahl sich nach dem Bedürfnis richten sollte. Im Jahre 1493 gab es neben dem Bürgermeister 8 Ratsgenossen<sup>197)</sup>.

Das uns erhaltene Stadtbuch<sup>198)</sup>, ein Band von 52 Blatt Papier in Folio, gebunden in Holzdeckel, die mit geprefstem, braunem Leder überzogen und mit metallenen Randverzierungen, Buckeln und Schließsen versehen sind, wurde erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts angelegt und ist mithin sicher nicht das älteste Frauensteiner Stadtbuch; denn ein solches gab es ohne Frage schon seit der Begabung der Stadt mit Stadtrecht. Überhaupt trägt es nicht eigentlich den Charakter eines Stadtbuches im gewöhnlichen Sinne, obwohl es wiederholt so bezeichnet wird (fol. 6, 8).

Es beginnt mit einer Art Stadtwillkür unter folgender Aufschrift:

Alzo unns der edele her Heynrich purgrave zu Meyfsen unnsfer liber gnediger her unns begnad unnd begenet (sic) hat mit stadrechte unnde mit sulchen gnadin unnd rechtenn, alzo habenn dy weysin vorsichtigem leute burgermeyster unnd burger ratifs geschworn zu Dresden, zu bestellen ire stad unnd der ganzin gmeyne nucz unnd fromen, dafs wir unns an ym erforsch[t] habenn unnd nach irer underweysunge das auch alzo meynen zu bestellen yn unnsere weychipilde nach nucz unnd fromen der ganzen gemeyne unnd auch nach lauthe unnsfers briffs, den unns unnsere gneydige her gebenn hat.

Hierauf folgen einige Sätze über die Ratswahl, wobei, wie in der Urkunde von 1411, die Zahl der Ratsmitglieder nicht festgestellt, aber bestimmt wird, dafs der alte Bürgermeister mit einem Teile seiner Ratsgenossen im Rate bleiben solle, ferner Bestimmungen über die Strafgewalt des Rates, insbesondere über die Marktpolizei, über die Befugnisse des Stadtboten (der auch zum Dinge gebietet), über das Recht des Rates, neue Gewohnheiten zu machen und zu setzen.

Daran schliessen sich die Abschriften der Privilegienkonfirmation von 1466, in welche die von 1439 inseriert ist<sup>199)</sup>, eines Vergleiches zwischen der Stadt und dem Bürgermeister Joh. Drebner wegen des aus dem Sandborn durch die Badestube und seinen Hof fließenden Wassers von 1493 — derselbe soll alljährlich bei der

<sup>197)</sup> Stadtbuch fol. 6. Ebenso nach den Statuten von 1587, vergl. Bahn S. 74.

<sup>198)</sup> HStA. Loc. 9863 (Depositum des Rats zu Frauenstein).

<sup>199)</sup> Vergl. Bahn S. 67.



Wahl des neuen Rates vorgelesen werden —, Vermerke über die Überlassung der „Gymnitzmühle (?)“ an die Stadt durch Caspar von Schönberg, Herrn zu Frauenstein, von 1495 und über verschiedene geistliche Stiftungen, die Abschrift einer Ratsurkunde über die Stiftung des Stadtpfarrers Joh. Smydt von 1507 und noch mehrere spätere städtische Verträge, Aufzeichnungen über Beräumungen, allerhand denkwürdige Begebenheiten und dergleichen mehr bis 1620.

Nach zahlreichen unbeschriebenen Blättern finden sich erst auf den letzten Seiten wieder einige Einträge ähnlichen Charakters, sämtlich, auch die, welche von älteren Begebenheiten berichten, von Händen des ausgehenden 15. oder beginnenden 16. Jahrhunderts: die Abschrift eines Befehls des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht vom 16. Juni 1473 an Bernhard und Caspar von Schönberg, denen Schloß und Stadt Frauenstein wiederkäuflich verkauft waren, wegen der Huldigung, Vermerke über eine Sühne mit dem aus der Stadt „verzahlten“ Krenzelmecher 1430 und über einige andere *gebruche unnd der stad abelegunge*, eine Reihe geschichtlicher Notizen von 1426<sup>200)</sup>, 1436, 1479, 1491—1502, endlich ein Verzeichnis von Zinsen, welche die Stadt von verschiedenen Grundstücken erhält, und von daraus zu bestreitenden Ausgaben.

Für die Eintragung von Rechtsgeschäften Privater, deren sich nur drei aus den Jahren 1502, 1510 (?) und 1518 finden (fol. 21, 17, 16 b), hat es wohl ein anderes Buch gegeben, das nicht erhalten ist.

### Freiberg.

Von den älteren Freiburger Stadt- und Gerichtsbüchern hat sich eine verhältnismäßig sehr bedeutende Anzahl erhalten<sup>201)</sup>. Da ich dieselben in dem unter der Presse befindlichen 3. Bande des Freiburger Urkundenbuchs eingehend beschreiben und teilweise veröffentlichen

<sup>200)</sup> „*Tausinth virlunderth XXVI den nesten sontag vor Johannes do waß der streyt vor Aussigk, do sinth blibenn XIIIII graven toth an ritter an man, der zcal wir nicht han.*“

<sup>201)</sup> Sie befinden sich teils (No. 1—5) im Ratsarchive zu Freiberg, teils (No. 6—9) im Hauptstaatsarchive zu Dresden Loc. 9875, 9876, wohin sie vom vormal. kgl. Bezirksgericht zu Freiberg abgegeben worden sind.

werde, so beschränke ich mich hier auf eine bloße Aufzählung.

1. Stadtbuch I (*registrum civitatis*) 1378—1404.
2. *Matricula civium Fribergensium* 1404 bis 1605; diente auch als Memorialbuch des Rates bis 1415.
3. Stadtbuch II c. 1404—1472.
4. Stadtbuch III 1472—1519.
5. Verzáhlbuch c. (1378) 1404 bis c. 1472, 1505 bis 1517.
6. Gerichtsbuch I 1464—1480.
7. Gerichtsbuch II (genannt die Fledermaus) 1482—1493.
8. Gerichtsbuch III 1493—1501.
9. Gelübdebuch 1490—1514.

### Geising.

In der „Neustadt Geising“, welche 1462 Stadtrecht erhalten haben soll<sup>202</sup>), lag Verwaltung und Rechtspflege in der Hand eines Richters mit 7 oder 8 Schöffen; es ist also begreiflich, daß es nur ein Buch gab, in das sowohl die „vor einem sitzenden Rathe“ als die „vor Gericht“<sup>203</sup>) stattgehabten Verhandlungen eingetragen wurden, und daß dieses Buch bald als Stadtbuch (z. B. fol. 10, 25), bald als Gerichtsbuch (z. B. fol. 277<sup>b</sup>) bezeichnet wurde. Dasselbe<sup>204</sup>) besteht aus 283 Blatt Papier (gr. 4<sup>o</sup>) und ist in weichen braunen Lederumschlag gebunden. Angelegt wurde es um 1484 und fortgeführt bis 1632. Auf dem oben schadhafteu Vorsatzblatt befindet sich eine wohl auf die Grundsteinlegung der Kirche bezügliche Notiz von 1484<sup>205</sup>), ferner ein Vermerk über die am 11. November 1507 erfolgte Verwüstung der Stadt durch die Böhmen; auf fol. 1<sup>b</sup> eine Kirchenrechnung; am Schlusse des Bandes sind einige für die Stadt wichtige Dokumente des 16. Jahrhunderts abschriftlich eingetragen. Im übrigen betreffen die Einträge ausschließlich Privat-

<sup>202</sup>) Schumann, *Lexicon von Sachsen VII*, 50. Vergl. Chr. Meißner, *Altenberg S. 566* flg. Schöttgen u. Kreysig *Diplomat. Nachlese IV*, 695 flg.

<sup>203</sup>) d. h. vor dem Richter und einigen Schöffen; selten heißt es „vor Gericht und gehegter Dingbank“ (z. B. fol. 25), zuweilen auch „vor gerichte vor eyn sitzenden ratt“ (z. B. fol. 7<sup>b</sup>).

<sup>204</sup>) Ratsarchiv Geising.

<sup>205</sup>) Vergl. Meißner a. a. O. S. 570.

angelegenheiten, die vor Gericht, seltener vor dem Rat verhandelt oder verlaublich wurden.

### Grimma.

In Grimma bestand der sitzende Rat, der sich aus dem Schöffengericht entwickelt haben soll<sup>206</sup>), im späteren Mittelalter aus zwölf Personen einschließlich des Bürgermeisters; ein in regelmäßigem Wechsel sich ablösendes dreifaches Ratskollegium ist seit 1373 nachweisbar<sup>207</sup>).

Das Schöffengericht blieb in der Weise mit dem Rate verbunden, daß die sechs Schöffen, deren ersten man als Schöffengerichtmeister bezeichnete, aus den drei Räten gewählt wurden<sup>208</sup>). Die Erbgerichte besaß der Rat pachtweise seit 1379, die Obergerichte erwarb er um 1437<sup>209</sup>).

Daß Rat und Gericht getrennte Buchführung hatten, ergeben klar die leider sehr unvollständig erhaltenen Bücher<sup>210</sup>).

(I.) Das älteste von ihnen ist das Gerichtsbuch von 1346 (1364). Lorenz, der eine eingehende Beschreibung des Buches gegeben hat<sup>211</sup>), bezeichnet es als „Stadtbuch“ von 1346; eine neuere Archivsignatur als „Gerichtsbuch de ao. 1372 sqq.“; im Buche selbst endlich kommt die Bezeichnung *cartula nostri opidi* vor<sup>212</sup>). Das Büchlein besteht aus 16 Blatt Pergament, klein Folio, in mittelalterlichem Einbände (Holzdeckel, überzogen mit braunem gepreßtem Leder, Messingbuckel, die Schließen sind verloren) und wurde im Jahre 1346 angelegt, wie die Überschrift fol. 1<sup>b</sup> beweist: *Anno domini MCCC quadragesimo VI editus est iste liber sub Brunone Brandeys magistro consulum et Joh. de Lyznik notario civitatis Grimmeis*. Zunächst aber wurden, wohl für die Nachtragung von Reinschriften der Verhandlungen aus den Jahren 1346–1364, die ersten zehn Blätter freigelassen<sup>213</sup>). Auf fol. 11 folgt dann die weitere Überschrift: *Anno domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>C<sup>o</sup>C<sup>o</sup> LXIII<sup>o</sup> Vlmannus Greys tabellionis*

<sup>206</sup>) Lorenz, Chronik der Stadt Grimma S. 1159 flg.

<sup>207</sup>) Ebenda S. 1163 flg.

<sup>208</sup>) Ebenda S. 1212.

<sup>209</sup>) Ebenda S. 461, 1210 flg.

<sup>210</sup>) Sämtlich im Ratsarchiv zu Grimma.

<sup>211</sup>) Lorenz a. a. O. S. 473 flg.

<sup>212</sup>) Fol. 11<sup>b</sup>; vergl. die unten mitgeteilte Überschrift auf fol. 11.

<sup>213</sup>) Über die auf ihnen sich findenden Einträge, vergl. unten sub III.

*officium Grymmensium sub Nycolao Schatz magistro consulum acceptus subscripta presenti cartule inseruit affirmatione scabinorum et iudicis.* Schon dies läßt annehmen, daß das Buch ein Gerichtsbuch, nicht eigentlich ein Stadtbuch ist, und das bestätigen die auf fol. 11 bis 16<sup>b</sup> folgenden Einträge, welche durchweg Verhandlungen im gehegten Dinge (*confirmato* oder *contestato iudicio*, *ordine iudiciario serrato* oder *celebrato*, *judice pro tribunali sedenti*, *judice presidenti cum scabinis*, *corum iudice et scabinis serrato ordine juris* u. ä.), hauptsächlich Auflassungen, Verzichte, letztwillige Verfügungen u. dergl. enthalten<sup>214</sup>). Sie sind sämtlich in lateinischer Sprache abgefaßt und undatiert, so daß sich das Endjahr des Buches nicht genau ermitteln läßt; doch ist es wohl zweifellos, daß sie nicht bis zum Anfangsjahre des nächsten erhaltenen Gerichtsbuchs, 1406, reichen, sondern daß zwischen beiden ein Buch fehlt.

(II.) Das Gerichtsbuch von 1406, auch als *scheppinbuch* bezeichnet (fol. 52<sup>b</sup>), ist ein kleiner Folio-band von 54 Blatt Pergament und vorn und hinten je einem Blatt Papier, in mittelalterlichem Einband (Holzdeckel mit gelbem Lederüberzuge, Messingbuckeln und verlorenen Schließen). Die Überschrift (fol. 1) lautet: *Anno domini millesimo C<sup>o</sup>C<sup>o</sup>C<sup>o</sup> VI<sup>o</sup> editus est liber iste sub Conrado Schindeler magistro consulum et Nicolao de Jhenis notario civitatis Grymmis.* Es ist in deutscher Sprache geführt und enthält, wie das vorige, durchweg Verhandlungen „vor Gericht und gehegter Bank“, „vor Richter und Schöffen“ u. ä.; nur auf den letzten Seiten finden sich einige Verhandlungen „vor sitzendem Rate“ (fol. 51<sup>b</sup>, 53, 53<sup>b</sup>). Zeitangaben fehlen auch hier anfangs vollständig; die erste kommt in einer gütlichen Berichtigung von 1412 vor (fol. 37<sup>b</sup>), dann werden sie häufiger. Das Buch blieb in Gebrauch bis etwa 1426. Auf den letzten Seiten finden sich die Abschrift einer Urkunde des Markgrafen Wilhelm I. vom 16. Februar 1395, in welcher er eine erbrechtliche Willkür des Rates zu Grimma bestätigt<sup>215</sup>), ein Ratsbeschluss von 1419 über die Abgabepflicht derer, die vier Äcker haben, und andere Notizen; auf dem Vorsatzblatte eine Ratswillkür über die Zahl

<sup>214</sup>) Proben bei Lorenz S. 473 flg.

<sup>215</sup>) Lorenz S. 461.

der Wagen, die jeder halten darf, von 1473, und andere Verhandlungen des Rates aus der Zeit von 1475—1479.

(III.) Das älteste Stadtbuch<sup>216)</sup> besteht aus 32 Blatt Pergament (in neuerem Einbände) und wurde 1372 angelegt; die Überschrift (fol. 1) lautet: *Anno domini millesimo trecentesimo LXXII<sup>o</sup> editus est liber iste sub Theoderico Scriptoris magistro consulum et Iwano de Kempnicz notario civitatis Grymmensis.* Mitten im Buche, auf fol. 16<sup>b</sup>, findet sich noch eine Überschrift, nach welcher eine weitere Abteilung desselben 1397 begonnen wurde: *Anno incarnationis domini millesimo C<sup>o</sup>C<sup>o</sup>C<sup>o</sup> XCVII<sup>o</sup> editus est iste liber sub Brunone magistro consulum.* Das Buch reicht bis zum Jahre 1424.

Es enthält die mannigfachsten auf die städtische Verwaltung bezüglichen Notizen: einen Marktzolltarif (fol. 1)<sup>217)</sup>, ein Verzeichnis von Gehältern und Zinsen, welche der Rat zu zahlen hatte (fol. 2)<sup>218)</sup>, Vermerke über Zins- und Leibrentenverkäufe durch die Stadt, über anderweite Ausleihung der dadurch eingenommenen Kapitalien und von Mündelgeldern (fol. 3), verschiedene Willküren der drei Räte, Vermerke über die Ausstofsung von Ratsmitgliedern aus dem Rate (fol. 12, 13) und über mannigfache Vergehen, der man „gedenken“ solle (z. B. fol. 16<sup>b</sup>), über Vermietungen, Verpachtungen, Käufe und Verkäufe durch die Stadt u. dgl. m. Vor allem wichtig ist die älteste Redaktion der Statuten (fol. 7<sup>b</sup>)<sup>219)</sup>. Neben diesen Aufzeichnungen über städtische Angelegenheiten erscheinen solche über im Rate erfolgte Verlautbarungen von Privatgeschäften, während nur selten Vorgänge vor gehogter Bank eingetragen werden (z. B. fol. 12<sup>b</sup>, 27<sup>b</sup>, 29<sup>b</sup>); einmal heißt es, die Parteien seien gekommen „vor den Rat und vor die Schöffen“ (fol. 14). Alle diese Aufzeichnungen stehen übrigens bunt durcheinander; man trug ein, wo eben Raum war.

Zur Fortsetzung des Stadtbuches benutzte man zunächst die leeren Blätter 1—10 des unter I. beschriebenen ältesten Gerichtsbuches; von einigen derselben scheinen ältere Einträge durch Rasur entfernt worden zu sein.

---

<sup>216)</sup> Vielfach benutzt von Lorenz, der es S. 474 genau beschreibt.

<sup>217)</sup> Lorenz S. 460.

<sup>218)</sup> Ebenda S. 474.

<sup>219)</sup> Lorenz S. 475 flg.

Neben einem 1405 angelegten und später fortgesetzten Verzeichnis von Schuldnern der Stadt (fol. 1 b—4 b) finden sich hier zahlreiche Notizen über Ratsbeschlüsse, Ratsgeschäfte und Verlautbarungen vor dem Rate aus den Jahren 1425—1429 nebst einigen späteren Vermerken; daneben haben nur wenige Verlautbarungen „vor Gericht und gehegter Bank“ Aufnahme gefunden.

(IV.) Nur fragmentarisch erhalten ist ein weiteres Stadtbuch (das eine neuere Hand fälschlich als Gerichtsbuch 1442 flg. bezeichnet hat), ein in weichen, sehr schadhafte Pergamentumschlag gebundener Folioband von 55 Blatt Papier; nur fol. 1 ist ein Pergamentblatt. Wahrscheinlich haben wir letzteres für den Rest eines verlorenen Stadtbuches anzusehen; der erste Eintrag schließt *anno ut supra feria secunda post Letare*, verweist also auf abhanden gekommene vorhergehende Blätter; weitere Einträge zeigen die Jahrzahlen 1444 und 1446, während die meisten undatiert sind. Mit fol. 2 beginnen Einträge von 1461, die bis 1494 fortgesetzt werden; doch finden sich auch in diesem Teile Lücken: so fehlen Einträge aus den Jahren 1466/69, 1476/77. Den Inhalt bilden fast ausschließlich Verlautbarungen und Verhandlungen über Privatgeschäfte vor dem Rate (zuweilen unter Zuziehung von Richter und Schöffen, z. B. fol. 1 b, 45, 48 b). Auf der Innenseite des Umschlags finden sich die Abschrift einer Urkunde des Herzog Friedrich über eine Mühle von 1414, Eidesformeln für die Ratsmitglieder, Handwerksmeister und einige städtische Beamte, ein Vermerk über den Lohn des Schießmeisters von 1437, eine Willkür wegen der Bäcker von 1442 u. dgl. m.

Die Fortsetzung dieses Stadtbuchs bildet ohne Zweifel das im Archiv des Amtsgerichts zu Grimma befindliche und mir augenblicklich nicht vorliegende Stadthandelsbuch von 1495, dem sich eine lange Reihe weiterer Bände anschließt.

(V.) Endlich mag noch Erwähnung finden das (ebenfalls irrümlich von neuerer Hand als „Gerichtsbuch“ betitelte) Statutenbuch von 1438 (26 Blatt Pergament, gebunden in Holzdeckel mit rotem Lederüberzug, Messingbuckeln und verlorenen Schließen)<sup>220)</sup>. Seine Überschrift lautet:

---

<sup>220)</sup> Vergl. Lorenz S. 475.

Anno domini nostri Jhesu Christi millesimo quadringentesimo tricesimo octavo vicesima quarta die mensis Januarii transsumptus et conscriptus est presens liber statutorum et antiquarum consuetudinum ex veteribus libris civitatis Grymnis extractus, in quo nichil est positum vel obmissum, quod sensum mutat vel minuit intellectum, de mandato consulum per Johannem Apel.

Darauf folgt eine Neubearbeitung der in Nr. III enthaltenen Statuten<sup>221)</sup> mit vielen Zusätzen. An sie schliessen sich manche spätere Willküren an, auch Vermerke über Zinskäufe und andere Geschäfte der Stadt, die wohl ebenfalls erst 1438 niedergeschriebenen Mitteilungen über den Stadtbrand von 1430<sup>222)</sup> und über Überschwemmungen von 1432 und 1433 sowie über die damals erfolgte Zerstörung der Muldenbrücke und was damit zusammenhing (fol. 12). Abschriften der Innungsordnungen der Schmiede und Leineweber<sup>223)</sup> (fol. 24 b, 25 b), eine Badertaxe von 1457<sup>224)</sup>, eine Fischerordnung von 1461 u. a. Noch aus dem 15. Jahrhundert stammen die Vermerke über die Löhne der Stadtbediensteten (*precium familiarum*) auf fol. 1, aus dem 16. dagegen zahlreiche Eidesformeln für Ratspersonen, Bürger, Schöffen und niedrigere Stadtbeamte auf fol. 9—17, ebenso ein Statut über Gerade und Heergewette, zu dem bemerkt ist: „Vide Stadtbuch de anno 1495 in fine item Pergament-Buch fol. 4“; mit ersterem ist wohl das oben erwähnte Stadthandelsbuch im Archiv des Amtsgerichts gemeint, während letzteres vielleicht sich auf eins der verlorenen Blätter des unter IV. angeführten Stadtbuchs oder desjenigen, dessen Rest das erste Blatt desselben sein mag, bezieht. — Verlautbarungen über Privatgeschäfte enthält das Statutenbuch nicht, gehört also nicht eigentlich zu unseren Stadtbüchern im engeren Sinne.

### Hartenstein.

Im Ratsarchiv zu Hartenstein befand sich noch 1822<sup>225)</sup> ein mit dem Jahre 1482 beginnendes Stadtbuch. Bei einer Revision des genannten Archivs, die ich im

<sup>221)</sup> Die Abweichungen von der älteren Redaktion bei Lorenz S. 475 flg. Vergl. auch Weinart, Sächs. Handbibliothek II, 274 flg.

<sup>222)</sup> Lorenz S. 479.

<sup>223)</sup> Vergl. ebenda S. 937.

<sup>224)</sup> Ebenda S. 171.

<sup>225)</sup> Es ergibt sich dies aus den im Ratsarchiv vorhandenen Auszügen des Stadtrichter Meyer.

Jahre 1881 vornahm, fand sich dasselbe nicht vor; auch ist mir nichts Näheres über dieses Stadtbuch bekannt geworden.

### Kamenz.

Von den erhaltenen Stadtbüchern der Stadt Kamenz<sup>226)</sup> gehören drei dem Mittelalter an. Da dieselben bereits von Knothe in der Einleitung zu seinem Urkundenbuche der Städte Kamenz und Löbau, in welchem die wichtigsten Einträge aus ihnen mitgeteilt werden, eingehend beschrieben worden sind<sup>227)</sup>, so mögen hier wenige Bemerkungen genügen.

Wie in den anderen Sechsstädten, so lag auch in Kamenz die städtische Verwaltung in den Händen eines aus einem Bürgermeister und 12 Ratmannen bestehenden Rates; die Ratsmitglieder waren gleichzeitig Schöffen des Stadtgerichts. Es genügte daher ein und dasselbe Stadtbuch sowohl für die im „besessenen Rathe“ als auch für die im gehegten Dinge vorgenommenen Handlungen; die letzteren waren wohl die weitaus selteneren. Das älteste vorhandene Stadtbuch (I) wurde kurz vor 1400 angelegt und bis 1452 geführt; unmittelbar an dasselbe schließt sich Stadtbuch II an — nur zwei auf den Vorsatzblättern stehende Vermerke sind schon aus dem Jahre 1450 — und reicht bis 1495. In beiden bilden die Verlautbarungen von Rechtsgeschäften Privater, von Stiftungen u. dgl. den größten Teil des Inhalts<sup>228)</sup>. Seltener werden städtische Verwaltungsangelegenheiten berücksichtigt. So finden sich ein Register der Zinsen, welche die Stadt zu geben und zu empfangen hat (I fol. 76 flg.), ein Verzeichnis der aus der städtischen Rüstkammer verliehenen Waffen (I fol. 166 b), einige Ächtungen (z. B. I fol. 92, II fol. 12, 23, 32 b, 34 b) und Urfehden (z. B. II fol. 4 b, 130), verschiedene statutarische Festsetzungen, Rats- und Gemeindebeschlüsse<sup>229)</sup>. Schon Knothe weist darauf hin, daß in dem größtenteils unbeschriebenen Stadtbuch II besonders die letzten Seiten für solche Einträge benutzt wurden; hier finden sich auch Abschriften einiger wichtiger Urkunden, so des Bekenntnisses der Städte Großenhain, Oschatz und Grimma über den Strafsenzug von

<sup>226)</sup> Im Archiv des Amtsgerichts daselbst.

<sup>227)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 7, X.

<sup>228)</sup> Vergl. z. B. das angeführte Urkundenbuch No. 74, 76, 88, 178.

<sup>229)</sup> Ebenda No. 86, 113, 114, 128, 149, 179.



Schlesien und Polen nach Meissen und Thüringen von 1460 Sept. 18<sup>230</sup>) (fol. 130<sup>b</sup>), der gelegentlich der Huldigung von König Ladislaus 1453 ausgestellte Revers (fol. 135), ferner Vermerke über diese und die 1469 dem König Georg Podiebrad geleistete Huldigung (fol. 134<sup>b</sup>) u. dgl. m. Seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir regelmäßig die Mitglieder des Rates an der Spitze des betreffenden Jahres. Stadtbuch III wurde schon um 1483 angelegt und zwar zunächst wohl zur Eintragung neu aufgenommenener Bürger (das erste *registrum novorum civium* fol. 21), sowie wichtiger Ratsbeschlüsse und sonstiger Vermerke<sup>231</sup>). Seit 1495 trat es vollständig an die Stelle von Stadtbuch II, das man nicht mehr fortsetzte.

### Königstein.

In Königstein, wo ein Richter mit 6 Schöffen sowohl die Verwaltung als auch die Gerichte handhabte<sup>232</sup>), gab es für beide Zwecke nur ein Buch. Das älteste dieser Stadt- und Gerichtsbücher, welches das Repertorium des Amtsgerichtsarchivs aufführt, soll die Jahre 1443 bis 1462 umfaßt haben, ist aber nicht mehr aufzufinden gewesen. Vorhanden dagegen ist das Stadt- und Gerichtsbuch 1463—1534<sup>233</sup>), ein schmaler Folioband von 188 Bl. Pap., gebunden in Holzdeckel mit gelbem Lederüberzug und teilweise abgerissenen Schließsen. Seinen Inhalt bilden fast durchweg Verhandlungen und Verlautbarungen über Privatgeschäfte vor Richter und Schöffen (doch nur ausnahmsweise in gehegter Bank, z. B. fol. 22, 68, 68<sup>b</sup>). Selten finden sich Anzeichnungen von allgemeinerem Interesse, wie die Rüge des Landrichters (fol. 10<sup>b</sup>), ein Vermerk über den Kauf einer Mühle, wohl durch die Stadt (fol. 114<sup>b</sup>), ein Zinsregister (fol. 188).

### Leisnig<sup>234</sup>).

Der Rat der Stadt Leisnig bestand aus einem Bürger-

<sup>230</sup>) Orig. im HStA. Dresden No. 7677.

<sup>231</sup>) Vergl. z. B. Urkundenbuch No. 150, 151, 154, 156, 159, 160, 166—168, 174, 177, 181, 190 u. s. w.

<sup>232</sup>) Vergl. Süß's, Königstein (1755) S. 31.

<sup>233</sup>) Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 9878 (abgegeben vom Kgl. Amtsgericht zu K.). Es wird wiederholt als „Stadtbuch“ bezeichnet, z. B. fol. 13<sup>b</sup>, 21<sup>b</sup>, 29.

<sup>234</sup>) Die Stadtbücher von Leipzig werden im nächsten Hefte besprochen werden.

meister und fünf Ratmännern<sup>235</sup>). Er erwarb im Jahre 1386 ein Drittel, dann 1423 die übrigen zwei Drittel der Ober- und Erbgerichte wiederkäuflich<sup>236</sup>); ein Stadtrichter mit 5 bis 6 Schöffen verwaltete das Stadtgericht<sup>237</sup>). Die Gerichtsbücher, auf die sich hie und da Verweise finden<sup>238</sup>), sind uns aus dem Mittelalter nicht erhalten.

Dagegen hat sich ein Teil des Stadtbuchs aufgefunden<sup>239</sup>). Die einzelnen Lagen sind neuerdings in unrichtiger Reihenfolge mit einer Anzahl aus den Jahren 1438—1460 stammenden Zins- und Geschöftsregistern<sup>240</sup>) zusammengebunden worden. Der älteste erhaltene Teil des Stadtbuchs ist die 4. Lage (fol. 61—74); er umfaßt die Jahre 1456—1464. Auf fol. 62 findet sich die Überschrift: *Hec sunt debita commissa sub magistro civium Koler cum suis assessoribus etc. anno L octavo*. Dieser Teil enthält in der Hauptsache Abrechnungen der Stadt mit einzelnen Schuldnern und Gläubigern, auch einige Vermerke über Polizeistrafen bez. Gelöbnisse wegen der Zahlung von Strafgeldern, über den Verkauf eines Hofes seitens der Stadt u. s. w. Hieran schließt sich die zweite Lage (fol. 49—60), welche ausschließlich Abrechnungen aus den Jahren 1464 bis 1472 enthält. Beide Lagen zusammen werden wohl in älterer Zeit als „Rechenregister“ (S. 3) bezeichnet.

Auch die erste und die dritte Lage gehören eng zusammen; schon die Paginierung beweist, daß sie noch vor nicht langer Zeit zusammengeheftet waren. Die erste Lage (S. 1—28), welche die Jahre 1463—1466 umfaßt, beginnt mit den Worten: *Anno domini etc. LXIII<sup>o</sup> inchoatus* (sic!) *est hoc rapularium ad recordacionem causarum in consilio tractancium si reputantur* (sic!). Weitere Überschriften finden sich S. 5: *Inchoatus est rapularius anno LX quarto magistro civium Nickel Smid cum suis*, und S. 17: *Circa magistrum civium Nickel Jahn hec facta*

<sup>235</sup>) Vergl. die Urkunden des Hauptstaatsarchivs No. 3988 (8. Apr. 1371), 5030 (27. Dez. 1397), 5525 (19. Nov. 1410), 6517 (24. März 1439), 7806 (23. Juni 1464). Kamprad, Leisniger Chronik S. 137 flg. Hingst in den Mitt. des Gesch.- und Altert.-Vereins zu Leisnig II (1871), 36.

<sup>236</sup>) Hingst a. a. O. 35.

<sup>237</sup>) Hingst a. a. O. 36.

<sup>238</sup>) Stadtbuch S. 17: *also gerichtis buch ußweist*.

<sup>239</sup>) HStA. Dr. (Depositum des Stadtrats zu Leisnig).

<sup>240</sup>) Das Register von 1444 teilt Hingst a. a. O. III, 11 mit.

*sunt anno domini etc. LX sexto.* Die dritte Lage (S. 29—48) enthält die Jahre 1467—1471 und beginnt: *Hec sunt debita cum aliquibus causis commissa sub magistro civium Peter Stehil cum suis anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> sexagesimo septimo.*

Den Inhalt dieser beiden Lagen bilden die mannichfachsten Gegenstände: Vermerke über verhängte Strafgelder und Gelöbnisse wegen ihrer Entrichtung, über verschiedene Verträge der Stadt, Verkäufe von Stadtgütern, Mietung des Stadtknechts und Stadthirten, Inventare der Badestube, Verdingung von allerhand Arbeiten, Abrechnungen wegen des Geschosses und anderer Zahlungen an die Stadtkasse u. dgl. m., aber nur sehr wenige Verlautbarungen von Privatgeschäften<sup>241</sup>); wahrscheinlich wurden solche in der Regel nicht vor dem Stadtrat, sondern vor dem Stadtgericht abgeschlossen und in die nicht mehr vorhandenen Gerichtsbücher eingetragen.

---

<sup>241</sup>) Z. B. S. 17: Vermerk über einen Hauskauf, S. 19, 25: gütliche Vergleiche. Einige Vergleiche (1459) sind auf dem freien Blatt des Geschofsregisters von 1457 notiert. Dort findet sich auch der Vermerk: *Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> sexagesimo dominica ante Johannis baptiste do czogen dy herfartluthe ub zcu Libnigk ins lanth zcu Francken von geboths wegen unsers gnedigen herren.*

(Schluß folgt.)

---

## VIII.

### Kleinere Mitteilungen.

#### I. Urkundenfund zu Bautzen.

Von H. Knothe.

Im Oktober 1887 kam Herr Archivrat Dr. Ermisch, welcher bekanntlich von der königl. sächsischen Staatsregierung beauftragt ist, sich in allen Städten des Landes von dem Bestande der öffentlichen Archivalien und deren Aufbewahrung zu überzeugen, zu diesem Zwecke auch nach Bautzen. In dem dasigen Rathause, wo sich, wohlverwahrt, das städtische Archiv befindet, bemerkte er zufällig auch einen alten Schrank, über dessen Inhalt ihm niemand Auskunft zu geben vermochte, weil der Schlüssel dazu seit undenklichen Zeiten verloren sei. Als ein sofort herbei geholter Schlosser den Schrank geöffnet hatte, zeigte sich, daß derselbe mit Archivalien angefüllt war, die zunächst natürlich nur summarisch verzeichnet werden konnten.

Von sehr erklärlichem Interesse an diesem Funde getrieben, habe ich nach eingeholter Erlaubnis des Stadtrats zu Bautzen eine, soweit meine Zeit und meine Augenkraft reichten, etwas eingehendere Untersuchung darüber angestellt. Nach meiner Schätzung beläuft sich die Zahl der wohl erhaltenen, theilweis bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Pergamenturkunden auf 250 bis 300 Stück. Sie sind theils nach der Zeit, theils nach ihrem Inhalt in Bündel von 12 bis 16 Stück zusammen gelegt und in Papier eingeschnürt und enthalten neben zahlreichen speziell auf die Stadt Bautzen bezüglichen Ablaßbriefen für die einzelnen Kirchen, Zinsverkäufen benachbarter adliger Gutsbesitzer an Kirchen, Kapellen, Altäre der

Stadt oder des Domstifts, ferner neben vielen der Stadt von einzelnen Bürgern oder ritterlichen Mannen ausgestellten Urfehden auch eine Menge Schreiben von allgemeinem Interesse für das ganze „Land der Sechsstädte“. Da nämlich Bautzen der Vorort dieser Städte war, so pflegten sowohl die Landesherrn, also die böhmischen Könige und römischen Kaiser, als auswärtige Behörden aller Art ihre Schreiben an den Rat zu Bautzen zu richten, in dessen Besitze letztere natürlich auch blieben. Zahlreich sind aus der Zeit der für die Oberlausitz besonders lange andauernden Hussitenkriege auch die Friedensgelöbnisse böhmischer Herren, welche mit den Sechsstädten in Fehde gestanden hatten. — Außer diesen Pergamenturkunden findet sich aber auch eine noch viel größere Menge von Schreiben auf Papier vor, die nach ihrem ungefähren Inhalte in Pakete zusammen geschnürt sind, so z. B. ganze Convolute von Schreiben der Könige Wenzel, Siegmund, Georg Podiebrad von Böhmen, dergleichen einzelne der Herzöge Georg und Moritz von Sachsen, ferner eine vieljährige Korrespondenz zwischen den Städten Bautzen und Görlitz, auch Schreiben über den Schmalkaldischen Krieg von 1547, der zu dem für die Sechsstädte so traurigen „Pöfnalle“ führte.

Schon aus dem hier nur in ganz allgemeinen Zügen angedeuteten Inhalte ergibt sich die Wichtigkeit, welche der neu aufgefundene Urkundenschatz für die gesamte Geschichte der Oberlausitz, ja selbst der angrenzenden Länder hat. Fast alle Gebiete der Oberlausitzer Geschichte dürften hierdurch Ergänzungen, Berichtigungen und Aufklärungen erfahren.

Nur ganz wenige dieser Urkunden sind bereits bekannt. Vor nunmehr etwa 100 Jahren wurden auf Veranlassung der „Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz“ Abschriften von allen damals bekannten auf die Oberlausitz bezüglichen Urkunden angefertigt und dann zu der handschriftlichen „Sammlung Oberlausitzischer Urkunden“ (in 16 starken Foliobänden) vereinigt, von der sich zwei Exemplare in Görlitz, eins in Zittau befinden. Von dieser „Urkunden-Sammlung“ wurden unter Leitung des Görlitzer Syndikus Zobel kurze Regesten unter dem Titel „Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden“ (Görlitz 1799—1824, drei Abteilungen in zwei Bänden) veröffentlicht, ein seitdem für die Oberlausitzer Geschichtsschreibung unentbehrliches

Werk. In diesem „Urkunden-Verzeichnis“ nun finden sich von den jetzt in Bautzen neu entdeckten Originalurkunden nur einige wenige, ältere aufgeführt. Ein paar derselben dürften damals nicht den Originalen, sondern beglaubigten Abschriften entnommen sein; die meisten der aufgeführten sind ausdrücklich als solche bezeichnet, von denen nur der allgemeine Inhalt, nicht aber der volle Wortlaut bekannt sei. Die ungleich größere Anzahl ist aber in das „Urkunden-Verzeichnis“ gar nicht aufgenommen, woraus hervorgeht, daß schon vor 100 Jahren der Schlüssel zu jenem Schranke auf dem Rathause verloren und sogar die Erinnerung an die darin enthaltenen Archivalien in Bautzen selbst erloschen war; denn sonst wären natürlich auch die jetzt wieder aufgefundenen Urkunden schon damals mit abgeschrieben worden. Das erst vor einigen Jahrzehnten angefertigte Verzeichnis der schon bisher bekannten Urkunden des Bautzner Ratsarchivs führt von jenen nicht eine einzige auf.

Diese Urkunden bilden zur Zeit einen noch ungehobenen Schatz. Niemand vermag zu sagen, was sie alles enthalten mögen. Im Interesse der Geschichtswissenschaft wäre es daher sehr zu wünschen, daß dieselben möglichst bald von kundiger Hand genau registriert, streng chronologisch geordnet und ein vollständiges Verzeichnis derselben angelegt würde. Dies ist freilich eine mühsame und langwierige Arbeit; allein es ist nicht daran zu zweifeln, daß sich dafür auch in Bautzen selbst die geeigneten Kräfte finden lassen würden.

## **2. Aberglaube und Glaubensfestigkeit des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich.**

Von C. A. H. Burkhardt.

Während der Gefangenschaft des Kurfürsten Johann Friedrich sind überaus zahlreiche und interessante Versuche zu seiner Befreiung gemacht worden. Es ist nicht zu leugnen, daß sich dieselben, soweit über sie in den Quellen aus jener Zeit Nachrichten vorliegen, sämtlich auf gesetzlichem Boden bewegten. Vor allem war Johann Friedrich jedem Treiben abhold, welches ihn und seine Partei in Widerspruch mit dem Kaiser setzen konnte, und daher hat er auch einen kaum nennenswerten per-

sönlichen Einfluß auf den Gang der Dinge ausgeübt. Es lag nahe, daß man in jener an Aberglauben reichen Zeit auch auf die Anwendung geheimer Mittel zur Befreiung des Gefangenen Bedacht nahm, nachdem politische Künste und Kombinationen sich als völlig unwirksam herausgestellt hatten. Aber die Anwendung derselben konnte doch nur in beschränkter Weise stattfinden, weil Johann Friedrich in gewissem Sinne seiner Zeit weit voraus war; wenn er in kritischen Augenblicken auch nach seiner Nativitätsstellung fragte und die Deutung seines berühmten Traumes (1549. 6. März) versuchte.

Aus der Zeit der Gefangenschaft des Kurfürsten ist uns wenig Material übermittlelt worden, welches den Aberglauben dieser Zeit beleuchtet, doch geben folgende Thatsachen einen interessanten Beleg für die Macht desselben ab.

Im Anfang des Jahres 1550 erhielt der Schreiber Hans Wilhelm Mayngner von seinem Herrn, dem Amtmann Jörg von Harstall, und Eberhard von der Thamm den Auftrag, in geheimer Mission sich zum gefangenen Kurfürsten zu begeben, da sich ihnen zu seiner Erledigung ein Weg geoffenbart hätte, den der Kurfürst unbedenklich betreten könne, zumal alles mit kaiserlichem Vorwissen und ohne persönliche Gefahr des Kurfürsten zu ermöglichen sei.

Nachdem ein „erfahrener kunstreicher Mann“ zunächst dem Amtmann Jörg von Harstall von der Möglichkeit der Befreiung des Kurfürsten Mitteilungen gemacht habe, sei auch Eberhard von der Thamm in das Geheimnis gezogen worden, und dieser habe für angezeigt gehalten, den Kurfürsten von folgendem in Kenntniß setzen zu lassen.

Jener erfahrene Mann kenne „Creaturen“ von Kräutern und Wurzeln, deren Genuß einen Gefangenen befreie, sobald dieser persönlich seine Bitte dem Machthaber wegen seiner Befreiung vortrage. Selbst auf die Umgebung desselben habe das Gesuch beim Genuß der Geheimmittel einen solchen Einfluß, daß es nicht abgeschlagen werden könnte. Die Befreiung des Kurfürsten müsse unbedingt nach 12 Tagen, spätestens in Monatsfrist erfolgen. Die Untersuchung der Geheimmittel auf sonstige Unschädlichkeit solle dem Leibarzte des Kurfürsten überlassen bleiben, während der Künstler sich

erbot, die Mittel selbst zu genießen, um deren Unschädlichkeit festzustellen. Als Lohn für die sichere Erlösung des Kurfürsten wurde eine Verschreibung von 1000 Gulden gefordert, auf welche 100 Gulden Handgeld gezahlt werden sollten, zu deren Rückgabe sich der Künstler verpflichtete, wenn seine Mittel sich nicht wirksam zeigen sollten.

Diese geheime Werbung hatte der Schreiber mündlich dem Kurfürsten zu eröffnen. Einige Artikel derselben waren von den Amtleuten ihm schriftlich mitgegeben worden, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Zur Sicherheit hatte er jener in Köln sich zu entledigen, und im Fall der Bote niedergeworfen werden sollte, führte er zur Deckung seiner wahren Mission eine längere Darlegung „Lob und Gelegenheit der Arznei“ mit sich, die aber mit dem eigentlichen Vorhaben in keiner Verbindung stand.

Die Werbung empfing zwar der Kurfürst, aber wider Erwarten äußerte er sich über das Vorhaben folgendermaßen:

„Ich hette nicht glauben können, wan Ichs nicht erfahren, das bei der lehre gotlichs worts noch leute sein solten, die furgeben oder glauben mochten, das man mit kreuthern und wurzeln wunderzeichen thun mocht, als tode lebendich machen, gefangene erlosen und vorseperrte und vorschlossene gemach auffzuthun und die feinde zu vorjagen, dan do man solchs den todten heiligen zugeschrieben, ist es fur abgotterei geacht worden. . . . Ich wolte auch ungeru, wan es gleich geschehen kundt, das mir durch einen solchen wegw . . . solte geholfen werden. Christen suchen ire hulff bei dem herren der wirdet sie entlichen zu seiner zeit erretten und los machen. . . . Wann wir aber die ding mit einem andern mittel, das von gott nicht geordent ist, suchen wolden und nicht unsere hulff bei gott allein suchten, so fielen wir von gott auf die creatur, dann sollen uns wurzeln und kreuter helfen zu unserer erledigung oder in andern nothen, so ist die zusage unseres gottes vorgebens, dann hette gott den creaturen die macht geben, so wurde es gott in der schrift angezeigt haben. . . . Darumb will ich mit dieser trugerei und lügen des teufels nicht zu thun haben und mein gewissen damit nicht beschweren. . . . Wir zweifeln nicht, das unsere erledigung von unserm gott, wan es sein willen ist, wol erfolgen werde, auch menschliche mittel dazu geben, die widder ihn nicht sein. . . . Das seint aber die mittel nicht dazu, wiewol wir denen danken, so willen haben, unsere erledigung zu furdern. Das seint aber die wege nicht dazu.“

Dies waren in Summa die Bedenken, die Johann Friedrich in einer vier Seiten langen Auseinandersetzung seinen beiden Amtleuten Eberhard von der Thann auf Wartburg und Jörg von Harstall zu Creuzburg mittheilte. Zeigte ihre Entgegnung, daß sie in dem Aberglauben in



vollem Mafse befangen waren, weil sie „wharlich von Herzen hoch und hart erschrocken waren, daß s. f. g. ihren furschlack und rathschlack als unchristlich vnd zur erledigung gantz undienstlich für ketzerey. schwermerey, triegerey und abgöttere y achten und verwerfen“, so gewährt der Umstand einen noch tieferen Einblick in das Treiben der gebildeten Stände, daß selbst einer der höchsten Geistlichen der Ernestinischen Lande, der bekannte Justus Menius, damals Superintendent zu Gotha, sich gegen den Versuch, den Kurfürsten zum Gebrauch der wunderthätigen Wurzeln zu vermögen, nicht allein nicht ausgesprochen, sondern dem Ratschlag sogar zugestimmt hatte. Auch Justus Menius erhielt die verdiente Zurechtweisung, wenn auch nicht direkt, so doch in einem an Eberhard von der Thann gerichteten Schreiben, nach welchem Johann Friedrich von seinem Geistlichen einen ganz anderen Standpunkt erwartet hatte. Wäre dieser, meinte der Kurfürst, seines Ratschlags genugsam und gründlich berichtet, so würde er als ein Theologus sich in solche Welthandel nicht einlassen, sondern vielmehr mit Gott und seinem Werth, um das, was sein Amt ist, sich bekümmern<sup>1)</sup>.

### 3. Ein Brief Melanchthons an den Rat der Stadt Bautzen.

Von Georg Müller.

Die Fürsorge Melanchthons für die Lausitzer Schulen ist bekannt und wird namentlich von H. Kämmerl in seinen Arbeiten über die Schulgeschichte der Sechsstädte mehrfach erwähnt. Als ich daher die von dem Herausgeber dieser Zeitschrift im Rathause zu Bautzen gefundenen Urkunden und Briefschaften auf Melanchthonbriefe hin durchsah, fand ich zwar nicht die erwarteten Empfehlungen von Schulrektoren, dagegen folgendes Schreiben vom 3. April 1551 betreffend die kürzlich erfolgte Anstellung des Paulus Vadinus, eines Schülers Melanchthons, als Stadtphysikus von Bautzen. Über die Persönlichkeit dieses Arztes und seine Beziehungen zum damaligen Bautzner Stadtsyndikus und späteren brandenburgischen

<sup>1)</sup> Ernest. Gesamt. Archiv Weimar Reg. K fol. 117<sup>a</sup>. JJ. No. 13. 1.

Kanzler, Lampert Distelmeier, vergl. J. Heidemann, Ein Tagebuch des brandenburgischen Kanzlers Lampert Distelmeier. Berlin 1885 (Programm des Gymnasiums zum Grauen Kloster).

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum, vnsern heiland vnd warhafftigen helffer in not,

Erbare, Weise furneme gunstige herrn, Ewr Erbarkeit als lobliche regenten thuen seer wol, das sie die Stat auch mit Einem gelarten, gottforchtigen, ehrlichen Artzet versorgen, vnd dweil ich disen herrn Doctor Paulum Vadinum also erkant, das ehr Ein gelarter fursichtiger Artzt ist, vnd Ein gottforchtiger Ehrlicher trewer mann, dankh ich Ewr Erbarkeit vleissig, das sie yhn gunstiglich angenommen haben, vnd bitt Gott, Ehr wolle Ewr Statt, Ewr Erbarkeit vnd die Ewrn gnediglich bewaren, vnd yhm, dem Artzet, seine gnade vnd mitwirkung verleihen, denn leben vnd gesuntheit sind gewisslich gottliche wirkung, wie S. Paulus spricht, durch Gott haben wir wesen, leben vnd regung. Ich hoff auch, Ewr Erbarkeit werde befinden, das ehr wohlgelart, bedechtig vnd trewe sey, vnd in sitten Eins ehrlichen lebens; darumb bitt ich, Ewr Erbarkeit wolle yhr disen herrn Doctor Paulum Vadinum gunstlich lassen beuohlen sein. Der allmechtig gott, vatter vnser heilands Jhesu Christi wolle Ewr Erbarkeit vnd die Ewrn gnediglich bewaren vnd regirn in aller Zeit. Dat. 3. Aprilis 1551.

Ewr Erbarkeit  
williger

Philippus Melanthon.

*Aufschrift:* DEN Erbarn Weisen vnd furnemen Herrn Burgermeistern vnd Radt der loblichen Stadt Budissin, meinen gunstigen Herrn.

#### 4. Zur sächsischen Rechtsgeschichte.

Von Georg Müller.

Wie die Visitationsakten an bemerkenswerten Nachrichten aus der Kultur- und Sittengeschichte reich sind, so dürfte auch folgende Beschreibung von althergebrachter Dorfgerichtsbarkeit von allgemeinem Interesse sein. Sie findet sich in dem Berichte des Adjunctus Heinrich Crolach, Pfarrers zu Flarcheim (Regierungsbezirk Erfurt, Kreis Langensalza) vom Herbst 1578. (Hauptstaatsarchiv in Dresden. Loc. 2008. Visitation des Leipziger Kreises 1678, in der That aus dem Jahre 1578. Bl. 191.) Über den Ausdruck Hegemal und seine Bedeutung geben die Wörterbücher, wie die rechtsgeschichtlichen Werke Auskunft.

Was inn Düringer Lande eine hegemálh sei.

Non granabuntur Domini Synodi Dresdensis me explicationis causa hoc loco addere, was hegemálh sei, cum mihi constet, hoc

Misnensibus plane incognitum esse, quod apud pueros nostros est decantatum. Ein hegemälli est iudicium agrarium, cui praesidet primarius colonorum Magister, vulgo apud nos dictus der Heymburge: hic manu tenet baculum erectum periunde, ut in iudicio civili solet fieri, et iisdem solemnitatibus adhibitis, quibus alias iudicia publica inaugurantur et proclamantur, seu etiam confirmantur, in hoc negotio proceditur. Deferuntur ad hunc iudicem querelae adversus eos, qui arando furtim alienum agrum invaserunt, et alienum solum suo solo affoderunt, vel furtiva sectione frugum vicino actionis iustae causam praebuerunt. Assessores in hoc iudicio sunt omnes iurati magistri limitum, alle steinsetzer. Ibi multa constituitur in illos qui *ärcelozier* iusticiae praetergressi sunt. Et ne tale quid in posterum admittatur, leges seuerae et Draconicae promulgantur. Dissoluitur postea conuentus, et si quis ex compaganis his comitiis non interfuit, per solutionem aliqui cerenisiae Cantarorum delictum hui. Exitus negotii est, ut iudex cum assessoribus suis, quidquid aliis hominibus misellis arrosam atque detractum est, computatione in multam noctem protracta, absumat atque abliguriat.

## 5. Strafrechtsgeschichtliche Findlinge.

Mitgeteilt von Th. Distel.

### Spruch der Leipziger Schöppen [?] gegen eine Bilderstürmerin (vor 1546).

Folgender wohl von den Leipziger Schöppen gefällte Spruch<sup>1)</sup> ist an den Rat zu Merseburg vor 1546<sup>2)</sup> ergangen.

„Hat eine fraw den kleinen meidlein, die sie schreiben und lesen lehret, bevohlen, das sie die götzen aus dem ölberge auf s. Maximus kirchoffe zum einheizen holen solten, darauf ihr die medlein gefolgt, und haben ein salvatorbilde mit einem andern bilde auf einen beckerkarn geladen und der schulmeisterin heimbracht, die sie zuhauen und in offen verbrandt. Dieweil sie dann zu ihrer entschuldigung vorwendet, als ob solche bilde ergernus bringen und abgotterey sein solten und an andern orten diewer fürstenthumb die bilder weggereumet: dieweil sie aber des von der geordneten obrigkeit keinen befehl gehabt, so hatt sie auch daran unrecht gethan und ihr möget sie derhalben umb eine geldbüsse oder in andere wege willkürlich straffen. V. R. W.“

<sup>1)</sup> K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 118 fol. 1 No. 1<sup>d</sup> Bl. 81. Der betreffende Band enthält eine Sammlung älterer Rechtsprüche, welche der Bürgermeister Antonius Weck zu Chemnitz († 10., bzw. 14. Juni 1618) — vergl. Richter, Chemnitzer Chronik II (1764), 404 — angelegt hat. W. ist übrigens mit dem gleichnamigen Dresdner Chronisten nicht zu identifizieren. — Der nach der Carolina art. 171 flg. beurteilte Diebstahlsfall wird in der Überschrift des Spruches als „Bildersturm“ bezeichnet.

<sup>2)</sup> Am 8. November 1546 fanden die fürstlichen Brüder Moritz und August zu Sachsen wenigstens nichts an das Papsttum noch Erinnerndes in jener Kirche mehr vor (vergl. Vulpius, Merseburger Chronik, 1700, S. 31 flg.).

### Spruch der Leipziger Schöppen, die Entfernung eines Gerichtssiegels betreffend (um 1550).

Das folgende Leipziger Schöppenurteil aus der Zeit um 1550<sup>3)</sup> betrifft den Dresdner Bürger Simon Schmitzberger, welcher sich an einem Gerichtssiegel vergriffen<sup>4)</sup> hatte. Der Spruch lautet also:

„Das ir ewiren geschwornen burger, Simonn Schmitzbergern vom deswegen, das er des gerichtts innsigel, damit der richter uff ansuchen seyennes glawbigers, eynes frembden aufslendischen kaufmans adder hendlers, seynn gewelbe besigelt, von demselbigen gewelbe freyenlich hat abgerissem und die stelle, do das sigel gewesen, mit wagenpech beschmiret und besudelt, entwe[de]r mit verweysunge adder umb eynne tapfere geldbuse, idoch noch seynnem vormogen, moget in wilkorliche straffe nehmen.“

### Besichtigung eines strangulierten Diebes wegen alberner Gerüchte (1559).

Unterm 25. Dezember 1560, d. i. nach damaligem Kalender der erste Tag des genannten Jahres, also der Christtag 1559, schickte der Schösser des Amtes Liebenwerda, Andreas Jeger, auf Befehl des Kurfürsten August zu Sachsen, in der Sache des strangulierten Diebes Gorius Rack die Urgicht (vom 9. Juni 1559) und das darauf erfolgte Urteil des Hofgerichts zu Wittenberg<sup>5)</sup> zum Beweise dafür ein, „das mann mit ihme [Rack] keiner andern gestalt, dan rechtlich procedirt und voffahrenn habe<sup>6)</sup>“. Der Aberglaube hatte sich über die Leiche des Diebes geäußert; eine Besichtigung derselben wurde daher auf kurfürstlichem Befehl hin vorgenommen. Jeger schreibt darüber also:

„.... habe ich alsbaldt den scharfrichter vom Torgaw<sup>7)</sup>, der auch die rechtfertigung an ihme gethan, zu mir anhero erfordert, welcher aber erst heutt am heiligen christage ankommenn, deme ich e. chf. gn. befehlich, vornemblich das gemeine gericht des gerecht-

<sup>3)</sup> Dresdner Ratsarchiv: Alt-Urteibuch Bl. 184. In dem betreffenden Bande befinden sich u. a. auch Magdeburger Sprüche.

<sup>4)</sup> Die Karolina kennt dieses Verbrechen nicht, man vergl. artt. 111—114.

<sup>5)</sup> K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 38 fol. 16 (Jagdverbrechen) No. 3 Bl. 398 bis 400 (Abschriften).

<sup>6)</sup> Ebenda Bl. 396 fig. (Orig.).

<sup>7)</sup> Wohl Martin Heintze (K. S. Hauptstaatsarchiv: Copial 326 fol. 245<sup>b</sup>, 246), welcher wenigstens 1566 zu Torgau als Scharfrichter vorkommt.

fertigtem Rackem halben vorgehalten, darauff sich der scharfrichter zu besichtigung und bestendiger erkundung, wie es umb die hornen, zapffenn oder gewuchs, so ihme aus dem kopff zu den augenn herrausgewachsenem sein sollten, geschaffenn oder gelegen were, mit seinem instrumentem verfast gemacht, inn meinem umd anderer, so ich zu mir getzogen, glaubhaftigem leutte beiwesen, zu demselben an das gericht gestiegem, notturftige umd vleissige besichtigung gethan, wie es hirumb gewandt, da ehr dann befunden, wie es auch vom der erden unnter dem gericht itziger zeit sichtbar ist, das dieselbigem zapffenn niemals nicht mehr, wie im anfang vorhanden, sondern, nach bericht des scharfrichters, vorkauff, zum teil abgefallen, vordorret umd zusammengeschwunden, das also nichts sonderlichs mehr daran zusehen, umd were (seins bedenckens) nichts anders, dann die fettigkeit umd das geblutte, das hette ihme nach gescheener rechtfertigung die augenn aus dem kopff gedrungem umd ihme, mit underthenigster zucht vor e. chf. gn. zuschreiben, also lange der kopff feuchtigkeit gehabt, aus den augenn gesiegem umd an dieselbigem adern angehenget, daran vordorret umd vohartet, bis es nemehr durch das gewitter widerumb vortzehret, vorkauffet, abgefallen umd eingetrucknet, umd ist itzo von solchem gewuchs nichts besonders zuerkennen, dann eine leppichte, abgefallene haut unnter seinem angesichte, wie ehr, der scharfrichter, auch ein stuck davon vom gericht herrunnter gewerffem, welchs ich in meinem hendem gehabt. Do sich nun jemandes understehen woltte, hiervon auff andere wege zu berichttem, der wirdet solchs mit grunde umd bestendigkeit nicht thun komen....“

### Landesherrliche Konfirmation einer Rechts- belehrung (1655).

Unterm 28. März 1655 sandte Johann Melchor Fälekner, Amtsvogt zu Weisensfels, seiner „Schuldigkeit nach“, eine in einer Strafsache eingeholte Rechtsbelehrung verschlossen an den Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, damit derselbe sie konfirmiere (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 171 No. 27 Bl.  $\frac{1}{11}$ ; Orig.). Aus diesem Vorgange wird es klar, weshalb die an die Ämter ergangenen Rechtsbelehrungen immer verschlossen an den Landesherrn geschickt wurden: die Rechtsbelehrung sollte durch die gewünschte landesherrliche Konfirmation ein Urteil werden.

### Was gehört zu den kurfürstlich-sächsischen und inkorporierten Landen? (1717, 1765).

Unterm 24. März 1717 reskribierte Kurfürst Friedrich August I. zu Sachsen an die Landesregierung auf ein

Schreiben der Leipziger Schöppen vom 11. Februar<sup>8)</sup> genannten Jahres u. a. also:

„..... Dafs es wohl gethan sey, wenn Diejenigen, so aus unsern churfürstl. und incorporirten Landen religiret werden, auch die fürstl. quersfürstlichen Lande nicht betrethen dürfen und, vice versa, Die, so aus dem Fürstenthum Querfurth verwiesen werden, unsere churfürstl. und incorporirte Lande zugleich verschweren müssen: als ist unser gnädigstes Begehren, ihr wollet unsere sämtliche Rechtscollegiis, dafs sie sich im Sprechen darnach achten sollen, Befehl ertheilen<sup>9)</sup> ..“

Im Monate September 1765 sprachen die kurfürstlichen Schöppen zu Leipzig in der Sache gegen die Gebrüder Eckoldt (Genossen Nickel Lists) in ähnlichem und noch ausgedehnterem Mafse<sup>10)</sup>, dafs zu den kurfürstlich-sächsischen Landen „auch die darzu gehörige Stifter: Meissen, Merseburg und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz und die gefürstete Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wie nicht weniger das Fürstenthum Querfurth“ gehörig zu betrachten seien.

Spezialreskript Kurfürst Friedrich August II. zu Sachsen vom 17. Juli 1744, betreffend die Verwandlung der Landesverweisung in andere Strafen.

D. d. Warschau, den 17. Juli 1744 erließ Kurfürst Friedrich August II. zu Sachsen an das Kammer- und Berggemach folgendes Reskript<sup>11)</sup>:

„..... Als nehmen wir keinen Anstand, euch, zu desto mehrerer Beschleunigung derer in Zukunft vorkommenden, von eurer Direction dependirenden Untersuchungen, mit Vermeidung alles kostbaren Aufenthalts, hierdurch gnädigst zu authorisiren, führohin in Fällen, da denen Delinquenten durch eingeholte Urthel Staupenschläge und ewige oder andere Landesverweisung zugesprochen worden, solcherley Poenen nach Beschaffenheit derer Umstände sofort vor euch, ohne dafs es darüber bei Uns oder Unserm Geheimen Consilio vorher anzufragen nöthig, in zeitige Vestungsbau- oder Zuchthausstrafen verwandeln und deren Vollstreckung veranstalten lassen zu können, versehen Uns iedoch zu euch in Gnaden, ihr werdet hierunter mit aller Behutsamkeit zu verfahren, und in Fällen, wo sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen, Unserer vorgängigen Approbation euch zu vergewissern, von selbst diensam ermessen.....“

<sup>8)</sup> K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 325 No. 11 Bl. 5 flg. (Konz.)

<sup>9)</sup> L. c. Bl. 1 flg. (Orig.).

<sup>10)</sup> Ebenda: III, 76 fol. 133 No. 15 Bl. 177 flg. (Orig.).

<sup>11)</sup> K. S. Hauptstaatsarchiv: VII, 24 fol. 116<sup>b</sup> No. 12 Bl. 7/8. (Abschr.).

## 6. Zaubersprüche aus Dresdener Handschriften.

Von R. Kade.

Im Anschluß an die von Georg Müller in dieser Zeitschrift veröffentlichten „Zaubersprüche und Segen“<sup>1)</sup> will auch ich ein paar Beiträge zu diesem früher so reich entwickelten Litteraturzweige liefern, die ich vor Jahren einigen Dresdener Handschriften entnahm.

### a) Wolfssegens<sup>2)</sup>.

Der lib her sand Cypriann lag und schliff  
 Der lib her sand Montann im dreimal ruff:  
 Stand uff, stand uff, stand uff, Cyprian,  
 Dein vihe mus zu felt gann:  
 Nim den himmel schlüssel<sup>3)</sup>  
 Verschleus allenn diern ier drüssel  
 Allenn diebenn ier hand,  
 Allenn wolffenn iern gangk.  
 Also wol mus dis vihe heut geseget sein,  
 Als unser lib fraw was,  
 Do sie so libens kind, reine maid, genass.

### b) Augensegen.

Einen lateinischen Augensegen aus einem Codex des XIII. Jahrhunderts, der in meinem Besitz sich befindet, gab ich im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X. 186 heraus. Er hatte eine auffällige Ähnlichkeit mit dem Augensegen, den A. Schoenbach in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Altertum XXIV. 65 bekannt machte. Ich bemerke hierzu, daß es noch zur Zeit Johann Paulis, der um 1520 lebte, Sitte gewesen sein muß, einen Zettel mit heiligen Zeichen als Amulet gegen Augenkrankheiten zu tragen<sup>4)</sup>. — Neben der heiligen Ottilia rief man besonders die heilige Lucia bei Augenübeln an, weil ihr die Augen ausgestochen waren. Abraham a Sta. Clara macht sich darüber lustig, wenn er im „Judas, der Erzschehr“ einmal sagt<sup>5)</sup>:

<sup>1)</sup> IX, 334 flg.

<sup>2)</sup> Kgl. öffentl. Bibliothek M. cod. 206. XVI. Jahrh. „allerhand aus der weissen Magie“ enthaltend. Bl. 118<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> s. u. unter b.

<sup>4)</sup> Vergl. die Erzählung in „Schimpf und Ernst“ No. 79, ed. Reclam.

<sup>5)</sup> Nat. Litt. Kürschner S. 35.

„Da giebt's saubere Lucien, die ihren Männern selbst die Augen auskratzen“. Die Dresdener Handschrift<sup>6)</sup> ist schlecht zu lesen, so daß einiges fraglich bleibt. Die Verse, die deutlich zu erkennen waren, habe ich auch als solche hergestellt.

Der haillig her sand gabriel  
 Dem döten seine auge also wee  
 Er nam ain stab in sein hand  
 Er wolt aussgaun in alle land  
 Ob er niman fund  
 Der im ain rad an seine Auge tuon kund  
 Da kam die weiss frau Sante maria  
 Si sprach: „wa wildu hin Gabrihel?“  
 ‚Trautu frau muoter, mir ton meinu auge also wee‘.  
 Siu sprach: „Gabrihe“  
 Daz sol werden guot rât  
 Seit ain mal das du nur das haust gesat<sup>7)</sup>.  
 Hailigiu jungfrau sand otily<sup>8)</sup> greif ndern sissul  
 Und nim den himel schlissel<sup>9)</sup>  
 Unt nim kristoffe aus seinu auge  
 den casnete (?) wasser und pfeil und  
 dein aug ser und schüss plater<sup>10)</sup>  
 Und dem her pratte (?)  
 Und alle den und rad, der zu dyssen auge sey geraten,  
 hailligu junckfrau sand otill du wardist plindiu porn  
 und wardest plindiu doufet, gesechest wardest ain  
 geschlöffit (?) und haust huit des tags den gwalt das  
 du ain ieklich aüg volstölln kanst in dem Namen  
 vaters, suns und des haillign gaist amen.

### c) Wundsegen.

Die Gattung der Wundsegen kann als die am meisten verbreitete angesehen werden. Schon im Parzival des Wolfram von Eschenbach (507, 23) wird ein solcher erwähnt. Mir sind allein 16 solcher Segen in lateinischer, mittelhochdeutscher, hochdeutscher und niederdeutscher Fassung bekannt, teils in Versen, teils in Prosa. Die größte Ähnlichkeit zeigt unsere Formel<sup>11)</sup> mit zwei Besegnungen derart, davon die eine Hoffmann (Altd. Blätter II, 267), die andere A. Schönbach in Haupts Zeitschrift f. d. A. XVIII, 80 abdrucken liefs. Nur wird daselbst

<sup>6)</sup> Kgl. öffentl. Bibl. Hs. M. 89<sup>d</sup>, jetzt M. 180, Bl. 83<sup>a</sup>.

<sup>7)</sup> hs. gesat haust.

<sup>8)</sup> Vergl. Mone: Anz. für Kunde d. deutschen Vorzeit. 1837. 462. 10.

<sup>9)</sup> s. o. unter a.

<sup>10)</sup> Wol ‚blätter‘ gemeint. Vergl. Germania XVII, 75. No. 6.

<sup>11)</sup> Vergl. öffentl. Bibliothek Hs. M. 89<sup>d</sup> Bl. 83<sup>b</sup>.



Longinus „der plint jud“ oder „der jude“ geheissen, was bei uns fehlt. Sehr nahe stehen unserer Form auch die Fassungen in Mones Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit 1862, 234 und noch mehr ebenda 1837, 460, da an letzter Stelle auch die Worte wiederkehren: „Das Kraut, das ir suchet, das bin ich“. Alle Versionen gehen offenbar auf die beiden lateinischen Vorbilder zurück, die uns ebenfalls erhalten sind<sup>12)</sup>.

Auss giengen sellger guoter prueder drey  
 Sy giengen ainen sellgen wey (= weg)  
 In kurzer frist  
 Da gägnote unser her ihesu Krist  
 Er sprach: „Wa werd ir lün. ir guotte sellge prueder drey?“  
 Sy sprachen: „Her, wir s chen ain kraut,  
 Das zu alle wunde gut sey.  
 Die Wund sei gestochen oder brochen  
 Oder gehaenem oder wie ir geschechen sey,  
 Das das Kraut dar zuo guot sey.“  
 Da sprach unser her: „Länd ewch nider auf ewriu Knie  
 Das Kraut, das ir da suchet, das findet ir hie  
 So piut ich ewch pay got und unsser frawen, das ir den  
 segen for niemant verhellend  
 Und in vor niemant verstellend  
 Und von niemant kein gemied (= mieth) nemend und  
 gaund hin gen Olivet auf den perg. und nemend des  
 oeles von paume und nemend der wol von schaffe und  
 nützes und löges in die wunden. Nu musz der wunde  
 giseehen  
 Als der wunde geschah  
 Die dir Longinus unserm herren in die gerechten seitten stach  
 Die honic und schwamm nie so schlug<sup>13)</sup>  
 Kain ibel nie darzuo.  
 Also muss die wunden auch ton in nomine patris et filii et  
 spiritus sancti, amen.  
 Im namen des vater und des suns und des hailigen geist.

## 7. Aus dem Nachrichtungsbuch der Stadt Colditz.

Mitgeteilt von Johannes Müller.

Im Archiv des Stadtrats zu Colditz befindet sich ein altes „Nachrichtungsbuch“, welches der Verfasser, der seiner Angabe nach dem Ratsstuhle 26 Jahre beigewohnt hat, aufstellte, damit der Stadt alte Gerechtig-

<sup>12)</sup> Vergl. Altd. Blätter II, 323 und Bartschs Germania XVIII, 234.

<sup>13)</sup> Scheint ganz entstellt aus: die emburt nie und swar nie noch ersluog. Vergl. Anz. f. K. d. d. Vorzeit. 1854 S. 165.

keit und anderes, was dem Rate zu wissen nötig, vor Vergessenheit bewahrt, gemeiner Stadt Nutz und Wohlfahrt gesichert und gute Ordnung erhalten werde.

Am Schlusse eines Aufsatzes über „des Bürgermeisters Amt und seine verrichtungen“ befinden sich folgende Verse:

## 1.

Wohe der Bürgermeister Schenkett Wein,  
Die Fleischer mißt Im Rathe sein  
Undt der Becker wigett daß Broht  
Da leidett daß Armuht grofse Noht.

## 2.

Gleich wie fein Goldt vor all Metall  
Vors best gehalten wirdt überall,  
So ist weißheitt im Regimentt  
Das beste Kleinott an allen Endt.  
Und wie kein schwerer Arbeit ist  
Alß Recht Regieren zu jeder frist,  
Also ist der Regenten frumb,  
Dardurch erlangter Breifs und Rumb  
Weilt fürzuzihen in dieser Weldt  
Allen zeitlichen guht und geldt.  
Drumb lernedt und liebt Gerechtigkeit  
Fürchtett Gott, ihr Mentzchen Allezeit.

Die Aufstellung des Nachrichtungsbuches fällt in das Jahr 1614. Verfasser ist wahrscheinlich der Bürgermeister Gallus Thamm.

## 8. Reihe der sächsischen Hof- und Staatskalender.

Mitgeteilt von Theodor Distel.

Für gewisse Forschungen sind die sächsischen Hof- und Staatskalender geradezu unentbehrlich. Leider herrscht meist Ungewißheit darüber, aus welchen Jahrgängen sich ihre Reihe zusammensetze. Ich bemerke daher, nach gehaltener Umschau, Folgendes. Kein Institut des Königreiches kann sich eines vollständigen Besitzes dieser Handbücher rühmen: selbst das K. Hauptstaatsarchiv, die K. öffentliche Bibliothek, das K. Oberhofmarschallamt sind nicht in der Lage, die ganze Serie derselben aufzuweisen.

Als k. poln. und kurf. sächs. Hof- und Staatskalender (in 4<sup>o</sup>) erschien der erste Jahrgang 1728. Unter

gleichem Titel folgten alsdann die von 1729, 1731, 1732, 1733, 1735 bis mit 1756. Der siebenjährige Krieg unterbrach die Reihe von 1757 bis mit 1764. Von 1765 an und bis zur Gegenwart erschien der Kalender in 8<sup>o</sup>: im genannten Jahre zuerst unter dem Titel: kurf. sächs. Hof- und Staatskalender. Es folgte dann alljährlich ein Band bis mit 1773, sowie von 1775 bis mit 1806. Als Sachsen Königreich geworden war, kam das betreffende Jahrbuch als königl. sächsischer Hof- und Staatskalender heraus, zuerst 1807, dann 1809 bis mit 1813<sup>1)</sup>. Hieran schloß sich der Jahrgang 1819 unter dem Titel: Königl. sächs. Hof-, Civil- und Militärstaat, welchem, gleichbenannt, die Jahrgänge 1821, 1823, 1826 und 1828<sup>2)</sup> folgten. Nun trat wieder eine Lücke ein bis mit 1836; 1832 kam eine Übersicht der königl. sächs. Hof-, Staats- und Militärbehörden heraus. Von 1837 an führte der Kalender den noch heute gebräuchlichen Titel: Königl. sächs. Staatshandbuch und sind von demselben weiter und bis jetzt die Jahrgänge 1839, 1841, 1843, 1845, 1847, 1850, 1854, 1857, 1858, 1860, 1863, 1865/6, 1867, 1870, 1873, 1874 bis mit 1878, 1880, 1, 1882/3, 1884/5, 1886/7 und 1888/9 erschienen.

---

<sup>1)</sup> Im Vorworte zum Jahrgange 1828 wird irrthümlicher Weise auch der Jahrgang 1810 als nicht erschienen angegeben.

<sup>2)</sup> Man vergl. hierzu das Vorwort zum Jahrgange 1837 — hier ist auch die bezügliche, zum Teil nicht zuverlässige Litteratur aufgeführt — und das zum Jahrgange 1867, bzw. 1870.

## Litteratur.

---

**Die Klostervisitationen des Herzog Georg von Sachsen.** Nach ungedruckten Quellen dargestellt von Felician Gess. Leipzig, Th. Grieben (L. Fronau). 1888. IV und 55 SS. 8°.

Wenn die sächsische Geschichtsschreibung in einer Biographie des Herzogs Georg noch eine Ehrenschild abzutragen hat, so bietet Verfasser, der sich bereits durch seine Arbeit über Johannes Cochläus, wie seine Mitteilungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte bekannt gemacht hat, in der vorliegenden Habilitationsschrift hierzu einen wertvollen Beitrag. Mit glücklichem Griffe ist das Gebiet herausgehoben, welchem der für das Wohl seines Landes, wie für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Institutionen eifrig besorgte und unermüdet thätige Fürst die ganze Regierungszeit hindurch die eingehendste Fürsorge zugewandt hat. Wenn der Herzog damit zunächst auch nur an die kirchenpolitischen Traditionen der Wettiner anknüpft, so ist keiner seiner Vorfahren mit solcher Energie an diese schwierige und verwickelte, wie wichtige und nach vielen Seiten hin einflussreiche Frage herangetreten.

Bereits als er in Vertretung seines in Friedland weilenden Vaters die Regierung führte, beschäftigte sich Herzog Georg vielfach mit Mafsregeln zur Hebung und Sicherung des Wohlstandes der Klöster. Verfasser führt aus dieser Zeit des ausgehenden fünfzehnten Jahrhunderts zwei Beispiele an, die sich auf die Klöster Langendorf und Mendleben beziehen, findet aber in denselben den Beweis für den Versuch einer prinzipiellen Behandlung der Klosterfrage. Für die Richtigkeit dieser Auffassung gestatte ich mir noch einige Beispiele anzuführen. Am 17. August 1498 verordnet der Herzog mit Rücksicht auf den durch schlechte Verwaltung herbeigeführten Verfall vieler Jungfrauenklöster, dafs der Freiburger Rat in zeitlichen und leiblichen Dingen auch weiterhin Vorsteher und Verwalter des dortigen Nonnenklosters sein und bleiben solle, giebt interessante Bestimmungen über die Verwaltung und fügt zum Schluß hinzu: „Es sall auch eyn rath allwege dem genanten closter eynen probst, der eyner des siczenden raths ist, geben vnd verordnen, der allezeit sich nach des rathes bevell richten und halten sall.“ Vergl. H. Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen I (Cod. dipl. Sax. reg. II, 12), 450 flg. Als ferner das Kloster Oldisleben (zwischen Heldrungen und Frankenhausen) in derselben Zeit in Verfall geraten war, nahm Herzog Georg sich im Jahre 1499 desselben an, stattete es mit einer Reihe neuer Freiheiten aus und sicherte ihm die Existenz

durch wertvolle Begnadigungen. Vergl. A. Schumann, Lexikon von Sachsen XII, 808 flg., wo sich aufer der älteren Litteratur auch eine kurze Bemerkung über die weitere Entwicklung des Klosters findet, aus welcher sich ergiebt, mit welchen Schwierigkeiten dergleichen Reformen zu kämpfen hatten.

Waren dies auch nur „Ansätze und Keime“, so zeigten sie doch, was von dem willensstarken Fürsten nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1500 zu erwarten war, namentlich als es galt, gegenüber den Anschauungen der neuen Lehre die ererbten Institutionen zu halten und nach dem gewaltigen Ansturm des Bauernkrieges trotz der ungeheueren Verluste das Fortbestehen der Klöster zu sichern. Seinen Bemühungen ist es gelungen, dieselben in seinem Gebiete wenigstens während seiner Regierungszeit zusammenzuhalten, indes sie ringsum verfielen. Mit besonderem Interesse verfolgt man daher die Ausführungen des dritten Abschnittes (S. 22 flg.), in welchen die Beweggründe Herzog Georgs zu eigenmächtiger Visitation behandelt werden. Hier finden sich eine Reihe teilweise neuer Gesichtspunkte, welche die kirchenpolitische Stellung des Herzogs im allgemeinen bestimmen, wie denn ein Hauptvorzug der ganzen Arbeit darin liegt, daß sie das Thema im engsten Zusammenhange mit den kirchlichen und politischen Anschauungen des Fürsten behandelt. Bitter beklagte es dieser, daß er bei seinen Bemühungen zur Heilung der Schäden von den „berufenen Ärzten“ (vergl. besonders S. 51) im Stich gelassen werde und deshalb aus eigener Machtvollkommenheit in seinen Landen vorgehen müsse. So erfolgen denn die von seinen Räten, Georg von Breitenbach und Melchior von Ossa, gehaltenen Visitationen, die sich auf die Jahre 1535 bis 1538 erstrecken. Ich muß bezüglich der erlassenen Instruktionen, der ergriffenen Mafsregeln und der zahlreichen Schwierigkeiten auf die überall urkundlich belegten Ausführungen verweisen. An interessanten Beispielen zeigt Verfasser, wie des Herzogs Absichten vielfach durchkreuzt wurden, seine sonst so eiserne Konsequenz ins Schwanken geriet und wie er sich zu vielfachen Konzessionen herbeiliefs, z. B. daß er einen geistlichen Beisitzer, den Abt Hilarius von Chemnitz, den weltlichen Räten beigab. Mit einer neuen Instruktion ausgerüstet, zogen die Visitatoren im Herbst 1538 nochmals aus. Verfasser führt als Belege ihrer Thätigkeit die gedruckten Rezesse mit den Klöstern Volekerode und Pforta an; ich füge hinzu, daß sich der Weg, den die Räte nahmen, auf Grund einer Reihe von Urkunden des hiesigen Hauptstaatsarchivs näher verfolgen läfst, wie auch die verschiedene Behandlung der einzelnen Konvente von Interesse ist.

Am 5. November 1538 treffen wir die Visitatoren in Pegau, wo sie mit dem dortigen Abte Simon eine Verabredung treffen. Kraft derselben soll er die Verwaltung des Klosters behalten, keine weiteren Schulden machen, von den Klostergütern nichts entwenden, dagegen für ihre Besserung besorgt sein. Eingehend werden die an den Klosterkasten in Leipzig zu leistenden Zahlungen bestimmt: sie betragen in dem genannten Jahre 100 fl., im folgenden 200 fl., 1540 300 fl., 1541 400 fl., in jedem folgenden dagegen 500 fl. Urkunde Nr. 10885. — Am nächsten Tage sind die Visitatoren in Weissenfels und verhandeln mit der Äbtissin des in der Nähe gelegenen Klosters Beutitz. Die Klosteräcker sollen verpachtet werden, im übrigen soll bis auf weiteres der vorige Abschied in Geltung bleiben. Urkunde Nr. 10886. — Vom 10. November ab halten sich die Räte in

Sangerhausen auf. Zunächst wird das Kloster Sittichenbach visitiert. Da der Abt Christoph als ein guter Hauswirt befunden wird (vergl. über ihn Gef's S. 34), so überläßt man ihm die Administration der Klostergüter. Urkunde Nr. 10888. — Am 11. November wird der Vertrag über das Kloster Homburg geschlossen (vergl. Gef's S. 44 Anm. 4). Drei Ordenspersonen und ein Novize werden nach Pegau versetzt. Urkunde Nr. 10889. — Interessant ist auch der Vertrag von demselben Tage bezüglich des Klosters Kaltenborn bei Emselohe. Der Propst Johann Hester soll nach der Pfarre Beyernaumburg bei Sangerhausen ziehen und erhält bestimmte Einkünfte zugewiesen. Der Prior soll im Kloster bleiben und die Pfarre des Dorfes versorgen. Urkunde Nr. 10890. — Auch mit dem Abte des Klosters Oldisleben wird an demselben Tage ein Vertrag geschlossen; er bleibt mit zwei Brüdern im Kloster; bezüglich ihrer Verpflegung und der übrigen Einkünfte werden eingehende Bestimmungen getroffen. Urkunde Nr. 10891. Die Bemühungen dieser Visitatoren blieben ohne rechten Erfolg, da der Adel sich gegen diese Eingriffe in seine Rechte erhob, bis schließlich Herzog Heinrichs Einzug in Dresden eine andere Klosterpolitik veranlaßte. — Zur Erläuterung der kirchenpolitischen Stellung des Herzogs giebt Verfasser auf S. 46—54 fünf wertvolle Beilagen.

Zum Schlusse sei der pietätvollen Anerkennung gedacht, die der Verfasser den Arbeiten K. A. Seidemanns zu teil werden läßt. Sie enthalten wertvolles Material gerade auch zur Geschichte des Herzogs Georg, da Seidemann selbst eine Geschichte dieses Fürsten geplant hatte, aber an der Ausführung durch die Ungunst der Verhältnisse gehindert wurde.

Dresden.

Georg Müller.

**Burggraf Heinrich IV. zu Meissen**, Oberstkanzler der Krone Böhmen und seine Regierung im Vogtlande. Von **Dr. Berthold Schmidt**, Fürstl. reufs. Archivar und Bibliothekar zu Schleiz. Gera. C. B. Griesbach. 1888. 418 S. 8°.

Mit lebhaftem Interesse wird man die Gabe entgegen nehmen, welche uns der Vorstand des Archives zu Schleiz darbietet. Der Verfasser hat sich einen Stoff gewählt, welcher nicht bloß für die Geschichte der thüringischen Lande während der Reformationszeit von hoher Bedeutung ist; wir werden vielmehr eingeführt in die großen politischen Gegensätze zwischen den Habsburgern und den Wettinern, wie sie in der Erhebung des Kurfürsten Moritz zu Tage traten, und wie diese, so werden auch die nachfolgenden Ereignisse, der Krieg gegen den Markgrafen, in dem Rahmen einer Lebensbeschreibung des Burggrafen Heinrich IV. zu Meissen behandelt und durch viele neue archivalische Nachrichten besser beleuchtet. B. Schmidt hat vorzugsweise das Archiv zu Schleiz ausgebeutet, aber auch Dresden und Wien, Zerbst und Bamberg herangezogen, während die ungeordneten Verhältnisse in dem Prager Statthaltereiarchiv (S. 138) zu wenig einladend waren. Auch auf die Benutzung des Stadtarchivs zu Eger verzichtete er wegen früherer übler Erfahrungen (S. 65). Heinrich XIV., regierender Fürst Reufs j. L., hat die Arbeiten als Mäcen gefördert.

Im 14. Kapitel hat der Verfasser seinen Stoff eingeteilt. Die drei ersten, ein Drittel des ganzen Werkes, behandeln die Entwicklung der Besitz- und Machtverhältnisse des Plautenschen Hauses,

die Verwickelungen mit Kursachsen, welche sich durch die von Sigismund vorgenommene Belehnung mit dem Burggrafentum Meissen ergaben, die Fragen der Gesamtbelehnung, die Lehnbeziehungen zu Böhmen und Sachsen; der Verfasser berichtet an manchen Punkten seine Vorgänger, — indem er aus der Reihe der Burggrafen Heinrich den Zweiten wohl mit Recht streicht, wird der bisher als der fünfte gezählte jetzt Heinrich IV., — dagegen bleibt es ziemlich undeutlich, wie er sich zu der u. a. von Ficker ausgeführten Ansicht stellt, daß der Reichsfürstenstand der Burggrafen seinen Ursprung einer Fälschung verdanke. Auf S. 55 hören wir zum Jahre 1530, daß der Burggraf Heinrich IV. „seine Stellung als deutscher Reichsfürst, die schon in Vergessenheit zu geraten drohte, in vollem Umfange zurückerwerben wollte“, auf S. 35 heißt es: Heinrich IV. habe die „Stellung und Gerechtsamen, die von altersher mit dem burggräflich-meissnischen Titel verbunden, aber in den Unglücksjahren des Hanses Plauen mehr und mehr abhanden gekommen waren, wieder zur vollen Geltung zu bringen sich bemüht“. Zur Begründung wird dann auf die Urkunde Albrecht Achills verwiesen, durch welche im Jahre 1480 Meissen als eine der vier sogenannten Quaternionen, d. h. als eine der vier Burggrafschaften im Reiche bezeichnet wird; Märcker hatte diese Urkunde nicht für echt gehalten, während Schmidt diesen Zweifel kurz zurückweist: mit Rücksicht auf die äußere Form der Urkunde. Ich weiß nicht, ob es zu loben ist, daß er sich gerade in diesem Falle größerer Kürze befleißigt, als sonst bei Erörterung von Streitfragen der Diplomatik üblich ist. Das 6. Kapitel. S. 186, ist überschrieben: „Die Erneuerung der Reichsstandschaft“, während an dessen Schluß hervorgehoben wird, daß der Burggraf, ohne im Besitze von Reichsgut zu sein, doch die Reichsstandschaft — d. h. die Anerkennung als Reichsfürst — durchsetzte, gegen das Versprechen finanzieller Leistungen. „Insofern, kann man sagen, war dieselbe nicht, wie er selbst immer betont, von ihm behauptet, sondern neu erworben worden“, erklärt Schmidt S. 193, und trifft damit das Richtige, wenn man die Beschränkung beseitigt. Was soll man aber dazu sagen, wenn Schmidt erklärt, die Verwendung des jüngeren Granvella beweise, daß der Burggraf seinen Erfolg besonders seinem Rufe als Staatsmann zu verdanken gehabt habe? Auf S. 188, vergl. 190, war von anderen Mitteln die Rede, womit der Sachwalter des Burggrafen auf die Zuneigung der kaiserlichen Minister einwirkte. Ähnliche allgemeine Lobeswendungen finden sich S. 195.

Im 3. Kapitel wird ausführlich der Prozeß geschildert, welchen ein nach Schmidts Meinung unehelicher Sohn des Burggrafen Heinrich III. gegen Heinrich IV. angestrengt hat, weil der beiden gemeinsame Vater wie nicht minder dessen Gemahlin ihn früher für ihren rechtmäßigen Sohn ausgegeben hatten. In dem Streite warf man mit dem Vorwurfe sowohl der Fälschung als der Beseitigung und des Diebstahls von Urkunden um sich; es ist für uns unmöglich, ein bestimmtes Urteil zu fällen. Unser Verfasser vertritt im Gegensatz zu seinen meisten Vorgängern die Ansicht, daß der Gegner des Burggrafen Heinrichs IV. ein Bastard gewesen sei; er meint aber doch, daß dessen Kampf uns Recht vielleicht als ein Produkt innerer Überzeugung anzusehen sei, wenigleich sein Charakter durchaus unwahr und zu allem fähig gewesen sei, was zu seinem Zwecke dienlich schien. Der Pseudoheirich wurde schließlich gefoltert, nach S. 127 wohl nicht bloß „scheinbar“, wie Schmidt S. 130 meinen

möchte, während S. 131 des Unechten Beharrlichkeit auf der Folter gerühmt wird, zum Tode verurteilt, aber begnadigt zu lebenslanglichem Kerker, in welchem derselbe gut gehalten werden sollte. Heinrich IV. triumphierte; auch er war jedenfalls in bezug auf die Mittel, welche er zur Vernichtung des Prätendenten anwandte, nicht von zarten Gewissensbedenken behindert worden.

Das 4. Kapitel trägt die Überschrift: „Burggraf Heinrich als Oberstkanzler der Krone Böhmen und Günstling Ferdinands“. Indessen waren für die Zeit von 1542 bis zum Schmalkaldischen Kriege, welche zur Behandlung kommt, die benutzten Quellen wenig ausgiebig. Gerade hier hätte Prag in betracht kommen können, wenn es gegolten hätte, die Thätigkeit des böhmischen Kanzlers zu schildern. Aber das war des Verfassers Absicht doch nur nebenbei, er behandelt auch hier eingehender die Stellung Heinrichs im Vogtlande, des Burggrafen Auseinandersetzung mit dem Herrn von Gera, welcher jenem ohnedies grollte, da dieser sich die Gesamtbelehrnung mit dem Geraer Lande zu verschaffen gewußt hatte. Was die Beziehungen Heinrichs zu dem Könige Ferdinand angeht, so erfahren wir fast ausschließlich von Vorschüssen, welche der Kanzler der stets in Not befindlichen königlichen Kasse machte. Schmidt weist sehr mit Recht darauf hin, daß hierdurch hauptsächlich der Erwerb von Plauen durch den Burggrafen vorbereitet wurde, man wird es aber als gewagt bezeichnen müssen, wenn er erklärt, daß der Burggraf bereits Proben seiner Tüchtigkeit abgelegt und gewisse Verdienste erworben haben müsse, weil der sonst so staatskluge Ferdinand ihm trotz des jugendlichen Alters von 32 Jahren das ebenso schwierige wie verantwortliche Amt des Oberstkanzlers anvertraut habe. Als ob es nicht für den König von Wichtigkeit gewesen wäre, in dem jungen Burggrafen einen Mann an sich zu ketten, dessen Familienstellung ihm bereits einen gewissen Einfluß sowohl in Böhmen als in dessen benachbarten Gebieten sicherte!

Sehr anschaulich schildert der Verfasser die Einwirkung, welche die Wechselfälle des Schmalkaldischen Krieges ausübten auf die Pläne Heinrichs IV., sich eine stattliche Herrschaft nach dem Sturze Johann Friedrichs zu sichern. Die Versprechungen, welche Ferdinand ihm gemacht hatte, gingen sehr weit, aber die Durchführung erwies sich als schwierig. Nicht nur versuchten die Geächteten, welche ihren Besitz verlieren sollten, sich denselben wieder zu sichern, sondern auch Moritz von Sachsen war darauf bedacht, seinerseits der Begehrlichkeit des Burggrafen Einhalt zu thun und lieber selbst seine Beute zu vergrößern. Indessen gelang es dem Burggrafen, doch den größten Teil des ihm Zugesprochenen zu behaupten, nachdem der Tod eine neue Ehe Heinrichs von Gera, bald und ohne daß Kinder aus ihr hervorgegangen, gelöst hatte, deren Eingehung er mit allen Mitteln, selbst durch Beibringung eines förmlichen Verbotes durch König Ferdinand, zu hintertreiben versucht hatte.

Über die Thätigkeit Heinrichs IV. im Dienste Ferdinands erfahren wir aus der Zeit nach dem Schmalkaldischen Kriege etwas mehr, als aus der früheren, in dem 7. Kapitel, welches den kaum glücklich gewählten Titel erhalten hat: „Neue Gunstbezeugungen König Ferdinands“, indem Schmidt doch vor allem die Förderung der Plauenschen Machtstellung verfolgen will; das 8. Kapitel behandelt die Regierung des Vogtlandes unter dem Burggrafen, welcher selbst meist abwesend war, und deshalb eine Statthalterschaft eingesetzt hatte. Schmidt erwähnt, daß König Ferdinand im August



1547 für ein Gutachten des Burggrafen, welches den Erzherzog Maximilian betraf, seinen Dank abstattet. Er verzichtet sehr mit Recht darauf, zu entscheiden, ob es sich hier um des Erzherzogs Hinneigung zur evangelischen Lehre gehandelt habe; denn in der That war gewiß des Erzherzogs Leichtfertigkeit Gegenstand der Vorhaltungen des Burggrafen. Wenige Tage vorher hatte gerade der ältere Granvella geklagt, daß Niemand dem jungen Erzherzog etwas zu sagen wage und dessen Vater sich zu milde und vertraulich mit dem Sohne stelle; Druffel Beiträge No. 80 und 107. Es wäre darum zu wünschen gewesen, daß man aus Schmidts Mittheilung hätte ersehen können, ob der Burggraf aus eigenem Antriebe sich zu seinem Gutachten verstieg, oder ob er vielleicht einer Anforderung des Königs nachkam. Ein Auftreten des Burggrafen gegen die angeblich protestantische Gesinnung des Max wäre auch sehr unwahrscheinlich gewesen, nach dem, was wir S. 204 flg. über des ersten religiöse Haltung erfahren. Er hütete sich vor dem Versuche das Interim einzuführen, wurde deshalb sogar von Julius Pflug bei dem Reichstage und bei König Ferdinand verklagt, ohne daß dieses eine Änderung seines Verhaltens bewirkt hätte. Ob deshalb jedoch die Kirchenordnung, welche im August 1552 zu Plauen von den vogtländischen Superintendenten angenommen wurde, „selbstredend“ nur mit landesherrlicher Zustimmung erfolgte, dürfte doch von der Vorfrage abhängig zu machen sein, ob nicht vielleicht durch die große Erhebung des Jahres 1552 die Autorität des Burggrafen so sehr erschüttert war, daß die lutherische Geistlichkeit mit oder ohne Genehmigung des in dem Lande nicht anwesenden Herrn von Plauen ihre Ordnung vorzunehmen wagen konnte.

Nachdem in den Kapiteln 9 und 10 die Bemühungen des Burggrafen um den Erwerb der Herrschaften Greiz und Anhalt geschildert sind, welche Heinrich IV. nach dem Schmalkaldischen Kriege infolge der Ächtung der bisherigen Herren sich zu verschaffen gedachte, wendet sich Kapitel 11 zu dem Jahre 1552, zu der Thätigkeit des Burggrafen während der Erhebung des Kurfürsten Moritz und bei dem Passauer Vertrage. Heinrich von Plauen wurde im März 1552 von König Ferdinand zu dem Kurfürsten Moritz abgeschickt, um zu versuchen, ob sich durch friedliche Verhandlung der drohende kriegerische Sturm beschwichtigen lasse. Schmidt hat zu dem, was durch meine Veröffentlichung und durch Hsleibs fleißigen Aufsatz in dieser Zeitschrift bereits bekannt gemacht war, wichtige Ergänzungen geliefert. Die in einer Heinrich von Treitschke gewidmeten Jenenser Dissertation von J. Witter aufs Neue vorgeführte Ansicht J. G. Droysens und Maurenbrechers, daß König Ferdinand mit dem Kurfürsten Moritz sich im Einverständnisse befinden habe, wird von Schmidt auf Grund der Akten zurückgewiesen. War es schon ein Akt der Verzweiflung gewesen, die von Heinrich angeordneten Rüstungen in Böhmen als eine Maßregel zu bezeichnen, welche „gewiß nicht“ im Sinne König Ferdinands gewesen sei, so hat Schmidt diesen letzten Ausweg abgeschnitten, indem er den das Gegenteil feststellenden Briefwechsel zwischen König Ferdinand und dem Burggrafen mittheilt; S. 283. Die Thatsache, daß eine gewisse Spannung zwischen dem Kaiser und seinem Bruder in einigen zwischen diesen gewechselten Briefen hervortritt, kann ebenfalls nicht in Witters Sinne verwertet werden. Sie hatte ihren Grund darin, daß König Ferdinand um jeden Preis die Befreiung des Landgrafen von Hessen wünschte; indem er meinte, dadurch die von

seiten des Kurfürsten Moritz drohenden Gefahren beschwichtigen zu können, der Kaiser dagegen die Dringlichkeit dieser Gefahren nicht erkennen wollte. Karl ärgerte sich über des Bruders Drängen um so mehr, als derselbe nichts beitrug zur Bezahlung der Truppen, welche Kurfürst Moritz gegen Magdeburg verwandt hatte, obgleich in deren Zusammenbleiben nach des Kaisers Meinung der Hauptgrund der Beunruhigung lag. Es mag zum Beweise hierfür auf einen Brief des jüngeren Granvella vom 13. Dezember 1551 an die Königin Marie verwiesen werden. Der Bischof von Arras ist in Besorgnis, der Kaiser könne es übel vermerken, daß Ferdinand so wenig Eifer an den Tag gelegt habe für die Beschaffung von Geldern zur Befriedigung des gegen Magdeburg verwandten Kriegsvolks. Nur eine allgemeine Antwort hatte dieser erteilt auf den vom Kaiser geäußerten Wunsch, dafür zu sorgen, daß sächsische Fürsten und Städte das Geld herliehen. Aber der Minister des Kaisers fügt bei, er sei davon überzeugt, daß es dem Könige keineswegs an gutem Willen fehle, vielmehr befinde sich dieser selbst in Verlegenheit, da er die erforderlichen Leistungen gegen die Türken nicht zu beschaffen wisse. Granvella sagt, seine eigene Politik gehe vor allem darauf aus, gereizte Stimmungen hintanzuhalten, aber Tag für Tag kommen neue Nadelstiche vor, die leider wohl empfindlich wirkten. „Vor wenigen Tagen empfing der Kaiser einen Brief vom Könige, worin dieser betonte, wie überaus mißlich sich die Lage gestalten würde, falls der Herzog Moritz wegen der längeren Festhaltung des Landgrafen einen verzweifelten Schritt unternähme. Der Kaiser liefs zur Antwort den König um Auskunft über die hierbei zu fordernden Bedingungen und Sicherheiten bitten; weil es ihm schien, daß der König, der zwar alles der besseren Einsicht des Kaisers anheimstellte, doch allzu eifrig jene Befreiung anstrebe, fügte er, um den König zu ärgern, die Bitte hinzu, der König möge ihm doch mitteilen, wie man nach seiner Meinung denn des Herzogs von Cleve Bitte um Befreiung des Johann Friedrich werde ablehnen können, falls man auf Andringen des Moritz den Landgrafen freigebe. Darauf wiederholte Ferdinand in seinem Briefe den Inhalt des kaiserlichen Schreibens, liefs dann aber den die Sicherheiten betreffenden Punkt ganz beiseite, um auf die Frage bezüglich Johann Friedrichs einzugehen, und den Unterschied zwischen den beiden Gefangenen hervorzuheben: Der Landgraf sei infolge eines Vertrages gefangen genommen worden, nachdem er sich nach der Auflösung des protestantischen Lagers schon von der Beteiligung am Kriege zurückgezogen hatte, während J. Friedrich mit dem Degen in der Faust im Kampfe gegen die Person des Kaisers, gegen ihn selbst und seine Kinder ergriffen worden sei.“ Der Bischof sagt, der Wortlaut des Briefes sei zwar durchaus bescheiden gewesen, aber er fürchte, der Kaiser könne es trotzdem übelnehmen, weil eine gewisse Empfindlichkeit in dem Briefe des Königs durchzufühlen gewesen sei. Die gleichzeitig ausgesprochene Bitte des Königs, die in Italien stehenden Spanier nach Ungarn ziehen und zum Türkenkriege den Vorrat verwenden zu dürfen, von welchem der Kaiser die Befriedigung des vor Magdeburg verwandten Reichsheeres wünschte, sollte nach des Granvella Meinung erst Beantwortung finden, wenn der Kaiser von der Gicht völlig befreit und somit in besserer Stimmung sei. Wir ersehen aus diesem Briefe des kaiserlichen Staatsmanns doch jedenfalls mit Sicherheit, daß von einem ernstlichen Verdachte gegen Ferdinand nicht die Rede

sein konnte; nur kleine Verstimmungen, über die sich der Kaiser selbst ebenfalls in Briefen an seine Schwester ausspricht, waren vorhanden. Nach Granvellas Meinung lag die Schuld hierfür weit eher an dem Kaiser, als an dem Könige. Dafs von Moritz Gefahr drohe, ahnte Ferdinand zwar deutlicher als der Kaiser, über die wirklich von dem Kurfürsten eingenommene Haltung waren beide völlig im Unklaren. Beide meinten, der von Moritz im Namen des Reichs mit Magdeburg verabredete Vertrag sei ein Erfolg für ihr Haus und für ihre Kirchenpolitik. Sie wußten nicht, dafs Moritz den Magdeburgern in einem geheimen Vertrage die Beibehaltung der jetzigen reinen Religion und Schutz wider den Antichrist, den Papst zu Rom mit seinen Kardinälen, Bischöfen, Mitgliedern und Anhängern sowie vor dem jetzigen und vor künftigen päpstlichen Konzilien zusicherte, während er selbst Gesandte nach Trient abschickte: dafs er ferner die meisten Punkte der offiziellen Kapitulation in einem Nebenvertrage für ungültig erklärte.

Vom tiefsten Mißtrauen gegen Moritz war der Burggraf im Frühjahr 1552 erfüllt, als er im Namen des Römischen Königs den sächsischen Kurfürsten für die Friedensverhandlung zu Lüz zu gewinnen suchte. Schmidt hat hier das bisher bekannte Material ergänzt, S. 292 flg.; aus seinen Darlegungen geht hervor, dafs der Burggraf seinen Herrn warnte, auf mehrehafte Forderungen des Kurfürsten einzugehen: als solche erschien ihm das Verlangen, einen Erzherzog als Geißel zu bestellen, und die Forderung, dafs der französische Gesandte bei den Verhandlungen zugelassen werden müsse. Richtig giebt Schmidt, S. 294, an, dafs Moritz die erstere Forderung fallen liefs; er irrt aber in der Annahme, dafs der Bischof von Bayonne nicht in Passau erschienen sei; vergl. Druffel No. 1525.

Auch für die Fehde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, welche zu der Schlacht von Sievershausen führte, bot der Briefwechsel Heinrichs von Plauen Ausbeute. Indessen spielte er hier mehr die Rolle eines selbstbetheiligten kleinen Fürsten, als dafs seine Stellung als Vertreter Ferdinands ausschlaggebend gewesen wäre. Der Burggraf starb, ehe die Platsenburg, Markgraf Albrechts stolze Feste, fiel. Auf diese Dinge werde ich demnächst an anderer Stelle näher eingehen.

In einem Schlußkapitel wird noch das Schicksal der Nachkommen des Burggrafen Heinrich behandelt. Das Geschlecht starb bereits in der folgenden Generation aus. Die Erbschaft fiel der jüngeren Linie der Reufs von Plauen zu.

Durchweg hat der Verfasser mit Genauigkeit und Umsicht das vorliegende Material durchgearbeitet und so ein Werk geschaffen, welches dauernden Wert behalten wird. Einige chronologische Versehen und Irrtümer hinsichtlich einzelner Persönlichkeiten mögen deshalb hier Berichtigung finden. S. 122 erscheint z. B. ein Erzbischof Granvella, S. 146 ein Gesandter Venedigs Navigiaro (Navagero), S. 55 ein Graf Nugaroli (Nogarola), S. 291 ein Kurfürst von Baiern. Kurfürst Moritz kam nicht, wie S. 142 nach dem ungenauen Langem angegeben, im Juni 1546 nach Regensburg. Das Richtige hat schon Ranke. Eine letzte Durchsicht hätte wohl auch einige stilistische Besserungen vorgenommen, z. B. auf S. 9 Sachsen die Aufgabe erspart, „die Burggrafschaft Meissen, die ihm wie ein Pfahl im Fleische steckte, aufzusaugen.“ Doch sind das Kleinigkeiten, welche den Wert des Werkes nicht beeinträchtigen können.

München.

v. Druffel.

**Schloss Annaburg.** Festschrift zur Einhundertundfünfzigjährigen Jubelfeier des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, von E. Gründler, Pfarrer und Schulinspektor des Instituts. Mit in den Text gedruckten und besonders beigegebenen erläuternden Ansichten und Plänen. Berlin, 1888. VIII und 599 SS. 8°.

Schloß Annaburg, das ehemalige Lochau, fesselt nach den verschiedensten Richtungen unser Interesse. Jahrhunderte lang haben hier mit besonderer Vorliebe wettinische Fürsten gewohnt, vor allem Friedrich der Weise und Kurfürstin Anna. Und die geschäftige Sage ist bemüht gewesen, ihren Aufenthalt mit allerlei Dichtungen auszuschmücken. Ich erwähne nur die Erzählungen von den geheimnisvollen Vorzeichen, welche den Tod des edlen Schützers der Reformation verkündigten (S. 60), wie die Berichte über den Neubau des Schlosses, der durch eine Wette Kurfürst Augusts mit seiner Gemahlin veranlaßt sein sollte. Für Augustusburg sollte Annaburg ein Konkurrenzbau werden, von dessen Türmen man einen ebenso weiten Blick haben sollte, als von den weithin leuchtenden Zinnen der erzgebirgischen Veste. Zur Geschichte des ursprünglichen Lochauer Schlosses wäre nachzutragen, daß sein Kirchlein auch urkundlich erwähnt wird. So verkauft Georg Hesse, Schösser zu Schlieben, am 15. April 1520 der Kirche auf dem Schlosse zu Locha 5 Scheffel jährlichen Zinses von einer Hufe Ackers im Gerichte zu Schlieben wiederkäuflich um 100 Scheffel. Hauptstaatsarchiv zu Dresden Urkunde Nr. 10272. Für den Waidmann hat das Schloß ferner Interesse durch den beinahe sprichwörtlich gewordenen Reichtum an Wild, der diesem Fürstensitze viele goldene Tage verschafft hat. Verfasser giebt davon eine eingehende Darstellung. Hinzufragen möchte ich, daß von hier aus auf Weisung des Kurfürsten die Hirsche und Rehe mit Vorliebe in die Küchen der dafür nicht unempfindlichen Wittenberger Professoren liefen und namentlich bei festlichen Gelegenheiten gern antraten. So bittet Luther den Kurfürsten um „etwa ein wiltpret von der Lochane“, als die feierliche Doktorpromotion der später für das Kurfürstentum so wichtig gewordenen Humanisten und Pädagogen Hieronymus Weller und Johann Medler bevorstand. Vergl. C. H. Burkhardt, Dr. Martin Luthers Briefwechsel (Leipzig 1866) S. 237 fg. Natürlich mußte der hier waltende Schösser wegen der Bedeutung des Schlosses eine große Machtvollkommenheit besitzen. Trotzdem bewarb sich „der alde schosser Thomas Windisch“ um die dortige Pfarre, mußte aber vor dem von Luther empfohlenen Michael Stiefel zurücktreten und sollte daher eine andere Stelle erhalten. Vergl. Burkhardt, a. a. O., S. 141 fg. Von anderen Beamten wird im hiesigen Hauptstaatsarchiv Urkunde Nr. 11647<sup>b</sup> ein Oberzeugmeister Hans von Diefskau auf Lochau erwähnt, mit dem der Kurfürst unter dem 29. September 1560 einen umfangreichen Tausch abschließt.

Den größten Teil des Buches aber füllt die Geschichte des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts aus, das ursprünglich in Dresden gegründet, später nach Annaburg verlegt wurde. Referent muß es sich versagen, auf die Wandlungen einzugehen, die diese nun seit 150 Jahren überaus segensreich wirkende Anstalt im Laufe der Zeiten erlebt hat. Mancherlei Schwierigkeiten im Innern und zahlreiche Drangsale von außen haben überwunden werden müssen, aber auch von viel heiteren und fröhlichen Zügen weiß Verfasser in fesselnder Weise zu berichten. Eine wertvolle Ergänzung bilden die

schönen Abbildungen und Planskizzen, die uns das Schloß mit seiner Umgebung in den verschiedenen Jahrhunderten vorführen. So bietet das Buch nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Kulturgeschichte, sondern, wozu es bestimmt ist, ein warm und frisch geschriebenes Gedenkbuch für die Zöglinge.

Dresden.

Georg Müller.

**Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte**, herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte von **Franz Dibelius** und **Gotthard Lechler**. Viertes Heft. Leipzig, Barth. 1888. 234 SS. 8<sup>o</sup>.

Das vorliegende Heft bildet insofern einen bedentsamen Wendepunkt für die junge Zeitschrift, als es zum letzten Male als Mitherausgeber den Namen Gotthard Lechlers trägt, dessen vor kurzem erfolgten Tod die Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte als schweren Verlust zu beklagen hat. Lagen auch die Redaktionsgeschäfte seit dem Erscheinen der „Beiträge“ wesentlich auf den jüngeren Schultern des Mitherausgebers, Franz Dibelius, so hat Lechler in der Zeitschrift mehrfach gehaltvolle Arbeiten veröffentlicht, die dem Unternehmen sein Gepräge aufdrückten. Es sei nur an den Aufsatz im ersten Hefte: Was wir wollen? erinnert, in welchem der Verfasser das Programm mit der ihm eigenen Beherrschung des Stoffs entwickelte, große Gesichtspunkte mit zahlreichen Detailanweisungen verband und auf das reiche, der Bearbeitung harrende Material aufmerksam machte. Auch das vorliegende Heft beweist, wie fruchtbar seine Fingerzeige waren.

An der Spitze desselben steht ein Aufsatz des Herausgebers, Franz Dibelius, welcher „Zur Geschichte und Charakteristik Selneckers“ nicht nur wichtige, wesentlich archivalische Beiträge beibringt, sondern namentlich bezüglich seiner kirchlich-politischen Stellung wertvolle Ausführungen enthält. Bei dieser Gelegenheit erfährt die Bedeutung des Liedes: „Laß mich dein sein und bleiben“ in seinem korrekten Texte eine fesselnde Besprechung. Eingehend wird Selneckers Wirksamkeit als kurfürstlicher Hofprediger geschildert; mehr als nur persönliche Bedeutung hat u. a. die Veranlassung zu seinem Weggange aus Dresden. Dieser hing mehr oder weniger eng mit der bekamnten Entlassung des Dresdner Stadtpredigers, Martin Hofmann, zusammen. Sollte nicht zwischen diesem und Cyriacus Spangenberg eine gewisse geistige Verbindung anzunehmen sein, da letzterer die Ungnade des Kurfürsten ähnlich wie jener sein Leben lang fühlen mußte? Der S. 14 A. 1 genannte Diakonus zu Altendresden, Joachimus Cram . . . (?), dürfte Joachim Cranichfeld sein, vergl. A. H. Kreyzig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen (Dresden 1883) S. 107.

Der sächsischen Gelehrtengegeschichte gehört ferner ein Aufsatz an von Friedrich Seifert über „Johann Pfeffinger, den ersten lutherischen Pastor zu St. Nicolai und Superintendenten in Leipzig“ (1493—1573); in diesem tritt dem Leser, auf Grund handschriftlichen Materials aus den Archiven zu Leipzig, Dresden und Weimar, eine für die Kirchengeschichte Leipzigs, wie Sachsens überhaupt wichtige Persönlichkeit entgegen. Hierher gehört auch die anspruchlose Selbstbiographie des Pfarrers Christian Köhler zu Großsolbersdorf bei Annaberg (1604—1687), welche, von Georg Buchwald herausgegeben, eine Reihe wertvoller Notizen enthält, z. B. in dem

Bericht über den Bildungsgang die Nachrichten über Schmeberger Schulverhältnisse (S. 226), über das Treiben der Kipper und Wipper (S. 227) u. a. m. Durch diese Veröffentlichung erfahren die Angaben bei A. H. Kreyfsig, a. a. O., S. 542 und 185 mehrfache Ergänzungen und Berichtigungen; so fällt, wenn nicht ein Fehler des Biographen vorliegt, der Tod seines Vorgängers und sein eigener Amtsantritt in Wildbach nicht in das Jahr 1629, sondern 1628. Bezeichnend ist auch, daß bei seiner Versetzung nach Großsolbersdorf zwischen Gastpredigt, Wahl und Einzug einerseits und seiner Einweisung durch den Superintendenten andererseits eine Zeit von  $1\frac{1}{2}$  Jahren vergeht. Statt Ebelbrum (S. 231) muß es wohl heißen: Ebersbrunn. Vergl. über den dort genannten Balthasar Böttiger Kreyfsig a. a. O., S. 117. Georg Buchwald veröffentlicht außerdem (S. 160—202) eine Studie über „die Lehre des Johannes Sylvius Wildenauer Egranus in ihrer Beziehung zur Reformation“, aus welcher sich ergibt, daß der viel umstrittene Zwickauer Prediger verhältnismäßig wenig von der neuen Lehre aufgenommen hatte.

Die Jahrzehnte des Übergangs vom Mittelalter zur Reformationszeit betrifft eine Mitteilung Hermann Knothes: „Nachtrag zur Geschichte des Franziskanerklosters zu Kamenz“. Der um die Geschichte der Oberlausitz hochverdiente Verfasser hatte nach Abschluss des betreffenden Bandes des Codex diplomaticus Saxoniae regiae in dem domstiftlichen Archive zu Bautzen 22 Urkunden gefunden, welche teilweise in Originalen zu schon bekannten abschriftlichen Dokumenten bestanden, z. B. die Stiftungsurkunde des Kamener Klosters vom Jahre 1493, teilweise bisher unbekannt waren, z. B. 4 königliche Urkunden, welche die Privilegien des Klosters bestätigen und insofern ein weitergehendes Interesse haben, als sie zeigen, wie gespannt die Verhältnisse zwischen dem Kloster und der Stadt gewesen sind. Diese werden beschrieben und ihrer Bedeutung nach besprochen.

In unser Jahrhundert führt uns schließlich eine Abhandlung von C. G. Pötzsch: „Aus der Geschichte der Kirche und Rittergutherrschaft zu Jahnishausen“, welche z. B. interessante Mitteilungen über König Johann als Patronatsherrn des genannten Ortes enthält.

Dresden.

Georg Müller.

---

## Übersicht

über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde<sup>1)</sup>.

*Albinus, Karl.* Die Belagerung von Lübbenau im Jahre 1449: Spreewald-Zeitung. 1888. No. 135—138.

<sup>1)</sup> Der Herausgeber bittet angelegentlich die Herren Verfasser, Verleger und Redakteure, durch Zusendung der neu erscheinenden Publikationen auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte, namentlich solcher, die leicht der Beachtung entgehen (Gelegenheitsschriften, Programme, kleinere Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften), zur Vollständigkeit der bibliographischen Übersichten beitragen zu wollen.

- Baumgürtel, Friedr. Herm.* Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. u. 17. Jahrhundert. Nach urkundlichen Quellen dargestellt. Beigabe zum Programm der Realschule zu Bautzen. 1889. 64 SS. 8°.
- v. Bertouch, Ernst.* Der goldene Faden in der Geschichte des Hauses Wettin 1089—1889. Jubiläumsschrift. Wiesbaden, Bechtold. 1889. 12 SS. 1 Tabelle. 8°.
- Beust, Fr. F. de.* Trois quarts de siècle. Mém. publ. avec des notes inéd. et une préface par Fred. Kohn-Abrest. 2 Voll. Paris, Westhauser. XXXI, 399 u. 591 SS. 8°.
- Brasch, Moritz.* Paul Robert Schuster, eine Leipziger Erinnerung: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1888. No. 130. S. 597—600.
- Bochmann, Emil.* Zusammenhänge zwischen den Bevölkerungen des Obererzgebirges und des Oberharzes: Programm des Kgl. Gymnas. zu Dresden-Neustadt. 1889. S. 3—29. 4°.
- [*Bucher.*] Jugend-Erinnerungen eines alten Sachsen. 1836 bis 1856. Dresden, Hackarath. 1888. 194 SS. 8°.
- (*Czischkowsky, Fr. Aug.*) Zeit- und Ortsgeschichte von Grofs-Schönan. Grofschönan, Czischkowsky. 1887. 672 SS. 8°.
- Distel, Th.* Einige ältere Leipziger Schöppensprüche in Strafsachen und ähnliches (II): Ztschr. f. d. gesamte Strafrechts-Wissenschaft. Band IX (1888). S. 208—212.
- Neues über die spätere Gräfin Cossell: ebenda S. 642—644.
  - Die Darstellung der Schlacht bei Mühlberg zu Brüssel (1549): Ztschr. f. Gesch. u. Politik. 1888. S. 800.
  - Arbeiten des Kupferstechers Johann Kaspar Höckner zu Dresden u. a.: Chronik für vervielfältigende Kunst. 1888. S. 68.
  - Nachrichten über die sächsischen Kupferstecher Bernigeroth: ebenda S. 77.
  - Ein Porträt Benedikt Carpzo's (II.) von Margaretha Rastrum in Leipzig, Stiche von Joh. Dürr, Alb. Kalle u. Gabler: ebenda S. 77.
  - Nachrichten über den Kantor Melchior Vulpins († 1616) zu Weimar: Monatshefte für Musikgeschichte. Jahrg. XX (1888). S. 174 fg.
  - Die Einführung des Hiller'schen Chorabuchs in Kursachsen (1793): ebenda S. 175.
  - Lautenbücher von der Heides (1569) für Kurfürst August zu Sachsen: ebenda S. 142.
  - Die Dresdener Kapellmeisterstelle (1580): ebenda Jahrg. XXI. (1889). S. 16.
  - Ein Jagdpossen für den Colditzer Thiergarten (1589): Weidmann. Band XIX (1887). S. 201.
  - Unfall Herzogs Heinrichs des Frommen auf der Jagd (1539/40): ebenda Band XX (1888). S. 58. 200.
  - Schreiben König Johanns an den Bürgermeister Roeck in Lübeck: Leipziger Zeitung. 1889. Nr. 13 (Beil. 1).
  - Albrecht Kriegers Reformationsmedaillen von 1717: Blätter für Münzfreunde. Jahrg. XXIV (1888). No. 152. S. 1430—1432.
- Döllinger, J. v.* Gedächtnissrede auf König Johann von Sachsen: Döllinger, Akadem. Vorträge. Bd. II. (1889.) S. 228—240.
- v. Druffel, A.* Über Luthers Schrift an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen wegen des gefangenen Herzogs Heinrich von Braunschweig 1545: Sitzungsberichte der k. bair. Akad. d. Wissensch. zu München. Philos.-phil. u. histor. Classe. 1888. II, 2. S. 279—308.

- Erbstein, Alb.* Beschreibung des Königl. Historischen Museums und der Königl. Gewehrgalerie zu Dresden. Auf Grund archivalischer Forschungen bearbeitet. Herausgegeben von der Generaldirektion der Königl. Sammlungen. Dresden (W. Baensch). 1889. VII, 119 SS. 8°.
- Erbstein, Jul. u. Alb.* Erörterungen auf dem Gebiete der Sächsischen Münz- und Medaillen-Geschichte. Bei Verzeichnung der Hofrath Engelhardt'schen Sammlung veröffentlicht. Mit 3 Tafeln. Dresden (Selbstverlag). 1888. 3 Bll. 84 SS. 8°.
- Ermisch, H.* Der Neubau des königl. sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden: v. Löher's Archivalische Zeitschrift Bd. XIII (1888). S. 282—293.
- Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.* Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Zweiter Band. 1.—4. Auflage. Berlin, W. Hertz. 1888. 543 SS. 8°.
- Finck, Emil.* Barbara Uttmann, die Begründerin der Spitzenindustrie im Erzgebirge. Ein Beitrag zur Geschichte ihres Lebens und Wirkens und zur Würdigung ihrer Verdienste. Mit drei Abbildungen. Annaberg 1886. 2 Bll. 39 SS. 8°.
- Franke, Carl.* Die Wettiner und Sachsens Verdienste um die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1889. No. 32. S. 125—128.
- Freytag, E. R.* Joseph Levin Metzsch: ebenda 1888. No. 116. S. 541—543.
- Friedemann, Hugo.* Vaterlandskunde für alle Freunde der Heimat in Schule und Haus, insbesondere für Lehrer und Schüler der höheren Unterrichtsanstalten. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Dresden, Huhle. 1889. 2 Bll. 228 SS. 8°.
- Gadcke, Arn.* Die Ergebnisse der neueren Wallenstein-Forschung: Historisches Taschenbuch. 6. Folge. Jahrg. VIII (1889). S. 1—120.
- Gess, F.* Kunz Kachelofen 1503: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. XII (1889). S. 301.
- Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig: ebenda S. 302 flg.
- Göhler, P.* Aus der Jacobigemeinde. Festgabe zum 350jährigen Jubiläum der Stiftskirche (St. Jacobi) zu Dresden. Dresden, Naumann. 1888. 110 S. 8°.
- Göpfert.* Über erzgebirgische Lokal- und Ortsnamen: Glückauf (Organ des Erzgebirgsvereins). Jahrg. 8 (1888). No. 1. S. 2—9.
- Gurlitt, Corn.* Warschau und die sächsischen Könige: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung. 1888. No. 123, 124. S. 569—575.
- Hertzberg, Gust. Frd.* Geschichte der Stadt Halle an der Saale. Von den Anfängen bis zur Neuzeit. Nach den Quellen dargestellt. I. Halle im Mittelalter. Nebst zwei historischen Karten von Halle und Umgegend, sowie zwei lith. Abb. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1889. VII, 534 SS. 8°.
- Jacobi, H.* Von der erzgebirgischen Eisenindustrie: Glückauf (Organ des Erzgebirgsvereins). Jahrg. 8 (1888). S. 33—37, 41—43.
- K., E.* Der heilige Johannes Capistranus in den sächsischen Landen und speciell in Dresden 1452: St. Benno-Kalender. Jahrg. 39 (1889). S. 94—102.
- Kade, Reinh.* Der Thomascantor und Buchdrucker Georg Rhau: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung. 1889. No. 1. S. 1—3.
- Kawerau, Wald.* Aus Halles Litteraturleben. (A. u. d. T.: Culturbilder aus dem Zeitalter der Aufklärung von Wald. Kawerau Bd. II.) Halle, Niemeyer. 1888. 4 Bll. 360 SS. 8°.



- Kehr, Paul, und Schmidt, Gustav.* Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlände betreffend. Als Fortsetzung der 1886 erschienenen päpstlichen Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352, gesammelt von P. K., bearbeitet von G. Schm. (A. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. 22. Band.) Halle, Hendel. 1889. VII, 446 SS. 8°.
- Keller, Ludw.* Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Leipzig, Hirzel 1888. XIII, 434 SS. 8°.
- Kirchhoff, Albr.* Pantzschmanns Buchhandel, ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse: Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels. XII (1889). S. 71—119.
- Lesefrüchte aus den Acten des städt. Archivs zu Leipzig. III. Beiträge zur Kenntniss des Bücherabsatzes um die Wende des 17. Jahrhunderts: ebenda S. 120—151.
- Werkstatts-Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien: ebenda S. 159—177.
- Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe: ebenda S. 178—200.
- Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang: ebenda S. 303 flg.
- Verlags-Inventur von Valentin Bapsts Erben in Leipzig vom Jahre 1563: ebenda S. 304 flg.
- Gotthard Vögelius Leipziger Ladeneinrichtung: ebenda S. 310—313.
- Ein Beispiel mordentlicher Buchführung: ebenda S. 313 flg.
- Annehmlichkeiten der Neujahrsmesse: ebenda S. 314 flg.
- Knothe, H.* Die Familie Steinrucker in Zittau und Görlitz: Neues Lausitzer Magazin Bd. LXIV (1888). S. 309—312.
- Bericht der Oberlausitzer Stände an Kaiser Siegmund über den Einfall der Hussiten im Frühjahr 1427: ebenda S. 334—340.
- Klage der Franziskaner zu Lauban gegen das dasige Nonnenkloster 1345: ebenda S. 340—343.
- Köhler.* Strenge und schneereiche Winter im Erzgebirge: Glückauf (Organ des Erzgebirgsvereins). Jahrg. 8 (1888). S. 21—24.
- Lamer, L. M. Christian Lehmann:* ebenda S. 97—99, 105—108.
- Lange, Geo.* Zur v. Römer'schen Stammtafel: Deutscher Herold XIX (1888). S. 162—164.
- Lange, Theodor.* Prähistorische Funde vom Schloßberge bei Dolna: Ueber Berg und Thal Jahrg. 11 (1888). No. 11. S. 281—282.
- v. Larisch, A.* Oberst von Larisch. Ein Zeit- und Lebensbild. Dresden, W. Baensch. 1888. 2 Bll., 251 SS. 8°.
- Laue, M.* Bericht über Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte von Obersachsen, Thüringen und Hessen im Jahre 1885: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von J. Jastrow. VIII. Jahrg. 1885. (Berlin, Gaertner 1889.) II. S. 111—121. III. S. 91—100.
- Lehmann, O.* Gefangene auf Schloß Hohnstein: Ueber Berg und Thal. Jahrg. 11 (1888). No. 11. S. 277—280.
- Der erste Schufs im siebenjährigen Kriege: ebenda Jahrg. 12. No. 2, 3. S. 301—305, 313—316.
- (Lindig, G.)* Glashütte. Bilder aus der Vergangenheit: Müglitzthal-Bote. 1888. No. 114—131, 133, 135—138; 1889. No. 1—7, 9—15, 17, 18, 21—23.
- Mahrenholz, Rich.* Abrifs der Geschichte des Literarischen Vereins zu Dresden (1862—1887). Dresden 1889. 28 SS. 8°.

- Mayer, Ph.* Die culturhistorische Entwicklung Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in besonderer Bezugnahme auf die sächsischen Lande, bearb. von Dr. Rud. Carius. Cottbus, E. Kühn. IV, 105 SS. 8°.
- Meinhardt, Th.* Die Bücher der Delitzscher Kirche im 15. Jahrhundert: Monatsblätter des Thüring.-Sächs. Vereins. Bd. I. No. 1 (1887). S. 12—19.
- Herzogin Christiane von Sachsen-Merseburg geb. Prinzessin von Schleswig-Holstein-Glücksburg auf ihrem Witwensitze zu Delitzsch: ebenda S. 19—28.
- Meyer, F. Herm.* Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert: Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. XII (1889). S. 201—300.
- Neddon, Rich.* Alte Stadtpolizei in Sachsen: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung. 1888. No. 136. S. 621—624.
- Feuerwehranstalten der Vorzeit in Sachsen: ebenda. 1889. No. 14. S. 53—55.
- Nerrlich, Paul.* Jean Paul in Dresden: ebenda No. 18. S. 69—72.
- Obst, E.* Beschreibung und Geschichte des Kreises Bitterfeld. Ein Handbuch für Haus und Schule, für Gewerbetreibende und Private; eine Chronik für jeden Einwohner des Kreises. Bitterfeld (Baumann). 1887/88. 265 SS. 8°.
- Oertel, G.* Zur Geschichte der Perlenfischerei in Sachsen: Wissenschaftliche Beilage der Leipz. Zeitung. 1888. No. 114. S. 533—535.
- Zum Wettiner Jubiläum: ebenda. 1889. No. 11, 17, 23. S. 41 bis 44, 65—68, 89—92.
- Opel, J. O.* Ein Studententumult in Halle im Jahre 1750: Monatsblätter des Thüring.-Sächs. Vereins. Bd. I. No. 1 (1887). S. 28—32.
- Bericht einiger Mitglieder des Rats der Stadt Halle über ihre Reise zum Prinzen von Soubise im November des Jahres 1757: ebenda No. 3 (1887). S. 50—83.
- Über ein Stadtbuch von Eilenburg: ebenda No. 4 (1887). S. 97—100.
- R.* Eine Abendgesellschaft bei Professor Gottsched: Wissensch. Beilage der Leipziger Zeitung. 1889. No. 13. S. 50—52.
- Rembe, Heinr. M.* Cyriaeus Spangenberg's Briefwechsel. Gesammelt und bearbeitet. Briefe von 1550—1584. Dresden, Naumann 1884. 147 SS. 8°.
- Rezek, Ant.* Dějiny Saského vpádu do Čech a návrat emigrace 1631—1632. (Geschichte des sächsischen Einfalls in Böhmen und die Rückkehr der Emigration). V Praze, J. L. Kober. 1889. IV, 174 SS. 8°.
- Richter, Arwed.* Der Reichstag zu Nürnberg 1524. Nach den gedruckten Quellen und mit Benutzung von Archivalien dargestellt. Leipzig, G. Fock. 1888. 134 SS. 8°.
- (*Rossmann, W.*) Künstlerbriefe aus den Jahren 1760—1830 (XVIII, XIX): Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1888. No. 100, 105. S. 479 flg., 498 flg.
- Scheuffler.* Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich Jahrg. VI (1885) S. 127—140; Jahrg. VII (1886) S. 188—202; Jahrg. VIII (1887) S. 95—112; Jahrg. IX (1888) S. 83—102.
- Siemann, Th.* Zur Geschichte des Posener Friedens von 1806: Historische Zeitschrift. Bd. LX (1888). S. 34—55.
- Schild, Erich.* Luther in Torgau. (A. u. d. T.: Neujahrsblätter.

- Herausg. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. 13.) Halle, Pfeffer (Komm). 1889. 43 SS. 8°.
- Schlegel, B.* Die Burg Franenstein: Glückauf (Organ des Erzgebirgsvereins). Jahrg. 8 (1888). S. 16 flg.
- Das Jägerhaus bei dem sog. „Ochsenkopf“: ebenda S. 17.
- Schmidt, Berth.* Burggraf Heinrich IV. von Meißen, Oberstkantler der Krone Böhmen, und seine Regierung im Vogtlande. Mit 4 Lichtdruck-Tafeln. Gera, Griesbach. V, 416 SS. 8°.
- Schmidt, Erieh.* Bericht über Erscheinungen auf dem Gebiete der mittelalterl. Geschichte von Obersachsen, Thüringen und Hessen i. J. 1884: Jahresberichte der Geschichtswissensch. im Auftrage der Histor. Gesellschaft zu Berlin, herausg. von J. Jastrow. VII. Jahrg. 1884. (Berlin, Gaertner 1888.) II. S. 366—373.
- Schuberth, G.* Chronik der ländlichen Ortschaften in der Amtshauptmannschaft Großenhain und der Stadt Radeburg. Mit zahlreichen Abbildungen in Lichtdruck. Lfg. 1—3. Großenhain, Starke. 1888. 1889. S. 1—48.
- Schurtz, Heinr.* Ein altslavischer Verkehrsweg über das Erzgebirge: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1888. No. 131. S. 601 flg.
- Schwertfeger, O.* Zur Charakteristik des Königs Johann: ebenda 1889. No. 26. S. 101—104.
- Stoy, Stephan.* Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände: Zeitschrift des Vereins für thüring. Gesch. N. F. Bd. VI. Heft 1/2 (1888). S. 3—270.
- Teige, Jos.* Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels in Böhmen (I. v. Bergow u. Lobdeburg, II. v. Biberstein): Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Jahrg. XVII (1889). S. 43—69.
- Zwei Beilagen zu den von Biberstein: ebenda S. 70—72.
- Thielemann, J.* Geschichtliche Mitteilungen über das Seminar zu Grimma: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des königl. Hauptseminars zu Grimma (1888). S. 1—29.
- Voigt, F. A.* Anton Zimmermann, der Vorkämpfer der Reformation in Teuchern. (1888.) 15 SS. 8°.
- Waddington, Albert.* De Huberti Langueti vita (1518—81). Paris, Leroux. 1888. VI, 140 SS. 8°.
- Wilman, Simon.* Eine Mainzer Presse der Reformationszeit im Dienste der klassischen Litteratur. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchhandels und der Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts, auf Grund von bisher unbekanntem Briefen geliefert. Mit zwei Holzschnitten. Paderborn, Schöningh. 1889. VIII, 111 SS. 8°.  
[Betrifft den aus Meißen stammenden Buchdrucker Franz Behem.]
- Wilsdorf, Oscar.* Gräfin Charlotte v. Kielmannsegge. Ein Lebensbild aus der Zeit der Romantik. Nach historischen Quellen bearbeitet. Dresden u. Leipzig, Heimr. Minden. 1889. 79 SS. 8°.
- Wippermann, Alb.* Johann August Köhler, K. S. Schulrat und Seminardirektor zu Grimma. Ein Lebensbild. Grimma, Gensel. 1888. IV, 94 SS. 8°.
- Wolf, Gustav.* Eine Verhandlung von 1560 zwischen Brandenburg und Sachsen über die Rechtsverbindlichkeit des geistlichen Vorhalts: Forschungen zur Brandenburg. u. Preufs. Gesch. Bd. I (1888). S. 277—281.
- Wustmann, G.* Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig. Erster

- Band. Mit 6 Abbild. Gedruckt auf Kosten der Stiftung für die Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot. 1889. XV, 493 SS. 8°.
- Weise, Aug.* Nachrichten aus der Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde Ebersbach, nebst Einblicken in die Natur ihrer nächsten Umgebung. Lfg. 1—4. Ebersbach i. S., 1888 (Löbau, Oliva). S. 1—128. Mit 2 Lichtdruck-Tafeln. 8°.
- Unzer, Ad.* Die Convention von Klein-Schnellendorf (9. Oktober 1741). Kieler Inaug.-Diss. Frankfurt a. M., Reitz u. Koehler. 1889. 140 SS. 8°.
- Zarncke.* Neue Mittheilungen zu den Werken Christian Reuters (1. Graf Ehrenfried. 2. Augustus v. Lüttichau u. a.): Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-histor. Classe. 1888. I./II. S. 71—136. Aus Zinzendorfs Jugendzeit: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung. 1889. No. 5, 8, 15. S. 17—20, 58 flg.
- Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520. (A. u. d. T.: Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproductionen. Bd. XIII.) München, Hirth. 1889. VIII, 87 SS. 4°.
- Maria Antonia Walpurgis, Churfürstin zu Sachsen 1724—1780: St. Benno-Kalender. Jahrg. 39 (1889). S. 49—69.
- M. Christian Meltzer, der Verfasser der Schneeberger Chronik: Glückauf (Organ des Erzgebirgsvereins). Jahrg. 8 (1888). S. 24 flg. (49 flg.). Zum 20. December 1888. Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Bank. Leipzig (Giesecke u. Devrient). 1888. 58 SS. 8°.

*Mansfelder Blätter.* Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Herausg. von H. Gröföler. Zweiter Jahrg. 1888. Eisleben. 1888. 122 SS. 8°.

Inhalt: Rembe, Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Grössler, Radegundis, Prinzessin von Thüringen, Königin von Frankreich, Schutzpatronin von Poitiers. Ders., Mittheilungen aus Eislebischen Kirchenbüchern. Jecht, Ein Bittschreiben des Eisleber Rates vom 27. Sept. 1601. Ders., Hinrichtung eines Eislebers in Görlitz.

*Mittheilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend.* Heft II. Zwickau. 1888. XXIII, 81 SS. 8°.

Inhalt: Fabian, Die Wiederaufrichtung der Zwickauer Schule nach dem Schmalkaldischen Kriege (mit archival. Beiträgen). Schilling, Quellen zur Geschichte der Stadt Zwickau während des dreißigjährigen Krieges 1632 und 1633. Beck, Leibnizens Beziehungen zu Christian Daum, Rektor zu Zwickau. Buchwald, Zur Kirchen-, Schul- und Sittengeschichte von Härtensdorf und Wildenfels.

*Mittheilungen des Vereins für Geschichte von Annaberg und Umgegend.* I. Jahrbuch für 1885—88. Annaberg, H. Graser (Komm.). 1888. 46 SS. 8°.

Inhalt: E. Krüger, Grundzüge des ehemaligen Annaberger Stadt- und Bergrechts.

### Berichtigungen.

Bd. IX S. 155 Z. 1 v. u. lies „Franckenstein“. S. 339 Z. 3 v. u. lies „VII, 24“ (statt III, 25).



\*

1089

\*

1889

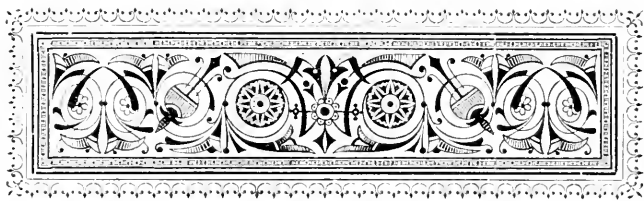
\*



Jubiläums - Medaille

des

Königlich Sächsischen Altertumsverein.



Der vorliegende Band des Neuen Archivs für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, mit welchem die Zeitschrift das erste Jahrzehnt ihres Bestehens vollendet, erscheint in einem bedeutungsvollen Jahre.

Noch stehen wir ganz unter dem Eindruck des in seiner Art einzigen Festes, das wenige Wochen hinter uns liegt. Dem geliebten Herrscherhause, unter dessen mildem Scepter achthundert Jahre lang unserm gesegneten Lande

zu blühen vergönnt war, brachten wetteifernd alle Klassen der treuen Bevölkerung ihre dankbaren Huldigungen dar. Wäre es nicht bekannt genug, wie innige Bande das Sachsenvolk mit seinen Fürsten verbinden, das Wettinerfest hätte einen erhebenden Beweis dafür geliefert; und wäre es denkbar, daß diese Bande zwischen Thron und Volk sich noch enger knüpfen könnten, die Jubiläumstage hätten dies zu bewirken vermocht.

Da das Fest in erster Linie einen historischen Charakter trug, so hätte es nahe gelegen, daß auch unsere Zeitschrift, deren Beruf die Pflege der landesgeschichtlichen Forschung ist, seinen Anlaß eingehender behandelt hätte. Wenn wir davon abgesehen haben, die ohnehin große Zahl der Festschriften um noch eine zu vermehren, so veranlaßt uns dazu vor allem der Umstand, daß die wissenschaftliche Erörterung der in Frage kommenden Ereignisse und Verhältnisse als vorläufig abgeschlossen gelten darf; eine für weitere Kreise berechnete Wiedergabe des bereits Bekannten aber schien, abgesehen davon, daß sie in den Rahmen unserer



Zeitschrift nicht paßt, auch deshalb entbehrlich, weil gerade in den letzten Monaten zahlreiche derartige Darstellungen erschienen sind und die wesentlichen Thatsachen allen Lesern des Archivs ohnehin bekannt sein dürften.

Diese Erwägungen wirkten mit, als der Königlich Sächsische Altertumsverein, dessen Organ unsere Zeitschrift ist, am 7. Januar dieses Jahres beschloß, statt einer litterarischen eine künstlerische Huldigungsgabe darzubringen. Am 17. Juni wurde ihm die hohe Ehre zu teil,

*Seiner Majestät dem Könige*

durch eine aus den Herren Professor Dr. Steche, Bibliothekar am Ende und dem Herausgeber dieser Zeitschrift bestehende Deputation eine

*Denkmünze*

an das achthundertjährige Regierungsjubiläum des Hauses Wettin überreichen zu dürfen.

Dieselbe zeigt auf dem Avers das Bild Seiner Majestät des Königs, auf dem Revers eine aus zwei weiblichen Figuren (Klio und Fama) bestehende allegorische Darstellung, entworfen und ausgeführt von dem Königlichen Münzgraveur Herrn Barduleck hierselbst.

Da die Denkmünze nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren hergestellt worden ist, so darf der Beschluß der Direktion des Altertumsvereins, dem vorliegenden Hefte eine Abbildung derselben beizufügen, wohl auf allgemeinen Anklang rechnen.



## IX.

# Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters.

Von

**Hubert Ermisch.**

(Schluss.)

Leipzig.

Die Ratsverfassung in Leipzig hat v. Posern-Klett ausführlich dargestellt<sup>1)</sup>; wir finden hier wie sonst einen jährlich wechselnden Rat von 12 Personen mit einem Bürgermeister an der Spitze und seit dem 14. Jahrhundert drei in regelmäsigem Turnus sich ablösende Räte.

Das Schöffenkolleg, das bis etwa 1438 in der Regel aus 7, später aus nur 6 Personen bestand<sup>2)</sup>, war aus Mitgliedern dieser Räte zusammengesetzt; insbesondere gehörten ihm stets die drei Bürgermeister an, von denen der älteste, sofern er nicht „an der Regierung“ war, als Schöffenmeister an der Spitze stand. Das Schöffenamt war ein lebenslängliches; bei eintretender Vakanz ergänzte sich das Kolleg durch Kooptation eines Ratsmitgliedes, welche Wahl der Rat zu bestätigen hatte<sup>3)</sup>.

Wir wissen, daß in Leipzig bereits im 13. Jahrhundert Stadtbücher geführt wurden; in einem Schreiben

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II 8, XXIX.

<sup>2)</sup> So muß man nach den Schöffenlisten im ältesten Schöffenbuch (unten sub IV) annehmen. Daß später 6 die regelmäsigte Zahl war, ergibt die wohl noch dem 15. Jahrhundert angehörende Schöffenordnung bei Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöppenstuhls: Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. VII, 111.

<sup>3)</sup> Vergl. Distel a. a. O. 92 fg., 111 fg.

des Leipziger Rates von etwa 1292 wird eines *liber civium* gedacht, in welches eine Schenkung an das Thomaskloster eingetragen war<sup>1)</sup>. Es ist dies wohl die älteste Nachricht, die wir überhaupt über ein sächsisches Stadtbuch besitzen.

Umsomehr muß man bedauern, daß gerade das Archiv der Stadt Leipzig von schweren Verlusten betroffen worden ist und fast sämtliche ältere Stadtbücher, wie wir sehen werden, eingebüßt hat.

(I.) Von den Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts hat sich nur eines erhalten; dasselbe befindet sich in der Bibliothek der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, in welche es im Jahre 1855 aus Privatbesitz gelangt ist. E. G. Gersdorf hat es eingehend beschrieben und vollständig veröffentlicht<sup>2)</sup>; auch sind fast alle Einträge im Leipziger Urkundenbuche<sup>3)</sup> nochmals abgedruckt worden.

Dieses Stadtbuch (59 Bl. Perg. Fol.) wurde nach fol. 1 im Jahre 1359 zur Zeit des Bürgermeisters Johannes Sthus<sup>4)</sup> angelegt; an die Stelle der lateinischen Sprache, in der es ursprünglich geführt wurde, trat schon in den ersten Jahren die deutsche. Es sollte enthalten: 1. die unter Mitwirkung der Stadtgemeinde gefaßten Beschlüsse des Rats, die städtischen Willküren (fol. 1: *Et primus quaternus tenet de constitutionibus perpetuis*); 2. die Verfestungen (fol. 17: *Nota in isto quaterno signati sunt qui pro homicidio vel propter aliquod aliud nefas scilicet rapinam et hujusmodi in civitate sunt proscripti*); 3. die Renten der Stadt (fol. 51: *Nota in isto quaterno signatus est census civitatis tum in muro quam extra murum*). Es wurde jedoch nicht lange nach diesem Plane geführt.

In der 1. Abteilung finden sich mehrere Willküren aus dem Jahre 1359 und den zunächst folgenden Jahren<sup>5)</sup>, ein nachträglich eingetragener Ratsbeschluss von 1345<sup>6)</sup>, ein Vermerk über die Einweihung der Rathauskapelle

<sup>1)</sup> *Quae donatio in nostra civitate servatur et in libro civium registratur et firmatur.* Cod. dipl. Sax. reg. II. 9, 28.

<sup>2)</sup> Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft I, 107 fgg. Meine Beschreibung geht auf diesen Aufsatz zurück; das Original hat mir nicht vorgelegen.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8.

<sup>4)</sup> Nicht Schuos, wie Gersdorf a. a. O. III liest.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 32 fgg.

<sup>6)</sup> Ebenda 25.

von 1394<sup>10)</sup>, eine Willkür wegen des Weinhandels und eine Eidesformel für die Ratsmitglieder aus dem Ende des 14. Jahrhunderts<sup>11)</sup>, endlich Vermerke über die Messung der Meile von 1509 und über die Größe der Röhrkasten von 1541. Die 2. Abteilung ist am dürftigsten. Sie enthält nur drei Notizen, von denen die ersten beiden wahrscheinlich aus dem Jahre 1359 oder 1360, die dritte aus dem Jahre 1364 herrühren; sie betreffen Vergehen des Vogtes Johannes Porsk und des Geleitsmannes Johannes Hosang<sup>12)</sup> gegen die Rechte der Stadt, enthalten jedoch keine Verfestung. Wahrscheinlich wurde für Verfestungen ein besonderes Buch angelegt, das aber nicht erhalten ist<sup>13)</sup>. Die 3. Abteilung endlich enthält ein 1359 angelegtes und mit mehreren Zusätzen versehenes Zinsregister der Stadt, an welches sich ein aus demselben Jahre herrührendes Verzeichnis der Verpflichtungen umliegender Dörfer zum Wege- und Brückenbau<sup>14)</sup> (mit einigen Zusätzen bis 1490) anschließt. — Verlautbarungen über Geschäfte Privater fehlen also ganz.

Ist dieses Stadtbuch nur durch einen günstigen Zufall der Vernichtung entgangen, so scheinen ein zweites, welches wohl mit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts begann, und ein drittes aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unwiederbringlich verloren zu sein; selbst die dürftigen Reste, die dem Bearbeiter des Leipziger Urkundenbuches (1868) noch vorlagen<sup>15)</sup>, lassen sich gegenwärtig nicht mehr auffinden. Vogel erwähnt beide in seiner ungedruckten Leipziger Chronik<sup>16)</sup>; eine Anzahl Einträge, wohl aus dem ersteren, hat K. G. Barthel († 1816) in sein Diplomatarium Lipsiense aufgenommen, und aus diesem sind sie in das Leipziger Urkundenbuch gelangt. Sie gehören den Jahren 1380—1419 an und enthalten Ratsbeschlüsse, Bestimmungen über Innungsverhältnisse, sonstige geschäftliche Verhandlungen des Rates, Käufe und Verkäufe durch denselben u. dergl. m.<sup>17)</sup>

<sup>10)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 64.

<sup>11)</sup> Ebenda 49.

<sup>12)</sup> Ebenda 41.

<sup>13)</sup> Gersdorf a. a. O. 110.

<sup>14)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 33.

<sup>15)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, VIII.

<sup>16)</sup> Manuscript der Stadtbibliothek zu Leipzig

<sup>17)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 46 fg., 54 fg., 57 fg., 61, 64, 68, 77, 84. II. 9, 159.

Auch das „Stadtbuch“ und das „Ratsbuch“, aus welchen dasselbe Urkundenbuch eine große Anzahl von Ratswillküren und Ordnungen, Stiftungen, Verträgen und Vergleichen, Vermerken in Kämmerei- und sonstigen Verwaltungssachen u. dergl. m. aus den Jahren 1444 bis 1465 bez. 1451—1466 entnommen hat<sup>18)</sup> und welche sich nach den dort gemachten Angaben im Ratsarchive befinden sollen, sind in diesem nicht mehr aufzufinden gewesen. Wir dürfen sie wohl als Vorgänger der unter III. besprochenen Stadtbücher auffassen, können aber ihr gegenseitiges Verhältnis nach dem, was aus ihnen bekannt ist, nicht feststellen. Ebenso fehlt im Ratsarchiv das „Gelbe Buch“, dem u. a. eine Willkür und Polizeordnung von 1454 entnommen ist<sup>19)</sup>, das aber wohl erst im 16. Jahrhundert niedergeschrieben wurde<sup>20)</sup>. Unbekannt ist mir, ob die Bruchstücke eines Ratsbuches, aus denen einige Aufzeichnungen von 1462—1464 stammen<sup>21)</sup>, noch vorhanden sind.

Erst vom Jahre 1466 an sind die Stadtbücher erhalten<sup>21\*)</sup>.

(II.) Das Stadtbuch I, 383 Bl. Pap. Fol., neuerdings unter Entfernung des Originaleinbands (!) in Leder gebunden, umfaßt die Jahre 1466—1489. Der alte Einbanddeckel, der im Ratsarchive noch aufbewahrt wird<sup>22)</sup>, zeigt die Aufschrift: *Primus liber senatus ab anno LXVI usque in LXXXVIII<sup>um</sup>*; ebenso ist es auf dem angehefteten, im 16. Jahrhundert gefertigten Register als *liber senatus Lipsensis* bezeichnet. Sonst heißt es bald *ratsbuch* (z. B. fol. 104, 112<sup>b</sup>, 117), bald *statbuch* (z. B. fol. 83<sup>b</sup>, 135<sup>b</sup>). Fol. 2 hat die Überschrift: *Signatura exordicia. Sub Hunssen Trupicz proconsule et suis consulibus anno domini LX sexto*; ähnliche Überschriften finden sich später bei Anfang der einzelnen Amtsjahre; oft ist der Tag des Amtsantritts hinzugefügt.

Der reiche Inhalt des Buches legt sprechendes Zeugnis ab für das rege geschäftliche Leben der Stadt, die damals unstreitig die bedeutendste Sachsens war.

<sup>18)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 174—320 bez. 216—326.

<sup>19)</sup> Ebenda 247.

<sup>20)</sup> Vergl. ebend. 275, 315.

<sup>21)</sup> Ebenda 279, 302, 315.

<sup>21\*)</sup> Sämtlich zur Zeit im Ratsarchive zu Leipzig.

<sup>22)</sup> Dickes gelbes Pergament mit ledernen Riemen und Schnallen zum Verschluss.

Die Einträge jedes Jahres beginnen mit Vermerken über die Besetzung der einzelnen Ratsämter (Richter, Wagsmeister, Schenk, Baumeister) und zahlreicher anderer städtischer Verwaltungsposten (Förster, Biermeister, Futtermeister, Harnischmeister, Marktmeister, Marstaller, reitende Knechte, Thorwärter, Nachtzikler, Stadtschreiber, Wagschreiber, Garköche, Stadtpfeifer, Ziegelstreicher, Zimmerleute, Maurer, Brettschneider, Barbieri u. s. w.). In buntem Wechsel folgen dann Aufzeichnungen über die mannichfachsten Geschäfte des Rats: Ausleihung von ihm gehörigen oder bei ihm deponierten Geldern, Aufnahmen von Darlehen durch den Rat, Vermerke über Vergehen gegen denselben und die an ihm zu entrichtenden Straf gelder<sup>23)</sup>, sowie damit zusammenhängende Bürgschaftsleistungen, Bürgschaften des Rates für die Landesherren in Schuldsachen, eine Reihe wichtiger Willküren und Satzungen<sup>24)</sup> u. s. w. Einen verhältnismäßig kleinen Raum nehmen daneben die Verlautbarungen von Privatgeschäften ein<sup>25)</sup>. Unter ihnen finden sich besonders zahlreiche Vergleiche; wie oft der Rat um schiedsrichterliche Beilegung von Streitigkeiten angegangen wurde, geht namentlich aus der Begründung des Kollegs der Viermannen zum Ausgleich „*lychtfertiger und mancherlei laddersachen*“ im Jahre 1470 hervor<sup>26)</sup>. Auch Auswärtige haben gelegentlich auf den Leipziger Rat als Schiedsrichter gewillkürt; so entschied er z. B. 1471 einen Streit zwischen einem Bürger zu Cadan und dem Rate zu Naumburg (fol. 94<sup>b</sup>). Weitere Vermerke betreffen den Kauf und die Aufnahme von Häusern, deren Verleihung dem Rate zustand<sup>27)</sup>,

<sup>23)</sup> Eigentlich strafrechtliche Sachen finden sich dagegen nur selten (eine Urfehde z. B. fol. 24<sup>b</sup>), wohl weil diese in das Verfestungsbuch (s. o.) eingetragen wurden.

<sup>24)</sup> Großenteils gedruckt im Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, 328 fgg. Hier ist unser Stadtbuch als „Ratsbuch im Archiv des K. Bezirksgerichts zu Leipzig“ bezeichnet.

<sup>25)</sup> Manchmal erfolgten dieselben vor Rat, Richter und Schöffen (z. B. fol. 168); einige Einträge wurden auch ins Schöffenbuch aufgenommen (fol. 104 = Schöffenbuch fol. 128<sup>b</sup>). Vergl. auch die Notiz auf dem unteren Rande von fol. 38<sup>b</sup> des Schöffenbuchs (1439): *Anthonius Gera hic scribatur ut in libro civitatis*; der entsprechende Eintrag folgt fol. 39.

<sup>26)</sup> Cod. dipl. II, 8, 378.

<sup>27)</sup> Vergl. z. B. fol. 103: *Erbe unde eygen so vom rath zu lehen ruren unde diß jar ober vom burgermeister von rats wegen verlehent sein*

Verpachtungen, Schuld- und Zahlungsbekennnisse, Vormundschaftssachen u. a.; für letztere wurde im Jahre 1485 eine besondere Abteilung des Buches bestimmt mit der Überschrift: *Locus der unmundigen Kinder und irer vormunden* (fol. 270), ohne daß an dieser Einrichtung jedoch dann festgehalten worden wäre. Dagegen bilden in der That einen besonderen Teil die Bl. 288 bis 364; sie haben die Aufschrift: *Hyf fyndet man abeschrifte der briffe uff widerkouffe ab anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lx septimo unde uff lybe*, und enthalten Wiederkaufs- und Leibrentenbriefe, Testamente, Stiftungen u. a. aus den Jahren 1467 bis 1483. — Die Einbanddeckel (s. o.) enthalten Vermerke über gezahlte oder rückständige Bürgerrechtsgebühren und andere teilweise schwer lesbare Notizen.

(III.) Das Stadtbuch II, 316 Bl. Pap. Fol. (mit Ausnahme des Registers), gebunden wie Stadtbuch I, reicht von 1489 bis 1501 (mit Nachträgen bis 1511), zeigt auf der Vorderseite des alten, dem von II. ganz entsprechenden Einbanddeckels eine Aufschrift wie Stadtbuch I, während es auf der Rückseite als *Ratsbuch vom 1489. jare bis ufs 1500. jare* bezeichnet wird, und unterscheidet sich von seinem Vorgänger wesentlich dadurch, daß die Privatgeschäfte weitaus den meisten Raum einnehmen, während die Ratsbeschlüsse und sonstige auf die Stadtverwaltung bezüglichen Notizen bedeutend zurücktreten. Die Bestellungen der Ratsbeamten und Ratsdiener sind während der ersten Jahre gar nicht angemerkt; erst von 1495 (fol. 131) an bilden sie wieder regelmäsig den Anfang der Einträge jedes Jahres, die als Überschriften ebenfalls die Namen der Bürgermeister haben. Ein Anhang (fol. 307<sup>b</sup> fgg.) enthält unter der Aufschrift: *Lehenn zu sand Jacoff* Vermerke über Häuser vor dem Ranstädter Thore 1493—1511, zwischen denen sich übrigens auch andere Notizen finden. Die alten Einbanddeckel zeigen auf ihren Innenseiten ein Zahlungsbekennnis von 1493 und einen Vermerk vielleicht des Stadtschreibers über eine bei ihm eingelegte Summe, die er nach Torgau schicken sollte.

(IV.) Von den Leipziger Gerichtsbüchern des Mittelalters hat sich nur eins erhalten, nämlich das Schöffenbuch 1420—1478<sup>28)</sup>, ein Folioband von 149 Bl. Pgmt.

<sup>28)</sup> Im Ratsarchiv zu Leipzig.



in mittelalterlichem Einband (Holzdeckel mit rotem Lederüberzug; Buckel und Schließen fehlen). Seine Überschrift (fol. 1) lautet:

Alz man schribit nach gotis gebort vyrezenhundert jar darnach am czwenzigisten jare am dinstage nach der heiligen dryer koninge tage<sup>29)</sup>, alz Hartman von Kuncz das gericht sas in geinwertigkeit deser nachgeschriben scheppfen Nickel Stuesses, Hans Schribers, Peter Ilborges, Nickel Saldinbotten, Lucas Wattheymes, Heinrich Mullers und Hans Wachowen, ist dys buch angehaben czu beschribene von jare czu jare alle louffte, die sich vor iezlichem gericht des jars vorlouffen myd gaben, gifftungen und ufflasunge der erbe umb eyns gemeynen nuczes willen aller inwoner czu Lipczk die louffte der gericht von sullicher handelunge wegen damete czu bewaren und czu geezugene.

Seinen Inhalt, für welchen seit 1465 (fol 107 b) regelmäsig der zusammenfassende Ausdruck *Donaciones* gebraucht wird, bilden zahlreiche knappe Vermerke<sup>30)</sup> über die im gehegten Dinge<sup>31)</sup> vor Richter und Schöffen<sup>32)</sup> vorgenommenen Auflassungen bez. Aufnahmen von Immobilien, Erbverträgen zwischen Ehegatten u. a., daneben Schuld- und Pfandsachen u. dergl.

Die Führung des Buches war eine sehr sorgfältige; nach einer wohl noch dem 15. Jahrhundert angehörigen Schöffensordnung muß man annehmen, daß die Einträge vorher in Mannalen bewirkt und dann erst in das *pirgamenen buch* übertragen wurden<sup>33)</sup>. Auch über die Aufbewahrung der Bücher bestanden genaue Vorschriften<sup>34)</sup>.

### Löbau.

Die eigentlichen Stadtbücher von Löbau sind, wie es scheint, sämtlich verloren gegangen. Doch gibt uns von der Thätigkeit des Stadtgerichts, dem auch die 35 Dörfer des Weichbildes<sup>35)</sup> unterworfen waren<sup>36)</sup>, ein

<sup>29)</sup> 1420, Jan. 9.

<sup>30)</sup> Selten längere Eintragungen, wie z. B. fol. 12, 39.

<sup>31)</sup> Dasselbe fand stets am Dienstag statt; die Zahl der jährlich stattfindenden Dinge, in denen hier eingetragene Handlungen vorgenommen wurden, wechselt zwischen 6 und 12.

<sup>32)</sup> Selten sind Einträge über Handlungen vor Richter und Schöffen *ußwendig gehegettem dinge* (z. B. fol. 83).

<sup>33)</sup> Vergl. oben S. 106 N. 111.

<sup>34)</sup> S. oben S. 109 fg.

<sup>35)</sup> Ihre Aufzählung auf dem vorderen Deckel des Dorfgerichtsbuches.

<sup>36)</sup> Vergl. Knothe, Urkundl. Grundlagen zur Rechtsgesch. der Oberlausitz. S. 40 fg. (= N. Lausitz. Magazin LIII, 200 fg.). Cod. dipl. Sax. reg. II, 7, XXX fgg.

Dorfgerichtsbuch (1491—1543) Kunde<sup>37</sup>), das sowohl die jährlich zweimal vorgebrachten Dorfprügen, als auch Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den sich in gewissen Zwischenräumen wiederholenden ordentlichen Gerichten, welche der Hofrichter, der Stadtrichter und die sieben Stadtschöffen abhielten, und in den außerordentlichen (Noth-) Gerichten enthält: Klagen, Vorladungen, UrteI, Ächtungen u. dergl., auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es enthält mancherlei Interessantes für die Geschichte des Prozesses; doch sehen wir von einer genaueren Beschreibung ab, weil es im strengeren Sinne kaum zu den Stadtbüchern gerechnet werden kann und auch von kundiger Seite bereits eingehend behandelt worden ist<sup>38</sup>).

#### Lommatzsch.

In Lommatzsch bildete der aus 9 Personen einschließlicly des Bürgermeisters bestehende Rat zugleich das Schöffenkolleg des Stadtgerichts; oft heißt es, daß Verhandlungen stattgefunden hätten *cor uns yn eynen sitzenden rath und gehegitte dingbangk*<sup>39</sup>). Bürgermeister und Rat beurkunden Vorgänge im gehegten Dinge<sup>40</sup>), wie andererseits der Vogt auch oft zu den Ratssitzungen zugezogen wurde.

Es ist daher begreiflich, daß das Stadtbuch zugleich als Gerichtsbuch benutzt wurde; man bezeichnete es auch als Stadtschöffenbuch<sup>41</sup>).

Es ist ein Folioband von 138 von alter Hand paginierten Bl. Pap. in neuerem Einbände<sup>42</sup>) und hat p. 3 die Überschrift: *Dicz ist der burger buch zcu Lommaczh, daz do gemacht ist noch Christi geborte anno m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> xii<sup>o</sup> feria secunda post epiphanie domini.* Es wurde also 1412 angelegt und war bis 1531 im Gebrauch; doch wurde es nicht sehr oft benutzt, ans vielen Jahren findet sich kein Eintrag. Die Vermerke, die namentlich auf den ersten Bl. sehr bunt durcheinander

<sup>37</sup>) Im Hauptstaatsarchiv Dresden (Depositum der Stadt Löbau.)

<sup>38</sup>) Knothe, Urkundl. Grundlagen. S. 157 fg. (= N. Lausitz, Mag. LIII, 317 fg.). Vergl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 7, XI. XXXII fg.

<sup>39</sup>) Stadtbuch p. 54, 55, 56, 57 u. ö.

<sup>40</sup>) Ebenda, z. B. p. 22.

<sup>41</sup>) Ebenda p. 15.

<sup>42</sup>) HStA. Dresden. Loc. 9891 (abgegeben von dem Königl. Amtsgericht z. L.).

stehen, sind meist Bekenntnisse des Rates über Verlautbarungen in Privatangelegenheiten, die teils vor dem Rate, teils im gehegten Dinge gemacht worden waren: über Schuld- und Zahlungsbekenntnisse, Satzungen und Verpfändungen, Erbverträge, gütliche Vergleiche<sup>43)</sup> und sonstige Vereinbarungen. Seltener sind Aufzeichnungen über geschäftliche Angelegenheiten des Rates; namentlich wurden für solche die letzten Blätter des Buches benutzt, doch kommen sie auch an anderen Stellen vor. So finden wir einen Vergleich der Stadt mit Nicol. Kaufmann wegen eines Borns von 1439 (p. 36), ein Geschofsregister von 1471 (p. 265), Abrechnungen mit dem Bürgermeister Meusel 1473—1476 (p. 8, 9, 11), Vermerke über die dem Kloster zum h. Kreuze bei Meissen von der Stadt zu entrichtenden Zinsen und deren Ablösung 1475 (p. 17, 26), über die Ausleihung von Ratsdepositen 1465 und 1474 (p. 267), die Abschrift eines Zinsverkaufs durch die Stadt von 1500 (p. 260), einige Vermerke über Polizeistrafen von 1473 (p. 259), ein Verzeichnis des von den Besitzern der einzelnen Hofraiten zu haltenden „Heergeräts“ 1499 (p. 269 fgg.). Auch zwei Leipziger Schöffensprüche des 16. Jahrhunderts haben Aufnahme gefunden (p. 254fg.).

### Löfsnitz.

Der Rat der Stadt Löfsnitz, einer der ältesten und interessantesten Städte des Erzgebirges, deren vielfach noch nicht aufgeklärte Verfassungsverhältnisse wohl eine genauere Untersuchung verdienen<sup>44)</sup>, bestand während der von uns zu berücksichtigenden Zeit aus einem Bürgermeister und fünf geschworenen Ratmannen, von denen einige vielleicht stets aus dem Rate des Vorjahres entnommen wurden. Der Rat hatte schon früh die niedere Gerichtsbarkeit; als Schöffen dienten die Ratmannen<sup>45)</sup>; auch der Bürgermeister wohnte den Gerichtssitzungen regelmäßig bei. Der Richter, den vermutlich der Rat anstellte, wird in älterer Zeit auffallend wenig und später sogar überhaupt nicht mehr in den Stadtbüchern genannt, vielleicht weil gegen Ende des 15. Jahrhunderts regelmäßig einer der Ratmannen als Richter fungierte. Rat

<sup>43)</sup> Eine Todschlagsülmie z. B. p. 62.

<sup>44)</sup> Vergl. Gotth. Frdr. Oesfeld, *Histor. Beschreibung einiger merkwürdiger Städte im Erzgebirge* (Halle 1776) Bd. I.

<sup>45)</sup> „*Gesworne ratmannne und schopphen*“: Memorialbuch fol. 120<sup>b</sup>.

und Gericht waren also ganz verwandte Begriffe; ersterer konnte durch Hegung des Dinges jederzeit in eine Gerichtsversammlung verwandelt werden, wie auch jede vor Gericht vorgenommene Handlung als eine vor dem Rate geschehene gelten konnte. So wird manchmal von Parteien gesagt, sie seien „vor den Rat gekommen“, auch wenn an demselben Tage ein gehegtes Ding stattfand<sup>46)</sup>; im letzten Gerichtsbuch (IV) heißt es oft: *fur eynen sitzenden rat und gehegkte dingbank*.

Die Stadt Löfßnitz hat nicht unansehnliche Reste ihrer Archivs erhalten, darunter auch mehrere Stadtbücher<sup>47)</sup>. Sie haben sämtlich schmales Folioformat und sind in starkes Pergament gebunden, teilweise mit Riemen und Schmallen zum Verschluss.

(I.) Das älteste derselben, das als Memorialbuch 1355 fgg. bezeichnet worden ist, ist ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzter Sammelband von 138 Bl. Pap. (nur fol. 112—115 Pgmt.). Zählen wir seine Teile nach der zeitlichen Reihenfolge auf, so müssen wir mit der aus zwei Doppelpergamentblättern bestehenden Lage fol. 112—115 beginnen; daran schließt sich eng die folgende Lage fol. 116—123. Auf fol. 112 findet sich folgender Vermerk:

Wissent sy allen ratmammen unde der ganczen gemeyne ezu der stat Lesnicze, daz dis buch ist vornuwet in dem jare als man schrib noch Crist geburt unde sint dry hundert unde in dem fünf und funfzigisten jare ezu phingesten unde ist dorin geschriben us den alden buchern der stat, als sy dy alden haben lassen schriben noch volleclicher eintrechtikeyt, als sy mit der ganczen gemeyne sin ezu rate worden unde volkomen mit gunst unde willen ouch geheisse der hern. Unde was hiryne stet beschriben, daz sal ein yezlicher rat vordern halden unde geben, als is were vorbrift, unde schol im nymand keinen inval dorin machen lassin.

Auf diese Überschrift folgen einige Auszüge aus städtischen Privilegien:

Czu ersten schullen alle stathte wissen, daz in ist gegeben statrecht als in andern steten. Besundern hat gloht herre Hinrich burggraffe unser herre<sup>48)</sup>, daz er der stat keynus wolle brechen, daz dy stat vor hat gehabt, sundern er wol is in meren.

Ouch ist der stat gegeben, daz mit in kein erberman ritter

<sup>46)</sup> Gerichtsbuch 1479 fgg. fol. 26, vergl. fol. 25.

<sup>47)</sup> HStA. Dresden. Loc. 9466 (Depos. des Stadtrats z. Löfßnitz).

<sup>48)</sup> Diese Stelle scheint doch den Beweis zu liefern, daß um 1355 ein Burggraf Heinrich von Meissen Herr der Stadt Löfßnitz war. Märker, Das Burggrafthum Meissen S. 71, stellt die Existenz eines solchen in Abrede und hält für den ersten Heinrich in der Familie der Burggrafen den 1381 zuerst erwähnten Sohn Meinhers V.

ader knechte, pffaffen ader munche ir wonunge sullen haben, alzo daz sy in der stat geschefte keynes sullen beginnen mit koufen oder verkoufen huser adir erbe czu haben, des hat dy stat des hern brife<sup>49)</sup>.

Ouch schol keyn nswendig man mit keynem ynwoner diser stat bruwen noch melzen noch gemeinschaft haben uf gewin, er sy denne miteburger der stat. Daz hat dy stat der hern brif. Unde wer doruber tete, der wer vorvallen der stat czu büssen alz derselbe brif uswist<sup>50)</sup>.

Diese Privilegiensammlung ist jedoch nicht fortgesetzt worden, oder die Fortsetzung ist früh verloren gegangen. Was sich auf den folgenden Pergamentblättern findet, sind verschiedene, meist kirchliche Angelegenheiten und städtische Geschäfte betreffende Notizen aus den Jahren 1414—1477: eine Altarstiftung, Schenkungen (eines Zinses, eines Teiles des Waldes Hohenbrunn, eines Gartens) an die Kirche, der Verkauf eines Zinses durch die Stadt an den Schulmeister Merten Manewicz (1429), die Erlaubnis für den Bergmeister Hans Raspe zur Anbringung eines Zapfens an der Wasserröhre in seinem Garten (1476), ein Vermerk über die Bestrafung von zwei Personen wegen Bruchs des Friedens im Rathause (1477), auch ein vor dem Rat verlautbarter Verzicht (1460).

Älter als diese Einträge ist die folgende Papierlage (fol. 116—123), deren erste Blätter um 1400 geschrieben sind und dem Zwecke dienen, welchen die oben mitgeteilte Überschrift angiebt: sie enthalten Vermerke über Stiftungen im Interesse der Stadt und der Kirche, meist wohl nach Urkunden oder auch nach älteren Stadtbüchern<sup>51)</sup>, außerdem eine Anzahl interessanter Willküren des 14. Jahrhunderts, geschichtliche Notizen (in lateinischer Sprache) über die Stadtbrände von 1380 und 1383 (fol. 116b), über die Erbauung des Marktbrunnens 1376, über die „Leiterläufe“ an der Stadtmauer. Verwandte Bestimmungen und Abmachungen aus späterer Zeit bis etwa 1472, die im Interesse der Stadt vor der Vergessenheit bewahrt bleiben sollten, schliessen sich an.

Eine im Jahre 1481 vorgenommene Erneuerung dieses Memorialbuches liegt uns in den ersten Lagen desselben Bandes vor. Die Überschrift lautet:

Wyssentlich sey allenn nachkommenden rathlenten und der gantzen gemeyn bey der stat Leisenitz, dafs dyßes buch vornawet

<sup>49)</sup> Privileg Meinher III. von 1284 Febr. 20, bei Oesfeld I, 179.

<sup>50)</sup> Privileg von 1338 Mai 25, ebenda I, 184.

<sup>51)</sup> Der älteste datierte Eintrag ist von 1316 (fol. 116).

ist nach Cristi unserfs herren gepurth tawsend vierhundert und ynn dem LXXXI. jar am dinstag nach Gregorii<sup>52)</sup> mit willen unnd volwort defs newen unnd aldenn rathes unnd eldestenn der stat Lefsenitz, dareynn collegirt seynn aufs allem alten puchern unnd briffenn alle alde herkommende gewonheit und gerechtigkeit unnd alde gedechtnuß, dy dy stat hat gehalten unnd gebraucht wyfs auff dyse ezeyth der stat vor unseinn guedigenn herrn gegeben der ursachenn halbein ynn eyn puch colligiret, so yrgent eyn stuck dem rath noth were, dafs man efs bey eyinander funde, wenne efs vor swere wafs czu findenn. so eynts by ynn eynem register stand, dafs ander yn eynem andern, darnach sich eynn itzlicher nachkommender rath unnd gemeyne wyssemm zcu haldein unnd der gebrauchenn. *Auch daß vorder keyn stätschreyber nichtß ynn daß register schreybenn sol wider geschöbe ezyuß nach gerichtß handel, eß wer denne daß lang adder ewigk gedechtnuß were adder bedorfft, sundern eynn itzliches yn seyn register. so eynn stätschreyter wol sehn wirt.*

Es folgen fol. 1b—8 Abschriften fast aller Einträge des eben besprochenen älteren Memorialbuches, sofern dieselben noch Bedeutung hatten, und fol. 8—22b zahlreiche andere Auszüge aus Urkunden, Stadt- und Gerichtsbüchern bis 1481. Andere Hände setzten die Sammlung fort bis zum Jahre 1511 (fol. 22b—52b).

Der nämliche fleißige Schreiber, der das Memorialbuch von 1481 angelegt, hat wohl in dem nämlichen Jahre ein Verzeichnis der städtischen Zinsen aufgestellt (fol. 53 bis 58). Dasselbe hat die Aufschrift: *Dyße hirnach geschriben ezyuß gehorn ann dy stat, vom welchen ezyußen der rath denn vicarienn pfelet yr ezyuß czu reichen.* Dieses vielfach korrigierte Zinsregister, das ebenfalls auf Grund der betreffenden Urkunden bearbeitet worden ist, wurde bis 1506 fortgesetzt; die Fortsetzungen füllen die nächsten drei Lagen bis fol. 95.

An dasselbe schließt sich ein von der gleichen Hand, also wohl auch um 1481 geschriebenes und bis 1511 fortgesetztes Verzeichnis der den Altären zu entrichtenden Zinsen mit der Aufschrift: *Dyße hirnach geschribenn ezyuß gehorn an dy altaria der vicaryenn* (fol. 96—103). Dann folgt fol. 104b eine Ratswillkür wegen des Abdeckers (16. Jahrhundert) und nach mehreren leeren Seiten (fol. 111b) ein Verzeichnis der auf den Altären der Pfarrkirche zu haltenden Messen, wegen welcher zwischen dem Rate und den Vicarien Streit entstanden war.

Auch die letzte Lage des Bandes (fol. 124 fgg.) zeigt jene Stadtschreiberhand von 1481. Unter der Auf-

<sup>52)</sup> 13. März.

schrift: *Hirnach volgenn etzliche punct dy vicarien belangende vonn gestifften messen, wen sy dy haldenn sollenn unnd wen sy seurnig wurdenn, wye sich dy stat gegen yn haldenn sollenn mit dem ezyßnen zeu rechte* sind hier einige teils jenem älteren Memorialbuch, teils Urkunden u. s. w. entnommene Notizen über Altäre und dergl. gegeben.

Die letzten Bll. dieser Lage (fol. 130 fgg.) enthalten statutarische Bestimmungen von 1541, sowie Willküren und andere Aufzeichnungen aus den folgenden Jahren.

(II.) Auch das Stadtbuch von 1471, ein Fascikel von 105 beschriebenen und vielen unbeschriebenen Bll. Pap., ist ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzter Sammelband. Er wurde um 1471 angelegt und enthält außer den Ratsrechnungen nebst den dazu gehörigen Geschofs-, Zoll-, Zins-, Salz- und anderen Registern aus den Jahren 1471—1478 (fol. 1—14, 22 bis 56, 73 fgg.)<sup>53)</sup> ein Verzeichnis derjenigen, welche der Stadt Zinsen zu zahlen haben, unter der Aufschrift (fol. 15): *Incipit registrum norum unno LXXVII. cum magistro civium Nickol Horlman*, welches die Vorlage für das unter I. besprochene Zinsregister von 1481 bildete. Von fol. 16<sup>b</sup> an stehen zwischen den Vermerken über die Ausleihung von Ratsgeldern auch verschiedene über Rechtsgeschäfte, die vor dem Rate vorgenommen oder verlaublich worden waren (1472—1478).

Ferner findet sich in diesem Sammelbände (fol. 57 bis 71) auch der älteste erhaltene Teil der eigentlichen Stadt- und Gerichtsbücher (1472—1478), während von früheren nur die Auszüge Zeugnis ablegen, welche im Memorialbuch vorkommen<sup>54)</sup>. An diesen Teil schliessen sich unmittelbar an:

(III.) das Stadt- und Gerichtsbuch 1479—1496 und

(IV.) das Stadt- und Gerichtsbuch 1497—1517.

Diese drei tragen einen durchaus gleichartigen Charakter; sie betreffen, wie sich dies aus den oben dar-

<sup>53)</sup> Die Rechnungen setzen sich (bis 1492) fort in einem irrtümlich als Stadtbuch 1478 fgg. bezeichneten Fascikel gleichen Formats, auf dessen Vorsatzblatt und Umschlag übrigens auch einige Vermerke über Hansverkäufe, Bußen und verschiedene städtische Geschäfte (1478—1486) sich finden.

<sup>54)</sup> Erwähnt wird ein älteres „Gerichtsbuch“ (1463) im Memorialbuch von 1355 fol. 14<sup>b</sup>.

gestellten Verfassungsverhältnissen leicht erklärt, sowohl die vor dem Stadtrat erfolgten Verhandlungen, als auch die Vorgänge in den Dingen — in den regelmäßigen Gerichtsversammlungen, deren jährlich 9 stattfanden<sup>55)</sup>, wie in den außerordentlichen Dingen<sup>56)</sup> —. Die Gerichtsprotokolle sind namentlich deshalb interessant, weil sie auch über die vorgebrachten Klagen, einzelne Antworten, Zeugenaussagen, Urteil und sonstige Akte der streitigen Gerichtsbarkeit Auskunft geben. Den Hauptinhalt der Bücher bilden jedoch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Auflassungen, Verzichte, Vergleiche u. s. w., die bald im Dinge, bald im Rate verlaublich wurden. Über geschäftliche Angelegenheiten der städtischen Verwaltung finden sich in diesen Büchern keine Vermerke.

### Mittweida.

Nach mehreren im Hauptstaatsarchiv vorhandenen Gesuchen um Bestätigung des neugewählten Rates<sup>57)</sup> bestand derselbe in Mittweida aus einem Bürgermeister, sieben Ratmannen, einem Schöffenmeister und drei Schöffen. Dem entspricht es, wenn die Einträge der Stadtbücher oft einen Rat von 8 Mitgliedern nennen; hie und da kommen in ihnen aber auch 11 Ratmannen vor<sup>58)</sup>, wobei dahingestellt bleiben mag, ob in diesen Fällen die Schöffen zum vollen Rate gerechnet oder ob einzelne der Genannten Mitglieder des vorjährigen Rates, der allerdings oft als mitwirkend genannt wird, waren, was wohl sicher der Fall ist, wenn neben dem Bürgermeister 13 Ratmannen aufgeführt werden<sup>59)</sup>.

Jedenfalls war in Mittweida das Gericht im wesentlichen gesondert vom Rate, und nur selten wird die Anwesenheit des letzteren bei den Gerichtsverhandlungen erwähnt; wahrscheinlich handelte es sich dann immer

<sup>55)</sup> Nämlich die drei „Ehedinge“ (vergl. Stadtb. 1471, fol. 19, 19<sup>b</sup>, Stadtb. 1479, fol. 50) an den Dienstagen nach Epiphania, nach Corporis Christi und nach Michaelis und die jedem derselben in vierzehntägigen Zwischenräumen folgenden Dinge (*judicium primum, secundum, tertium*).

<sup>56)</sup> *judicium emptum* Stadtb. 1479 fgg. fol. 9<sup>b</sup>, 10<sup>b</sup>.

<sup>57)</sup> W.-A. Oerter, Mittweida Bl. 1, 2, 4, 7, 9 (1471—1480).

<sup>58)</sup> z. B. Stadtb. II fol. 36, 37.

<sup>59)</sup> Ebenda fol. 74<sup>b</sup>.



um die dreimal des Jahres stattfindenden feierlichen „Voitdinge“<sup>60)</sup>.

Die beiden erhaltenen Stadtbücher<sup>61)</sup> hat Herrmann in seinem „Mitweidischen Denkmal“ (Chemnitz 1698) wiederholt citirt und benutzt.

(I.) Stadtbuch I ist ein starker Folioband von 389 Bll. Pap. in mittelalterlichem Einbände (Holzdeckel mit gelbem Leder überzogen, Messingbuckeln und abgerissenen Schließsen). Auf dem Vorsatzblatte (Perg.) hat eine Hand aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bemerkt: *Assit ad inceptum sancta Mariae meum. Hilff goth!*; ferner auf der Rückseite: *Dis buch ist geczuget als Thomas Hyldebrant burgermeyster waz anno domini millesimo quodringentesimo duodecimo.* Das Buch wurde also 1412 angelegt. Über seine Bestimmung spricht sich ein Vermerk auf der Rückseite des ersten Blattes<sup>62)</sup> folgendermaßen aus:

Czu dem ersten yn disem buche stehen geschrebin geteilte recht von Lypczk, von Dresden, von Gyten und von Meydeburg. — Und darnach ober di helffte der bletter stehen sachen, die luthe wider den rath gebrochen haben mit worten und mit werken. — Darnach an dem ende stehen geschreben brüche, di lantlütthe keyn gerichte gebrochen haben, daz man yn vorzehen hot durch ire herren bethe wille, also daz si daz widir globit haben der stat czu vorzehen ap sich daz geburte yn sulchen adir grossern sachen etc.

Der hier entwickelte Plan wurde indes nicht durchgeführt. Von den drei Abteilungen, in welche nach demselben das Stadtbuch zerfallen sollte, ist die zweite (fol. 264) nur durch einen längeren Eintrag aus dem Jahre 1415 über den jungen Nicolaus Heinrichsdorf, der wegen mannichfacher Frevdel bestraft werden sollte und erfolglos bei dem Landesherren gelegentlich eines Aufenthaltes desselben in Mittweida Klage gegen den Rat erhoben hatte, und die dritte durch vier Einträge aus den Jahren 1413—1415 (fol. 329<sup>b</sup>, 330) vertreten. Der Schwerpunkt liegt durchaus in der ersten Abteilung; das

<sup>60)</sup> Vergl. Stadtb. II fol. 44 (wo der Rat bekennt, dafs etwas *am voitdinge* — *vor uns an gehegte dingbank* erfolgt sei).

<sup>61)</sup> HStA. Dresden Loc. 9893 (Depositum des Rates zu Mittweida).

<sup>62)</sup> Die Vorderseite enthält folgende Verse (von einer Hand des 16. Jahrhunderts):

*Ob iemant einen gegen dier verklagt,  
Glaub nicht ball, was derselbe sagt.  
Verhör zuvor den andern auch.  
Solchs ist eins erbern richters brauch.*

Buch wurde eine Schöffenspruchsammlung und ist als solche von nicht geringer Bedeutung.

Eine besondere Überschrift (fol. 9<sup>b</sup>) macht folgende Angaben über Zweck und Entstehung dieser Sammlung<sup>63</sup>):

Dis buch ist geczugit czu nucez und czu fromen der stad arm und ryeh und allen unsern nachkomen. da man ynne geschrebin vint dy recht, dy czu dem male yn den rethin gewest sin und vor vel jarn eyn teil gelegin habin und man von jare czu jare darnach schryben sal recht, dy da geholt werdin yn dy stad, uff daz das man darynne gelernen mochte unde luteh gescheidin und ir geld yn der stad behaldin mochte. Daz habin dy burger daz jar yn dem bestin irkant czu meze unde czu fromen den reten und darnach arm und ryeh. Daz ist geschën noch goez geborth tusunt jar virhandirt darnach yn dem czwelftin jare, alzo Thomas Hyldebrant burgermeyster waz unde Heynricus Teschewicz stadschryber, der daz geschrebin unde gecuzet hot nach geheise unde anewisunge des burgermeysters und andirre burgere, dy daz jar gesessin habin alze oben geschrebin steet. Yn daz buch sal man schryben und sten geschrebin recht, dy da bestendig und waraftig geteyld sin czu Lypczk, czu Dresden und czu Gytan und sy hirnachmalz von rechtes wegin geteyld wordin.

Dann folgen fol. 10—24 und fol. 3—7 Abschriften von Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts aus Dresden, Leipzig und Geithain, geschrieben von mehreren wohl sämtlich der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörigen Händen<sup>64</sup>). Im 16. Jahrhundert wurde die Sammlung fortgesetzt (fol. 25 wurde mit I bezeichnet); es wurden noch zahlreiche Leipziger Sprüche des 16. Jahrhunderts (fol. 25—88) und ein Register über einen Teil derselben (fol. 7<sup>b</sup>—9) eingetragen. — Viel später wurden auf die folgenden Blätter (fol. 89—95) Abschriften mehrerer den Kauf der Fleischbänke (1670) betreffenden Aktenstücke niedergeschrieben.

Eine weitere Abteilung des Bandes mit besonderer Foliierung (fol. 138 = fol. I) und besonderem alphabetischem Register (fol. 114—134) enthält eine von einer Hand aus der Mitte des 16. Jahrhunderts geschriebene reichhaltige Sammlung von Abschriften solcher Dokumente, Korrespondenzen und Einträge in das unter II angeführte Stadtbuch<sup>65</sup>), welche für die Stadt von praktischer Wichtigkeit waren; spätere Hände fügten noch einige Schriftstücke des 16. und 17. Jahrhunderts und

<sup>63</sup>) Vergl. Distel, Beiträge zur ält. Verf.-Gesch. des Leipziger Schöppenstuhls a. a. O. S. 91 fgg.

<sup>64</sup>) Datiert sind nur ein Geithainer Spruch von 1377 (fol. 10<sup>b</sup>) und ein Leipziger Spruch von 1430 (fol. 23).

<sup>65</sup>) Dasselbe ist vielfach als das „alte Stadtbuch“ bezeichnet, vergl. fol. 143<sup>b</sup>, 148<sup>b</sup>, 158 (dazu Stadtb. II. fol. 157), 161.

auch Abschriften älterer Urkunden (fol. 377 fg.) hinzu. So wichtig auch diese Sammlung für die Stadtgeschichte ist, so ist hier doch nicht der Ort, näher auf dieselbe einzugehen.

Als letztes Blatt des Bandes ist der eigenhändige „Orfrede“ des Stefan Lose von 1514 eingeklebt.

Verlautbarungen über Privatgeschäfte und dergl. wird man nach der oben mitgeteilten Überschrift des Buches in demselben nicht suchen dürfen.

(II.) Derselbe Stadtschreiber Heinr. Teschwitz, von dem das eben besprochene Buch angelegt wurde, begann 1441 ein anderes Stadtbuch, das wir als Stadtbuch II bezeichnen. Es ist ebenfalls ein starker Folioband von 289 Bll. Pap. in ähnlichem mittelalterlichem Einbände; auf der Innenseite des Deckels hat Teschwitz bemerkt:

In dem eyn und virezigsten jare, alz Mat. Wysbach burgermeister waz, da ist dis buch geezuget zcu ere und redelichkeid der stat den burgern und der ganzcen gemeyne arm und rych. Got mache uns an der zele rych in dem hoen hymmelych. Assit ad inceptum sancta Maria meum.

Die Hauptüberschrift (von anderer Hand) auf fol. 5 lautet:

Anno millesimo quadringentesimo XLI<sup>o</sup> comparatus est ille liber civitatis, quem comparavit Heinricus Teschewitz tunc temporis notarius et antea triginta octo annos bene et pulchre rexit notariam et comparavit hunc librum pro honore et profectu civitatis, in quo debent signari et scribi articuli et cause honestatem civitatis concernentes, ut eo plenius habeatur memoria articulorum et causarum, que scripte sunt in libro, et ad plenam memoriam juratorum reducantur et varii errores et diverse rixe bono fine concludantur.

Laus tibi sit Christe. Constructus est liber iste

Anno milleno quadringent quadragesimo primo

Sic per Heinricum scriptorem Teschewicz dictum.

Hic potestatis (sic) fuit utique communitatis

Atque prelatus, Matthes Wisbach nominatus,

Qui et consensit, librum construi jussit.

Dieses Buch, das thatsächlich erst seit 1451 im Gebrauch war und bis 1528 benutzt wurde, diente vor allem dazu, die vor dem Rate verlaublichen Rechtsgeschäfte, Vergleiche u. s. w. Privater, daneben aber auch wichtige Ratsbeschlüsse und sonstige städtische Verwaltungssachen vor der Vergessenheit zu schützen, ist also ein Stadtbuch im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Die Eintragungen von Privatsachen betreffen in der Hauptsache Verhandlungen vor dem Rate; indes auch gerichtliche Bekenntnisse und namentlich Auffassungen, die wohl regelmäsig im Dinge erfolgten, werden *durch mehr*

*sicherheyt unde gedechteniß* (fol. 17) vor dem Rate wiederholt<sup>66)</sup> und auch im Stadtbuch eingetragen, zuweilen unter Verweisung auf das Schöffebuch<sup>67)</sup> (s. u.), oft erst lange nach der Verhandlung im Dinge<sup>68)</sup>.

Unter den Ratswillküren, die sich hie und da im Buche finden, heben wir die folgende (fol. 3<sup>b</sup>) hervor, weil sie die Benutzung des Stadtbuches selbst betrifft:

Anno domini m<sup>o</sup> ecce<sup>o</sup> lxx quarto am fritage nach Dorothee<sup>69)</sup> had man in czwen sitzen[den] rethen irkant unde ist des gantze eyns wurden, wer do nu henfurt mehr der stad buch umbe die gerade adir ander sachen gelesen adir geschriben<sup>70)</sup> habin wil, der burgerrecht hat, der sal gebin 1 gr. der stad unde dem stad-schreiber auch eyn gr. uff beden teil. Itzlicher abir eyn ufslendischir der sal gebin der stad II gr. unde auch so vil dem stad-schreiber. Dummis Rudiger burgermeister. Actum ut supra.

Die Niederschrift über die Gerade, auf welche hier Bezug genommen wird, steht auf fol. 46 und ist ein Auszug aus einer Urkunde des Kurfürsten Ernst und Herzogs Albrecht von 1473 März 23<sup>71)</sup>, in welcher dem Rate die Willkür über die Gerade bestätigt wird; unter ihr ist ein mit jener Willkür von 1474 inhaltlich übereinstimmender Vermerk gemacht worden. Auch zwei auf jene Willkür sich beziehende Leipziger Schöffensprüche (ca. 1483) haben Aufnahme gefunden (fol. 64—66).

Zahlreich sind die Notizen, welche die verschiedensten vermögensrechtlichen Verhältnisse des Rates betreffen: Vermerke über Käufe und Verkäufe z. B. eines Drittels der „Wenigen Mühle“ 1471 (fol. 40<sup>b</sup>), Verpachtungen, Belehrung des Rats mit einem Walde bei Schönbornchen durch Caspar v. Maltitz 1451 (fol. 2), Aktenstücke wegen der Gerichte zu Altmittweida 1463 und 1473 (fol. 25, 47<sup>b</sup>) u. s. w. Namentlich zahlreich sind die Einträge über Ausleihung von Geldern durch die Stadt, teils ihrer eigenen, teils von ihr verwalteter Kapitalien, von Stiftungen und Brüderschaften, unter denen in späterer Zeit die Schützenbrüderschaft eine wichtige Rolle spielte; solche Notizen aus den Jahren 1461 fgg. finden sich z. B.

<sup>66)</sup> *ernochmolß vor den burgern* fol. 9<sup>b</sup>.

<sup>67)</sup> Vergl. fol. 11.

<sup>68)</sup> So etwa 1 Jahr später: fol. 38<sup>b</sup>; etwa 10 Jahre später: fol. 16<sup>b</sup>; 1452 ein im Jahre 1449 errichtete Testament: fol. 7<sup>b</sup>, 8<sup>b</sup>.

<sup>69)</sup> 1474, Febr. 11.

<sup>70)</sup> *adir geschriben* ist über der Zeile zugefügt und fehlt in dem Auszuge auf fol. 46.

<sup>71)</sup> Das Or. befindet sich im Depos. des HStA. (Nr. 8175<sup>b</sup>).

fol. 20<sup>b</sup>, 23<sup>b</sup>, 24, 66, 97—99, 102—110, besonders aber auf den letzten Blättern des Buches, wo der Stadtschreiber um 1458 in der Weise eine besondere Abteilung für solche Niederschriften einrichtete, daß er das Buch umkehrte und mit dem letzten Blatt eine neue Reihe von Einträgen begann, welche bis zum Jahre 1506 fortgesetzt wurden (fol. 289<sup>b</sup>—242) und unter denen auch einige Abschriften von Zinsbriefen und verschiedene andere mit jenen Schuldverhältnissen zusammenhängende Niederschriften Raum fanden.

Die wenigen Urfehden, die das Buch enthält (fol. 194, 206<sup>b</sup>, 217<sup>b</sup>, 253), stammen aus den Jahren 1493—1524.

Endlich mögen noch die historischen Notizen, die an einigen Stellen eingestreut sind, erwähnt werden. So hat auf fol. 2<sup>b</sup> eine Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Vermerke über die Schlacht bei Aufsig (1426), Hus und Hieronymus (1416), den Tod des Königs Ladislaus (1458) und des Herzogs Karl von Burgund (1477) niedergeschrieben; wichtiger sind die gleichzeitigen Notizen über den Bruderkrieg (1450) und den Prinzenraub (1454) auf fol. 3, auch der Bericht über die Mißernte und den Prager Aufstand auf fol. 139. —

Von den Gerichtsbüchern, welche das Stadtgericht zu Mittweida führte, hat sich keines erhalten; in mehreren Einträgen des Stadtbuches II wird auf sie verwiesen, wobei sie bald als *gerichtsbuch*<sup>72)</sup>, bald als *scheppenbuch* bezeichnet werden<sup>73)</sup>.

### Oschatz.

Die Rats- und Gerichtsverfassung der Stadt Oschatz bedarf noch der Untersuchung, zu der es an Material nicht fehlt; was der sonst sehr verdiente Chronist dieser Stadt, C. S. Hoffmann, darüber mitteilt, reicht nicht aus. Der Rat bestand aus der üblichen Zahl von 12 Mit-

<sup>72)</sup> fol. 37, 279<sup>b</sup>.

<sup>73)</sup> fol. 11, 16<sup>b</sup>, 38<sup>b</sup>, 67. Vergl. auch die oben S. 104, Note 105 mitgeteilte Notiz vom Vorsatzblatt des Stadtb. II. Wenn einmal (fol. 70) ein Eintrag des Stadtbuchs mit den Worten beginnt: *ezu wissen auß dem unbern scheppenbuch*, in dem es dann weiter heißt: *hat vor uns dem rate gewilliget*, so könnte man annehmen wollen, auch das Stadtbuch sei manchmal als Schöppenbuch bezeichnet worden; allein mir scheint eher ein Versehen des Schreibers und an anderen Stellen, wo ähnliche Erscheinungen vorkommen (fol. 115<sup>b</sup>, 118), abschriftliche Übertragung aus dem Schöffenbuch vorzuliegen.

gliedern einschließlic des Bürgermeisters<sup>74)</sup>; zuweilen fand auch eine Zuziehung von Mitgliedern des vorjährigen Rates statt<sup>75)</sup>. Die Gerichte besaß der Rat nicht erst seit 1478<sup>76)</sup>, sondern schon früher<sup>77)</sup>. Den Vogt oder Stadtrichter mag er sogar schon im Anfange des 14. Jahrhunderts ernannt haben; der „Richter unser gnädigen Herren“, der einmal neben dem Stadtrichter vorkommt<sup>78)</sup>, war wohl nur für das Landgericht kompetent.

Die Schöffen, die dem Richter als Urteiler zur Seite stehen, mögen nur teilweise aus dem Rate gewählt worden sein<sup>79)</sup>; sie bildeten ein besonderes Kolleg neben dem Rate, wurden aber nicht selten zu den Verhandlungen des letzteren zugezogen<sup>80)</sup>. Ihre Zahl betrug sieben.

Noch vor einigen Jahrzehnten konnte sich die Stadt Oschatz rühmen, das älteste sächsische Stadtbuch zu besitzen. Hoffmann hat ein solches benutzt, das im Jahre 1321 angelegt war und sogar noch einige ältere Einträge enthielt. Er teilt aus dem Titel desselben folgende Sätze mit<sup>80\*)</sup>:

Consules igitur et scabini Ossechsenses instructionis hujusmodi imitatores communi utilitati et bono totius universitatis sollicitudine mentis sinceræ intendentes diversa acta tempore aliquo duranda conscribi et consignari in præsentî volumine decreverunt. — Incipit liber *acta in facie judicii confirmati stabilita* continens. Qui quamvis aliqua priora acta denuo coram judicio innovata contineat. est tamen anno incarnationis domini millesimo trecentesimo vicesimo primo inceptus. Cujus editores cum scriptore ad vitam perveniant

<sup>74)</sup> Hoffmann, Oschatz I, 361 fg.

<sup>75)</sup> Stadtbuch, fol. 72 u. ö.

<sup>76)</sup> Hoffmann I, 241, 362, 397.

<sup>77)</sup> *A. d. 1478 am dornstage nach Laurencii haben uns unser gn. h. von Sachßen die gerichte umbe eyn gelt obir hals und obir hant und obir schulde und gulde nemlich obirst gerichte unde erbgerichte . . . . und albe alle gerichte in unßern henden in voller macht zeu haben, glycher wyse wir die vormals von iren gnaden hern vater gotseligen uff eynen widderkouff gehabt haben, [gegeben].* Stadtbuch, fol. 100.

<sup>78)</sup> Stadtbuch, fol. 67.

<sup>79)</sup> *drie gesworne des rats, der ir zewene ouch gesworne scheppen waren;* Stadtbuch, fol 11<sup>b</sup>.

<sup>80)</sup> So stellen „Bürgermeister, Rathmannen, Richter und geschworne Schöffen“ über einen vor ihnen verlaughten Verzicht in Erbangelegenheiten eine Urkunde aus (fol. 129<sup>b</sup>). Vergl. ferner: *wir der rat richter und gesworn scheppen* (fol. 1<sup>b</sup>), *vor uns yn rate unde in bieweßen Pauwel Heyden des richters und scheppen* (fol. 130<sup>b</sup>) u. ä.

<sup>80\*)</sup> Hoffmann I, 437.

sempiternam patrocinio ejus et opitulamine. qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

Auch noch einiges weitere über dieses Stadtbuch und aus demselben hat Hoffmann überliefert; außer mehreren Angaben in seiner Chronik kommt namentlich seine handschriftliche Urkundensammlung<sup>81)</sup> in Frage, welche Abschriften von 25 Einträgen des ältesten Stadtbuches aus den Jahren 1317—1399 enthält. Hiernach diene dasselbe, was sich schon aus der oben mitgetheilten Überschrift schließen lässt, sowohl als Stadtbuch wie als Gerichtsbuch. Es enthielt einerseits zahlreiche Verhandlungen vor Richter und Schöffen, meist wohl im gehegten Dinge, über Privatangelegenheiten einzelner Bürger, Schenkungen auf den Todesfall, Auflassungen, Vermächtnisse an geistliche Stiftungen u. dergl. m.<sup>82)</sup>; andererseits ähnliche vor dem Rate stattgehabte Verhandlungen und Vermerke über städtische Verwaltungs- und Kämmerereisachen, Vererbungen von Grundstücken gegen Zins<sup>83)</sup>, Ratswillküren<sup>84)</sup> u. dergl. Von besonderem Interesse ist ein 1354 niedergeschriebener Aufsatz über das unrechtmäßige Verfahren, durch welches der gewesene Bürgermeister Matthias Ethiops (Mor) die gelegentlich der Judenverfolgung 1348 confiszirten Güter an sich brachte<sup>85)</sup>. Angehängt war dem Stadtbuche ein Zinsregister des Hospitals St. Georg aus dem 14. Jahrhundert<sup>86)</sup>. Bis zum Jahre 1360 war das Buch in lateinischer, von da an in deutscher Sprache geführt<sup>87)</sup>.

Dieses für die Geschichte der sächsischen Stadtbücher höchst wichtige Manuscript ist seit seiner Benutzung

<sup>81)</sup> Dieselbe sollte ursprünglich den 3. Teil der Chronik bilden, ist aber ungedruckt geblieben und befindet sich gegenwärtig im HStA. zu Dresden, dem sie der Eigentümer, Herr Buchdruckereibesitzer G. Stockmar in Oschatz, als Depositum anvertraut hat. Die Einträge, die bestimmt oder höchst wahrscheinlich dem ältesten Stadtbuche entnommen sind, finden sich auf fol. 13<sup>b</sup>, 13<sup>c</sup>, 14<sup>b</sup>, 15, 16, 20, 21, 26<sup>b</sup>, 28—30, 32—35, 37—38, 50, 56.

<sup>82)</sup> Vergl. die Formeln bei Hoffmann, Oschatz I, 396; ferner ebenda 36.

<sup>83)</sup> Vergl. ebenda 191, 412.

<sup>84)</sup> Vergl. ebenda 183, wonach „bei dem Jahre 1300“ (?) eine Willkür über die Gräben vor dem Spittelthor sich finden soll; ferner ebenda 389 eine Willkür von 1389.

<sup>85)</sup> Vergl. Hoffmann, Oschatz I, 230 und Urkundensammlung fol. 20. Gedruckt bei Hasche. Urkundenbuch zur diplomat. Gesch. Dresdens S. 120.

<sup>86)</sup> Hoffmann I, 41.

<sup>87)</sup> Ebenda 396.

durch Hoffmann (1813) und Hasche (1817) vollständig verschollen; alle Versuche, es wieder aufzufinden, sind bis jetzt gescheitert<sup>88)</sup>.

Erhalten hat sich dagegen das Stadtbuch 1467 bis 1500<sup>89)</sup>, welches Hoffmann als II. Stadtbuch bezeichnet und welches sich möglicherweise unmittelbar an jenes ältere anschloß<sup>90)</sup>: ein in grüngefärbtes Pergament gebundener Band von 289 Bl. Perg.; die Schließsen sind abhanden gekommen. Das Buch gehört zu den reichhaltigsten sächsischen Stadtbüchern. Weitaus die meisten Einträge betreffen vor dem Rate verlaubliche Verträge u. a. in Privatangelegenheiten: Testamente, Erbvergleiche, Vormundschaftssachen, gütliche Teidigungen, Schuldbekennnisse, Auflassungen, Verpfändungen, Verzichte u. s. w. Zuweilen wird den Parteien auf Grund der Eintragung eine schriftliche Ausfertigung des betreffenden Vertrages übergeben<sup>91)</sup>.

Das Stadtbuch enthält ferner zahlreiche, zum Teil höchst interessante Willküren des Rates<sup>92)</sup>. Auf einer eingeklebeten Lage (fol. 164—172 b) finden wir die Immungsartikel der Tuchmacher (1391), Bäcker (1452), Schneider (1441), Böttcher (1451) und Kürschner (1475). Andere Notizen betreffen vom Rat verhängte Polizeistrafen, Stadtverweisungen<sup>93)</sup>; sehr groß ist die Zahl der Urfehden<sup>94)</sup>. Auch wenn keine Bestrafung erfolgte, werden strafbare Handlungen, z. B. Frevelreden wider den Rat, „zu gedechtnisse“ notiert<sup>95)</sup>. Über Rechtsstreitigkeiten des Rates, widerrechtliche Klagen gegen

88) Vergl. meinen Artikel: Eine verschollene Quelle der sächsischen Städtegeschichte, in der Wissensch. Beilage der Leipziger Zeitung 1887, Nr. 43.

89) Hauptstaatsarchiv Dresden (Depositum des Rats der Stadt Oschatz).

90) Der jüngste Eintrag, den wir aus letzterem kennen, ist freilich von 1401: Hoffmann I. 413.

91) *Solcher frunlllicher betedigunge und berichtunge halben disße zwei czedeln gemacht in eynem larte geschriben von eynander gesnit die eyne der naitir unde die ander iren kindern und irem vormunde gegeben*; fol. 105, vergl. fol. 112 u. ö.

92) Einige davon bei Hoffmann I, 390 fgg.

93) fol. 29, 44, 103<sup>b</sup>, 105<sup>b</sup>, 132, 142. Eine Ausweisung wegen versuchten Selbstmordes fol. 131.

94) fol. 44, 56<sup>b</sup>, 57, 101<sup>b</sup>, 105<sup>b</sup>, 110, 121<sup>b</sup>, 131, 132, 142, 152, 173<sup>b</sup> u. ö.

95) z. B. fol. 125.



ihm<sup>96)</sup> finden sich nicht bloß Vermerke, sondern oft werden die wichtigeren Akten abschriftlich mitgeteilt<sup>97)</sup>, wie auch sonst einzelne Schriftstücke in Kopien aufgenommen werden<sup>98)</sup>. Auch städtische Kämmerereisachen kommen oft vor, z. B. eine Abrechnung des Rates mit dem Baumeister des Klosters um Kalk (fol. 69<sup>b</sup>), Vermerke wegen Übernahme von Geldsummen in das Depositum des Rates und Anleihe solcher Kapitalien (fol. 43, 146; vergl. auch das Vorsatzblatt), wegen Verleihung von Gerätschaften der Stadt (fol. 94<sup>b</sup>), Verträge mit Handwerkern, z. B. mit Matthes dem Zimmermann wegen Fertigung von Rohren und Brücken (fol. 82<sup>b</sup>) u. ä. Als eigentümlich mögen noch erwähnt werden einige Einträge über die Verpflichtung von Bürgen zur Zahlung einer gewissen Summe für den Fall, daß ein Bürger, der die Stadt verlassen, nicht binnen Jahr und Tag heimkehre (fol. 32, 33, 66<sup>b</sup>, 156).

Vorgänge im gehegten Dinge wurden nur selten in das Stadtbuch eingetragen; so einige Verzichte (fol. 18<sup>b</sup>, 221), eine Verpfändung (fol. 62<sup>b</sup>), eine Auflassung auf den Todesfall (fol. 72), die Übernahme der Verpflichtung, eine Hofstatt in bestimmter Frist zu bauen (fol. 70); meist kam wohl wenig darauf an, ob die Verlautbarung hier oder im Rate erfolgte<sup>99)</sup>. Vielleicht mußten alle städtischen Grundstücke beim Besitzwechsel „vor der Bank“ aufgenommen werden; wenigstens kommt es vor, daß der Rat von der Schwester des Nickel Meißner verlangt, sie solle ein Haus, daß sie von ihrem Bruder erhalten, vor der Bank aufnehmen, und dies giebt Anlaß zu einem Streit zwischen Meißner und dem Rate.

Häufig sehen wir Richter und Schöffen als gekörnte Schiedsrichter thätig, z. B. in Banpolizeisachen, wegen

<sup>96)</sup> fol. 1<sup>b</sup>: Klage des Hofmeisters zu Nimptschen wegen Verenthaltung von Zinsen, fol. 8, 9 (cf. fol. 144): Klagen der Fleischnhauer und Bäcker, fol. 40: Klage gegen den landesherrl. Vogt Michel Petzold

<sup>97)</sup> Z. B. fol. 84 fgg., 88, 174, 177, 249.

<sup>98)</sup> So fol. 151<sup>b</sup> eine Schuldverschreibung von zwei Bürgern gegen das Kloster Riesa, fol. 53 ein von dem Rate der Stadt Linz ausgestellter Geburtsbrief für den „Augenarzt“ Michael Plankheim (1465), der auch sonst einige Male vorkommt (1486 kauft er ein Haus, fol. 176<sup>b</sup>; 1493: fol. 230<sup>b</sup>).

<sup>99)</sup> In einem nur vor dem Bürgermeister und dem Richter gemachten Erbverzichte heißt es, er solle gelten *gleichsam es vor gerichte ader im rate gescheen were* (fol. 122).

eines Wasserlaufs u. dergl.<sup>100</sup>), und dann hat es nichts Auffälliges, wenn der Schiedsspruch vor dem Rate verlautbart und ins Stadtbuch eingetragen wird.

Im Übrigen aber gab es für die Verhandlungen vor Gericht auch in Oschatz ein besonderes Gerichtsbuch, das wiederholt erwähnt wird<sup>101</sup>), aber nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

### Pegau.

Über die Geschichte der Stadt Pegau, deren Archiv zu den reicheren, städtischen Archiven Sachsens gehört, ist bis jetzt wenig bekannt. Obwohl die Landesherren den aus einem Bürgermeister und 6 Ratmannen bestehenden und in dreijährigem Turnus wechselnden Rat bestätigten<sup>102</sup>), scheint doch bis ins 16. Jahrhundert hinein die gesamte Gerichtsbarkeit dem dortigen Benediktinerkloster zugestanden zu haben<sup>103</sup>). Der Abt stellte den Richter an. Die sechs Schöffen, die diesem zur Seite standen, waren wohl regelmäßig dem Rate des Vorjahres, dessen Bürgermeister Schöffenmeister wurde, entnommen<sup>104</sup>); es ist also nicht besonders auffällig, wenn die Schöffen manchmal als Ratsfreunde<sup>105</sup>) oder der Schöffenmeister als Bürgermeister bezeichnet wird<sup>106</sup>). Als siebentes Mitglied des Schöffenkollegs erscheint zuweilen der Stadtschreiber.

Von den Pegauer Stadtbüchern hat sich keines

<sup>100</sup>) Vergl. fol. 42, 92, 127, 129, 138<sup>b</sup>, 154.

<sup>101</sup>) fol. 17, 18<sup>b</sup>, 24<sup>b</sup> u. ö. Überall handelt es sich um Forderungen, teilweise um solche, die auf ein Haus eingetragen waren.

<sup>102</sup>) Vergl. die Antwort des Stadtschreibers Lorenz Lekener von 1455, her. von F. Bech im Progr. d. Zeitzer Gymn. 1879, S. 1; ferner Ratsbestätigungen bez. Gesuche um solche von 1467, 1470, 1475 und 1480 im HStA. W. A. Oerter, Pegau, Bl. 1, 4, 5 fg. und unter den im HStA. deponierten Pegauer Urkunden.

<sup>103</sup>) Über den langjährigen Prozeß, in welchem das Kloster im 14. Jahrh. seine Rechte behauptete, vergl. die Dokumente von 1365, 1366 und 1379 bei Schöttgen, Historie Graf Wiprechts. S. 160 fgg. und Cod. probat. Nr. XX, XXI, XXIII.

<sup>104</sup>) Wenigstens stimmt z. B. der Rat von 1481 (W. A. Oerter, Pegau, Bl. 6) bis auf eine fehlende Person überein mit dem Schöffenkolleg von 1482 (Gerichtsreg. 1480—1518 fol. 11), der Rat von 1485 (Geschofsregister d. J.) ebenso mit dem Schöffenkolleg von 1486 (Gerichtsreg. fol. 26). Die oben angeführte „Antwort“ gibt an, daß der neue Rat aus dem alten drei Schöffen gemacht habe; a. a. O. S. 1.

<sup>105</sup>) Z. B. Gerichtsregister 1480—1502, fol. 10<sup>b</sup>.

<sup>106</sup>) Z. B. Gerichtsregister 1480—1518, fol. 4<sup>b</sup>, 13<sup>b</sup>, 42.

erhalten<sup>107)</sup>, wohl aber einige beachtenswerte Gerichtsbücher, die leider mehr oder weniger durch Feuchtigkeit zu leiden gehabt haben<sup>108)</sup>. Es sind schmale Folio-bände in gelbes Pergament gebunden; von dem unter II. angeführten ist der Einband, eine Pegauer Klosterurkunde des 13. Jahrhunderts, abgelöst worden.

(I.) Das Gerichtsregister 1441—1449, 94 Bl. Pap., hat die Aufschrift:

Sub anno domini incarnationis millesimo quadringentesimo (!) quadringesimo (!) primo feria quinta proxima post conversionis sancti Pauli<sup>109)</sup> inceptum est presens *registrum iudicii secularis* coram reverendo in Christo patri ac domini (!) domini Heimrici Kuwer abbati monasterii sancti Jacobi opidi Pegaviensis. Iudex Otto Botcher, Sivart Nepicz, Hannes Cursner, Jacoff Gunter, Steffian Koldicz, Herman Smit, Hans Fruuff scabini. Et predictus abbas liberavit iudicium ut supra.

Den Inhalt des Buches bilden hauptsächlich die in den (in der Regel alle 14 Tage stattfindenden) ordentlichen Gerichtssitzungen vorgebrachten Klagen um Gut, um Schuld, um Ungericht, dann auch andere damit zusammenhängende, vor Gericht abgegebene Erklärungen, z. B. über die Wahl eines Vormundes zur Vertretung im Gericht, über die Zurückziehung einer Klage u. dergl., ferner einige Erkenntnisse, namentlich Verurteilungen in die Wette<sup>110)</sup> und Vollstreckungsbefehle<sup>111)</sup>. Es sind also durchweg Verhandlungen auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit; nur wenige Einträge betreffen Verpfändungen, gütliche Vergleiche, Zahlungsverprechen

<sup>107)</sup> Was Fedor Bech in seinem Programm: Lexikal. Beiträge aus Pegauer Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts (Zeit 1887) S. 22 als Stadtbücher bezeichnet, sind thatsächlich Kämmererechnungen, Geschofsregister u. dergl. Dieselben beginnen in Pegau bereits 1399 und sind von großem Interesse für die Geschichte der Stadt: auch enthalten sie — namentlich auf den Vorsatz- und Schlufsblättern — einige Notizen, wie man sie sonst in Stadtbüchern findet: über Verpflichtungen und Leistungen der Stadt gegenüber. Polizeistrafen, Dienstverträge, Bürgerrechtserwerbungen u. a., die meist wegen ihrer Bedeutung für die Stadtkasse Aufnahme gefunden haben. Auf den letzten Seiten der Kämmererechnung von 1487 finden sich sogar einige Einträge über Verhandlungen in Privatangelegenheiten (besonders Schuldsachen) vor dem Rat, wobei mehrmals auf das Stadt- oder Ratsbuch verwiesen wird.

<sup>108)</sup> HStA. Dresden. (Depositum des Rats zu Pegau).

<sup>109)</sup> Jan. 26.

<sup>110)</sup> Z. B. fol. 5<sup>b</sup>: *Item Burger is dii wette zeugesprochin, daz er unrecht wedder gerichte unde scheppen gethan had.*

<sup>111)</sup> Z. B. fol. 17: *Lange Heinzen ist dii folge gereicht zu Jacoff Vlagke und sinen gutern.*

u. ä. Für solche Verlautbarungen gab es vielleicht noch ein anderes Buch, oder sie fanden in der Regel vor dem Rate statt und wurden ins Stadtbuch eingetragen.

(II.) Dem Gerichtsregister 1449—1460, 122 Bll. Pap., fehlen die ersten Blätter und damit die Aufschrift; eine andere findet sich fol. 85 und lautet:

Angehoben dis nachgeschriben register alm gezeieten Heinrichem von Zoppericz und Claus Boeten vogte und schribere, der dis register und dinst hat angefangen uf fritagk und abund sancti Francisci anno etc. post partum virginis quinquagesimo quinto.

Das Buch, das auch als *gerichtsbuch* bezeichnet wird (fol. 1, 2<sup>b</sup> u. ö.), entspricht inhaltlich dem unter I. angeführten, als dessen Fortsetzung es wohl anzusehen ist; es enthält ebenfalls Klagen und sonstige Vermerke über den Gang der Prozesse, vielfach ausführlicher als das ältere Buch. Wir ersehen daraus, daß die Gerichte meist im Kloster stattfanden; nur die drei jährlichen „Vogtdinge“ (Vardinge) nebst den ihnen in 14 Tagen folgenden „Aferdingen“ wurden sowohl im Kloster als auch — in der Regel den Tag darauf — in der Stadt abgehalten. Auch die „Jahrdinge“ in den Klosterdörfern kommen vor.

(III.) Das Gerichtsregister 1480—1502, 302 Bll. Pap., auf dem schadhafte Titelblatt als *registrum judi[ci]s civitatis Pe[rgariensis]*, sonst aber auch als „Gerichtsbuch“ bezeichnet<sup>112)</sup>, trägt denselben Charakter, wie die beiden vorhergehenden, nur ist es weit ausführlicher. Außer den Klagen enthält es häufig auch die Antworten und Urteile, dazu mancherlei Gerichtszeugnisse und sonstige Bekenntnisse, die für den Prozeß wesentlich waren; zuweilen sind geradezu ausführliche Verhandlungsprotokolle gegeben. Von besonderem Interesse sind die Aussagen des Richters und der Schöffen, des Bürgermeisters und verschiedener einzelner Personen über das bisher übliche Verfahren (fol. 65<sup>b</sup>—66<sup>b</sup>). Aber auch sonst bieten sowohl dieses als die beiden unter I. und II. besprochenen Gerichtsbücher eine Fülle von interessanten Einzelheiten zur Geschichte des Prozesses.

(IV.) Das Gerichtsregister 1480—1518, 145 Bll. Pap., das übrigens auch als „Gerichtsbuch“ bezeichnet wurde<sup>113)</sup>, wurde gleichzeitig mit dem vorher-

<sup>112)</sup> Vergl. fol. 44, 73, 74.

<sup>113)</sup> fol. 19<sup>b</sup>; vergl. auch III. fol. 11<sup>b</sup>.

gehenden angelegt. Welchem Zwecke es dienen sollte, sagt die Aufschrift:

Gerichts-Register, do man gabem und ander gerichtshendell vor gehegter dingbank geschem beschriebem inne fyndet, und ist gemacht und angehabem wurdem nach Christi unnsers herm geburt der myner zeall im achtzigstem jar

Es enthält dementsprechend die im gehegten Dinge erfolgten Verlautbarungen über Auflassungen, Verzichte, Gelöbnisse, letztwillige Verordnungen, Schenkungen, Verpfändungen, Totschlagsühnen u. dergl. m.

### Pirna.

In Pirna scheint es neben dem aus 12 Personen einschließlich des Bürgermeisters bestehenden Rate niemals ein festgeschlossenes Schöffengericht gegeben zu haben; die Urteilsfragen wurden vielmehr einzelnen Mitgliedern des in den gehegten Dingen meist vollzählig anwesenden Rates vorgelegt. So erschienen alle Ratmannen zugleich als Schöffen, und dies äußert sich oft in Bezeichnungen wie *consules et jurati*, *gesworne und rohlute*<sup>114)</sup>.

Es ist unter diesen Umständen nicht auffällig, wenn dieselben Bücher für die Geschäfte des Rates, wie für die im gehegten Dinge zu erledigenden Sachen gebraucht wurden<sup>115)</sup>.

Von diesen Stadt- und Gerichtsbüchern haben sich, soweit sie dem Mittelalter angehören, drei erhalten, die von so gleichartigem Charakter sind, daß sie zusammen besprochen werden können<sup>116)</sup>. Es sind hohe, schmale Foliobände von 168, 242 und 231 Bl. Pap. in Pergamentumschlägen; sie umfassen die Jahre 1432—1463, 1464—1492

<sup>114)</sup> Eine Urkunde von 1386 ist ausgestellt von Friczko Dytichspach, *richter und schepfe*, dem Bürgermeister und 10 geschwornen Ratleuten (der 11. war eben jener Richter); gegen Schluß der Urkunde heißt es: *wir vorgeschrieben richter burgermeister und schepfen*. Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 370. Vergl. diese Zeitschr. IX, 192.

<sup>115)</sup> Wenn es einmal (1497) heißt, ein Kaufvertrag solle *in das stalbuch unde gerichtsbuch* eingetragen werden (III. fol. 66), so ist das wohl nur ein etwas umständlicher Ausdruck für ein und dasselbe Buch, das sonst oft als „Stadtbuch“ bezeichnet wird.

<sup>116)</sup> HStA. Dresden Loc. 9901 (abgegeben vom Kgl. Amtsgericht Pirna). Benutzt sind sie im Urkundenbuche der Stadt Pirna (Cod. dipl. Sax. reg. II. 5) und neuerdings von Reinh. Hofmann, Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor der Einführung der Reformation (Programm der Realschule zu Pirna 1887), vergl. S. 10, und Beiträge zur Verfassungsgesch. der Stadt Pirna, in dieser Zeitschr. IX, 185 fgg.; vergl. 190.

und 1493—1512. Mindestens ein früherer Band, der als das „große Stadtbuch“ bezeichnet wird<sup>117)</sup>, ist verloren gegangen.

Diese Bücher, die recht sorgfältig geführt sind, enthalten fast ausschließlich Bekenntnisse über die sowohl vor dem Rate als im gehegten Dinge abgeschlossenen oder verlautbarten Geschäfte Privater. An der Spitze jedes Jahres steht der Name des Bürgermeisters und der Ratmänner oder wenigstens der des ersteren. In der Regel beurkunden Bürgermeister und Ratmänner oder die Ratmänner allein die im sitzenden Rate<sup>118)</sup>, Richter und Schöffen oder die Schöffen allein die im gehegten Dinge vorgenommenen Handlungen; allein bei dem oben berührten Verhältnis zwischen Rat und Schöffenkolleg ist es leicht erklärlich, daß Abweichungen von diesen Formeln nicht selten sind. So bekennen oft Bürgermeister und Ratmänner, daß etwas *vor uns und vor gehegter Bank* (z. B. I fol. 2, 3, 4) verhandelt worden sei; andererseits bekennen die Schöffen, daß „N. N. vor uns in unsern sitzenden Rat gekommen sei“, und „Ratmänner, Richter und Schöffen“ bekennen, daß etwas „vor uns und einer gehegten Bank“ oder „im sitzenden Rate“ erfolgt sei, u. s. w.

Nur selten begegnen uns Vermerke, welche sich auf die städtische Verwaltung beziehen. So einige Abschriften von Ratsurkunden, welche die Verwaltung des Hospitals<sup>119)</sup> und die Übernahme einer Spende an die Armen betreffen<sup>120)</sup>, eine Abrechnung des Rates mit Bartel Rutschel 1466 (Stadtb. II fol. 18<sup>b</sup>), ein Vertrag der Stadt mit Jacof Petzsch wegen einer auf der Stadthof erbauten Mauer 1491 (ebenda fol. 216), Vermerke über die Verwaltung des von den Leinewebern zur Errichtung einer Innung gesammelten und beim Rate hinterlegten Geldes<sup>121)</sup>, über die Verpachtung der Spitaläcker 1489 (II fol. 240<sup>b</sup>), über die Rechtsverhältnisse eines der Gemeinde gehörigen Borns (loses Blatt am Schlusse von Stadtb. II), über den Verkauf der Stadtmühle 1499 (III fol. 103<sup>b</sup>), über ein Zugeständnis an den Rat wegen

<sup>117)</sup> Stadtb. I fol. 2, 22, 40, 42<sup>b</sup>, 45, 59.

<sup>118)</sup> Beispiele Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 423, 432, 438, 443.

<sup>119)</sup> 1430: Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 406 (Stadtb. I. fol. 17<sup>b</sup>).

<sup>120)</sup> 1448, Jan. 11: Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 424.

<sup>121)</sup> Ebenda 464.

der Niederlage zu Dresden 1489 (II fol. 196<sup>b</sup>). Von Interesse ist auch der Fährgeldtarif von 1451<sup>122)</sup>, der Vertrag mit den Teichgräbern wegen Arbeiten am inneren Graben von 1481<sup>123)</sup>, die Vermerke über die Verpflichtungen und Bezüge der Geistlichen und insbesondere des Glöckners (auf dem letzten Bl. von III), die „Artikel dorzu man ein Barbirer der stat obligirth“ (ebenda) u. a. Eigentliche Ratswillküren habe ich gar nicht gefunden. Überhaupt sind all diese Einträge ebenso wie die wenigen Urfehden<sup>124)</sup> und die geschichtlichen Notizen aus den Jahren 1500 und 1501<sup>125)</sup> nur als gelegentliche Aufzeichnungen zu betrachten und haben mit der eigentlichen Bestimmung der Bücher nichts zu thun.

### Plauen i. V.

Auch in Plauen gab es einen Rat von 12 Mitgliedern; über die Verfassung des Gerichts ist mir nichts bekannt.

Von den mittelalterlichen Stadtbüchern hat sich leider nur eines im Original erhalten, wie überhaupt von den älteren Teilen des Archivs der Stadt Plauen fast gar nichts übrig geblieben ist.

Dieses Stadtbuch<sup>126)</sup> ist ein Folioband von 96 Bl. Pap. — von denen jedoch viele unbeschrieben sind — in mittelalterlichem Einbände (Holzdeckel mit gelbbraunem Lederüberzug, Metallbuckeln und — fehlenden — Schließern). Über seine Bestimmung und seine im Jahre 1388 erfolgte Anlegung spricht sich der Stadtschreiber Friedrich Eybanger in der Überschrift (fol. 1) folgendermaßen aus:

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Que geruntur in tempore, de facili evanescent cum tempore et de gestis hominum eciam laudabilibus de facili emergit dura calumpnia, nisi causa memorie oblivio rerum per scripti memoriam auferatur. Notum sit igitur omnibus tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis, quod providus ac discretus vir Conradus de Pirek magister civium necnon consules et scabini opidi Plawensis videlicet Heinricus Canis, Nicolaus Magistri de Rotis, Nicolaus Grüner, Nicolaus Augenehtz ceterique consules hoc registrum comparaverunt, ut in eo facta et gesta predicti opidi per scripture memoriam possent perhennari.

<sup>122)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 5, 427.

<sup>123)</sup> Ebenda 463.

<sup>124)</sup> Urfehden von 1445 auf einem losen Blatte in I (fol. 168); von 1482—1500 ebenfalls auf einem losen Blatte am Schlusse von II (fol. 241<sup>b</sup>).

<sup>125)</sup> Stadtb. III. fol. 115<sup>b</sup>, 116, 127, 132.

<sup>126)</sup> Im Ratsarchiv der Stadt Plauen.

Quod quidem prefatum registrum ego Fridericus Eybanger de Nurnberg magister septem artium liberalium ac philosophye necnon rector scolarium ac prothonotarius prenominati opidi Plawe in dei nomine scribere incepti anno dominice incarnationis m<sup>o</sup>c<sup>o</sup>c<sup>o</sup> lxxxviii<sup>o</sup> die sancti Clementis pape et martiris.

Das Buch zerfällt in drei Teile:

a) Es beginnt (fol. 1<sup>b</sup>—7) mit einem zweifellos bei seiner Anlage aufgestellten Verzeichnis der selbständigen Einwohner, das später einige Nachträge erhielt. Die Namen sind nach den Stadtteilen gruppiert; zuerst kommt das *registrum prime quarte opidi Plawensis*, dann das *registrum secunde, tertie, quarte quarte*, hierauf ein *registrum nove civitatis*, ein *registrum extra civitatem existentium*, ein *registrum villanorum*. Auf den hinter dieser Einwohnerliste leer gelassenen Bll. 7<sup>b</sup>—13 folgt ein Bürgerverzeichnis von 1456 mit der Aufschrift:

Noch Cristi geput virezenhundert darnach in dem sechs und funffezigsten yar am sonabende nach assumptionis sein alle purgere in der stat und vor der stat und auff dem lande und die von yar czu yar purgerrecht gewynnen oder gewonnen haben sein vorzeichent und schollen vorzeichent werden in diez puch, als hirnoch geschriben stet.

Die Einteilung ist ebenso wie bei dem älteren Verzeichnis, nur fehlt das *registrum villanorum* und dafür findet sich ein *registrum incolarum habencium jus civile*. Die folgende Bll., die wohl für spätere Zählungen dienen sollten, sind leer. Erst auf fol. 18 findet sich gewissermaßen als Anhang ein von der Hand Eybangers geschriebenes *registrum hereticorum*.

b) Der zweite Teil, fol. 19—48, enthält Eintragungen über geschäftliche Angelegenheiten der Stadt aus den Jahren 1389—1428. Vorausgeschickt ist ein kurzes Inventarium der Ratsurkunden, sowie der im Besitze des Rates befindlichen Waffen, sowie Vermerke über die Verleihung der letzteren. Dann folgen Einträge über Verpflichtungen gegen die Stadt zur Arbeit an den Mauern, zu Steinfuhren und Schindellieferungen, zu Buß- und Zinszahlungen, über von der Stadt abgeschlossene Lohn- und Arbeitsverträge, über Verleihung städtischer Gelder gegen Zins, über Leibrentenverkäufe, Verpfändungen und Verbürgungen zur Sicherstellung von Forderungen der Stadt u. a. Seit 1394 sind die Jahreszahlen als Überschriften den betreffenden Gruppen von Einträgen beigelegt, während die Daten meist fehlen; seit 1400 sind die Bürgermeister des Jahres, seit 1426



wird der ganze Rat genannt. — Zahlreiche unbeschriebene Bll. schließen diesen Teil ab.

c) Die letzten Bll. endlich enthalten verschiedene andere Denkwürdigkeiten. So (fol. 83—88) Abschriften des Egerer Landfriedens vom 5. März 1379<sup>127)</sup>, der *litera libertatis domini nostri* vom 13. April 1388<sup>128)</sup> (sie betrifft die Erbrechte, Abzugsrechte u. s. w.), einer Urkunde des Rates zu Hof vom 26. Juli 1384, in welcher dieser verspricht, Planensche Bürger nicht aufzuhalten, sondern sich am Rechte genügen zu lassen (fol. 94), eines Leipziger Schöffenspruches von etwa 1390 wegen des Zolles (fol. 94<sup>b</sup>)<sup>129)</sup>, eines nicht uninteressanten Schöffenspruches des Rats zu Weida über die Strafe desjenigen, der ein Urteil vor Gericht straft und nicht sofort bessert, und über das in Weida übliche Helfgeld (fol. 95<sup>b</sup>), einer Urkunde Heinrichs, Herrn zu Planen, und des Rates wegen einer Schuld von drei Planenschen Bürgern gegen zwei Aachener Bürger von 1392, einer Urfehde von 1390. Alle diese Abschriften sind von der Hand Eybangers. Endlich finden sich (auf fol. 88<sup>b</sup>—92<sup>b</sup>) noch 13 vom Rate oder von anderen geteidingte Vergleiche, meist in Erbsachen, und Auflassungen aus den Jahren 1392—1420; einmal erfolgte die Verlautbarung vor Gericht und gehegter Dingbank, wobei „am Gerichte gesessen“ waren der Richter, der Bürgermeister und seine 11 Ratmannen.

Derselbe Stadtschreiber Friedr. Eybanger hatte schon im Jahre 1382 ein Privilegien- und Zinsbuch der Stadt Plauen angelegt; das Original desselben ist zwar verloren gegangen, jedoch hat sich im kgl. bayer. Kreisarchiv zu Bamberg eine genaue Abschrift von der Hand des früheren Schulrektors P. D. Longolius erhalten<sup>130)</sup>.

### Rofswein.

Die Stadt Rofswein gehörte dem Abt zu Altzelle, der auch die Obergerichte hatte und durch seinen

<sup>127)</sup> Deutsche Reichstagsakten II, 157—167 Nr. 72. Vergl. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter K. Wenzel II, 64, 105.

<sup>128)</sup> Auch in der unten zu erwähnenden Privilegiensammlung von 1382.

<sup>129)</sup> J. Müller im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1879 Nr. 9, S. 261 f.; dazu Distel, Beiträge etc. a. a. O. 90.

<sup>130)</sup> Hiernach ist das Zinsregister u. a. abgedruckt von Joh. Müller in den Mitteil. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V., V, CLIII fgg.

Klostervogt verwalten ließ; die Erbgerichte dagegen waren dem aus 12 Personen einschließlich des Bürgermeisters bestehenden Rate<sup>131)</sup> übertragen und wurden von einem Stadtrichter wahrgenommen, welchen der Rat zu wählen und der Abt zu bestätigen hatte<sup>132)</sup>. Ein besonderes Schöffenkolleg gab es nicht; die Ratmänner, auch oft geschworene Schöffen genannt<sup>133)</sup>, bildeten die Beisitzer des Gerichts.

Von großem Interesse sind die beiden Rofsweiner Stadtbücher<sup>134)</sup>:

(I.) Das Stadtbuch 1430—1553, ein Folioband von 284 Bl. Pap. (ohne das im 16. Jahrhundert angeheftete Register) in mittelalterlichem Einbände (Holzdeckel mit rotem Lederüberzug, Buckeln und nicht mehr vorhandenen Schließern) mit dem von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts herrührenden Rückentitel: „*Stadt- unnd Kauff-Buch de anno 1422 (!) biß 1464 (!)*“ hat schon im vorigen Jahrhundert einen fleißigen Benutzer in Joh. Konr. Knauth gefunden, der ihm einen großen Teil der in seiner Altzellischen Chronik mitgeteilten Dokumente entnommen hat<sup>135)</sup>. Es wurde wohl im Jahre 1430 (auf fol. 2) begonnen<sup>136)</sup>. Der reichliche freie Raum, der von vorn herein zwischen den einzelnen Einträgen gelassen wurde, forderte zu Nachträgen auf; daher ist die chronologische Reihenfolge der Notizen ziemlich verwirrt.

Den Hauptinhalt des Buches bilden die Verlautbarungen von Privatgeschäften. Da den Sitzungen des

<sup>131)</sup> Vergl. Beyer, Altzelle, S. 454.

<sup>132)</sup> Vergl. die Urkunde des Markgrafen Wilhelm vom 18. Jan. 1382 (nicht 16. Jan. 1322) in Gautschs Archiv I, 21. Beyer, a. a. O. S. 630, vergl. S. 206. Die Angabe ebenda S. 356 fg., wonach Rofswein bis 1388 keine Gerichtsbarkeit besessen habe, stimmt nicht zu der eben erwähnten Urkunde und beruht wohl auf falscher Interpretation der dort angeführten Urkunde von 1388, Aug. 10. Ganz ungenau ist Knauth, Altzell. Chronik, III, 32 fg.

<sup>133)</sup> *burgere und gesworne schepfin*: Orr. des HStA. Dresden Nr. 4586, 4646 (1387, Juni 29 und 1388, Aug. 10), vergl. Beyer a. a. O. S. 637 fg.

<sup>134)</sup> HStA. Dresden, Loc. 9904 (abgegeben vom Kgl. Amtsgericht Rofswein).

<sup>135)</sup> Knauth, Altzell. Chronik, VIII, 96 fgg.

<sup>136)</sup> Wenn sich fol. 1 ein Vermerk von 1429 findet, so beruht die Jahreszahl auf einem Schreibfehler und soll 1439 heißen, wie ein Vergleich mit dem darauf folgenden Eintrag und mit der Ratslinie von 1439 (fol. 10) beweist.

Rates in der Regel auch der Richter beiwohnte und dieselben Personen im gehegten Dinge, das wohl meist in der Ratstube stattfand<sup>137)</sup>, anwesend waren<sup>138)</sup>, so ist es begreiflich, daß ein Unterschied zwischen Verlautbarungen an dieser und an jener Stelle nicht gemacht wurde<sup>139)</sup>; erst seit Anlegung eines besonderen Gerichtsbuches wurden die Verhandlungen im Dinge meist in dieses und nur ausnahmsweise in das Stadtbuch eingetragen (z. B. fol. 44).

Ferner wurden zahlreiche Urfehden in das Stadtbuch aufgenommen (fol. 1, 5<sup>b</sup>, 14<sup>b</sup>, 21, 26<sup>b</sup>, 32, 45, 51<sup>b</sup>, 53<sup>b</sup><sup>140)</sup>, 165<sup>b</sup>, 257, 282<sup>b</sup>, 283<sup>b</sup>).

Viele andere Einträge betreffen städtische Geschäfte. So finden wir z. B. ein Verzeichnis der „Scheunen-zinsen“ (fol. 1<sup>b</sup>), Bemerkungen über den Kauf des Kündige-Vorwerks 1430 (fol. 2)<sup>141)</sup>, der Badestube 1455 (fol. 20<sup>b</sup>), über Summen, welche die Stadt einem neuen Altar schuldet (fol. 6, 7)<sup>142)</sup>, Abrechnungen wegen der zum h. Kreuz, zum Salve in der Pfarrkirche (fol. 13, 13<sup>b</sup>), zu verschiedenen Altären, dem Kaland, dem Spital gehörigen Gelder, wegen Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitung 1447 (fol. 48<sup>b</sup>, resp. fol. 81) u. dergl. m. Manche Urkunden wurden abschriftlich aufgenommen, so eine Urkunde des Abts Johannes für die Bäckerinnung 1454 (fol. 18), zwei landesherrliche Schreiben von 1467 und 1469, sowie ein Schreiben des Rats zu Döbeln von 1471 wegen des Zolles an der Lommatzcher Straße (fol. 27<sup>b</sup>, 28, 41)<sup>143)</sup>, ein Vergleich zwischen dem Rate und dem Pfarrer wegen gewisser Messen 1499 (fol. 84).

Die laufenden Einträge schließen auf fol. 258 mit dem Jahre 1553. Auf den letzten Bll. findet sich noch in buntem Durcheinander eine Reihe zu verschiedenen Zeiten gemachter Einträge aus den Jahren 1430 (fol. 275<sup>b</sup>) bis 1528 (fol. 258<sup>b</sup> fgg.), die teilweise zu den interessantesten des ganzen Bandes gehören; so neben

<sup>137)</sup> Der Rat sitzt *in der ratstobin* im gehegten Dinge, fol. 11.

<sup>138)</sup> Demselben wohnten zuweilen auch Klosterbeamte (Klostervogt, Bursarius) bei.

<sup>139)</sup> N. N. erscheint „vor dem sitzenden Rate und gehegter Bank“ (fol. 5, 58<sup>b</sup>), „am Mittwoch nach Andreae, *dy czwid dingk was*, vor unserm sitzenden Rate“ (fol. 8<sup>b</sup>) u. ö.

<sup>140)</sup> Knauth, VIII, 178.

<sup>141)</sup> Ebenda 99.

<sup>142)</sup> Ebenda 96 fgg.

<sup>143)</sup> Ebenda 168 fgg. 173.

Richtungen und Teidigungen mancher Art, darunter (fol. 276) auch eine Totschlagsühne von 1442<sup>143a)</sup>, Abrechnungen in Nachlasssachen und über Mündelgelder, mannichfache Zins- und Darlehnsengeschäfte der Stadt und einzelner, mehrere Leipziger Schöffensprüche des 15. Jahrhunderts, meist erbrechtlichen Inhalts (fol. 274<sup>b)</sup>, 277<sup>b)</sup>, 286), eine Rofsweiner Willkür von 1464 über Heergewette und Gerade (fol. 281<sup>b)</sup><sup>144)</sup>, eine *litera scabinorum de Döbelin obir gerathe und hergerethe* aus derselben Zeit (fol. 282), die Konfirmation der Rofsweiner Willkür durch Herzog Georg 1528 (fol. 258<sup>b)</sup><sup>145)</sup> u. dergl. m.

Manche dieser Eintragungen wurden wohl zu gewissen Zeiten öffentlich verlesen. So befiehlt Abt Johann von Altzelle am Schlusse einer Bestätigung mehrerer von allen Innungen zu beobachtender Satzungen von 1465 (fol. 278<sup>b)</sup>: „*das sy dy in ir statbuch schreiben sollen lasen . . . . das sy alle jar jerlichin zcu cwigen gezeiten, so man eynen nuwen rath bestetigit, sulche artikel in keginwertikeit der ganznen gemeine iren stat-schreiber offntlichen lasen lesen, uff das sich der nymandis mag entschuldigen unwissenheit halben*“.

Dieser Eintrag ist zur Beglaubigung vom Stadtschreiber (*notarius juratus*) unterschrieben und dasselbe ist bei manchen anderen der Fall: ein Brauch, der mir sonst nicht begegnet ist.

(II.) Noch mehr fesselt unser Interesse das Rofsweiner Gerichtsbuch 1468—1530, ein Folioband von 232 beschriebenen und einer Anzahl unbeschriebenen Bl. in Holzdeckeln, die nur zur Hälfte mit Leder überzogen sind, mit Lederriemen, denen zwei Löcher im vorderen Deckel entsprechen, zum Verschluss. Der Titel des Buches (fol. 1) lautet:

In nomine domini amen. Quoniam memoria hominum labilis est et caduca et ea, que aguntur ab hominibus, faciliter contigit oblivisci, necesse est, ne ipsa per processum temporis evanescant, ut scripture et litterarum testimonio roborentur et solidentur.

Item anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo in dedicacione sancte Czele dy czeit er Johannes Hyluer ein herre unde abt des loplichen closters unser lieben frauwen zeur Czele, ist bestetiget dyfs richtes buch dy czeit Nickel Aylhelm magister civium unde Donatus Sneyder judex. Unde in dreyen wochen do starp Donatus Sneyder de sede judici (sic). Do wort richter darnach gekorn

<sup>143a)</sup> Knauth a. a. O. 103.

<sup>144)</sup> Ebenda 161.

<sup>145)</sup> Ebenda 284.

unde gesatez [t] Franteze Reichwan unde dy czeit waren gesworm burger (es folgen 11 Namen) unde auch dy czeit ein bursarius der stad Roswin Philippus unde notarius Johannes Wilde, plebanus Johannes Berwalde de Czwigkaw.

Hierauf folgen auf fol. 1<sup>b</sup> einige Vermerke über die Höhe der Buße und Wette<sup>116)</sup>.

Das Buch wurde in drei Teile eingeteilt:

a) Der erste Teil (fol. 2—56) hat die Überschrift *Respice ad iudicium rigirosum*<sup>117)</sup> *secundum ordinem* und ist der interessanteste, insofern er uns Einblicke in das Verfahren bei streitigen Sachen gewährt. Den Hauptinhalt bilden die vor der gehegten Dingbank (im Vogt- oder Hauptdinge, im gehegten oder gemachten Dinge, Notdinge, Gastdinge oder gekauften Dinge) vorgebrachten Klagen um Gut, um Schuld, um Beleidigungen, Wunden, Totschlag, Hausfriedensbruch u. s. w., die Vorladungen der Beklagten, gelegentliche Bekenntnisse des Gerichts über mit der Verhandlung zusammenhängende Besichtigungen u. ä. Seltener sind, namentlich in älterer Zeit, die Antworten der Beklagten, wohl deswegen, weil dieselben vielfach, wenn sie sich nicht durch Flucht der gerichtlichen Verhandlung entzogen, nach Einleitung des Verfahrens einen gütlichen Ausgleich suchten. Von besonderem Interesse sind die zahlreichen Erkenntnisse, welche die Schöffen in gehegter Bank geteilt haben.

Neben diesen Vermerken haben noch manche Dinge Aufnahme gefunden, die eigentlich in andere Abteilungen des Buches gehören, wie Schuldbekennnisse (z. B. fol. 1), Verzichte, mannichfache Teidigungen, eine Wahl zum Vormund (fol. 14), eine Urfehde (fol. 51<sup>b</sup>): einmal auch eine Verhandlung vor dem sitzenden Rate, die man eher im Stadtbuch suchen würde.

Fortgeführt ist dieser Teil bis zum Jahre 1515.

b) Der zweite Teil (fol. 109<sup>b</sup>—193) beginnt mit der Überschrift: *Respice ad arrestacionem secundum ordinem* . . . . .<sup>118)</sup> und reicht von 1468 bis 1530. Er enthält

<sup>116)</sup> Item dy busse vor gerichte ist VII gute gr. Item dy wette halp so vil. Item dy busse meyns hern stehit zen meins hern guad.

<sup>117)</sup> Dieselbe Wortform wiederholt sich ganz deutlich noch mehrmals auf fol. 2, 2<sup>b</sup>. *rigorosus* = kräftig (Dieffenbach, Gloss. Lat.-Germ. S. 619), also *iudicium rigirosum*, ein Ding, „da alle Dinge Kraft und Macht haben“.

<sup>118)</sup> Es folgen noch einige undeutliche Worte, etwa: *et superadde unius anni* (?).

Beschlagnahmen (*kommer*), Gelöbnisse von Bürgen, Verpfändungen; dieselben erfolgten meist nur vor dem Richter, oft aber auch im gehegten Dinge. Bald werden auch andere Sachen eingetragen, Verzichte, Abrechnungen in Schuldsachen, Erbvergleiche u. dergl., und seit 1490 tritt die ursprüngliche Bestimmung dieses Teils mehr und mehr hinter Einträgen der letzteren Art zurück.

c) Der dritte Teil endlich ist betitelt: *Dy entrichtunge ader gelt einzulegen in gerichte*. Er beginnt fol. 19<sup>b</sup> mit dem Jahre 1468 und wird bis 1488 (fol. 232) geführt; eine weitere Fortsetzung unter gleicher Aufschrift 1488—1526 findet sich fol. 58—108. Dieser Teil enthält allerhand Vergleiche (auch Totschlagsühnen fol. 65, 232), Abrechnungen, Verzichte, Verpfändungen, Schuldbekennnisse u. s. w. vor dem Richter und zuweilen vor dem gehegten Dinge, berührt sich also nahe mit dem 2. Teile in seiner späteren Form. Auch eine Urfehde findet sich darin (fol. 67<sup>b</sup>).

### Thum.

Auch in dem Städtchen Thum, wo die Gemeindebehörde aus einem Erbrichter und 6 Schöffen bestand, hat sich ein Gerichtsbuch<sup>149)</sup> erhalten, ein Band von 63 Bll. Pap. In älterer Zeit wird es stets als „Schöffenbuch“, später auch als „Gerichtsbuch“ (fol. 3), „Gerichts- und Schöffenbuch“ (fol. 26), auch wohl als das „große Gerichtsbuch“ bezeichnet. Es wurde im Jahre 1445 angelegt; die Überschrift lautet:

Also man schreybit nach gotes gebort m<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup> xlv jor am montage nach Walpurgis ist dis buch angehabin von dezin nochgeschrebin richter unde scheppin mit namen Francze Smelezir erprichter, Steffan Flegil, Endreas Richter, Endirleyn Yrmisch, Nickel Bottener, Peter Haller, Peter Smet. Wir genanttin richter unde scheppin habin dis buch off unsrim eyt offgenomen und was dorein geschrebin wirt, das wol wir thun eyne alzo dem andern ydirman zeu seyner gerechtikeyt bey unserm eyde, den wir gethan habin, und wollin das unsrim nochkommen allewegyn, welchin das geborgt, uf eryn eyt antwertin unde entfelin.

Das Buch enthält Rechtsgeschäfte, die vor Richter und Schöffen, meist im gehegten Dinge, verlautbart worden, auch einen Urfrieden (fol. 11<sup>b</sup>), jedoch weder Willküren noch städtische Geschäfte irgend welcher Art.

<sup>149)</sup> HStA. Dresden, Loc. 9916 (aus dem Kgl. Amtsgericht zu Ehrenfriedersdorf).

Es reicht bis 1552; übrigens sind die Einträge sehr spärlich, und viele Jahre sind vergangen, ohne daß das Buch benutzt worden wäre. Nachgetragen sind noch zwei Einträge von 1580 (fol. 49<sup>b</sup>) und unter der Aufschrift „*Folget uffs nauhe welche ihre Güter erkaufft undt in Lehen genomen, wie ernucher folget und zu ersehen*“ kurze Vermerke über Auflassungen u. s. w. 1577 bis 1586 (fol. 52), endlich ein ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert stammendes Verzeichnis des *hergeret wab ein ider wirdt aff sainem gute ezu halten schuldigh*.

### Zwickau<sup>150)</sup>.

In Zwickau waren Rat und Stadtgericht getrennt; der erstere hatte jährlich den Stadtrichter und vier Schöffen zu wählen<sup>151)</sup>.

Die Stadtbücher sind leider sehr unvollständig erhalten. Die interessanteste Handschrift des Ratsarchivs ist ohne Zweifel der Codex statutorum Zviccaviensium; sie enthält neben Abschriften von städtischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, einigen späteren Schöffensprüchen, Eidesformeln u. dergl. hauptsächlich das im Jahre 1348 zusammengestellte Stadtrecht, zu dem als Ergänzung später noch einzelne Ratsbeschlüsse, Innungsordnungen u. dergl. kamen. Sie gehört also nicht zu den Stadtbüchern im engeren Sinne, und wir können von einer eingehenderen Beschreibung um so eher absehen, als eine solche bereits früher gegeben worden ist<sup>152)</sup> und eine Veröffentlichung der meisten Stücke im Codex diplomat. Saxon. reg. in naher Aussicht steht.

Eine zweite Handschrift des Ratsarchivs, ein stattlicher Folioband von 119 Bll. Pap. in mittelalterlichem Einband (Holzdeckel mit rotem Leder überzogen und mit Buckeln und Schliesen versehen) trägt auf fol. 1 die wohl im 15. Jahrhundert hinzugefügte Überschrift *Liber proscriptorum*. Ursprünglich war der Zweck des Buches jedoch ein weiterer, als man hiernach annehmen sollte; der Rat bezeichnet es einmal als *registrum nostrum* (fol. 119<sup>b</sup>). Der älteste Eintrag findet sich am Schlusse

<sup>150)</sup> Die hier besprochenen Bücher konnte ich erst nach dem Drucke der ersten Hälfte dieses Aufsatzes einsehen, weshalb sie in der Einleitung nicht mit berücksichtigt sind.

<sup>151)</sup> Herzog, Chronik von Zwickau I, 261.

<sup>152)</sup> Herzog in Gautschs Archiv f. sächs. Gesch. I, 86 fgg.

des Bandes und ist ein Erbvergleich von 1352. In regelmäßigen Gebrauch nahm man das Buch erst 1367. Eingetragen wurden in den ersten Jahren verschiedene vor dem Rate verlaubliche Rechtsgeschäfte (ein Vermächtnis fol. 1, eine Verpfändung fol. 1<sup>b</sup>, Auflassungen fol. 1, 2<sup>b</sup> u. ö.), Vermerke über die Bürgenstellung von Angeklagten, ferner über städtische Angelegenheiten (Aufnahme von Spitalgeldern fol. 1; Vergleich wegen Unterhaltung der Rinnen in dem neuen Marstallgebäude fol. 1<sup>b</sup>; gütliche Sühne der Stadt mit denen von Rybinstorff<sup>153</sup>) fol. 4<sup>b</sup>) u. dergl. m. Seit etwa 1379 aber wurde das Buch nur noch für die Eintragung von Stadtverweisungen, Urfehlen und ähnlichen vor dem Stadtrat erfolgten Verhandlungen gebraucht. Da im Anfang des Jahres in der Regel die Namen des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder genannt werden, so ist das Buch für die Herstellung der Zwickauer Ratslinie von Interesse. Bis 1375 finden sich einzelne lateinische Einträge; später ist die Sprache durchweg deutsch. Das Buch wurde bis zum Jahre 1538 fortgeführt.

Von den eigentlichen Stadt- und Gerichtsbüchern haben sich die älteren sämtlich nicht auffinden lassen. Die vorhandenen beginnen erst mit dem Jahre 1486. Es sind folgende<sup>154</sup>):

(I.) Stadt- und Gerichtsbuch I, ein starker (unfolierter) Band in weichem, gelben Pergamentdeckel mit der Aufschrift *Stat und gerichtsbuch im jar des LXXXVI bis aufs XCII, helt sechs jar*: es wird sonst auch vielfach als „Stadtbuch“ bezeichnet<sup>155</sup>). Es enthält einmal kurze Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den ordentlichen Gerichten (*judicium legale, commune*) und den Gastgerichten (*judicium hospitale*), über Klagen, Antworten, Zeugenaussagen, Pfandsetzungen, Urteil u. dergl. m., würde also hiernach in die Klasse der oben<sup>156</sup>) als Gerichtsregister bezeichneten Bücher gehören. Daneben aber finden sich auch zahlreiche Verlautbarungen über teils vor dem Richter, teils auch vor dem Rate vorgenommene Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über

<sup>153</sup>) Vergl. Herzog II, 81, der überhaupt die Handschr. mehrfach benutzt hat.

<sup>154</sup>) Sämtlich im Archiv des Kgl. Amtsgerichts zu Zwickau.

<sup>155</sup>) Irrtümlich ist die neuere Rückenaufschrift „Schultheifsgerichtsbuch“.

<sup>156</sup>) S. 104.



Auflassungen und Verzichte, Schenkungen, Verträge der mannichfachsten Art, letztwillige Verfügungen u. s. w. Auch wurden vielfach die betreffenden Urkunden abschriftlich aufgenommen. Verschiedene auf einzelne Verhandlungen bezügliche Schriftstücke sind beigelegt worden. Ein alphabetisches Register schließt den Band. Mit der städtischen Verwaltung hat das Stadtbuch nichts zu thun.

Ganz gleichen Charakter hat das Stadt- und Gerichtsbuch II, das die Jahre 1495—1498 umfaßt; das zwischen beide gehörige, ebenso wie das die folgenden Jahre bis zum Schlusse des Jahrhunderts behandelnde Buch waren nicht aufzufinden.

(II.) Neben dem Stadtgericht bestand für das Weichbild der Stadt außerhalb der Ringmauern das Osterweihe-Schultheifsgericht<sup>157</sup>). Die vor diesem stattgehabten Verhandlungen enthalten die Schultheifsbücher. Das älteste, ebenfalls in weichem Pergamentumschlag geheftet und unfoliirt (Papier), umfaßt die Jahre 1486—1492, das zweite, in geprefstes braunes Leder gebunden, die Jahre 1492—1500. Näher auf ihren Inhalt einzugehen ist nicht erforderlich. —

Damit ist die Zahl der mir bekannt gewordenen mittelalterlichen Stadt- und Gerichtsbücher, welche sich in den Städten des Königreichs Sachsen finden, erschöpft, und ich möchte schließlicly nur nochmals meine bereits oben ausgesprochene Bitte wiederholen, über neuerdings sich noch auffindende Handschriften dieser Art<sup>158</sup>) mir gefällige Mittheilungen zugehen zu lassen.

<sup>157</sup>) Vergl. Herzog I. 262.

<sup>158</sup>) Wie zerstreut dieselben sind, geht z. B. daraus hervor, daß (nach freundlicher Angabe des Herrn Bibliothekar Dr. Perlach in Halle a. S.) die königl. Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr. (Gottholdsche Bibliothek) ein Stadtbuch von Delitzsch (14. bis 15. Jahrhundert) besitzt, was ich nachträglich zu S. 85 N. 22 bemerke. Über Dorfgerichtsbücher (S. 103 N. 102) aus Gemeinden der Zittauer Gegend sowie über die Verbindung der Stellen eines Schulmeisters und Gerichtsschreibers (S. 91) und eine Taxe für Eintragungen in die Gerichtsbücher (S. 108 fg.) vergl. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz (Sep.-Abdr. aus dem Neuen Lausitzer Mag. LXI) S. 55 fg. und desselben Geschichte des Fleckens Hirschfelde S. 82 fgg.

## X.

# Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden.

Von

**Ludwig Schwabe.**

---

Der Augsburger Religionsfriede bildet den Abschluss in jener Reihe reichsständischer Beschlüsse, die von dem Wormser Abschied von 1521 ab die deutsche Kirchenrevolution in gesetzliche Bahnen zu lenken versuchten. Man wird trotz der Schwankungen, welche die undeutsche Politik Kaiser Karls V. während dieser ganzen Zeit in die stetige Entwicklung unserer vaterländischen Dinge hineintrug, in allen den Äußerungen jener kirchenpolitischen Gesetzgebung eine gewisse Übereinstimmung der Grundanschauung und eine bestimmte Richtung, in welcher sie sich der Lösung der ihr gestellten Aufgabe näherten, keineswegs verkennen: indem sie durchaus an der idealen Einheit wenigstens der deutschen Kirche festhielten, erkannten sie doch deren Reformbedürftigkeit ausdrücklich an und suchten dieser letzteren von Schritt zu Schritt mehr in einer Weise abzuhelpen, die auch den protestantischen Neuerern annehmbar erscheinen sollte. Das Augsburger Kirchengesetz von 1555, welches diese Grundgedanken noch einmal in einem für die Neugläubigen verheißungsvollen Sinne formulierte, enthielt zugleich die Ansätze zu einer vollständig veränderten Fundamentalauffassung, welche jener früheren in Wahrheit geradezu entgegengesetzt war. Es liefs zwar, wie gesagt, auf der einen Seite die Forderung einer ungetheilten Kirche und deren Reform auf „friedlichem, freund-

lichem und christlichem“ Wege, d. h. unter voller Berücksichtigung auch der protestantischen Anschauungen, mit nichten fallen, doch faßte es andererseits schon einen Zustand als möglich ins Auge, bei welchem jene Einheit als dauernd aufgehoben angesehen war. Wir wissen, wie von nun an jene erstere Auffassung in immer verschwindendere Ferne trat, während diese letztere sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr in den öffentlichen Einrichtungen der Nation befestigte. Das Religionsgesetz, dessen Paragraphen diese Wandlung der Dinge in eigentümlicher Weise zum Ausdruck bringen, bildet sonach in der That den offiziellen Ausgangspunkt für die Geschichte des paritätischen Deutschland.

Hierin erschöpft sich jedoch auch seine geschichtliche Bedeutung. Der Augsburger Religionsfrieden hat die neuen Zustände zwar eingeleitet und gleichsam prologisiert, daß er aber durch die lebendige Kraft seiner beschworenen Bestimmungen eine thatsächliche Einwirkung auf ihre Gestaltung ausgeübt, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Denn gerade in der ebenbezeichneten Zweiseitigkeit der ihm beherrschenden Grundanschauungen liegt die Halbheit und Wesenlosigkeit seines Inhalts begründet, von der schon so häufig die Rede gewesen. Da er den konfessionellen Frieden gebot zugleich aber jene Forderung einer idealen Kircheneinheit nicht fallen ließ, und also einerseits die hadernden Geister bei den Waffen hielt, die er ihnen andererseits niederzulegen gebot, so geschah es, daß bei dem Widerstreit der sich entgegenstehenden Prinzipien keine seiner wichtigeren Bestimmungen zur klaren Ausgestaltung gelangte, mit Ausnahme einer einzigen: der Festsetzung des Friedens selbst. Und auch diese kann ich nicht für so bedeutungsvoll halten, als es zu geschehen pflegt. Denn einen Frieden kann man wohl schließen, indessen darauf kommt es nicht an; die Hauptsache ist, daß er gehalten wird. Wo aber lag die Gewähr dafür in den Abmachungen, wie man sie zu Augsburg getroffen hat? Ja, wenn das Reich, welches den Frieden gebot und garantierte, eine Macht gewesen wäre, welche außer oder über den Parteien stand! So aber war es doch nur die Summe der die Parteien bildenden Mächte selbst und der Garant des Friedens war nichts anderes als die versöhnliche Stimmung der ihm schließenden Stände. Änderte sich diese Stimmung, so war es auch um den

Frieden geschehen; blieb sie aber, so hatte man den Frieden, auch ohne daß er feierlich geschlossen und beurkundet war.

Demgemäß bestimmt sich auch die Aufgabe, welche durch den Augsburger Friedensschluß der geschichtlichen Betrachtung gestellt ist. In Hinsicht auf die Folgezeit wird es sich minder darum handeln, die Entwicklung der Dinge zu verfolgen, wie sie sich auf Grundlage dieser Friedensbestimmungen gestaltet hat, als vielmehr darzuthun, wie sich diese Entwicklung vollzog, obgleich eine solche gesetzliche Grundlage thatsächlich nicht oder wenigstens nur scheinbar existierte. Nach dieser Richtung gewährt die Geschichte des Gesetzes ein nur negatives Interesse. Um so wichtiger wird die Frage nach seiner Entstehung und also darnach, wie es denn eigentlich geschah, daß man in dieser entscheidungsreichen Stunde zu diesen und keinen anderen Beschlüssen gekommen ist. Die Antwort wird vollständig nur eine Betrachtung der gesamten voranfgehenden kirchlichen und politischen Bewegungen zu geben im stande sein; zum Teil ist sie in der Geschichte der Augsburger Verhandlungen selbst enthalten. Indem wir den Anteil zu erörtern suchen, welchen Kurfürst August von Sachsen und seine Vertreter an den letzteren genommen haben, hoffen wir einiges zum besseren Verständnis derselben beizutragen. Wir hoffen damit zugleich ein Stück sächsischer Geschichte in helleres Licht zu setzen, und zwar, wie ins Auge springt, kein unwichtiges. Denn wie die einzelnen politischen Bildungen zu den weltgeschichtlichen Differenzen ihre Stellung wählen, darin liegt ja ihr Schicksal zugleich und ihre historische Bedeutung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In bezug auf die gedruckten Quellen und die Litteratur verweise ich auf Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte 1555—1559, in Sybels hist. Zeitschrift, L (1883), 1, Note 1. Vergl. außerdem M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation etc. (1886), S. 79 ff. A. Kühn, Das Verhältnis des Augsburger Religionsfriedens zu der inneren Entwicklung des Reichs, 1888 (Programm des Eutiner Gymnasiums) und A. Lent, Der Augsburger Reichstag von 1555 und das Haus Brandenburg, Berlin 1884. Eine eingehende Darstellung der Augsburger Abmachungen gab Ritter in seinem Aufsatz „Der Augsburger Religionsfriede“ (Historisches Taschenbuch, Folge VI, 1 (1882), 215–264), mit dem wir uns im folgenden des öfteren auseinandersetzen haben werden. An ungedrucktem Material konnte ich die Archivalien des Dresdner Hauptstaatsarchivs und zwei mir freundlichst zugesandte

Was die von dem sächsischen Kurfürsten in ausschlaggebender Weise mitbestimmte Politik auf dem Augsburger Reichstag erreicht hat, liegt in dem Friedensgesetz selbst vor aller Augen. Wie entsprach dieses Ergebnis den Zielen, welche sich der Kurfürst bei Fertigstellung des Gesetzes gesteckt hatte? Welche Mittel setzte er in Bewegung, um zu diesen Zielen zu gelangen? Wie kam es, daß er sie unter Anwendung solcher Mittel erreichte oder verfehlte, oder halb erreichte und halb verfehlte?

Orientieren wir uns zunächst darüber, worin die protestantischen Interessen als solche bei Erlaß des Kirchengesetzes bestanden, ehe wir weiterhin jene erste Frage erörtern, wie sie August verstand oder inwieweit er sie zu vertreten gedachte. Das dürfte schon nach dem Bisherigen feststehen, daß mit der bloßen reichsrechtlichen Sicherstellung des evangelischen Kirchenwesens noch so gut wie nichts erreicht war. Denn zweifellos wird es auch künftighin nicht der Buchstabe des Gesetzes sein, welcher die alte Kirche zu einer Duldung der neuen bewegen wird, deren Existenzberechtigung sie im Prinzipie verneint, sondern vielmehr die lebendige und thatsächliche Macht dieses gegnerischen Bekenntnisses selbst, der sie auch jetzt nur im Drange der höchsten Not zu weichen im Begriffe steht. Die Macht eines religiösen Bekenntnisses liegt nun, schon rein äußerlich genommen, in der Zahl seiner Bekenner; wenn sie außerdem ihrem inneren Grunde nach in der Überzeugtheit zu suchen ist, mit der das betreffende Bekenntnis als die allgemein gültige Wahrheit von seinen Gläubigen erfaßt und vertreten wird, so kann

---

Bände der Reichstagsakten des Stuttgarter Archivs benutzen. Die Berichte der kurbrandenburgischen Gesandten habe ich in Auszügen eingesehen, die mir Herr Geh. Regierungsrat Dr. Hassel gütigst zur Verfügung stellte. — Die für den vorliegenden Zweck ohne Vergleich wichtigste Quelle waren natürlich die schon von Ranke benutzten vier Bände der Gesandtschaftsberichte Lindemanns und Krams (im Folgenden citirt I, II etc.): es ist jedoch in bezug auf sie zweierlei zu bemerken: 1) so ausführlich sie sind, die Benutzung des ebenfalls im Dresdner Archive befindlichen Protokolls machen sie keineswegs überflüssig, und 2) ein Schreiben der Räte, und zwar vielleicht gerade das interessanteste, über die Schlußberatungen vom 20. September, ist in ihnen nicht enthalten, sondern ist schon im 16. Jahrhundert in ein anderes Faszikel geraten: III, 113, fol. 126, Nr. 2, Bl. 106—140.

eine gesunde Kirchenpolitik ohne Streben nach Alleinherrschaft oder wenigstens nach möglichster Ausbreitung der fraglichen Lehr- und Kirchenform ganz gewiß nicht gedacht werden. Dieses letztere als den Prinzipien des Protestantismus widerstrebend zu bezeichnen, hieße das Wesen der Religion selbst verkennen. In der Beziehung traf er vielmehr mit dem Katholizismus vollständig zusammen, auseinander gingen sie nur in der Wahl der Mittel, welche beide zu demselben Zwecke anzustrengen suchten. Die Altgläubigen wünschten für ihre Kirche womöglich die Alleinherrschaft, jedenfalls aber das größtmögliche Geltungsgebiet kraft ihres Kirchenprinzipes und vermöge einer tausendjährigen Praxis durch das Gesetz selbst festgestellt. Die Protestanten wollten die Ausbreitung ihrer Lehre durch die bestehenden Konstitutionen nur nicht behindert sehen. Einmal hätte ein Bekenntniszwang im katholischen Sinne den eigensten Grundgedanken des Protestantismus widersprochen, der nach dieser Richtung, um Rankes klassischen Ausdruck zu gebrauchen, entschieden nicht bekehrender Natur ist, und zweitens waren die Lutheraner selbst der festen Überzeugung, daß ihre Lehre auch ohne äußere Unterstützung aus der ihr innewohnenden Kraft sich selbst verbreiten würde, sofern ihr nur Raum und Luft gelassen war. Indem sie also diese Ausbreitung selbst dem Genius des evangelischen Bekenntnisses überlassen durfte, blieb der protestantischen Kirchenpolitik nichts weiter zu thun, als diesem letzteren Freiheit der Bewegung und Weite des Wirkungskreises zu sichern.

Politische, auch kirchenpolitische Fragen sind nun immer Machtfragen. Auf dem Gebiete der inneren Politik, mit dem wir es hier zu thun haben, beruht die Macht in dem verfassungsmäßigen Anteil an der Regierungsgewalt. So konnte es sich auch für diesen Fall im letzten Grunde nur darum handeln, dem protestantischen Teile der Nation den möglichst großen, zum mindesten den seiner politischen Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Reichsregierung zu sichern. Hatten die Protestanten hier die ausschlaggebende Gewalt erungen, so war auch (indem sie alsdann eine jede der Ausbreitung ihrer Lehre entgegenstehende Maßnahme der Gegenpartei zu verhindern in der Lage waren) die Zukunft ihres Bekenntnisses innerhalb des Reiches gesichert. Es galt also eine Revision der Reichsverfassung

durchzusetzen oder vorzubereiten nach Maßgabe des gegenwärtigen Machtverhältnisses der kirchlichen Parteien. Daß nach dieser Richtung hin ums Jahr 1555 das entschiedenste Mißverhältnis bestand, darüber wird wohl billig kein Zweifel erhoben werden können.

Ganz abgesehen von der Überzeugung der Unterthanen — es sei in dieser Beziehung die vielangeführte Äußerung des Badoero zu wiederholen gestattet, der damals auf 10 Menschen in Deutschland 9 Nichtkatholiken rechnete — waren die protestantischen Reichsstände in Ansehung ihres territorialen Besitzstandes und ihrer politischen Machtstellung den altkirchlichen wem nicht überlegen, so doch zum mindesten gewachsen. Dazu war die Gesinnung dieser letzteren, besonders soweit sie weltlich waren, nichts weniger als erbittert anti-protestantisch; bei dem letzten Waffengang zwischen den Glaubensparteien hatte es sich gezeigt, daß selbst Inhaber der reichsständischen Hochstifter geneigt waren, eine Mittelstellung einzunehmen<sup>2)</sup>. Diese Sachlage kam ja nun auch, sobald wie zu Passau „die Hellebarden vor den Thüren der Beratungszimmer lehnten“, in den ständischen Beschlüssen zum Ausdruck; indessen die formelle, gesetzliche Ordnung der obersten Reichsgewalt, auf die es in friedlichen Zuständen denn doch in erster Linie ankam, entsprach ihr keineswegs. Befand sie sich doch zum guten Teile in den Händen des habsburgisch-katholischen Kaisers und der katholisch gesinnten Majorität der geistlichen reichsständischen Stimmen, deren man 50 gegen 30 weltliche zählte. Dieses Zahlenverhältnis war, auch abgesehen von dem Bekenntnisstand jener 50, ein verfassungsrechtlicher Nonsens; durch letzteren wurde es zu einer schreienden Ungerechtigkeit gegen die protestantische Minorität.

Es ergibt sich hieraus von selbst, was die Protestanten zu erstreben hatten: einmal mußten sie den Einfluß der kaiserlichen Gewalt und der altkirchlich gesinnten Reichsstände, insoweit er sich zu Gunsten der gegnerischen Kirche geltend machen konnte, zu untergraben und andererseits die geistlichen Stimmen, insoweit sie katholisch bleiben wollten, in die Minderheit zu drängen suchen. Jenes war zu erreichen, indem sie mittelst that-

<sup>2)</sup> Fortwährend zirkulierten Gerüchte über den bevorstehenden Übertritt hochstehender Geistlicher. Vergl. I, 98<sup>b</sup>.

kräftiger Unterstützung der zahlreichen protestantischen Unterthanen des Königs in seinen Erblanden und derjenigen der übrigen katholischen Stände in ihren Territorien die landesherrlichen Machtmittel beider nach dieser Richtung hin lahm legten, dieses, indem eine allmähliche Protestantisierung der reichsständischen Stifter durch Freigabe der Glaubenswahl an ihre Inhaber möglich gemacht wurde. In der That hat sich die weltgeschichtliche Reichstagsdebatte von 1555 auf ihren Höhepunkten im wesentlichen um diese beiden Fragen bewegt: es war nach der Ausdrucksweise der Zeit der Kampf für „die Freistellung der Unterthanen“ und gegen den „geistlichen Vorbehalt“, der damals mit dem bekannnten zweideutigen Erfolge ausgefochten wurde. Eine Entscheidung im Sinne des Protestantismus hätte diesem — man darf es wohl aussprechen — die Zukunft gesichert. Umgekehrt hätte sie zerstörend in das Lebenszentrum der katholischen Kirche in Deutschland eingegriffen. Für die letztere war damit die Existenzfrage gestellt. Es stand von vornherein fest, daß man auf dem Wege bloßer Abstimmungen nun und nimmer einen freiwilligen Verzicht der altgläubigen Majorität erlangen würde. Ein klares Zugeständnis an die Protestanten war nur dann zu erwarten, wenn diese die deutliche Absicht kundgegeben hätten, im Weigerungsfalle noch einmal die ultima ratio der Waffen ins Feld zu führen.

Indessen Verfolgung einer so gebieterischen Politik wäre doch nur in zwei Fällen möglich gewesen: entweder wenn das religiös-kirchliche Interesse als erster und vorwaltender Impuls die protestantische Minderheit zu geschlossenem Vorstoß fortgerissen, oder aber, wenn ein überlegenes Haupt die auseinanderstrebenden Glieder der Partei zu einheitlichem Handeln und schlagfertiger Kampfbereitschaft zu organisieren unternommen hätte. Es waren die beiden Formen, in welchen der Protestantismus schon bisher — das eine Mal in der Bundespolitik der Schmalkaldner, das andere Mal in den Unternehmungen des Kurfürsten Moritz -- seine Forderungen auf dem politischen Kampfplatz durchzusetzen versucht hatte. War Aussicht vorhanden, daß in Ansburg einer von beiden Wegen betreten werden würde? Sehen wir zu, inwieweit der derzeit bedeutendste Repräsentant des Protestantismus von jenem religiösen Impuls beherrscht oder zu dieser politischen Führerrolle geneigt gewesen ist.



Kurfürst August sah sich bei seinem Regierungsantritt in einer eigenen Lage. Sein Bruder hatte ihm allerdings eine Machtfülle hinterlassen, die dazumal in Deutschland nicht ihres Gleichen hatte. Allein, wie bestritten war ihr Bestand und wie fraglich ihre Rechtmäßigkeit! Moritz von Sachsen war im Strome der großen Unternehmungen dahingetrieben: er hatte sein gesamtes politisches Kapital auf den Markt des öffentlichen Lebens geworfen, das eben Errungene galt ihm nur als Einsatz für neuen Gewinn. August, dessen Sinn auf den friedlichen und legalen Besitz gerichtet war, sah sich demnach vor die Aufgabe gestellt, die aller Orten engagierten Kapitalien, welche nimmehr in seine Hand übergegangen, in sichere und feste Werte umzusetzen. So kam es, daß es der Grundgedanke seiner Politik wurde, im Reiche einen gesetzlich geordneten Friedenszustand zu befestigen: unter dessen Schutze dachte er sich dann auch seinerseits der glänzenden Errungenschaften seines genialen Vorgängers in Ruhe zu erfreuen. Wenn dieses Streben ihn einmal den ihm erblich überkommenen protestantischen Gegnern entgegenführte, so hielt es ihn andererseits an der Verbindung mit den altgläubigen Bundesgenossen seines Bruders fest. Es konnte nicht ausbleiben, daß ihm demzufolge zunächst in beiden konfessionellen Lagern Mißtrauen erwuchs. Katholischerseits fürchtete man von ihm eine Weiterführung der Mauricianischen Politik. Schon jetzt, ließ man sich in Augsburg vernehmen, sei sein Kurfürstenstaat einem Königreiche gleich; es sei nicht zuzugeben, daß er durch fernere Säkularisation geistlicher Stifter, deren mehrere er ohne Schwertschlag „alleine mit Briefen“ an sich zu bringen im stande sei, noch weiter um sich greife<sup>3)</sup>). Dahingegen wurde ihm von den Protestanten sein gutes Verhältnis zu dem katholischen Habsburger als religiöser Indifferentismus ausgelegt. Die Räte des glaubenseifrigen Ott Heinrich von der Pfalz sagten es zu Augsburg dem Lorenz Ländemann ins Gesicht, ihr Herr habe Kundschaft, daß sich der sächsische Kurfürst auf diesem Reichstage der Religion nicht annehmen würde<sup>4)</sup>.

Und das ist freilich wahr: von der leidenschaftlichen Religiosität der alten Lutheraner war in Kurfürst

<sup>3)</sup> Kram, d. d. 13. April, II, 54<sup>b</sup>.

<sup>4)</sup> I, 94.

August, wie in der Mehrzahl seiner Zeitgenossen, nichts zu finden. Jenen, die wie der Wittenberger selbst den großen Zwiespalt der Zeit in der eigenen Brust ausgefochten, war die heroische Größe des Glaubensmutes nur natürlich, welche immer der Schmuck einer selbst erkämpften Überzeugung ist. Dem Geschlecht, zu welchem August gehörte, war das lutherische Evangelium überkommen als ein ererbtes Besitztum von den Vätern her. Es trat an sie ebensowohl als etwas Objektives von außen heran, wie die alte Kirche an ihre Bekenner. Ja, in einer naturgemäßen Reaktion gegen die geistigen und gemüthlichen Aufregungen der vergangenen Jahrzehnte lebten sich die Nachkommen der reformatorischen Generation in den neuen Zustand mit bewußtem Behagen ein. Es lag ganz in der Richtung dieser Zeitstimmung, daß sie den Altgläubigen den Vorrang in bezug auch auf das bessere historische Recht ihrer Kirche allen Ernstes streitig machten. Als die katholischen Stände zu Augsburg entsprechend dem Wortlaut des Passauschen Vertrages für ihr Bekenntnis die Bezeichnung „alte Religion“ wünschten, widersetzten sich die Evangelischen auf das Entschiedenste. Und seltsam genug, wie sich der sächsische Kurfürst, als die Protestanten schließlich mit ihrem Widerspruch nicht durchzudringen vermochten, über diese ihre Niederlage zu trösten suchte: habe man die papistische Lehre auch die alte Religion genannt, so sei sie doch nicht als die älteste bezeichnet. Diese letztere Benennung nahm er für sein Bekenntnis in Anspruch<sup>5</sup>). Ja selbst das geschichtliche Recht der speziell lutherischen Kirchenübung begann man schon ins Feld zu führen. Es sei den Protestanten nicht zuzumuten, den Glauben zu verlassen, in welchem sie aufgewachsen — dieses Argument war stehend in den Auseinandersetzungen der kursächsischen Diplomaten. Es liegt hierin doch ein starker Abfall gegen die verflossenen Dezennien. Man war zwar keineswegs gesonnen, den „Glauben der Väter“ im geringsten zu verleugnen, im Gegenteil, der theologische Charakter des flacianischen Zeitalters ist nach dieser Richtung hin bekannt genug. Nur faßte man ihn nicht mehr wie früher in erster Linie als das einig Heilsgut für alle Menschen: er war zur

<sup>5</sup>) August a. d. Räte 27. März, I, 289<sup>b</sup>.

Parteiparole geworden. Noch jetzt hielt man die Gegnerschaft gegen die alte Kirche für eine Ehrenpflicht; aber doch konnte man sich nicht entbrechen, in der traditionellen Fehde mit der Gegnerin, der man früher den Vernichtungskampf angesagt, eine Art kirchlicher Vornehmheit und einen Vorzug zu finden, welcher zu den Daseinsfreuden der lutherischen Streittheologie gehörte und den sie höchstwahrscheinlich nur ungern entbehrt haben würde.

So war dem alles, was an das pathetische Bekenntum früherer Tage erinnerte, nicht nach Kurfürst Augusts Sinn. In dem Vortrag, mit welchem sich seine Gesandten bei König Ferdinand einzuführen hatten, vermied er es sorgfältig, sein Bekenntnis etwa als die Negation des katholischen zu bezeichnen; vielmehr schienen die behutsam gewählten Worte darauf hinzuweisen, daß die Augsburgische Konfession ein Buch sei, welches doch auch neben den katholischen Lehrschriften Geltung verdiene. Beruhe es doch (wie diese) auf der Schrift und den vier ökumenischen Hauptkonzilien. Als die Altgläubigen im Gange der Verhandlungen (12. März) die Behauptung aufstellten, daß sich die Protestanten über ihre Lehre selbst nicht einig seien, indem die späteren Fassungen der A. K. den früheren widersprächen, und demgemäß eine nähere Angabe darüber wünschten, welcher Konfession Anhänger des Friedens teilhaftig werden sollten, ließen sich die kursächsischen Räte auf keine der verschiedenen Redaktionen der Augustana beschränken. Allerdings stünde ihr Kurfürst auf dem Boden der Konfession von 1530, aber die später erlassenen wären dieser keineswegs ungemäß, auch habe man schon zu Passau alle „anderen, welche nicht zu offenen, durch Reichsabschiede verdamnten Sekten gehörten“, mit in den Frieden einziehen wollen. Sie vermieden es, erhebliche Differenzen unter den reformatorisch Gesinnten in Hinsicht auf die Lehrsätze zuzugestehen: diese letzteren sollten nun ein für allemal als etwas Festes und Indiskutables angesehen werden<sup>6)</sup>.

<sup>6)</sup> Vergl. Ges.-Ber. vom 13. März, I, 205 ff., und vom 19. März, I, 228 ff. (Ranke VI, 302). — Ritter a. a. O. S. 226 legt Ranke zur Last, er habe den Widerstand der Protestanten gegen jene nähere Bestimmung der A. K. aus dem nach seiner (Ritters) Meinung tatsächlich nicht vorhandenem Wunsche der protestantischen Kurfürsten, die Calvinisten mit unter den Schutz des Gesetzes zu stellen,

So kam es denn auch, daß er sich minder als seine übrigen Glaubensgenossen auf den Passauischen Vertrag als den Ausgangspunkt der zu beginnenden Reichstagsverhandlungen steifte. Hier war mit klaren Worten eine Inangriffnahme der Religionsvergleichung, d. h. also Erörterung über eine zukünftig zu erstrebende Verständigung auch über die Dogmen als erster Beratungsgegenstand ins Auge gefaßt. August ließ in der schon erwähnten Werbung an König Ferdinand erklären, daß er zufolge des Vertrags zwar an einer kommissarischen Behandlung dieser Dinge teilzunehmen sich nicht weigern könne; doch scheine ihm der zu erwartende Erfolg ein zweifelhafter, er ließ durchblicken, daß es ihm lieber sei, wenn diese Angelegenheit vorerst von der Tagesordnung abgesetzt werde. Späterhin gelang es ihm, durch Rückhalten seiner Kommissare die Zusammenberufung des Ausschusses, der in Gemäßheit des Passauischen Vertrages über den Gang der künftigen Vergleichshandlungen beraten sollte, hinauszuziehen: schon am 10. März konnten ihm seine Räte melden, sie hofften, daß er auf diesem Reichstage überhaupt nicht zu stande kommen würde<sup>7)</sup>. Freilich hatte der Kurfürst recht, wenn er eine Überzeugung der katholischen Theologie mit den Mitteln protestantischer Polemik für mehr als illusorisch hielt: doch war es auch die Wiederbelebung der alten Streitigkeiten überhaupt, welche seiner Sinnesart widersprach.

Die Proposition, mit welcher König Ferdinand am 5. Februar den Reichstag eröffnet hatte<sup>8)</sup>, gedachte in

---

herleiten wollen. Es ist sehr fraglich, ob Ranke in der betreffenden Stelle wirklich die Calvinisten und nicht vielmehr die mit diesen ein Einverständnis wünschenden engeren Anhänger Melanchthons gemeint hat, welche durch Anregung der betreffenden Frage möglicherweise in einen Gegensatz zu den schroffen Lutheranern hätten hineingezogen werden können. Aus dem oben im Text angeführten, dem Protokoll (Sitzung vom 15. März, p. 131<sup>b</sup> f.) entnommenen Votum der kursächsischen Gesandten geht jedoch hervor, daß die von Ritter Ranke angenommene Ansicht höchstwahrscheinlich die richtige ist. Jedenfalls steht es, auch abgesehen von der oben besprochenen Episode, wenigstens für die kursächsischen Gesandten fest, daß sie tatsächlich die oberdeutschen Anhänger der kalvinischen Abendmahlslehre mit unter die von dem Gesetz Geschützten einbegriffen wissen wollten. Vergl. Bericht vom 14. April, II, 2, wo sie ganz ausdrücklich und einzig aus diesem Grunde das Wort „Sakramentierer“ nicht mit in das Gesetz aufgenommen wünschten.

<sup>7)</sup> I, 198<sup>b</sup>.

<sup>8)</sup> Lehmann, *De pace religionis*, I, 13 ff.

ziemlich ausfälligen Ausdrücken des kirchlichen Abfalles der vergangenen Jahrzehnte: es war doch mit Händen zu greifen, an wessen Adresse diese Tadelsworte gerichtet waren. Herzog Christoph von Württemberg, der einzige von den protestantischen Fürsten, welcher die Verlesung der Proposition auf dem Augsburger Rathause mit angehört, zeigte sich denn auch schwer beleidigt. Dergleichen habe man den Evangelischen bisher noch niemals geboten, äußerte er gegen die hessischen Gesandten Lersner und Ditmar. Wie sei es denn erlaubt, die Protestanten öffentlich als Schuster und Schneider anzuschreien, die ein viehisches Wesen hätten und eine Religion, die schließlich allen Glauben aufheben würde? So ganz im Sinne der letzten Fürstengeneration schlug er vor, die protestantischen Stände möchten sich sammenthun, die Artikel ihres Glaubens noch einmal zusammengestellt überreichen, und „*uno ore et una voce*“ erklären, daß diese Konfession ihr Glaube sei, daß sie beständig bei ihr zu bleiben gedächten und daß sie unter sich von keiner Spaltung wüßten. Kurfürst August hingegen hielt das Zeitalter der Bekenntnisschriften für abgeschlossen. Er wollte nicht zugeben, daß in der Proposition mit den tadelnden Worten die Protestanten gemeint seien: sie seien auf sonstige aufrührerische Sekten gemünzt, deren es ja allerdings im Reiche leider so viele gäbe. Daß von Reichsstelle aus die Protestanten ihres Bekenntnisses wegen angefochten werden könnten, das war ein Zustand, der für künftighin allerdings abgestellt, vorerst aber einfach als nicht bestehend angesehen werden sollte. Als August von dem Ansinnen des Württembergers hörte, ließ er antworten, es sei abzulehnen, die A. K. sei wohl bekant, eine Wiederholung derselben überflüssig und da Württemberg selber zugebe (es war das in der That der Fall gewesen), daß die geistlichen Stände — namentlich Köln und Trier<sup>9)</sup> — den protestantischen Wünschen nicht abgeneigt seien, so wäre zu hoffen, daß man auch ohne das zu einem guten Resultate komme. Dagegen wies er in demselben Schreiben — es klingt doch sehr wie Ironie — seine Räte an, den glaubenseifrigen Herzog als Präsidenten für das eventuell zu den Zwecken der Religionsvergleichung einzuberufende Kolloquium in Vorschlag zu bringen — für dasselbe

<sup>9)</sup> I, 98<sup>b</sup>, 101, 106.

Kolloquium, dessen Zustandekommen er, wenn irgend möglich, zu vereiteln wünschte<sup>10)</sup>!

Soviel leuchtet aus dem allen ein: kirchlicher Parteigeist wird den Kurfürsten nicht zu konfessioneller Aktionspolitik begeistern. Da er zudem, wie allbekannt, jedem Unfrieden abhold ist und also die Saiten gewiß nicht zu hoch spannen wird, was ist von ihm für die Lebensfragen des Protestantismus zu erwarten?

Werfen wir einen Blick auf die geheime Instruktion, die er seinen Abgeordneten als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten auf den Reichstag mitgegeben hat, so ist das Erste, was uns in die Augen fällt, die Thatsache, daß von dem wichtigsten Anliegen der evangelischen Sache, von der Freistellung sowohl für Stände wie Unterthanen, in dem ganzen Schriftstück auch nicht mit einer Silbe die Rede ist. Es ist notorisch, daß diese Frage, welche alsbald die Reichstagsdebatte beherrschen wird und welche die anderen Stände schon vor dem Reichstag auf das Lebhafteste beschäftigte, von den kursächsischen Gesandten erst während des Ganges der Verhandlungen in Dresden zur Anregung gebracht worden ist. So hätte also den Kurfürsten Fortschritt oder Rückgang seines Bekemtnisses ganz gleichgültig gelassen? Gewiß nicht, nur auf diesem Reichstage und bei diesem Frieden wünschte er die Frage der Freistellung vorläufig von der Tagesordnung gesetzt. Denn allerdings, die Zeichen der Zeit wiesen darauf hin, daß die Ausbreitung des Protestantismus auch ohne gesetzliche Begünstigung ihren Gang nehmen würde. Man hat schon so oft darauf aufmerksam gemacht, wie die reformatorischen Ideen auch damals noch die Massen in immer weiterem Umfange an sich zogen. Dazu war die unnatürliche Verbindung Deutschlands mit Spanien, die vor allem das freie Wachstum der neuen Kirche unterband, ihrer Auflösung nahe: an die Spitze der Nation würde dann eine Dynastie treten, deren erster Vertreter kirchlich gemäßig, deren zweiter entschieden protestantisch erschien. Niemand glaubte besser als Kurfürst August die Aussichten ermessen zu können, die in König Maximilian der lutherischen Sache erwachsen. Gleich zu Anfang der Augsburger Verhandlungen hatte er den jungen Habsburger

<sup>10)</sup> August a. d. R., 13. Febr., I, 102. Vergl. auch Ges.-Ber., 26. März, I, 301 ff.

durch seinen Rat Sebottendorf wegen seiner kirchenpolitischen Stellung sondieren lassen. Wie bitter und mißmutig hatte sich da der bewegliche Maximilian über die hispanische Lügenpolitik seines kaiserlichen Oheims geäußert, wie deutlich seine Sympathien für die evangelische Bewegung durchschimmern lassen<sup>11)</sup>! Wagte er jetzt schon, seine Stellung in dieser Weise zu behaupten, durfte man zweifeln, daß er, zur Macht gelangt, sich ganz offen zur lutherischen Kirche bekennen würde? Wenn dereinst dieser protestantische Kaiser an der Spitze der in ihrer ungeheuren Mehrheit protestantischen Nation stehen wird, dann werden die Thatsachen von selbst herbeiführen, was jetzt die bloße Gesetzesformel doch nicht erzwingen kann.

Indem er auf solche Weise eine Entwicklung vor sich sah, die seiner Sinnesweise so ganz entsprach, glaubte August nun auch weiter nichts thun zu müssen, als den Gang der Dinge in Bahnen festzuhalten, die diese schöne Zukunft auf möglichst friedliche Weise herbeiführen würden: Frieden und immer wieder Frieden, der „beständige, beharrliche, für und für ewig währende und unbedingte“, das ist denn auch das einzige kirchenpolitische Ziel, welches sich aus der erwähnten Instruktion trotz ihrer Länge und Ausführlichkeit herauslesen läßt. In diesem Gedanken gipfelt die sächsische Politik dieser Tage, sie vertritt ihn in allen seinen Anwendungen auf die bestehenden Verhältnisse, er führt die unermüdelichen Gesandten durch das Labyrinth jener Augsburger Verhandlungen bis zu dem fragwürdigen Ausgang, zu dem man gelangte. Franz Kram, der sich zur Zeit des Reichstages neben Lindemann, Mordeisen und Komerstädt als der vertrauteste Ratgeber des Kurfürsten ausweist,

<sup>11)</sup> Vergl. v. Weber in v. Webers Archiv III, 310 ff., auch Langemann, C. v. Carlowitz, S. 227, 250 und Ritter, Deutsche Gesch., S. 109. — Der Bericht Sebottendorfs vom 24. März 1555, so überaus wichtig für die Beurteilung dieser Zeiten, hat noch immer keinen vollständigen Abdruck erfahren. Die fragmentarischen Mittheilungen Webers enthalten Irrtümer. Seite 314, Zeile 12 ist zu lesen: „sonderlich Doktor Henselin, das wer D. Jonas, worde den fromen mahn wol kennen“; ebendas. Zeile 18 ist irrig „Jonas“ in „Henselin“ verändert und Zeile 21 muß es heißen: „so wär er ein alder Papist“. — „Henselin“ ist Spottname für Jonas. Gemeint ist der Vizekanzler Jonas (natürlich nicht Justus Jonas, wie Weber will), der die königliche Politik auf dem Augsburger Reichstage vor allem geleitet hat.

spricht gelegentlich aus, daß die Anregung, ja die Idee zu diesem „unbedingten Frieden“ von Kurfürst August stamme<sup>12)</sup>. So sicher hierin eine Übertreibung liegt, so bestimmt erkennt man doch gerade daraus, daß eben der Friedensgedanke den Mittelpunkt dieser kursächsischen Kirchenpolitik gebildet hat.

Es war kein hohes Ziel, welches man sich gesteckt hatte, so brauchten auch die Mittel, die man anwandte, nicht gerade die gewaltsamsten zu sein. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf parteitaktische Handgriffe, wie sie die gewiegten, in der Reichspolitik emporgekommenen Praktiker aus der Schule des Kurfürsten Moritz, welche August berieten, allerdings mit Meisterschaft beherrschten. Zunächst beschloß der Kurfürst nicht persönlich auf dem Reichstag zu erscheinen. Die Gründe, die er für sein Fernbleiben auführen ließ: daß die besorglichen Läufe ihn im Lande festhielten, daß er einen Landtag berufen, schließlichsogar, daß er unpäßlich sei — kann man doch wohl nicht anders denn als Vorwände bezeichnen. König Ferdinand hielt später (30. März) den kurfürstlichen Abgesandten vor, es gehe die allgemeine Rede, daß sich die Kurfürsten gegenseitig das Wort gegeben, den gegenwärtigen Reichstag nicht in Person zu besuchen. Ob dies wirklich der Fall gewesen, dürfte noch festzustellen sein. Sicher scheint mir, daß wenigstens Kurfürst Augusts Fernbleiben aus Erwägungen reichspolitischer Natur herfloß. Denn freilich war es in viel weiterem Umfange möglich, auf den Forderungen der Instruktion zu bestehen, wenn die Verhandlungen durch die Räte geführt wurden, welche stets in der Lage waren, sich auf ihre Instruktion und auf weitere Resolutionen ihres Herrn zurückzuziehen, als wenn August selbst zugegen gewesen wäre, der im persönlichen Verkehr mit dem befreundeten König doch vielleicht nicht so fest auf der Unabänderlichkeit seiner Entschliefungen hätte beharren können. Wie sehr man diesen Schachzug in Augsburg empfand, beweist die Aufnahme, die Augusts Entschuldigung bei Ferdinand fand: er sei lebhaft bewegt gewesen, schrieben die Räte, als er in seiner Antwort auf diesen Punkt zu sprechen gekommen und man habe ihn auch schon bei Verlesung der Werbung an der diesbezüglichen Stelle betroffen gefunden, „inmassen

<sup>12)</sup> III, 147.



dan ire Majestät etzlich mal umbgesehen“<sup>13)</sup>). Während des ganzen Reichstages zeigte er sich gereizt, daß er diese wichtigen Verhandlungen „alleine mit Doctoribus“ zu führen habe.

Wir sahen am Eingang, wie sehr sich die Protestanten durch die für sie so ungünstigen Majoritätsverhältnisse in den Reichsräten eingeengt fühlen mußten. Was wir dort übergingen, müssen wir hier nachtragen, nämlich, daß durch die eigentümliche Art der Verhandlungen, wie sie sich namentlich auch im Verlauf der letzten Jahrzehnte herausgebildet hatten, jener von den Protestanten so schwer empfundene Übelstand in zweierlei Weise nicht unwichtige Korrekturen erfuhr: einmal durch die Getrenntheit der beratenden Kollegien, welche wenigstens in einem von beiden und zwar dem einflußreichsten, in dem Kurfürstenrate, eine größere Anzahl protestantischer Stimmen vereinigt sein ließ, und zweitens in der nur unbestimmten Weise der Majoritätsbeschlüsse, welchen man als solchen protestantischerseits eine Geltung überhaupt nicht zugestehen wollte. Sich dieser beiden Handhaben zu bedienen, versäumten natürlich auch die kursächsischen Politiker nicht. Nicht nur, daß August bei Beginn des Reichstages gemeinsam mit Kurbrandenburg eine Gesandtschaft an das noch nicht offen protestantische Kurpfalz sandte und so von Anfang an durch einen straffen Zusammenhalt der drei weltlichen Kurstimmen mit möglichst vollständiger Übereinstimmung des Programms den vorwiegend protestantischen Charakter des Kurfürstenrates sicher zu stellen wußte<sup>14)</sup>, seine Gesandten blieben auch standhaft in der Abwehr der sich stetig erneuernden Versuche des Fürstenrats, durch Bildung eines Ausschusses aus beiden Kollegien den vorwiegenden Einfluß des Kurfürstenrates zu schwächen und der numerischen Majorität zur entscheidenden Geltung zu verhelfen. Auch der protestantischen Minderheit im Fürstenrat verfehlte er nicht zu Hilfe zu kommen. Das vielangeführte, von ihm und seinen Erbeinungsverwandten

<sup>13)</sup> I, 81

<sup>14)</sup> Bericht Krams und Schillings aus Heidelberg, d. d. 17. Febr. I, 136 ff. Vergl. dazu Dr. Archiv III. 44, fol. 81 No. 1 und Copial 259, Bl. 104<sup>b</sup>f. Der gemeinsamen Gesandtschaft an Pfalz ging eine „Dresdner Abrede“ zwischen Sachsen und Brandenburg zuvor. Vergl. Instruktion für die brandenburgischen Gesandten (Gehl. Staatsarchiv zu Berlin). Droysen, Preuß. Politik II, 1 S. 375 fg.

von Naumburg aus an den König gerichtete Schreiben<sup>15)</sup> hatte im wesentlichen den Zweck, ihr gegen das schon in Passau hart angefochtene „Überstimmen“ durch die geistlichen Stände einen Rückhalt zu geben. So machten sich dem auch seine Einwirkungen namentlich im Fürstentrate geltend. Ich finde, daß sich Eberhard von der Thamm, der ernestinische Gesandte, in einer heftigen Szene gerade bei der Frage des Überstimmens auf die Naumburger Abmachungen mit Lebhaftigkeit berief<sup>16)</sup>, und Gereon Sailer schrieb von Augsburg aus an seinen Herrn, den hessischen Landgrafen, allerdings mit stark optimistischer Selbsttäuschung: „die Naumburgische Verabschiedung habe mehr denn bisher alle Concilia, Colloquia und Comitia erschossen und ersprossen“.

Wie alle die Jahre daher stand auch für diesen Reichstag eine reichsständische Hilfsleistung gegen die türkische Invasion auf dem königlichen Programm. Ein zweiter Wunsch des Königs ging dahin, bei den Ständen eine revidierte Landfriedensordnung durchzusetzen mit möglichst bequemer Anwendbarkeit auf die gerade jetzt befürchteten Umtriebe des Markgrafen Albrecht und Herzog Erichs von Braunschweig. Beide Desiderata waren für die Ferdinandsche Politik von erheblicher Bedeutung, beide wußte August mit Geschicklichkeit für seine Zwecke nutzbar zu machen. Auf der einen Seite führte er dem König die ihm drohenden Gefahren in dem schon erwähnten Vortrage eindringlich und umständlich zu Gemüte, auf der anderen verhieß er seinen Beistand nur dann, wenn seinen Forderungen in betreff des unbedingten Friedens Rechnung getragen würde. Kam diese letztere Bedingung dem König gegenüber in nur verschleierter Weise zum Ausdruck, so war den Gesandten

<sup>15)</sup> Bei Lehmann I, 116. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit, daß außer der Fürstenzusammenkunft in Naumburg wegen Erneuerung der Erblichungsverträge noch eine andere ebenfalls daselbst kurz nach der Vermählung Johann Friedrichs des Mittleren zu Pfingsten stattgefunden hat. Dieses zweite Mal waren Vertreter fast sämtlicher protestantischer Fürsten, Pfalzgraf Wolfgang, Landgraf Philipp und Markgraf Hans in Person, außer ihnen noch Herzog Heinrich von Braunschweig zugegen. Diese Zusammenkunft wurde für die Augsburger Verhandlungen insofern wichtig, als man den letzteren dortselbst zu einer Zustimmung zu dem damals von dem Kurfürstenrat fertig gestellten Friedensentwurf zu bewegen wußte. Vergl. II, 382 ff., auch KopiaI 260, Bl. 464 und III 18, 56 Nr. 1<sup>a</sup> passim.

<sup>16)</sup> II, 359b.

für die Verhandlungen selbst die entschiedenste Weisung gegeben, in keinem Falle von ihr abzustehen: nicht nur die Beschlüsse, auch die Beratungen über Landfrieden, Türkenhilfe u. s. w. sollten solange hinausgeschoben werden, bis man den Religionsfrieden bewilligt erhalten würde. Demnach war die Debatte über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände allerdings nichts weniger als Erledigung einer bloßen Formfrage. Die Protestanten waren ja bereit, Erlaß einer Landfriedensordnung und sonstige Unterstützung der königlichen Politik, wenn auch in beschränkter Weise, zu gewähren. Da es aber die einzige politische Waffe war, zu deren Anwendung sie sich aufschwingen konnten, mit Nichtbewilligung jener königlichen Anträge zu drohen, so wäre es mit einer Niederlage ihrer Politik gleichbedeutend gewesen, wenn sie sie vor der Zeit aus der Hand gegeben hätten. Auch daß man den König dadurch über die Bereitwilligkeit, ihm in den für ihn wichtigen Punkten entgegenzukommen, beruhigt hätte, daß man ihm über alle in Frage kommenden Gegenstände zugleich beschlossene Entwürfe vorlegte — auch das liefs das in Jahrzehnte langer Erfahrung gereifte Mißtrauen gegen den andersgläubigen Habsburger nicht zu. Man fürchtete, er werde dann nur die ihm genehmen Entwürfe zum Gesetz erheben, den über den unbedingten Frieden aber entweder unerledigt lassen, oder gar ihn einseitig durch ein königliches Mandat in seinem Sinne umgestalten<sup>17)</sup>. Bei dem allen muß man auch die Unsicherheit und Langsamkeit dieser Verhandlungen ins Auge fassen, welche die Gefahr so außerordentlich nahe legten, daß, wenn ein Gegenstand erledigt war, der andere trotz aller Zusicherungen des Gegenteils, wie der Kunstaussdruck lautete, „stecken blieb“. Man denke nur an die Geschichte dieses Augsburger Reichstages selbst! Zu Passau war für Einberufung desselben eine Frist von höchstens einem halben Jahre vorgesehen; jetzt endlich, nach zwei und einem halben Jahre, kam er zu stande. Fünfmal war er angesagt und fünfmal prorogiert worden. Als ihn Ferdinand am 5. Februar 1555 mit seiner obenerwähnten Proposition eröffnete, hätte man erwarten müssen, daß er nun wenigstens einen raschen Fortgang nehmen würde. Indessen erst vier Wochen nach der Eröffnung kam es zu

<sup>17)</sup> Ges.-Ber. 8. April, I, 373<sup>b</sup>.

einem Beginn der Verhandlungen, und auch da waren noch nicht die Vertreter aller Stände erschienen und die Erschienenen nicht mit genügender Vollmacht. Auch zeigte sich nun doch der Nachteil davon, daß namentlich von den Kurfürsten kein einziger persönlich gekommen war. Bei jedem neu auftauchenden Gesichtspunkte galt es, Resolution von den Auftraggebern einzuholen, und dabei hatten die meisten der Stände nicht eine stehende Postverbindung mit dem Reichstag wie Kursachsen, bei welcher letzterem Frage und Antwort die verhältnismäßig geringe Zeit von 8—9 Tagen in Anspruch nahm. Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, die in der Sache lagen, traten dann auch noch äußere Zwischenfälle hinzu, so der unerwartete Tod des Erzbischofs von Mainz (18. März), bei welchem sich sofort die Frage erhob, ob bei Sedisvakanz das Kapitel des Erzstifts als Auftraggeber für den Reichstag fungieren dürfe. Wie einschneidend diese Frage war, leuchtet ein, sobald man ins Auge faßt, daß Mainz das Kanzleramt und mit diesem die bureaumäßige Leitung der gesamten Reichstagsgeschäfte in den Händen hatte. Eine Berechtigung des Kapitels lehnte man von Seiten der Weltlichen ab und nunmehr stritten sich Sachsen, Pfalz und Trier um die Stellvertretung. Da namentlich Pfalz nicht weichen wollte, so konnte es schließlich dazu kommen, daß dieses letztere, um weder sich etwas zu vergeben noch etwas zu verpassen, eine Zeitlang stumm an den Sitzungen teilnahm und die Umfrage unbeantwortet an sich vorübergehen ließ. Inzwischen waren die Mainzischen Gesandten keineswegs aus den Beratungen weggeblieben oder auch nur von ihrer Kanzlerthätigkeit abgetreten, und da man sie seitens der weltlichen einer gewissen Nachgiebigkeit gegen die protestantischen Forderungen wegen nicht gerade aus den Sitzungen verweisen wollte, kam, ehe noch die einschlägigen Streitpunkte erledigt waren, die Neubesetzung des Erzstuhls (18. April) heran, nach welcher denn nach allseitiger Protestation gegen alle etwaigen einföhrlichen Mafsnahmen aller andern die Dinge wieder in ihr gewohntes Gleis kamen. Nimmt man noch die Schwierigkeiten, die aus der Doppelberatung in den beiden Räten erwachsen und so vieles andere hinzu, so staunt man in der That, daß bei dieser Art der Verhandlungen über einen so schwierigen Gegenstand immer noch das erreicht worden ist, wozu man endlich kam. So sei es auch gestattet,

an dieser Stelle den Fleiß und die zähe Ausdauer unserer Gesandten zu rühmen, deren Berichte man nicht durchblättern wird, ohne ein Gefühl der Ehrfurcht vor dem echt deutschen Ernst, mit welchem unser Kurfürst und seine Räte die Sisyphusarbeit dieser Friedensverhandlungen durchgeführt haben, bis zu dem Schlusse, der ihnen selbst wenigstens als ein so großer Erfolg erschien<sup>18)</sup>.

Zunächst also kam es darauf an, zeitlich den unbedingten Frieden vor anderen Punkten zur Verhandlung zu bringen. Eine vertragsmäßige Grundlage hierzu lieferten die Abmachungen von Passau, nicht zwar der Vertrag selbst, welcher, wie schon erwähnt, die Religionsvergleichung in den Vordergrund stellte, den unbedingten Frieden aber gar nicht erwähnte, wohl aber der sogenannte Beiabschied<sup>19)</sup>, der freilich nur mit Ferdinand geschlossen, vom Kaiser aber hartnäckig abgewiesen worden war. Da man jetzt nur mit Ferdinand, der vom Kaiser mit unbeschränkter Vollmacht versehen war, zu verhandeln hatte, so war man in der angenehmen Lage, ihn beim Worte nehmen zu können. Sorgfältig vermieden es daher die kursächsischen Gesandten, sich auf den Passauischen „Vertrag“ zu berufen, es war immer die Passauische „Handlung“ (d. h. also die Gesamtheit der dort getroffenen Beschlüsse), von welcher sie sprachen. Und um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, was damit gemeint sei, ließ August gleich anfangs die so verstandene „Handlung“ dem König durch Überreichung einer Abschrift derselben ins Gedächtnis rufen: es ging nicht anders, Ferdinand mußte sich zu ihr in ihrem ganzen Umfange bekennen.

Auch sonst meinten die Gesandten, schon zu Beginn des Reichstags den König in die von ihnen gewünschten Bahnen gelenkt zu sehen. In der königlichen Proposition und namentlich in den begleitenden Worten, welche der Vizekanzler Jonas nach ihrer Verlesung gesprochen, war

<sup>18)</sup> Als einflußreichste Wortführer in Augsburg sind Dr. Lorenz Lindemann (der schon bei Abfassung des Passauischen Vertrags beteiligt war) und Dr. Franz Kram zu nennen. Außer ihnen waren Erasmus von Könneritz (nicht Kanitz, wie bei Buchholtz), Wolf von Werthern und Erich Volkmar von Berlepsch als Vertreter Augusts auf dem Reichstag. Als Protokollanten fungierten erst Hieronymus Komerstädt, dann Lorenz Ullmann.

<sup>19)</sup> Druffel, Briefe und Akten u. s. w., III, 506 ff.

als erster und wichtigster Punkt für die Verhandlungen „Friede und Ruhe im Reich“ hingestellt; dies, meinten nun die Gesandten, würde sich auf ihres Herrn Instruktion „fein reimen“, wir brauchen nicht auseinanderzusetzen, inwiefern. Indessen, als am 4. März Jonas vor versammeltem Reichsrat zu endgiltiger Inangriffnahme der wichtigsten Beratungsgegenstände getrieben und die Sitzungen ihren Anfang genommen, da zeigte sich alsbald, daß diese sächsische Auffassung der Proposition weder von den altgläubigen Ständen, noch von dem König selbst geteilt wurde: nicht der Religionsfriede, sondern der Landfriede, ja ganz speziell Erledigung der Beschwerden der fränkischen Einungsverwandten gegen Markgraf Albrecht und militärische Maßregeln gegen andere Ruhestörer im Reich wurden als erstes in den Vordergrund der Dinge gestellt. Da nun hielten es die sächsischen Gesandten für an der Zeit, den Standpunkt ihres Herrn mit Entschiedenheit zur Geltung zu bringen. Am 5. März, als endlich die Beratung in den getrennten Kollegien sich dem eigentlichen Gegenstande zu nähern begann, setzte einer von ihnen in längerer Rede das unabänderliche Programm des Kurfürsten auseinander. Im wesentlichen hielt er sich an die Instruktion, feierlich erklärte er den festen Entschluß seines Herrn, im lutherischen Bekenntnis zu verharren, unverklausulierte Anerkennung reichsrechtlichen Schutzes für seine Konfession sei der einzige Grund, auf dem sich eine gedeihliche Erledigung auch der anderen Beratungsobjekte erwarten lasse, nun und nimmer würde er in irgend etwas willigen, ehe der Religionsfriede geschlossen sei. Des gleichen Sinnes erklärte sich darauf Kurbrandenburg — „nach der Länge, in guter und stattlicher Ausführung“, wie die Gesandten meldeten. Zwar versuchten die Geistlichen zunächst noch einmal, die Gegensätze zu verwischen, indem sie den Religionsfrieden als integrierenden Teil des Landfriedens angesehen und diesen letzteren mit jenem zugleich auf die Tagesordnung gesetzt wissen wollten. Allein auch hierzu ließen sich die Protestanten nicht bereit finden. Der ganze 5. März und ein Teil des 6. verging in hitziger Debatte über diesen einen Punkt, und schon schien man nahe daran, die beiderseitigen Meinungen als *Vota paria* getrennt dem Fürstenrate zu referieren. Da plötzlich ließ Trier seinen Widerstand fallen. Köln folgte, Mainz mußte sich anschließen.

Damit war der Sieg der Protestanten im Kurfürstenrate entschieden, man beschloß sofort die Beratung eines Religionsfriedensgesetzes an die Hand zu nehmen.

Selbstverständlich trat der Fürstenrat dem Votum des anderen Kollegiums nicht ohne weiteres bei. Der ihm am 7. März zugegangenen Meinungsäußerung des Kurfürstenrats setzte er zunächst seinerseits einen Mehrheitsbeschluss entgegen, wonach wiederum zuerst der Landfriede und dieser noch dazu in einem aus beiden Räten zu konstituierenden Ausschuß beraten werden sollte. Zwar gab er, als er hiermit natürlich nicht durchzudringen vermochte, alsbald insofern nach, als er sich bereit erklärte, die Religionsangelegenheit zugleich mit dem Landfrieden in Beratung zu ziehen, allein es war nicht sowohl der Religionsfriede als vielmehr die Vergleichung, welche nach Maßgabe des Passauischen Vertrages in Angriff genommen werden sollte. Wiederum eine abweisende Antwort des anderen Rates, dessen Mitglieder sich nach einmal erzielter Einigung in Sachen der Präeminenz ihres Kollegiums nicht ferner voneinander trennen ließen. Und nun endlich ließen die fürstlichen Vertreter ihre früheren Forderungen fallen und willigten in eine Inangriffnahme der Verhandlungen im Sinne des Kurfürstenrates, wenn schon sie sich in betreff der Reihenfolge der Beratungsgegenstände auch jetzt noch nicht endgiltig die Hände gebunden haben wollten.

Die Verhandlungen über den Religionsfrieden, wie sie sich von jetzt ab erhoben, zerfallen nun nach Maßgabe der reichstäglichen Geschäftsordnung in drei nicht nur äußerlich, sondern wegen des eigentümlichen Charakters der verschiedenen, der Reihe nach in Aktion tretenden Potenzen auch sachlich scharf von einander geschiedene Stadien. Als erstes Stadium (11. März bis 24. April) erscheint zunächst die in beiden Kollegien — dem Kurfürsten- und Fürstenrat — getrennt versuchte Feststellung der Friedensurkunde; für unseren Zweck fallen natürlich nur die Verhandlungen im Kurfürstenrat ins Gewicht. Beide Räte übergeben sich schließlic gegenseitig die von ihnen fertig gestellten Entwürfe, und es erheben sich sodann als zweites Stadium (24. April bis 21. Juni) die Verhandlungen über den Ausgleich, welcher zwischen den beiderseitigen Tendenzen versucht

wird. Natürlich erfolgt ein solcher in Anbetracht der Gegensätzlichkeit der sich entgegenstehenden Forderungen nicht, und indem nun endlich der König, der bisher nur als principium movens hinter den Beratungen gestanden, mit seiner Resolution und seiner Vermittlerthätigkeit als neues Moment in den Gang der Verhandlungen bestimmend eingreift, tritt die Debatte in ihr drittes und letztes Stadium (21. Juni bis 25. September), in dem sich alsdann im Wechselspiel aller drei Faktoren das Gesetz erzeugte, welches unter dem Namen des Augsburger Religionsfriedens so bekannt geworden ist. Wenn wir im folgenden der Reihe nach die eben gekennzeichneten drei Stadien in der Geschichte dieser Beratungen zur Darstellung zu bringen versuchen, dürfte es doch unmöglich sein, nun auch innerhalb derselben über die Verhandlungen der Zeitfolge nach zu berichten. Denn so, wie sie vor sich gingen, wurden sie von den verhandelnden Staatsmännern selbst mehr als einmal als ein Labyrinth bezeichnet. Nicht nur, daß die einzelnen Punkte des Religionsfriedens selbst bunt durcheinander zur Beratung gelangten, wie denn eine Bestimmung als Preis für die andere man möchte sagen auf den Markt gebracht zu werden pflegte — die Verhandlungen über diesen für die Protestanten wichtigsten Gegenstand wurden auch fortwährend durch Geschäftsordnungsdebatten, durch die schließlicly doch noch eindringende Beratung über Landfrieden, Kammergericht, Reichshilfe, auswärtige Politik und eine Menge andere, ferner liegende Dinge durchbrochen und mit ihnen verquickt. Dazu die Getrenntheit der beratenden Körperschaften, die unaufhörlichen Einwirkungen der daheimgebliebenen Auftraggeber, die Einflüsse der kaiserlichen und päpstlichen Politik, — es war unmöglich, daß die Beratungen einen geradlinigen Fortschritt nehmen konnten. So sehen auch wir uns in die Notwendigkeit versetzt, innerhalb der einzelnen Stadien die Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Hauptbestimmungen und die Stellung der kursächsischen Politik zu einer jeden, ohne Rücksicht auf das Früher oder Später, allein nach einem dem Inhalt des Gesetzes entsprechenden Schema darzulegen. Dieses Schema ergibt sich aus dem bisher Erörterten von selbst. Das Religionsgesetz hatte im wesentlichen dreierlei festzustellen: erstens den konfessionellen Frieden selbst, zweitens das Maß kirchlicher Befugnisse, welches den einzelnen Ständen,



die nunnmehr gegeneinander in Frieden gesetzt waren, zugeteilt werden sollte, und drittens der Umfang, in welchem den so befriedeten und berechtigten Ständen die freie Wahl des Bekenntnisses zuzugestehen sei. Es sind also einmal der unbedingte Frieden, ferner die Ordnungen über kirchlichen Besitz und geistliche Jurisdiktion und schließlich die Freistellung für die Reichsstände der Reihe nach in Betracht zu ziehen. Die Bestimmungen über die den Unterthanen und den land-sässigen Gemeinwesen zu gewährende Religionsfreiheit würden, streng genommen, unter die zweite Rubrik fallen. Wir behandeln sie jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen im Anschluß an die Beratungen über Freistellung der Reichsstände, zu denen sie außerdem in einem anderen Sinne gehören.

Den Ausgang und die Grundlage für die Friedensberatungen des Kurfürstenrates im ersten Stadium der Verhandlungen bildete ein Entwurf, der im Auftrag der übrigen von Kurmainz fertiggestellt worden war<sup>20)</sup>. Dieses Schriftstück, welches der Disposition nach im wesentlichen aus dem Regensburger Abschied von 1544 entnommen war und in allen übrigen Punkten für die noch zu erwartenden Beschlüsse über die wichtigeren Fragen Raum gelassen hatte, zeigte doch in dem einen Paragraphen über die Feststellung des Friedens selbst mit Deutlichkeit, daß wenigstens die Mainzer Politiker in diesen Fragen mit ihren protestantischen Kollegen im Kurfürstenrate Hand in Hand zu gehen entschlossen waren. Der betreffende Passus war wörtlich aus dem mehrberührten „Passauischen Beirartikel“ in die von Mainz entworfene Notel eingestellt worden und sprach also den Fortbestand des konfessionellen Friedens auch für den Fall religiöser Nichtvergleichung mit klaren Worten aus. Hiernit, kann man wohl sagen, war trotz so mancher späterhin erfolgender Gegenstrebungen der von den Kursachsen sehnlichst erwünschte Friedensparagraph schon für den ganzen Gang der Verhandlungen gesichert. Zwar versuchte Köln gleich zu Anfang, den Frieden auch diesmal, wie das bisher noch immer geschehen war, zeitlich begrenzt nur bis zu den in Aussicht zu nehmenden

<sup>20)</sup> Bucholtz IX, 551. Vergl. dazu Ritter a. a. O. S. 263, wo eine verdienstliche Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Gesetzentwürfe gegeben ist.

Vergleichsverhandlungen zu bewilligen und die Ordnung der Dinge, sobald diese Verhandlungen erfolglos verlaufen würden, alsdann kaiserlicher Entscheidung anheimzustellen. Damit fand es doch nirgends Anklang. Nicht nur daß der vereinte heftige Widerstand der Protestanten die Kölnischen Interpolationen von der Gesetzesurkunde fernzuhalten wußte, es gelang den Kursachsen sogar, den Friedensartikel in ihrem Sinne noch wesentlich zu verstärken. Sie setzten schon in den ersten Sitzungen durch, daß in den Wortlaut des Passauischen Beiarikels ein Zusatz eingeschoben wurde, welcher jene Häufung von Beiwörtern: „beständig, beharrlich, ewig u. s. w.“ in das Gesetz eindrängte<sup>21)</sup>, die König Ferdinand nicht ganz mit Unrecht als „otiosae tautologiae et repetitiones“ bezeichnete.

Und in der That, war denn mit diesem Wall von Buchstaben, der den Sturm der Zweifel und Leidenschaften von dem Behagen der friedensdurstigen Stände abzdämmen bestimmt war, das erreicht, was man mit ihm bezweckte?

So wie er dastand, schien der Friedensartikel allerdings als eine unzweideutige Bestimmung, die über jede Verschiedenheit der Auslegung erhaben sein würde; in Wahrheit barg er eine Welt von künftigen Differenzen in sich. Denn wenn er den Friedstand, auch abgesehen von der Religionsvergleichung, als unzerstörbar hinstellte, so mochte diese letztere nun vielleicht den kursächsischen Politikern als für abschbare Zeiten suspendiert erscheinen; nun und nimmer war dies aber der Sinn, den die entschiedenen Konfessionellen in beiden Lagern mit jener Klausel verbanden. Diesen war der „ewige Friede“ der toleranten Politiker vielmehr nichts weiter als ein Waffenstillstand, welcher im Interesse der guten Sache, die ja doch ohne Zweifel schließlic das Feld behalten würde, nicht allzulange dauern dürfte. Es konnte nicht ausbleiben, daß sie diese ihre Auffassung nunmehr in allen zu treffenden Einzelbestimmungen innerhalb des Gesetzes zur Geltung zu bringen suchten. Und wirklich, sehen wir näher zu, so finden wir, daß sich innerhalb der verschiedenen Gesetzesentwürfe, je nachdem ihre einzelnen Bestimmungen unter vorwiegendem Einflusse der einen oder der anderen Seite zu stande kamen, zwei grund-

<sup>21)</sup> Ges.-Ber. 19. März, I, 235.

verschiedene Auffassungen geltend machen — eine Thatsache, die uns bisher noch keineswegs genügend beachtet erscheint. Die einen, Sachsen und seine Gesinnungsgenossen, suchten nur Bestimmungen aufzustellen, welche Dauer verhießen. Die anderen wünschten dem ganzen Gesetz den Charakter eines Provisoriums zu verleihen. Beide wußten schließlich ihren Auffassungen in dem Religionsfrieden selbst Raum zu verschaffen.

So sehr der klare und einheitliche Charakter des letzteren hierunter leiden mußte, so wenig ist abzusehen, wie man ohne dies zu einem Schlusse hätte kommen können. Die einen konnten ja nicht in Abrede stellen, daß eine Vergleichung der verschiedenen Religionen und Wiederherstellung der alten Glaubenseinheit höchst erwünscht und in möglichster Bälde zu erstreben sei; die anderen mußten zugestehen, daß im Falle dauernder Nichtvergleichung eben auch ein dauernder Frieden mit dauerhaften Bestimmungen geschaffen werden müsse. Daß jene aber die Vergleichung für unerreichbar, diese die zu erlassenden Friedensbestimmungen für auf die Dauer unerträglich hielten, konnte für keine von beiden den offiziellen Grund abgeben, irgend eine Anstellung der Gegenpartei anzufechten. Zieht man dies in Betracht und erwägt man ferner, daß es sich hier um den Versuch eines Ausgleiches zwischen zwei Gegensätzen handelte, die sich der Natur der Sache nach ausschließen mußten, so erklärt sich aus diesen beiden Gesichtspunkten das Unbestimmte, ja Widerspruchsvolle in dem Religionsgesetz und die Schwierigkeit seiner Auslegung, wie wir meinen, zur Genüge. Toleranz ist eben nur ein Auskunftsmittel und kann niemals das Prinzip einer folgerichtigen kirchlichen, oder auch nur bürgerlichen Lebensordnung werden. Würden beide Teile im Gange der Verhandlungen, wie das nicht ausbleiben konnte, auf Streitpunkte geführt, in denen beiden aus Gewissensgründen zu weichen unmöglich schien, so blieb ihnen ja doch gar nichts anderes übrig, als daß sie die betreffende strittige Materie einfach mit Stillschweigen übergingen, oder aber, daß sie dieselbe auf eine Weise behandelten, welche entweder in der Allgemeinheit des Ausdruckes dem Sinne nach oder in der Unbestimmtheit der gesetzlichen Normierung der Verbindlichkeit nach den in Frage kommenden entgegenstehenden Anschauungen Spielraum liefs. Daß das Religionsgesetz hierdurch in seinen

Bestimmungen teils dürftig, teils verschwommen wurde, steht außer Frage; daß es deswegen aber, wie M. Ritter will, von seinen Redaktoren im Geiste der „Unklarheit“ und „Unehrlichkeit“ abgefaßt sein sollte, scheint mir eine Ansicht zu sein, welche die obigen Umstände außer Auge setzt. Zum mindesten dürfte sie nicht dahin verstanden werden, daß dieser Mangel an Ehrlichkeit und Klarheit auf Rechnung der diplomatischen Unredlichkeit der Gesetzgeber selbst zu setzen sei. Nicht zwar, daß diese nun persönlich Muster von Gradsinn gewesen wären. Das Gegenteil ist für einige von ihnen, sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite, auch abgesehen von den von Ritter angezogenen (allerdings, wie wir zeigen werden, nur zum Teil in dieser Hinsicht zutreffenden) Fällen evident zu beweisen. Indessen darauf kommt es ja auch nicht an. Man kann von Person ein ausgemachter Heuchler sein und doch die sehr politische Einsicht haben, daß sich große Verhältnisse der Zukunft nicht mit gesetzgeberischen Winkelzügen ordnen lassen. Diese letztere Einsicht kann den Staatsmännern von 1555 nicht deswegen abgesprochen werden<sup>22)</sup>, weil ihnen das Unmögliche nicht gelingen konnte: für unvereinbare Gegensätze einen klaren Ausgleich zu finden.

Die Verschiedenheit in der Auslegung des Friedensartikels mußte sogleich zu Tage treten, als man daran ging, das Maß kirchlicher Befugnisse abzugrenzen, welches den beiden Religionsparteien künftighin zuzumessen sei. Es handelte sich hierbei, wie schon erwähnt, im wesentlichen um zweierlei: um die Kirchengüter und um die geistliche Jurisdiktion. In diesem ersten Stadium der Verhandlungen hat man sich hauptsächlich mit den ersteren beschäftigt. Sachsen hatte, soweit das kurfürstliche Gebiet in Frage kam, nur das eine besondere Interesse an diesen Dingen: daß der Besitz der gegenwärtig eingezogenen geistlichen Güter in seinem vollen Umfange gewährleistet würde. Hier war schon so lange und so gründlich säkularisiert worden, daß an irgendwelche Restitution oder gar an irgend welche Vor-

<sup>22)</sup> Vergl. hierzu Schreiben Augusts vom 18. Mai: „wir wollten am liebsten, daß es zum Allerklärsten als immer möglich, sonderlich der geistlichen Güter halber, gemacht und zu keiner Deutung oder weitläufigen Disputation künftighin Raum gelassen würde.“ Ähnlich König Ferdinand in seiner Resolution vom 30. August bei Lehmann I, 71.

kehrungsmafsregeln wohl auch von den eifrigsten Katholiken nicht von ferne gedacht werden konnte. Im übrigen war für das diesbezügliche Verhalten der kursächsischen Gesandten nur das Bedenken mafsgebend, daß das ganze Friedenswerk zu scheitern Gefahr liefe, wenn man sich in betreff anderer Territorien, wo die Verhältnisse minder klar lagen, auf Einzelbestimmungen in diesem heikeln Gebiete einlassen würde. Also hielten sie dafür und brachten diese Ansicht in einem schon am 16. März von ihnen vorgeschlagenen Paragraphen zum Ausdruck<sup>23)</sup>, daß hinsichtlich der Kirchengüter nichts weiter in den Frieden aufgenommen würde, als eine Gewährleistung des Besitzstandes, wie er gerade war.

Wie allgemein nun auch diese Bestimmung immer gehalten war, in einem Punkte mußte sie zur Diskussion auffordern: in der Festsetzung des Termins, von dem ab die Einziehung geistlicher Güter für zu Recht bestehend angesehen werden sollte. Die kursächsischen Gesandten, welche eben von der vollständigen und augenblicklichen Befriedung des öffentlichen Zustandes ausgingen, schlugen den Tag des gegenwärtig in Beratung stehenden Friedensschlusses vor; die übrigen Weltlichen hielten wenigstens an dem Termin des Passauischen Vertrages (16. Juli 1552) fest. Dagegen brachten die Geistlichen, welche ja ihr Verhältnis zu den Protestanten als einen zwar ausgesetzten, aber keineswegs endgiltig entschiedenen Prozeß ansahen und diesen daher als noch bestehend im Bewußtsein erhalten wollten, als mafsgebend für den geistlichen Besitzstand die Reichstagsabschiede von 1541 oder 1551 in Vorschlag. Dies konnte nun freilich den Protestanten nicht recht sein; denn im ersteren Jahre war ein großer Teil der jetzt eingezogenen Güter noch nicht in ihrem Besitz, im letzteren war ein anderer, ebenfalls gegenwärtig von ihnen besessener ihnen wieder entwunden gewesen. So wurde schließlich als Vermittelung Ende 1547 vorgeschlagen, über welchen Zeitpunkt man sich vorläufig vereinigte. Indessen war diese Bestimmung, welche das Streitverhältnis zwischen beiden Religionsparteien so deutlich zum Ausdruck brachte, dem Grundprinzip der kurfürstlich sächsischen Politik so zuwider, daß August seinen Gesandten zu Augsburg die entschiedenste Weisung gab (Schreiben vom 8. April),

<sup>23)</sup> Sein Wortlaut I, 234<sup>b</sup>.

den Termin des gegenwärtigen Friedensschlusses als auch maßgebend für den kirchlichen Besitzstand doch noch in das Friedensinstrument zu bringen.

Auch sonst blieb es keineswegs bei der allgemein gehaltenen Formel des sächsischen Vorschlags. Die einzelnen Stände, besonders Pfalz, Köln und Trier, strebten jedes von seinem Standpunkte aus nach einer eingehenderen Regelung dieser Verhältnisse und nachdem in den vorgängigen Debatten die entgegenstehendsten Absichten einander bekämpft hatten, wurde schließlich, um nur einen Anhalt für die weiteren Verhandlungen zu gewinnen, Kurmainz beauftragt, einen vorläufigen Entwurf über die Regelung der betreffenden Fragen fertigzustellen. Dieser Mainzische Entwurf<sup>21)</sup>, welcher dem zu diesem Zwecke niedergesetzten Kurfürstenratsausschusse am 18. März vorgelegt wurde, lehnte sich stark an den Wortlaut des Abschieds von 1544 an. Seine Bestimmungen waren im kurzen folgende. Allen reichsständischen Geistlichen, d. h. den Vorstehern der reichsunmittelbaren Erzbistümer, Bistümer und Abteien und den in ihren Territorien gelegenen Unterstiftern und sonstigen geistlichen Stellen, bleiben ihre Güter, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb der geistlichen Territorien liegen, in dem Umfange gewahrt, wie sie sie vor dem Beginn des Kirchenstreits inne hatten. Die landsässigen geistlichen Güter, insofern sie bis Ende 1547 eingezogen sind, bleiben dies; nur daß schwebende Rechtshändel oder Vergleichshandlungen durch diese Bestimmung nicht gehemmt werden sollen. Die noch nicht eingezogenen geistlichen Stellen bleiben in ihrem gegenwärtigen Vermögensstande intakt erhalten. Will der Reichsstand, unter welchem sie gesessen, den Aufenthalt katholischer Geistlicher in seinem Lande nicht ferner gestatten, und sind die Pfründeninhaber demzufolge gezwungen, das Land zu verlassen, so sind ihnen nichtsdestoweniger die Gefälle der von ihnen bis dahin innegehabten geistlichen Stellen an den Ort ihres nunmehrigen Aufenthalts zu entrichten. Indessen ist von diesen Gefällen diejenige Summe in Abzug zu bringen, welche bisher von der betreffenden geistlichen Stelle darauf verwandt wurde, die nötigen Ministerien (Kirchendienst, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.) zu unterhalten; diese Summe bleibt für letzteren

<sup>21)</sup> Der Wortlaut I, 244 ff.

Zweck reserviert, gleichviel in welchem Bekenntnis besagte Ministerien bestellt werden sollen. Erheben sich Differenzen darüber, wieviel dem weggezogenen Geistlichen zukomme und wieviel andererseits für Bestellung der Ministerien zurückbehalten werden soll, so ist zunächst ein Vergleich durch scheidliche Mittelspersonen zu versuchen. Gelingt er nicht, so wird die Entscheidung kaiserlichen Kommissarien anheimgestellt.

Man muß zugestehen, daß diese eben angeführten Bestimmungen die altgläubigen Wünsche nicht in schroffer Weise zum Ausdruck brachten. Demungeachtet charakterisierten sie aber doch die neu zu schaffenden Zustände ganz unumwunden als nur vorläufige. Schon daß die Weiterführung der schwebenden Prozesse und Vergleichshandlungen in weitgehendster Weise aufrecht erhalten bleiben sollte, war hierfür bezeichnend. Am merkwürdigsten nach dieser Richtung war aber doch die Bestimmung, daß den andersgläubigen Inhabern geistlicher Pfründen, die wegen Religionsveränderung des Reichstandes, unter dem sie gesessen, ihre Sitze haben verlassen müssen, gleichwohl ihre Einkünfte nach Abzug der Gelder für die in protestantischem Sinne weiter zu verwaltenden Ministerien aus eben diesen verlassenen Pfründen gewahrt werden sollten. — Mit anderen Worten: es war die Absicht, aus den Mitteln protestantisch gewordener Kircheninstitute eine stellenlose oder anderweit amtierende katholische Geistlichkeit existent zu erhalten. Als Bestandteil des „ewigen Friedens“ muß eine solche Bestimmung exorbitant, ja widersinnig erscheinen. Mußte sie doch einerseits nach dem Ableben der ausgewanderten Pfründeninhaber in ein Stadium zweifelhaftester Auslegung geraten, während sie andererseits, da man den protestantischen Obrigkeiten doch wohl nicht vorrechnen konnte, wie hoch die für ihren Kirchendienst u. s. w. zu verwendenden Summen anzusetzen seien, den früheren Inhabern wenig oder nichts übrig lassen würde. Es lag auf der Hand, daß mit dieser Satzung kein faktisches Verhältnis der Zukunft geordnet werden konnte. Indessen das war es ja eben, was die katholische Politik verhindern wollte: mußten die altkirchlichen Geistlichen von ihren Sitzen weichen, erhoben sich über ihre Rechte endlose Streitigkeiten, blieben die ihnen nach dem Religionsgesetz zustehenden Ansprüche unbefriedigt — nun gut, so war das noch immer um vieles besser, als wenn

man von vornherein den protestantisierenden Obrigkeiten ihr Vorhaben durch endgiltigen Verzicht erleichtert und sich selbst das Märtyrertum des in seinem Rechte Gekränkten hätte nehmen lassen.

Es leuchtet ein: den sächsischen Gesandten konnte von allen diesen Einzelbestimmungen eigentlich nur die angenehm sein, welche die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingezogenen geistlichen Güter endgültig in protestantischen Besitz übergegangen sein liefs. In allem übrigen, selbst in der Bestimmung über künftig protestantische Verwaltung der Ministerien, von welcher sich die eben charakterisierte Klausel über die alsdann zu treffende Entschädigung der depossedierten Geistlichen doch wahrscheinlich nicht trennen lassen würde, sahen sie nur den Anlaß zu unnützen Weiterungen in den Verhandlungen und zwar über Dinge, welche schließlicj jeder mächtigere Reichsstand in Zukunft doch nach seinem Gutbefinden entscheiden würde. So kamen sie dem, nachdem eine längere Debatte diese Befürchtung als nur allzubegründet erwiesen hatte, schließlicj in der Plenarsitzung vom folgenden Tage (19. März) noch einmal auf ihren früheren Vorschlag einer generellen Fassung zurück. In soweit drangen sie auch diesmal durch, daß man diesen ihren Vorschlag billigte und ihnen auftrug, einen dahinzielenden Entwurf dem Ausschusse des Kurfürstenrats vorzulegen. Sie wählten eine Fassung, welche der vom 16. März im ganzen entsprach<sup>25)</sup> und erreichten auch, daß der Paragraph in dieser Weise in das Friedensinstrument eingestellt wurde, in dem er schließlicj auch stehen geblieben ist. Wenn man sich nun nur damit begnügt hätte! Allein, es ist merkwürdig, wie diese einzelnen Bestimmungen unlöslich miteinander verknüpft erscheinen: als einmal eine von ihnen wieder in den Text des Friedens eingedrungen war, folgten die anderen — mit unbedeutenden Ausnahmen — in unabweisbarer Konsequenz ihr nach. Diesmal war es Kurpfalz, welches im Hinblick auf die künftig vorzunehmende Reformation seines Landes diesen seinen Maßnahmen jetzt schon ausdrücklich und buchstäblich reichsrechtliche Anerkenntnis sichern zu müssen glaubte. Diesem Wunsche entsprechend verlangten die pfälzischen Gesandten, daß dem von Kur-sachsen vorgeschlagenen Artikel mindestens noch eine

<sup>25)</sup> Der Wortlaut I, 254.



Bestimmung über das Recht der protestantischen Reichsstände beigefügt werde, aus den Mitteln geistlicher Güter die Unkosten für die in ihrem Sinne zu verwaltenden Ministerien zu bestreiten. Nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne nach wäre auch das einer Berechtigung der neugläubigen Stände gleichgekommen, die unter ihnen gelegenen mittelbaren geistlichen Güter einzuziehen. Indessen, wie gesagt, wenn die Katholiken auch kaum die Hoffnung hegen konnten, einen mächtigeren Reichsstand, der sich der Augsburgischen Konfession zuwenden wollte, thatsächlich an der Verwendung des katholischen geistlichen Besitzes zu den Zwecken des evangelischen Kultus zu verhindern, so durften sie doch nun und nimmer zugeben, daß diese Veränderung durch sie selbst gesetzliche Sanktion erhielt. Die Güter selbst mußten sie für diesen Fall auch in Zukunft wohl oder übel fahren lassen. den Anspruch darauf hätten sie niemals aufgegeben. Kaum hatte Pfalz jene obige Bestimmung in Vorschlag gebracht, so forderten die Geistlichen energisch, alle die anderen Bestimmungen des Mainzischen Entwurfes wieder mit aufzunehmen, diesmal sogar nach Maßgabe des Regensburger Abschieds von 1541 verschärft. Als die Sachsen klagten, auf diese Weise werde man schwerlich bei der „Generalität“ bleiben, erwiderte Mainz: Pfalz sei schuld; stünde das eine, müsse auch das andere bleiben. Richtig gelang es ihnen, die Klausel über die schwebenden Prozesse und die über das schiedsrichterliche Verfahren, im Fall sich über den Betrag jener für die aus den Kirchengütern zu verwaltenden Ministerien verwendeten Summen Streit erhöhe, wieder durchzubringen; nur daß man für letzteren Fall die endliche Entscheidung nicht mehr kaiserlichen Kommissarien, sondern einem von beiden Teilen zu erwählenden Obmann anheim stellte. Die Bestimmung, daß den ihrer Güter entsetzten katholischen Geistlichen der Restbetrag ihrer ehemaligen Einkünfte nach Abzug der Beträge für die nummehr aus eben diesen Gütern protestantisch zu verwaltenden Ministerien an den Ort ihres derzeitigen Aufenthalts folgen sollte — diese Bestimmung, welche vor allem jenen von Pfalz wieder eingebrachten Paragraphen in katholischem Sinne einschränkte, verschwand zwar an dieser Stelle; dagegen tauchte sie in anderer Form an anderem Orte wieder auf. Die Geistlichen brachten nämlich in den Eingangsworten, wo den Ständen beider

Religionen Rechtsschutz gewährleistet wurde, bei Gelegenheit der katholischen Stände einen Zusatz hinein, nach welchem nicht nur die geistlichen Reichsstände, sondern auch „alle anderen geistlichen Standes“ in Hinsicht aller ihrer Rechte, also auch ihrer Besitzrechte, unter den Schutz des Reiches gestellt werden sollten. Man würde nun den Gesetzgebern in Hinsicht ihrer Fähigkeit sowohl, wie ihrer Ehrlichkeit gewiß Unrecht thun, wenn man mit M. Ritter annehmen wollte, daß auch nur auf katholischer Seite die Meinung geherrscht habe, mit diesen Worten sei im Widerspruch zu dem von Pfalz durchgesetzten Paragraphen über die Verwaltung der Ministerien den katholischen Geistlichen in protestantischen Ländern der ganze Besitzstand in seinem vollen Umfange gewährleistet worden. Darüber war man sich vielmehr von vornherein einig, daß dieser neue Paragraph die pfälzische Bestimmung nicht sowohl aufhob, als vielmehr modifizierte. Daß dies und nichts anderes die Absicht gewesen, ergibt sich, abgesehen von dem Gang der Debatte, mit voller Deutlichkeit daraus, daß man, als die Bestimmung durchgesetzt war, ihr auf Vorschlag Sachsens ohne erheblichen Widerspruch auf irgend einer Seite die Einschränkung anhängte: „doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hierinnen davon ein sonderlicher Artikel gesetzt“. Auch in dieser Form war also klar und zweifelsfrei die Verwendung eines Teiles der katholischen Güter zu den Zwecken landeskirchlicher Verwaltung protestantischer Reichsstände gesetzlich gestattet, thatsächlich also, wie schon oben ausgeführt, die Einziehung derselben so gut wie sanktioniert<sup>26)</sup>. Nichtsdestoweniger war das Ver-

<sup>26)</sup> Vergl. dagegen Ritter a. a. O. S. 242 ff., auch Deutsche Geschichte, S. 82 f. — Das richtige Verständnis der Klausel „samt und mit anderen geistlichen Standes“, sowie des zu ihr gehörenden Paragraphen über die Ministerien ist, wie ins Auge fällt, von größter Wichtigkeit für die Beurteilung des ganzen Religionsgesetzes: es sei daher gestattet, nochmals Ritters und demgegenüber unsere Auffassung dieses Punktes zu präzisieren. Im obigen ist die Meinung vorgetragen, daß über beide Bestimmungen Katholiken wie Protestanten im wesentlichen übereinstimmten: beide dachten sich durch den Paragraphen über die Ministerien den gesamten land-sässigen geistlichen Besitz in protestantischen Ländern an die Landesherren zu den Zwecken lutherischer Kirchenübung insoweit ausgeliefert, als er schon bisher für Kirchendienst, Schulverwaltung und Armenpflege verwendet wurde: nur was dann etwa noch übrig bliebe, sollte in Gemäßheit der Klausel „samt und mit anderen etc.“

hältnis nunmehr doch in einem wesentlichen Punkte anders geordnet, als in dem Mainzischen Entwurf. Letzterer hatte vorgesehen, daß den Geistlichen zwar der mehrbesprochene Restbetrag, welcher nach Abzug der für die protestantischen Kirchenzwecke zu verwendenden Beträge übrig bleiben würde, gewahrt werden sollte, zugleich aber vorausgesetzt, daß ihnen die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen an ihren früheren Sitzen verboten und sie selbst Landes verwiesen würden. Von dieser letzteren Voraussetzung war nunmehr nicht ferner die Rede; vielmehr schien dieselbe durch die neue, allgemeiner gefaßte Klausel „samt und mit anderen etc.“ ausgeschlossen zu sein. Die Kursachsen waren die ersten, die dieses Bedenken geltend machten: es könne mit jenen Worten gemeint sein, man solle die päpstlichen Zeremonien in protestantischen Landen dulden; darein werde man niemals willigen, und sollte es durch Überstimmen beschlossen werden, so werde man es nicht halten. „Ob man gleich den Geistlichen die Güter (d. h. natürlich immer wieder nur jenen oben bezeichneten fragwürdigen Restbetrag) liefse, so würde man ihnen doch die Zeremonie und anderes in derselben (der A.K.) verwandten Landen nicht gestatten“. Trier und Köln versuchten zwar auf dem von Sachsen angefochtenen Sinn zu beharren, indessen Mainz, welches sich ja schon in seinem Entwurf dieser Position begeben hatte, fiel schließlich den Protestanten zu und schlug vor, ihren Ansprüchen genug zu thun, indem man in den Bestimmungen über den den Protestanten zu gewährenden Reichsschutz eine Einschaltung machen solle, wonach sich dieser Schutz auch auf die „Kirchenbräuche und Ordnungen, so sie

den katholischen Pfründeninhabern reserviert bleiben. Einzig insofern bestand eine Verschiedenheit der Auslegung der letzteren Klausel, als die katholischen Mitglieder des Kurfürstenrates damit einen Schutz für die Person ihrer Geistlichen und ihres Kultus in protestantischen Ländern erreicht zu haben glaubten, während unter den Protestanten wenigstens die kursächsischen Gesandten, und auch die nur nach einer von ihnen ausgesprochenen Privatmeinung, diesen Schutz, sofern er von der Gegenseite zufolge des Absatzes „samt und mit anderen etc.“ in Anspruch genommen werden sollte, auf die unter reichsgeistlicher Landeshoheit gesessenen Geistlichen beschränkbar erachteten. Dahingegen glaubt Ritter, daß über beide Bestimmungen bei Katholiken und Protestanten die entgegengesetztesten Meinungen geherrscht hätten. Jene hätten mit der Klausel „samt und mit anderen etc.“ die geistlichen Güter und Gerechtsame in jeder Beziehung überall und ausnahmslos gesichert

aufgerichtet und nochmals aufrichten würden“, zu erstrecken habe. Kursachsen hielt hiermit, indem es mit diesen Worten gegenüber der bisher geltenden geistlichen Jurisdiktion alle Rechte über Kirchenübung in die Hände des protestantischen Landesherrn gelegt erachtete, jene obige Auslegung der Worte „samdt und mit anderen etc.“ für abgeschnitten. Da die kursächsischen Gesandten außerdem schlimmstenfalls die fraglichen Worte syntaktisch als zu den vorhergehenden: „Reichsstände der alten Religion anhängig, geistliche und weltliche“ zugehörig betrachten zu dürfen und alsdann mit ihnen nur die unter jenen Reichsständen gesessenen Geistlichen gemeint glaubten — eine Auffassung, die durch eine spätere

---

geglaubt, während diese allseitig diese Klausel nur auf die unter Landeshoheit geistlicher Reichsstände gesessenen Geistlichen bezogen hätten. Der Paragraph über die Ministerien wäre nach Meinung der Protestanten „nur auf solche Kirchen, Schulen u. s. w., welche von Gütern und Gefällen zu unterhalten waren, die ein katholischer Reichsstand oder seine geistlichen Unterthanen hier und da in den Gebieten protestantischer Landesherrn besaßen“, zu beziehen gewesen. Im Sinne der Altgläubigen hätte er zwar einen krassen Widerspruch zu der Klausel „samdt und mit anderen etc.“ enthalten, doch wäre er zur Not auch für diese zu erklären gewesen: sie hätten ihn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die geistliche Jurisdiktion, von welcher das Recht der Besetzung geistlicher Stellen einen wesentlichen Bestandteil bildete, auf die Fälle beziehen können, wo eine geistliche Pfründe durch freiwilligen Übertritt ihres Inhabers oder sonstwie erledigt worden wäre. Dafs ersteres die Meinung der Protestanten über den Ministerienparagraphen gewesen sei, findet jedoch in ihren eigenen Äußerungen und in dem Wortlaut des Paragraphen selbst, der sich ausdrücklich auf die Angaben im Anfang der Friedensurkunde bezieht, wo von „allen geistlichen stands“ und Sicherung ihrer Güter und Gerechsamte die Rede ist, keinen Anhalt und wird durch die Geschichte seiner Entstehung entschieden widerlegt. Auch wäre es doch sonderbar, wenn gerade die Protestanten eine Bestimmung zu ihrem Nachteil ausgelegt hätten, die nach Ritter selbst (S. 243 f., Punkt 2) bei naturgemäßer Interpretation zu ihren Gunsten sprach. Ebensowenig dürfte mit dem anderen die Meinung der katholischen Stände über eben diesen Paragraphen wiedergegeben sein. Wäre dabei doch übersehen gewesen, dafs kraft des geistlichen Vorbehalts, der ja eben ganz besonders den Sinn der Katholiken zum Ausdruck bringen sollte, und der, wie R. selbst anführt, sich keineswegs bloß auf geistliche Reichsstände bezog, ein freiwilliger Übertritt des Pfründeninhabers nicht die Protestantisierung der Pfründe zur Folge haben darf. Und wenn R., wie es nach S. 251 scheinen kann, annehmen sollte, dafs diese von ihm angenommene Auffassung des Ministerienparagraphen unter den Geistlichen wenigstens vor Annahme des geistlichen Vorbehalts geherrscht habe, so ist auch das ausgeschlossen; denn die Bestimmung über Aufhebung der geistlichen

Hinzufügung<sup>27)</sup> unterstützt wurde —, so meinten sie, die bedenklichen Worte passieren lassen zu können.

So war denn nun in diesem jetzigen Stadium alles, was mit dem unbedingten Frieden zusammenhing, mit ziemlicher Klarheit und im wesentlichen zur Zufriedenheit der Protestanten geordnet. Der Religionsfriede war auch abgesehen von der zu erhoffenden Vergleichung in der denkbar feierlichsten Weise garantiert; der beiderseitige Besitzstand war nach Maßgabe der Verhältnisse von Ende 1547 fixiert worden; die nachbarlichen Beziehungen waren in der Weise geregelt, daß die geistlichen jurisdiktionellen Rechte (wenigstens nach Meinung der Protestanten) durch die Klausel über die Kirchenordnungen in protestantisch gewordenen Ländern suspendiert sein sollten; die noch jetzt vorhandenen geistlichen Besitztümer in protestantischen Territorien waren insoweit in die Hände des Landesherren gegeben, als er sie für den Bedarf seiner landeskirchlichen Einrichtungen heranzuziehen für nötig befand. Indessen schon bei den beiden letzteren Punkten hatte sich ein erheblicher Widerspruch der Geistlichen geltend gemacht. Natürlich, sie berührten ja schon die Möglichkeit, daß weitere Reichsstände sich der Augsburger Konfession zuwenden würden. Ob man dies überhaupt und welchen man es gestatten dürfe, darüber erhoben sich nun die erbittertsten Zwistigkeiten. Der Bestand der protestantischen Kirche war gesichert — wie war man gesonnen, sich ihrer Ausbreitung anzunehmen?

Wir erwähnten schon, daß eine Erledigung dieser Frage in der sächsischen Instruktion überhaupt nicht

---

Jurisdiktion, deren Vorhandensein in dem Gesetze doch allein jene von Ritter supponierte katholische Auffassung ermöglicht haben würde, ist ja ebensowohl wie der geistliche Vorbehalt in den letzten Stadien der Augsburger Verhandlungen und lange nach der Festsetzung des Ministerienparagraphen zur Annahme gelangt. — Richtig ist allerdings, daß der Ministerienparagraph nicht nur die land-sässigen Güter betraf, sondern auch diejenigen „Güter und Gefälle, die ein katholischer Reichsstand oder seine geistlichen Unterthanen in den Gebieten protestantischer Landesherren besaßen“ und daß er von Kurpfalz auch mit wegen dieser durchgesetzt worden ist. Vergl. den Bericht der kurbrandenburgischen Gesandten vom 20. April, Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Genauen Aufschluß über die diesbezüglichen Absichten von Pfalz giebt ein Schreiben Krams vom 22. März, I. 296 f.

<sup>27)</sup> Vergl. Ritter a. a. O. S. 245.

vorgesehen war. Es erscheinen im allgemeinen die Begriffe hierüber zu dieser Zeit noch nicht geklärt. Der tiefgreifende Unterschied, der bei dieser Angelegenheit zwischen weltlichen und geistlichen Reichsständen zu machen war, ist in dem ersten Stadium der Verhandlungen den kurfürstlichen Unterhändlern gar nicht zum Bewußtsein gekommen. Auch scheint anfangs gerade unter den geistlichen Mitgliedern des Kurfürstenrates die Meinung vorgeherrscht zu haben, damit, daß man Ausführungsbestimmungen für den etwaigen Übertritt von Reichsständen traf, sei die Berechtigung des Übertritts an sich selbst gegeben. Sie ließen sich vernehmen, „die Meinung habe es allerdings und solle es haben“, daß der Übertritt zur Augsburgischen Konfession freistehe, nur sei es ihnen in ihrem Verhältnis zur Kurie und der öffentlichen Meinung nicht thunlich, dies unumwunden in den offenen Reichstagsabschied hineinzusetzen; würde man diesesfalls doch — wie Mainz einmal äußerte — im Auslande sagen, die Deutschen wechselten die Religion „wie ein Aff“, der von einem Baum zum anderen hüpft“. Allmählich bildeten sich jedoch auch in dieser Frage die Gegensätze immer schärfer heraus. Namentlich Köln war es, das sehr bald einen strengeren Standpunkt einnahm, ja schließlich jede weitere Veränderung in Religionsachen verboten und alle Entscheidung „per viam ordinariam“ (d. i. durch Konzil oder Ausspruch des Papstes) herbeigeführt wissen wollte. Damit war freilich nicht durchzukommen. Die Sachsen erwiderten, was „via ordinaria“ sei, das sei eben die Frage; auch müsse man, so man noch weiter auf jene Entscheidung warten sollte, wissen, „wo mittlerzeit die Seele hinführe“<sup>25)</sup>. Und nun war es vor allem wieder Pfalz, welches auch hierin eine klare und deutliche Bestimmung wünschte, zunächst natürlich im eigenen Interesse; es trat mit dieser Forderung zum erstenmal am 19. März hervor. Das Verhalten der sächsischen Gesandten demgegenüber ist höchst bezeichnend. Obschon ihnen die Wünsche von Pfalz nur wenig am Herzen lagen, sahen sie sich doch aus konfessionellen Anstandsriicksichten gezwungen, ihren Glaubensverwandten beizustehen. Sie deckten sich also nach dieser Richtung zunächst, indem sie selbst eine Fassung vorschlugen, durch welche die uneingeschränkte Erlaubnis.

<sup>25)</sup> Ges.-Ber. v. 14. April, II, 5<sup>b</sup>.

der Augsburger Konfession beizutreten, ausgesprochen war<sup>29)</sup>. Über Behauptung oder Bestreitung der betreffenden Worte erhob sich alsdann ein eigentümliches Spiel: Pfalz suchte den sächsischen Vorschlag in seinem Sinne zu erweitern; die Geistlichen wünschten ihn womöglich von dem Gesetze fernzuhalten; zwischen beiden bewegten sich die vermittelnden Vorschläge Sachsens. Man kam auf diese Weise schliesslich zu einer Fassung von so weitgehender Allgemeinheit, daß der Widerstand auf beiden Seiten und das Interesse an der Frage zu erlahmen begann. Das Resultat war eine Bestimmung, die ebensogut hätte wegbleiben können, ohne den Inhalt des Religionsfriedens im mindesten zu verändern. Man einigte sich dahin, daß die Schutzbestimmungen gelten sollten für alle Reichsstände, „zu was Zeit sie der A.K. (resp. der alten Religion) verwandt“. Das konnte nun ebensogut heißen: „verwandt geworden sind“, als man damit meinen konnte: „verwandt werden.“ Also, worauf es eigentlich ankam und weshalb sich diese Diskussion erhoben, das gerade liefs man, und zwar absichtlich, unentschieden. Man kann das weder eine Unklarheit nennen, denn beide Teile waren sich des Doppelsinns der gewählten Worte vollständig bewußt, noch auch eine Unehrllichkeit, denn beide Teile wußten ganz genau, welchen Sinn der Gegner mit diesen doppelsinnigen Worten, durch die sich keine von beiden Parteien täuschen lassen würde, verbinden werde — es war nur die eigentümliche Form, auf die man durch den Gang der Debatte geführt wurde, eine unlösbare Frage ungelöst zu lassen<sup>30)</sup>.

Da verfuhr man denn bei dem anderen Kardinalpunkte protestantischer Aktionspolitik — in Sachen der Freistellung für die Untertanen — kürzer, indem man wenigstens nicht nach Worten suchte, um schliesslich nichts mit ihnen zu sagen. Wie schon erwähnt, war auch hierüber den kursächsischen Gesandten keine Weisung mit auf den Weg gegeben. So wenig waren sie in dieser Beziehung über die Absichten ihres Herrn unterrichtet, daß sie noch von Augsburg aus am 15. Februar Resolution einholen mußten, ob August auch den von den beiden herrschenden Bekenntnissen abweichenden Lehrbildungen Duldung gesichert wissen wollte. Doch war das in diesem

<sup>29)</sup> Vergl. Ges.-Ber. v. 22. März, I, 259 b.

<sup>30)</sup> Vergl. Ges.-Ber. v. 14. April, II, 1 ff.

Falle wohl nur eine Form; man wurde sich bald allseits einig, daß den „verdamnten Sekten“ keine Schonung zu gewähren sei. Anders verhielt es sich mit den Unterthanen der beiden anerkannten Konfessionen im Verhältnis zu ihren andersgläubigen Landesherren. Es kam hierbei ein doppeltes in Frage. Sollte den Unterthanen Kultusfreiheit oder sollte ihnen nur Gewissensfreiheit zugestanden werden? Sollte man ihnen die freie Ausübung des ihrem Bekenntnisse entsprechenden Gottesdienstes gewähren oder sie nur nicht zwingen, den kirchlichen Vorschriften der betreffenden Landeskirche nachzuleben? Die erste Frage, nach Freigabe des Kultus, wurde katholischerseits durch die historisch überkommenen Verhältnisse kompliziert: hätte man dem katholischen Kultus, so wie er allenthalben war, unbeanstandet Duldung gewährt, so hätte man eben in protestantischen Territorien die geistlichen Institute mit allem ihren Besitz, soweit letzterer nicht etwa auf Leistungen andersgläubig gewordener Individuen beruhte, nicht antasten dürfen. Man hätte damit für die alte Kirche sozusagen einen eisernen Bestand errichtet, der, ohne daß er in den religiösen Anschauungen der die betreffenden Institute umwohnenden Individuen irgendwie mit Notwendigkeit begründet zu sein brauchte, doch eine gewisse Anzahl der letzteren dauernd in dem Bekenntniskreis der katholischen Kirche festgehalten und somit der Ausbreitung des Protestantismus unter protestantischer Landesherrschaft einen unüberwindlichen und doch rein äußerlichen Widerstand entgegengesetzt hätte. Allein wir haben gesehen, daß selbst die Geistlichen im Kurfürstenrate diese Forderung nicht aufrecht zu erhalten wagten: in den Bestimmungen über die Verwaltung der Ministerien und Handhabung der Kirchenordnungen wurde den altgläubigen Pfründeninhabern die Verfügung über ihre Einkünfte und die freie Ausübung ihrer geistlichen Funktionen entzogen. So konnte es sich in betreff der Kultusfreiheit nur darum handeln, ob man den andersgläubigen Unterthanen gestatten wollte, aus eigener Initiative und eignen Mitteln sich selbst einen dem landesherrlichen Bekenntnis nicht entsprechenden Gottesdienst einzurichten. Ich finde nach dem vorliegenden Material nicht, daß die so formulierte Forderung einmal mit Klarheit in den Debatten ausgesprochen und von dem Anspruch auf bloße Gewissensfreiheit mit Schärfe getrennt worden



sei. Es lag das zum teil an dem Gang der Verhandlungen, in welchen die Freistellung für die Unterthanen auf der Tagesordnung stand, noch ehe die Bestimmungen über Ministerien und Kirchenordnungen festgestellt waren, so daß man protestantischerseits fürchten mußte, zugleich mit der Freigebung des Kultus die Verfügung über die katholischen Kirchengüter aus der Hand zu geben. Vor allem aber ist zum Verständnis dieser Vorgänge nötig, die Parteien ins Auge zu fassen, wie sie sich damals gegenüber standen. Das steht ja zunächst außer Frage, daß Freiheit für die Gewissen im Prinzip von den Protestanten zugestanden, von den Katholiken aber bestritten wurde. Auch in betreff der Kultusfreiheit konnten sich die Katholiken, die ja selbst die Gewissen knebeln wollten, über ihre Haltung nicht zweifelhaft sein. Was die Protestanten anlangt, so mochte die im Prinzip zugestandene Gewissensfreiheit den einen oder anderen vielleicht auch in seiner diesbezüglichen Ansicht unsicher machen; im allgemeinen jedoch darf man wohl annehmen, faßten auch sie die öffentliche Ausübung des gegnerischen Kultus als Abgötterei auf, die im sittenpolizeilichen Interesse als Verführung zum Aberglauben nicht zu dulden sei. Gleichwohl hinderte sie das nicht, die allseitige Toleranz für beide Bekenntnisse in den Augsburger Verhandlungen zu fordern, deswegen nämlich, weil sie über den nur für sie günstigen Erfolg dieser Maßregel vollständig beruhigt waren. Denn so vielfach es bis dahin geschehen war, daß größere oder kleinere Bevölkerungsteile in katholischen Territorien zu der neuen Lehre übergetreten waren, so schwer dürfte es fallen, in protestantischen Gebieten, wo die katholischen Institute säkularisiert oder protestantisiert worden waren, Versuche einer selbständigen katholischen Gemeindebildung aufzuweisen. Selbst die Katholiken müssen einen solchen Vorgang für undenkbar gehalten haben; denn wenn sie schon die ganzen Verhandlungen hindurch die Duldung protestantischer Unterthanen in katholischen Gebieten ablehnten und außerdem jeden weiteren Abfall von ihrer Kirche auch für die noch in protestantischen Territorien vorhandenen Katholiken verboten wünschten, so findet man doch nirgends, daß sie für Freistellung des Übertritts protestantischer Unterthanen zur katholischen Kirche eingetreten wären. So stark war damals noch der Glaube an die propagatorische Macht der evangelischen Ge-

danken, daß er selbst von ihren Gegnern geteilt wurde. Wenn also Pfalz und Brandenburg von Anfang an unbedingte Toleranz nach beiden Seiten hin verlangten, so glaubten sie damit allerdings die innere freie Überzeugung katholischer Unterthanen unter protestantischer Obrigkeit geschützt, die Ausübung des katholischen Kultus auf diesen Gebieten aber (nachdem die Bestimmungen über Kirchengüter erlassen waren) zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich ausgeübt. Ob sie trotzdem gegebenen Falls der von ihnen zugestandenen allseitigen Duldung ehrlich nachzukommen gedachten, das hätte sich erst beurteilen lassen, wenn nach dem Erlaß dieser Bestimmung (sie wurde aber eben nicht erlassen) wider Erwarten jener Fall katholisierender Bestrebungen eingetreten wäre<sup>31)</sup>. M. Ritter freilich glaubt nach einer Äußerung in den Berichten der kursächsischen Gesandten annehmen zu müssen, daß die Protestanten mit derlei Absichten, die sie ursprünglich unehrlicher Weise nur im Stillen gehegt hätten, schließlicly auch offen hervorgetreten seien und für die protestantischen Unterthanen eine Duldung gefordert hätten, die von seiten protestantischer Obrigkeiten den Katholiken verweigert werden sollte. So hätten denn die Geistlichen des Kurfürstenrats in diesen maßlosen Forderungen, denen sie ihrerseits mit gleicher Waffe begegnet wären, den Anlaß gefunden, in Sachen der Freistellung für die Unterthanen überhaupt nichts zu bewilligen<sup>32)</sup>. Die betreffende Äußerung bezieht sich auf einen Vorgang, der sich in einer Ausschulssitzung des Kurfürstenrats abgespielt hat, und kann daher leider durch das vorliegende Protokoll, welches nur in den

<sup>31)</sup> Der auf anderem Wege von Ritter (a. a. O. S. 230) versuchte Beweis für die Unehrlichkeit der diesbezüglichen protestantischen Absichten wird durch die von ihm selbst gemachte Bemerkung (Deutsche Geschichte S. 82), daß das von ihm benutzte Gutachten nicht den pfälzischen Kurfürsten, sondern den Pfalzgr. Ott Heinrich zum Verfasser hat, in Hinsicht auf die protestantischen Mitglieder des Kurfürstenrats durchaus hinfällig. Auch für Ott Heinrich ist nach Inhalt des Gutachtens (Stuttg. Reichstagsakten. Bd. XIV<sup>d</sup>, Bl. 68 f.) eine Unehrlichkeit der Absichten nicht nachzuweisen. Seine Meinung war, daß man allerdings für die Protestanten Gewissens- und Kultusfreiheit verlangen, die letztere aber den Katholiken ausdrücklich verweigern sollte. Das Gutachten hält aber selbst den Erfolg einer derartigen Forderung für unwahrscheinlich und will daher schließlicly nur beiderseits freies Abzugsrecht für andersgläubige Unterthanen zugestanden wissen.

<sup>32)</sup> A. a. O. S. 230.

Plenarsitzungen geführt worden ist, nicht kontrolliert werden. Allein schon die obigen Ausführungen müssen es zweifelhaft erscheinen lassen, daß die Protestanten einen ebenso unnützen als aussichtslosen Vorstoß gewagt haben sollten. Und wenn wir ferner an der Hand der Berichte und besonders des Protokolls beobachten, wie die Protestanten im Kurfürstenrate selbst von Anfang bis zu Ende immer mit ganz klaren Worten nur allseitige Duldung<sup>33)</sup>, die Geistlichen hingegen ebenso beharrlich Duldung nur für ihre Glaubensgenossen und reichsrechtlichen Glaubenszwang für alles, was noch katholisch war, verlangten, so möchten wir glauben, daß in dem betreffenden Passus der Berichte nur ein ähnlicher Vorgang gemeint ist, wie er in einer Sitzung des ganzen Kurfürstenrats (16. März) statthatte, wo Sachsen, dem doch am wenigsten so radikale Absichten zuzutrauen sind, auf ebendahinzielende Vorschläge Triers erwiderte, dann könnten die Protestanten ebensogut verlangen, daß die gegenwärtig protestantischen Stände nicht nur protestantisch bleiben sollten, sondern daß auch alle Katholiken zum Protestantismus übertreten müßten<sup>34)</sup>. Wie dem auch sei, gewiß war es weder die Besorgnis vor unehlichen Hintergedanken, noch auch die offene Forderung nur einseitiger Duldung seitens der Protestanten, was die altkirchlichen Mitglieder des Kurfürstenrats veranlaßte, in Sachen der allseitigen Toleranz überhaupt nichts nachzugeben. Der eigentliche Grund für ihre ablehnende Haltung (kaum brauchen wir es hervorzuheben) war vielmehr der, daß man im Falle reichsrechtlicher Schutzversicherung für protestantische Unterthanen eine reißende Ausbreitung der protestantischen Kirche in katholischen Ländern befürchtete. Gerade deswegen aber, weil auch sie hierin eine Lebensfrage des Katholizismus erkannten, zweifelten die Kursachsen, daß eine dahinzielende Bestimmung durchzubringen sei. Wer ihre Berichte aufmerksam durchliest, wird alsbald den Eindruck gewinnen, daß sie die Freistellung für die Unterthanen von Anfang an für einen verlorenen Posten hielten, an dessen Behauptung sie keinen übergroßen Eifer verschwenden

---

<sup>33)</sup> So schon am 12. März, I, 207 ff., vor allem Protokoll 125 ff.; ferner Ges.-Ber. v. 19. März, I, 230 ff. (Ranke, VI, 207 ff.); Protokoll v. 16. März, Bl. 133<sup>b</sup>.

<sup>34)</sup> I, 233.

würden<sup>35)</sup>. Es ist nicht ersichtlich, daß sie die außerordentlich lebhaften Forderungen Brandenburgs oder Pfalz' nach dieser Richtung hin unterstützt hätten. Nicht minder ihrer Nachgiebigkeit wie dem standhaften Widerstand der erzbischöflichen Gesandten war es zuzuschreiben, daß die furchtbare Gefahr, die damals den deutschen Katholizismus bedrohte, abgewendet wurde. Als auch Brandenburg weich geworden war, willigte der Kurfürstenrat schließlich in eine Bestimmung, welche die Unterthanen in bezug auf ihr Bekenntnis dem Gutbefinden der Landesherren überlieferte.

So standen nun also damals die Dinge: den Reichsständen war ein Glaubenswechsel weder ausdrücklich erlaubt, noch ausdrücklich verboten. Allerdings war es der stillschweigende Wille der kurfürstlichen Gesetzgeber, die Stände in dieser Hinsicht nicht zu binden; auch waren Ausdrücke gewählt, die entschieden nach dieser Richtung hin schillerten. Ließ man eine solche im Gesetz selbst nicht ausgesprochene Auffassung gelten, so war damit zugleich durch die Bestimmungen über die Ministerien, die Kirchenordnungen und die Unterthanen den protestantisch werdenden Landesherren die kirchliche Zwangsgewalt im weitesten Umfange zugestanden. Lag in ihrer Ausübung eine Verleugnung des protestantischen Kirchenprinzips, so war sie doch als Repressalie gegen die Auslieferung der protestantischen Unterthanen an ihre katholischen Landesherren nicht von der Hand zu weisen. Und wenn man sich entweder nicht mächtig genug fühlte oder die Entschlossenheit nicht fand, die reichsrechtliche Sicherstellung der allgemeinen Toleranz mit klaren Bestimmungen durchzusetzen, so war es immer noch der leidlichste Ausweg, den man wählen konnte. Die Frage war nur, ob sich die Protestanten noch einen weiteren Schritt würden zurückdrängen lassen.

---

Der Entwurf des Kurfürstenrats — der Disposition, der Wortfassung, und, soweit er die Bestimmungen über den unbedingten Frieden betraf, auch dem Inhalt nach im großen und ganzen die Grundlage für den späteren Text der Friedensurkunde — war am 15. April fertig gestellt worden. Während dessen hatten auch die Arbeiten im Fürstenrate ihren Fortgang genommen und

<sup>35)</sup> Vergl. vor allem Ber. v. 16. März, I, 221.

schließlich ihren Abschluß erreicht. Am 24. April war man soweit gekommen, sich die beiderseitigen „Noteln“ übergeben zu können. Sie sollten nun gegeneinander gehalten, entweder eine von beiden als Basis für die weiteren Verhandlungen bestimmt oder aber beide zu einem neuen Text kombiniert werden.

Der dem Kurfürstenrat übergebene Entwurf des Fürstenrats war den Mitgliedern des ersteren keineswegs etwas Neues. Schon seit Anfang April hatte Kurfürst August Kenntnis von den durch die Fürsten bedachten Bestimmungen, jede neu auftauchende Fassung begleitete er mit seiner Kritik, längst hatten seine Räte Weisung, was von den fürstlichen Aufstellungen wegzulassen oder aufzunehmen sei. Es liegt nun unserer Aufgabe fern, diesen Werdegang der fürstenrätlichen Notel zu verfolgen. Einerseits ist ein offizieller oder auch nur ein nachweisbarer faktischer Einfluß der kursächsischen Politik auf ihre Fertigstellung nicht erkennbar, und andererseits wurde sie, wie erwähnt, zu Gunsten der kurfürstlichen Fassung fallen gelassen. Dagegen scheint es geboten, um den Stand der Meinungen im Fürstenrate, zu dem Zeitpunkt, da er sich mit den kurfürstlichen Räten auseinander zu setzen begann, kennen zu lernen, mindestens die Grundgedanken des endgültig beschlossenen Entwurfes darzulegen. Was zunächst die reichsrechtliche Sicherstellung der protestantischen Stände betraf, so war sie ähnlich wie in dem kurfürstlichen Entwurfe als eine unbedingte ausgesprochen, fortbestehend auch für den Fall religiöser Nichtvergleichung. Doch hatten die geistlichen Stände hier unter Einfluß des Augsburgerischen Kanzlers Dr. Braun durchzusetzen gewußt, daß diese wie jede andere Bestimmung des Friedens durch eine besondere Klausel als von ihnen nur vorbehaltlich ihrer geistlichen Gewissen und Eidespflichten bewilligt dargestellt wurde („Klausel von der Pfaffen Eid“). Das Verhältnis der beiden Konfessionen zu einander war hinsichtlich der Güter ungefähr in derselben Weise geregelt wie im Kurfürstenrate, nur daß man an diesem Punkte vielmehr ins einzelne gegangen war, ein Verfahren, das in Dresden die lebhafteste Mißbilligung erfuhr. In betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung hatte man den Termin des Passauischen Vertrags als status quo festgestellt; wie man es bis dahin gehalten, dabei sollte es bleiben. Die Freistellung

des Übertritts zur A.K. war bezüglich der Reichsstände nur den weltlichen Ständen und auch diesen nur mit halben Worten zugestanden, den geistlichen aber wenigstens nicht direkt untersagt. Für die Unterthanen war, im Fall sie sich einer von ihrem Landesherrn abweichenden Glaubensansicht zuwandten, das Recht freier Auswanderung ausbedungen.

Versetzen wir uns in den Gedankenkreis der kursächsischen Politiker, so erkennen wir unschwer, daß ihnen der Fürstenratsentwurf erheblich minder gefallen konnte als der unter ihrer Mitwirkung im Kurfürstenrat festgestellte. Die Angelegenheit der Freistellung für Stände und Unterthanen war zwar dort etwas günstiger gestellt wie hier. Hingegen war die Assekuration des Friedens, der ja, wie schon erörtert, trotz aller Beteuerungen sowieso als nur provisorische Abmachung zu betrachten war, durch den ausdrücklichen Vorbehalt der geistlichen Gewissen geradezu in die Luft gestellt. Was nun von beidem: Ausbreitung des Protestantismus oder Befriedung des öffentlichen Zustandes, den Kursachsen mehr am Herzen lag, brauchen wir nach dem bisherigen nicht noch einmal zu erinnern. So war es denn durchaus in sachlichen Erwägungen begründet und keinesfalls eine bloße Vorliebe für ihr eigenes Elaborat, wenn sie vor allen Dingen den kurfürstlichen Entwurf als den Ausgangspunkt für alle ferneren Verhandlungen festgestellt wissen wollten. Eigentümlich, daß man in Dresden trotzdem für notwendig fand, die Gesandten vor allzu zähem Festhalten an diesem ihrem Programm zu warnen<sup>36</sup>). Sie ließen sich indessen in ihrem Verhalten nicht beirren; meinten sie doch, ihr Entwurf sei so genau auf das Maß des Erreichbaren gestellt, daß man nach allen Schwankungen nach beiden Seiten hin schließlich doch wieder auf ihn, als auf das „Medium“ zurückkommen werde.

Es war also ganz nach ihrem Sinne, daß sie am 27. April bereits ihrem Herrn melden konnten, die Mitglieder des Fürstenrats hätten beschlossen, ihr Konzept fallen zu lassen und auf Grund der kurfürstlichen Notel weiter zu beraten. Freilich war damals schon, wie erwähnt, der erste fürstliche Entwurf (nämlich am 24. April) im Kurfürstenrate überreicht. Und wenn er jetzt auch

<sup>36</sup>) August a. d. R., Mai 18, II, 332.

durch diesen neueren Beschluß des Fürstenrats aus den Beratungen dieses letzteren verschwand, so lag doch die Gefahr nahe, daß er nunmehr im Kurfürstenrate seine Einwirkungen geltend machen und den Geistlichen daselbst eine Handhabe bieten würde, ihren eigenen Entwurf mit den Bestimmungen jenes zu „bessern oder zu ärgern“. Denn wie die evangelische Minderheit im Fürstenrate eine Stütze in dem thatsächlichen Übergewicht der Protestanten im Kurfürstenrate suchte, so rechneten umgekehrt die geistlichen Kurfürsten auf Unterstützung durch die katholische Majorität unter den Reichsfürsten; gewiß hatten sie manche ihnen unliebsame Aufstellung des kurfürstlichen Entwurfs nur zugegeben, weil sie auf Korrekturen durch den Fürstenrat hofften. So galt es denn, ihnen den zu diesem Zwecke so bequemen Weg, welchen die fürstliche Notel bot, abzuschneiden. Kaum hatten daher die kursächsischen Räte von dem Beschluß des Fürstenrats, definitiv auf ihr Konzept zu verzichten, Kenntnis erhalten, so holten sie sich eilends Resolution von ihrem Herrn, ob ihnen gestattet sei, nicht eher in Beratschlagung des Religionsfriedens fortzufahren, als bis der mehrerwähnte Beschluß des Fürstenrats bei ihnen offiziell zur Anzeige gelangt sei. Der Kurfürst stimmte bei. Ob sich seine Räte nun direkt auf die Verhandlungen im Fürstenrate beriefen, oder ob sie durch ein anderes Manöver die Verhandlungen über den Religionsfrieden hintanzuhalten wußten — genug, es gelang ihnen, diesen Gegenstand, ohne sich doch in anderen Punkten zu endgültigen Beschlüssen drängen zu lassen, bis auf die zu erwartende Erklärung des Fürstenrats auszusetzen.

Dieser letztere nun trennte sich trotz jenes Beschlusses vom 27. April nur allmählig von seinen ursprünglichen Gedanken. Allerdings, er hatte sich bereit erklärt, den kurfürstlichen Entwurf seinen weiteren Beratungen zu Grunde zu legen. Damit war jedoch keineswegs ein Verzicht auf den materiellen Gehalt der früheren Bestimmungen ausgesprochen. Vielmehr war jetzt nach einer fast unheilbar scheinenden Entzweiung der verschiedenen Voten unter persönlicher Einwirkung des Königs in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Österreich eine Fassung zu stande gekommen, bei der man auch dem Wortlaute nach zweifelhaft sein konnte, ob sie mehr aus Elementen des kurfürstlichen oder des

fürstlichen Entwurfes zusammengesetzt war<sup>37)</sup>. Immerhin konnten die fürstlichen Gesandten mit einigem Rechte behaupten, daß sie sich der Disposition nach im allgemeinen auf den kurfürstlichen Entwurf aufbaute. Nur gerade, worauf es den Protestanten ankommen mußte, das war ausgelassen. Vor allem waren alle jene allgemein gehaltenen Bestimmungen, mit welchen die weltlichen Kurfürsten zum mindesten eine der Ausbreitung ihrer Lehre entgegenstehende Auffassung abzuwehren gewußt hatten, aus dem Friedensinstrument verschwunden. Alles, was man zu gunsten der Freistellung erreicht, war auf eine halbklare Klausel über die geistliche Jurisdiktion reduziert, die man noch dazu ursprünglich nicht in den Friedenskontext selbst, sondern an einen minder sichtbaren Ort, in die Kammergerichtsordnung, einfügen wollte. Dagegen war die „Klausel von der Pfaffen Eid“, durch welche die Geistlichen den ganzen Frieden illusorisch machten, in ihrem vollen Wortlaute aus dem ursprünglichen Fürstenratsentwurfe herübergenommen. Summa summarum, es war eine Form, die den sächsischen Gesandten, als sie davon Kenntnis erhielten, von A bis Z unannehmbar schien. Sie waren außer sich. Alle die Punkte, um die sie so heiß gestritten, schienen ihnen höchst leichtfertig aufgegeben. Sollte man wieder von vorn anfangen? In unabsehbliche Weiterungen schienen ihnen die Verhandlungen zu geraten und schließlic in nichts zu zerfließen. Und in der That, man fragt sich, wie war es möglich, daß gerade im Fürstenrat, wo doch die entschiedeneren Konfessionellen saßen, eine derartige Fassung schließlich die allgemeine Billigung erfuhr? Die kursächsischen Gesandten freilich waren mit ihrem Urteil fertig: die protestantischen Teilhaber am Fürstenrat seien der Sache nicht gewachsen, ihre Gesinnung sei lau, andere Interessen ständen ihnen im Vordergrund. Man wird diesem Urteil gegenüber skeptisch sein dürfen. Das verschiedene Maß der staatsmännischen Befähigung jener Männer wollen wir ununtersucht lassen, in Hinsicht ihres Glaubenseifers wäre eine abfällige Beurteilung jedoch gewiß nicht zutreffend. Etwas anderes war ja der Protestantismus und wieder etwas anderes der Religionsfrieden. Man konnte es mit dem ersteren sehr ehrlich

<sup>37)</sup> Ihr Wortlaut II, 281 ff.; vergl. die Gesandtsch.-Berichte v. 8. und 12. Mai, II, 270 ff. und II, 304 f.



meinen und doch an dem letzteren ein recht mäßiges Interesse haben. Darf ich eine Vermutung aussprechen, so war den Männern der protestantischen Aktionspolitik zu diesem Zeitpunkte allerdings das Interesse an dem Religionsfrieden erlahmt, aber nicht aus den von den Sachsen angezogenen Gründen, sondern weil ihnen mit der Gewißheit, daß in Sachen der Freistellung, in welcher ihr wesentliches Interesse auslief, doch nichts durchschlagendes zu erreichen sei, jede weitere Verhandlung müßig erschien. Sie, denen in der Naivetät ihres Idealismus die lutherische Reformation ihrem endlichen Siege innerhalb Deutschlands nahe schien, die an das Evangelium, wie sie es bekamten, mit der Schwärmerei des Weltverbessers glaubten und in seiner Verbreitung die alles bestimmende sittliche Aufgabe erkannten, sie mußten freilich darin, daß man ihm eine gewisse eingeschränkte Existenzberechtigung zugestand, ein erbärmlich geringfügiges Resultat ihrer Anstrengungen erblicken. Was lag daran, ob ein diesbezügliches Konzept zu stande kam? Ebensogut konnte man beschließen, daß kraft Reichsgesetzes Sonne und Mond weiterhin am Himmel geduldet werden sollten. Es ist derselbe Standpunkt, den späterhin die kurpfälzische Politik eingenommen hat, welcher sich schon bei diesen Reichstagsverhandlungen auch von ihrer Seite geltend zu machen begann, und der ihr schon damals nicht nur das Mißtrauen der Katholiken, sondern auch den Unwillen Sachsens zuzog. Dem dieses war, wie gesagt, ganz anderer Ansicht. Mit Deutlichkeit erkannten die Gesandten, daß der so sehnlichst erwünschte Frieden zwar nicht, wie späterhin, an einer bestimmten Kontroverse, wohl aber an der Zerfahrenheit der gegeneinander treibenden Kräfte zu scheitern drohte und daß die Extreme im Begriffe waren, sich behufs Hinterziehung des ganzen „hochmützlischen Werkes“ die Hände zu reichen. Jetzt galt es. Sie warfen sich mit aller erdenklichen Energie in die diplomatische Aktion. Eindringlichst stellten sie namentlich den württembergischen und markgräflich brandenburgischen Gesandten, als den protestantischen Mitgliedern des zu Feststellung der Friedensurkunde niedergesetzten Fürstenratsausschusses, vor, daß sie nun und nimmer das von ihnen doch schon beschlossene Konzept bewilligen dürften. Würde es in dieser Weise dem Kurfürstenrat übergeben, so würden ihm, trotz des Protestes der Weltlichen, die

geistlichen Kurfürsten alle zufallen, der König würde dann den ganzen Fürstenrat und den halben Kurfürstenrat auf seiner Seite haben und, gestützt auf eine scheinbar überwältigende Majorität, das ganz unamendbare Gesetz in den Abschied bringen. In der That gelang es ihnen, auf die fürstlichen Gesandten Eindruck zu machen. Gegenüber dem Einwurf, daß sie doch das heute Bewilligte morgen nicht wohl wieder umstoßen könnten, gaben sie ihnen an die Hand, sie möchten ein neues, von den Altkirchlichen eingebrachtes Amendement — es handelte sich um die Residenz der Kapitel in den Städten — aufgreifen und erklären, daß sie auf diese Weise die Verhandlungen ins Endlose laufen sähen und daß es ihnen nicht thunlich sei, auf diesem Wege weiter zu folgen; sie seien deshalb entschlossen, kurzerhand auf den kurfürstlichen Entwurf zurückzugehen und ihm mit wenigen und geringfügigen Änderungen ihrerseits dem Kurfürstenrate als Separatvotum wieder zurückzugeben. Liefse sich die Gegenpartei nicht bereit finden, sich ihnen anzuschließen, so müsse ihr anheimgestellt werden, ein gleiches zu thun und für sich selbst ohne Teilnahme der anderen einen Gesetzesvorschlag zu formulieren. So geschah es denn auch. Wir lassen die erregten Verhandlungen, welche im Fürstenratsausschusse zu diesen Beschlüssen führten, unberührt und wenden uns zu den nunmehr von beiden Parteien festgestellten Entwürfen selbst, deren Übergabe an den Kurfürstenrat endlich einen thatsächlichen Fortschritt in den Beratungen über den Religionsfrieden ermöglichte<sup>38)</sup>.

Die beiden Parteien des Fürstenrats votierten also getrennt. Sie waren demnach in keiner Weise beengt, ihren eigensten Wünschen gesetzgeberischen Ausdruck zu verleihen. Gleichwohl hielten sie sich, durch die bisherigen Vorgänge belehrt und im Interesse des endlichen Friedensschlusses so eng wie möglich an den Wortlaut der kurfürstlichen Notel, welche sie beiderseits durch nur

---

<sup>38)</sup> Ihr Wortlaut bei Lehmann 40, 45. — Dieses zwiespältige Votum des Fürstenrats, den ihm vorausgehenden Entwurf des Kurfürstenrats vom 22. April und die ihm folgende zwiespältige Relation des ganzen Reichsrats an den König vom 21. Juni wird jede Darstellung dieser durcheinanderlaufenden Verhandlungen als Haltpunkte im Auge zu behalten haben, wenn sie den Faden nicht verlieren will. Alle drei finden sich bei Lehmann. — Vergl. im übrigen Ges.-Ber. v. 22. Mai, II, 343 ff.

wenige, aber allerdings charakteristische Streichungen und Zusätze jede in ihrem Sinne redigierten. Die Augsburgerischen Konfessionsverwandten zunächst hatten (statt Ende 1547, wie in dem kurfürstlichen Entwurf) die Gewährleistung des Besitzstandes einschließlich der geistlichen Güter ohne jede Zeitbestimmung, also für den Termin des in Beratung stehenden Abschieds, aufgestellt. Die oben besprochene Klausel „samt und mit anderen etc.“, ebenso wie der Artikel über die schwebenden Rechtsfälle war von ihnen gestrichen, eingeschoben dagegen eine Bestimmung über Schutz der protestantischen Ritterschaft (gleichviel ob Reichsritterschaft oder landsässig) und der protestantischen landsässigen Städte, sowie ein Paragraph über Suspension aller gegenwärtigen und künftigen Rechtsfälle in betreff der geistlichen Jurisdiktion in protestantischen Territorien. Für die Unterthanen hatten sie, wie früher, das Recht freier Auswanderung ansbedingungen. Dahingegen hatte die altkirchliche Partei die „Klausel von der Pfaffen Eid“ aus dem fürstenrätlichen Entwurf in den kurfürstlichen eingestellt und außerdem noch den nummehr schon höchst provisorischen Charakter des Friedens, welcher letzterem sie zudem die Prädikate „für und für ewig während“ entzogen hatte, durch möglichst häufige Einschlebung der Worte „bis zu endlicher Vergleichung der Religion“ nach Kräften verstärkt. Nicht minder hatte sie die ihres Orts behandelte doppelsinnige Wendung „zu was Zeit er der A. K. verwandt“ gestrichen.

So sah sich denn der Kurfürstenrat, als ihm diese beiden Entwürfe am 21. Mai übergeben waren, abermals allen den Streitpunkten gegenübergestellt, die ihm in seiner ersten Notel zu schlichten oder zu umgehen gelungen war. Er beriet noch einmal Paragraph für Paragraph nebst jedesmaligen Amendements durch und verglich sich endlich einer einhelligen Fassung, welche wiederum (am 3. Juni) dem Fürstenrat referiert wurde<sup>39)</sup>. Hier erklärte man sich in einer Replik vom 10. Juni<sup>40)</sup> mit dem kurfürstlichen Entwurf in allem einig, bis auf einen wichtigen Punkt (es handelte sich um Beschränkung der Freistellung nur auf die weltlichen Stände), der wiederum eine Spaltung im Kurfürstenrate hervorrief. Diesmal war

<sup>39)</sup> Wortlaut II, 432 ff.

<sup>40)</sup> Wortlaut III, 22.

sie auch in diesem versöhnlichen Kollegium nicht zu umgehen und man sah sich schliesslich veranlaßt, den Entwurf im ganzen zwar als einmütig beschlossen, in jener und einer anderen schliesslich noch angeregten Frage (Freistellung für Städte und Ritterschaft) aber nach Maßgabe der beiden Religionsparteien in beiden Räten noch strittig, dem König zur endlichen Resolution zu übergeben (21. Juni)<sup>41)</sup>. Hiernit hatten die Friedensverhandlungen die Krisis erreicht, mit welcher wir uns in einem letzten Abschnitt zu befassen haben werden. Sehen wir zunächst zu, wie sich bis dahin die Schicksale des vielgemodelten Textes innerhalb der gekennzeichneten Phasen seiner Entstehungsgeschichte (also vom 21. Mai bis 21. Juni) darstellen. Wir folgen auch hier dem oben aufgestellten Schema.

Zunächst der unbedingte Friede. Dieser selbst, d. h. seine feierliche Verkündung im Abschied, war nur in Hinsicht auf Zusätze oder Kürzungen seitens der altkirchlichen Partei des Fürstenrats auf die Tagesordnung zu setzen. Ohne große Mühe gelang es den Kursachsen, die unter den kurfürstlichen Gesandten in dieser Frage wie immer die Führung übernahmen, die vielberegten Worte „für und für ewig während“ zu retten. Dergleichen wurde die Formel „bis zu endlicher Vergleichung etc.“, die, wie Sachsen mit Recht hervorhob, tendenziöser Weise immer nur zu Bestimmungen, die den Protestanten zu gute kamen, gesetzt war, an den meisten Stellen wieder getilgt. Ein hartnäckiger Kampf erhob sich erst bei „der Klausel über der Pfaffen Eid“. Allerdings, meinten die erzbischöflichen Gesandten, sei das eine Reservation der Gewissen, die sie in den früheren Verhandlungen um des Friedens willen wenn nicht zu machen, so doch öffentlich anzusprechen unterlassen hätten. Nun, da sie einmal von anderen angeregt, sei es wider Ehre und Pflicht, sie wieder aufzugeben. Unter den Weltlichen wurde sie in verschiedener Weise aufgenommen. Pfalz sicherlich und, wie es scheint, auch Brandenburg nahmen sie ohne ernsteren Widerspruch hin; der leidenschaftlichen Friedenspolitik der Kursachsen war sie dagegen das Schlimmste des Schlimmen, das man ihnen bisher geboten. Nachdem sie eifrig dawider gestritten und doch die Geistlichen nicht zum Nachgeben

<sup>41)</sup> Lehmann 52.

vermocht, erklärten sie, es sei ihnen unmöglich, ehe diese gehässige Formel gefallen sei, weiter an den Beratungen teilzunehmen; sie würden ihrem Herrn Meldung thun und, bis dessen Resolution eingelaufen, sich des Votierens enthalten. Und wirklich, sie verließen die Sitzung (26. Mai)<sup>42)</sup>. Es war nicht anders möglich, als daß dieses Verhalten gerade der Partei, die bisher am eifrigsten für Zustandekommen des Friedens eingetreten war, die größte Bestürzung hervorrufen mußte. Die Geistlichen hatten das Gefühl, man sei zu weit gegangen. Sie baten den brandenburgischen Gesandten, eine Versöhnung zu vermitteln. Nicht genug, der Mainzische Kanzler, Domprobst Markwart von Stein, begab sich noch desselben Abends eigens in die Herberge der Kursachsen: „der Teufel habe diese Klausel gemacht, er müsse selber zugeben, daß sie nichts wert sei“<sup>43)</sup>. So kam man endlich, nachdem nächsten Tages die versöhnten Kursachsen wieder im Rat erschienen, überein, die odiose Bestimmung zu streichen. Nicht freilich, ohne dafür protestantischerseits einige Vorteile hinsichtlich der immer stiefmütterlicher behandelten Freistellung zu opfern, deren wir ihres Orts gedenken werden. Auch gaben sich die katholischen Mitglieder des Fürstenrats, wenn schon nimmehr auch sie auf den Vorbehalt ihrer Gewissen verzichteten, mit einfacher Streichung der Klausel denn doch nicht zufrieden; sie rückten eine neue Wendung ein, nach welcher sie den Frieden nur geschlossen haben wollten, um eine Vergleichung der streitigen Religion desto eher zu ermöglichen (Entw. v. 10. Juni). Das war wieder das unbequeme Provisorium, welches in der Friedensurkunde so vielfach sein Wesen trieb und welches man, wie schon oben ausgeführt, zwar heimlich verwünschen, aber nicht öffentlich perhorreszieren konnte.

So war denn der liebe Frieden glücklich auch um diese Klippen gesteuert. Es galt nimmehr, noch einmal die Grenzbestimmungen zu revidieren. Zunächst die Frage nach dem für den Besitzstand maßgebenden Termin. Hiermit war es eigen zugegangen. Der ursprüngliche Entwurf des Kurfürstenrats, wie er am 22. April endgültig fertig gestellt war, hatte darüber, wie wir uns

<sup>42)</sup> Vergl. auch Protokoll 405.

<sup>43)</sup> Vergl. Ranke V, 263. der den Vorgang freilich irrig in den April versetzt.

erinnern, die Bestimmung, daß alle diejenigen Güter, „dero Possess die Geistlichen zu Ausgang des 47. Jahrs nit gehabt“ in den Frieden mit eingezogen sein sollten. Sei es nun in der stillen Überzeugung, daß die in-zwischen eingezogenen Güter, auch im Fall diese Bestimmung Gesetzeskraft erhalten sollte, doch nicht restituiert werden würden, oder sei es aus irgend einem anderen Grunde, kurz, der Mainzische Kanzler hatte in der in seiner Kanzlei gefertigten und dem Fürstenrat am 24. April übergebenen Abschrift hinter die Worte „47. Jahr“ die Wendung „und seithero“ eingeschoben. Mit dieser Abänderung war der Entwurf auch in der Plenarsitzung vom 22. April verlesen worden<sup>44)</sup>. So wie die Worte standen, konnten sie doch nichts anderes heißen, als daß die Güter, welche bisher, also bis zum Datum des Friedensschlusses, nicht in der Hand der Geistlichen, sondern in der der reformierenden Stände gewesen waren, den letzteren verbleiben sollten. Mit anderen Worten, nicht der Ausgang des 47. Jahres, sondern der Tag des gegenwärtigen Friedensschlusses war als maßgebend hingestellt. Und so wunderbar es klingen mag, wir finden nicht (obschon wenigstens Sachsen und Brandenburg sofort die neue Einschiebung bemerkten), daß diese Eigenmächtigkeit des Mainzers irgend einmal aufgestochen worden wäre. Im Gegenteil, die beiden bedeutungsschweren Worte passierten unbeanstandet sämtliche Zensuren und gelangten schließlich in den Abschied. Zwar setzte man gerade in dem jetzt betrachteten Stadium der Beratungen, nachdem die Protestanten des Fürstenrats, wie erwähnt, überhaupt jede Terminbestimmung weggelassen wünschten, statt des 47. Jahres den Tag des Passauischen Vertrags (16. Juli 1552), doch ohne erhebliche Debatten; natürlich, es war nach Beifügung jener Worte ja gleichgültig, welchen von beiden Terminen man wähle. Hervorheben aber müssen wir, daß nach unserer Meinung auch jetzt nicht, wie in allen historischen Darstellungen zu lesen ist, der Passauische Vertrag, sondern der Augsburger Religionsfriede als Status quo für den geistlichen Besitzstand festgestellt war<sup>45)</sup>.

<sup>44)</sup> II, 107<sup>b</sup>f.

<sup>45)</sup> Nach dem ursprünglichen Wortlaut: „und seithero“ hätte man zur Not die Worte auch dahin verstehen können, daß diejenigen Güter, die die Geistlichen im Jahre 1547 nicht gehabt und die sie seitdem nicht wieder zurückerhalten hatten,

Eine fernere Streitfrage, welche die gerade gegenwärtigen Verhältnisse auf das empfindlichste berührte und deren bisherige Erledigung zu einer von denjenigen Bestimmungen des kurfürstlichen Entwurfes geführt hatte, welche vor anderen dem Gesetz den Stempel des provisorischen aufzudrücken dienten, war die Bestimmung über die schwebenden Rechtshändel und Vergleichsverfahren — die „Klausel über die Litispendenz“, wie der terminus technicus lautete. In dem ursprünglichen kurfürstlichen Entwurf hatte man hierüber bestimmt, daß die hangenden Prozesse und Vergleichshändel über geistliche Güter durch den Frieden nicht berührt werden sollten. Die katholischen Stände des Fürstenrats hatten diesen Artikel stehen lassen, die protestantischen ihm, wie erwähnt, gestrichen. Letztere nicht, ohne in den einleitenden Worten zu ihrem Entwurf das Bedenkliche dieser Klausel für den Frieden hervorzuhoben: man würde die Prozesse rechtlich entscheiden, die verlierende Partei würde sich der Entscheidung widersetzen, hieraus würde nach dem Gang Rechtsens die Acht, aus der Acht der Krieg und aus dem Krieg Zerrüttung dieses so heißersehten Friedens erfolgen. Die weltlichen Kurfürsten fanden diese Ausführungen selbstverständlich gut und stattlich, und ob es ihnen schon nicht sofort gelang, den Artikel aus dem Friedensinstrument zu entfernen, so wußten sie ihn doch durch Einschränkung der Rechtshändel hinsichtlich der allein in betracht kommenden Stadien des prozessualen Verfahrens und durch Bestimmungen über Zulässigkeit der Achterklärungen dermaßen zu ihren gunsten zu stellen, daß die altkirchlichen Stände des Fürstenrats schließlich selbst vorzogen, den ganzen Paragraphen fallen zu lassen (10. Juni), ein Rückzug, dem sich die geistlichen Kurfürsten wohl oder übel anschließen mußten.

Die Bestimmung über die Ministerien blieb unberührt, ebenso freilich die Klausel „samt und mit anderen etc.“, welche mit jener ersteren, wie wir gezeigt

ihnen dauernd entzogen bleiben sollten. Damit wäre ihnen nicht nur das inzwischen Verlorene restituirt, sondern auch das inzwischen Wiedergewonnene garantiert gewesen. Indessen eine derartige Interpretation, auch so schon gezwungen genug, wurde durch Abänderung der Worte „und seithero“ in „oder seithero“ geradezu unmöglich gemacht. Da diese Änderung von den Altkirchlichen selbst ausging (vergl. III, 70), so muß ich gestehen, daß mir der ganze Vorgang unverständlich bleibt.

haben, in so engem Zusammenhang stand. Dafür gelang es den Protestanten, einen Artikel über Erlöschung der geistlichen Jurisdiktion in protestantischen Territorien einzuschleiben, welcher jene Berechtigung der Landesherren, in ihren Gebieten Kirchenordnungen ihrer Konfession einzuführen, in für sie wünschenswerter Weise ergänzte. Freilich war er nicht dergestalt in protestantischem Sinne gefaßt, wie der obenerwähnte erste Vorschlag der Augsburgerischen Konfessionsverwandten des Fürstenrats, welcher (wir kommen sogleich darauf zu sprechen) die Freistellung, wenn auch nur indirekt, in sich schloß. Doch sicherte er auch so noch den gegenwärtigen Bestand der lutherischen Landeskirchen gegen die ehemaligen Gerechtsame der bischöflichen Diözesanverwalter.

Alles in allem zeigen die Bestimmungen über den unbedingten Frieden und was mit ihm zusammenhängt, gegenüber den kurfürstenrätlichen Abmachungen des vorigen Stadiums einen nicht unbedeutenden Fortschritt zu gunsten der Protestanten. Wir brauchen kaum noch einmal hervorzuheben, daß sie im wesentlichen unter Einfluß der kursächsischen Gesandten festgestellt wurden. Freilich kann man nicht verkennen, daß sie, insofern sie sich auf die Verhältnisse der bereits protestantischen Stände erstreckten, nur Thatfachen anerkannten, die auch ohne dieses Anerkenntnis fortbestanden hätten. Der Bekenntnisstand war zwar in dem Umfange, wie gegenwärtig, den Protestanten garantiert, die landsässigen geistlichen Güter endgültig in ihre Hände gegeben und die geistliche Jurisdiktion in bezug auf protestantische Gebiete aufgehoben. Indessen, niemand hätte im Ernste daran gedacht, falls man sich des Friedens nicht verglichen hätte, die einen zurückzufordern, oder der anderen einen Einfluß zu erzwingen. Desgleichen betonten schon die Eingangsworte des Separatvotums der protestantischen Fürstenratsmitglieder, daß die Entscheidung schwebender Prozesse, auch wenn man jene „Klausel über die Litispendenz“ in den Frieden einstellen sollte, doch keine Nachachtung finden würde. Von ungeheurer Bedeutung wurden jedoch diese Bestimmungen alle, sobald man sie auf Stände bezog, die erst künftig protestantisch werden würden; keine bischöflichen Gerechtsame hemmten ihre kirchlichen Maßnahmen, die geistlichen Güter waren in ihre Hand gegeben, recht- und schutzlos standen ihnen



die Unterthanen gegenüber. Es kam alles darauf an, inwieweit man das Recht, sich sein Bekenntnis frei zu wählen, den einzelnen Ständen zugestehen würde.

Wir erinnern uns, daß man sich im Kurfürstenrate nach langem Streit schließlich auf Veranlassung der kursächsischen Gesandten der doppelsinnigen Worte: „zu was Zeit er der Augsburgischen Konfession verwandt“ verglichen hatte. Obschon sie nun, wie oben ausgeführt, gerade deshalb gewählt waren, weil die Freistellung in ihnen weder versagt noch ausdrücklich bewilligt war, so trugen sie doch nach Meinung der altkirchlichen Gesandten des Fürstenrats so deutlich das Gepräge ihrer Entstehung — sie waren allerdings der Herkunft nach nur die Abschwächung einer Formel, welche die unbedingte Freistellung ausdrückte — an sich, daß sie in dem Separatvotum derselben gestrichen worden waren. Dieser Streichung widersetzten sich zunächst die Protestanten des Kurfürstenrates auf das allerentschiedenste. In erster Linie die Kurpfälzer. Ohne diese Worte, erklärten sie, würde ihr Herr in nichts anderes willigen. Der Streit wurde so heftig, daß man den Gegenstand von der Tagesordnung setzte und vorläufig auf Antrag der Kursachsen die übrigen Punkte in Beratung zog. Er wurde erst wieder in Anregung gebracht, als die Debatte über die „Klausel von der Pfaffen Eid“ zu jener Szene geführt hatte, in der die sächsischen Gesandten das Sitzungslokal verlassen und nicht eher in den Beratungen fortfahren zu wollen erklärt hatten, als bis man definitiv auf diese verhaßte Bestimmung verzichtet habe. Die Geistlichen hatten, wie erzählt, schließlich darein gewilligt, jedoch sich als Gegenleistung ausbedungen, daß man nunmehr auch von protestantischer Seite auf Streichung der Worte „zu was Zeit etc.“ eingehen sollte. Wir wissen, wie viel mehr den Kursachsen an Tilgung jener als an Beibehaltung dieser Worte gelegen war. Sie fingen an zu weichen, ließen sich in Verhandlungen über Veränderung der betreffenden Worte ein und schlugen statt ihrer vor: kein Stand solle überzogen werden dürfen „von wegen der A. K. und derselbigen Lehr und Glauben halber“. Zugleich proponierten sie für den von den Protestanten des Fürstenrats eingebrachten, durch die geistlichen Kurfürsten ebenfalls bestrittenen Artikel über die Jurisdiktion, welcher den unbehinderten Übertritt weiterer Stände zur A. K. in-

direkt gewährleistet hatte, folgende Fassung: „daß die geistliche Jurisdiktion an allen Orten, wo sie gefallen, sollte bleiben, wie sie itzund bis auf diese Zeit eingezogen, auch daneben künftiglich denen keine Hinderung thun der Lehr und Religion halber, so zu uns treten wollen.“ Wir erkennen den Unterschied zwischen jenen und diesen beiden Bestimmungen; dort war die Freistellung zwar minder klar ausgedrückt, dafür aber, im Fall man sich zu ihr verstehen wollte, die kirchlichen Rechte mit allem Zubehör den reformierenden Ständen in die Hand gegeben; hier war durch den von Sachsen vorgeschlagenen Jurisdiktionsparagrafen die Freistellung zwar zweifelsfrei zugestanden, dahingegen auf Lehre und Religion beschränkt. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, wie eine solche Bestimmung namentlich den Pfälzer Politikern gefallen konnte. Sogleich legten sie — „nach ihrer Weise“, klagten die sächsischen Abgeordneten — Widerspruch ein, und es erhob sich nun das nämliche Spiel, das wir bei derselben Angelegenheit schon früher beobachten konnten. Pfalz drang auf eine Bestimmung, welche die im protestantischen Interesse so durchaus wünschenswerte Freistellung nach jeder Richtung hin sichern sollte; die Geistlichen beharrten auf einer Fassung, welche sie in die engsten Grenzen einschloß; Sachsen schwächte nach und nach die Pfälzer Bestimmungen so weit ab, daß sie von der von den Geistlichen in Vorschlag gebrachten fast nur noch in der Form abwichen. In diesem Falle galt es also, abgesehen von der freien Wahl des Bekenntnisses, den protestantisch werdenden Ständen auch noch die freie Verfügung über das Kirchenvermögen zu sichern. Zu dem Zwecke schlugen die Pfälzer vor, statt der von Sachsen proponierten Wendung: „der A. K. Lehr und Glauben halber“ die Worte zu setzen: „der Religion und derselben anhängenden Sachen halber“. Natürlich stieß das auf den Widerspruch der Geistlichen: man habe im Reiche erfahren, was man mit dem Wort „anhängend“ suchte und was man alles darunter verstehen wolle. Sogleich waren die Sachsen mit einem Vermittelungsvorschlag bei der Hand, sie proponierten: „Religionssachen“. Bis hierher folgten die Kurpfälzer, zu etwas weiterem wollten sie sich nicht verstehen. Nach langer Debatte erklärten sie endlich gleichsam als Ultimatum: entweder man solle diesen letzten Vorschlag („Religionssachen“) annehmen, oder

aber man solle wieder die Worte „zu was Zeit etc.“ setzen, oder schließlic, man solle zwar die zuerst von Sachsen vorgeschlagene Fassung: „von wegen etc.“, zugleich aber auch den von den protestantischen Fürstenratsmitgliedern bedachten Jurisdiktionsparagraphen beibehalten. Als die beiden anderen weltlichen Stimmen, welche zunächst Pfalz beistanden, schließlic doch wieder auf Seiten der Geistlichen fielen, erklärten die Pfälzer, ohne weitere Resolution von ihrem Herrn sei ihnen nicht möglich, an den Sitzungen teilzunehmen und verließen die Versammlung. Vergleicht man diesen Vorgang mit jenem ähnlichen obenerwähnten, wo die sächsischen Gesandten anlässlich der „Klausel über der Pfaffen Eid“ zu demselben Mittel gegriffen hatten, so rückt man die Geschichte dieser Friedensverhandlungen sofort in die rechte Beleuchtung. Den Pfälzern lag alles an der Freistellung, den Sachsen alles an der unbedingten Befriedung; diese spielten dort, jene hier ihren höchsten Trumpf aus. Da die Geistlichen den Frieden teils selbst wünschten, teils zu versagen nicht in der Lage waren, und die ihm angehörigen Bestimmungen als Preis für Zugeständnisse in betreff der Freistellung nur nicht gleich anfangs bewilligten und sozusagen in Reserve hielten, so ist erklärlic, daß sie den Sachsen, die betreffs dieser sich zu weitgehenden Zugeständnissen bereit finden ließen, so weit wie möglich entgegenkamen, während sie sich den Pfälzern gegenüber äußerst kühl verhielten. Freilich weiß man nicht, was man dazu sagen soll, daß sich die sächsischen Gesandten gar so viel auf dieses ihr Verhältnis zu den erzbischöflichen zu gute thaten. Mit offener Genugthuung meldeten sie ihrem Herrn, den pfälzischen Gesandten seien die Geistlichen freilich nicht nachgegangen, wie das ihnen geschehen sei. So war denn auch das Ergebnis des pfälzischen Widerstands durchaus nicht der Stärke des Mittels entsprechend, welches von den Gesandten angewandt war. Man ließ sie rufen und teilte ihnen mit, man habe sich nun dahin geeinigt, daß man zwar die Worte „von wegen etc.“ in der zuerst von Sachsen vorgeschlagenen Weise stehen lassen, dahingegen einen neuen von Mainz entworfenen Artikel über die Jurisdiktion einschieben wolle. Es war der oben als Bestandteil der reinen Friedensbestimmungen behandelte Paragraph, der nun zwar die geistliche Jurisdiktion in ihrem ganzen Umfange, also auch in bezug

auf Kultus und Kircheneinkommen, für die jetzt schon protestantischen Territorien aufhob, dahingegen über die Freistellung im Grunde gar nichts mehr enthielt. Diese letztere war in bezug auf die Stände nunmehr einzig und allein in den Worten „von wegen etc.“ wenn nicht enthalten, so doch aus ihnen heraus zu interpretieren<sup>46)</sup>.

Auch hierbei sollte es nicht bleiben. Kurpfalz und die anderen hervorragenden Fürsten der Protestantenspartei, mit welchen sich die Dresdner Politiker, denen bei diesem abermaligen Rückzug denn doch das protestantische Gewissen schlug, ins Vernehmen gesetzt, hatten zwar schließlic eingewilligt<sup>47)</sup>, und so war denn der Entwurf mit diesen Bestimmungen über die Freistellung am 3. Juni wieder an den Fürstenrat zurückgegangen. Dort aber war man mit der jetzigen Fassung noch immer nicht zufrieden. Und nun endlich kam man auf den Kernpunkt der Frage, der zwar in den früheren, von uns nicht berücksichtigten Beratungen des Fürstenrats schon angeklungen hatte, jetzt aber erst mit voller Bestimmtheit auf die Tagesordnung gestellt wurde. Nun endlich wurde man sich darüber klar oder sprach sich wenigstens klar darüber aus, was an der Freistellung nur juristische Kathederfrage und was in dieser Hinsicht praktisches Interesse der streitenden Parteien sei. Denn das mußte doch einleuchten, daß die Satzungen des Reichs den wenigen mächtigeren weltlichen Reichsständen gegenüber, die thatsächlich in Frage kamen, im Grunde belanglos waren. Deren kirchliche Parteistellung war viel zu ausgeprägt, als daß sie sich durch Reichsbeschlüsse in ihren Zukunftsplänen hätte beirren lassen, und wenn schon das alte heilige Reich in den Zeiten Kaiser Karls V. höchster Macht die andersgläubigen Reichsstände von dem Schisma nicht abzuhalten vermocht hatte, wie hätte man das von dem neu entstehenden nicht minder schwerfälligen paritätischen Staatsgefüge mit seiner protestantischen Majorität erwarten sollen! Einschneidend dagegen waren die diesbezüglichen Bestimmungen für die machtloseren und kleineren poli-

<sup>46)</sup> Ges.-Ber. v. 4. Juni, II, 399 ff. Nach dem obigen ist die unrichtige Darstellung bei Ranke V, 264 zu korrigieren.

<sup>47)</sup> Schreiben Augusts v. 4. Juni an Kurbrandenburg, die Ernestiner, Hessen, Markgraf Hans; zustimmende Antwort Kurbrandenburgs v. 13. Juni, Hessens v. 17. Juni, Johann Friedrichs v. 10. Juli, Markgr. Hans' v. 21. Juni (sämtlich im Dresdner Archiv).

tischen Gebilde, die nur kraft der Reichsordnungen ihre Existenz behaupteten und daher, sobald man sich durch das neue Gesetz einen dauerhaften Rechtszustand festgestellt dachte, an strikte Befolgung desselben gebunden waren, d. h. also die geistlichen Fürsten, die Städte und die Ritterschaft. Deren Rechte in bezug auf die Bekenntniswahl wurden nimmehr von dem Fürstenrat in den Mittelpunkt der Debatte gestellt. Es war ein Streit, der in diesem Stadium der Verhandlungen zu keinem auch nur formellen Antrag gelangte — und freilich, es handelte sich um die große Frage der Zukunft.

Zunächst und vor allen Dingen kamen die geistlichen Reichsstände in Betracht, von deren Bestand, wie wir ganz im Anfang unserer Betrachtungen ausgeführt, eine überwiegend katholische Reichspolitik im wesentlichen abhängig war. Die altgläubige Partei des Fürstenrats setzte alles daran, den reichsständischen Besitzstand ihrer Kirche im ganzen Umfang seiner Rechte gegen ein Eindringen des Protestantismus abzusperren. In siebentägiger heifßer Debatte suchte sie durchzusetzen, daß man am Anfang des Gesetzes an der Stelle, wo den evangelischen Ständen reichsrechtlicher Schutz zugesichert wurde, eine Einschaltung einfügen solle, nach welcher sich jener Rechtsschutz nur insoweit auf die protestantischen Stände erstrecken sollte, als sie weltlich seien. Das heißt also, alle geistlichen Fürsten sollten, sobald sie lutherisch waren oder werden wollten, außer den Frieden des Reichs gesetzt werden. Selbstverständlich war das eine Forderung, in welche die eifrigen Protestanten des Fürstenrats niemals gewilligt hätten. So kam es, daß dieser Passus (am 10. Juni) in zwiespältiger Meinung dem Kurfürstenrat übergeben wurde. Hier wiederholten sich die heftigen Szenen, die im Fürstenrat gespielt hatten. Man stritt während voller fünf Tage über diesen einen Punkt; es kam vor, daß man sich nach erbitterter Debatte eine halbe Stunde lang stumm und zornig gegenüber saß. Das „Medium“, in welchem eine Einigung zu finden sei, schien endgültig verloren, die Räte gingen auseinander, ohne ein Resultat erzielt zu haben, man setzte die Sitzung zwei Tage (12. bis 14. Juni) lang aus. Indessen der Wunsch, zu einem Friedensschluß zu kommen, überwog doch schließlich wieder; die erzbischöflichen Gesandten einerseits und die Kursachsen andererseits sammelten die beiderseitigen

glaubensverwandten Stände noch einmal um sich und bemühten sich um eine Wortfassung, welche zwischen den entgegenstehenden Meinungen vermitteln sollte; am 14. Juni traten sie mit ihren Vorschlägen im Kurfürstenrate hervor. Die Geistlichen proponierten: wenn den Protestanten das Wort „weltlich“ so gar zuwider sei, so möchte man entweder die Worte, wie sie im Passauer Verträge gewählt seien („kein Stand, der A. K. verwandt“), setzen, oder aber eine ausdrückliche Provision einrücken, nach welcher ein jeder geistliche Reichsstand, sobald er sich von der katholischen Religion wende, seiner geistlichen Würden, Ämter und Lehen entsetzt sein sollte (geistlicher Vorbehalt). Dem gegenüber schlugen die Kur-sachsen vor, man solle die Freiheit der Bekenntniswahl zwar allen Ständen zugestehen, aber um der Gefahr, daß durch Freistellung für die geistlichen Stände der geistliche reichsständische Besitz erblich gemacht würde, vorzubeugen, eine Bestimmung einrücken, nach welcher ausdrücklich den gegenwärtigen geistlichen Fürstentümern ihr selbständiger Bestand und ihre Verfassung sichergestellt werden sollte. Sie brachte hierfür mehrere Fassungen in Vorschlag, von denen die einen den eventuellen Übertritt geistlicher Reichsstände ausdrücklich ins Auge faßten, die anderen ihn wenigstens zur stillschweigenden Voraussetzung hatten. Es ist nun schon so oft ausgeführt worden, daß mit einer solchen Bestimmung nicht einmal, was ihrem Wortlaut nach geschehen sollte, geschweige denn, was die Altkirchlichen wünschten, zu erreichen war, daß wir uns wohl ersparen dürfen, die Gegengründe der geistlichen Kurfürsten noch einmal zu entwickeln. Genug; die sächsischen Vorschläge waren ihnen ebenso unannehmbar, wie den Protestanten damals noch die der Erzbischöflichen erschienen. Nach längerer Diskussion kam man immer wieder dort an, von wo man ausgegangen: bei der anscheinenden Unmöglichkeit, in diesem Punkte eine Einigung zu erreichen. Einen Augenblick zwar, so schien es, waren die erzbischöflichen Gesandten des Kurfürstenrats nahe daran, zu weichen. Sie gaben zu verstehen, daß ja nicht sie es gewesen seien, die diese odiose Frage angeregt, sondern ihre Glaubensverwandten im Fürstenrat; nun aber, wo sie einmal auf die Tagesordnung gekommen, würden sie von diesen „an ihren Ehren gescholten“ werden, wenn sie auch in diesem Hauptpunkte, wie in so vielen anderen,

nachgeben würden. Aber vielleicht würde es ein Ausweg sein, wenn sie den König, unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des Kurfürstenrats, von der gegenwärtigen schwierigen Lage in Kenntniss setzten — der würde ihnen dann vielleicht auferlegen, sich in diesem Punkte den weltlichen Kurfürsten zu fügen, und also ihnen, den Geistlichen, einen Entschuldigungsgrund gegenüber ihren Kollegen im Fürstenrat geben, denen sie ihre Nachgiebigkeit als Gehorsam gegen den königlichen Willen darstellen würden. Den Kursachsen leuchtete das ein. Sie erwogen, daß es nicht wohl im Interesse des Königs liegen könne, sich einem zwiespältigen Votum des Reichsrats gegenübergestellt zu sehen; denn war er diesesfalls gezwungen, in einer Frage von so durchschlagender Wichtigkeit sich einem der beiden Bekenntnisse entgegenzusetzen, so lief er Gefahr, den unterliegenden Teil sich für immer zum Feinde zu machen. Und er hatte so gute Gründe, es mit keiner der beiden Religionsparteien zu verderben! Es schien also nicht undenkbar, daß er, um dieser unangenehmen Alternative auszuweichen, auf dem von den geistlichen Kurfürsten angegebenen Wege eine Einheit des Votums im Sinne der Protestanten herzustellen suchen würde. Aber freilich, war das bei seiner ausgesprochen katholischen Gesinnung zu erwarten? Und dann, wenn er auf die (angeblichen) Absichten der geistlichen Kurfürsten eingegangen wäre, hätte er das wirklich erreicht, worauf es ihm ankommen mußte? War eine außerhalb des offiziellen Geschäftsgangs vorgenommene Beeinflussung nicht immer noch eine thatsächliche Parteinahme? Durfte er irgendwie hoffen, daß der diesesfalls für seine Glaubensgenossen ungünstige Ausgang ihm nicht auch so noch zur Last gelegt würde, umsomehr, da ja die geistlichen Kurfürsten sich auf die von ihm erhoffte Willensäußerung ausdrücklich berufen und sich öffentlich mit ihr decken wollten? Lassen wir dahingestellt, welche von diesen Bedenken die durchschlagenderen waren — jedenfalls ging in dieser Frage (außerhalb der Sache selbst liegende Gesichtspunkte kamen noch hinzu) das Votum der weltlichen Kurfürsten auseinander. Sachsen verfocht den Vorschlag der erzbischöflichen Gesandten, Pfalz und Brandenburg drangen auf die *Via ordinaria*, d. h. also auf nochmalige zwiespältige Relation an den Fürstenrat und gegebenen Falls auf zwiespältiges Referat an den

König durch die gesamten Stände. Die erzbischöflichen Gesandten, denen das eine so lieb und so leid sein konnte wie das andere, verwandten keinen besonderen Eifer darauf, ihren Vorschlag aufrecht zu erhalten, und so entschieden schliesslich alle Stimmen gegen die sächsischen, daß vorläufig dieser eine Artikel noch einmal in zweiter Meinung dem Fürstenrate zu referieren sei (16. Juni). Daß man dort zu keinem besseren Resultat kam, war vorauszusehen; in der Plenarsitzung vom 18. Juni eröffnete Zasius als Referent, daß die Altkirchlichen des Fürstenrats die zuletzt von den erzbischöflichen Gesandten in Vorschlag gebrachte Provision über der Geistlichen Freistellung als eine „gute klare ausdrückliche Vorkehrung“ betrachteten, auf der sie jedenfalls bestehen müßten. So war es und so blieb es; man sah sich endlich genötigt, auch im Gesamtvotum der Stände an den König zwiespältige Meinung vorzutragen. Die Protestanten ließen hinsichtlich der Freistellung der Reichsstände alles, wie es in dem Entwurf vom 3. Juni bedacht war. Die Altkirchlichen hingegen forderten zwar nicht mehr das Wort „weltlich“, dafür aber eben jene ausdrückliche Bestimmung, wonach die geistlichen Fürsten im Falle ihres Übertritts zur A. K. ipso jure et facto ihrer Ämter und Würden enthoben sein sollten. „Das willige der Teufel“, schrieb Franz Kram an seinen Herrn, „und Gott behüte alle gute Christen davor.“

So ging es in diesem zweiten Stadium der Verhandlungen mit den Bestimmungen über die Freistellung für reichsgesessene Geistliche. Wenn die schliessliche Annahme derselben zweifelsohne einen schweren Schlag für die Sache der protestantischen Propaganda bedeutete, so muß man doch umgekehrt zugestehen, daß ihr dieser Vorbehalt zugleich indirekt, sofern er nicht durch weitere Bestimmungen modifiziert wurde, auf anderem Gebiete zu gute gekommen wäre. Denn indem man ausdrücklich eine Ausnahme statuierte, gestand man mit ihr zu gleicher Zeit die Regel zu. Die anderenfalls etwas unbestimmte Ausdrucksweise über die Freistellung erhielt hiermit in bezug auf die weltlichen Stände eine so deutliche wie bedeutungsschwere Interpretation. Wir hoben schon hervor, daß jene minder wichtig für die grösseren weltlichen Fürsten, um so schwerer für die Reichsstände von beschränkter Machtstellung ins Gewicht fiel, für die Ritterschaft und insbesondere für die Reichsstädte.



Wurden diese letzteren ganz auf gleichem Fusse mit den anderen Ständen behandelt, so war also auch den protestantisch gewordenen oder werdenden reichssässigen Stadtmagistraten und Gutsherrschaften die volle Summe jener hochbedeutsamen Rechte in die Hand gegeben, die wir oben als Ausführungsbestimmungen des unbedingten Friedens zusammengestellt haben; das Jus reformandi, Verfügungsrecht über die geistlichen Güter (mit Ausnahme der hochstiftischen Kapitel, die man ausdrücklich schon damals geschützt hatte), Exemption von der geistlichen Jurisdiktion. Und in der That, der Entwurf, wie er am 21. Juni dem König überreicht wurde, enthielt noch keine Bestimmung über irgend welche Beschränkung ihrer Rechte. Erst der Resolution Ferdinands war es vorbehalten, auch in diesem Punkte dem Protestantismus eine empfindliche Niederlage beizubringen.

Es erübrigt noch ein Wort über die Freistellung in bezug auf die Unterthanen. Im großen und ganzen war man bei dem Vorschlag des Fürstenrats geblieben, daß ihnen, sofern sie nicht durch Leibeigenschaft oder dergleichen an die Scholle gebunden waren, in jedem Falle das Recht freier Auswanderung zuzugestehen sei. Indessen suchte man jetzt — diese Bestrebungen gingen von den Protestanten im Fürstenrate aus — eine Bestimmung einzuschieben, die zwar nicht die Unterthanen als Individuen betraf, die auch nicht direkt von der Freistellung handelte, die aber mit diesen beiden so eng verknüpft war, daß sie füglich nicht anderswo als an dieser Stelle von uns erwähnt werden kann. Es handelte sich um die nicht reichsständischen Städte und um die landsässige Ritterschaft — also um diejenigen politischen Bildungen, die man etwa meinte, wenn man ohne den Zusatz „des Reichs“ von „Ständen“ sprach, wie denn thatsächlich aus ihnen auch die Landstände, soweit sie weltlich waren, hervorgingen. Für diese „Stände“ nun hatten die protestantischen Mitglieder des Fürstenrats eine Bestimmung aufgestellt, nach welcher sie, soweit sie sich der A. K. zugewendet hatten, in diesem ihren Bekenntnis geschützt werden sollten. Der eifrigste Vorkämpfer für eine solche Bestimmung war augenscheinlich der herzoglich sächsische Gesandte. Ich finde, daß sein Herr eigens bei Kurfürst August für ihre Aufrechterhaltung eingetreten ist<sup>15)</sup>. Allein, der so unendlich wichtige

<sup>15)</sup> Schreiben v. 10. Juni, III, 355.

Artikel fand unter den weltlichen Kurfürsten wenig Sympathie und nachdrückliche Verteidigung. Besonders die Kursachsen erklärten ihm als „für sich etwas unklar“ und ließen ihm ohne jeden ernsteren Widerstand fallen. Die evangelischen Fürstenratsmitglieder wichen jedoch nicht so ohne weiteres: in dem letzten Referat an die Kurfürsten brachten sie dieselbe Bestimmung noch einmal an anderer Stelle vor, indem sie in dem Paragraphen über die Jurisdiktion einige Worte einfügten, welche diese letztere auch für jene Stände, insoweit sie protestantisch seien, aufheben sollte. Auch diesmal fiel der Antrag im Kurfürstenrate. Als jedoch schließlich die Relation an den König mit dem zwiespältigen Votum in betreff der geistlichen Fürsten beschlossen war, gelang es doch noch, auch einen diesbezüglichen Paragraphen mit einzuschieben. Natürlich bewilligten ihn die Altgläubigen nicht und so wurde, wie von diesen der geistliche Vorbehalt, so von den Protestanten die Bestimmung über Städte und Ritterschaft, als durch die Gegenpartei noch bestrittenes Desiderat am 21. Juni dem König im Separatvotum übergeben. Freilich begleiteten die kursächsischen Gesandten den Artikel schon mit dem Gedanken zum König, daß er doch wahrscheinlich nicht durchzusetzen sein würde.

Es war eine folgenschwere Entscheidung, die mit Übergabe der in der bisher besprochenen Weise fertiggestellten Entwürfe in König Ferdinands Hände gelegt worden war. Nicht zwar, daß er den Inhalt des kirchlichen Grundgesetzes aus eigener Machtvollkommenheit zu verändern vermocht hätte — dazu besaß er, auch wenn er sich über das verfassungsmäßige Recht hätte hinwegsetzen wollen, die faktischen Machtmittel nicht. Aber es stand doch bei ihm, je nach der Art, in welcher durch seine nummehr einsetzende Vermittelung ein Ausgleich über die noch strittigen Punkte zu stande kam, entweder den Frieden zu verkünden, oder ihn als für sich unannehmbar unvollzogen zu lassen und die Beratung auf einen künftigen Reichstag anzusetzen.

Versuchen wir, uns die sein Verhalten bestimmenden Momente ins Bewußtsein zu rufen. Es waren, irren wir nicht, zwei, die sich teilweise widerstrebend seinem Verhalten eine eigentümlich schwankende Unsicherheit ver-

liehen: das dynastische und das kirchenpolitische. In letzterem wußte er sich mit seinem kaiserlichen Bruder eins, in ersterem stand er ihm stillschweigend entgegen. Was man auch über Karl V. denken möge, sein politisches Handeln floß doch aus einer großartigen Einheit des Programms. Seine Hingebung an die eine und unteilbare alte Kirche war nur das Korrelat zu seiner weltumspannenden politischen Idee. Gleichviel ob ihm die eigentümlichen Erfordernisse seiner dynastischen Stellung oder eine ihm ursprünglich innewohnende Überzeugung in diese Bahnen gedrängt, in der zugleich sakralen und internationalen Auffassung seines Kaisertums vertrat er in Wahrheit ein weltgeschichtliches Prinzip. Wie ganz anders König Ferdinand. Ihn bewegten im Gegensatz zu seinem Bruder immer nur, wenn der Ausdruck erlaubt ist, politische Ideen zweiter Ordnung. Wie einst die Wahl zum römischen König das Endziel seiner Pläne gewesen, so stand ihm heute die Befestigung der deutschen Kaiserwürde für seine direkten Nachkommen im Mittelpunkte der Interessen. Mit dem Kaiser, dessen allbekanntester Successionsplan auf eine dauernde Verbindung der deutschen und romanischen Länder abgesehen war, geriet er sonach in einen Konflikt, der auch auf seine reichspolitische Haltung zurückwirken mußte; es begab sich das eigentümliche, daß dieser habsburgische Spanier gegenüber dem europäischen Zuge der kaiserlichen Staatskunst unversehens in die Stellung eines deutsch-nationalen Politikers gedrängt wurde. Man glaube nicht, daß jenes Projekt, welches den Sohn Karls V. zum Nachfolger Ferdinands erwählt wünschte, damals schon endgültig aufgegeben gewesen sei. Ende Mai war Herzog Alba in Augsburg; im August wünschte Ferdinand den Kaiser in Brüssel zu sprechen; als dies nicht ausführbar erschien, kündigte Königin Maria, beider Schwester, ihren Besuch bei Ferdinand an. Kram, der am königlichen Hofe vorzügliche Verbindungen hatte, versicherte seinem Herrn, es handle sich bei dem allen um nichts anderes, als um die Nachfolge im Reich<sup>49)</sup>. Und freilich hatte man jetzt, wie wiederum Kram wissen wollte, ein neues und schwerwiegendes Argument für eine solche

<sup>49)</sup> Vergl. Krams Berichte v. 2. und 16. Juni (II, 454<sup>b</sup>f. und III, 35<sup>b</sup>); vor allem den v. 28. August (IV, 130<sup>b</sup>), auch v. 4. September (IV, 400<sup>b</sup>).

Ordnung der Dinge anzuführen: der König sehe ja selbst, gerade an den jetzigen Verhandlungen, wie weit man mit dem Reich ohne Hilfe der spanischen Krone zu kommen vermöge. Es lag hierin Wahrheit. Man muß zugeben, daß Ferdinands Stellung, sobald er sich auf sein katholisches Gewissen besann, so schwierig wie möglich war. Mit scheinbarer Unerbittlichkeit beharrten die protestantischen Stände auf der Freistellung auch für die geistlichen Fürsten, in deren Verbot der König und seine altkirchlichen Berater mit dem Instinkt des Selbsterhaltungstrieb die Bedingung ihres Daseins erkannten. Gab man nach, so mußte, wie die Sachen damals lagen, eine unaufhaltsame Ausbreitung der protestantischen Lehre als unvermeidlich angesehen werden. Im anderen Falle war mit Sicherheit zu erwarten, daß sich die protestantischen Stände, in deren Unterstützung der König das wirksamste Gegengewicht gegen die Successionspläne seines Bruders besaß, enttäuscht und mißtrauisch von ihm zurückziehen würden. Aus diesem Dilemma, dessen Eintreten vor Beginn des Reichstags allem Anschein nach nicht vorausgesehen war, schien es nur zwei Auswege zu geben: entweder eine Entscheidung des wichtigsten Streitpunktes zu umgehen oder aber den ganzen Reichstag bis auf gelegeneren Zeiten einzustellen.

Ehe er jedoch einen von diesen beiden Entschlüssen zur Ausführung brachte, dachte Ferdinand — so lange beide Parteien in Sachen des Religionsfriedens noch ein bedeutendes von ihm erwarten durften — eine andere Forderung bei dem Reichstage durchzubringen: er wünschte in seinem und seines Bruders Interesse eine militärische Streitmacht von Reichs wegen ins Feld zu stellen, mit der er alsdann wenigstens vorläufig die Autorität des habsburgischen Königthums aufrecht zu erhalten hoffte. Schien es ja noch immer nötig, die mehr oder minder wehrlosen Geistlichen vor drohenden Vergewaltigungen zu schützen. Zwar, das Haupt der protestantischen Umsturzpolitik lebte flüchtig außerhalb des Reichs, wenn schon in bedrohlicher Verbindung mit Frankreich; dafür bildeten die unaufhörlichen Gerüchte über Werbungen Herzog Erichs von Braunschweig einen Gegenstand lebhafter Besorgnis. Man fürchtete, oder gab wenigstens vor zu fürchten, der unruhige Kalenberger werde den Zwist der hohen Häupter benutzen, um die kaum beruhigten Zustände noch einmal in Gährung zu

bringen, wenn er nicht gar der kaiserlichen Armee in den Rücken zu fallen die Absicht habe. Die fränkischen Einungsverwandten stellten diese Gefahren dem König auf das Dringlichste vor und kamen seinen Wünschen mit einem Vorschlag entgegen, nach welchem der Reichstag sofort Unterhaltung von 1000 Reitern und einem Regiment Knechten bewilligen sollte, behufs Niederhaltung der „Werbungen in Sachsen“, wie man sich ausdrückte. Die Führung dieser Truppen sollte dem Herzog Heinrich von Braunschweig als kaiserlichem Hauptmann anvertraut werden, „der Pfaffen obersten Protektorn“, wie Franz Kram ihm nannte. Alles in allem waren dies die Beratungen über die sogenannte „eilende Hilfe“, welche ein eigentümliches Intermezzo in diesen Augsburger Verhandlungen gebildet haben.

Um ihre Bedeutung für die Ferdinandsche Politik vollständig klarzulegen, wäre es nötig gewesen, die neben den Verhandlungen über den Religionsfrieden in Angriff genommenen und der Resolution nahe gebrachten Beratungen über den Landfrieden des näheren zu verfolgen. Es genüge die Bemerkung, daß damals schon soviel feststand, daß er ganz und gar nicht in einer Weise aufgerichtet werden würde, wie es in Ferdinands Sinne lag: wenn dieser nach Maßgabe des Frankfurter Entwurfs von 1554 gehofft hatte, die kaiserliche Gewalt auf diesem Wege zu stärken, so mußte er sich jetzt klar geworden sein, daß die neue Landfriedensordnung im Sinne der deutschen Libertät die ausschlaggebenden Rechte nicht der Zentralgewalt, sondern den Kreisen, also den Ständen ausliefern würde. Sonach konnte ihm an dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes nicht mehr dasselbe gelegen sein wie früher. Dagegen bot ihm die „eilende Hilfe“ wenigstens vorläufig die Aussicht, auf Zeit zu erreichen, was er als dauernde Einrichtung zu erhalten nicht mehr erwarten durfte. War sie durchgebracht, so konnte er hoffen, vor der Hand seinen innerpolitischen Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, gegebenenfalls vielleicht auch seinem Bruder einen Zuzug zu leisten. Indessen so viele Gründe bei Ferdinand für diese „eilende Hilfe“ sprachen, so viel sprachen bei den protestantischen Politikern dagegen. An einer Unterstützung oder gar einem Siege des Kaisers war ihnen nicht nur nichts gelegen, sie fürchteten ihn sogar. Dazu scheuten sie sich, das Reich indirekt in seine aus-

wärtigen Konflikte zu verwickeln. Den Frieden im Reiche wünschten sie zwar, doch sollte er keineswegs mit einem Machtzuwachs des habsburgischen Königs erkaufte werden; sie hielten sich selbst Manns genug, ihn aufrecht zu erhalten. Und endlich war ihnen ganz recht, wenn sich die katholischen Stände im Stillen eines protestantischen Waffengangs gewärtigten. Johann Friedrich schrieb seinem Vetter August ganz offen, im Interesse des Friedens sei es gut, wenn die Papisten in Furcht und Zittern erhalten würden.

Als der König nun gleich (am 21. Juni) bei Empfang der Friedensentwürfe seine diesbezüglichen Wünsche vorgebracht, hatte der Kurfürstenrat unter Einfluß der Weltlichen zunächst diese Forderung hinter den anderen Beratungsgegenständen zurückgestellt. König und Fürstenrat betonten die Dringlichkeit der Sache; die kurfürstlichen Räte erwiderten, sie fühlten sich zu einer solchen Bewilligung nicht ermächtigt, doch würden sie die Angelegenheit an ihre Herren berichten. Als Antwort liefen alsbald Schreiben der wichtigeren protestantischen Fürsten ein, wonach Herzog Erich auf ihre diesbezüglichen Anfragen die heilige Versicherung gegeben, daß er niemand anzugreifen gedenke, daß er sich vielmehr durch Herzog Heinrich selbst für bedroht halten müsse; sonach, war die Meinung, würde eine Reichshilfe wohl überflüssig sein. Dazu erschien ein eigener Gesandter des Herzog Erich, Dr. Gedicke, in Augsburg, der ganz gleichlautende Versicherungen gab<sup>50</sup>). Mißmutig mußte die altkirchliche Partei erkennen, daß ihrer Forderung nicht stattgegeben werden würde. So suchten sie die bestehende Ordnung im Reiche wenigstens dadurch sicherzustellen, daß sie von Reichswegen an die angrenzenden Stände entweder Kommissarien zu senden oder Mandate ausgeben zu lassen baten, nach welchen diese etwaigen Werbungen entgegenzutreten gehalten sein sollten. Umsonst, nicht einmal das wurde bewilligt: es stünde ihnen nicht zu, erwiderten die Räte, an ihre Herren Mandate zu erlassen; wolle es der König auf eigene Hand thun, so stünde das ja bei ihm. So war dieser Vorstoß Ferdinands (Ende Juni) endgültig gescheitert, und Kram meldete triumphierend nach Dresden: aus der eilenden sei eine elende, ja gar keine Hilfe geworden.

<sup>50</sup>) Am 22. Juli, III, 373.

Man kann sich nicht wundern, daß König Ferdinand nun erst recht nicht eilte, in bezug auf den Religionsfrieden Resolution zu erteilen. War dieser doch das ungleich wichtigste Zugeständnis, welches die Protestanten von ihm erwarteten und für welches er denn auch auf einen entsprechenden Gegendienst rechnete. Jetzt, wo durch die Art und Weise, wie sich die Beratungen über den Landfrieden anließen, und durch die Nichtbewilligung der „eilenden Hilfe“ überhaupt die Möglichkeit dessen, was für ihn auf diesem Reichstag noch erreichbar war, so wesentlich herabgemindert schien, jetzt war überhaupt sein Interesse an einem definitiven Abschluß der schwebenden Verhandlungen ganz wesentlich gesunken. Es fiel auf, daß er sich der Reichsgeschäfte fast gar nicht mehr annahm; er blieb Tage, ja Wochen lang von Augsburg fern. „Die römische königliche Majestät jagt und fischt im Lande zu Bayern“, lautete nunmehr der Ausdruck in Krams anschaulichen Berichten. Die ärgerliche Ironie in den Worten ist unverkennbar.

Die Kursachsen regten an, man möge bei dem König um möglichste Beschleunigung der Resolution anhalten. Indessen, da stießen sie auf den Widerstand der katholischen Majorität. Die erwiderte, seine Majestät werde alsdann mit Recht verlangen, daß man zunächst den Landfrieden referiere; sei das geschehen, so würde gewiß alsbald Resolution auf beides erfolgen. So wandten sich die Kursachsen an ihren Herrn und fragten, ob sie nun von der bisher verfolgten Taktik abweichen und den noch in Beratung stehenden Landfrieden vor geschehener Resolution des unbedingten Friedens referieren sollten.

Ehe die Antwort einging, versuchten sie noch einmal auf andere Weise — es war kein sehr glücklicher Gedanke, will uns scheinen — die sehnlichst erwünschte Resolution „heranzureißen“. Diesmal mußte der vielberegte Ausschuß über Vorberatung in Sachen der Religionsvergleichung herhalten, über den sich der Kurfürst doch so unzweideutig ausgelassen hatte, daß er ihn für ganz überflüssig und zwecklos halte. Der Fürstenrat hatte wieder einmal angehalten, daß man nun endlich einen Termin für denselben ansetze, welcher doch im Passauischen Vertrage als erster Beratungsgegenstand für den gegenwärtigen Reichstag in Aussicht genommen. Die Kursachsen nahmen jetzt die Miene an, als ob sie

auch ihrerseits dieses Verlangen für gerechtfertigt hielten; nur, fügten sie bei, daß alsdann vorerst der Religionsfriede gesichert sein müsse, der ja nach Maßgabe der bisher beschlossenen Notel als Grundlage für die Vergleichsverhandlungen zu betrachten sei. Man solle daher mit dieser Motivierung noch einmal an den König gehen und ihm im Interesse des Ausschusses um Beschlußfassung über den Religionsfrieden bitten. Sie fanden mit diesem Antrag bei ihren geistlichen Kollegen im Kurfürstenrate keine Gegenliebe, und dieser mußte also nach längerer Debatte den Beschluß über den sächsischen Vorschlag in zweifacher Meinung an den Fürstenrat bringen<sup>51)</sup>.

Dort schwebten noch die Verhandlungen hierüber, als am 3. August lautbar wurde, daß der König drei Gesandte an die deutschen Fürsten abgeordnet habe, die dem Vernehmen nach eine Prorogation des Reichstags beantragen sollten. Es verhielt sich so: König Ferdinand hatte sich entschlossen, eine Vertagung des Reichstags wenn nicht ins Werk zu setzen so doch in Vorschlag zu bringen. Ob dieser Vorschlag ernst gemeint war, wäre noch an der Hand anderweitiger Materialien, die uns nicht zu Gebote stehen, festzustellen; daß er mit ihm durchdringen würde, konnte Ferdinand umsoweniger hoffen, da nicht nur die Protestanten, sondern auch die Bischöfe<sup>52)</sup> den Friedensschluß auf das Dringendste wünschten. Was indessen auch geschehen würde, der Antrag auf Prorogation mußte ihm unter allen Umständen nützlich sein. Würde er angenommen, so war für den König, wie wir schon bemerkten, wenig oder nichts verloren; dagegen hatte er den Vollzug des für ihn auf alle Fälle unbequemen Religionsgesetzes umgangen. Widersetzten sich aber die protestantischen Stände der Prorogation so energisch, daß er sie nicht wohl ohne vorherigen Versuch, einen Abschied zu stande zu bringen, vornehmen konnte, so würde er alsdann in der Lage sein, diesen Abschied als ihm aufgedrungen nun wenigstens in der kurzen Zeit, die er für die Beschlußnahme lassen würde, nach Möglichkeit in seinem Sinne zu redigieren. Der Ausgang bewies, wie durchaus richtig diese Rechnung war.

<sup>51)</sup> Ges.-Ber. v. 5. August. III, 437 ff.

<sup>52)</sup> S. Maurenbrecher, Karl V. u. d. d. Protestanten, S. 150. Vergl. dazu Kram, d. d. 28. August, IV, 127<sup>b</sup>.



Am 9. August traf Dr. Paul Brissmann, vom König an Kurfürst August, die brandenburgischen Fürsten und Herzog Heinrich von Braunschweig abgeordnet, in Dresden ein. In Abwesenheit des Kurfürsten, der sich gerade in Freiberg befand, trug er sein Anbringen dem Kanzler Kiesewetter und dem Kammerrat von Ponickau vor. Seit Dezember vorigen Jahres, begann er, sei seine Majestät nun schon in Augsburg und jetzt schreibe man August 1555. In dieser ganzen Zeit sei von den Ständen nichts weiter erledigt worden als das Referat über den Religionsfrieden und auch das nur in unvergleichener Meinung. Landfriede, Kammergericht und alles weitere stehe noch in Beratung: wer wisse, wann es endgültig geschlossen würde? Nun dränge der Türke an den Grenzen der königlichen Erblande, seine Majestät könne es nicht weiter verantworten, von daheim fernzubleiben. Dazu sei an eine persönliche Ankunft der Kurfürsten, von deren Anwesenheit bei den Verhandlungen eine schnelle Erledigung der Geschäfte im wesentlichen abhängen, doch nicht mehr zu denken. So halte es denn der König für das Beste, wenn der Reichstag prorogiert und für nächstes Jahr, er schlug den 1. März vor, aufs neue anberaumt werde. Inzwischen möge der Passauische Vertrag bei seinen Kräften bleiben und auf Grund dessen dann beim künftigen Reichstag aufs neue beraten werden. Da der Passauische Vertrag aber vor allen Dingen Inangriffnahme der Religionsvergleichung vorsehe, so erböte sich seine Majestät bis zu Eröffnung des neuen Reichstags einen Entwurf ansarbeiten zu lassen, wie etwa die strittigen Religionsmeinungen ausgeglichen werden könnten. Den möge man dann den neuen Verhandlungen zu Grunde legen.

Klang das nicht, als ob alles, was man die Monate her in Augsburg getagt und beraten, reinezu in die Luft geredet gewesen sei?

Am 10. berichteten Kiesewetter und Ponickau an den Kurfürsten, am 11. gab dieser — von Mordeisen beraten — schon seine Weisungen. Man kann sich denken, wie wenig ihm diese königliche Sendung und was ihm darin am wenigsten gefiel: es war die abermalige Anregung der Religionsvergleichung und der versprochene Entwurf, in dem er ein neues Interim zu wittern glaubte. Und freilich, da war er ja wieder, der unbequeme Streit über die religiöse Wahrheit selbst, den er, wenn irgend

möglich, erstickt und jedenfalls vertagt zu sehen wünschte! Daß man abermals einen solchen Vorschlag zu machen wage, schrieb er wehmütig an seine Räte, sei „eine sonderliche Strafe und Anzeigung göttlichen Zornes, den wir in Deutschland mit unserer Sünde erregt.“ Sofort schlug er alle diejenigen Wege ein, die ihm die Prorogation hintertreiben zu können geeignet schienen. Dem Dr. Brissmann ließ er zunächst mitteilen, daß er ihm in seiner Reise nicht aufzuhalten wünsche; er werde das königliche Anbringen durch seine eigenen Räte in Augsburg beantworten lassen. Dies schien um so geeigneter, als er zum Zwecke seiner Belehrung soeben im Begriffe stand, eine besonders glänzende Gesandtschaft — ein Graf von Stolberg und einer von Mansfeld waren unter anderen dazu ausersehen — an den König abzuordnen. Indessen, was diese Gesandtschaft durch die Feierlichkeit der Demonstration gut gemacht hätte, schien ihm bei dem durch ihre Reise verursachten Zeitverlust wieder verloren zu gehen. So änderte er seinen Entschluß und schrieb eilends an seine Augsburger Gesandten, Kram und Lindemann, sie möchten allein, ohne die Ankunft der neuen Abgeordneten abzuwarten, die lange und ausführliche Antwort, die er selbst mit Mordeisen, Kiese-wetter, Ponickau und Komerstädt entworfen seiner Majestät vortragen. Das geschah denn auch in den letzten Tagen des August.

Zu gleicher Zeit eilten seine Kuriere zu den religionsverwandten Fürsten, um auch diese in ihrem Widerstand gegen die Prorogation zu bestärken. Und freilich war das gar sehr angebracht; denn ganz ihrer bisherigen Haltung entsprechend, zeigten Brandenburg und namentlich Pfalz nicht von ferne denselben Eifer für Zustandekommen des Friedens — wir brauchen nicht zu wiederholen aus welchen Gründen.

Am 30. August konnten Kram und Lindemann melden, daß der König ihr Anbringen nichts weniger als ungnädig aufgenommen. Natürlich, bewies ihm doch die Werbung, welche, abgesehen von einer etwas bestimmter angedrohten Weigerung in Sachen der Türkenhilfe (bei welcher Stelle sich denn auch Se. Majestät „etwas am Kopfe gekraut“ hatte) nichts wesentlich anderes enthielt als die am Anfang des Reichstags übergebene Instruktion, aufs deutlichste, wie dringend der Kurfürst den Friedensschluß wünschte und wie sehr er die Proro-

gation fürchtete. Jetzt lag schon allein darin, daß er nicht prorogierte, ein Zugeständnis an die Protestanten, für welches der König seinerseits eine entsprechende Gegenleistung in Form antiprotostantischer Friedensbestimmungen einzulösen mit gutem Grunde hoffen durfte.

Und noch eine andere günstige Folge hatte für ihn die Androhung der Prorogation: schon am 14. August wies August seine Räte an, nunmehr auch die Landfriedens- und Kammergerichtsordnung resolvieren zu helfen und beides vor Erteilung der königlichen Resolution über den Religionsfrieden an Ferdinand zu referieren, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Stände nur in einen Abschied willigen würden, der alle drei Gegenstände zugleich umfasse. Das wirkte. Im kürzesten waren beide Entwürfe in beiden Räten verglichen, am 30. August wurden sie dem König übergeben. Dieser durfte sich nunmehr als genügend gerüstet für die kommenden Beratungen betrachten und noch an dem nämlichen 30. August ließ er nun auch seinerseits den Räten seine Resolution über den Religionsfrieden<sup>53)</sup> zugehen, die er zweifellos schon längst fertig und nur für den gegebenen Augenblick bereit gehalten hatte.

Am 30. August war die Resolution gegeben, am 21. September war der Frieden geschlossen. Indem wir zum Schluß die zwischenliegenden Beratungen zu skizzieren suchen, rufen wir uns ins Gedächtnis, daß in ihnen jene vielbeklagte Gesetzesurkunde zu stande gekommen ist, die nicht durch ihren Inhalt, wohl aber durch ihre Inhaltslosigkeit das Verhängnis der kommenden Zeiten in sich schloß. Wer die letzten Gründe des dreißigjährigen Krieges, soweit sie in den kirchlichen und überhaupt den innerdeutschen Verhältnissen enthalten sind, aufsuchen wollte, der würde sich schließlich auf diese 20 Tage deutscher Reichstagsverhandlungen zurückgeführt sehen.

Zunächst erhielten die Verhandlungen durch das Gespenst der noch immer drohenden Prorogation und unter dem Eindruck der königlichen Erklärung, welche den altkirchlichen Standpunkt mit schneidiger Schärfe und rücksichtsloser Allseitigkeit zum Ausdruck brachte, ein fast atemloses und tumultuarisches Gepräge. Die Resolution war noch kaum trocken vom Abschreiben, so nahm man

<sup>53)</sup> Wortlaut bei Lehmann S. 71.

sie schon zur Beratung in den Räten zur Hand. Bereits am 5. September referierten die Kurfürsten zwiespältig dem Fürstenrat, am 6. die Gesamtheit der Stände ebenfalls zwiespältig dem König. Am 7. September<sup>54)</sup> gab letzterer jene entscheidenden Erklärungen, nach welchen er den unbedingten Frieden zwar annehmen, die Freistellung jedoch nur in der bekannnten, sogleich näher zu erörternden Weise zugestehen wollte. Über Annahme oder Zurückweisung dieses Vorschlages erhoben sich unter den Protestanten am 8. September die heftigsten Debatten: es war nicht möglich, sogleich zu einem Schlusse zu kommen; noch einmal mußte um Aufschub gebeten, Resolution von den Auftraggebern eingeholt werden. Am 20. erst kam man zu den letzten Beschlüssen. Von früh 6 Uhr bis tief in die Nacht dauerten die Beratungen dieses denkwürdigen Tages, und fast möchte es scheinen ununterbrochen. Erst berief der König die Evangelischen zu sich, dann die Geistlichen, dann wieder jene, dann diese, schließlic alle miteinander. Endlich des Nachts kam man zu einer Übereinkunft in Ferdinands Gemächern, bei Licht, wie die Gesandten schreiben.

Worin bestanden diese Beschlüsse und wie kamen sie zu stande?

Daß zunächst die königliche Resolution noch einmal die Bestimmungen über den unbedingten Frieden anzufechten suchte, darf wohl ohne weiteres als ein lediglich taktischer Schachzug angesehen werden: einerseits galt es dem König, sein katholisches Gewissen gegen Kaiser und Kurie zu salvieren, andererseits gewann er damit ein neues Zahlungsmittel für den nun zu beginnenden Handel mit den Protestanten. Hiermit zu einem sachlichen Erfolge zu gelangen, konnte er wohl selbst nicht hoffen. Was wäre auch das ganze Gesetz den Protestanten noch wert gewesen, wenn es ihnen weder den unbedingten Frieden noch auch die Freistellung gewährt hätte? Die Resolution hatte vorgeschlagen, daß die entscheidenden Worte: „wo dann solche Vergleichung mit erfolgen würde“ bis „beschlossen sein und bleiben“ wegzulassen seien, wonach der Frieden wiederum nur bis auf die vorzunehmende Religionsvergleichung geschlossen und alles darauf angekommen wäre, was man unter dieser

<sup>54)</sup> Nicht am 6. Sept., wie Ranke, oder am 8., wie Ritter will.

Vergleichung dereinst verstehen würde. Natürlich wideretzten sich die Sachsen auf das allerentschiedenste und nach einer zweitägigen Diskussion erreichten sie dem auch, daß sich der gesamte Kurfürstenrat für Beibehaltung der angefochtenen Worte aussprach. Am 7. September antwortete der König: er halte die Worte zwar für mangelhaft, um des Friedens willen wolle er sie aber stehen lassen.

Diese ganze Erörterung fiel nicht ins Gewicht gegenüber den Auseinandersetzungen über die Freistellung nach allen Richtungen hin. Zwei Möglichkeiten hatte es von Anfang an für die katholische Politik gegeben: entweder dem protestantischen Prinzip einen verhältnismäßig weiten Spielraum zu gewähren, diesen Zustand aber als nur provisorisch zu statuieren; oder aber dem Protestantismus dauernde und feste Rechte zu erteilen, deren Umfang aber nach Möglichkeit einzuschränken. Hatte man in den früheren Stadien beide Wege durcheinander einzuschlagen gesucht, so war man jetzt endgültig auf den letzteren geraten. Es ist bezeichnend, daß nunmehr Kursachsen, welches die Verhandlungen im wesentlichen in diese Bahnen gedrängt, auch formell die Leitung der Protestantenspartei in die Hände nahm. Pfalz erklärte (am 7. Sept.), daß es zwar mit den Evangelischen stimmen, jedoch, als noch nicht offiziell übertreten, die Vertretung derselben bei dem König nicht übernehmen wolle. So kam die Reihe an die kursächsischen Gesandten, die nunmehr, wie sie sich ausdrückten, „den Dank zu erstechen“ hatten. Sie haben den Abstimmungen der Protestanten nicht nur den Mund, sondern auch den Geist geliehen.

Zunächst die Freistellung für die Reichsstände. Wir wissen, daß sie nach dem zwiespältigen Votum vom 21. Juni von den Protestanten für alle in Anspruch genommen, von den Altkirchlichen aber auf die weltlichen Stände einzuschränken versucht worden war. Noch längst, ehe der König die Prorogation in Vorschlag gebracht (am 25. Juni), hatte August seinen Räten Weisung zukommen lassen, wie sich diesem Zwist vielleicht abhelfen lasse. Zunächst hatte er seinen früheren Vorschlag, nach welchem den geistlichen Fürstentümern ihre Verfassung garantiert werden sollte, dahin verstärken lassen, daß ausdrücklich die Stände des Reichs gehalten sein sollten, falls sich der Inhaber eines solchen einen

Verfassungsbruch zu schulden kommen lasse, dem entgegenzutreten. Wäre den katholischen Wünschen auch mit dieser Vorsehung nicht genug gethan, so sollten die Gesandten weiter versuchen, über den betreffenden Gegenstand dem Gesetz einen Artikel einzufügen, wonach derselbe als noch strittig anzusehen und seine Entscheidung einem künftigen Reichstag vorzubehalten sei. Zum Schluß liefs er durchblicken, daß er schlimmsten Falls auch soweit nachgeben wolle, daß man statt der bisherigen Wendung „von wegen der Religion etc.“ — wie das in dem vorigen Stadium der Verhandlungen, wie wir uns erinnern, einmal von den Geistlichen vorgeschlagen war — die Ausdrücke des Passanischen Vertrags wähle, welche in bezug auf die Freistellung zwar auch undeutlich waren, sich jedoch mehr nach der Seite einer Beschränkung der Glaubensfreiheit auf die schon jetzt protestantischen Stände neigten.

Jetzt nun, als sich der König in seiner Resolution ganz bestimmt die Forderungen der Katholiken vom 21. Juni angeeignet hatte, führten die Gesandten alle diese Vorschläge zunächst im Kurfürstenrate noch einmal ins Feld und ersuchten, nachdem sie dort natürlich nicht durchgedrungen waren, den König in einer im Namen der protestantischen Stände beider Räte verfaßten Eingabe (6. September), von seiner Forderung abzustehen. Umsonst, Ferdinand beharrte darauf, daß über das Verbot eines Glaubenswechsels für die altkirchlichen Geistlichen eine klare und ausdrückliche Provision zu machen sei, und gab schließlich (7. September) nur soweit nach, daß er diese Provision allein auf sich nehmen und in seinem Namen aussprechen wolle, nachdem vorher in dem betreffenden Paragraphen selbst des Streites der Stände über diesen Punkt gedacht worden sei. Über Ablehnung oder Annahme dieses Vorschlags nun kam es zu den Meinungsverschiedenheiten unter den protestantischen Ständen, derenthalben man, wie erwähnt, von dem König 10 fernere Tage Aufschub erbat, um sich noch einmal Resolution von den Auftraggebern einzuholen (8. September). Schon ehe das Schreiben, in welchem sich die Räte diese letztere erbat, in Dresden angekommen war, hatte August seine Gesandten bedeutet, ob sich die Sache nicht vielleicht dahin richten liefse, daß die Stände der A. K. unbeschadet des ganzen Friedens gegen diesen einen Artikel einen Protest er-

liefsen<sup>55)</sup>; es war ein Gedanke, der, wie es scheint, von dem hessischen Landgrafen in Anregung gebracht worden war. Freilich erhob sich dagegen sofort das Bedenken, daß ein derartiger Protest auch zugleich die Verbindlichkeit der übrigen günstigen Bestimmungen abschwächen und den ganzen Religionsfrieden „löcherig“ machen würde, und so hielt denn der Kurfürst es schließlichs in seiner Antwort auf jene eben erwähnte letzte Anfrage der Räte (14. September) doch für besser, den Vorbehalt in der vom König bedachten Weise, bei welcher er wenigstens sein Gewissen beruhigt fühlte, passieren zu lassen. Nur wies er die Räte jetzt an, von den Altkirchlichen ein anderweites Zugeständnis als Gegenleistung zu fordern: man sollte bei dem Artikel über die Jurisdiktion einen Satz einschieben, nach welchem diese letztere auch für diejenigen bischöflichen Städte, Ritterschaften und Kommunen aufgehoben bleiben sollte, die seit langer Zeit der A. K. anhängig seien. Er begründete das im wesentlichen mit einem Hinweis auf die in seinem Lande den Bischöfen von Meißen, Merseburg etc. untergebenen Städte u. s. w., die ja gegenwärtig so vollständig reformiert waren, daß bei ihnen an eine Rückkehr zur alten Kirche ganz gewiß nicht gedacht werden konnte. Ich glaube auch nicht, daß August dies irgendwie befürchtet hätte, aber es lag ihm doch daran, auch das formelle Recht durchaus auf seiner Seite zu haben, und vor allem litt es seine protestantische Reputation nicht, den doch wohl nicht zu vermeidenden geistlichen Vorbehalt ohne jede Gegenforderung zu bewilligen. Wir kommen auf die Erledigung dieses Vorschlags noch einmal zu sprechen, jetzt erwähnen wir nur, daß es mit seiner Hilfe gelang, den geistlichen Vorbehalt bei den bis dahin widerstrebenden Ständen durchzubringen. Einige Zusätze wurden noch zuletzt am 20. September auf Anregen der Kursachsen eingefügt, welche dabei einige früheren Vorschläge Pfalzgraf Ott Heinrichs und des ernestinischen Herzogs wieder aufnahmen: am Anfang setzte man, daß dieser Paragraph vom König erlassen, nachdem bei Vergleichung des Friedens ein Streit vorgefallen . . . „dessen sich aber beider Religion Stände nit haben vergleichen können“, ferner daß die Absetzung protestantisch werdender Geistlicher deren „Ehren unmachteilig“ sein solle und

<sup>55)</sup> Schreiben v. 9. Sept., IV, 329

schließlich daß dieser Artikel, wie auch die anderen, „christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung unvorgreiflich“ erlassen sei. Die Bedeutung der beiden letzteren Einfügungen springt von selbst ins Auge, die der ersteren wird noch heute, wie wir glauben, häufig nicht richtig gefaßt. In Verbindung mit der ganzen Fassung des Paragraphen wird sie dahin verstanden, daß sie eine ausdrückliche Verwahrung der Protestanten gegen seinen Inhalt in sich schlosse und daß also der Protest gegen den geistlichen Vorbehalt in dem Vorbehalt selbst enthalten sei<sup>56)</sup>. Allein, in den betreffenden Worten waren ja die Protestanten nicht einmal ausdrücklich genannt — wie hätte man behaupten können, daß sie einen Protest von ihrer Seite enthielten. Und dann, es war zwar in dem geistlichen Vorbehalt erwähnt, daß über den Inhalt desselben Streit vorgefallen, daß man zu keiner Einigung hätte kommen können und daß alsdann und aus diesem Grunde der König sich aus eigener Machtvollkommenheit ins Mittel gelegt und kraft seiner, ihm vom Kaiser erteilten Vollmacht eine Verfügung getroffen, indessen davon, daß nach dieser königlichen Verfügung jener Widerspruch der Protestanten aufrecht erhalten worden sei — und nur das könnte man doch als einen Protest bezeichnen — steht kein Wort in dem Abschied. Vielmehr hatten die protestantischen Stände durch Mitunterzeichnung des ganzen Abschieds ihre Zustimmung ausdrücklich zu erkennen gegeben. Und damit, daß sie die Assekuration des Friedens dahin richteten, daß seine Bestimmungen für die einzelnen Stände nur soweit verbindlich sein sollten, „als sie einen jeden betreffen oder betreffen mögen“, war doch nichts weiter gesagt, als daß diese Bestimmungen alle nur eine bedingte Geltung hatten: war ja doch der ganze Abschied in die Form eines königlichen Befehls gebracht. Auch waren sich die Protestanten selbst durchaus bewußt, daß nichts von einem Protest in dem Abschied stünde<sup>57)</sup>; in ihrem eigenen Kreise wurde das Bedenken laut, schon damit habe man ja doch in den Artikel gewilligt, daß man über seine Zulassung oder Streichung

<sup>56)</sup> So Maurenbrecher a. a. O., S. 6.

<sup>57)</sup> Vergl. die Äußerung Kurfürst Augusts in einem Schreiben an Ott Heinrich v. 28. August 1556, abgedruckt bei Wolf, Z. Gesch. d. deutschen Protestanten, S. 260.



beraten und beschlossen habe<sup>58)</sup>. Und nicht nur, daß sie sich über diese Sachlage nicht täuschten, sie hielten sogar den nur „subintelligierten Intellektus“ (wonach sie den Artikel nur zufolge ihrer ganzen Haltung und ihrer mündlichen Erklärungen als für sich unverbindlich hinstellten) für viel ratsamer als einen ausdrücklichen Protest in dem Gesetze selbst. Nicht daß sie sich durch einen solchen hätten für gezwungen halten müssen, einer etwaigen praktischen Durchführung des geistlichen Vorbehalts mit Gewalt entgegenzutreten<sup>59)</sup> — aber sie fürchteten, daß er die Verbindlichkeit des ganzen Religionsfriedens, in welchem sie die feste Basis für eine friedliche Zukunft erblickten, ins Wanken bringen, oder, wie sie sich ausdrückten, ein „Evanescens“ des ganzen Werkes in sich schließes würde. Aus demselben Grunde hatten sie ja schon jenen obenerwähnten hessischen Gedanken an eine außerhalb des Gesetzes zu erlassende Gegenerklärung fallen gelassen; als letztere zur Beratung stand, hüteten sich die Kursachsen mit ängstlicher Absichtlichkeit, ihr den odiosen Namen „Protest“ beizulegen, sie nannten sie „Deklaration“. Natürlich, wo wäre auch der behagliche und ewige Friede geblieben, wenn gegen eine seiner Hauptbestimmungen eine Erklärung erlassen war, die schon ihrer Benennung nach an die enthusiastischen Tage erinnerte, welche diese Männer einer neuen und mächtigen Zeit so vollständig hinter sich gelassen hatten! Und nun, als es galt, den Paragraphen dergestalt zu formulieren, daß sich die Neugläubigen seinem gesetzlichen Zwange irgend wie entziehen könnten, auch da vermieden sie es absichtlich und ausgesprochenermassen, daß „expresse gesetzt würde, die A. K. verwandten hätten nicht bewilligt“. Gewiß, sie wußten auch, daß Ferdinand in eine derartige Fassung des Vorbehalts schwerlich willigen würde; aber wenn sie ihrem Herrn schrieben, daß es „ihrer Mt. Gemüt sei, daß diese Sachen also sub nube sollten gelassen werden“<sup>60)</sup>, so hätten sie beifügen können, was sie erst später aussprachen: daß auch sie diese Absicht vollständig teilten. Mit einem Worte, der geistliche Vorbehalt war eine

<sup>58)</sup> Vergl. Ranke VI, 318 oben.

<sup>59)</sup> So meint Ritter a. a. O., 255.

<sup>60)</sup> Bericht der Gesandten v. 9. September. Ranke VI, 319 unten, wo nur das irrthümlich konjekтуриerte „nicht“ zu streichen ist.

Bestimmung, die dem Wortlaut nach auch für die Protestanten gültig war, an deren Redaktion sie mitgearbeitet, deren Einverleibung in den Frieden sie bewilligt, und deren buchstäblicher gesetzlicher Verbindlichkeit auch für ihre Glaubensgenossen sie sich selbst bewußt waren, die sie aber gleichwohl mündlich als für sich nicht vorhanden bezeichneten und der nicht nachzuleben sie von vornherein entschlossen waren. Auch hier dieselbe Erscheinung wie früher: die Gesetzgeber sind sich weder unklar über die Sachlage, noch haben sie die Absicht, ihre Gegner zu hintergehen. Alle Mitberatenden wissen, daß der Artikel zwar beschlossen werden, aber niemals im Rechtsbewußtsein aller Stände Wurzel fassen kann, und auch die Altgläubigen täuschen sich darüber nicht, daß mit ihm nur ein politischer Anspruch, nicht aber ein thatsächliches Rechtsverhältnis zum Ausdruck gelangt ist. Hatte man frühere Punkte ganz unerwähnt gelassen, oder eine Ausdrucksweise gewählt, die in ihrer Allgemeinheit nichts Bestimmtes festsetzte, so half man sich nun, indem man sich auf Nichtbewilligung der unliebsamen Klausel zurückzog; früher war der Sinn, jetzt die Verbindlichkeit der Bestimmung in Zweifel gesetzt. Das Mißliche für die Protestanten war nur, daß der nicht allseitig bewilligte Paragraph in antiprotestantischem Sinne abgefaßt war. Man hätte sich ja auch denken können, daß die Protestanten ihre Wünsche in dem Gesetz zum Ausdruck gebracht und daß es die Katholiken gewesen wären, welche die diesbezüglichen Bestimmungen als für sich unverbindlich erklärt hätten. Daß das Umgekehrte stattfand, gerade das war der unermeßliche Erfolg, den die alte Kirche mit dem Erlaß des geistlichen Vorbehalts zu verzeichnen hatte. Er lag nicht in dem Positiven, daß er erlassen war, sondern in dem Negativen, daß mit ihm eine entgegenstehende Bestimmung von dem Friedensgesetz absolut fern gehalten wurde. Welch ein Antrieb und welche Förderung für die evangelische Propaganda, wenn das kirchliche Grundgesetz die Ausbreitung des Protestantismus auch auf die reichsummittelbaren Hochstifter, auf welche die thatsächlichen Zustände auch jetzt noch hindrängten, direkt und ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt hätte! Alles, was der deutsche Protestantismus an vorwärts treibenden Kräften damals noch in sich trug, wäre freigegeben worden und die etwaigen Einbußen an innerer Kraft wären dadurch er-

setzt worden, daß man den Widerstand gegen die immer noch lebendige Bewegung vermindert hätte. So aber halfen die Protestanten die Schutzwehren um die alte Kirche, die sie hätten niederreißen müssen, selbst mit stützen, und wenn sie hofften, daß dieselben von der Flut der evangelischen Bewegung auch so noch durchbrochen werden würden, so vergaßen sie, daß in ihrer schwachmütigen Nachgiebigkeit selbst ein Anzeichen dafür lag, daß die Kraft dieser Bewegung im Schwinden war.

Nach den geistlichen Territorien waren es zweifellos die Reichsstädte, für welche die Bestimmungen über die Freistellung am schwersten ins Gewicht fielen. Wir erwähnten seines Orts, daß die beiderseitigen Entwürfe, wie sie am 21. Juni dem König referiert worden, sie noch auf völlig gleichem Fusse mit den übrigen weltlichen Reichsständen behandelten. Ritter hat dargethan, von welcher Wichtigkeit die Behauptung dieser Position gerade in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse war. Nichtsdestoweniger gelang es dem König, auch hier eine Änderung zu gunsten seiner Kirche durchzusetzen. Er führte den Ständen in seiner Resolution zu Gemüte, wie in vielen Städten beide Religionen nebeneinander beständen: es würde nichts wie Aufruhr daraus entstehen, wenn man ihre konfessionellen Verhältnisse nach Weise der übrigen Stände ordnen wolle; daher möge man in ihnen eine Religion neben der anderen dulden und beiden Bekenntnissen den derzeitigen Besitzstand garantieren. Sehr gut, nur hätte er dann auch nach demselben Grundsatz in bezug auf seine Erblände verfahren müssen, wo denn doch die Verhältnisse zma mindesten ebenso lagen. Indessen, was hätten die protestantischen Wortführer in ihrer Friedenssehnsucht und in ihrer Scheu vor der Prorogation nicht noch alles bewilligt! In der am 6. September dem König gegebenen Antwort hielten sie (wenngleich sich die Kurfürsten auch hier schon nur widerwillig dem Drängen ihrer fürstlichen Glaubensgenossen fügten) ihren Widerspruch noch aufrecht; am 7. schon baten sie Ferdinand, er möge sich über diesen Punkt mit den Abgeordneten der Städte vergleichen. Damit war die Sache entschieden: der von Ferdinand vorgeschlagene Artikel kam mit unwesentlichen Änderungen in das Gesetz. Er war scheinbar ein Triumph der Toleranzidee, in Wahrheit lief er auf dauernde Sicherstellung des altkirchlichen Einflusses und vor allen Dingen des alt-

kirchlichen Besitzes in den deutschen Reichsstädten hinaus.

Blieb nur noch die freie Reichsritterschaft. Daß sie zu den Reichsständen gehörte, ob sie schon in Reichstagen weder Sitz noch Stimme hatte, war nicht zu bestreiten; wohl ebensowenig, daß sie demgemäß nach den Ordnungen des Religionsfriedens wie alle anderen weltlichen Reichsstände einer bedingungslosen Freizügigkeit in Sachen des Glaubens zu genießen hatte. Wollte man ihr diese nicht verkümmern, so brauchte man sie einfach nicht zu erwähnen. Gleichwohl geschah es und zwar auf direkte Anregung des Königs selbst, so daß man annehmen möchte, er habe in diesem Falle den Grundsatz der Duldung zu besonders unzweideutigem Ausdruck zu bringen gewünscht. Und nimmt man das Gesetz in seiner schließlichen Vollendung, mag das gelten gelassen werden. Seiner Entstehung nach war diese Bestimmung jedoch nichts weiter, als eine Abschwächung des so viel wichtigeren Paragraphen über Freistellung für die landsässigen Städte und Ritterschaften, von dem sie ein überflüssiges und unwichtiges Überbleibsel bildete.

Wir erinnern uns, daß jener Paragraph einseitig von den Protestanten an den König gebracht worden war. Dieser natürlich, dem er besonders in Hinblick auf die ständische Bewegung in seinen Erblanden höchlich entgegen sein mußte, widersetzte sich auf das Lebhafteste. Schon ehe er auf den Paragraphen selbst zu sprechen kam, griff er in der Resolution seinen Inhalt der Sache nach an. In den Sätzen am Anfang des Religionsfriedens, durch welche den protestantischen Reichsständen der Schutz des Reiches zugesichert wurde, war (wie das schon im Passauer Vertrag der Fall gewesen war, dem man diesen Passus entlehnt hatte) nur von „Ständen“ und nicht von „Reichsständen“ die Rede. Der Ausdruck konnte allerdings, wenn man ihn pressen und aus dem Zusammenhang des ganzen Gesetzes reißen wollte, auch auf die Landstände bezogen werden. Ich bezweifle indessen, daß die Protestanten sich dieses Doppelsinns bewußt gewesen sind, ehe der König die Änderung der Stelle in seiner Resolution beantragte und ich kann auch hier den Schlusfolgerungen Ritters nicht folgen, der dies damit zu erweisen sucht, daß die Stände des Fürstenrats in einem ihrer früheren Entwürfe hinter dem Ausdruck „Stand“ die Worte „und niemand“ einschoben. Wenn

man die Beifügung dieser Worte für nötig fand, um den Schutz auch für die protestantischen Unterthanen sicherzustellen, so scheint mir daraus doch das gerade Gegenteil von dem hervorzugehen, was Ritter will, nämlich: daß man die Unterthanen durch das Wort „Stand“ noch nicht mit in die betreffende Bestimmung einbegriffen dachte. Am wenigsten dürfte es zutreffend sein, wenn Ritter meint, die Protestanten hätten durch Weglassung einer näheren Bezeichnung der Stände als Reichsstände den reichsrechtlichen Schutz für die protestantischen Unterthanen zu „erschleichen“ gesucht<sup>61)</sup>. Wie hätten sie denn dann denselben Schutz zugleich ganz offen in einem besonderen Artikel durchzusetzen suchen können! Jetzt freilich, wo der Ausdruck „Stände“, sowie die ganze Bestimmung, welche ihn enthielt, von Ferdinand selbst in einer Weise interpretiert wurde, die dem von den Protestanten eingebrachten Paragraphen über Städte und Ritterschaften entsprach, jetzt mußten letztere seine Beibehaltung schon im Interesse dieses letzteren Paragraphen zu verfechten suchen. Indessen sie drangen weder hier noch dort durch. Daß der Zusatz „des Reichs“ dem Worte „Stände“ beigesezt wurde (am 7. September), war nur ein Vorspiel für die endliche Preisgabe auch des andern Artikels. Derselbe fiel für die landständischen Städte in weltlichen Gebieten ganz, was die landständische Ritterschaft anlangt, so wurde, wie oben bemerkt, die Bestimmung auf die Reichsritterschaft nicht sowohl eingeschränkt als übertragen.

Aber, wie schon erwähnt, in einer sowohl der Sache nach eingeschränkten wie der gesetzlichen Normierung

---

<sup>61)</sup> Wenn Ritter a. a. O. S. 232 meint, daß die sächsischen Gesandten (die nach seiner Meinung ebenso wie die anderen Protestanten durch Weglassung der Worte „des Reichs“ den ihnen genehmen Sinn zu „erschleichen“ versucht haben sollen) ihren wahren Grund, dessenthalb sie für Streichung der besagten Worte stimmten, in den Sitzungen v. 2. und 3. Sept. verschwiegen hätten, so mag das allerdings nach dem Wortlaut der nach Dresden gesandten Berichte richtig scheinen. Aus dem in den Sitzungen selbst niedergeschriebenen Protokoll geht jedoch hervor, daß sie diesen ihren wahren Grund mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen haben. Sie votierten am 2. Sept. „achten die sachen dahin, diser frid solte nicht allein uf die gehen, so stim und session im Reich haben, sondern auch uf die andern und derwegen were dis (d. h. Beifügung der Worte „des Reichs“) unnöttig und es wurde wenig nutz sein“. Mit gleicher Deutlichkeit Pfalz und Brandenburg. Protokoll 906.

nach zweifelhaften, aber immerhin hochbedeutsamen Weise kam der Artikel denn doch zur Erledigung. Wir haben schon bemerkt, daß Kurfürst August als Gegengewicht gegen den geistlichen Vorbehalt seinen Räten auftrug, eine Bestimmung in den Artikel über die geistliche Jurisdiktion zu bringen, nach welcher die protestantischen Unterthanen (außer Städten und Ritterschaft waren hier auch die Kommunen genannt) in geistlichen Territorien, soweit sie zur Zeit protestantisch seien, Freiheit des Bekenntnisses genießen sollten. Die Gründe für dieses Vorgehen haben wir schon oben entwickelt; hier sei erlaubt, das dort Gesagte durch die Bemerkung zu verstärken, daß gerade in diesem Punkte für das Verhalten Augusts die Meinung seiner Theologen mitbestimmend war: es war ein Gutachten Melanchthons, welches, wie es scheint, die Anregung zu dieser neuen Forderung gegeben hatte<sup>62</sup>). Die Weisung Augusts hierüber wird schwerlich vor dem 19. September in Augsburg eingetroffen sein; noch an diesem selben Tage machten die Kursachsen für diese neue Forderung Stimmung unter ihren Glaubensverwandten, am Morgen des 20. September wurde sie zum erstenmale in öffentlicher Sitzung dem König vorgetragen, am Abend dieses Tages war sie in der bekantnen Weise beschlossen worden. Ferdinand hatte sich zuerst rund geweigert auf eine solche neue Forderung einzugehen, dann aber nach zweimaliger Beratung mit den Geistlichen sein Einverständnis unter der Bedingung erklärt, daß erstens die betreffende Satzung nur denjenigen Städten, Ritterschaften und Kommunen zu Gute kommen sollte, die sich bereits seit langer Zeit „öffentlich“ zu der A. K. bekant und zweitens, daß sie nicht in den Abschied selbst aufgenommen, sondern als nebenhergehende „Assekuration“ des Königs (dies war der frühere Ausdruck für den später gebräuchlich ge-

<sup>62</sup>) Dieses in den Schreiben Augusts an seine Räte zweimal erwähnte „Bedenken des Herrn Philippi und anderer unserer Theologen“ (vergl. auch Ranke VI, 322, wo jedoch Zeile 2 statt „des mhermal“ zu lesen ist: „das neher mal“, d. h. das letzte Mal, nämlich zugleich mit dem Schreiben vom 9. September) ist unzweifelhaft identisch mit dem im Corp. Ref. VIII, 478 abgedruckten Schriftstück „de reservato ecclesiastico“. Es ist natürlich nicht, wie dort geschehen, in den April, sondern in den Juli oder August zu setzen. Der geistliche Vorbehalt kam überhaupt erst Mitte Juni auf die Tagesordnung. Vergl. oben, S. 276. S. auch Schreiben Augusts a. d. R. v. 9. und 10. Sept., IV, 330<sup>b</sup> und 470.

wordenen: Deklaration) in dessen Namen zu gleicher Zeit mit jenem publiziert werden sollte. Die wortführenden Kursachsen ließen sich die erstere Einschaltung gefallen. Hatte August doch schon in seinem Schreiben vom 14. September nur Sicherung für längst protestantisch gewordene Gemeinwesen, keineswegs aber Freistellung für alle insgesamt verlangt. Dagegen hatten sie vorerst Bedenken auf die letzteren Bedingungen einzugehen; zum mindesten, baten sie, solle man die ausdrückliche Zustimmung der Geistlichen in diese Assekuration mit aufnehmen; oder wenn das nicht zu erreichen wäre und man den Artikel nicht in das Gesetz selbst setzen wolle, so möge man wenigstens auch den geistlichen Vorbehalt aus jenem entfernen und ihn in derselben Weise am besten gleich in demselben Schriftstück wie den Paragraphen über die bischöflichen Unterthanen zur Erledigung bringen. In den Verhandlungen mit dem König selbst (20. Sept.) drangen sie mit diesen Forderungen noch nicht durch, jedoch als einige Tage später über die endgültige Formgebung für den ganzen Abschied beraten wurde und man dem Gebrauch nach eine Formel in den Abschied bringen wollte, inhalts deren weder frühere noch künftige Verordnungen, Deklarationen oder dgl. dem Inhalt des vorliegenden Gesetzes Abbruch thun sollten, da erschien den kursächsischen Gesandten die Notwendigkeit, die eben erkämpfte Deklaration gegen diese neue Klausel sicherzustellen so dringend, daß die Geistlichen ihren Widerstand aufgeben und schließlic eine ausdrückliche Erklärung ihrerseits, daß sie diese Deklaration durch jene Klausel für nicht aufgehoben betrachteten, in die Deklaration zu setzen willigen mußten.

Während auf diese Weise die protestantischen Unterthanen der geistlichen Fürsten eine immerhin wertvolle Unterstützung erhielten, wurden andererseits die an sich schon so kümmerlichen Rechte der unter den weltlichen katholischen Fürsten weilenden Protestanten schließlic noch in einem nicht unwesentlichen Punkte eingeschränkt. In seiner Resolution hatte König Ferdinand erklärt, daß dem Kaiser und ihm selbst aus sonderbaren Rechten und Freiheiten, die sie beide in ihren Erblanden hätten, nicht thunlich sei, den andersgläubigen Unterthanen daselbst das Recht freier Auswanderung zuzugestehen; die Stände möchten in diesen Punkten sie beide von dem Gesetz eximieren. Obzwar nun die protestantischen Stände in

der Relation vom 6. September den König wenigstens noch bittweise ersuchten, die bisherigen Bestimmungen stehen zu lassen, so gab doch August in seinem Schreiben vom 14. September die Weisung, man möge um Zustandekommen des Ganzen willen auch in diesem Punkte noch nachgeben. Es war für die Protestanten ein Glück, daß der König selbst am 20. September, ohne von dieser Sachlage Kenntnis zu haben, die Forderung nur noch in Beziehung auf seinen Bruder aufrecht erhielt: andernfalls wären die Unterthanen der österreichischen Erblande ebensowohl, wie das mit den Niederlanden thatsächlich der Fall war, auch dem Wortlaut des Gesetzes nach vorbehaltlos den Maßnahmen der altkirchlichen Inquisition unterworfen worden. Man erinnere sich an die gerade damals so lebhaft protestantische Bewegung in Osterreich, Steyermark und Kärnthen, und man wird die Bedeutung, die eine solche Bestimmung gehabt hätte, zu ermessen wissen. Für die Erblande Ferdinands also blieb die bisherige Bestimmung bei Kräften, den protestantischen Niederländern hingegen entzog das Reich auch diesen beschränkten Schutz<sup>63)</sup>.

Wir haben hiermit die endgültigen Beschlüsse des Augsburger Reichstags in Sachen des Religionsfriedens erschöpft.

Kehren wir noch einen Augenblick zu den Betrachtungen zurück, von denen wir anfangs ausgegangen sind. Wir erkannten dort, daß für eine wirkungsvolle Vertretung der protestantischen Interessen zwei Dinge vor allem anzustreben waren: erstens eine Verminderung der geistlichen Reichstagsstimmen durch Freistellung des Übertritts für die geistlichen Fürsten, und zweitens eine Lahmlegung der antiprotestantischen Politik der mächtigeren weltlichen Fürsten und namentlich des Königs durch Unterstützung des Protestantismus in ihren Territorien. Viel minder wichtig war vom politischen Standpunkte aus einerseits, die Unterthanen der geistlichen Fürsten, welche letzteren ja doch nur durch ihre Stimmen und die durch sie zu erzielenden Reichstagsmajoritäten mächtig waren, gegen ihre Landesherren zu unterstützen, und andererseits den mächtigeren weltlichen Fürsten das Bekenntnis freizustellen. Jene waren einzeln und in Hinsicht ihrer landesfürstlichen Machtmittel so wie so

<sup>63)</sup> Vergl. Ritter, S. 229.



ohnmächtig, diese hätten sich in der Wahl ihres Glaubens auch nicht durch einen entgegenstehenden Gesetzesparagraphen behindern lassen. Aber gerade die ersteren Forderungen ließ man fallen, diese letzteren hielt man aufrecht. Die kompakte antilutherische Reichstagsmajorität war durch den Religionsfrieden ebensowohl verewigt, wie die kirchenpolitische Machtstellung des Königs und seiner katholischen Mitfürsten.

Dafür aber hatte man den Frieden und die Genugthuung, sich für die Rechtmäßigkeit seines Bekenntnisses außer auf Schrift und Gewissen auch noch auf den Abschied von anno 55 berufen zu können. Und freilich hat der mit diesem Abschied beginnende Frieden volle sechzig Jahre gedauert. Bei ihren Zeitgenossen mochten also die Realpolitiker, welche zu Augsburg den Ausschlag gegeben, immerhin Glauben finden, da sie sich des Abschieds als eines großen Erfolgs ihrer friedfertigen Staatskunst zu rühmen pflegten. Allein auf den sechzigjährigen Frieden folgte, wie leider bekannt, der dreißigjährige Krieg. Es waren die unerledigten Paragraphen unseres Abschieds, die nunmehr statt mit Worten mit Schwertern und Kanonen diskutiert wurden, und auch in diesem Falle haben die Männer der Idee vor dem Richterstuhle der Geschichte in letzter Instanz Recht behalten.

---

## XI.

# Untersuchungen zur ältesten Geschichte Freibergs.

Von

**C. E. Leuthold.**

### A. Die Cisterzienser von Altenzelle und die Anfänge des Freiburger Bergbaues.

Bereits wiederholt<sup>1)</sup> ist von mir auf die Beteiligung der Cisterzienser am Bergbaue Freibergs und der Mark Meissen überhaupt hingewiesen worden. In neuester Zeit hat auch Zirkel in seiner Universitätsrede zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs am 23. April 1887<sup>2)</sup> betont, daß muthmaßlich die Urbarmachung der Freiburger Gegend durch die Cisterzienser von Altenzelle zu der Entdeckung des dortigen Erzreichtums geführt habe. Bei der rechts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Freiburger Bergbaues wird es gestattet sein, im folgenden näher darzuthun, welche Thatsachen allerdings in sehr bemerkenswerter Weise für die Auffindung der Freiburger Erzgänge und für die Aufnahme des ältesten Freiburger Silberbergbaues gerade durch die Cisterzienser von Altenzelle sprechen.

1. Für die Geschichte der Besiedelung der Freiburger Gegend sind drei mehrfach gedruckte Urkunden maß-

---

<sup>1)</sup> Vergl. meine Bemerkungen über die ältere Freiburger Bergwerksverfassung in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht XXI, 29; XXIX, 77.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte des Sächsischen Bergbaues: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1887. Nr. 34.

gebend<sup>3)</sup>: der Bestätigungsbrief Kaiser Friedrich Barbarossas für das von Markgraf Otto von Meissen gestiftete neue Kloster am Südnfer der östlichen Mulde im Burgwarte Mochau, gegeben zu Lodi 1162, Februar 26; die Urkunde Bischof Martins von Meissen über die unter seinem Vorgänger erfolgte Vereinigung des Gebiets des ehemaligen Klosters der schwarzen Mönche an der Mulde mit dem neuen Kloster d. d. 1183, Juni 9; endlich die Urkunde des Markgrafen Otto von Meissen über die Grenzen des Gebiets des neuen Klosters d. d. 1185, August 2. Unter ihnen ist für die Freiburger Bergwerksgeschichte bis jetzt vorwiegend immer nur die dritte berücksichtigt worden; nach meinem Dafürhalten verdient aber im Zusammenhalte mit der letzteren diejenige von 1183 ganz besondere Beachtung.

Der Landstrich, welcher in der ältesten Geschichte von Altenzelle und Freiberg eine Rolle spielt, wird im wesentlichen natürlich begrenzt im Westen vom Striegisbache in seinem gesamten Laufe von der Quelle bei Langenau bis zur Einmündung in die Mulde unterhalb Roßwein; im Osten von der Mulde auf ihrem südöstlichen Laufe von Berthelsdorf bis Nossen; im Norden von der Mulde auf der Strecke vom Flußknie bei Nossen bis westlich zum Eintritte der Striegis. Nach Süden, der dem Waldgebirge und Böhmen zugekehrten Seite, fehlt eine natürliche Begrenzung. In diesem Gebiete tragen nicht nur die erwähnten Grenzflüsse slavische Namen: Mulde (der trübe Fluß), Striegis (der Wildbach), sondern auch die Lößnitz (der Wiesenbach), d. i. die heutige Freiburger Münzbach und die 1185 vorkommende Betstowa (die tolle Bach) bei Altzella, die heutige Pietzschbach, weisen auf Anfänge einer Besiedelung einzelner Punkte der Flußthäler durch slavische Einwohner hin. Solche Ansiedelungen mit slavischem Namen sind Nossen, das Schloß auf der Felsennase am Muldenknie, und Lößnitz, das Wiesendorf, am gleichnamigen Bache unterhalb des heutigen Freiberg. Nicht weit von Nossen lag das Thal „Himolidol“, welches deutsch Harzthal genannt ward (Urkunde von 1185). Vollständig unbewohnt war also der Landstrich jedenfalls um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr. Nach der Urkunde von 1183 hatte nun zur

<sup>3)</sup> So hintereinander in Gautschs Archiv für sächs. Geschichte I (1843), 197 fgg.

Zeit des Bischofs Meginward von Meissen (1140—1146) Tammo von Strele ein Stück Waldland an der Mulde, welches er vom Bischofe zu Lehn trug, diesem zum Besten eines von ihm daselbst errichteten Benediktinerklosters wieder aufgelassen; das Kloster (es lag im heutigen Zellwalde) war aber im Laufe der Zeit infolge der Nachlässigkeit der Mönche und der Wildheit der Gegend eingegangen und somit das Klosterland an den Lehnherrn zurückgefallen. Als aber Markgraf Otto seinerseits ein Kloster in jener Gegend zu gründen beschloß und dasselbe mit Cisterziensern besetzte<sup>4)</sup>, hatte er dazu zunächst ein Gelände von 800 Hufen gewidmet, welches er vom Kaiser zu Lehn besafs, und innerhalb desselben an einer „Bor“ genannten Örtlichkeit die Klosterstelle vorgesehen. Allein diese Örtlichkeit erwies sich schließlichs als wenig geeignet, und daher wählte man eine andere Stelle zum Klosterbaue auf bisher dem Hochstifte Meissen gehörigem Boden. Bischof Gerung von Meissen (1156—1170) wies nämlich dem neuen Kloster auf Bitten des Markgrafen auch das Gebiet des bisherigen Tammoschen, wieder eingegangenen Benediktinerklosters zu. Als Gegenleistung gewährte der Markgraf nach der Urkunde von 1183 dem Bistume zweierlei: 1. ward *cum magno labore domini marchionis et fratrum suorum cum interventu domini Magdeburgensis archiepiscopi et marchionis Alberti* (wohl Ottos ältesten Sohnes, Albrechts des Stolzen) erreicht, daß künftig von jeder Hufe Neuland in der Markgrafschaft dem Bischofe der Schockzehnte (*sexagenarium*) gewährt ward, während vorher jede noch so große Ansiedelung (*villa*) nur einen Solidus zu entrichten hatte; 2. wurden dem Stifte *decimae trium villarum Tudendorph, Christianes-*

<sup>4)</sup> In der Urkunde von 1162 ist die Rede davon, daß das Kloster Ottos der Benediktinerregel folgen solle. Schließlichs hat aber Otto Cisterzienser von Pforta (Schmöllu) berufen. Janauschek, *Origines Cistercienses* I (1877), 171 nimmt mit anderen an, Otto habe schon 1162 an Cisterzienser gedacht, aber dem Kaiser gegenüber Benediktiner genannt, weil damals in dessen Kampfe mit Papst Alexander III. die Cisterzienser Feinde des Kaisers gewesen seien. Näher liegt wohl, den Grund für den Wechsel einfach in der damals reifend zunehmenden Bedeutung des Cisterzienserordens zu suchen. Alle Jahre entstanden damals mehrere neue Klöster dieses Ordens. Außerdem war der Cisterzienserorden aus dem der Benediktiner hervorgegangen. Daher redet z. B. die Bulle Innocenz III. von 1213 (s. u. a. Bericht der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig vom Jahre 1846, S. 26) davon, daß *Altenzella secundum decem et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum* lebe.

dorph, Bertoldesdorph und der übrigen Dörfer, welche der Markgraf daselbst (d. h. in dem, wie sogleich zu erwähnen, wieder vom Kloster abgetrennten Gebiete) noch errichten würde, wieder gewährt (*restitutae*) und dem Stifte Meissen nebst dem Holzungsrechte, insoweit nicht die Mönche selbst den Wald gebrauchten, vorbehalten. In allen, dem neuen Kloster zuständigen Dörfern aber sollte das Zehntenrecht den Mönchen zustehen. Hierzu ist aus der Urkunde von 1185 die Stelle zu nehmen, welche berichtet, daß der Markgraf, weil *in terminis monasterii renae argentariae repertae sunt*, unter entsprechender Gegenleistung (*cum bonis nostris*) die drei obengenannten Dörfer und einen Wald von zusammen 118 Lehn Flächeninhalt als Domäne wieder an sich gezogen habe. Das Gebiet des Cisterzienserklosters umfaßte also nach der zu Gerungszeit geschlossenen Vereinbarung zweierlei Bestandteile: ehemals bischöfliches Gebiet (vom Benediktinerkloster herrührend, *terram de antiqua Cella*, wie es in der Bestätigungsbulle von 1213 des Papstes Innocenz III. heißt) und ehemals markgräfliches Land, d. h. die 800 Hufen Land, von denen die Urkunde von 1162 spricht. Zu dem Cisterzienserkloster-Gebiete gehörten eine Zeitlang die Dörfer Tuttendorf, Christiansdorf und Berthelsdorf; sie wurden aber, wie schon bemerkt, mit Rücksicht auf den gemachten Erzfund nebst einem Walde aus dem Klostergebiete zu Gunsten des Markgrafen wieder ausgeschieden. Dafür hatte der letztere eben seinerseits unter großen Opfern von dem Meißner Hochstifte das Gebiet des vormaligen Benediktinerklosters zum Besten des neuen Cisterzienserklosters erworben.

Dem Meißner Stifte wurde nach Abtrennung der drei Dörfer vom Klostergebiete der Zehnte aus diesem vorherigen Cisterzienser- und nunmehrigen Domänenlande wieder gewährt. Bekanntlich hatten nämlich die Klostergebiete an die Weltgeistlichkeit teils gar keinen, teils nur in gewissen Fällen Zehnten zu zahlen<sup>5)</sup>, und gerade die Cisterzienser gehörten zu denjenigen Orden, welche (gleich den Templern und Hospitalbrüdern) überhaupt von den durch sie selbst bewirtschafteten Besitzungen keinen Zehnten an die Kirche zu bezahlen brauchten<sup>6)</sup>. Erst als das

<sup>5)</sup> Richter (Dove), Kirchenrecht, 6. Aufl., S. 386, 962.

<sup>6)</sup> Kap. 10 X de decimis III, 30 v. J. 1170: *Sane nolumus te latere quod praedecessores nostri fere omnibus religiosis decimas*

Gebiet der drei Dörfer aus dem Klosterlande wieder ausschied, wurde das erstere wieder zehntpflichtig gegenüber der Weltpriesterschaft. In der Urkunde von 1162 ist des Bergregals oder des Erzfundes noch nicht gedacht; vor 1170, Bischof Gerungs Todesjahre, muß der letztere aber nach der Urkunde von 1183 gemacht worden sein, denn unter Gerung wurde der Zehnte aus den drei Dörfern dem Hochstifte Meissen zurückgegeben. Hieraus erhellt mit Deutlichkeit, daß die mehrgenannten drei Dörfer einige Zeit zum Gebiete der Cisterzienser gehörten und von denselben in der Zeit bewirtschaftet worden sind, als der Erzfund daselbst gemacht wurde<sup>7)</sup>. Durch die erst in den Jahren 1183/85 verbrieften, hauptsächlich schon vorher durchgeführten Abkommen war das gegenseitige Verhältnis zwischen Markgraf und Bistum, Markgraf und Kloster, Kloster und Bistum dauernd geregelt; der Markgraf hatte das erzeiche Gebiet der drei Dörfer gewonnen, das Kloster das ehemalige Benediktinergebiet erhalten, das Bistum höheren Zehnten in der ganzen Mark erlangt.

2. Die Altenzeller Mönche sind weiter in der That ihrer Bildung und Erfahrung nach am ersten in der Lage gewesen, die Erze der Freiburger Gegend als solche zu erkennen. Altenzelle ist nämlich Tochterkloster von Pforta, welches seinerseits wieder von dem Harzkloster Walkenried aus 1132 gegründet ward, Walkenried aber dasjenige Kloster Deutschlands, welches weit eher und weit mehr als alle anderen deutschen Klöster Silberbergbau getrieben hat. Übrigens zeichnen sich überhaupt die Klöster der Cisterzienserlinie Morimund im Mittelalter durch ihre Verdienste um die Regemachung des Bergbaues aus<sup>8)</sup>. Zu

*laborum suorum concesserant. Sed praedecessor noster Hadrianus (also vor 1159) solis fratribus Cisterciensis Ordinis et Templariis et Hospitalariis decimas laborum suorum quos propriis manibus vel sumptibus colunt indulgit: ceteris vero ut de novalibus suis quae propriis manibus vel sumptibus excolunt et de nutrimentis animalium suorum et de hortis suis decimas non persolvant: quem sumus super his imitati.* Später (1216) fand allerdings auch für die Cisterzienser wieder eine Beschränkung statt: Kap. 34 ebenda.

<sup>7)</sup> Vergl. hierzu Ermisch in der Vorrede zum Freiburger Urkundenbuche, Cod. dipl. Sax. reg. II, 12, XVI fg. E. Beyer, Das Cisterzienserstift und Kloster Altzelle in dem Bistum Meissen (Dresden 1855) S. 2, Anm. 3.

<sup>8)</sup> Vergl. im einzelnen das treffliche Werk von Franz Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bände (Gotha

dieser Linie gehörten neben den genannten Klöstern namentlich noch das schlesische Kloster Lenbus (Luba), welches im nämlichen Jahre 1175 wie die (an die Stelle der ursprünglichen Benediktinerkolonie berufene) Cisterzienser-Niederlassung zu Altenzelle vom gemeinsamen Mutterkloster Pforta gegründet ward und den niederschlesischen Bergbau auf Gold u. s. w. rege gemacht hat. Die Rechte, welche Altenzelle bezüglich der in seinen Besitzungen gefundenen Silbergänge genoss, weist eine Urkunde des Herzogs Boleslaus von Schlesien 1258 bekanntlich auch dem Kloster Leubus in dessen Gütern zu<sup>9)</sup>.

1868—71). Unter den bergbaulich wichtigsten Klöstern Morimunder Linie nenne ich hier a) Saar in Mähren und b) Sedletz in Böhmen in der Iglau-Kuttenberger Bergbaugegend. Beide erhielten 1257 von Smilo von Lichtenburg je ein Drittel des Bergwerkszehnten auf dessen Besitzungen (O. Steinbach, Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus Saar. 1783. Urk.-Buch S. 15 Nr. V) und bezogen denselben noch 1327. Nr. XL S. 58). König Ottokar urkundete 1264, daß dem Kloster Saar gleich den übrigen Klöstern und Edlen des Landes *usus et questus de aurifodinis et argentifodinis si quae repertae fuerint in hereditate pertinente eidem* zustehen (Nr. IX S. 20). Sage ist natürlich, daß Kuttenberg seinen Namen trage, weil 1237 eine „Kutte“ von Sedletz dort die Silberader entdeckt habe (Sartorius Cistercium Bistertium, S. 774). c) Das Kloster in der Zips: der von diesem herangezogenen sächsischen Kolonie erteilt König Stephan von Ungarn 1271 das Recht „*querendi mineram et metalla in montanis inventa colere et suis usibus applicando salvo nostro jure*“ (Rzyszczewski Cod. dipl. Pol. III, 99 Nr. XLV). d) Ossegg in Böhmen (s. Zeitschrift für Bergrecht XXIX, 77), gleich Sedletz eine Tochter des Klosters Waldsassen. e) Der Haldenzehnte von den Freiburger u. a. meißnischen Bergwerken war lange Zeit dem Nonnenkloster des Cisterzienserordens zu Nimbschen bei Grimma verliehen (a. a. O. XXI, 23). Auch das Kloster Buckow liefs sich, als es 1289 vom Wendenfürsten Pribislaw 200 Hufen im Lande Belgard in Kassubien geschenkt erhielt, unter den Zubehörungen *omnes utilitates* versprechen, *quae nunc in eis sunt vel quae super terram vel sub terra nunc apparent vel postmodum apparebunt, videlicet in auri fodinis, argenti, salis et plumbi, stanni vel cujuscunque metalli, vel et eis processu temporum per labores et expensas praedictorum fratrum poterunt provenire* (Mecklenb. Urkundenbuch III [1865], 333 Nr. 2002). Natürlich will ich nicht behaupten, daß Versprechungen der letzteren Art blos Cisterzienserklöstern gemacht worden wären; eine gleiche Klausel findet sich z. B. auch in den Privilegien Kaiser Lothars für das Augustinerkloster Riechenberg bei Goslar von 1131 (Lüntzel, Geschichte von Hildesheim II, 135) und für das Benediktinerkloster Chemnitz von 1143 (Cod. dipl. Sax. reg. II, 6, 263, vgl. Zeitschrift für Bergrecht XXI, 24); neben Saar und Sedletz war auch das Benediktinerkloster Trebisch mit einem Zehntendrittel von Smilo von Lichtenburg bedacht worden u. s. w.

<sup>9)</sup> Cod. dipl. Sax. Reg. II, 13 (Urkundenbuch von Freiberg II, 2) Nr. 866.

Walkenried im nördlichen Thüringen am südöstlichen Fuße des Harzes, Tochterkloster von Altenkampen bei Köln, der unmittelbaren Tochter von Morimund in der Champagne, ward 1129 gegründet und schon 1157 mit einem Viertel des Bergwerkes im Rammelsberge bei Goslar vom Kaiser Friedrich I. beliehen, während die drei anderen Viertel von letzterem den Stiftern St. Petri und St. Matthias (Simon und Juda) zu Goslar sowie dieser Stadt selbst verliehen wurden<sup>10)</sup>. Zu jenem Viertel im Rammelsberge trat sehr bald weiterer eigener Bergwerks- und Hüttenbesitz in dem vom Kloster urbar gemachten Oberharze. 1188 bestätigte Kaiser Friedrich I. dem Kloster den Besitz von Gütern sowie *insuper et casas in nemore Harze*, ähnlich Papst Innocenz III. 1205 sämtliche Güter und Dörfer *cum casis in nemore sitis, quae omnia idem monasterium, postquam Cisterciensium fratrum institutu suscepit, possidebat*. Kaiser Otto IV. fügte 1209 das Recht hinzu, daß das Kloster in Nordhausen Freiheit haben solle, seine Silber umzuwechseln bei wem es wolle<sup>11)</sup>, ein Recht, welches von König Friedrich II. 1219 bestätigt ward. Hieran schlossen sich zahlreiche andere Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche von einem umfänglichen Bergwerks- und Hüttenbetriebe des Klosters im Harze Zeugnis ablegen. In Goslar selbst freilich ward allmählig das Kloster aus seiner Anteilnahme am Bergbaue herausgedrängt. 1310 verglich es sich mit der Stadt Goslar, welche inzwischen auch die Anteile der beiden dortigen Stifter an dem Rammelsberge an sich gebracht hatte, dahin, daß die bisherige *communio pro partibus divisis* in eine *communio pro partibus indivisis*, also in eine Gemeinschaft der Nutzungen an dem nunmehr gemeinsam zu betreibenden Bergwerke verwandelt wurde, wobei dem Kloster also  $\frac{1}{4}$ , der Stadt  $\frac{3}{4}$  der Erträgnisse des letzteren zuflossen, und später veräußerte es diesen seinen Nutzungsanteil an den Rat zu Lüneburg, bis er

<sup>10)</sup> Vergl. in Holzmanns hercyischem Archive I (1805) die Abhandlungen von v. Dohm und F. J. F. Meyer S. 382, 511, 319; ferner F. J. F. Meyer. Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und Bergrechte des Harzes (1817), S. 31.

<sup>11)</sup> Urkundenbuch des historischen Vereins von Niedersachsen II, 27, 47, 60, 86. Ed. Jacobs, Die Besiedelung des hohen Harzes, in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde III, 357 fgg.



schließlich 1511 ebenfalls in die Hände der Stadt Goslar gelangte<sup>12)</sup>.

3. Daß zwischen Walkenried und Altenzelle, zumal im 12. und 13. Jahrhundert, der Blütezeit des Cisterzienserordens, eine rege Verbindung stattgefunden hat, unterliegt schon an sich keinem Zweifel. Denn „es war eine streng militärische Gliederung, und mit militärischer Genauigkeit wurde die Unterordnung unter die höheren Stufen verlangt. Ganz besonders kam diese militärische Ordnung in den jährlichen Visitationen zur praktischen Geltung... Jeder Abt hatte nämlich die Pflicht, jedes Jahr die Tochterklöster zu visitiren... Es behielt dabei jedes höhere stehende Kloster einen mittelbaren Einfluß auf die jüngeren, und nicht selten wurde durch Generalkapitelsbeschlufs dieser zu einem direkten“<sup>13)</sup>. Gerade in der allerersten Zeit nach der Gründung eines neuen Filialklosters gab es ja soviel zur Beratung und Unterstützung des letzteren zu thun, daß sicher für das 12. Jahrhundert ein inniger Verkehr zwischen Altenzelle, Pforta und Walkenried angenommen werden muß. Selbst noch im Jahre 1461 bestätigte der Abt von Walkenried als Reformator der Klöster in Meissen, Thüringen und Sachsen einen Vertrag zwischen den Klöstern Altenzelle und Nimbschen. 14 Glieder des Klosters Walkenried, darunter Abt Friedrich (1216—1230, nach anderer Angabe bis 1223) finden im Altenzeller Totenbuche Erwähnung<sup>14)</sup>. Vom Hof- und Reichstage zu Altenburg im Mai 1209 zog König Otto nach Goslar und Walkenried, mit ihm die Markgrafen Dietrich und Konrad, wie Arnold von Lübeck berichtet. Im Jahre 1215 waren die Äbte von Walkenried und Pforta und der Subprior Marsilius von Walkenried in Dresden<sup>15)</sup>; sie haben zweifellos auch Altenzelle besucht. 1250 gab Heinrich der Erlauchte den Walkenriedern von seiner Burg Tharandt aus einen Schutzbrief; die Walkenrieder, welche ihn empfangen, sind sicher wiederum in Altenzelle eingekehrt<sup>16)</sup>.

<sup>12)</sup> Meyer a. a. O. S. 40. Hercynisches Archiv S. 383.

<sup>13)</sup> Winter I, 9.

<sup>14)</sup> Ed. Beyer, Das Cisterzienserstift Altzelle. S. 169, 691.

<sup>15)</sup> J. G. L. Wilke, Ticemannus (Lips. 1754), S. 19. 1196 ist Abt Winemar von Pforta Zeuge einer Zelleschen Urkunde: Mencke Script. Rer. Germ. II, 448.

<sup>16)</sup> Wilke S. 24. Beiläufig sei erwähnt, daß unter den Zeugen der obenerwähnten Allstedter Kaiserurkunde für Walkenried von 1188 Bischof Martin und Propst Konrad von Meissen sich befinden.

Diese Beziehungen zwischen Altenzelle und Walkenried erscheinen vom Standpunkte der Bergwerks- und Bergrechtsgeschichte doppelt bedeutungsvoll, wenn man weiter in Betracht nimmt, daß nach der allgemeinen und gewiß berechtigten Annahme Freiberg in der Zeit seiner frühesten Entwicklung Zuzug von Bergleuten aus Goslar, d. h. von demjenigen Bergwerke erhielt, welches damals dem Kloster Walkenried zum vierten Teile gehörte. Was liegt wohl näher, als die Vermutung, daß durch die in fortlaufender Verbindung mit Pforta-Walkenried stehenden Altenzelleschen Mönche die Botschaft von dem Erzfunde im Meißnerlande nach Walkenried-Goslar gelangt und von dort dem Enkelkloster Zuzug gesendet worden ist?

### B. Freiberg und Goslar.

Als urkundlicher Beweis dafür, daß zwischen Freiberg und Goslar in früher Zeit des 13. Jahrhunderts Beziehungen bestanden haben, wird gewöhnlich die Erwähnung der *civitas Saxonum* als Freiburger Stadtteil in dem später näher zu besprechenden Freiberg-Altenzeller Vergleiche von 1241 angezogen. Ich füge hinzu, daß in zwei Urkunden aus den Jahren 1230 und 1231, welche wiederum ein Cisterzienserkloster, nämlich das Nonnenkloster Neuwerk bei Goslar betreffen, der Hildesheimer Kanonikus *magister Conrad de Vriberch*<sup>17)</sup> und ferner im Jahre 1244 als Verfasser eines Verzeichnisses der Lehnsbesitzer von Vogteieinkünften Heinrich von Vriberch, scriptor von Goslar, vorkommt<sup>18)</sup>.

Die Beziehungen Goslars zum Meißnerlande beschränkten sich übrigens im 12. Jahrhundert nicht auf Freiberg. Aus dem berühmten und von den Kaisern besonders gepflegten Goslarschen Stifte St. Simon und Juda gingen 1066 nach einander zwei Bischöfe von Meissen

<sup>17)</sup> Urkundenbuch des historischen Vereins von Niedersachsen I, 18. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim II (1858), 49.

<sup>18)</sup> Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde V, 459 fg. Daß ungefähr um die gleiche Zeit, nämlich 1258, auch im böhmischen Bergorte Deutschbrod ein Dietrich von Freiberg sich findet, soll hierbei nicht unerwähnt bleiben (s. Zeitschrift für Bergrecht XXI, 34). Ein nicht hierher gehöriges bayrisches Geschlecht der Friberg zuerst 1148: Peetz, Volkswissenschaftliche Studien (1880) S. 55.

hervor<sup>19)</sup>. Das Zeitalter der Kreuzzüge führte ja selbst den gemeinen Mann in die Welt hinaus; Goslarsche Bergleute zäpfen, wie beiläufig bemerkt sein mag, nicht nur bei der Belagerung der Dasenburg in Westfalen durch Kaiser Barbarossa 1168 den einzigen in der Burg befindlichen Quell; sie trieben selbst im heiligen Lande unter Pfalzgraf Heinrich 1197 Strecken in den Felsen einer Sarazenenburg und setzten daselbst Feuer, um die Mauern der Burg zum Wanken zu bringen<sup>20)</sup>.

1. Besondere Beachtung für unsere Untersuchung verdient aber die von Schöttgen<sup>21)</sup> erwähnte Thatsache, daß Markgraf Otto der Reiche selbst mit allen seinen Brüdern, welche ja sämtlich treue Anhänger der Hohenstaufen waren, im Mai 1173 beim Kaiser zu Goslar weilte. Wir ersehen dies aus der dort am 7. Mai 1173 ausgestellten Stiftungsurkunde für das Augustinerkloster Zella (an der Zwickauer Mulde beim heutigen Städtchen Aue), deren hier einschlagender Teil folgendermaßen lautet:

... Fridericus ... imperator ... notum facimus ..., quod petitione fidelis nostri Ottonis marchionis Misenensis et Meinheri de Wirbene nec non Dudonis de Mynine sub regula beati Augustini cellam statuimus infra terminos Numburgensis episcopatus juxta flumen Mulda ..., dotem autem contulimus eidem Cellae in terra Plisne sexaginta novalia, quae ... marchio Otto et Meinherus ... nobis resignaverunt, ut praefatae Cellae per manum liberalitatis conferantur. Decimam vero ipsorum novalium ... dilectus noster Udo Numburgensis episcopus ipsi Cellae contulit ... Hujus rei testes sunt Wichmannus Magdeburgensis archiepiscopus<sup>22)</sup>, Otto Misenensis marchio, Otto marchio Brandenburgensis<sup>23)</sup>, Theodoricus marchio<sup>24)</sup>, Beruhardus comes de Ascherleve, Henricus comes de Wettin<sup>24)</sup>, Dedo<sup>24)</sup> comes de Groytz, Fridericus comes de Brene<sup>24)</sup> ..... Signum domini Friderici Romanorum impe-

<sup>19)</sup> Freiherr von Ledebur, Zur Geschichte von Goslar nach Anleitung des Annalista Saxo, in Zeitschr. des Harzvereins IV, 233. G. Bode, Goslars Urkundenschatz, ebenda XV, 160.

<sup>20)</sup> Heineccius, Antiqu. Goslar., S. 168, 195.

<sup>21)</sup> Handschriftliche Geschichte Ottos, Bl. 18. Gedruckt ist die Urkunde in Fortges. Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1722, S. 517 und Gruber, Chronic. Livoniae, Silva documentorum S. 245.

<sup>22)</sup> Das Bistum Naumburg gehörte zur Magdeburger Kirchenprovinz. Wichmann war außerdem Sohn einer Schwester Konrads d. Gr.; Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens, 2. Aufl., I, 137. Eine anderweite Zusammenkunft Wichmanns mit den Markgrafen Otto und Dietrich, sowie dem Bischofe Adelog von Hildesheim, im Jahre 1175, verzeichnet ohne nähere Angaben Lüntzel I, 473.

<sup>23)</sup> Otto des Reichen Schwiegervater.

<sup>24)</sup> Brüder Ottos.

ratoris . . . . Data sunt haec anno dominicae incarnationis millesimo centesimo septuagesimo tertio. Datum Goslariae Nonas Maji feliciter. Amen.

In Goslar hatte Kaiser Barbarossa schon drei Tage vorher einen Vertrag zwischen den Grafen von Tecklenburg über die Vogtei zu Münster beurkunden lassen und am 15. Mai stellte er ebenda einen Schutzbrief über die Güter des St. Johannishospitals zu Quedlinburg aus. Ende des Monats finden wir ihm in Fulda<sup>25)</sup>.

Unter diesen Umständen gewinnen zwei, übrigens auch mit den unter A besprochenen Jahrezahlen vollkommen übereinstimmende, alte Angaben sehr an Glaubwürdigkeit, nämlich die Mitteilung Knauths<sup>26)</sup>, daß nach einer alten Zellischen Inschrift der Erzfund bei Christiansdorf im siebenten Jahre nach Stiftung des Klosters gemacht worden sei, und sodann der Bericht des Freiburger Chronisten Andreas Möller, daß 1175 Otto der Reiche die sächsische (harzische) Niederlassung bei Christiansdorf und letzteren Ort selbst zur Stadt gemacht und eine Burg dabei angelegt habe<sup>27)</sup>. Die Nichterwähnung der Stadteigenschaft und des Namens Freiberg (wenn letzterer nicht etwa erst später aufgekommen ist) in den Urkunden von 1183 und 1185 müßte dann daraus erklärt werden, daß es sich in letzteren nur darum handelte, die mehrgenannten drei Orte so zu bezeichnen, wie sie zur Zeit ihrer Wiederabtrennung vom Klostergebiete (vor 1170) hießen und was sie damals sämtlich waren (Dörfer).

Jedenfalls ist es keine allzukühne Vermutung, daß Markgraf Otto, als er mit seinen Brüdern und Gefolgschaften in der Bergstadt Goslar weilte, Anlaß genommen hat, sich eingehend über die Verhältnisse des dort bereits entwickelten Silberbergbaues, jenes damals unendlich wichtigen Wirtschaftszweigs, zu unterrichten, welcher wenige Jahre vorher — vor 1170 — in seiner eigenen Markgrafschaft ebenfalls zu erblühen begonnen hatte. Ja vielleicht ist es der Hauptgrund für Ottos und seiner Brüder Zug nach Goslar zum Kaiser, welcher von Lenz-

<sup>25)</sup> Stumpf, Die Reichskanzler, I (1865), 369 fg. Die Urkunde d. d. Sinzeche (nach Österley: Sinzig bei Ahrweiler), welche v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II, 540 auf den 9. Mai 1173 legt, kann also offenbar nicht dahin gehören.

<sup>26)</sup> F. G. Knauth, Des Stiftsklosters Altenzella historische Vorsteltung (1721) II, 9.

<sup>27)</sup> Möller, Theatrum Freibergense Chron. (1653) II, 3.

burg bei Zürich (20. Februar) und Basel (4. März) nach Sachsen kam, gewesen, daß sie sich das Recht auf die im Altzellischen Klostergebiete entdeckten Bergschätze vom Kaiser verleihen lassen wollten, wenn auch eine ausdrückliche Verleihungsurkunde hierüber bisher nicht hat aufgefunden werden können<sup>28)</sup>.

2. Wenn, wie ich angenommen habe, der Einwanderung der Goslarschen Bergleute die Gründung der Freiburger Stadtverfassung sehr bald gefolgt ist, so liegt es natürlich auch besonders nahe, daran zu denken, daß die Rechtsgrundsätze, welche in der Stadt- und Bergwerksverfassung Freibergs zum Ausdruck gelangten, mehr oder weniger Goslarischen Mustern des 12. Jahrhunderts entlehnt gewesen sind. Ich gestatte mir in dieser Hinsicht zu dem, was bereits früher von anderen und von mir beigebracht worden ist<sup>29)</sup>, auf zwei einschlägige Gesichtspunkte zu verweisen, welche neuerdings meine Aufmerksamkeit rege gemacht haben.

a) In dem Goslar des 13. Jahrhunderts bildeten die Berg- und Waldleute (*silvani et montani*) eine geschlossene Gemeinde, welcher die Sechsmannen des Berges vorstanden, während in der Stadt — zunächst noch unter Leitung des Vogts — ein Rat die Geschäfte leitete<sup>30)</sup>. Im 12. Jahrhundert dagegen hatte sich eine Bergwerksgemeinde von der Stadt noch nicht gesondert. Die Berg- und Waldleute um Goslar<sup>31)</sup>, meist hofhörige Leute, dienten

<sup>28)</sup> Bekanntlich sagt Otto der Reiche in der Urkunde von 1185: *cum ab imperio eujuslibet metalli procentum in nostra marchia beneficii jure suscepimus*. Hiernach würde sich die erste Entwicklung Freibergs und seines Bergbaues zu folgenden Zeitpunkten vollzogen haben: 1162 Gründung von Altenzelle, 1169 Silberfund im Klostergebiete und Rückfall des erzeichen Landstrichs der drei Dörfer an den Markgrafen, 1173 Otto in Goslar (mit dem Bergregale beliehen?), 1175 Gründung der Stadt, welche das alte Christiansdorf nebst der Stadt der eingewanderten Sachsen umfaßte. — Ist die Beleihungsurkunde in den späteren Kämpfen um das Regal beseitigt worden?

<sup>29)</sup> Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XVII, XLV, LV. Leuthold, Freiburger Bergwerksverfassung, in Zeitschr. für Bergrecht XXI. 22 fgg.

<sup>30)</sup> Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar (1885), S. 54 fg., 62.

<sup>31)</sup> Der Aufgang des Bergbaues im Oberharze ist nicht vor 1208 (Stiftung des Klosters St. Matthias in Zellerfeld) zu setzen; s. Zeitschrift des Harzvereins III, 335 (Jacobs) und XVII. 4 (Günther).

gegen Zins oder gar als Eigenleute den in der Stadt wohnenden Herren<sup>32)</sup>. Das Schwergewicht der Vertretung der Stadt und der Gebirge fiel deshalb in Goslar um 1175 und noch bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts auf die Bürger. Ganz dasselbe begegnet uns in Freiberg nach den ältesten vorhandenen Nachrichten über die Stadt- und Bergwerksverfassung. Während man doch meinen sollte, daß diejenigen, welche den Bergbau, den das ganze Dasein und den Glanz Freibergs begründenden Erwerbszweig betrieben, vor allen anderen hätten angesehen sein und im öffentlichen Leben eine Rolle spielen müssen, finden wir umgekehrt eine Unterordnung des Bergmannsstandes und der Bergbeamten unter die gemeine Stadt und den Rat derselben noch in dem nach jetziger Annahme in der Zeit von 1296 — 1307 aufgezeichneten Freiburger Stadtrechte<sup>33)</sup>. Alle Berg- und Waldleute auf dem Gebirge müssen nach demselben (Kap. 4) in die Stadt schoßen; über alle Bewohner der Stadt und des Gebirges haben die 12 geschworenen Bürger die höchste Gewalt und Gerichtsbarkeit (Kap. 48). Alle Richter und Geschworenen vom Gebirge sollen im Stadtweichbilde nur mit besonderer Erlaubniß gewaffnet erscheinen; der Stadtrichter und die Geschworenen von der Stadt und andere Bürger der letzteren dagegen dürfen auf allen Gebirgen Schwert und Messer tragen, „das ist der Stadt Gesetz“. Alle Bergrichter und alle Berggeschworenen und Bergleute haben kein Recht, irgend welche Gesetze zu errichten, welche die Bürger und die Stadt zu Freiberg oder ihre Bewohner betreffen (Kap. 37) u. s. w. Würde der Bergmeister für Bergteile, welche ihm selbst eigen sind, seine Zubuße nicht zahlen, so hat noch nach Markgraf Friedrichs Ordnung von 1328 *der do burgermeister zue Vriberg* ist, die Hilfe gegen ihn zu vollstrecken<sup>34)</sup>. Nach dem Freiburger Bergrechte (A. der Ermischschen Ausgabe) darf die Bürger von Freiberg, arm und reich, auf allen Gebirgen niemand aufhalten, noch ihr Gut in Anspruch nehmen (§ 2). Kommen Leute auf dem Gebirge „an den Brief“ wegen Unfugs oder anderer Missethat, oder handelt es sich um Verwundungen, so ist den Bürgern und Geschworenen in Freiberg das weitere Ver-

<sup>32)</sup> Wolfstieg, S. 29.

<sup>33)</sup> Ermisch, Das Freiburger Stadtrecht (1889).

<sup>34)</sup> Cod. dipl. Sax. Reg. II, 13, 7.

fahren zu überlassen (§§ 3 fg.). Was vor dem Richter zu Freiberg verhandelt ist, hat Geltung im ganzen Lande, soweit es in die Münze zu Freiberg gehört; die Zuständigkeit des Bergrichters dagegen beschränkt sich nur auf den Berg, für welchen er zum Richter gesetzt ist (§§ 5 fg.) u. s. f. Das Erbbereiten (erbliche Vermessen) der Ausbentegruben erfolgt im ganzen Lande durch die Bürger von Freiberg (§ 19).

b) Das Grubenfeldmaß des ältesten bekannten Freiburger Bergrechts ist anscheinend ganz und gar verschieden von dem ältesten bekannten Goslarschen Feldmaße<sup>35)</sup>. In Freiberg bildet die Maßeinheit ein Lehn von 7 Lachtern Länge (Bergrecht B. in Ermischs Ausgabe § 20) und ebensoviel Breite (A. § 1); aus sieben solchen Lehnen, zu beiden Seiten der Fundgrube auf dem Gange gemessen, setzt sich das Grubenfeld zusammen (A. §§ 1, 11); zu dem Grubenfelde des Finders treten aber, wenn „das Erz vor sich gehet“, noch die Lehne für den Markgrafen, die Markgräfin, den Marschall, den Truchseß, den Kämmerer, die Bürger und den Bergmeister zu beiden Seiten des Finderfeldes (A. § 12). In Goslar hingegen sollte nach den *jura et libertates silvanorum* von 1271<sup>36)</sup> ein Berg 13 Gruben haben und zwar „zwischen jeder Grube“ „13 Fuß, 5 Fuß in die Weite, 7 in die Länge“, oder wie es in der Goslarischen Bergrechtsaufzeichnung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts<sup>37)</sup> heißt: *wente dritteyn groven scal en berch to rechte hebben, dat het twelf groven rym en runtgrove rym twischen jewelker groven dritteyn rote, van dem enen rote rif rote in de wide vnn sevene in de lenge: der rote scal en sin geschoyt, de andere burvood* (Art. 185). Gleichwohl dürfte das Grundmaß beider Bergwerksgegenden das nämliche, ein Geviertfeld von je 7 Lachter Länge und Breite, gewesen sein. Zunächst ist nämlich zu berücksichtigen, daß der oben erwähnte Art. 185 der Goslarschen Berggewohnheiten natürlich nicht so verstanden werden kann, als ob die einzelne Grube lediglich 7 Fuß, also etwa 2 Meter heutigen Maßes, Länge besessen hätte, denn in einer so kleinen Grube wäre selbstverständlich selbst auf ganz geringe

<sup>35)</sup> Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XLV.

<sup>36)</sup> Wagner, *Corpus juris metallici*, S. 1021 fg.

<sup>37)</sup> Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, 1841, S. 255 fg.

Tenfen kein Betrieb möglich gewesen. Fuß bedeutet hier vielmehr soviel als die Spannweite (Klafter) zwischen zwei Füßen eines ausschreitenden Mannes, dessen einer Fuß beschuht, der andere unbeschuht ist. Das ergibt sich auch aus der Rechnung in Art. 185, wonach jede Grube 13 Fuß Abstand von der nächsten haben soll, und zwar 7 in die Länge und 5 in die Weite, was doch zusammen nur 12 „Fuß“ macht; der fehlende (13.)  $\frac{1}{2}$ Fuß ist also einfach der Anfangspunkt des Maßes, bei welchem mit dem einen Fuße der Messende einsetzt. Außerdem sagt Art. 211 ausdrücklich: *In ener groven mach me nicht instan, wenne oppe twelf clachtere na in de lenghe. Vnn jewelk clachter is twyger rote lengher, wenne alse eyn man upreyken kan.* Der niederdeutsche, auch in die meißnische Bergmannssprache übergegangene Ausdruck für Klafter, Lachter, ist hier ausdrücklich für den „Fuß“ des Art. 185 eingeführt. Was nun weiter die in letzterem angegebene Vermessungsweise anlangt, so soll die einzelne Grube 7 Lachter lang und 5 Lachter breit sein. Zweifellos ist die Länge auf dem Erzgange zu messen, auf welchem der Fund gemacht worden ist, die Grube des Goslarschen Rechts also ebenso lang als das Freiburger Lehn. Auch die Breite aber würde übereinstimmen, wenn man die Goslarsche Messung dahin verstehen darf, daß der Erzgang, auf dessen Streichen die Grube liegt, das Geviertfeld derselben diagonal schneidet; dann würden nämlich die Abmessungen des letzteren folgende sein:



Mit anderen Worten würde das Geviertfeld, dessen eine auf dem Gangstreichen belegene Diagonale die Feldeslänge bildete, ein Quadrat sein, dessen zweite Diagonale ebenfalls 7 Lachter Länge besäße, also dieselbe Breite wie das Freiburger Lehn. Daß diese letztere Annahme richtig ist, vermag ich zur Zeit nicht durch unmittelbare Quellenzugnisse darzuthun, ebensowenig steht ihr aber andererseits ein Quellenzugniß entgegen<sup>38)</sup>.

<sup>38)</sup> Für dieselbe Ansicht: Meyer, Versuch einer Geschichte, S. 96. Der Ausdruck *len* für verliehenes Grubenfeld im Gegensatz



Außer Stande bin ich ferner bis jetzt, die Gründe zu ersehen, welche in Goslar einen „Berg“, die Gesamtheit der auf einen Fund zu verleihenden Felder aus 13, in Freiberg nur aus 7 Gruben (Lelmen) oder, wenn man die Herren- und Amtslehm mitrechnet, aus 21 Gruben bestehen lassen. Daß die Grubenfeldverleihung im Freiburger Gebiete schon von Anfang der Entwicklung des dortigen Bergbaues in der nämlichen Weise stattgefunden hat, wie oben auf Grund der späteren Bergrechtsaufzeichnungen angegeben worden ist, läßt die sogleich zu erwähnende Urkunde von 1241 bestimmt annehmen. Für Goslar dagegen fehlen uns alle Angaben über die Art, in welcher im 12. Jahrhundert das Grubenfeld verliehen ward. Wir wissen nicht, aus wieviel Gruben damals am Rammelsberge ein „Berg“ bestand und ob eine Anzahl derselben gleich den Freiburger Herren- und Amtslehm für den Kaiser und die Seinen vorbehalten war; mutmaßlich bestand in dieser Hinsicht in Goslar eine ganz andere Einrichtung als in Freiberg<sup>39)</sup>.

Jedenfalls genossen in dem Goslar des 12. Jahrhunderts die geistlichen Stifter einen erheblich größeren Anteil von den Bergwerkserträgen als in Freiberg. Denn dort gehörten drei Viertel des Rammelsberges den goslarischen Stiftern und dem Kloster Walkemied; in Freiberg war bei der Gründung der Stadt auf einen Anteil der Geistlichkeit am Bergwerkseinkommen gar nicht Bedacht genommen, worden und erst Markgraf Dietrich (1195—1221) hatte dem Kloster Altenzelle bei Bergwerken, welche auf Klostergrundstücken fündig wurden, einen Anteil zugesprochen<sup>40)</sup>. In dieser Beziehung berichtet nämlich die Urkunde vom 8. August 1241<sup>41)</sup> über folgenden Vorfall. Die Mönche von Altenzelle machten auf Grund eines Privilegs Markgraf Dietrichs den Anspruch, daß ihnen bei Bergwerken, welche auf Klostergütern fündig wurden, nach dem Lehn für den Kämmerer

---

von *egen* kommt übrigens auch in den Goslarischen Berggewohnheiten öfter vor, z. B. Art. 28, 66.

<sup>39)</sup> S. nähere Erörterungen hierüber bei Leuthold, Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert, Zeitschr. für Bergrecht XXI, 22 fg.

<sup>40)</sup> Vielleicht war dies schon vor Dietrichs Regierungsantritt geschehen: s. Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XX bei Anm. 6.

<sup>41)</sup> Cod. dipl. Sax. Reg. II, 12, 10 fg.

ein (Kloster-) Lehn<sup>42)</sup> vermessen werde. Die Bürger von Freiberg wollten dies aber nicht zugeben, weil ihnen bei der ersten Gründung der Stadt ein unmittelbar hinter dem Kämmererlehne zu messendes Bürgerlehn zugestanden worden sei. Schließlicly verglichen sich beide Teile unter Vermittelung des Markgrafen Heinrich des Erlauchten zu Krummenhennersdorf am angegebenen Tage dahin, daß auf Klostergrunde vor dem Bürgerlehn ein Klosterlehn vermessen, der Ertrag beider Lehne aber zwischen Stadt und Kloster geteilt werden solle.

Unter den Urkundenzeugen befinden sich aufer den weiter unten zu besprechenden Freiburger Vögten und Bürgern zwei Conversen<sup>43)</sup> von Altezelle: Gerhardus magister montium und Meilacus de Pelliparia, von denen der letztere zwar nicht der Ortsbezeichnung halber, aber seines Namens wegen, wohl für einen Romanen zu halten ist<sup>44)</sup>, der erstere aber den Beweis dafür liefert, daß Altezelle im 13. Jahrhundert ebenso wie z. B. Walkenried regelrechten Bergbau getrieben hat. Auch diese Thatsache, verbunden mit der durch die Urkunde von 1241 verbürgten Verleihung des Klosterlehns an Altezelle schon innerhalb des 12. Jahrhunderts unterstützt mit die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellte Mutmaßung, daß die Mönche von Altezelle als die ersten Finder des Freiburger Erzreichtums anzusehen sein dürften. Ich hoffe, daß die fortgesetzte Durchforschung der Archive, namentlich derjenigen von Goslar<sup>45)</sup>, vielleicht aber auch derjenigen der Cisterzienserstifter in Böhmen<sup>46)</sup> für die in Vorstehendem behandelten Fragen noch weitere Aufklärung bieten werde, und würde mich freuen, wenn diese Zeilen die Anregung zu solchen Forschungen geben sollten.

<sup>42)</sup> Ähnliche Lehne in Schlesien und Böhmen: Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XVI, XI, VII.

<sup>43)</sup> S. hierzu Knothe in dieser Zeitschrift IX, 29 fg.

<sup>44)</sup> *Pelliparia* bedeutet nämlich kaum etwas anderes als (Kloster-) Schuhmacherei und Gerberei; vergl. die zahlreichen Nachweise bei Du Cange (ed. Henschel) Glossarium mediae et infimae latinitatis V, 182. Der Name Meilacus aber weist gewiß auf romanische Abkunft hin. In Parallele sei *frater Almantis magister casarum* von Walkenried im Jahre 1216 (Walkenrieder Urkundenbuch I, 85) gestellt. Aufer Almantis kommen noch die Walkenrieder Hüttenmeister Conversen Heinrich und Dietrich (a. a. O. S. 112) im Jahre 1226 vor.

<sup>45)</sup> S. Bode in Zeitschrift des Harzvereins XV, 154 fg.

<sup>46)</sup> Beyer, Altezelle, S. 116.

## C. Freibergs älteste Stadtviertel und Einwohner.

Über die Vorgänge bei der Gründung des Freiburger städtischen Wesens sind uns leider gleichzeitige Urkunden nicht überliefert.

Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestatten uns aber wichtige Schlüsse auf die vorausgegangene Entwicklung der Stadt.

1. Im Jahre 1225 bestätigte Heinrich der Erlauchte dem Kloster Altenzelle dessen Besitzungen und fügte in der betreffenden Urkunde<sup>17)</sup> denselben die sämtlichen Freiburger Parochien, als St. Marie, St. Peter, St. Jakob, St. Nikolaus, St. Donat und das Armenhospital mit allem Zubehör hinzu. Hieraus erhellt also, daß Freiberg bereits im Jahre 1225 fünf Pfarrkirchen besaß. Von diesen letzteren ist die Kirche zu St. Donat nach den aus dem 15. Jahrhundert vorliegenden Nachrichten<sup>18)</sup> anscheinend nur ein vorstädtisches Filial (eine Kapelle) der „rechten Pfarrkirchen“ zu St. Jakob gewesen, ebenso wie eine ähnliche Vorstadtkapelle, zum heiligen Kreuze, auch vor dem Roßweiner (Krenz-) Thore lag. Die vier Hauptkirchen: Unserer lieben Frauen (Dom), St. Peter, St. Jakob und St. Nikolai, bestehen nun heute noch, und die Abgrenzung ihrer Pfarrensprengel ist, so viel bekannt, noch die uralte geblieben. Dies erhellt insbesondere daraus, daß die westliche Grenze der Jakobiparochie gegen die anstossenden Sprengel Dom und Nikolai eine natürliche ist. Sie wird noch jetzt von der die Stadt in gekrümmtem Laufe durchfließenden Münzbach gebildet. Die Jakobiparochie ist weiter ein und dasselbe mit der noch heute ihren Namen führenden „Sächsstadt“, der Niederlassung der zugewanderten Harzer Bergleute<sup>19)</sup>. Hieraus darf geschlossen werden, daß bei der Ansiedelung der letzteren

<sup>17)</sup> Cod. dipl. Sax. Reg. II, 12, 3 Nr. 6.

<sup>18)</sup> Cod. dipl. Sax. Reg. II, 12, 422 Nr. 631.

<sup>19)</sup> Im ganzen Mittelalter ward der Freiburger Jahnmart am Jakobstage gehalten. Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters S. XVII, Anm. 4. Siehe schon Schöttgen, Geschichte Markgraf Otto des Reichen, seiner Brüder, Söhne und Vettern (Msc. der Dresdener öffentl. Bibliothek, K. 291) Bl. 20. Auch Goslar hatte eine ans dem 11. Jahrhundert stammende St. Jakobskirche; Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 11.

zwischen der älteren, einheimischen Niederlassung (Christiansdorf)<sup>50)</sup> und der sächsischen Kolonie die Münzbach als Grenze diente. In der Sächsstadt, wo die schmelzenskundigen fremden Bergleute wohnten, lag an der Münzbach der Ascheplatz, ferner vor dem Thore die Schmiedegasse; in ihrer Kirche befand sich ursprünglich der Schmelzeraltar, welcher erst später in die Nikolaikirche überführt ward. Die Stelle der ursprünglichen einheimischen Niederlassung wäre hiernach auf dem linken Münzbachufer zu suchen, welches in der That zur landwirtschaftlichen Ansiedelung im nördlichen Teile des jetzigen Weichbildes wegen seiner ebenen Ausbreitung weit mehr geeignet war, als das allenthalben steil ansteigende rechte Ufer. Hiernit stimmt überein, daß der uralte Hohlweg, in welchem von Freiberg die Straße nach Nossen und Meissen führte, am linken Münzbachufer in der Domparchie einmündet. Blickt man sich nun weiter nach der Abgrenzung der einzelnen drei Pfarrsprengel des linken Münzbachufer um, so fällt sofort in die Augen, daß die Abgrenzung hier mit Stadtvierteln sich deckt, welche ursprünglich nach dem Stande ihrer Bewohner gesondert waren. Die Marien- oder Domparchie enthält die Hauptkirche mit dem Altare der Häuer, die markgräfliche Burg, die Thore nach Meissen und Roßwein, den Alten (Unter-) Markt, die Roßmühle sowie die Rittergassen (obere, untere und Ritter-Quergasse) und die Kirchgasse<sup>51)</sup>. In der Nikolaiparchie dagegen lagen die (größtenteils noch heute so benannten) Gerber-, Färber-, Fleischer-, Kessel-, Bäcker- und Weingasse, das Stadtbad, die alte Apotheke; in der Nikolaikirche hatten die Fleischer ihre Kapellen. Die Peterspararchie dagegen umfaßt den neuen (Ober-) Markt mit dem anfangs des 15. Jahrhunderts neu errichteten Rathause, dem Kaufhause, der Korn-, Fischer- und Futtergasse; hier lag der Münzhof, in der Petrikerche die Kapelle der Tuchmacher, vor dem einen der beiden Thore des Viertels, dem Erbsdorfer (Erbschen), der Judenberg, vor dem anderen, dem

<sup>50)</sup> Über diese vergleiche den Vorbericht zum oben angezogenen Bande des Cod. dipl. S. XVI fg.

<sup>51)</sup> Dafür, daß die älteste Kirche Freibergs (die Christiansdorfer Kirche) dem jetzigen Dome entsprochen habe, spricht wohl auch, daß die von der Burgstraße zum Dome führende Straße noch heute kurzweg Kirchgasse heißt. Andere „Kirchgassen“ giebt es in Freiberg nicht.

Petersthore, das von reichen Freibergern bald nach Erbauung der Stadt errichtete St. Johannishospital.

Bedarf es hiernach noch eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß von den drei Stadtvierteln westlich der Münzbach das Domviertel die Hof- und Amtsstadt, das Petriertel die Kaufmanns- und das Nikolaiviertel die Handwerkerstadt war? Wir werden gewiß nicht fehlgehen, wenn wir hiernach annehmen, daß der älteste Teil der Stadt in der Gegend der Burg und des Doms, also im Domviertel zu suchen ist, daß dann nach dem Zuzuge der Sachsen die Münzbach die Grenze zwischen der Stadt der Meißner und der Stadt der Sachsen bildete, sowie daß endlich bei weiterem Aufblühen der Stadt und bereits vor 1225 in der ersteren sich besondere Viertel der Handwerker und Kaufleute gebildet hatten.

2. Die Stadt Freiberg war eine markgräfliche Stadt, in welcher der Vogt des Markgrafen dessen Gerichtsherrlichkeit ausübte. Die Namen der Männer, welche seit Gründung der Stadt bis ins 13. Jahrhundert das Vogtsamt bekleideten, dessen wir zuerst 1221 gedacht finden<sup>52)</sup>, sind uns in den Urkunden über die Gründung des Johannis-Hospitals erhalten geblieben<sup>53)</sup>. Ein Untervogt stand dem Vogte zur Seite<sup>54)</sup>. Die Priesterschaft nahm eine herrschende Stellung in politischen und Gemeindedingen nicht ein, obwohl einer der ältesten bekantesten Priester, Pleban Hermann von St. Peter, wiederholt als einer der Stifter des reichen Johannishospitals genannt

<sup>52)</sup> Markgräfliches Privilegium für Altenzelle und dessen Unterthanen, auf allen Märkten Kleidung und Nahrung für den Bedarf zollfrei einzukaufen, worin zugleich vorgesehen wird, daß die Vögte von Döbeln, Leipzig und Freiberg nicht in den Klosterdörfern wegen Diebstahls, Mordes, Körperverletzung oder Notzucht einschreiten dürfen, ohne vom Abte gerufen zu sein. Cod. dipl. Sax. II, 12 Nr. 3.

<sup>53)</sup> Die älteste Vogtfamilie:

Ripert (Vogt 1223, Cod. dipl. Nr. 4); Frau: Kunze; Bruder: Berlewin

|                                                |                     |                                   |                                    |
|------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Heinrich; Frau Hilderun.<br>(Vogt 1227, Nr. 9) | Diétrich.<br>(1227) | Ripert; Frau: Petriſſa.<br>(1227) | Frau: Petriſſa.<br>(1230, Nr. 12). |
|------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|------------------------------------|

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Heinrich (Vogt 1230). | Diétrich (1230). |
|-----------------------|------------------|

Von 1255 ab kommt ein Vogt Nikolaus vor (s. Nr. 17, 18, 19), dessen Verwandtschaftsverhältnis zu Ripert unbekannt ist. Später verschwindet der Vogt. Wappen der Vögte: Greifenklau (s. Cod. dipl. II, 12 Taf. II Fig. 6. 7).

<sup>54)</sup> Nr. 4: Weren subadvocatus, 1228; wohl derselbe, wie der 1255 (Nr. 17) auftretende zweite Vogt Werner.

wird und ohne Zweifel auch der Bürgerschaft gegenüber ein Mann von Einfluß gewesen ist<sup>55</sup>). Die Bürgerschaft als solche tritt uns schon vor 1221 entgegen. Denn in der für die Stadtgeschichte besonders wichtigen Tharandter Urkunde Heinrichs des Erlauchten von 1255, nach welcher die gesamte Gerichtsbarkeit in der Stadt und auf den Gebirgen dem Vogte, den Vierundzwanzig von Freiberg und den Bürgern aufgetragen wird, bestätigt der genannte Fürst zugleich die bisherigen Rechte der Bürger und der Bergleute (*jura civitatis nostrae et montanorum in Vrberc*), wie sie dieselben zu den Zeiten seines Vaters, d. i. des Markgrafen Dietrichs des Bedrängten (1195 bis 1221) gehabt hatten<sup>56</sup>). Bereits seit den ältesten Zeiten der Stadt hat es wohl auch einen städtischen Rat gegeben; denn schon in der unter B behandelten Urkunde vom 8. August 1241 sprechen die Vertreter der Stadt davon, daß das dort erwähnte Bürgerlehn *consulibus Vrbergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit*, weisen also auf eine unmittelbar bei der Begründung der Stadt dem Rate (bez. der Stadtgemeinde) gemachte Versprechung hin und erfahren hierin anscheinend von ihrem damaligen Gegner, dem Kloster Altenzelle, keinen Widerspruch<sup>57</sup>). Erwähnt wird dieser zuerst 1227; in diesem Jahre macht Vogt Heinrich mit Beitritt seiner gesamten Familie eine besonders wichtige Stiftung für das Johannishospital, bei deren Beurkundung neben den Verwandten des Hauses die, welche die Vierundzwanzig von der Stadt genannt werden, und alle Bürger als Zeugen auftreten<sup>58</sup>). In der wiederholt angezogenen Vergleichsurkunde von 1241 endlich sind die sämtlichen damaligen „Vierundzwanzig“

<sup>55</sup>) Der Name Freiberg kommt bekanntlich zuerst 1218 vor, in welchem Jahre die Priester Hermann, Wienand und Gottfried von Freiberg als Zeugen einer Urkunde des Meißner Bischofs unter anderen Priestern der Meißner Diözese auftreten (Beyer, Altzelle, S. 530 Nr. 51). Weiter finden wir 1223 die Priester Hermann und Gottfried von Freiberg nebst Johannes, dem Diakonus und Schreiber (Cod. dipl. Sax. Reg. II, 12 Nr. 4), 1230 den Pleban Hermann von St. Peter und den Spitalpriester Volkmar, 1233 den ersteren als Vikar bez. Pleban (Nr. 13 und Nr. 11 Anm.), 1249 C. (Conrad?) Pleban von St. Nikolaus zu Freiberg (Schöttgen und Kreyfsig, *Diplomataria et Scriptorum histor. Germ. med. aevi*, II, 185). Presbyter Helwig von Erbsdorf 1226 (angez. Cod. Nr. 8).

<sup>56</sup>) Cod. Nr. 19. Einzelne Bürger schon früher: 1223 Berlewin, Ludwig, Georg (Nr. 4).

<sup>57</sup>) Cod. Nr. 14.

<sup>58</sup>) Cod. Nr. 9.

mit Namen aufgeführt. Es wäre selbstverständlich von großer Bedeutung für die Stadtgeschichte, zu ermitteln, welches Standes und Ursprungs diese Männer waren. Ihre Namen sind: Wichard von Ochselbach, Bernhelm von Kotzenrode, Johannes vom alten Berge, Johannes von Altenburg, Heinrich der Ritter, Heinrich der Sohn Leos, Wernher, Gerlach von Hunsberg, Friedrich der Springer (*saltator*), Heinrich Finke, Adolph, Dietrich Hund (*cutulus*), Winand von Birenbach, Kuneko von der Sachsenstadt, Heinrich Kyvelkorn, Winand Snudelmester, Konrad Fränlein (*domicella*), Hermann Scharlaxs, Arnold von Omzxe (Onizxe), Heinrich König, sein Bruder Konrad, Herbord Borte, Wilhelm Suellephage, Arnold vom Saude (*de Arona*). Im allgemeinen ist es freilich recht schwer, den Personalien dieser ältesten uns bekamten Stadtvertretung auf die Spur zu kommen. Ein Wickard von Uchselbach kommt noch 1279<sup>59)</sup> vor; ist es der nämliche, wie in unserer Urkunde von 1241, wo er doch an der Spitze der Vierundzwanzig aufgeführt wird, so muß er 1279 schon ein recht bejahrter Herr gewesen sein. Weit verbreitet waren im Meißnerlande während des 13. Jahrhunderts die von Kotzenrode; unser Bernhelm tritt schon 1227 als Zeuge auf<sup>60)</sup>, dagegen ein Nikolaus von Kotzenrode in Urkunden aus der Zeit von 1285—1288<sup>61)</sup>, und zwar als Notar Heinrichs des Erlauchten in Dippoldiswalde und in Dewin, ein Friedrich von Kottenrode ebenfalls als markgräflicher Notar 1284<sup>62)</sup>. Bemerkenswert ist das wiederholte gemeinsame Auftreten der beiden folgenden Namen, des Johannes vom alten Berge (Altenberg) und des Johannes von Altenburg; sie begegnen uns in gleicher unmittelbarer Namenfolge 1230 in einer Freiburger und 1235 in einer Altezeller Urkunde<sup>63)</sup>. Ein Johannes von Altenburg kommt aber schon unter den Laienzengen derselben bischöflich meißnischen Urkunde von 1218 vor, welche

<sup>59)</sup> Cod. Nr. 33. Ahnherr der alten Freiburger Patrizierfamilie Weickert, aus welcher der Bürgermeister Niklaus Weickert (1297) stammte? Wappen derselben: zwei Muskatzweige mit roten Blättern (Möllers Chronik I, 207; vergl. Cod. dipl. II, 12 Taf. 1 Fig. 13).

<sup>60)</sup> Cod. Nr. 9.

<sup>61)</sup> S. Beyer, Alzella, S. 557 Nr. 157, S. 564 Nr. 194, Urkundenbuch des Stifts Meissen I (Cod. dipl. II, 1). 208 Nr. 267, 210 Nr. 270, Schöttgen und Kreyfsig II, 201.

<sup>62)</sup> Schöttgen und Kreyfsig II, 200.

<sup>63)</sup> Cod. II, 1 Nr. 114, II, 12 Nr. 12. Beyer, S. 540 Nr. 84.

den Namen Freiberg zum erstenmale nennt, hinwider Johannes (Ritter) vom alten Berge noch in Urkunden von 1260 zu Riesa als Zeuge und 1266, bei dem Vergleiche zwischen den Freiburger und den Dippoldiswaldaer Bürgern wegen des Bierverkaufs auf den Bergwerken als erste (älteste und vornehmste?) Auskunftsperson. Auch der Johannes von Freiberg, welchem wir mit dem Vogte Heinrich und Leos Solme Konrad 1233 in Altenzelle begegnen, ist wohl einer jener beiden Stadtvertreter von 1241<sup>64</sup>). Über Heinrich den Ritter vermag ich keine weiteren Stellen beizubringen<sup>65</sup>). Einen Bruder Heinrichs, des Solmes Leos, lernten wir vorhin aus dem Jahre 1233 kennen. Wernher könnte wohl der bereits oben erwähnte Untervogt und zweite Vogt sein, wahrscheinlich ist er auch der nämliche, wie Wernher von Sygen, der 1279 im Rate neben Wikard von Ochselbach sitzt<sup>66</sup>). Der folgende der Vierundzwanzig, Gerlach von Hunsberg, gehört einer bekannten und weitverbreiteten Familie<sup>67</sup>) an, er erscheint 1242 und 1243 wieder in Tharandt und Altenzelle mit anderen Freibergern als Zeuge von Urkunden und noch 1277 in gleicher Eigenschaft zu Leipzig<sup>68</sup>). Die weiteren Namen Friedrich Springer, Heinrich Finke und Adolph<sup>69</sup>) finden wir in keiner weiteren Urkunde. Dagegen begegnet im folgenden Ratsherrn: Dietrich Hund, wieder der Träger eines bekannten altfreibergischen Namens. Dietrich verglich sich 1230 mit dem Stifte Altenzelle wegen verschiedener Besitzungen zu Bräunsdorf, um von der Exkommunikation wieder losgesprochen zu werden;

<sup>64</sup>) Beyer S. 530 Nr. 51, S. 540 Nr. 84. Schöttgen und Kreifsig II, 187. Ist vielleicht auch der Ratsherr von 1279 namens Johannes von der Münze (Cod. II, 12 No. 33) einer der beiden?

<sup>65</sup>) 1279 sitzen nicht weniger als vier Männer namens Heinrich im Rate (Cod. Nr. 33): H. Becherer, H. von Wilandesdorf, H. Theler, H. Burner (Silberbrenner).

<sup>66</sup>) Cod. Nr. 33.

<sup>67</sup>) Wappen: im oberen Felde drei rechts schreitende Sittiche, im unteren drei schwarze Balken (Or. HStA. Dresden Nr. 648 vergl. Beyer S. 554, Nr. 142; anders Cod. dipl. II, 12 Taf. II Fig. 8). Zusammenhang mit einem der ältesten Bergbaupunkte Freibergs, dem Schüppchenberge? — Über das Auftreten der Hunsberge s. namentlich Beyer, S. 296 fg. Haan in Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig III, 28.

<sup>68</sup>) Beyer S. 543, 544, 557 Nr. 95, 98, 160.

<sup>69</sup>) Es ist auffällig, daß allein dieser Name ohne jedes nähere Beiwort genannt wird. Vielleicht bezieht sich der Beiname des folgenden: Hund mit auf ihn.



1242 ist er Urkundenzeuge zu Tharandt. 1250 verkauft er einen Teil von Erbsisdorf an Altenzelle<sup>70)</sup>. Winand von Birenbach kommt nicht anderweit vor<sup>71)</sup>. Der nun folgende Kuneke aus der Sächsstadt, dieses Beinamens wegen für die Stadtgeschichte der wichtigste unter allen Vierundzwanzig, gehört einer begüterten Familie an, welche längere Zeit in Freiberg blühte; sein Sohn Dietrich und wohl auch ein gleichnamiger Enkel kommt in der Folge mehrfach urkundlich vor<sup>72)</sup>. Heinrich Kyvelkorn kommt schon 1230 als einer der vom Bischofe unter Einwilligung der Bürger für das Johannishospital eingesetzten Verwalter neben Eberhard von Denzenroda vor<sup>73)</sup>, dagegen Winand Sudelmeister nicht, wenn er nicht mit einem der bei Anmerkung 71 genannten Männer sich deckt. Konrad Fräulein tritt 1242 zu Tharandt mit Dietrich Hund, Gerlach von Hunsberg und anderen Freibergern auf<sup>74)</sup>. Hermann Scharlachs, Arnold von Omzxe, Heinrich und Konrad König kommen, soviel ich weiß, nur in unserer Urkunde vor. Herbort Bortes Familie dagegen begegnen wir nochmals 1279, aus welchem Jahre eine Urkunde über einen Vertrag zwischen den Freiburger Bürgern Berthold von Stenzenberg und Borto, Bortes Sohne, vorliegt<sup>75)</sup>. Auch die Swellephagesche Familie,

---

<sup>70)</sup> Beyer, S. 539, 543, 549, Nr. 79, 95, 115. Johannes Hund, Pleban und Erzpriester von St. Marien, tritt 1288 und 1291 auf (Cod. II, 12 Nr. 610, Schöttgen und Kreyfsig II, 212). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von dieser Familie das im 14. Jahrhundert vielgenannte Bergwerk zu den Hunden den Namen führt (Cod. II, 13, 51).

<sup>71)</sup> Dagegen ein Winand von Altenkirchen 1279 (Cod. II, 12, Nr. 33), ein Winand von der Ranne (de Canali) 1288 (Nr. 40) und 1271 (Nr. 46).

<sup>72)</sup> Z. B. 1279 (Cod. Nr. 33), 1288 (Nr. 40), 1291 (Schöttgen und Kreyfsig II, 212), 1294 (Cod. Nr. 50), 1309 (Nr. 59). Th. Kuneke 1333 (Nr. 78), 1343 (Nr. 89), als Besitzer des Thurmhofs nebst Waldung 1349 (Nr. 94), andere des Namens gleichzeitig auf Schöna und Wegefahrt. S. auch Mitteilg. des Freiburger Altertumsvereins XVI, 58. Die Kuneken führten im Schilde meist gekreuzte Zweige, im Schildhaupte Lindenblätter (Cod. dipl. II. 12 Taf. II Fig. 9).

<sup>73)</sup> Cod. Nr. 11.

<sup>74)</sup> Beyer Nr. 95 S. 543. Ist die Familie Fräulein die gleiche wie die Familie Schönfran (Mitteilg. des Freiburger Altertumsvereins XIV, 1278)?

<sup>75)</sup> Cod. Nr. 33.

jedoch nicht unser Wilhelm, sondern ein Dietrich Swellephage, erscheint ein zweites Mal in der Tharandter Urkunde vom Neujahr 1255 neben den Freiburger Vögten<sup>76)</sup>. Von Arnold vom Sande (*de Arena*) und seiner Familie endlich finde ich keine weitere Spur.

Es ist nun kaum möglich, alle die Vierundzwanzig zuverlässig und erschöpfend nach Stand, Herkunft oder sonstwie einzuteilen; ich vermöchte z. B. nicht zu erkennen, daß die Vierundzwanzig nach Stadtvierteln sich gruppieren oder welche von den Männern die Zwölf vom neuen (engeren) und welche die Zwölf vom alten (weiteren) Rate sind, obwohl man eine solche Zweiteilung mit Hinblick auf die spätere Zeit jedenfalls anzunehmen hat. Doch will mir als zweifellos scheinen und liegt auch nach der sonstigen Art der Aufführung der bisherigen Zeugen in dieser wie der Zeugen in sonstigen gleichzeitigen Urkunden nahe, daß der Schreiber die Zeugen, soweit ihm möglich, nach dem Stande und Range geordnet hat. In der That ist nicht nur der an fünfter Stelle auftretende Heinrich ausdrücklich als Ritter bezeichnet, sondern wir wissen auch aus anderen Quellen<sup>77)</sup>, daß Johannes vom Altenberge, sowie die Hunsberge aus ritterbürtigen Familien stammten. Demnach dürfen wir wenigstens mit Sicherheit annehmen, daß mindestens die ersten acht Namen Ritterbürtigen angehörten; welchem Stande die übrigen zugehörten, läßt sich noch viel weniger mit Sicherheit angeben. Was aber die Herkunft der Einzelnen unter den Vierundzwanzig anlangt, so dürften, wenn ich mich nicht täusche, dem Laute nach Namen wie Kuneko, Swellephage, Kyvelkorn, Sundeilmester entschieden auf niederdeutschen (goslarischen?)<sup>78)</sup> Ursprung hinweisen,

<sup>76)</sup> Cod. Nr. 17.

<sup>77)</sup> S. namentlich Schöttgen und Kreifsig II, 187. *Johannes miles de antiquo monte*; S. 212, wo Heinrich und Tilich von Hunsberg als *milites*, *cives de Vriberch* erscheinen. Diese Ritterbürtigen dienten wohl mindestens teilweise als Burgmannen der markgräflichen Burg.

<sup>78)</sup> Es bedarf keines Hinweises, daß dies gerade bei Leuten aus der Sächsstadt, wie Kuneko, besonders nahe liegt. Unter den goslarischen Hüttenherren des 14. Jahrhunderts findet sich *Concke Cussepenningh* (Vaterländ. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. 1841. S. 350). Ein Bürgergeschlecht der Kuncke zu Stolberg am Harze im Anfange des 15. Jahrhunderts s. in der Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde III, 900 fg.

wogegen die Beinamen Ochselbach, Kotzenrode, Biren-  
bach eher einen mittel- oder süddeutschen Ursprung  
andenten<sup>79)</sup>. Wegen der übrigen Beinamen getraue ich  
mich zur Zeit nicht eine bestimmte Vermutung auszu-  
sprechen<sup>80)</sup>.

---

<sup>79)</sup> Ein Ochselbach habe ich nicht ausfindig machen können; Kotzenrode könnte in Zusammenhang stehen mit Katzenrode, einem 1185 vorkommenden, zeitig verschwundenen Dorfe bei Kösen (s. G. A. B. Wolff, Chronik des Klosters Pforta I, 181) oder mit Kötzschenbroda, welches in der Meißner Bistumsmatrikel als Koschrode vorkommt (Cod. dipl. I, 1, 210). Birnbach wird in Oesterleys historisch-geographischem Lexikon als ein niederbayrischer Ort in Bergwerksgegenden aus dem 12. und 13. Jahrhundert dreimal genannt.

<sup>80)</sup> Solche Vermutungen s. bei Ermisch sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XVIII fg. und Zeitschr. für Bergrecht XXI, 20.

---

## XII.

### Kleinere Mitteilungen.

#### 1. Luther in Möhra 1521.

Von C. A. H. Burkhardt.

Die bisher veröffentlichte Korrespondenz Luthers gibt uns noch kein vollständiges Bild von der Thätigkeit, die er in seinen brieflichen „Fürbitten“ zum Wohle Bedrängter und vom Schicksale hart Betroffener entfaltete, sobald er die Überzeugung gewonnen hatte, daß das Machtwort seines Kurfürsten allein geeignet sei, Unbilliges abzuwehren, Leid in Freude zu verwandeln. Oft kam es ihm selbst so vor, daß er zu viel und zu häufig von diesen Fürbitten Gebrauch mache<sup>1)</sup>, die leider nicht alle auf unsere Tage gekommen sind. Schon die Rechtsakten seiner Zeit, die einst in dem S.-Ernestinischen Gesamt-Archiv ruhten und im 17. Jahrhundert durch üble Behandlung vernichtet wurden, enthielten eine große Zahl solcher Fürbitten, wie uns die alten Repertorien lehren, welche über jene in der Zeit von 1572—1584 angefertigt wurden.

Selbst auf eine Fürsprache derer, welche bloß Luthers Verwandte waren, und den Namen des längst heimgegangenen Reformators trugen, legte man noch bis tief in das Jahrhundert hinein Gewicht, obwohl wenige der weitverzweigten Verwandtschaft in bedeutenden Lebensstellungen sich befanden. Viele von ihnen saßen in und um Möhra; Luther selbst konnte von diesen 1521 kurz nach seiner Rückkehr aus Worms schreiben: „Ich bin zu meinem Fleisch über den Wald gereist, welches fast die ganze Gegend einnimmt.“ Aber schon 1577 war es selbst an bedeutenden amtlichen Stellen vergessen, daß diese Verwandten Luthers in und um Möhra ihre Heimat hatten. Selbst Maximilian Mörlein, der damals die wichtige Stelle eines General-Superintendenten des fränki-

---

<sup>1)</sup> „Ich will sie zelen (sc. die Supplicationen), damit ichs nicht zu viel mache,“ s. Burkhardt, Luthers Briefw. S. 209 u. ö.

schen und thüringischen Kreises in Coburg bekleidete, zog die bezüglichlichen Angaben eines Pfarrers Jacob Rüb- sam zu Scherbda bei Creuzburg in Zweifel. Dieser hatte sich wegen Streitigkeiten mit seinen Pfarrkindern, welche die Baupflicht der Pfarrei nicht anerkannten, öfter nach Coburg begeben, um seinem Rechte Nachdruck zu verschaffen und auch in Aussicht gestellt, daß er von Luthers Verwandten eine Fürsprache zur Förderung seiner Angelegenheit erhalten werde. Diese erbrachte er wirklich in einem von dem Möhraer Pfarrer Wolfgang Dreyß und dem dort gleichzeitig lebenden Adam Luther unterzeichneten Schreiben<sup>2)</sup>, welches in mehrfacher Hinsicht für die Vorgänge in Möhra von Bedeutung ist.

Die betreffende Stelle dieses Briefes lautet nach Vortrag der Fürbitte:

„Vnd fugen demnach E. E. (Mörlin) zu wissen, daß noch zwen Memer vnd Inwoner alhie zu Mhöra im leben, welche mit Doctore Luthero gotseliger gedechtnis geschwister Kind sindt, als nemlich Adam vnd Heintz Luther, welche auch vil Kinder vnd Kindeskind alhie haben; sonderlich aber Adam Luther hat in die neunzig Nepotes. Als auch Doctor Lutherus, anno 21 von Worms abgereiset, ist ehr auf derselbigen reise alhie zu Mhöra eingekharet vnd bei seinen Freunden in einem garten nahe bei der pfaher gelegen. Mit tagsmal gehalten, aber ausgangs des mittags, ist ehr widerumb auf- gewesen, der meinung denselben abend vber den Düringer walt gen Waltershausen zu reisen, da ehr aber auf dem walde aufgefangen vnd in sein pathum gen Warthurg vber Eisenach geführt worden, da ist vorgemelter Adam Luther als ein Freund, vnd dazumal noch ein junger Knabe, auch mit gewesen vnd nach Waltershausen dem Doctor das Geleidt wöllen geben, davon ehr auch noch heutigs tages guten bericht geben kam.“

Es ist zu bedauern, daß sich dieser Bericht nicht ausführlicher über das verbreitet, was Adam Luther über das Jahr 1521 gewiß noch in gutem Gedächtnis hatte. Hat der jedenfalls sich interessirende Mörlin Veranlassung genommen, den Bericht Adam Luthers ergänzen und alles feststellen zu lassen, was der Augenzeuge wußte, so ist doch bis jetzt nichts aufgefunden worden, was von dieser Seite aus über Luthers Aufenthalt in Möhra geschrieben wurde und über die noch immer zweifelhafte Sache Licht verbreiten könnte.

So dürftig aber auch der Bericht erscheint, immerhin ist er vielseitig genug, um nach verschiedenen Seiten hin die Forschungen über Luthers Verhältnisse zu stützen.

<sup>2)</sup> Vom Donnerstag nach Exaudi 1578, im S. Ernest. Gesamt- Archive zu Weimar, Reg. Ll. S. 195. Nr. 136<sup>a</sup> 2.

Abgesehen davon, daß jener für die Zeit von 1578 die bisher immer noch auf schwachen Füßen ruhende Genealogie der Lutherischen Familie durch die einfache Notiz über die Enkelzahl Adam Luthers stützt, bietet der Brief einen neuen indirekten Beweis, daß wir uns die Predigt Luthers in Möhra nicht in der bisherigen landläufig gewordenen Weise gehalten denken dürfen. Ist schon von Brückner<sup>3)</sup> hervorgehoben, daß auch nicht ein einziger historischer Beweis dafür vorliegt, daß Luther, wie die Sage geht, unter Zulauf des Volkes unter einer Linde oder nach anderer Erzählung unter einem Birnbaum seine Predigt gehalten habe, so schweigt auch dieser Bericht eines Augenzeugen von diesem Faktum, welches, wenn die Predigt wirklich in so hervorragender Weise, wie die Sage will, gehalten worden wäre, doch sicherlich von dem Pfarrer des Ortes und Luthers eigenen Verwandten in erster Linie berührt worden sein würde. Man vergißt ganz, daß die für Luther kritische Zeit gewiß nicht dazu angethan war, von seiner vom Pfade abweichenden Reise nach Wittenberg<sup>4)</sup> ein besonderes Aufheben zu machen, um in Möhra als Reformator aufzutreten und unter gefährlichem Zulauf der Menge die künftigen Wege seiner Reise unsicher zu gestalten. Es müßte doch eine Nachricht von dem Inhalt dieser unter mächtigem Zulauf gehaltenen Predigt uns erhalten sein.

An der Hand obigen Berichtes, daß Luther sein Mittagsmahl in einem nahe bei der Pfarrei gelegenen Garten gehalten habe, dürfte sich die vermeintliche Predigt in eine jener herrlichen Tischreden Luthers verwandeln, die er hier im Kreise seiner Verwandten hielt. Es ist aber ein sehr bedeutender Moment für die Beurteilung der ganzen Situation, daß das Mahl in einem Garten gehalten wurde. Es wird dadurch in hohem Maße wahrscheinlich, daß der Birnbaum, unter dem Luther wenn auch nicht gepredigt, so doch gesprochen, eine weit größere Wahrscheinlichkeit hat, als der Lindenbaum, der vor dem ursprünglichen Elternhause gestanden haben soll. Das wahre Lutherhaus, d. h. das, in welchem Luther 1521 wohnte, muß also nahe bei der Pfarrei gelegen gewesen sein. Es wird an der Stelle

<sup>3)</sup> v. Webers Archiv f. d. sächs. Geschichte II, 51 in der Abhandlung: Möhra, Luther und Graf Wilhelm v. Henneberg.

<sup>4)</sup> Er kam ja von Eisenach nach Möhra, um seine Verwandten zu besuchen.

gestanden haben, auf der jetzt das Ühlingische steht. Freilich bleibt auch dies nur Vermutung, da die Bewirtung Luthers entweder in dem Hause des Klein-Heinz oder des Groß-Heinz stattgefunden haben wird. Auch ist es sehr fraglich, ob wir, wie Brückner<sup>5)</sup> in etwas gewagter Weise thut, 1521 von fünf verschiedenen Lutherhäusern sprechen dürfen, weil dieselben 1536 vorhanden waren. Denn in einem von mir entdeckten Steuerregister Möhras von 1531 kommen nur 4 statt 5 Lutherfamilien in Frage, da Jung Heinz Luther damals noch keinen eignen Familienstand und auch keinen steuerbaren Grundbesitz hatte, während die vier<sup>6)</sup> andern von Brückner unter 1536 festgestellten Lutherfamilien auch 1531 schon vorhanden sind. Es ist demnach sehr fraglich, ob 1521 ganz dieselben Verhältnisse wie 1531 obwalteten. Da das von Brückner benutzte Steuerregister von 1536 nicht ausgebeutet, auch zur Zeit in dem Henneberger Archiv nicht wieder aufzufinden ist, läßt sich leider ein eingehender Vergleich der Jahre 1531 und 1536 nicht bewerkstelligen.

Im Jahre 1531 hatte Möhra 44 angesessene Familien, die ihren Grundbesitz abzuschätzen hatten und sich zur Land- oder Türkensteuer heranziehen lassen mußten; außerdem finden sich sieben selbständige Haushaltungen, die keinen Grundbesitz hatten<sup>7)</sup>.

Nach diesem Anlageregister waren überhaupt nur vier Lutherfamilien vorhanden, von denen 1) Klein-Heinz 203 Schock Grundbesitz mit 1 Schock 31 $\frac{1}{2}$  Groschen, 2) Groß-Heinz 125 Schock Grundbesitz mit 1 Schock 2 $\frac{1}{2}$  Groschen, 3) Adam 16 Schock Grundbesitz mit 8 Groschen versteuerten, während 4) Endres keinen Grundbesitz hatte und nur einen Knecht versteuerte. Klein-Heinz versteuerte außerdem 1 Knecht und 1 Knaben, während Adam Luther nur 1 Knaben, Groß-Heinz in seiner Wirtschaft keine Dienstleute hatte.

Da die Bevölkerung Möhras sich 1531 auf sieben Steuerstufen stellen läßt, weil bis zu 10 Schock Grundwert 14 Familien, 20 Schock Grundwert 7 Familien, 30 Schock Grundwert 1 Familie, 100 Schock Grundwert 9 Familien, 200 Schock Grundwert 8 Familien, 300 Schock

5) A. a. O. S. 31.

6) Groß-Heinz, Klein-Heinz, Adam u. Andreas Luther.

7) Fehlerhaft ist hier Groß-Heinz Luther genannt, der unter den Besitzenden als zweitgrößter Grundbesitzer der Luther-Familien angeführt war. Es wird wohl Jung-Heinz heißen müssen.

4 Familien, über 500 Schock Grundwert 1 Familie vorhanden waren, so gehörten eigentlich nur zwei Lutherfamilien den besser begüterten Klassen Möhras an, wenn man auch nicht allzu vertrauensselig Behauptungen auf soleh ein Schätzungsregister hin aufstellen darf, da die mit Erhebung der Land- und Türkensteuer betrauten Beamten sehr häufig über die Verschweigung von Vermögensteilen klagen, und diese Klage ganz speziell vom Amte Salzungen gilt, in welchem Möhra gelegen war.

## 2. Ein theologischer Injurienprozess des 18. Jahrhunderts.

Von Georg Müller.

Unter den sächsischen Volksschriftstellern des vorigen Jahrhunderts nimmt Gottlieb Cober eine hervorragende Stellung ein. In Altenburg geboren, hatte er sich dem Kurfürstentum zugewendet und sich in Leipzig als Student der Theologie schriftstellerisch mit Glück versucht. Er gab eine Reihe von Gebet- und Erbauungsbüchern heraus, die des Verfassers Meisterschaft in der Handhabung der Sprache, sowie seine rednerische Begabung in der Weise eines Abraham a Sancta Clara allenthalben hervortreten lassen. Mit glücklichem Humor und feiner Ironie zeichnete er das Leben und Treiben der einzelnen Stände mit ihren Schwächen. Ein ungeheurer Erfolg knüpfte sich an seine Schriften; von dem ersten Teile seines Kabinettpredigers wurden binnen vier Jahren 20000 Exemplare verkauft.

Das Leben und die Bedeutung dieses Schriftstellers hat Moritz Geyer in dem Programme des Herzoglichen Friedrich-Gymnasiums zu Altenburg vom Jahre 1885 auf Grund eingehender Studien dargestellt. Über einen Punkt hat er nicht volle Auskunft geben können, nämlich über einen Prozess, in den Cober durch ein Pasquill auf den Pastor und Adjunkten zu Zschertnitz, Mag. Wolfgang Friedrich von Roda, mit diesem verwickelt wurde. Er konnte zwar auf einer früheren Darstellung in der Altenburger Kirchengalerie fußend einige Mitteilungen über den Gang der Verhandlungen machen, doch waren ihm die Akten selbst nicht zugänglich gewesen. Dieselben sind neuerdings von dem Dresdner Ratsarchive erworben worden, und ich möchte in den folgenden Zeilen wenigstens einige Ergänzungen über den Verlauf des Rechts-handels geben.



Im Jahre 1713 erschien in Leipzig eine heftige Schmähchrift gegen Cober. Dieser vermutete in dem pseudonymen Verfasser „Lauterwein“ jenen Pfarrer von Roda und richtete gegen ihn eine bittere Gegenschrift. Der Angegriffene verklagte Cober und konnte leicht die Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen beweisen. So wurde Cober am 17. März 1714 von den kurfürstlichen Schöppen in Leipzig verurteilt, nicht vom Dresdner Stadtrate, dieser hatte nur die Voruntersuchung geleitet, nachdem der Beklagte hierher übergesiedelt war, hatte ihm auch das Urteil eröffnet.

Aber bei diesem beruhigte sich Cober nicht. Der Spruch lautete auf Abbitte vor Gericht und Zahlung der Kosten. Hinzugefügt war: „Im übrigen aber ist vor allen Dingen wegen solcher Schmähchrift wieder ihm mit der Inquisition zu verfahren, ergeheth darauff seiner Bestrafung halber ferner was recht ist.“ Dieser Schluss mochte dem Verurteilten verhängnisvoll erscheinen. Bereits am 26. März reichte er eine „Läuterung“ behufs nochmaliger Verhandlung ein; sie wurde vom Stadtgericht kurzweg verworfen. Da richtete er eine Appellation „ad serenissimum“ und forderte Berichterstattung an die „hohe Landesregierung“. Unter dem 25. Juli verfügte der Kurfürst, daß dem Beklagten und seinem Rechtsbeistande die Einsicht in die Akten nochmals zu gestatten, zur Eingabe der Verteidigung eine Monatsfrist zu bewilligen und das Aktenmaterial an den Kurfürsten einzureichen sei.

Der darauf erteilte Bescheid des Kurfürsten ging auf Cobers Gesuch um Niederschlagung des Strafverfahrens nicht ein, sondern befahl die Beschleunigung der Untersuchung. In dieser blieb Cober dabei, daß er von Roda nicht habe beleidigen wollen; aber da ein Verhör des Buchhändlers Winzer (im Geschäft der Buchführerin Heinickin) und des Kupferstechers Püschel in Leipzig zu seinen Ungunsten ausfiel, so war keine Aussicht auf Freisprechung, und die juristische Fakultät zu Wittenberg, welcher die Entscheidung übertragen war, sprach für Recht, ihm „ein Jahr lang des Landes zu verweisen oder sechs Wochen mit Gefängnis oder auch um sechs Neue Schock nicht unbillig zu bestrafen“. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, welche von den drei Möglichkeiten er wählte. Am 4. Mai 1715 bezahlte er die sechs neuen Schock und lebte in Dresden bis an seinen bereits zwei Jahre darauf erfolgten Tod.

---

## Litteratur.

**Die Beziehungen des Hanses Wettin zur Berghauptstadt Freiberg.** Festschrift zur Feier des 800jährigen Regierungs-Jubiläums des Hauses Wettin. Herausgegeben und dargebracht von der Stadt **Freiberg**, verfaßt von Dr. **Ed. Heydenreich** und **Paul Knauth**, Oberlehrer am Gymnasium Albertinum zu Freiberg. Freiberg, Craz & Gerlach (Joh. Stettner). 1889. 83 SS. 8°.

Eine sinnige Festgabe hat die Stadt Freiberg gelegentlich des Wettinerjubiläums dem Königshause dargebracht: eine geschichtliche Darstellung ihrer Beziehungen zu demselben von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Dafs diese Beziehungen gerade bei Freiberg besonders innige und eigenartige waren, ergab sich vor allem aus der Stellung der Stadt als Mittelpunkt des obersächsischen Bergbaues. Mit Rücksicht darauf bildet den ersten Teil des Schriftchens eine „Geschichte des sächsischen Bergbaues mit besonderer Beziehung auf das Haus Wettin und die Stadt Freiberg.“ Der Verfasser dieses Teils, Ed. Heydenreich, hat sich als Dozent der Geschichte an der Bergakademie jahrelang eingehend mit Bergwerksgeschichte zu befassen gehabt; nur dies und dazu der Umstand, dafs für die ältere Zeit das gesamte einschlagende Material neuerdings im Codex diplomat. Saxoniae regiae veröffentlicht worden ist und manche andere Untersuchung sich an diese Publikation angeschlossen hat, machten es ihm möglich, in der kurzen Zeit, die zu Gebote stand, ein wohlgehungenes und nichts wesentliches übersehendes Bild zu geben. Wir entnehmen aus allem, eine wie grofse Bedeutung die Landesherren dem Bergbaue, diesem „hohen und vornehmen Regal und Kleinod“, von jeher beigemessen haben. Bis 1485 blieben bei allen Teilungen Freiberg und die Bergwerke gemeinsamer Besitz des Hanses. Seit den ältesten Zeiten befand sich dasselbe im Genusse des Regals, sorgte aber zugleich durch die Gewährung von Bergbaufreiheit — daher der Name der Stadt — dafür, dafs die irdischen Schätze nicht nur ihm selbst, sondern auch den Bergbautreibenden zu gute kamen. Die Landesherren bezogen nicht allein die ihnen als den Regalherren zustehenden Einkünfte aus dem Silberkauf, dem Mitbaurecht und dem daraus sich entwickelnden Zehnten u. s. w., sondern beteiligten sich auch auf dem Wege des Privatrechtsgeschäfts am Betriebe, kauften z. B. im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Stollen, legten eigene Hüttenwerke an, bis sie im 16. Jahrhundert den Hüttenbetrieb ganz monopolisierten. Stets förderten sie aufs sorgsamste die berg- und hüttenmännische Technik. Auch die Geschichte der Freiburger Münze und die erst durch die neueren Publikationen klar gewordene Verwaltung des Silberkaufs wird beleuchtet; von besonderem Interesse ist die Fürsorge, welche die Fürsten schon in früher Zeit den Arbeiterverhältnissen zuwendeten. Die Bergordnungen, die mit ihnen zusammenhängende Thätigkeit des Bergschöffenstuhls, aus neuerer Zeit die Einrichtung der

Generalschmelzadministration (1710), die Begründung der Freiburger Bergakademie (1765), in unseren Tagen der Ankauf und Fortbetrieb der wichtigeren Freiburger Privatgruben durch den Staat sind weitere Belege für die planvolle Thätigkeit der Landesherrn. Ein Überblick für die Ausbeuten, soweit sich dieselben berechnen lassen, Proben aus Bergreihen, Mitteilungen über Bergparaden und Bergaufzüge schliesen den Abschnitt. — Der zweite Teil behandelt die „Geschichte der Beziehungen des Hauses Wettin zur Stadt Freiberg in persönlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht“; die Zeit des Mittelalters hat ebenfalls Heydenreich, die spätere Knauth behandelt. Die Verleihung eines eigenen Stadtrechts fällt in die älteste Zeit der Stadt; seine Codifikation (Ende 13., Anfang 14. Jahrh.) ist die einzige grössere Rechtsaufzeichnung, zu der es in den meißnischen Landen während des Mittelalters gekommen ist. Ebenfalls schon früh gelangte die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit an den Rat der Stadt; schon im Jahre 1255 erhielt er die Zusage, daß der Landesherr keine Freiburger Rechtssache vor sein Hofgericht ziehen wolle. Eine Reihe anderer Privilegien und Begünstigungen, welche der Stadt, dem Hospital, den Kirchen und Klöstern verliehen wurden, führen wir nicht einzeln auf. Dafür erwiesen sich die Freiburger auch stets als treue Unterthanen: so zur Zeit Adolfs von Nassau, im Bruderkrige. Auch die Kreuzigerunruhen in den Tagen Georg Podiebrads und der so viel behandelte Prozeß des Kunz von Kaufungen werden berührt. Besonders eng gestaltete sich das Verhältnis zwischen Herrscherhaus und Stadt in der Zeit Heinrichs des Frommen, der 33 Jahre lang in Freiberg Hof hielt und dem namentlich die Einführung der Reformation zu danken ist. Wenig war über Freibergs berühmtesten Sohn, Kurfürst Moritz, zu berichten, während Kurfürst August durch den Neubau des Schlosses, des Moritzdenkmals u. a. sich ein Andenken in Freiberg sicherte; allerdings war er es auch, der das alte Stadtrecht zu Falle brachte. Eingehend wird „Freibergs Heldenzeit“ behandelt, das letzte Jahrzehnt des 30jährigen Krieges, in dem Freiberg dreimal siegreich einem überlegenen Feinde stand gehalten hat. Auch aus der folgenden Zeit bis auf unsere Tage war mancher Beweis landesherrlicher Huld zu verzeichnen.

Dresden.

H. Ermisch.

**Der Leipziger Schöppenstuhl.** II. Abschnitt. Von Theodor Distel. Weimar. 1889. 35 SS. 8°. (Separatdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abth. Bd. X. S. 63 flg.).

Wie der Verfasser bereits in einem ersten Abschnitte (Weimar 1886 und in derselben Zeitschrift Bd. VII) die Geschichte des Leipziger Schöppenstuhls bis nach Mitte des 16. Jahrhunderts dargestellt und die Uebelstände nachgewiesen hatte, welche sich bei demselben nach und nach eingeschlichen hatten, so behandelt er in der gegenwärtigen Schrift in gleich gründlicher, aktenmäßiger Weise die Umgestaltung und Neubegründung desselben durch Kurfürst August im Jahre 1574. Letzterer beabsichtigte ursprünglich in seinem Unmute über die Leipziger Verhältnisse den dortigen Schöppenstuhl in eine andere Stadt zu verlegen. Erst das ausführliche „Bedenken“ der kurfürstlichen Räte veranlafste ihn, denselben in Leipzig zu belassen. Aber er ordnete in landesherrlicher Macht eine völlig andere Zusammen-

setzung des Spruchcollegiums an und erteilte demselben eine genaue Instruktion. Fortan sollte es stets sieben Schöppen geben, nämlich die drei Bürgermeister der Stadt, wie schon bisher, außerdem aber mindestens drei rechtsgelehrte Doktoren und ein siebentes Mitglied, welches entweder dem Juristen- oder dem Laienstande angehören konnte. Letztere vier sollten keinerlei andere Ämter bekleiden, sondern all ihre Zeit und Kraft lediglich der Rechtssprechung widmen. Dieser so reformierte Schöppenstuhl sollte nun aber auch in allen peinlichen Sachen der einzige und daher höchste Gerichtshof innerhalb der sämtlichen kursächsischen Lande sein. Nach längeren Verhandlungen hierüber sendete der Kurfürst eine besondere Kommission nach Leipzig, welche den 15. November 1574 auf dem dasigen Rathause die bisherigen Schöppen entließ und die neuen, vom Kurfürsten ernannten einsetzte. In dieser Form nun hat der Leipziger Schöppenstuhl bis 1835 fortbestanden.

Als Beilagen sind die Instruktion für jene Kommission, die Fundationsurkunde von 1574, die Eidesformeln für die Schöppen aus verschiedenen Zeiten und die Schöppenliste von 1574—1586 abgedruckt.

Dresden.

Knothe.

**Neukirch am Hochwalde bis zum Befreiungskriege.** Von **Georg Pflk.** Meissen 1889. 86 SS. 8<sup>o</sup>.

Auf Grund gewissenhafter urkundlicher Forschung, besonders in dem Königl. Sächs. Hauptstaatsarchive, sowie in den Archiven des Klosters Marienstern und des Domstifts Bantzen, und mit treuherziger Benutzung der neueren wie der älteren einschlagenden Litteratur behandelt der Verfasser gründlich, umsichtig und ohne die bei Ortschroniken in der Regel beliebte Weitschweifigkeit die Geschichte seines Heimatdorfes. Dasselbe verdankt seinen Namen der Kirche („unsrer lieben Franen“) daselbst, welche schon 1222 urkundlich erwähnt wird. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen als Gutsherren die v. Haugwitz, welche von hier aus sowohl in der königlichen als in der bischöflich-meißnischen Oberlausitz reichen Grundbesitz erwarben. Allein seit Mitte des 16. Jahrhunderts mußten sie, in viele Linien geteilt, ein Gut nach dem anderen und Anfang des 17. Jahrhunderts auch den letzten Anteil ihres Stammgutes Neukirch verkaufen. Seitdem wechselten oft und schnell die Besitzer der verschiedenen Anteile dieses Dorfes. Anfang des 18. Jahrhunderts entstand in Neukirch, begünstigt von den damaligen Gutsherrschaften, eine Herrnhutische Diasporagemeinde. Zwar wurde sie von einem neuen Gutsherrn, Graf Daniel Erasmus v. Huldenberg (1723) anfangs auf das schärfste angefeindet, endlich aber gegen Ende seines Lebens eben so entschieden von ihm gefördert, so daß die Zahl ihrer Glieder allein in Neukirch selbst sich über 200 belief. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts hat sie sich allmählich wieder aufgelöst. Als Beilagen teilt der Verfasser 6 bisher noch nicht gedruckte Urkunden ältester Zeit und 7 Ortssagen mit.

Dresden.

Knothe.

## Übersicht

über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde<sup>1)</sup>.

- am Ende. E.* Meissen und Umgegend in den Tagen vom 10. bis 28. Juni des Kriegsjahres 1809: Sonntags-Beilage zum Meißner Tageblatt. 1889. Nr. 21. 22.
- Baumgärtel. F. H.* Die kirchlichen Zustände Bautzens nach der Reformation: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 63. S. 253 f.
- Beutler.* Bericht über die beantragte Trennung des geistlichen Einkommens zu Freiberg und die Vertheilung desselben auf die Domkirche und die Kirchen St. Petri und St. Nicolai, sowie über die Auflösung des Gesamtkirchenvorstands. [1889.] 112 SS. 4°.
- Beyer. Carl.* Die Händel der Stadt Erfurt mit den Lengenfelds und dem Markgrafen Wilhelm von Meissen. Wissensch. Beilage zum 10. Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Erfurt. 1889. 15 SS. 4°.
- \**Frh. von Biedermann, D.* Die Wappen der Stammlande und Herrschaften des Wettiner Fürstenhauses. Zusammengestellt und gezeichnet. Leipzig, Ruhl. (1889.) 6 SS. 1 Taf. 8°.
- \**Blochwitz.* Die Wettiner und ihre Länder: Die 800jährige Wettiner-Jubelfeier Juni 1889 (Festschrift im Auftrage des Festausschusses herausgegeben vom Prefsausschuss) S. 2—42.
- [*Bucher.*] Sachsens Heer vor hundert Jahren. Blätter zur Erinnerung an die Vorzeit. Dresden, im Verlag des „Kamerad“. 1889. 40 SS. 8°.
- Burkhardt.* Luthers und des Kurfürsten von Sachsen Reise nach Coburg bezügl. Angsburg 1530: Zeitschrift f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben. Jahrg. 1889. Heft 2. S. 97 f.
- \**v. Criegern, H. F.* Der Leumund der Sachsen. Leipzig, Spamer. 1889. IV, 106 SS. 8°.
- Dibelius, Franz.* Die Einführung der Reformation in Dresden. Aus Anlaß der Erinnerungsfeier im Jahre 1889 dargestellt. Dresden, Justus Naumann. 1889. 89 SS. 8°.
- \**Diltrich, Mar.* Kloster Altzella und seine Ruinen, eine vergessene Fürstengruft. Ein Gedenkblatt zur Wettiner Jubelfeier. Mit einem Grundriß des alten Klosters, einem Plan des jetzigen Klostersgartens mit Umgebung und zwei Ansichten. Nossen, Hensel. (1889.) 19 SS. 8°.
- Distel, Th.* Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöppenstuhls; mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen. II. (Schluss-) Abschnitt: Die Neubegründung des Stuhls durch Kurfürst August zu Sachsen (1574): Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abth. Bd. X. S. 63—97.

<sup>1)</sup> Die mit \* bezeichneten Schriften sind gelegentlich des 800jährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wettin erschienen; die darauf bezüglichen Bemerkungen auf dem Titelblatt wurden ausgelassen. Zahlreiche andere Festschriften, die keinerlei wissenschaftlichen Wert haben, sind übergangen worden. Vergl. den (übrigens sehr unvollständigen) Wettin-Katalog, herausgegeben aus Anlaß der 800jährigen Jubelfeier des Hauses Wettin. Frankenberg i. S., Stange. (1889.) 28 SS. 8°.

- Distel, Th.*, und *Müller, Rich.* Der dem Herzoge Johann Georg (I.) zu Sachsen von Johann Crocker 1604 gewidmete vierstimmige Hochzeitsgesang. Leipzig, F. E. C. Leuckart. [1889.]
- Bestrafung von Wilderern in Sachsen in früherer Zeit: Weidmann XX. S. 226.
- Plan zu einer Jagd auf dem Hohenstein in der sächsischen Schweiz auf Gemen aus Hohenschwangau (1555): ebenda XX. S. 306.
- Sieben jagdgeschichtliche Findlinge: ebenda XX. S. 369f.
- Nachrichten über die drei großen Fässer auf dem Königstein: Pirnaer Anzeiger 1889. Nr. 49. 52.
- Nachrichten über die Neuberin: ebenda Nr. 69.
- Nachrichten über den Lautenisten Abraham [Winsheim] (1568): Monatshefte für Musikgeschichte. XXI. S. 54. 89.
- Die erste deutsche Oper in Leipzig (1693): ebenda S. 89f.
- Giovanni Battista Pinello de Gerardis Anstellung in Dresden als Kapellmeister: ebenda S. 105f.
- Empfehlung Henchelins aus Prefsburg an den Hofkapellmeister Schütz (1652): ebenda S. 54f.
- \**Donadini.* Das goldene Buch oder accurate Abbildungen der weitberühmten fürtrefflichen Sächsischen Fürsten nach Lukas Cranach. Dresden, Wilh. Hoffmann. 1889. 20 Bl. fol.
- Erbstein, A.* Das wiederaufgefundene sächsische Kurschwert von 1425: Dresdner Journal. 1889. Nr. 41.
- Erbstein, J.* und *A.* Das Zahlenmonogramm auf Münzen Herzog Georgs zu Sachsen: Blätter für Münzfreunde. 1888. Sp. 1420 f.
- \**Ermisch, H.* Das Freiburger Stadtrecht. Mit einer Tafel. Leipzig, Giesecke und Devrient. 1889. XCI, 364 SS. 8°.
- Eulitz, Ernst.* Zur Geschichte der Verfassung der Stadt Waldheim: Sonntagsblatt zum Anzeiger und Tageblatt für Waldheim und Hartha. 1889. Nr. 6—10.
- \*— Schloß Waldheim in der Zeit von 1588 bis 1716 eine Besingung des Churhauses Wettin. Nach archivalischen Quellen. Waldheim, Seidel. 1889. 46 SS. 8°.
- Fabian, Ernst.* Arbeitsstellungen im sächsischen Erzgebirge in früheren Zeiten: Wissenschaftliche Beilage der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 66. S. 265f.
- \**Gaedeke, Arn.* Zur Feier des achthundertjährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wettin. Festrede gehalten in der Aula des Königl. Polytechnikums zu Dresden am 15. Juni 1889. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 31 SS. 8°.
- \**Graf, M.* Geschichte der Königl. sächs. leichten Infanterie, Jäger und Schützen während sechszig Jahren 1829—1889. Nach authentischen Quellen und eigenen Erlebnissen. Radebeul (Selbstverlag). [1889.] 54 SS. 8°.
- Gurlitt, Corn.* Deutsche Turniere, Rüstungen und Plattner des XVI. Jahrhunderts. Archivalische Forschungen. Dresden, Gilbers. 1889. 114 SS. 8°.
- Schloß Rochsburg: Archiv des deutschen Adels. Jahrg. I. (1889) S. 71—73.
- Gulbier, Herm.* Das Erlöschen des Herzogshauses Sachsen-Weissenfels und der Hof der Herzoginwitwe Friederike zu Langensalza. Langensalza, (Wendt & Klauwell). 1889. 8°.
- Hafner, Phil.* Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Hersfeld, Hans Schmidt. 1889. VII. 147 SS. 8°.
- Hering, H.* Mitteilungen aus dem Protokoll der Kirchen-Visitation

- im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. Osterprogramm der Kgl. vereinigten Friedrichs-Univ. Halle-Wittenberg 1889. Wittenberg, Herrosé. 1889. 32 SS. 8°.
- Heyden, Heinr.* Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung des höheren Schulwesens in der Oberlausitz: Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Zittau. 1889. 28 SS. 4°.
- \**Heydenreich, Edl., und Knauth, P.* Die Beziehungen des Hauses Wettin zur Berghauptstadt Freiberg. Festschrift, herausgegeben und dargebracht von der Stadt Freiberg. Freiberg, Craz & Gerlach. 1889. 83 SS. 8°.
- \**Hofmeister, Georg Eberhard.* Das Haus Wettin von seinem Ursprunge bis zur neuesten Zeit in allen seinen Haupt- und Nebenlinien nebst einer genealogischen Übersicht der alten Markgrafen von Meissen, der alten Herzöge von Sachsen bis zum Jahre 1423, der alten Landgrafen von Thüringen bis zum Jahre 1247. Nach den Quellen bearbeitet. Leipzig, Spamer. 1889. 5 Bll., 21 Tafeln. gr. fol.
- \**Hölzhaus, C. A.* Herzog Heinrich der Fromme, der Gründer Marienbergs. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzgebirges. Nach den besten Quellen bearbeitet. Marienberg (A. Engelmann). [1889.] 39 SS. 8°.
- Hülße, Fr.* Kardinal Albrecht. Kurfürst und Erzbischof von Mainz und Magdeburg und Hans Schenitz: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 24. Jahrg. (1889.) S. 1—82.
- Irmer, G.* Die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser von 1631 bis 1634. Th. II. 1633. (A. u. d. T.: Publikationen aus dem königl. preussischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die königl. Archivverwaltung, 39. Bd.) Leipzig, Hirzel. 1889. LXXXV, 431 SS. 8°.
- Jacobi, Geo. Heinr.* Der Mineralog Georgius Agricola und sein Verhältnis zur Wissenschaft seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft im Reformationszeitalter. Werdau i. S., Kurt Anz. (1889.) 72 SS. 8°.
- Junghähnel, G. L. E.* Beschreibung der Kirche zu Höckendorf: Nachrichten über die Kirchengemeinde Höckendorf mit Borlas und Obercummersdorf v. J. 1888. S. 10—12.
- Kade, Reinh.* Der Dresdner Kapellmeister Rogier Michael, c. 1550 bis 1619. Unbekanntes Aktenmaterial über ihn aus dem königl. sächs. Hauptstaatsarchiv: Vierteljahrschrift f. Musik-Wissensch. Jahrg. V. (1889.) S. 272—289.
- \**Kaemmel, Otto.* Ein Gang durch die Geschichte Sachsens und seiner Fürsten Künstlerisch ausgestattet von E. A. Donadini. (Dresden, W. Hoffmann 1889.) 110 SS. u. zahlr. Tafeln. fol.
- v. Kleist, Geo.* Von Dresden nach Nollendorf. Aug. 1813: Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 3. Heft. (1889.) S. 101—128.
- Knothe, Herm.* Der Uradel der Oberlausitz: Archiv des deutschen Adels. Jahrg. 1. (1889.) Nr. 1. 2. S. 2f. 20f.
- Die Vornamen in den Adelsfamilien der Oberlausitz während des 13. bis 16. Jahrh.: ebenda Nr. 11. S. 105f.
- Krumbiegel, Fr.* Zur Lage und Entwicklung der Stadt Freiberg, mit besonderer Bezugnahme auf Bergbau und Industrie (Programm des Realgymnasiums zu Freiberg). Freiberg. 1889. 36 SS. 4°.
- Liebmann, Bruno.* Christian Trautmann und die erste meteorologische Station der Oberlausitz. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht der Realschule zu Löbau i. S. Löbau 1889. 33 SS. 4°.

- Lingke, A. F.* Ritterburgen, Bergschlösser und Ruinen in der Sächsisch-Böhm. Schweiz. (Vortrag gehalten in der Section des Gebirgsvereins f. d. Sächs.-Böhm. Schweiz etc.) Bischofswerda (May). 1889. 31 SS. 8<sup>o</sup>.
- M., H.* Nachrichten aus Kirchenbüchern von Borna mit Gnanndorf, Eula mit Branswig, Gestewitz, Haubitz, Kesselshain, Klein-Zossen und Thierbach, Oltzschau mit Kemmlitz, Groß-Petschau mit Muckern und Neumuckershausen, Rüben, Steinbach, Trages mit Hainichen, Weißbach mit Vollmershain, Zehmen: Vierteljahrschrift f. Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Jahrg. XVII. (1889.) S. 195—228.
- \**Moschkau, Alfr.*: Wettiner Besuche in Zittau und der südlichen Oberlausitz. Mit Portrait (des Prinzen Friedrich August). Zittau. W. Fiedler. 1889. 2 Bl. 42 SS. 8<sup>o</sup>.
- Mulert.* Evangelische vor der Reformation im Königreiche Sachsen: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 28. S. 110—112.
- Müller, R.*, s. Distel.
- Needon, Rich.* Sachsen, eins der großen Trinkerlande. Zur Geschichte des sächsischen Bieres: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 54. S. 217—220.
- Oeder, Matth.*, s. Ruge.
- Oertel, G.* Zum Wettiner Jubiläum: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 29, 39, 48, 59, 71. S. 113—116, 153—156, 189—192, 237—240, 285—288.
- Oehme, Fritz.* Handbuch über ältere und neuere berühmte Orgelwerke im Königreich Sachsen von 1710 an bis zur Gegenwart. Nach zuverlässigen Berichten von den pp. Herren Fachmännern und Organisten verfaßt und herausgegeben. Dresden (Selbstverlag d. Verf.). [1889]. 2 Bl. 311 SS. 8<sup>o</sup>.
- Pfeilschmidt, E.* Umschau über die Fürstendenkmäler des Hauses Wettin. Dresden, Albanus'sche Buchdruckerei. 1889. 19 SS. 8<sup>o</sup>.
- Pilk, Georg.* Neukirch am Hochwalde bis zum Befreiungskriege. Meissen. 1889. 87 SS. 8<sup>o</sup>.
- Poeschel, Joh.* Über Mag. Christian Lehmanns Kriegschronik (Handschrift der Königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden) und einige wiederaufgefundene andere Lehmannsche Manuskripte. (Progr. der Fürstenschule zu Grimma.) Grimma 1889. IV. 48 SS. 4<sup>o</sup>.
- \**Posse, O.* Die Hansgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Mit 109 Tafeln in Lichtdruck nach den photographischen Aufnahmen des Verfassers in Lichtdruck ausgeführt von Stengel und Markert in Dresden. Leipzig, Literar. Gesellschaft. 1889. 5 Bl. 58 SS. 4<sup>o</sup>.
- Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1100—1195. Mit zwei Tafeln. (A. u. d. T.: Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der Königl. Sächs. Staatsregierung herausg. von Otto Posse und Hubert Ermisch. Erster Haupttheil. II. Bd.) Leipzig, Giesecke & Devrient. 1889. 4 Bl. 479 SS. 4<sup>o</sup>.
- Rasche, E.* Blicke auf die Geschichte der Albrechtsburg zu Meissen: Wissenschaftliche Beilage der Leipz. Zeitung. 1889. No. 62. S. 249—252.
- \**Reichardt, Paul.* Drei Fürsten aus dem Hause Wettin. Mit einem Überblick über die Geschichte der Albertinischen Linie. Chemnitz und Leipzig, Foke'sche Buchhdlg. 1889. 76 SS. 8<sup>o</sup>.
- Richter, Fritz.* Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren



- 1438—1443. (Separatabdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift. Ergänzungsheft 5.) Trier 1889. 73 SS. 8°.
- \**Richter, P. E.* Litteratur der Landes- und Volkskunde des Königreichs Sachsen. Dresden. Huhle (Komm.). 1889. VI. 308 SS. 8°.
- \**Roche, P.* Die sächsischen Landesfürsten und die Universität Leipzig. Leipzig-Reudnitz. M. Hoffmann. 1889. 27 SS. 8°.
- Rüdiger, E.* Festtage für das Herrscherhaus Wettin in der alten Reichsstadt Eger im Jahre 1459; Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 56. S. 225—228.
- \**Ruge, Sophus.* Die erste Landesvermessung des Kurstaates Sachsen. Auf Befehl des Kurfürsten Christian I. ausgeführt von Matthias Oeder (1586—1607). Zum 300jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin herausgegeben von der Direktion des Königl. Hauptstaatsarchivs. 17 kolorierte Tafeln in Lichtdruck. Dresden, Stengel & Markert. 1889. [1. Liefg.] 4 Bl. 6 Taf. qu-fol.
- Das Raubschloß auf dem Frinzberge; Dresdener Anzeiger. 1889. Nr. 197. 5. Beil.
- Scheuffler.* Der Besitzstand des römischen Katholizismus in Sachsen 1815 und 1888. Im Auftrage des Zweigvereins des Evangel. Bundes d. sächs. Oberlausitz dargestellt. Mit einer Karte von Diac. Krohn. Neusalza, Oeser (Komm.). 1889. 13 SS. 8°.
- Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen. (Forts.): Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Jahrg. X. (1889). S. 126—145.
- Schleinitz, Osw.* Chronik des Amtsgerichtsbezirkes Frauenstein. I. Theil. Frauenstein. Wolf. 1887. 142 SS. 8°.
- v. Schönberg, G.* Geschichte des königl. sächs. 7. Infanterie-Regiments Prinz Georg Nr. 106 von 1836 bis 1886. Für die Unteroffiziere und Mannschaften des Regiments bearbeitet. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1889. III. 152 SS. 8°.
- \**Schuberth, G.* Guozdec-Grosenhain. ein Beitrag zur ältesten Geschichte des Hauses Wettin und der Mark Meissen. Grosenhain, Starke. 1889. II. 34 SS. 8°.
- [—] Über die älteste Geschichte Grosenhains; Beilage z. Grosenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt. 1889. Nr. 72. 73. 83.
- Speck, Osk.* Zur Geschichte der Stadt Pirna im dreißigjährigen Kriege. Beigabe zum Programm der Realschule zu Pirna 1889. 124 SS. 8°.
- \**Stöhr, Hans Adam.* Dresdner historisches Merk-Büchlein. zugleich Führer durch die Geschichte Sachsens. Ein Gedenkbuch für jede Dresdner Familie und jeden Vaterlandsfreund. Dresden, Hans Hackarath. 1889. XII. 226 SS. 8°.
- v. Süßmilch gen. Hörnig, M.* Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart. Heft 1—5. Annaberg. Graser. 1889. S. 1—240. 8°.
- \**Ulbricht, J. Tr. F.* Geschichte der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen. Denkschrift. Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums herausgegeben von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Dresden 1889. 147 SS. 4°.
- \**Voigt, Herm. Albert,* König von Sachsen. Ein Fürsten- und Heldenbild. Dem Volke und Heere zugeeignet. Rathenow. Babenzien. (1889.) 40 SS. 8°.
- Weise, Aug.* Nachrichten aus der Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde Ebersbach nebst Einblicken in die Natur ihrer nächsten Umgebung. Ebersbach i. S., Clemens. 1888. 5 Bl. 192 SS. 8°.

- Wendt, Geo.* Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. Teil II. 1137—1181. (Beilage zum Programm der Kgl. Ritterakademie in Liegnitz.) Liegnitz. 1889. 78 SS. 8<sup>o</sup>.
- Widemann, E.* Aus der Vorzeit: Nachrichten über die Kirchengemeinde Höckendorf mit Borlas und Obercunnersdorf vom Jahre 1887. S. 7f. (S. a. *Jungkülmel*).
- Winzer, Curt Jul. Aug.* Gedenkbuch der Familie Winzer. Dresden. 1889. 3 Bll. 84 SS. 4<sup>o</sup>.
- Aus den Lehr- und Wanderjahren Zinzendorfs (1718—1732): Wissenschaftliche Beil. der Leipz. Zeitung. 1889. Nr. 36. 43. 47. 50. 52. S. 142—144. 171f. 187. 198—200. 209—211.
- Aus den Meisterjahren Zinzendorfs (1732—1734): ebenda Nr. 64. 66. S. 259f. 266—268.
- Die Leipziger Thomaskirche. Ein Blick auf ihre Vergangenheit: ebenda Nr. 68. S. 273—276.
- Fürst Bismarcks Leipziger Verwandtschaft: Grenzboten. 1889. Nr. 15. S. 90—92.
- Schloss Moritzburg: Archiv des deutschen Adels. Jahrg. I. (1889.) S. 50f.
- Das Dresdner Schloss: ebenda S. 108f.

---

\**Jahrbuch des Vereins für Chemnitzer Geschichte.* VI. (1887—88). Chemnitz, O. Mays Buchhandlung. (Komm.). 1889. XXIX, 184 SS. 8<sup>o</sup>.

Inhalt: Uhle, Frühere Festlichkeiten zu Ehren des Hauses Wettin. Mating-Sammler, Zur Geschichte der Schneider- und der Tuchmacherinnung in Chemnitz (mit 1 Tafel). Schwabe, Ein Strafproceß vor dem Stadtgericht Chemnitz 1751. Kirchner, Streit um das Patronat über das Pfarramt an der Jacobikirche. Uhle, Chr. Gottlob Heynes Erinnerungen an seine in Chemnitz verlebten Jugendjahre. Ders., Ungedrucktes von dem Dichter und Schauspieler Joh. David Beil aus Chemnitz. Mosen, Zur Erinnerung an Paulus Lindemanu aus Chemnitz, den ersten evangel. Hofprediger in Dresden. Kirchner, Nachträge zu den Abhandlungen über Adam Andrea und Adam Siber. Uhle, Eine seltsame Vernehmung vor dem Chemnitzer Rat im Jahre 1680.

\**Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein.* Herausgegeben von Heinrich Gerlach. Heft 25: 1888. Freiberg i. S. 1889. VI, 96 SS. 8<sup>o</sup>.

Inhalt: Gerlach, Die Wettin-Jubelfeier. Distel, Bildnis der Herzogin Katharina, Gem. unsers Heinrich des Frommen, nach einem Gemälde von Lukas Kranach. Knauth, Kurfürst Moritz von Sachsen, seine Persönlichkeit und seine Beziehungen zur Stadt Freiberg. Kade, Der Freiburger Domglöckner Johann Kröner 1585—1625 und die Kurfürstl. Sächs. Begräbniskapelle. Distel, Ermisch, Gerlach, Kleinere Mitteilungen. K. Richter, Das Freiburger Bier und Freibergs Brau- und Schanknahrung seit den ältesten Zeiten.

*Publikationen des Altertums-Vereins zu Torgau.* II. Torgau, Fr. Jacob (Komm.). 1888. 26 SS. 8<sup>o</sup>.

Inhalt: C. Jacob, Siegel und Wappen der Stadt Torgau. Der Teufel in Torgau.

---

# Register.

- Aachen 207.  
Adelog, Bisch. v. Hildesheim 313.  
Agnes, Gem. Friedrich des Freidigen 2.  
Alba, Herzog 281.  
Albrecht (d. Stolze), Markgraf v. Meissen 306.  
— Herzog v. Sachsen 133. 194.  
— (I.) König 2 f. 6 f. s. Elisabeth.  
— Markgraf von Brandenburg-Kulmbach 236.  
v. Aldringen, Graf, Feldmarschall 35. 38 ff.  
vom Alten Berge, Joh. 325 f. 328.  
Altenburg 20. 67.  
v. —, Joh. 325.  
Altendresden, Stadtschreiber 92.  
  Stadtbücher 98. 103 f. 129 ff.  
Altmittweida 194.  
Altzelle 207 ff. 304 ff. 319 ff. 324.  
Anacker, Chr. Ad., Legationssekretär 63. 69.  
Andreae, Jac. 44. 49.  
Anna, Gem. Heinr. v. Kärnthen 1.  
Annaburg, Schloss 168.  
v. Arnim, Johann Georg, Feldmarschall 33 f. 37 f. 40 ff.  
Aschersleben, Bernh., Graf v. 313.  
Aue, Gerichtsbuch 103.  
v. Aufenstein, Albert 5.  
— Heinrich 4 f. 10 f. 15.  
— Konrad 4 ff. 10. 12. 15. 18 f. 23 f.  
Augenlehtz, Nic., Ratmann zu Plauen 205.  
Augsburger Reichstag. Religionsfriede 216 ff.  
August, Kurfürst von Sachsen 152. 218 ff.  
— II., III. s. Friedrich August.  
Aufsig, Schlacht 195.  
Aylhelm, Nic., Bürgermeister von Rofswein 210.  
Aytona, span. Gesandter 33.  
Balde 63. 70.  
Bamberg 91.  
Bauer, Johann, schwed. Feldmarschall 31.  
v. Barby, Graf Albrecht 15.  
Bartelmaei, Jac., Dr. 60.  
Bautzen, Verfassg., Stadtbücher 110 ff. Urkundenfund 144 ff. 149.  
Bayern 35. 40. s. Otto.  
Bayreuth 67.  
Belgard 309.  
v. Bergowe (Lobdeburg?), Otto 24 f.  
v. Berlepsch, Erich Volkmar 235.  
Berlewin, Bürger z. Freiberg 323.  
Berlin, Ritterakademie 50.  
Bernhard von Weimar 36. 38.  
Berthelsdorf b. Freiberg 307 f.  
Berwalde, Joh., de Czwigkaw, Pleban zu Rofswein 211.  
Betstowa, Bach (Pietzschbach) 305.  
Bentitz, Kloster 161.  
Beyernaumburg 162.  
v. Birenbach, Winand 325. 327. 329.  
Birke v. d. Duba, Albr. 113.  
— Hinke, gen. Hlawacz 113.  
Boete, Claus, Schreiber z. Pegau 202.  
Böhmen 1 ff. s. Elisabeth, Georg, Heinrich, Johann, Ladislaus, Otto, Rudolf, Wenzel.  
Boleslaw, Herz. v. Schlesien 309.  
Bor 306.  
Borna, Stadtschreiber 91. 93 f. Verfassg., Stadtbücher 99. 104. 114 ff.  
Borte, Herbord, Bürger zu Freiberg 325. 327.  
v. Bose, Geh. Kriegsrat 46. 50. 57.  
Botcher, Otto, Richter zu Pegau 201.  
Bottengruber, A., Maler 63.  
Böttger, Joh. Friedr. 60 f. 64. 67. 70.  
Brandenburg 32 ff. 231. 236. 258.

266. 287 f. s. Albrecht, Georg  
Wilhelm. Hans. Otto.  
Brandleys. Bruno. Bürgermeister  
zu Grimma 135.  
Braun. Augsburg. Kanzler 259.  
Braunschweig 33. s. Erich, Hein-  
rich.  
Brissmann. Paul, Dr. 287 f.  
Bruderkrieg 195.  
Bruno. Bürgermeister zu Grimma  
137.  
Brüx 12 ff. 23 f.  
Buckow, Kloster 309.  
Bürgermatrikeln 98.  
Burgund s. Karl.
- Cadan 181.  
Canis. Heinr.. Ratmann z. Plauen  
205.  
Catulus. Adolphus (?) 325 f.  
— Dietr. 325 f.  
— Joh. Priester 327.  
Chemnitz 20. Stadtschreiber 90 ff.  
Verfassg.. Stadtbücher 99 f.  
104 ff. 116 f. Bened.-Kloster  
309.  
Christiansdorf b. Freiberg 306 ff.  
314 f. 322.  
Christoph. Herzog v. Württem-  
berg 227.  
Coher. Gottl. 334 f.  
Colditz 67. Verfassung. Stadt-  
bücher 98. 104. 106. 109.  
117 ff. 157 f.  
v. Colditz. der 113.  
Constanz am Bodensee 39.  
Cranichfeld. Joachim. Diaconus  
zu Altdresden 169.  
Crimmitschau. Stadtrechnungen  
und Stadtbücher 95. 98. 99.  
103. 108 f. 120 ff.  
Crolach. Heinr.. Pfarrer z. Flarch-  
heim 150.  
Crossen 40.
- Dahlen. Stadtschreiber 91. Stadt-  
bücher 103. 105. 107. 109. 124 ff.  
Dedo. comes de Groytz 313.  
v. Denzenroda. Eberhard 327.  
v. Dieskau. Hans 168.  
Dietrich. Markgraf von Meissen  
311. 313. 319. 324.  
— Vogt zu Freiberg 323.  
Distelmeier. Lampert. Syndicus  
zu Bautzen 150.
- Diezmann. Markgr. v. Meissen 8.  
Dippoldiswalde 131.  
Ditmar. hess. Gesandter 227.  
Döbeln 209 f.  
Dobia bei Greiz 73.  
Dohna. Stadtschreiber 92. s.  
Donyu.  
Domicella. Konr.. Bürger z. Frei-  
berg 325. 327.  
Donauwörth 67.  
v. Donyu. Burggraf 24 f.  
— Burggraf Wenzel 113.  
Dresden 335. Ritterakademie,  
Vitzthumsches Gymnasium  
43 ff. Stadtschreiber 89. 91 ff.  
Verfassung, Stadtbücher u. dgl.  
95. 97 f. 100 f. 103 ff. 107.  
109. 126 ff. 131 f. 191 f. Kgl.  
Bibliothek 155 ff. Niederlage  
205. S. a. Altdresden.  
Dreyfs. Wolfg.. Pfarrer zu Möhra  
331.  
Du Paquier. Claud. Innoc. 61 ff.  
69 ff.  
Dupin 62. 64. 71.  
Durlach. Markgrafschaft 35. 40.
- Eberhard. Graf v. Württemberg  
5 f. 9.  
Ebersdorf b. Löbau 39 f.  
Eggenberg 34 f.  
Eibenstock. Stadtschreiber 92.  
Eilenburg. Stadtbuch 85.  
v. — Otto 15. 24 f.  
Eisenach 90. 331.  
Eisenberg 73 f.  
Eisleben 67.  
Elisabeth. Gem. Kg. Albrechts 2.  
— Gem. Kg. Johanns v. Böhmen  
9. 11. 15 f. 20 f.  
Erfurt. Ritterakademie 50. 56.  
Stadtbuch 85.  
Erich. Herzog v. Braunschweig  
232. 282. 284.  
Ernst. Kurf. v. Sachsen 133. 194.  
Eschwege in Hessen 90.  
Ethiops (Mor). Matth.. Bürger-  
meister v. Osehatz 197.  
Eybanger. Friedr.. Stadtschreiber  
in Plauen 90 f. 205 ff.
- Fälckner. Joh. Melch., Amtsvogt  
zu Weissenfels 153.  
Ferdinand I., Kaiser 164 f. 225 ff.

- Ferdinand II. Kaiser 27. 38 f. 41.  
 v. Feria, Herzog 38 f.  
 Finke, Heinr., Bürger v. Freiberg 325 f.  
 Flarchheim bei Langensalza, s. Crolach.  
 Frankenberg, Stadtschreiber 95.  
 Frankfurt a.O., Ritterakademie 50.  
 Frankreich 38.  
 Franz Albrecht, Herz. v. Sachsen-Lauenburg 35. 40 ff.  
 Frauenstein, Stadtschreiber 92.  
 Stadtbücher 98 f. 131 ff.  
 Fräulein s. Domicella.  
 Freiberger 304 ff. Stadtschreiber 88. 90. 92 f. 95. Verfassg., Stadtbücher 85 f. 97 ff. 105 ff. 127. 133 f.  
 v. — (de Vriberch), Conrad 312.  
 — — Dietrich 312.  
 — — Heinr. 312.  
 Friedland (-Reichenberg), Herrschaft 27 ff.  
 Friedrich I., Kaiser 305. 310. 313 f.  
 — II., Kaiser 310.  
 — Graf v. Brene 313.  
 — (der Freidige), Markgraf von Meissen 2 ff.  
 — (d. Junge od. Lahme), Sohn d. vorigen 2. 4 ff. 12 ff.  
 — (d. Ernsth.), Markgraf von Meissen 316.  
 — (d. Streitb.), Kurf. v. Sachsen 138.  
 — (d. Weise), Kurf. v. Sachsen 119.  
 — (d. Schöne), Herz. v. Oesterreich 1. 4. 6. 10.  
 Friedrich August I., Kurf. v. Sachsen, König v. Polen 153.  
 — — II., desgl. 154.  
 Funke, Vergolder in Meissen 66.  
 Gallas, Graf Matthias 31.  
 Gaultier, Sekr. Kurf. Friedrich August I. 61.  
 Gebhard, Dr. Justus, Reichshofrat 29.  
 Gedicke, Dr., braunsch. Gesandter 284.  
 v. Geilstorff, Heinr., Hauptmann zu Colditz 119.  
 Geising 86. 103. 134 f.  
 Geithain, Schöffensprüche 191 f.  
 Georg, Herzog v. Sachsen 128 145. 160 ff. 210.  
 — (Podiebrad), Gubernator von Böhmen 114. 141. 145.  
 Georg Wilhelm, Kurf. v. Brandenburg 36.  
 Gerhardus, magister montium 320.  
 Gerichtsbücher 102 ff.  
 v. Gersdorff, Adolf, Landeshauptmann 29.  
 — Erasmus, auf Obernullersdorf 27.  
 Gerung, Bisch. v. Meissen 306. 308.  
 Geschofsregister 99.  
 v. Geynowe, Joh. 24 f.  
 Glogau 40.  
 Görlitz 145. Stadtschreiber 89.  
 v. Görne, Geh. Rat u. Kammerpräsident 60 f. 67 f.  
 Goslar 310 ff.  
 Gottfried, Priester zu Freiberg 324.  
 Gozwinus, scriptor de Vriberg 88.  
 Grafenstein, Schloß 113.  
 Granvella 165 f.  
 Greiz 74 ff.  
 Grimani (Pricali?), Pietro, venetianischer Botsch. in Wien 65.  
 Grimma 140. Stadtschreiber 89 ff. 135 ff. Stadtbücher 104 f. 107 f. 119. 135 ff.  
 Groitzsch 86.  
 Großenhain 127. 140.  
 Grüner, Nic., Ratmann zu Plauen 205.  
 v. Haldeke, Tammo. 24 f.  
 Halle 67. Pageninstitut 47 ff.  
 Hans, Markgr. v. Brandenburg-Küstrin 232.  
 v. Harstall, Jörg, Amtmann 147 f.  
 Hartenstein 139 f.  
 v. Haugwitz, Abr., auf Altseidenberg 27.  
 Heinrich, Graf v. Wettin 313.  
 — (d. Erlauchte), Markgraf v. Meissen 88. 311. 320 f. 324.  
 — (I.), Burggraf von Meissen 131 f. 186.  
 — (IV.), Burggraf von Meissen 162 ff.  
 — (VII.), König 10. 14 f. 20.  
 — v. Kärnten, König v. Böhmen 1 ff.  
 — Herz. v. Braunschweig 283 f. 287.

- Heinrich, Pfalzgraf 313.  
 — Vogt von Plauen 15.  
 — Herr zu Plauen 207.  
 — Graf zu Obergreiz 73 ff.  
 — Vogt zu Freiberg 323 ff.  
 Heinrichs filius Leonis, Bürger zu Freiberg 325 f.  
 Henricus miles, Bürger zu Freiberg 325 f. 328.  
 Hemeberg, Grafschaft 154.  
 — Berthold, Graf 19.  
 Hermann, Pleban zu Freiberg 323 f.  
 Herold, Joh. Gregor, Porzellanmaler 64 ff. 71.  
 Herrmann, Superintendent zu Plauen 78 ff.  
 Hessen 123. s. Philipp.  
 Heyde, Paul, Richter zu Oschatz 196.  
 Heydenreich, Joh. Sgmd., Pfarrer in Pausa 74 ff.  
 Hieronymus 195.  
 Hildburghausen, Ritterakademie 52.  
 Hildesheim s. Adelog.  
 Hinolidol, Thal 305.  
 Hof 207.  
 Hof- u. Staatskalender, sächs. 158 f.  
 Holck, kais. Feldmarschall-Lieut. 34. 37.  
 Holstein 33.  
 v. Holtzbrinck 67.  
 Homburg, Kloster 162.  
 v. Honsberg (Hunsberg), Gerlach 325 ff.  
 — Heinr., Tilich 328.  
 Hosang, Joh. Geleitsmann in Leipzig 179.  
 Hund s. Catulus.  
 Hunger, Christ. Konr., Emaillieur 62. 64 ff. 69 ff.  
 v. Hurslegowe, Hertwig, Pleban zu St. Peter in Freiberg, landesherrl. Notar 88.  
 Hus, Joh. 195.  
 Hussiten 113. 122.  
 Hyldebrant, Thomas, Bürgermstr. zu Mittweida 191 f.  
 Jeger, Andr., Schösser zu Liebenwerda 152.  
 Jena 90.  
 Ilborg, Peter, Schöffe zu Leipzig 183.  
 Ilo 41.  
 Innocenz VIII., Papst 119. 123. 306 f. 310.  
 Johann (d. Best.), Herz. v. Sachsen 119.  
 — König v. Böhmen 9. 16. 19 f.  
 — (VI.), Bisch. v. Meissen 119.  
 Johannes (Hylner), Abt zu Altzelle 209 f.  
 Johannes, diaconus et scriptor zu Freiberg 88. 324.  
 Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 146 ff. 164 ff.  
 — — (d. Mittl.), Herz. v. Sachsen 232. 284. 293  
 Johann Georg I., Knrf. v. Sachsen 27. 33 ff. 153.  
 — — II., Kurf. v. Sachsen 53 ff.  
 Jonas, Vizekanzler des Königs Ferdinand 229. 235.  
 Kaltenborn bei Emselohe, Kloster 162.  
 Kamenz 101. Stadtbücher 98. 107. 140 f.  
 Kämpffe, Sam. 60.  
 Karl IV., Kaiser 113. 127.  
 — V., Kaiser 216 ff. 235. 281.  
 — Herzog v. Burgund 195.  
 — Herzog v. Lothringen 35. 38 f.  
 Kärnthen s. Heinrich, Otto.  
 Kayser, Hofrat, Amtmann in Eisenberg 73.  
 Kiesewetter, Kanzler 287 f.  
 Kinsky, Graf 48.  
 Kirchberg 125.  
 Kitzscher bei Borna 115.  
 v. Klengel, Oberst 46.  
 Knut, Albr. (v. Breitenbuch) 24 f.  
 — Heinr. (v. Touditz) 24 f.  
 v. Kokeritz, Heinr. 24 f.  
 Kolberg, Ritterakademie 50. 56.  
 Kolin 17 f. 21.  
 Köln a. Rh. 67.  
 Komerstädt, Hieron., Rat 229. 235. 288.  
 König s. Rex.  
 Königstein 86. 103. 141.  
 v. Könneritz, Erasm. 235.  
 Konrad, Markgr. v. Meissen 311.  
 — Propst zu Meissen 311.  
 v. Kozzenrode, Bernhelm 325. 329.  
 — Friedr. u. Nicol. 325.  
 Kran, Franz, Rat 219. 229. 235. 281. 283 ff. 288.

- Krumbholz, Christoph 60f.  
 v. Kuncz, Hartmann, Richter in  
 Leipzig 183.  
 Kutenberg 5. 8. 17f. 369.  
 Kuwer, Heinr., Abt zu Pegau 201.  
 Kyvelkorn, Heinr., Bürger zu  
 Freiberg 325. 327 f.  
  
 Ladislaus, König von Böhmen  
 141. 195.  
 v. Landstein, Witek 9.  
 Lann 12 ff. 20. 23 f.  
 Lausitz 35. 40.  
 Leibniz 43. 49.  
 Leipzig, Stadtschreiber 89. 91 ff.  
 Stadtverfassung, Stadtbücher  
 u. s. w. 87. 95. 101. 104 ff. 177 ff.  
 Schöffen 151 f. 154. 185. 191 f.  
 194. 207. 210. 335.  
 Leisnig, Albrecht, Burggr. v. 24 f.  
 Leisnig, Stadtschreiber 90. Stadt-  
 verfassung u. Stadtbücher 104 f.  
 119. 141 ff.  
 Leitmeritz 12 ff. 20. 23 f.  
 Lekener, Lor., Stadtschreiber in  
 Pegau 94. 200.  
 Leopold, Herzog von Österreich  
 (Sohn Albrechts I.) 10. 14.  
 — Erzherzog von Österreich  
 35. 39.  
 Lersner, hess. Gesandter 227.  
 Leubus (in Schlesien), Kloster  
 309.  
 v. Lichtenburg, die 17.  
 — Smilo 309.  
 v. Lichtenstein, Fürst Karl 28.  
 Liegnitz, Ritterakademie 52.  
 Lindemann, Lor., Rat 219. 223.  
 229. 235. 288.  
 Linz 199.  
 Löbau 101. Stadtschreiber 90.  
 Stadtbücher etc. 95. 104. 183 f.  
 Lochau, Schloß 168.  
 Lobdeburg s. Bergowe.  
 Lommatzsch, Stadtbücher 103.  
 105. 184 f.  
 Lommatzcher StraÙe 209.  
 Löfsnitz, Stadtbücher etc. 95. 99.  
 103 f. 107. 185 ff.  
 Löfsnitz, Bach bei Freiberg (die  
 Münzbach) 305. 321 f.  
 Lothringen s. Karl.  
 Lüneburg 310.  
 Luther, Adam 331 ff.  
 — Endres 333.  
  
 Luther, Heintz 331 ff.  
 — Martin 330 ff.  
  
 Magdeburg 35. 39. Schöffen-  
 sprüche 191. Erzbisch. s. Wich-  
 mann.  
 Magistri de Rotis, Nic., Ratmann  
 zu Plauen 205.  
 Mainz s. Peter.  
 v. Maltitz, Caspar 194.  
 Manewicz, Merten, Schulmeister  
 in Löfsnitz 187.  
 Margaretha, Gem. Friedrich des  
 Sanftmütigen 118 f.  
 Maria, Königin v. Ungarn 281.  
 Martin, Bisch. von Meißen 305.  
 311.  
 Maximilian II., Kaiser 228 f.  
 Maynger, Hans Wilh., Schreiber  
 147.  
 Meginward, Bisch. v. Meißen 306.  
 Mehlhorn, Töpfer 60. 62. 64.  
 Meinher III., Burggr. v. Meißen  
 8. 187.  
 Meißen, Stadtrechnungen 95.  
 Porzellanmanuf. 58 ff. Kloster  
 z. h. Kreuz 185.  
 — Markgrafen s. Agnes, Albrecht,  
 Dedo, Diezmann, Friedrich,  
 Heinrich, Konrad, Otto, Wil-  
 helm.  
 — Burggrafen s. Heinrich, Mein-  
 her.  
 — Stift 154. Bischöfe s. Johann,  
 Martin, Meginward.  
 Meklenburg 32 f.  
 Melancthon, Phil. 149 f. 300.  
 Melnik 12 ff. 20. 23 f.  
 Menius, Justus, Superintendent  
 zu Gotha 149.  
 Merseburg 151. Stift 154.  
 Mittweida, Stadtschreiber 96  
 Stadtbücher u. a. 95. 97. 104 f.  
 190 ff.  
 Mochau, Burgwart 305.  
 Mor s. Ethiops.  
 Mordeisen, Rat 229. 287 f.  
 Moritz, Kurf. von Sachsen 145.  
 162 ff. 222 f.  
 Mülra 330 ff.  
 Mörlein, Maxim., General-Super-  
 intendent 330 f.  
 Mulde, die 305.  
 Müller, Heinr., 183.  
 de Mytime, Dudo 313.

- Naumburg 181. Fürstenzusammenkunft 232. Stift 154. s. Udo.
- Naumhof 119.
- Nehmitz. Kammerrat 60 f. 64. 68 f.
- Neidhardt. Salomo 73 ff.
- Nenwiek bei Goslar, Kloster 312.
- Niederlausitz 154.
- Nikolaus. Vogt zu Freiberg 323.
- Ninbischen bei Grimma. Kloster 199. 309.
- Nimburg in Böhmen 16. 21.
- Nordhausen 310.
- Nossen 305.
- v. Nostiz, Christian. kais. Oberamtsrichter in Schlesien 26. 30 f.
- Nürnberg 90. Reichstag (1431) 113. — Burggraf 19.
- Oberlausitz 154.
- v. Ochselbach, Wichard. in Freiberg 325 f. 329.
- Oldisleben. Kloster 160. 162.
- v. Omzxe. Arnold, in Freiberg 325.
- Oppelsdorf bei Reibersdorf 27.
- Ortmannsdorf bei Wildenfels 103.
- Oschatz 125. 127. 140. Stadtschreiber 89 f. 93. 96. Stadtbücher u. dgl. 95. 103 f. 107. 195 ff.
- Ossegg, Kloster 309.
- Oesterreich s. Friedrich. Leopold. Rudolf.
- Ostritz 113.
- v. Otelefs, Friedlin. zu Prag 7.
- Oettingen. Graf 19.
- Ott Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein 223. 231. 256. 293.
- Otto, Markgraf v. Meissen 305 f. 313 ff.
- IV., Kaiser 310 f.
- Herz. v. Bayern 9.
- Markgr. v. Brandenburg 313.
- Herz. v. Kärnthen 4.
- Ottokar. König v. Böhmen 309.
- Oxenstierna. Axel, schwed. Kanzler 35. 38.
- Pascha. Joh. Georg. Pagenhofmstr. zu Halle 47 ff.
- Pasewalk 37.
- Passau 62. Passauer Vertrag 226. 233. 235. 243. 259. 268. 276. 285. 287.
- Pegau. Stadtschreiber 94. 96. Stadtbücher etc. 95. 104 f. 200 ff. Kloster 161 f.
- de Pelliparia. Meilacus 320.
- Peter, Erzbisch. v. Mainz 15. 19. — (Becker). Martin 62. 69 f.
- Petzold. Michel. Vogt zu Oschatz 199.
- Pfalz 35. 39 f. 246 f. 252 ff. 266. 271 ff. s. Heinrich, Ott Heinrich. Rudolf, Wolfgang.
- Pforta, Kloster 306. 308 f. 311 f.
- Philipp. Landgr. zu Hessen 232.
- Philippus. Bursarius v. Rofswein 211.
- Pietzschbach s. Betstowa.
- v. Pirck, Conr., Bürgermeister zu Plauen 205.
- Pirna 101. 127. Stadtschreiber 92 f. Stadtbücher 103. 203 ff.
- Plankchemn, Mich., Augenarzt 199.
- Plaue a. Havel, Porzellanfabrik 59 ff. 67 ff.
- Plauen i. V., Stadtschreiber 90 f. 94. Stadtbücher etc. 97 f. 104. 107. 205 ff.
- Plauen s. Heinrich.
- Pleisnerland 20.
- v. Polentz. Hans 113.
- v. Ponickau, Kammerrat 287 f.
- Porsk. Joh., Vogt in Leipzig 179.
- Prag 8 ff. 12 ff. 195.
- Pribislaw, Wendenfürst 309.
- Pricali s. Grimani, Priuli.
- Prinzenraub 195.
- Priuli. Giov. (Pricali. Pierre), venezian. Botschafter in Wien 65. 71.
- Pucher, Joh. Georg 39.
- Querfurth, Fürstentum 154.
- Rabenstein, Benisch, Amtmann zu Oschatz 125.
- v. Rädern, Christ. 26 ff.
- Ragozi 40.
- Rammelsberg b. Goslar 310. 319.
- Raschütz 119.
- Raspe, Hans, Bergmeister 187.
- Ratsmatrikeln. Ratswillküren 98.
- Reibersdorf bei Seidenberg 29.
- Reichwan, Fr., Richter zu Rofswein 211.
- Rex., Heinr. u. Konr., zu Freiberg 325. 327.



- Riechenberg bei Goslar 309.  
 Riesa, Kloster 199.  
 Ripert, Vogt zu Freiberg 323.  
 Rivius, Joh., Pagenhofmeister zu Halle 47.  
 Rochlitz 91.  
 v. Roder, Wolfg. Friedr., Pastor zu Zschertnitz 334 f.  
 Rofswein, Stadtschreiber 91. Stadtbücher 103 ff. 108 f. 207 ff.  
 Rübsam, Jacob, Pfarrer z. Scherbda bei Creuzburg 331.  
 Rüdiger, Dummis, Bürgermeister zu Mittweida 194.  
 Rudolf, König v. Böhmen 1.  
 — Herzog v. Osterreich 14.  
 — Pfalzgraf 19.  
 v. Rybinstorff 214.
- Saar, Kloster 309.  
 Sachsen s. Albrecht, August, Ernst, Friedrich, Friedrich August, Georg. Johann, Joh. Friedrich, Joh. Georg, Margaretha, Moritz.  
 Sachsen-Lauenburg s. Franz Albrecht.  
 Sachsenstadt, Sächsstadt (Teil v. Freiberg) 312. 321 f.  
 v. d. —, Kuniko 325. 327 f.  
 Saldinlutte, Nickel, Schöffe zu Leipzig 183.  
 Sangerhausen 162.  
 Sailer, Gereon, hess. Gesandter 232.  
 Saltator, Fried., zu Freiberg 325 f. vom Sande, Arnold 325. 328.  
 Sayda 131.  
 Scharlax, Herm., zu Freiberg 325. 327.  
 Schatz, Nicol., Bürgermeister zu Grimma 136.  
 Scheibe, Joh., Kanzler 92.  
 Schindeler, Comr., Bürgermeister zu Grimma 136.  
 v. Schleinitz, Heinr. 124.  
 Schlesien s. Boleslaus.  
 Schlick, Graf Heinrich, Hofkriegsratspräsident 34. 39.  
 Schmitzberger, Simon, Dresdner Bürger 152.  
 Schneeberg 67. 71. Stadtschreiber 95.  
 Schmorr 62. 64 ff. 71 f.  
 v. Schönberg, Bernhard 133.
- v. Schönberg, Casp., Herr zu Frauenstein 133.  
 — Casp., Präsident des Geh. Kriegsratscolleg. 29 f.  
 Schonefeldt, Seyfried 24 f.  
 Schriber, Hans, Schöffe zu Leipzig 183.  
 Schubert, Franz 28.  
 Schwarzenberg 33.  
 Schweden 34 f. 38.  
 Scriptoris, Theod., Bürgermstr. zu Grimma 137.  
 v. Sebottendorf, Th., Rat 229.  
 Sedletz in Böhmen. Kloster 309.  
 Seidenberg, Herrschaft und Stadt 26 f.  
 Senpalm bei Colditz 120.  
 v. Seweschin, Groze 24 f.  
 Sigismund, Kaiser 145.  
 Sittichenbach, Kloster 162.  
 Smelezir, Franz, Erbrichter zu Thum 212.  
 Smydt, Joh., Pfarrer zu Frauenstein 133.  
 Sneyder, Donatus, Richter zu Rofswein 210.  
 Sndelmester, Winand, zu Freiberg 325. 327 f.  
 Soröe (in Dänemark), Kriegsakademie 50. 56.  
 Spiller, Jerem., Glasschleifer 60. Stadtbücher 83 ff.  
 Stadtrechnungen 95.  
 Stadtschreiber 87 ff.  
 v. Stein, Markwart, Dompropst. kurmainz. Kanzler 267 f.  
 Steinau, Schlacht bei 35. 38 ff.  
 Steinbrück, Inspektor 61. 64.  
 v. Stenzenberg, Berthold 327.  
 Stephan, König v. Ungarn 309.  
 Stockholm, Porzellanfabrik 66.  
 Stolpen 113.  
 Stölzel, Samuel, Werkmeister in Meissen 62 ff. 69 ff.  
 v. Strele, Tanmo 306.  
 Striegisbach 305.  
 Stus, Joh., Bürgermeister zu Leipzig 178.  
 — Nickel, Schöffe zu Leipzig 183.  
 Suellephage, Dietr. u. Willh. 325. 327 f.  
 v. Sygen s. Wernher.
- Teschewicz, Heinr., Stadtschreiber zu Mittweida 192 f.

- Thamm, Gallus. Bürgermeister v. Colditz 158.  
 v. d. Thann, Eberhard 147 ff. 232.  
 Thum 86. 103. 105. 212 f.  
 Thurn. Graf Matthias 28.  
 Tirmannus, landesherrl. Notar 88.  
 Tirschenreuth 36.  
 Tömlich, Elias. Superintendent in Eisenberg 73 f.  
 Torgau 87. 95. 119. 152. Landtag (1574) 44.  
 Trebisch, Bened.-Kloster 309.  
 Trzka, Graf 33.  
 v. Tschirnhaus 60.  
 Tübingen, Collegium illustre 50. 52. 56.  
 Tuttendorf bei Freiberg 306 ff.
- Udo, Bischof v. Naumburg 313.  
 Ulmann, Lor., Rat 235.  
 Ungarn 64. 70. s. Maria, Stephan.
- Vadinus, Paul, Arzt 149 f.  
 Venedig. Porzellanfabrik 59. 65 f. 71 f.
- Virmond, Graf. österreich. Gesandter in Dresden 64. 70 f.
- Vitzthum v. Eckstädt, Christoph, kurf. Rat und Kammerherr, Landeshauptmann der Lausitz, 48.
- Wachowen, Hans 183.  
 Walkenried, Kloster 308. 310 ff.  
 v. Wallenstein, Graf Albrecht, Herz. v. Friedland 27 ff. 32 ff.  
 v. Walmerode 38. 40.  
 Walram, Bruder König Heinrichs VII. 16.  
 Waltershausen 331.  
 Waltheym, Lucas, Schöffe zu Leipzig 183.  
 v. Warthenberg, Joh. 16.  
 Weickert, Freiburger Familie 325.  
 Weida 207.  
 Weimar 85. s. Bernhard.  
 Weisenbach, Conr., Stadtschreiber in Löbau 90 f.  
 Weisenfels 161.
- Wenzel, König 145.  
 — (II.). König v. Böhmen 2 f.  
 — (III.). König v. Böhmen 1.  
 Weren (Werner), Untervogt zu Freiberg 323.  
 Wernher (v. Sygen?) 325 f.  
 v. Werthern, Wolf 235.  
 Wichmann, Erzbischof v. Magdeburg 313.  
 v. Wichmannshausen, Kammer- rat 66.  
 Wienand, Priester zu Freiberg 324.  
 Wiesa bei Annaberg 103. 106.  
 Wien. Porzellanfabrik 59. 61 ff. 69 ff.  
 Wilde, Joh., Stadtschreiber in Rofswein 211.  
 Wilhelm (I.). Markgraf v. Meissen 136. 208.  
 Winemar, Abt von Pforta 311.  
 de Wirbene, Meinherus 313.  
 Wiricus, Hugo 10.  
 Wittenberg. Hofgericht 152.  
 Wolfgang, Pfalzgraf 232.  
 Wolfram in Prag 9.  
 Worms 330 f.  
 Württemberg s. Christoph, Eberhard.  
 Wysbach, Mat., Bürgermeister zu Mittweida 193.
- Yrmisch. Endirleyn. zu Thum 212.
- Zasius 278.  
 v. Zecoppericz, Heinr., Vogt zu Pegau 202.  
 Zella bei Aue, Kloster 313.  
 Zellerfeld 315.  
 Zerder, Peter Heinr., Hofkriegs- agent 62 f.  
 Zips 309.  
 Zittau 113. Stadtschreiber 90. 92.  
 v. Znaim, Friedr. 6.  
 Zobel, Syndicus in Görlitz 145.  
 Zwickau 20. Stadtschreiber 89. 91. 93 f. Verfassung, Stadt- bücher etc. 97 f. 213 ff.

## Berichtigungen.

---

Bd. VI S. 309 Z. 18 lies 23. (statt 29.) April.

Bd. X S. 159 Z. 2 lies 1757 (statt 1756). Z. 3 lies 1758 (statt 1757).

Die Bibliothek des Hauptstaatsarchivs besitzt nunmehr die ganze Reihe der betr. Handbücher.

Bd. X S. 159 Z. 18 lies „Staatshandbuch für das Königreich Sachsen“ (statt Königl. sächs. Staatshandbuch).

Bd. X S. 171 Z. 24 gehört hinter Z. 26.

# Inhalt.

---

|                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| IX. Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters<br>(Schluß). Vom Herausgeber . . . . .                                                                                                                        | 177   |
| X. Kursachsen und die Verhandlungen über den<br>Augsburger Religionsfrieden. Von Dr. Ludwig<br>Schwabe in Dresden . . . . .                                                                                    | 216   |
| XI. Untersuchungen zur ältesten Geschichte Frei-<br>bergs. Von Bergamtsdirektor Dr. C. E. Leut-<br>hold in Freiberg . . . . .                                                                                  | 304   |
| XII. Kleinere Mitteilungen . . . . .                                                                                                                                                                           | 330   |
| 1. Luther in Möhra. Von Archivdirektor Archiv-<br>rat Dr. Burkhardt in Weimar. S. 350. — 2. Ein theo-<br>logischer Injurienprozeß des 18. Jahrhunderts. Von<br>Oberlehrer Dr. Georg Müller in Dresden. S. 334. |       |
| Litteratur . . . . .                                                                                                                                                                                           | 336   |
| Register . . . . .                                                                                                                                                                                             | 345   |





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00701 2467

